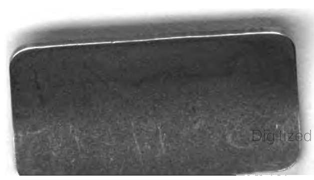




Die

# Mysterien der Freimaurer,

oder die

## verschleierte Gebrüderung, Verfassung und Symbolik der deutschen Baugewerke

und ihr wahrer Grund und Ursprung im mittelalterlichen deutschen Staats- und Volksleben.

---

Specielle, vollständig documentirte, historische Untersuchung,

als

**beglaubigte Urgeschichte der Freimaurerei**

von

Friedrich Albert Fallon.

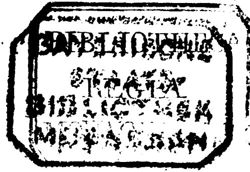


Nebst zwei Tafeln Abbildungen.

---

Leipzig:
Brockhaus & Avenarius.

1848.



# Vorwort.

Gleich jeder anderen Gesellschaft, welche einen bleibenden Zweck verfolgt, mithin auf Fortbestand, Ergänzung und Zuwachs bedacht ist, mußte sich auch die Freimaurerbrüderschaft in der öffentlichen Meinung Anerkennung zu verschaffen suchen. Es geschah dieß bei ihr weniger dadurch, daß sie dem Publicum ihre Gemeinnützigkeit, sonderlichen Vortheile und Annehmlichkeiten prieß, als vielmehr dadurch, daß sie sich wichtiger Geheimnisse, eines hohen Alters und hoher Abkunft rühmte und damit allerdings drei Anziehungskräfte in Bewegung setzte, die ihre Wirksamkeit auf das menschliche Herz nicht leicht verfehlen. Denn sie waren der Zunder für Neugier und Eitelkeit. Noch jetzt ist sie von der schwachen Seite nicht frei zu sprechen, ihrer weitverzweigten Verbindung jenen imponirenden Anstrich der Alterthümlichkeit zu geben, der ihr für sich allein schon in den Augen der Menge einen bedeutenden Werth verleiht. Ja sie wußte diesen Werth noch zu steigern, indem sie selbst ihre Geschichte für ein Geheimniß erklärte, welches nur geprüften Auserwählten zu Theil werden könne. Zu diesen Auserwählten aber wählte man — so sagt die böse Welt — nur Gläubige, die weder Zeit, noch Neigung, noch Fähigkeit hatten, viel zu forschen und zu grübeln, sondern das ihnen anvertraute Geheimniß als unumstößliche Gewißheit und höhere Offenbarung hinnahmen und verehrten. Diese Geweihten

lustwandelten nun im Irrgarten ihrer romantischen Ordensfabeln, schwelgend im stolzen Gefühle ihrer hohen Abkunft, ein Glück, das sie natürlich auch ihren Freunden mit geheimnißvoller Miene hoffen ließen.

So wurden Viele für den Bund gewonnen und gefesselt, die für die einfache Wahrheit seiner Symbole keinen Sinn hatten; so bildeten sich, im eigenen Schoose der Brüderschaft ausgebrütet, über das große Geheimniß die widersprechendsten Ansichten, die indeß jede Parthei mit unwidersprechlichen Gründen zu unterstützen wußte.

Hiernach erklärte die eine Loge die Freimaurerei für jenes geheime Wissen von übernatürlichen Dingen und verborgenen Kräften der Natur, das ihr aus den ägyptischen Mysterien überliefert worden sei; die andere für eine Fortsetzung des eleusinischen Ceresdienstes; die dritte für das Geheimniß des pythagoräischen Ordens; die vierte für ein Erbtheil der frommen Essener; die fünfte für eine Erneuerung des Tempelherrn-Ordens und eine sechste für die geheime Doctrin der römischen Baucorporationen, deren Ueberreste sich in Britannien niedergelassen und später mit den Culdeern vereinigt, ihre Arcana auf die christlichen (englischen) Baugesellschaften vererbt haben sollten.

Diese letztere, von Krause'n im J. 1810 aufgestellte, Ansicht blieb bis in die neuste Zeit, wenigstens in Deutschland, die herrschende; ohne jedoch die übrigen Hypothesen völlig zu verdrängen. Im Gegentheile können sich die französischen Freimaurer von ihrer vorgefaßten Meinung, die symbolische Baukunst sei hervorgegangen aus den Mysterien der Isis, durchaus nicht trennen; als ob eine analoge Symbolisirung von Urbegriffen den unmittelbarsten historischen Zusammenhang ganz verschiedener, durch Raum und Zeit weit von einander getrennter

Institute erweisen könne. Die Engländer aber, einverstanden mit der mittelalterlichen Ansicht unserer deutschen Zimmerer: „Als Adam Frost und Hitze litte, baute er sich eine Hütte," führen noch jetzt die Freimaurerei bis zum Anfang der Welt zurück und schließen sehr bündig: Wenn Adam Stammvater aller Menschen ist, so ist er auch Stammvater der freien und angenommenen Maurer.

Kurz die Geschichte der Freimaurerei ist ein Chaos von Vermuthungen und historischen Fragmenten, von Wahrheit und Dichtung, das bis jetzt allen Versuchen einer Scheidung und Entwirrung widerstanden hat, und vergebens ist es, sich durch die trübe Fluth der freimaurerischen Literatur hindurchzuarbeiten, um darüber in's Klare zu gelangen.

Woher diese Verwirrung? Daher:

1) weil die Freimaurerei und ihre Geschichte durchaus ein Geheimniß sein und bleiben sollte,

2) weil man ihr nicht blos durch ihre erhabene Tendenz, sondern auch durch ein hohes Alter allgemeine Anerkennung und Achtung verschaffen wollte und

3) weil man ebendeshalb die Antipathie gegen eine Verwandtschaft mit den wirklichen zünftigen Bauleuten und Handwerksmaurern nicht überwinden konnte.

Darum waren auch die Freimaurer in der traurigen Verblendung befangen, daß ihre (vermeintlich) alten Dokumente, als wichtige Ordensgeheimnisse, nur den Auserwählten der höheren Grade zugänglich sein dürften. Als häretisch erklärte man den Ausspruch eines Mannes, welcher behauptete, daß, wenn die Brüderschaft sich schmeichele, zur Aufklärung der Menschheit beigetragen zu haben, sie selbst wünschen müsse, daß ihre Geschichte, als ein Theil der Weltgeschichte betrachtet, dem Publicum ohne allen Rückhalt mitgetheilt werde.

Das Räthsel über den Ursprung der Freimaurerei wäre schon längst, zum eigenen Heil der Brüderschaft, zu lösen gewesen, hätte man ihre Formalitäten mit den geselligen Verhältnissen des Mittelalters, besonders mit germanischer Sitte verglichen. Denn soviel erkannte man an, daß sie sich nicht auf einem australischen Eilande gebildet habe, fern vom Continente und dessen Verkehr, losgerissen von aller Verbindung mit der übrigen Menschheit, sondern, wie in obigen Hypothesen selbst zugestanden wird, zum Theil inmitten des wildesten Gedränges der europäischen Völker und im Wechselverkehr mit ihrer nächsten Umgebung. Die Quellen ihrer Geschichte lagen also in der Nähe. Statt dessen suchte man sie in fernen Landen und Zeiten. Man beurtheilte ihr Logenwesen nur nach einzelnen Erscheinungen und Aehnlichkeiten mit den Gebräuchen anderer geheimen Gesellschaften der Vorzeit. Jede Analogie mit einer Hieroglyphe und ungewöhnlichen Ceremonie der ägyptischen und griechischen Mysterien ward als sicherer Leitfaden betrachtet; man schloß sofort auf eine directe Verbindung, und verwickelte sich dabei in Nebenumstände, die zur Sache nicht im mindesten gehörten. Man hatte überhaupt im Inneren des Bundes eine heilige Scheu vor jeder gründlichen Untersuchung; die Söhne des Lichts sollten und wollten lieber im magischen Halbdunkel träumen, als forschen; und so haben sie denn auch wirklich geträumt bis auf heutigen Tag. Ihre Bundesgeschichte war eine Sache, um die sich Wenige kümmerten und kümmern konnten, fast jeder glaubte, was seine Loge glaubte und war damit zufrieden, zu wissen, diese sei ein Filial von Memphis, oder Eleusis.

Zwar haben bereits seit 1780 mehre Schriftsteller auf den muthmaßlichen Zusammenhang der Freimaurerei mit der Werkmaurerei aufmerksam gemacht und He-

man nannte die beiden Straßburger Steinmetz-Ordnungen von 1459 und 1563, deren Existenz und Inhalt man durch ihn zuerst erfuhr, geradezu geschichtliche Denkmale der deutschen Freimaurerbrüderschaft. Doch diese Winke wurden nicht benutzt. Man wollte zwar das Maurerhandwerkszeug nicht fahren lassen, sonst wäre der ganze Tempelbau zum Stillstand gekommen; vom Handwerke selbst aber wollte man durchaus nicht abstammen. Die Kunst, zumal die königliche, stand höher, als das Handwerk. Die alten Ordensfabeln wurden also immer wieder von neuem aufgetischt, sie blieben das verführerische Irrlicht, von dem sich die Menge blenden ließ. Auch Bobrik's philosophische Fackel verlöschte in der ägyptischen Finsterniß. Nach seiner Ansicht ist die Freimaurerei eine Verschmelzung der drei Ideen der Religion, der Kunst und des Staates, welche früher 3 verschiedene Gesellschaften, die Benedictinerklöster, die britischen Baucorporationen (warum bloß die britischen?) und die Tempelherren, jede für sich allein zu verwirklichen gesucht haben sollen. Ob er aber den Freimaurern einen Dienst damit geleistet, lassen wir dahin gestellt; auf keinen Fall ist diese Betrachtung als wirkliche Geschichte anzusehen.

Noch immer lag sonach ein dichter Nebel über dem Wasser. Da rüstete sich vor kurzem wieder ein emsiger Forscher zu einer neuen Entdeckungsreise nach den Quellen dieser dunkeln Geschichte. Hr. Kloß wollte zum Ziele kommen, indem er die frühere Vermuthung wieder aufnahm und die deutschen Steinmetz-Ordnungen mit den Statuten der englischen Bauleute und den sogenannten alten Pflichten der Freimaurer verglich.

Doch forschte er nach den Quellen nicht eben der Geschichte wegen, sondern, wie der Titel seines Buchs besagt, nur in der Absicht, um in ihnen den eigentlichen

Zweck der Freimaurerei zu finden, aus den vorhandenen Documenten ihre wahre Bedeutung nachzuweisen, was ihm auch gelungen, insofern er wirklich dargethan, daß Freimaurerei nichts anderes sei, als Bruderliebe, Beistand und Wahrhaftigkeit. Nur gelegentlich brachte er hierbei obige Vermuthung insoweit zur Gewißheit, als er zugleich erwies, daß die freimaurerische Kunst in dieser ihrer wahren Bedeutung zunächst aus der englischen Steinmetzbrüderschaft hervorgegangen sei.

Allein mit diesem Resultate ist die Untersuchung noch keineswegs geschlossen. Denn es wäre doch sonderbar, daß sich die Freimaurerbrüderschaft eines so unschuldigen Zweckes halber, den Niemand zu verhehlen braucht, fortwährend als eine geheime Gesellschaft betrachtet haben sollte. Es dringt sich also Jedem die Ueberzeugung auf, es müsse noch etwas im Hintergrunde liegen, was sie bestimme, ihre Versammlungen bei verschlossenen Thüren zu halten und Ungeweihten den Zutritt zu versagen; und allerdings ist das der Fall. Sie hat Geheimnisse. — Doch diese Geheimnisse sind nicht der von Hrn. Kloß entdeckte Zweck, sondern die Mittel zum Zwecke, ihre Gebräuche und Kunstsinnbilder.

Die angestellte Vergleichung und ihr Ergebniß sind mithin nicht hinreichend, um die Freimaurer Lügen zu strafen, wenn sie behaupten: unsere Rituale und Symbole sind ein Fideicommiß der römischen Baucollegien, gleichwie sie letztere überkamen von den Priestern der Ceres, oder anderen frommen Leuten aus Palästina und Aegyptenland. Denn die von Hrn. Kloß beigebrachten Documente enthalten von sothanen Ritualen und Symbolen und darüber, wie, wenn und von wem die Freimaurer diese Dinge erhielten, keine Sylbe. Der gordische Knoten ist also nicht gelöst und es bleibt der Fabelei ihr großes Feld.

Um über die Sache zur klaren Einsicht zu gelangen, müssen wir zu anderen historischen Weisthümern unsere Zuflucht nehmen, dazu genügen Handwerks-Ordnungen und allgemeine Landesgesetze (Parlamentsstatuten) nicht.

Jedes zünftige Handwerk hatte früher seine Heimlichkeiten und war sonach gewissermaßen eine geheime Gesellschaft, auch läßt noch bis zur Stunde keine deutsche Handwerks-Brüderschaft in ihren Versammlungen einen Fremden zu. Diese Heimlichkeiten aber (die Rituale und Symbole solch einer Brüderschaft) darf man nicht in Innung-Artikeln suchen, in der Straßburger Steinmetz-Ordnung um so weniger, da sie dem Kaiser zur Bestätigung unterbreitet wurde. Die Innung-Artikel bestimmen bloß die Rechtsverhältnisse der Innung-Verwandten und die Pflichten ihrer Zöglinge und Gehilfen, sie enthalten blos das Wesen, nicht die Form der Sache. Es ist sonach nicht möglich, aus diesen Documenten die Existenz eines Geheimbundes zu ermitteln und sein inneres Leben, Thun und Treiben zu erkennen, noch weniger aber aus Staatsgesetzen. Es kann eine lange Reihe von Jahren vergehen, bevor der Staat sich um die Gebräuche einer Gesellschaft kümmert und sie zum Gegenstande seiner Gesetzgebung macht. Erst der Mißbrauch giebt Gelegenheit dazu, indem er Veranlassung zur Beschwerde wird. Der Reisegruß der deutschen Handwerker bestand Jahrhunderte, ehe er gesetzlich, obwohl vergeblich, aufgehoben ward.

Wir müssen also, wie gedacht, um uns über den Ursprung der Geheimlehre der Freimaurerbrüderschaft, als den Grund ihres Geheimseins, Aufschluß zu verschaffen, andere Beweismittel zu Hilfe nehmen, Beweismittel, die uns überzeugen, daß wenn auch die Freimaurer wirklich mit ihren Symbolen spielen, diese an sich selbst doch nicht als

Spielzeug zu betrachten, daß sie vielmehr als Wahrzeichen und bildliche Ausdrücke von früheren Volksbegriffen, auf einem historischen Grunde beruhen, daß sie längst schon existirten, ehe sie die Freimaurer in ihr Ritual verwebten, daß sie aber letztere nicht von einer geheimen Gesellschaft des Alterthums ererbten, sondern, lediglich im urdeutschen Wesen begründet, mit demselben in's gesellige Leben der deutschen Zünfte und aus diesem in die Logen der Freimaurer übergingen.

Der Verfasser hat sich dieser Untersuchung in der Ueberzeugung unterzogen, daß auch die neusten Erörterungen nicht gnügen, um zu einem richtigen Resultate zu gelangen und den bisherigen Fabeleien ein Ende zu machen, weil sie den Freimaurern noch immer den Ausweg offen lassen, ihre Symbolik für eine eleusinische Reliquie zu erklären, ein Gedanke, der immer einen ganz absonderlichen Reiz für sie gehabt.

So lange sie ihn als ihr Geheimniß bewahrten, um sich selbst damit zu schmeicheln, konnte Niemand etwas dagegen haben. Wenn er nun aber — denn auch in den Logen will der junge Anflug jetzt Publicität — als Evangelium den Heiden gepredigt werden soll, auf daß die Menschheit selig werde durch den Glauben an das hohe Alter und die hohe Abkunft der königl. Kunst: da scheint es an der Zeit, dagegen aufzutreten.

Wo es gilt, solche irrige Begriffe zu berichtigen und die Wahrheit zu bekennen, kann es wohl nicht darauf ankommen, ob der Verfasser auch dazu befähigt und insofern dazu berufen sei, d. h. ob er sich zu diesem Unternehmen mit allen Hilfsmitteln der Literatur gehörig ausgerüstet und die Sache schul- und kunstgerecht behandelt habe. Er erachtet sich, wenn kein Anderer vortritt, moralisch verbunden, das Wort zu nehmen und will hiermit nur jeden,

der etwas Besseres zu leisten vermag, an seine Pflicht erinnert haben.

Falls diese Erinnerung ihre gute Folge hat, ist nichts daran gelegen, ob man an vorliegendem Versuche viel, oder wenig auszusetzen findet. Sollte ihn jedoch der Vorwurf treffen, das Innungwesen der deutschen Baugewerke zu weitläuftig behandelt und überflüssigen Ballast geladen zu haben, so muß Verfasser dagegen bemerken, daß ihm hier gerade einige Ausführlichkeit von nöthen schien. Denn allgemeine Umrisse und oberflächliche Vergleichungen gewähren keine Ueberzeugung. Sie waren zum Theil der Grund der bisherigen Verwirrung. Daher, daß man nicht tiefer eindrang in die Sache, kam es eben, daß Einige die freimaurerischen Symbole in weiter Ferne suchten, Andere kurzweg für mystischen Unsinn und Quisquilien erklärten. Es muß vielmehr das Zunftleben der Freimaurer und Baugewerke mit seinen statutarischen Rechten und Pflichten, observanzmäßigen Manieren und Gebräuchen in allen seinen Einzelheiten betrachtet und verglichen werden; erst dann wird es möglich, den räthselhaften Proteus entzaubert in seiner Urgestalt zu sehen.

Die Freimaurerbrüderschaft ist es zwar gerade nicht, die hiernach besonderes Verlangen trägt, weil sie ihr die schöne Illusion von einer Verwandtschaft mit den Epopten und Adepten der alten Mysterien und das Vergnügen benimmt, sich in dem großen Irrgarten der Vermuthungen zu ergehen. Indeß, wenn sie behauptet, daß sie wesentlich zur Veredelung des geselligen Lebens, zur Gesittung und Volksbildung beigetragen habe, was sich auch nicht läugnen läßt, sollte man glauben, es könne wenigstens den deutschen Ordensbrüdern nicht unwillkommen sein, wenn man dem deutschen Volke die Ehre vindicirt, die

Grundlage zur Freimaurerei — versteht sich, in ihrer Gestaltung, — geliefert zu haben.

Das ist es aber, was Schreiber dieses in Nachstehendem auszuführen, sich bemühte. Denn er wollte erweisen, daß die ganze Zunftverfassung und Symbolik der Freimaurer, wenn auch zum Theil unter Einfluß der Kirche, einzig auf deutschem Grunde und Boden erwachsen, in ein fremdes Land verpflanzt und nach Jahrhunderten in ihre alte Heimath zurückgekommen sei, um sich hier — es ist menschlich, also verzeihlich, zu hoffen — dereinst von ihren Schlakken geläutert, in höherer Schönheit zu entfalten. Er hat sich zu dem Behufe nicht blos auf briefliche Urkunden, sondern auch auf notorisches Herkommen, Tradition und Monumente bezogen, welche weit und breit zu Jedermanns Ansicht und Prüfung vorliegen, um ihre unzweideutige Hieroglyphenschrift zu lesen. Die ersteren aber sind größtentheils aus Gerichtsarchiven und Zunftladen entlehnt. Hoffentlich wird man ihnen also dieselbe Beweiskraft zugestehen, welche die Freimaurerbrüderschaft für ihre sogenannten Kunsturkunden in Anspruch nimmt.

Der Verfasser übergiebt seine Arbeit dem Publikum mit dem Bewußtsein, sich einer Pflicht gegen dasselbe entledigt zu haben. Er hat eine Aufgabe zu lösen gesucht, an welcher schon manches redlichen Forschers Bemühungen gescheitert sind, weil sie einen Gegenstand betrifft, der an sich schon vom Dunkel der Vorzeit verhüllt, noch überdem aus mißverstandenem Eifer vermummt und entstellt ward. Es ist daher wohl ein billiger Wunsch, daß sie eine freundliche und nachsichtige Aufnahme finden möge.

---

# Inhalts-Uebersicht.

## I. Theoretischer Theil.

### Die Zunftverfassung der deutschen Baugewerke und der Freimaurerbrüderschaft nach Wesen und Form.



## II. Historischer Theil.

### Die Zunftverfassung der deutschen Baugewerke und der Freimaurerbrüderschaft mit ihren Gewohnheiten, Gebräuchen und Kunstsinnbildern nach ihrer Entstehung.

## Abschnitt I.

### Die Entstehung des deutschen Zunftwesens überhaupt.



## Abschnitt II.

### Die Entstehung des Zunftwesens der deutschen Baugewerke insbesondere.



## Abschnitt III.

### Die Entstehung der Freimaurerei.

# III. Diplomatischer Theil.

## Urkundliche Belege zur Beschreibung und Geschichte der baugewerblichen und freimaurerischen Zunftverfassung und Symbolik mit erläuternden Anmerkungen.

## Druckberichtigungen.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 45 | Zeile | 11 | v. | unt. | lies: | 1459 statt 1450. |
| " | 110 | " | 18 | " | " | " | mein Bruder st meine Brüder. |
| " | 160 | " | 3 | " | " | " | Lehrwesen st. Lehnwesen. |
| " | 167 | " | 9 | " | " | " | Schicklichkeit st. Geschicklichkeit. |
| " | 184 | " | 15 | " | oben | " | Eberach st. Ebersbach. |
| " | 209 | " | 9 | " | unt. | " | 2 aus Passau und 2 . . . |
| " | 213 | " | 5 | " | " | " | Geheimbundes st. Geheimnisses. |
| " | 227 | " | 3 | " | " | " | 1045 st. 1445. |
| " | 255 | " | 12 | " | oben | " | Orvieto st. Orrieto. |
| " | 273 | " | 15 | " | unt. | " | nachmaligen st. nochmaligen. |
| " | 288 | " | 4 | " | oben | " | förderlich st. erfoderlich. |
| " | 291 | " | 2 | " | unt. | " | vor st. von. |
| " | 346 | " | 5 | " | oben | " | 1579 st. 1597. |
| " | 368 | " | 10 | " | unt. | " | Aufnahme-Act st. Artikel. |
| " | 402 | " | 23 | " | " | " | älteste Urkunde . . . |
| " | 407 | " | 3 | " | " | " | Tact st. Act. |
| " | 430 | " | 9 | " | " | " | *Lullus* st. *Cullus*. |

Die übrigen Fehler sind nicht von Belang und thun der Verständlichkeit keinen Eintrag.

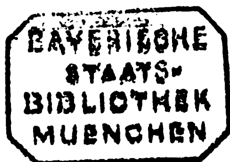
---

# I.

# Theoretischer Theil.

---

## Die Zunftverfassung der deutschen Baugewerke und der Freimaurerbrüderschaft nach Wesen und Form.



# Einleitung.

Seit Jahrtausenden hat das Bauwesen unzählige Menschen beschäftigt. Wohl kann man sagen, die Menschheit sei stets auf der Wanderschaft, gleichwie ihre einzelnen Glieder kommen und gehen und sich nur als Pilger auf dieser Erde betrachten können. Allerwärts aber, wo ein Volk der langen Irrfahrt müde, sich niederließ, um sich eine bleibende Stätte zu gründen, wo mit dem geselligen Zusammenleben verwandter Familien allgemach Weiler, Flecken und Städte entstanden, da traten auch Männer auf, die sich mit dem Hausbau ausschließlich zu befassen entschlossen und das Bauen gewerbmäßig zu betreiben begannen. Sie wurden Bauhandwerker.

In vielen Staaten Europa's schlossen diese Handwerker nach dem Vorbilde anderer Genossenschaften, Vereine und Bündnisse, vermittels welcher sie ihre Erfahrungen, Fertigkeiten, Kunstgriffe und Handwerksvortheile ihren Genossen zu erhalten, auf diese Weise sich fortdauernden Erwerb, und somit ihre und ihrer Angehörigen Existenz zu sichern suchten, deshalb aber auch zugleich sich ein Verbietungsrecht gegen alle diejenigen anmaßten, welche sich ihrem Vereine nicht anschließen konnten, oder wollten. So namentlich und ganz vorzüglich in Deutschland.

Das Lebenselement, in welchem sich alle Handwerks-Gilden deutscher Zunge bewegen, heißt **Handwerksgebrauch und Gewohnheit**.

Diese aus grauer Vorzeit zunächst nur mündlich überlieferten Satzungen und von Geschlecht zu Geschlecht übertragenen

Einrichtungen haben freilich im Laufe der Zeit, theils mit der fortschreitenden Civilisation, theils in Folge politischer Stürme, so manche Reformen erfahren und hier und da ihr altes heiliges Recht verloren. Einige sind ganz erloschen oder doch bedeutend modificirt. Die meisten aber haben sich bei allen zünftigen Handwerkern im Wesentlichen noch unverändert erhalten und insbesondere sind es die Bauhandwerker, welche ihre alten Gewohnheiten und Gebräuche, obschon hier und da gesetzlich derogirt, im größten Theile von Deutschland noch bis auf heutigen Tag beharrlich beibehalten haben.

Doch nicht wenige ihrer eigenthümlichen Gebräuche finden sich auch in der Bundesverfassung und Liturgie (den Ritualen) der Freimaurer abgespiegelt und selbst die Kunstsprache und viele Kunstsinnbilder derselben scheinen dem Steinmetz- und Maurerhandwerke entlehnt.

Nichtsdestoweniger perhorresciren die Freimaurer alle Gemeinschaft mit den operativen Bauleuten und verleugnen diese augenscheinliche Verwandtschaft, als bringe sie der königlichen Kunst keine sonderliche Ehre, mindestens gegen ihre deutschen Handwerksgenossen. Sie wollen, wenn eine Verwandtschaft einmal zugestanden werden muß, jedenfalls aus einem viel edleren Stamme, den römischen Bau-Collegien entsprossen sein.

Ehe wir nun, unserer Aufgabe gemäß, das Irrige dieser Ansicht auf historischem Wege zeigen, ist es nöthig, die Zunftverfassung der deutschen Baugewerke mit den Constitutionen und Mysterien der Freimaurer in ihren Einzelnheiten genau zu vergleichen, zu dem Ende aber zuvörderst einige allgemeine Begriffe festzustellen, über welche wir zum Verständniß der übrigen Verhältnisse im Klaren sein müssen.

**Bauhandwerker**,

sind Werkleute, die den Hausbau als Gewerbe betreiben und alle zur vollständigen Herstellung eines Gebäudes nöthigen mechanischen Arbeiten besorgen. Zum Baukünstler verhalten sie sich in untergeordneter Stellung, insofern sie dessen Idee nur mit ihren physischen Kräften zur Ausführung und sinnlichen Anschauung bringen und das rohe Material nur mit der

Hand wirkend, verarbeiten, unbekümmert, ob das Gebäude seinem Zwecke entspreche, oder nicht. Des Baukünstlers Beruf dagegen ist es, den Plan zu entwerfen, die Werkleute anzustellen, das Baugeschäft zu leiten und sein Werk nicht nur zweckmäßig, sondern auch mit Schönheit ausgestattet, dergestalt zu vollführen, daß die Menschen daran Freude und Wohlgefallen haben.

Jedes Gebäude, an welches wir diese Ansprüche machen, erfodert die vereinte Kraft vieler Menschenhände, die Verarbeitung verschiedener Stoffe und die Anwendung verschiedener Instrumente. Es ist ein Product verschiedener, sich gegenseitig unterstützender, Gewerbe.

Die Bauhandwerker sind daher theils solche, die sich lediglich mit dem Aufbau eines Gebäudes beschäftigen, (Bauhandwerker im engeren Sinne) theils solche, welche vorzugsweise die zum Ausbau nöthigen Arbeiten übernehmen, (Bauhandwerker im weiteren Sinne.)

Zu ersteren gehören Steinmetzen, Steinhauer, Maurer, Zimmerer und Schmiede, zu den letzteren Schlosser, Schreiner, Glaser, Klempner, Kupferschmiede, Töpfer und Schieferdecker. Von diesen sind die Maurer, Zimmerer und Schmiede, sowie die Schlosser, Schreiner und Glaser zu jedem Hausbau unentbehrlich, wogegen die Beihilfe der übrigen von der Willkühr des Bauherrn und der Bestimmung des Gebäudes abhängt.

Alle Handwerker deutscher Länder theilen sich dem Herkommen nach, welches in ihren Privat-Angelegenheiten als subsidiarische Rechtsnorm angesehen wird und auf welches man sich daher im Zweifel zu beziehen pflegt, in zünftige und unzünftige, geschenkte und ungeschenkte.

Zünftige sind, die sich zu einer geschlossenen Zunft, oder Innung halten und ihr Handwerk nur unter den von dieser Zunft festgesetzten Bedingungen betreiben dürfen; unzünftige, die zu keiner Zunft gehören und ihr Gewerbe zwar frei und unabhängig betreiben, dagegen aber auch auf keinen Zunftzwang, d. h. kein Verbietungrecht Anspruch machen können.

Eine Unterabtheilung der zünftigen Gewerbe sind die gesperrten, mit denen wir es jedoch hier nicht zu thun haben.

Geschenkte Handwerker ferner nennt man diejenigen, welche ihren Zunftgenossen, insbesondere ihren Wandergesellen auf der Reise ein Geschenk als Aussteuer, oder Zehrpfennig verabreichen, oder sie mit Speise und Trank bewirthen und beherbergen und überhaupt Gastfreundschaft gegen einander üben; ungeschenkte mithin solche, bei denen dieß nicht der Fall. Das Geschenk wird, jenachdem eine Innung im Orte, oder nicht, aus der Gesellschaftcasse, oder von den einzelnen Meistern gereicht.

Der Vorzug, oder die vermeintliche Ehre, welche sich früher die geschenkten (eigentlich Geschenkgebenden) vor den ungeschenkten Handwerkern anmaßten, ward bereits im J. 1731 gesetzlich aufgehoben.

Die Bauhandwerker sind noch gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten zünftige und geschenkte Handwerker zugleich, wie denn überhaupt die Zünftigkeit in der Regel zugleich die Verbindlichkeit zum Geschenk, oder die Zunftfreundlichkeit zur Folge hat.

Zünftigkeit ist das Verhältniß, welches aus der Verbindung der Handwerker zu einer Zunft entspringt. Zunft aber (Innung) ist die Zusammenkunft, oder Vereinigung mehrer Handwerksgenossen zu einem gemeinschaftlichen bleibenden Zwecke, nämlich zum ausschließlichen regelmäßigen Betriebe ihres Gewerbes. Sie genießt die Rechte einer Gemeinde (universitas) sobald sie vom Staate anerkannt und bestätigt ist. Durch diese Anerkennung und ihren fortdauernden Zweck unterscheidet sie sich von einer Privatgesellschaft (societas) welche nur eine Mehrheit von Personen bleibt und auf die Vorrechte der ersteren keinen Anspruch hat.

Vereinigen sich mehre technisch verwandte Handwerks-Innungen, z. B. Steinhauer und Maurer, Schlosser und Schmiede, so entsteht eine combinirte Handwerks-Innung, Corporation, gemeinhin große Gilde*) genannt, im Gegensatz von einfacher Gilde.

*) Gilde ist der älteste, aus dem Englischen übertragene Ausdruck für alle geselligen Verbindungen. Dieses Wort wird sowohl von Handwerks- als von Kaufmanns- Schützen und andern öffentlich anerkannten Gesellschaften gebraucht.

Der gemeinschaftliche Zweck erfodert eine Bestimmung der Mittel, wodurch er erreicht werden soll. Dieß geschieht durch den Verfassungsvertrag. Die Urkunde, welche gewöhnlich darüber ausgefertigt wird, nennt man, weil sie in gewisse Abschnitte (Artikel) zerfällt, insgemein Innung-Artikel, oder Ordnungen.

Von den ersten Innungen jedenfalls nur mündlich verabredet, wurden die hierin enthaltenen Bestimmungen über die Mittel zum Zweck späterhin durch stillschweigende Anerkennung für alle nachfolgenden Innungen und ihre Mitglieder allgemein bindend. Daher sind sie auch bei allen Innungen eines und desselben Gewerbes in der Hauptsache einander gleich. Denn sie sind in der Regel älteren Satzungen entlehnt, die sich auf unvordenkliches Herkommen gründen, sie beziehen sich insgesammt auf Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Die deutschen Handwerker verstehen hierunter nichts anderes, als den ganzen Inbegriff ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, sie sind das Fundament, worauf sich ihre Innungartikel gründen, das älteste ungeschriebene, traditionelle Gesetz, wonach sie in streitigen Fällen verfahren und entscheiden.

Diese beiden gewichtigen Worte sind keineswegs, wie es bei flüchtiger Betrachtung scheint und einige Schriftsteller*) behaupten, gleichbedeutend, keineswegs eine der mittelalterlichen Schreibart eigenthümliche Tautologie, sondern zwei verschiedene, jedoch nach der Ansicht der deutschen Handwerker sowohl, als nach der Natur der Sache, unzertrennliche Begriffe.

Handwerksgewohnheit ist das von sämmtlichen Innungen eines Gewerbes seit Menschengedenken beobachtete gleichmäßige Verfahren in ihren Handwerks-Angelegenheiten, nicht auf ausdrückliche Gesetze, sondern einzig auf die Ueberzeugung der Nothwendigkeit gegründet. Diese Ueberzeugung aber gründet sich wieder auf das allgemeine Rechtsgefühl, oder das Bewußtsein, daß man in einem gegebenen Falle nicht anders handeln könne und dürfe. Daher auch die Anerkennung von allen nachfolgenden Innungsgenossen, wodurch die Gewohnheit

*) S. Herold, die Rechte der Handwerker. Leipzig 1841. S. 32. Wiesand, Handbuch der deutschen Rechte. Hildburghausen, 1762. S. 458.

für sie zum positiven Rechte erhoben wird. Denn in Folge dieser allgemeinen Anerkennung der Rechtmäßigkeit und mithin Nothwendigkeit werden alle Handwerksgewohnheiten zugleich Gewohnheitrechte.

Handwerksgebrauch hingegen ist die für die Gewohnheit hergebrachte und stillschweigend anerkannte Form, die auf der herrschenden Ansicht beruhende Manier und Mode, in der die Gewohnheit zur Ausübung kommt, das symbolische Gewand, in der sie erscheint, um ihr mehr Bedeutung und Würde zu geben.

Die Gewohnheitrechte der Handwerker beziehen sich auf das Privatverhältniß der Innungmitglieder, als solcher unter sich und gegen dritte Personen, auf das Zunftregiment und die Verwaltung ihres Vermögens. Die Gebräuche dienen nur mittelbar zur Aufrechthaltung der Gewohnheit, indem sie die Innungmitglieder an die Beobachtung der für sie eingeführten Form gewöhnen.

Sie bestehen theils in gewissen unabänderlichen Redensarten, Formeln und Sprüchen, theils in herkömmlichen symbolischen Handlungen, in einer gewissen Haltung und Geberde, welche bei allen Verhandlungen der Handwerker beobachtet werden muß. Durch letztere soll sinnbildlich dargestellt und verständlich gemacht werden, was durch bloße Worte nicht vollständig, oder nicht eindringlich genug geschehen kann.

So ist der Handwerksgruß nur ein Gebrauch, also nur die Form für eine Gewohnheit, nämlich die Legitimation des Wandergesellen, als eine wesentliche und als unerläßlich anerkannte Nothwendigkeit. Das Lossprechen des ausgelernten Lehrlings ist eine Gewohnheit, die Formalität, mit welcher es geschieht, nur ein Gebrauch.

Sonach ist Gewohnheit (consuetudo) das Wesen, Gebrauch (ritus) nur die Form des gewerblichen Zunftlebens.

Freilich haben die Handwerker ihre Gebräuche meist für das Wesentliche angesehen, gleichviel, ob sie zur Erreichung ihres Hauptzwecks dienen mochten, oder nicht, und daher kommt es, daß sie sich so lange erhalten konnten. Doch sie lebten in der Zeit, umfangen von deren Vorurtheilen. Auch in der Religion und Politik hat man oft genug das Wesen über der Form

vergessen. Die Handwerker glaubten, ihre alten, von Kaiser und Reich bestätigten Privilegien und Gerechtigkeiten könnten nur bestehen, wenn man sie mit großem Pomp und Gepränge, mit vielen Ceremonien und feierlichen Aufzügen, mit Vortragung ihrer Insignien und Kleinodien, mit langem Umschweif und Wortschwall geltend mache.

Insofern übrigens die Handwerksgewohnheiten in den Innung-Artikeln vom Landesherrn ausdrücklich bestätigt sind, werden sie zugleich statutarisches Recht, mithin einem promulgirten Gesetze gleich, das keines Beweises bedarf. Sie haben alle das Eigenthümliche, daß sie, obgleich niemals publicirt, doch für dritte Personen verbindlich sind. Dies läßt sich nur daraus erklären, daß man sie für eine allgemein bekannte Sache hielt.

Anlangend die Freimaurerei, so sind zwar in ihrem Tempel 3 große Lichter aufgestellt, ihre Bekenner aber tappen demohngeachtet über das Wesen ihrer königlichen Kunst ebenso im Finstern, wie über ihre Geschichte; wenigstens haben wir bis jetzt noch keine bestimmte authentische Erklärung darüber.

Man sagt:

**Freimaurer**

seien freie Männer, welche am Tempel der Menschheit bauen.

Allerdings verstehen sie hierunter nur einen symbolischen, geistigen Bau. Wozu aber dieser unsichtbare Tempel eigentlich bestimmt sei, das scheint selbst den Freimaurern noch ein Geheimniß. Denn obwohl Alchemie, Theosophie, Geisterseherei und andere Gaukeleien aus den Logen verschwunden und ihre geistlichen Ritter davon geritten sind, kann man sich doch über die eigentliche Tendenz, über den wahren und allgemeinen Zweck immer noch nicht verständigen, die Ansichten darüber sind unter den Freimaurern selbst so widersprechend, daß man nicht weiß, woran man ist und ob man die Sache als Wissenschaft, Kunst, oder Handwerk, als Weltreligion, oder Urchristenthum betrachten soll. Der Eine sagt: Die Freimaurerei ist die Kunst, ohne die Triebfedern der Furcht und Hoffnung gut und vollkommen zu werden, der Andere: sie ist die Kunst, das Urbild der Menschheit darzustellen in seiner reinen Menschennatur und absoluten

Vernünftigkeit, abgesehen von allen Zufälligkeiten der Geburt, des Standes, der Nationalität, der Religion, Sprache und Sitte. Sie soll die große Kluft überbrücken, die noch zur Zeit zwischen Staat und Kirche besteht. Sie ist daher — sagt ein Dritter — das Leben im Geiste der Menschheit, die vollständige Ausbildung des Menschen zum Idealmenschen durch Entwickelung aller seiner Kräfte und Anlagen. Sie bezweckt mithin eine Verbrüderung der Menschheit zur allgemeinen Anerkennung ihrer wahren Natur und Bestimmung. Kurz, es herscht hierüber noch heute eine babylonische Sprach- und Begriffsverwirrung, obwohl die Quintessenz dieser Erklärungen den in den Logen aufgestellten 3 Hauptsymbolen allenfalls entsprechen mag.

Indeß die Frage: was Freimaurerei sei und was sie bezwecke, kann uns bei gegenwärtiger Untersuchung so wenig kümmern, als die Technik und der Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. Denn es handelt sich hier nur um die gesellschaftliche Verfassung der Freimaurerbrüderschaft, um den Nachweis der Einheit ihrer socialen Verhältnisse mit der Zunftverfassung der deutschen Baugewerke, nicht um ihre geheime Tendenz.

In dieser Hinsicht aber sind Freimaurer die Genossen einer geschlossenen Gesellschaft, die sich nach handwerkmäßigen Statuten regiert und bei ihrer Verwaltung, wie in ihrem geselligen Verkehr namentlich die Gewohnheiten und Gebräuche der deutschen Bauhandwerker beobachtet.

Gleichwie die Letzeren aus mehren einzelnen Innungen, so besteht auch die Freimaurerbrüderschaft aus verschiedenen einzelnen Vereinen, Logen genannt. Dieser Ausdruck hat jedoch eine doppelte Bedeutung. Wie das lateinische Collegium, bezeichnet er zugleich den Versammlungort eines Freimaurer-Vereins, das Arbeitzimmer, das Logenhaus. Poetisch und allegorisch bedient man sich auch dafür der Ausdrücke: Halle, Tempel, Bauhütte.

Orient heißt der wesentliche Sitz, die Residenz einer Loge. Man sagt z. B. die Loge (▭) zu den 3 Weltkugeln im Orient von Berlin.

Jede Loge hat eine Constitution, d. h. eine Verfassung. Diese beruht entweder auf der freien Uebereinkunft ihrer Mitglieder, oder sie wird ihr von einer anderen, sogenannten Lan-

des- Provinzial- oder Großloge ertheilt. Gerecht und vollkommen ist eine Loge, wenn sie zu Ausübung ihrer symbolischen Kunst berechtigt ist, was die herkömmlich nöthige Anzahl von Mitgliedern und die verfassungsmäßige, rechtsförmliche Einsetzung ihrer Beamten voraussetzt.

System nennt man das in den Logen eingeführte Ceremoniell, die Liturgie, oder Anordnung ihrer Weihen und Festlichkeiten, die Stellung und Auslegung ihrer hierbei gebräuchlichen Sinnbilder und überhaupt die ganze Methode ihrer symbolischen Kunstthätigkeit bei ihren Versammlungen, die in jeder Loge verschieden ist. Denn man spricht von einem alt- und neuenglischen, eklektischen, Schröder'schen und Feßler'schen System u. s. w., nach welchem diese oder jene Loge arbeitet. Jede bekennt sich zu einer dieser Ordens-Regeln.

Soviel zur Erläuterung der Hauptbegriffe in Betreff der deutschen Baugewerke und der Freimaurerbrüderschaft, welche den Gegenstand nachstehender Vergleichnng und historischen Untersuchung darbieten.

# Erster Abschnitt.

## Die Zunftverfassung der deutschen Bauhandwerker.

### Erstes Hauptstück.

#### Die Gewohnheitrechte.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Handwerker in dem Ausdrucke: „Handwerksgebrauch und Gewohnheit“, worauf sich ihr ganzes Zunftwesen gründet, den Gebrauch über das Wesen, die Gewohnheit gesetzt wissen wollen, oder ob diese Wortstellung nur auf dem Gefühle des Wohlklangs beruhe; wissenschaftlich aber müssen, wie sich aus Vorhergehendem ergiebt, ihre Gewohnheiten zuerst zur Sprache kommen. Gehen wir daher zur näheren Beschreibung derselben über.

Die Handwerksgewohnheiten sind theils solche, welche in der Natur des Gesellschaftvertrages begründet sind und welche die Handwerker mit jeder andern Körperschaft gemein haben, allgemeine Gesellschaftrechte; theils solche, welche zwar nur von Handwerkern, jedoch von allen ohne Ausnahme beobachtet werden, allgemeine Handwerks-Gewohnheiten, theils endlich solche, welche jedes Handwerk für sich ausschließlich angenommen hat, besondere Handwerks-Gewohnheiten.

Wir haben es hier lediglich mit eigentlichen Handwerks-Gewohnheiten, oder solchen zu thun, welche aus dem Gewerbsbetriebe und dem gemeinschaftlichen Zwecke der Handwerker hervorgingen.

Was nun zuvörderst

A. die allgemeinen Gewohnheitsrechte der deutschen Bauhandwerker

betrifft, so sind sie dieselben, welche sich bei allen übrigen zünftigen und geschenkten Handwerken wiederfinden.

Der gemeinsame Zweck aller Handwerker ging von jeher und geht noch jetzt auf fortdauernden Erwerb, mithin auf Sicherstellung und wo möglich Erweiterung ihrer Existenz durch nachhaltigen Betrieb ihres Gewerbes. Das Hauptmittel hierzu war und ist noch jetzt der Zunftzwang, oder das Recht, allen anderen Personen, welche nicht zu einer Zunft gehören, oder ihr Handwerk nicht bei einer Zunft erlernt haben, mithin auch ihren eigenen Gesellen und Lehrlingen, insofern sie sich anmaßen, ein zünftiges Gewerbe selbstständig zu betreiben, sowohl diesen Handwerksbetrieb, als den Vertrieb ihrer Fabrikate zu verwehren und zu dem Ende nicht blos ihr Handwerkszeug, sondern auch die gefertigte Waare und selbst das hierzu nöthige rohe Material in Beschlag zu nehmen.

Um sich den Zunftzwang zu verschaffen, erkannte man vor allen Dingen als nothwendig, sich zu einer geschlossenen Zunft zu vereinigen und alle anderen, welche derselben aus irgend einem Grunde nicht beitreten konnten, oder mochten, von ihren gesellschaftlichen Rechten und Vortheilen auszuschließen. Um sich aber auch diesen Zunftzwang zu erhalten, war ferner nöthig, für die Folge gewisse Bedingungen der Mitgliedschaft festzustellen und jedem den Zutritt zu versperren, welcher, diese Bedingungen zu erfüllen, nicht im Stande war. Nicht minder ergab sich die Nothwendigkeit, einen regelmäßigen Handwerksbetrieb einzuführen, mithin das Arbeitgebiet und Fabrikat zu bestimmen, womit sich jede Innung ausschließlich beschäftigen sollte, folglich auch um Collisionen zu vermeiden, die Grenzen zwischen technischverwandten Gewerben und selbst ihr unentbehrliches Handwerksgeräthe zu bezeichnen. Diese Einrichtung machte jedoch zugleich eine Aufsichtführung von nöthen, welche wieder die Ernennung gewisser Vorsteher und Beamten, also die Einsetzung eines Zunftregiments mit obrigkeitlicher Gewalt zur Folge hatte. Endlich als das kräftigste Mittel zur Aufrechthaltung dieses Zunftzwanges erkannte man die solidarische Verpflichtung

aller Innungmitglieder zur gegenseitigen Unterstützung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame gegen Störungen und Beeinträchtigungen jeder Art.

Aus diesem gemeinsamen Zwecke und den Mitteln hierzu folgt die ganze organische Einrichtung und gesellschaftliche Verfassung der Handwerks-Innungen, das ganze deutsche Handwerksrecht. Darum sind denn auch die allgemeinen Gewohnheitrechte der deutschen Baugewerke keine anderen, als die der übrigen zünftigen Handwerker überhaupt; denn sie ergaben sich auch bei ihnen als bewährte Mittel zu Erreichung ihres anerkannten allgemeinen Zwecks.

Indeß zerfällt der gesammte deutsche Handwerksstand hinsichtlich der Berechtigung zum Gewerbsbetrieb in 2 Hauptclassen, in Meister und Gesellen. Daher beziehen sich auch jene allgemeinen Gewohnheitrechte theils auf die Meister, oder wirklichen Zunftgenossen, theils auf ihre Gehilfen, oder Gesellen, welche, obwohl von den politischen Rechten der ersteren ausgeschlossen, doch als freie Arbeiter, eine von den Innungen unabhängige und selbstständige Gesellschaft bilden. Meister und Gesellen haben ihre Rechte für sich.

Anlangend daher

a, die allgemeinen Gewohnheitrechte der Meisterschaften (Innungen)

so rechnen wir dahin

1, das Recht, sich unter öffentlicher Autorität und landesherrlicher Genehmigung als Handwerks-Innung zu constituiren und mithin eine Handwerks-Ordnung (Innung-Artikel) zu errichten,

2, das Recht, den Zunftzwang geltend zu machen und durch gesetzliche Rechtsmittel aufrecht zu erhalten, folglich auch

3, das Recht, nur zünftigen Handwerkern, oder Innungverwandten die Ausübung ihres Gewerbes zu gestatten,

4, das Recht, nur zünftige Genossen und Gehilfen in ihre Innung aufzunehmen,

5, das Recht, über ihre Mitglieder in Handwerks- und Ehrensachen Gericht zu halten, Uebertretungen der Handwerks-Ordnung zu bestrafen, deshalb Conventionalstrafen (Bußen) aufzuerlegen und überhaupt innerhalb der ihnen

vorgeschriebenen Grenze eine gewisse Gerichtsbarkeit auszuüben,

6, das Vorzugsrecht der Meistersöhne, früher und leichter zur Mitgliedschaft der Innung zu gelangen, als ein Fremder,

7, die Verbindlichkeit, nur zünftige Gehilfen in Dienst zu nehmen und endlich

8, die Verbindlichkeit, ihre hilfsbedürftigen Mitglieder zu unterstützen, auch ihre verstorbenen Mitglieder zur Erde zu bestatten und ihre Leiche zum Grabe zu geleiten.

Diese Verbindlichkeiten fließen keinesweges aus der Natur des Gesellschaft-Vertrages, sondern sind lediglich Folge der Ansicht, wonach sich die Handwerks-Innungen als christliche Familien und Brüderschaften betrachteten und an dem Wohl und Wehe, an Leid und Freud ihrer Genossen den thätigsten Antheil zu nehmen, sich verpflichtet hielten.

Ihre übrigen Befugnisse aber, z. B. sich ihre Vorsteher und Beamten zu wählen und ihre Angelegenheiten von denselben verwalten zu lassen, zu diesem Behufe, sowie zu allgemeinen Berathungen und anderen Verhandlungen Zusammenkünfte zu halten, bei diesen Zusammenkünften Beschlüsse zu fassen und durch ihre Vorsteher zur Ausführung zu bringen u. s. w. kommen mit den Gemeinderechten andrer öffentlichen Gesellschaften überein und können daher nicht als Handwerksgewohnheiten betrachtet werden.

Dagegen bemerken wir in ihren Versammlungen und Verhandlungen, insbesondere bei der Aufnahme neuer Mitglieder und bei der Wahl ihrer Beamten und in deren Dienstobliegenheiten verschiedene, von denen anderer Gesellschaften abweichende, Einrichtungen, welche wir als eigenthümliche Gewohnheiten der Handwerker näher in Betracht ziehen müssen.

1, Aufnahme. Die allgemeinen Bedingungen zur Aufnahme in den Innungverband sind noch gegenwärtig:

a, Nachweis, daß der Candidat sein Handwerk zunftgemäß erlernt habe, d. h., daß er bei einem Innungverwandten in der Lehre gewesen, die bestimmte Lehrzeit bestanden und sein Gesellenprobestück gefertigt habe, sodann aber ebensowie er vor versammeltem Handwerke zum Lehrling

angenommen, von diesem auch wieder entlassen und zum Gesellen gesprochen worden sei. Meistersöhnen ist in der Regel ein Jahr an der Lehrzeit erlassen.

b, Nachweis, daß der Candidat die für jedes Handwerk besonders hergebrachte Wanderschaft bestanden habe, oder von der vorgesetzten Landesbehörde davon dispensirt worden sei;

c, die Erlegung der Meisterrechtsgebühr, oder des Eintrittsgeldes. Der Candidat muß sich gleichsam einkaufen, einwerben in die Zunft. Diese Gebühr ist bei jedem Handwerke verschieden und in den Special-Innung-Artikel festgesetzt. Meistersöhne genossen auch hierin früher Vorzüge;

d, die Fertigung eines Meisterstücks, als Probe seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit. In jeder Innung ist hierzu eine gewisse Zeit bestimmt, auch vorgeschrieben, worin das Probestück bestehen soll. Bei der Arbeit wird der Candidat von einigen Innung-Deputirten überwacht. Es ward erst im 15. Jahrhunderte allgemein eingeführt und der Meistersohn hierbei ebenfalls begünstigt.

Nicht unbedingt erforderlich ist das Bürgerrecht der Stadt, in welcher sich der Candidat niederlassen will, was freilich zugleich das Staatsbürgerrecht und persönliche Selbstständigkeit voraussetzt.

Außerdem war früher bei geschlossenen Innungen noch das sogenannte Muthen nöthig, wie bei den geistlichen Stiftern die Exspectanz, weil Niemand eher einrücken konnte, als bis eine Stelle leer geworden war. Unter den Bauhandwerkern sind es nur die Schmiede und Schlosser, bei denen es gewöhnlich war. Es sollte hierdurch der zu große Andrang vermieden werden. Der Exspectant mußte, nachdem er gemuthet noch 1—2 Jahre bei einem Meister als Gesell arbeiten. So war die Muthzeit zugleich Prüfungszeit für den Meister-Candidaten.

Endlich ward auch früher letztrem vor der Aufnahme das ausdrückliche Versprechen abgenommen, des Handwerks Heimlichkeiten zu verhehlen. In den Innung-Artikeln der meisten Handwerker sind in dieser Hinsicht Conventionalstrafen, oder

Bußen festgesetzt. Durch das kaiserl. Patent von 1731 ward jedoch diese Verpflichtung aufgehoben.

Die persönlichen Rechte der Meister, welche ihnen als Zunftgenossen mit der Aufnahme und Ertheilung der Mitgliedschaft verliehen werden, haben für unsere Untersuchung kein Interesse. Nur hinsichtlich der Lehrlingsaufnahme haben wir Folgendes zu bemerken.

Kein Meister darf einen Lehrling annehmen ohne Vorwissen und Genehmigung des ganzen Handwerks. Er wird von diesem förmlich aufgedingt. Bevor dieß aber geschehen konnte, mußte er vormals dem Handwerke seine eheliche und ehrliche Geburt erweisen und zu diesem Behufe einen Geburtsbrief beibringen.

Dieses Erfoderniß war in ganz Deutschland (im Königreiche Sachsen bis zum J. 1831.) gesetzlich anerkannt, daher es auch in allen Innung-Artikeln ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In dem Geburtsbriefe mußte bescheinigt werden, daß der Lehrling von freien Leuten aus einer rechtmäßigen Ehe stamme.

In den Innung-Artikeln heißt es gewöhnlich:

„Welcher Meister einen Lehrling annehmen will, soll vor das Handwerk kommen, den Jungen gebührend anmelden, daneben auch glaubwürdigen Schein beibringen, daß er ehrlicher Geburt und in untadelhafter Ehe erzeugt sei."

Die älteren Geburtsbriefe aber lauten meist dahin:

der Knabe sei echt und recht geboren und keinem Herrn mit Leibeigenschaft unterwürfig, oder er sei echter deutscher Nation, nicht wendischer Art.

Denn Leibeigene und Uneheliche waren von allen Zünften ausgeschlossen.

Den außer der Ehe, oder in einer unrechtmäßigen Ehe Gebornen waren aber auch gleichgestellt die Kinder der Zöllner, Bader, Barbierer, Bachmüller, Schäfer, Pfeifer, Trompeter, Nachtwächter, Todtengräber, Spielleute, d. h. herumziehender Gaukler, Seiltänzer und Taschenspieler und mehrer anderer Personen, welche für unehrlich gehalten und ebenfalls zu keiner Zunft zugelassen wurden, weil man ihr Gewerbe für entehrend ansah, ein Vorurtheil, das zwar der Reichs-Abschied vom

J. 1548 zu bekämpfen suchte, indem hierin ausdrücklich anbefohlen wird, daß diese Personen sowohl als ihre Kinder künftig für ehelich gehalten und ohne Widerrede in Zünfte und Gilden aufgenommen werden sollten, das aber nichtsdestoweniger bis ins 18te Jahrhundert fortbestand. Denn jemehr sich die Handwerker in ihren alten Rechten beeinträchtigt glaubten, destomehr waren sie darauf bedacht, sie festzuhalten. Die Ehrbarkeit aber, in welcher der deutsche Handwerker leben und sterben sollte, *) bezog sich nicht blos auf freie und eheliche Geburt und deutsche Abstammung, sondern auch auf den guten Ruf, das ehrliche Gewerbe der Aeltern. Ja, bei manchen Innungen verlangte man sogar den Nachweis der ehrlichen Geburt bis zum 4ten Grade in aufsteigender Linie, also gewissermaßen eine Ahnenprobe. Die Meistersöhne bedurften jedoch keines Geburtsbriefes, sie genossen die Ehrenrechte ihres Vaters und waren schon durch diesen als ehrlich geborne legitimirt.

2) Wahl der Beamten und ihr Dienstverhältniß. Zu Verwaltung der Handwerks-Angelegenheiten und insbesondere zu Aufrechthaltung des Zunftzwangs hat jede Innung ihren Obermeister, mehrere Aelteste als Beisitzer, einen Handwerksschreiber, einen Kassenverwalter und einen Jungmeister, zahlreiche Innungen auch einen Handwerksboten und einen Herbergsvater, dafern sie eine besondere, oder mit anderen Innungen gemeinschaftlich eine Herberge für ihre Wandergesellen unterhalten.

Diese Beamten sind theils auf Lebenszeit angestellt, wie der Handwerksschreiber und der Herbergsvater, theils werden sie jährlich zum Hauptquartale von neuem gewählt, wie namentlich der Obermeister, theils rücken sie nach dem Alter auf, wie denn der Jungmeister sein Amt so lange zu verwalten hat, bis er durch ein neues Mitglied (jungen Meister) abgelöst wird.

Einige Handwerker haben auch Schaumeister, um die von den Innungmitgliedern gefertigten Waaren nach ihrer Tüchtigkeit zu prüfen und zu stempeln. Alle diese Beamte werden nach ihrer Wahl der Obrigkeit vorgestellt und von dieser in Pflicht genommen.

---

*) Siehe den Zunftgruß der deutschen Maurer bei der Umschau im diplomatischen Theile.

Ihre Dienstobliegenheiten lernen wir kennen, wenn wir einen Blick auf die Zusammenkünfte (Quartale, Morgensprachen) der Innungverwandten werfen. Auch hier bemerken wir eigenthümliche Gewohnheiten, bei denen wir einige Augenblicke verweilen müssen.

3) Das Quartal. „Die Versammlungen der Innungen — sagt Stock *) — erscheinen mit einem dreifachen Zwecke, 1., um ihre ökonomischen Angelegenheiten zu berathen, 2., als Sittengericht, 3., zum geselligen Vergnügen."

Wir rechnen hierzu noch einen vierten Zweck, nämlich die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie das Aufdingen und Lossprechen ihrer Zöglinge.

Die wichtigste von den regelmäßigen Zusammenkünften ist das jährliche Hauptquartal, oder die hohe Morgensprache. Die Geschäftsordnung ist folgende:

Zuvörderst werden die gewöhnlichen Beiträge eingesammelt, sodann über die Verwaltung der Innungcassen und des sonstigen Vermögens der Innung Rechnung abgelegt. Ist diese abgenommen und justificirt, so wird zur Aufnahme neuer Meister verschritten, nicht minder werden die angemeldeten Lehrlinge vorgestellt und angenommen und diejenigen, welche ihre Lehrzeit bestanden, losgesprochen und zu Gesellen befördert. Hierauf kommen die seit dem letzten Quartale zur Anzeige gebrachten geringen Vergehungen und Ungebührnisse der Innungmitglieder sowohl, als ihrer Lehrlinge und Gesellen zur Sprache, namentlich die Beschwerden der Meister gegen ihre Gesellen über Widersetzlichkeit, Nachlässigkeit, oder wörtliche Beleidigungen. Sie werden summarisch erörtert und die Contravenienten nach Handwerks-Erkenntniß mit den in den Innung-Artikeln festgesetzten Bußen belegt, oder nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen. Denn gröbere Vergehungen bleiben der Cognition der competenten Gerichtsbehörde vorbehalten, am wenigsten dürfen sich die Innungen anmaßen, mit Arrest oder körperlicher Züchtigung zu strafen, nur Bußen können sie auflegen, die Eintreibung derselben müssen sie aber ebenfalls ihrer Obrigkeit überlassen.

*) Die Gewerbsgilden des Mittelalters in Bülau's Jahrbuch für Geschichte und Politik 1843. Bd. I. S. 353.

Auf diese Weise wird ein gewisses Zuchtpolizei- oder Sittengericht gehalten, welches vormals nach Art der öffentlichen Jahrgedinge vom Obermeister mit seinen Beisitzern feierlich eröffnet und gehegt ward. Denn die Gerichtsverfassung der Innungen war, wie wir unten sehen werden, der weltlichen nachgebildet. Manche Innungen hatten sogar besondere Schöppen, oder Spruch-Collegia, wie die Kreisladen der Glaser, die Haupthütten der Steinmetzen und Maurer.

Die Strafen, welche die Innungen zu Aufrechthaltung der Ordnung gegen ihre Mitglieder in Anwendung brachten, bestanden früher außer den in den Innung-Artikeln ein für allemal festgesetzten Bußen, die ihnen noch gegenwärtig nachgelassen sind, in Verruf (Schelten) und in Exclusion (Handwerklegen.)

Da diese letzteren auch bei den Freimaurern, namentlich gegen sogenannte Winkellogen nicht selten vorgekommen, so wollen wir sehen, was es damit für eine Bewandniß habe.

Das Schelten, oder Schmähen war früher eine ganz allgemein verbreitete Handwerks-Gewohnheit, gleich dem Duell, aus einem falschen Begriffe von Ehre entstanden. Wenn sich ein Meister irgend eines Vergehens schuldig machte, irgend einer Handlung, die gegen den Begriff der Ehrbarkeit verstieß, z. B. wenn er im Concubinate lebte, wenn er seinen Mitmeistern die Gesellen abwendig machte, seine Arbeit ohne Grund getadelt und ihn beschimpft hatte, wenn er unehrliche Gesellen förderte, oder unzünftige Handwerker (Störer und Pfuscher) begünstigte, wenn er gegen einen Innung-Artikel gefehlt und gleichwohl die ihm vom Handwerke auferlegte Strafe nicht erlegen und sich überhaupt der Handwerks-Ordnung nicht fügen wollte, so ward er von der gesammten Meisterschaft gescholten, d. h. für unredlich erklärt. Dieß hatte zur Folge, daß seine Gesellen sofort die Arbeit niederlegen und seine Werkstatt verlassen mußten, weil kein Gesell bei einem gescholtenen Meister arbeiten durfte, widrigenfalls er gleichergestalt für unredlich gehalten ward, daher auch kein fremder Gesell wieder bei ihm in Arbeit treten konnte.

Jede Innung hielt ein sogenanntes schwarzes Buch, in welches die Namen der gescholtenen Meister eingeschrieben wurden. Diese Namen wurden auch in den Herbergen ange-

schlagen und die auswandernden Gesellen verbindlich gemacht, sie allerwärts auf der Wanderschaft bekannt zu machen. Jeder Wandergesell war daher verpflichtet, wenn er nach seiner Ankunft auf der Herberge vom Oerten-Gesellen gefragt ward: „ob er auf ehrbare Meister und Gesellen etwas wisse, oder ob ihm etwas anbefohlen worden?" den Namen des Gescholtenen anzugeben. Dieß geschah gewöhnlich bei Abnahme des Reisegrußes mit der Formel:

> Meister und Gesellen des Handwerks zu N. lassen das ehrbare Handwerk der Maurer allhier zu N. fleißig grüßen; aber Meister N. wird nicht gegrüßt, (wird nicht für redlich gehalten) bis er seine Sache ausgeführt.

Außerdem ward der Verruf den Innungen der nächstgelegenen Städte noch schriftlich angezeigt, auf diese Weise aber der Name des gescholtenen Meisters sehr bald in ganz Deutschland bekannt.

Ebenso wurden bisweilen selbst ganze Innungen von der Schwester-Innung einer anderen Stadt gescholten, wenn sie den allgemeinen Handwerksbrauch nicht respectirten, mit einem gescholtenen Meister in Verbindung blieben, oder dessen Gesellen förderten u. s. w.

Die nachtheiligen Folgen dieser Achtserklärung für den Gescholtenen sind einleuchtend. Er war in seinem Geschäfte gehemmt, von allen Gesellen verlassen, von den Handwerks-Zusammenkünften ausgeschlossen und ward von allen seinen Mitmeistern gemieden. Kein redlicher Meister durfte mit ihm verkehren. Dieß dauerte so lange, bis er die ihm vom Handwerke zuerkannte Buße erlegt und sich wieder mit ihm ausgesöhnt hatte, worauf der Verruf in derselben Weise, wie man ihn bekannt gemacht, wieder zurückgenommen ward. Der Gescholtene ward wieder für ehrlich und redlich erklärt.

Auch die Gesellen maßten sich das Recht an, zu schelten und zwar nicht blos ihre Mitgesellen, sondern auch ihre Meister und selbst ganze Innungen, wenn sie einen unehrlichen Gesellen beherbergt, oder in Arbeit genommen hatten, oder was sich sonst für Gründe dazu finden mochten. Bei jeder Zusammenkunft hielten sie eine Umfrage, d. h. es ward gefragt, ob einer, oder der andere gegen ehrbare Meister und Gesellen etwas

anzubringen habe, oder ob ihnen etwas Ungebührliches bekannt sei.

Bestand das Vergehen eines gescholtenen Gesellen nur in einem Verstoß gegen den Handwerksbrauch, hatte er z. B. den Gruß nicht richtig abgelegt, oder gegen den Altgesellen sich vergangen, so konnte er es durch eine Buße sühnen. Er ward dann wieder als ehrlicher Geselle anerkannt und erhielt darüber, wenn er weiter wanderte, zu seiner Rechtfertigung gegen fremde Gesellen, einen Schein.

War er jedoch wegen grober Vergehen, oder hinterlassenen Schulden irgendwo gescholten worden, so ward er zugleich aufgetrieben. In diesem Falle trug man jedem Wandergesellen auf, aller Orten, die er passiren werde, sowohl den Namen des verrufenen Gesellen, als sein Vergehen bekannt zu machen. Kam nun der letztere später ebenfalls an einen dieser Orte, so ward er als ehrlos zurückgewiesen mit der Bedeutung, zuvörderst seine Sache auszumachen, oder seine Schulden zu bezahlen. Das Auftreiben war also gewissermaßen ein Steckbrief, der hinter dem Gescholtenen erlassen wurde und hatte die Folge, daß dieser nirgends Arbeit und Unterkommen fand. Denn der Verruf ging schneller, als er selbst, eilte im voraus durch alle deutschen Länder.

Daß aber die Innungen dieses Schelten und Auftreiben bisweilen übertrieben, geht schon aus den Reichsgesetzen von 1530, 1548, 1577, 1654 und 1731 hervor, wodurch man den hierüber laut gewordenen Klagen abhelfliche Maße zu verschaffen suchte. Ebenso wurde auch das muthwillige Schelten in verschiedenen Provinzialgesetzen streng verpönt und namentlich im Kurfürstenthume Sachsen durch das Ausschreiben vom J. 1541 verordnet,

> daß sich die gescholtenen Meister und Gesellen an die Obrigkeiten wenden und deren Entscheidung nachleben sollten.

Dieß wurde in der Landesordnung v. J. 1550 wiederholt und in der Polizeiordung v. 1661 vorgeschrieben:

> Kein geschmähter Meister, oder Gesell soll eher aufgetrieben werden, als bis er der Beschuldigung überwiesen worden. Wer aber einen beschuldigt und seine Anklage

nicht beweisen kann, soll selbst für unredlich gehalten und sein Handwerk zu treiben, fernerhin nicht zugelassen werden.

Unter Kaiser Joseph II. wurde das kaiserliche Patent von 1731 durch das Reichsgesetz von 1772 von neuem eingeschärft und später von mehren Reichsfürsten auf völlige Ausrottung des Uebels hingewirkt.

Allein bei den, obwohl ebenfalls verbotenen, Gesellenbrüderschaften bestand dasselbe und besteht zum Theil noch gegenwärtig, wenn auch nicht mehr so ungescheut, als früher, in mehren deutschen Staaten, vorzüglich in Norddeutschland fort; insbesondere ward dieser Unfug noch in neuester Zeit in den Hansestädten bis zur größten Frechheit und Unverschämtheit getrieben. Hier legten Maurer- Zimmer- und Schmiedegesellen den Innungen mehrer Städte sogar Bußen auf und der Verruf trifft hier auch den, welcher seine Theilnahme an einer solchen Verbrüderung vor Gericht sofort eingesteht, seine Mitschuldigen angiebt und ihre Geheimnisse verräth. Er wird mit unversöhnlichem Haß verfolgt, durch Correspondenz den auswärtigen Gesellenbrüderschaften angezeigt, als allgemeiner Feind erklärt und ist selbst in weiter Ferne auf offner Straße vor lebensgefährlicher Mißhandlung nicht sicher.

So ward das Schelten, in seinen Grenzen und nach seinem ursprünglichen Zwecke ein heilsames Mittel, die Ehrbarkeit und den guten Ruf der Innungen zu erhalten, im Laufe der Zeit eine der schädlichsten Gewohnheiten aller zünftigen Gewerke. Es war eine gewaltsame und eigenmächtige Maßregel gegen störrische Meister und Gesellen. Den letzteren hätte es aber nimmer gestattet werden sollen. Es machte sie zu Herren ihrer Meister, diese gaben sich selbst zu ihren Sclaven hin. Jeder Zwist mit ihnen, jede im gerechten Unwillen hingeworfene anzügliche Aeußerung, konnte den Gesellen einen Vorwand geben, ihre Werkstätte zu verlassen, das ganze Gewerk des Orts zu schelten und mehrmals wurden auf diese Weise sogar tumultuarische Auftritte herbeigeführt. Den größten Rumor aber machten im J. 1725 die Schustergesellen in Augsburg. Ihre allgemeine Auswanderung gab die nächste Veranlassung zu dem mehrerwähnten kaiserlichen Patente v. 19. Octbr. 1731, nach-

dem die Reichsstände schon lange vorher, auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1671 dem Kaiser „einen unvorgreiflichen Aufsatz, was wegen Abstellung derer Handwerks-Mißbräuche in künftigen Reichsabschied zu bringen," vorgelegt hatten.

Diese Thatsachen beweisen, daß alle seit 300 Jahren gemachten Versuche, den schädlichen Handwerksgewohnheiten zu steuern, vergeblich gewesen. Ueber das Warum ist hier nicht der Ort, zu philosophiren, nur soviel ist gewiß, daß man nicht die rechten Mittel wählte. Wir sehen, wie fest die deutschen Handwerker bisher an ihren alten Gewohnheiten hielten, es läßt sich daraus ermessen, wie lange sie bereits bestanden haben müssen, ehe sie zum Mißbrauch entarteten und die Staatsregierung sich genöthigt sah, endlich einzuschreiten. Man vernichte aber für ein ganzes Geschlecht die Tradition, oder weil das nicht möglich, ohne die Generation selbst aus dem Register der Lebendigen zu streichen, man erhebe sie auf eine höhere Bildungstufe — und der Unfug erlischt von selbst. Mode und alte Vorurtheile sind nicht mit Waffen und Machtsprüchen zu bekämpfen, man muß sie absterben lassen.

Eine noch härtere Strafe, als das Schelten, war das sogenannte Handwerklegen. Sie trat ein, wenn sich ein Innungmitglied eines Verbrechens schuldig gemacht und vor der weltlichen Obrigkeit eine peinliche Strafe erlitten hatte. Ein solcher Meister ward alsdann seines Meisterrechts für verlustig erklärt und aus der Zunft gestoßen, und trieb er nichtsdestoweniger sein Handwerk fort, als Pfuscher behandelt. Während der Untersuchung war er nur gescholten, ward er freigesprochen, so ward er wieder in seine Rechte eingesetzt.

Für den Gesellen war schon das Schelten so gut, wie Handwerklegen, wenn es wegen Betrügereien und Veruntrauungen geschah. Denn diese machten für immer ehrlos.

Wir haben diesen Artikel über das Schelten und Handwerklegen etwas ausführlicher besprochen, deshalb, weil auch die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft in England, Frankreich und Deutschland ähnliche Excommunicationen und Achtserklärungen gegen einzelne Genossen sowohl, als gegen ganze Logen aufzuweisen hat, Erscheinungen, welche uns überzeugen, wie

leicht das zarte Flämmchen der brüderlichen Liebe zum verzehrenden Feuerbrande auflodern könne.

Die Innungen unserer deutschen Handwerker überschritten aber die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht blos hinsichtlich des Scheltens, sondern auch in manchen anderen Fällen. Sie dehnten dieselbe mit Berufung auf altes Herkommen, auch über andere Personen aus, die gar nicht vor ihnen Recht zu nehmen schuldig, sondern nur mit einem ihrer Mitglieder in Streit gerathen waren. Obwohl der Reichsabschied vom Jahre 1548 ihnen blos erlaubte, über Sachen zu urtheilen, das Handwerk betreffend, maßten sie sich an, solche Personen vorzuladen. Es steht ihnen aber blos zu, Streitigkeiten unter ihren Innungverwandten zu entscheiden, und Meister und Gesellen müssen in diesen Angelegenheiten vor ihrem Obermeister zu Gerichte stehen, was sie auch von jeher weit lieber gethan haben, als vor der landesherrlichen, oder städtischen Obrigkeit, weil sie meist billiger abgestraft wurden, als von dieser und überhaupt jeder sich lieber von seines Gleichen, als von Fremden richten läßt. Deshalb besteht auch in Hamburg noch jetzt ein Amtsgericht, ein Tribunal von Handwerksmeistern, an welches in allen wichtigen Handwerksstreitigkeiten appellirt werden kann.

Läßt sich nun auch nicht leugnen, daß die Innungen ihre Befugniß zuweilen überschritten, daß sie den Prozeß gleich mit der Execution begannen und sich Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeit erlaubten, so ist doch keine Frage, daß der anfängliche Zweck der zünftigen Sittengerichte und selbst der nachmaligen Gesellengerichte ein löblicher gewesen. Zur Zeit ihrer Entstehung, der Zeit einer mangelhaften öffentlichen Rechtspflege, waren sie eine heilsame Einrichtung, die sehr wohlthätig auf die Volksbildung gewirkt hat. Sie bekämpften mit Nachdruck die damalige Rohheit, die Rauferei und Völlerei, sie steuerten dem leichtsinnigen Schuldenmachen, sie suchten das Ehrgefühl zu wecken und beförderten den äußeren Anstand, sie gewöhnten den Gesellen an Subordination, an ein ruhiges, gesetztes Betragen. Denn jede heftige Aeußerung, vorlautes Fragen und Einreden, Aufstehen vom Sitze und Entfernung ohne Erlaubniß des Obermeisters aus der Versammlung wird noch jetzt mit kleinen Geldbußen geahn-

det. Jeder, der sprechen will, muß erst nach der herkömmlichen Formel: „Mit Gunst, daß ich vor ehrsamer Meister Tisch und Lade trete“ um's Wort bitten, nur Obermeister und Aelteste sprechen ohne Verlaub.

So suchten die Innungen durch ihre Sittengerichte unter ihren Genossen Zucht und Sitte zu erhalten. Die Buße, früher auch in Wein, Bier, oder Wachs bestehend, äußerte ihre Strafe nicht blos während der administrativen Verhandlung in den Versammlungen, nicht blos in der Werkstatt, sondern auch außerhalb derselben. Es wurde der Irrende ohne obrigkeitliche Hilfe wieder auf den rechten Weg gebracht und manches polizeiliche Ungebührniß bestraft, ohne dem Staate Kosten zu verursachen. Zudem war das Sittengericht zugleich auf gegenseitigen Schutz gerichtet. Es führte Aufsicht darüber, daß jedes Gewerbe in seinen Schranken blieb, keines von dem anderen durch Uebergriffe (Störung und Pfuscherei) beeinträchtigt werde, kurz es wirkte im Ganzen wohlthätig auf die Sittlichkeit, auf das öffentliche und häusliche Wohl der Bürger ein.

Daher sind auch diese Sittengerichte der deutschen Handwerker keineswegs ausdrücklich aufgehoben, sondern nur ihr Mißbrauch, namentlich das Schelten und Austreiben, sowie die Handwerks-Erkenntnisse aus dreier Herren Ländern, die man sonst in wichtigen Handwerks-Streitigkeiten einzuholen pflegte. Im Gegentheil ist in verschiedenen Reichs- und Provinzial-Gesetzen den Innungen sogar zur Pflicht gemacht, geringfügige Streitigkeiten unter ihren Zunftgenossen durch Gütepflegung zu schlichten. Die Morgensprachen sind daher gewissermaßen als Schieds- oder Friedensgerichte der Innungen anerkannt.

Es wird sich später zeigen, daß auch die Gebräuche ursprünglich ihre gute Absicht hatten, obwohl sie ebenfalls durch Mißbrauch verloren ging.

In allen Quartalen, wie bei allen gemeinsamen Verhandlungen der Innungen führt ein obrigkeitlicher Deputirter den Vorsitz. Er eröffnet gemeinschaftlich mit dem Obermeister die Lade und die Sitzung. Er ist als Patron der Innung zu betrachten, hat aber auch zugleich dafür zu wachen, daß sich die Innungen nicht mit fremdartigen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen gerichteten Verhandlungen, oder mit

staatsgefährlichen, dem Gemeinwesen nachtheiligen Plänen befassen.

Solch eine Deputation war schon im Lübischen Rechte angeordnet, weil es früher bei den Morgensprachen bisweilen sehr stürmisch herging und andere, als bloße Handwerksangelegenheiten verhandelt, sogar Beschlüsse gegen gemeiner Stadt Bestes gefaßt wurden, sie wurde jedoch erst durch das Reichsgesetz vom J. 1731 allgemein eingeführt, um dergleichen politische Conventikel und Meutereien zu verhindern. Sie ist also eine öffentliche Aufsichtsbehörde. In den Hansestädten heißen diese Deputirten **Morgensprachsherren**.

Der Obermeister und die Aeltesten leiten die Angelegenheiten und besorgen in den Quartalen die nöthigen Aufnahmen, Beförderungen, Abstimmungen und sonst vor ihr Ressort gehörigen Geschäfte. Der Handwerksschreiber (Secretär) hat das Verhandelte in die Protocolle und Register einzutragen, auch die Lehrbriefe und Meisterscheine auszufertigen, der Cassenverwalter seine Rechnungen abzulegen und der Jungmeister (dienende Bruder) auf Anordnung des Obermeisters die Innungmitglieder zu bestellen, bei den Versammlungen die Lade aufzutragen, bei Festmahlen die Aufsicht über die Tafel zu führen, früher auch die besuchenden fremden Meister aus der Innungcasse zu bewirthen und andere untergeordnete Geschäfte zu besorgen. Er hieß auch Oerden- oder Oerten- (eigentlich Orden-) Meister, weil jeder Meister dieses Amt nach der Ordnung, wie er in die Innung einrückte, übernehmen mußte.

Alle Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Da starke Innungen nicht selten ihre besonderen Herbergen, Hospitäler, Kranken- Gilde- und Meisterhäuser besitzen, so erfordert die Rechnungabnahme und die Abfertigung der übrigen Geschäfte bei einem Haupt-Quartale oft mehrere Tage Zeit. Man entschädigt sich aber für diese Anstrengung, indem man sie mit einem fröhlichen Mahle beschließt. Das Gelag, oder die Zeche, an welcher auch die Weiber und Töchter der Innunggenossen, als Schwestern Antheil nehmen, also das gesellige Vergnügen ist der letzte Zweck solch einer Zunftversammlung. Im vormaligen Kurfürstenthume Sachsen wurden jedoch diese Schmausereien, insofern man das Geld dazu aus der Innung-

Casse nehmen wollte, durch den Generalbefehl vom 27. Novbr. 1765 untersagt. Man mochte hier und da die ganze Casse verjubelt haben. Auf eigene Rechnung zu zechen, blieb dagegen den Innungen unverwehrt.

4) Das Geschenk. Als ein schöner Zug reiner Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe erscheint die von allen Innungen anerkannte Verbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung und die Gastfreundschaft gegen ihre Zunftgenossen und wandernde Gehilfen, welche aus der Ansicht hervorging, daß sich diese einander als Brüder und Glieder einer Familie hilfreich beizustehen und auf der Bahn des Lebens fortzuhelfen schuldig seien. Jede Innung betrachtete sich als eine Brüdergemeinde, die meisten Innungen nahmen auch ihre neuen Mitmeister zugleich als Brüder auf und feierten daher die Aufnahme als einen Ehrentag, freilich auf Kosten des neuen Bruders, mit einem Schmause, dem sogenannten Meisteressen, welchem die Schwestern, wie bei der Zeche nach dem Hauptquartale, gleichfalls beiwohnten. In Sachsen ward jedoch diese Sitte durch obiges Gesetz aufgehoben und der neue Meister zahlt dafür ein Aequivalent in Geld zur Innungcasse.

Das Band der Brüderschaft aber brachte es mit sich, nicht blos kranke und hilfbedürftige Meister und Mitbrüder aus der Casse zu unterstützen, wie deren Wittwen und Kindern alle mögliche Erleichterung zum Fortbetrieb ihres Handwerks zu gewähren, sondern legte auch den Innungen die Pflicht auf, die während der Messen und Märkte bei ihnen einkehrenden Meister ihres Gewerbes aus anderen Städten (besuchende Brüder) als Gäste zu empfangen, sie zu bewirthen und zu herbergen. Hielt zu dieser Zeit eine Innung gerade eine Zeche, so stand es dem fremden Zunftgenossen frei, bei ihr einzusprechen (sie zu begrüßen) und den Willkommen zu fodern, der ihm auch nicht versagt werden durfte, falls er nicht gescholten war. Er ward daher von seinen Mitmeistern nicht nur gespeist, sondern es ward ihm auch ein Ehrentrunk aus dem Willkommen gereicht.

Dieser Willkommen, der sich auch noch in den Handwerksladen findet und gewöhnlich bei Prozessionen vorgetragen wird, ist ein großer zierlicher Pokal, ein zinnerner Humpen mit Deckel und rings mit Denkmünzen bekränzt und ward zum

Zeichen des eröffneten Gelags auf der Handwerkstafel aufgestellt. Die Bewirthung selbst aber nannnte man Geschenk.

Auch den Gesellen widerfuhr diese Wohlthat auf der Wanderschaft. Sie kehrten bei den Meistern ihres Handwerks ein und erhielten von diesen Kost und Nachtquartier, nachdem sie sich durch den hergebrachten Gruß und die Kundschaft als Gehilfen ihres Gewerbes, als zunftmäßig aufgenommene, redliche Gesellen ausgewiesen hatten. Diese waren anfänglich größtentheils wirkliche Söhne von Handwerksmeistern, oder wurden doch wenigstens als Adoptivsöhne, mithin als Familienmitglieder derselben angesehen. Sie hatten daher auch Anspruch auf deren Unterstützung und das Recht, den Meister, den sie auf der Wanderschaft um ein Nachtlager ansprachen und bei welchem sie Herberge fanden, Herr Vater, die Meisterin Frau Mutter und die Tochter des Hauses Jgfr. Schwester zu nennen; sie gehörten diese Zeit über zur Familie.

Als nun aber mit der zunehmenden Zahl der einsprechenden Wandergesellen, zumal in großen Städten, den Meistern die bisherige Gewohnheit der eigenen Beherbergung lästig wurde, errichteten sie besondere Herbergen, in welchen die Gesellen ihres Gewerbes bei der Durchreise auf Kosten der Innung, Obdach, Kost und Pflege fanden. Die Gesellen übertrugen daher die gewohnte Vertraulichkeit mit ihren früheren Gastfreunden, oder den Namen Vater auf den Herbergswirth, sowie die Namen Frau Mutter und Schwester auf dessen Familie, weil sie die Personen der Meister und ihrer Familien repräsentirten. Auf diese Weise entstand der Name Herbergsvater u. s. w. In Orten, wo keine Herberge existirt, sind die Meister noch jetzt verbunden, den wandernden Gesellen ihres Handwerks entweder ein Nachtquartier zu geben, oder die herkömmliche Vergütung dafür (das Geschenk) zu reichen.

Während sich die Zahl der Wandergesellen mehrte, verlor sich zugleich das Reisen der Meister in die größeren Städte zum Besuche ihrer Mitmeister daselbst, weil sich später auch in kleinen Städten für die meisten Gewerbe besondere Innungen bildeten. Die Gelage derselben wurden seltener und reducirten sich am Ende auf das Hauptquartal, oder ein Meisteressen. Gleichzeitig suchten auch die Meister ihre Gesellen, welche frü-

her an diesen Gelagen Theil genommen hatten, eben weil sich ihre Anzahl mehrte, von denselben auszuschließen, entschädigten sie aber dadurch, daß sie ihnen statt dessen eine Unterstützung in Geld bewilligten.

Ursprünglich war daher das Geschenk, welches gegenwärtig von allen geschenkten Handwerken dem Wandergesellen zur Zehrung meist in Geld verabreicht wird, eine Bewirthung derselben in natura, wie bei den Meistern der Ehrentrunk, der ihnen in einer fremden Stadt von ihren Mitmeistern und Innungverwandten im Gilde- oder Meisterhause dargebracht ward. Allerdings lag diese Gewohnheit zunächst im Gebot der Gastfreundschaft, also in der Ursitte aller deutschen Völker, zugleich aber auch in den Zeitverhältnissen; denn die Wirthshäuser lagen früher nicht so dicht, wie jetzt. Ohne diese Einrichtung wäre das Wandern nicht möglich gewesen. Später ward sie Ehrensache und Veranlassung zu Verbindungen, die sich durch das ganze deutsche Reich verzweigten.

### b. Die allgemeinen Gewohnheitrechte der Gesellenschaften.

Die Gesellen gehören keinesweges zur Innung, wie einige Schriftsteller irrigerweise behaupten, sie sind nur die Gehilfen der Meister, nicht deren Zunftgenossen, was sich schon daraus ergiebt, daß sie von den politischen Vorrechten derselben ausgeschlossen sind und weder an den Zunftversammlungen, noch an der Verwaltung des gewerkschaftlichen Vermögens Antheil nehmen. Die Lehrlinge aber sind nur die Zöglinge der Meister, die sie zum künftigen Betrieb ihres Handwerks vorbereiten und heranziehen.

Die Gesellen stehen zu ihren Meistern in einem subordinirten Dienstverhältnisse, sie vermiethen denselben ihre Dienste gegen ein bestimmtes Lohn, stehen auch bei vielen Handwerken in ihrer Kost, wie anderes Gesinde.

Dieses Dienstverhältnisses und der untergeordneten Stellung ohngeachtet aber behaupten die Gesellen eine gewisse Selbstständigkeit und Freiheit, sie haben daher auch ihre eigenen Rechte.

Als sie von den Gelagen der Meister ausgeschlossen wurden, stifteten sie, um sich für den Verlust der ihnen entzogenen

Tafelfreuden, schadlos zu halten und von den Meistern unabhängiger zu machen, nach deren Beispiele besondere Brüderschaften, nahmen auch die Gewohnheiten und Gebräuche derselben an und hielten daher ihre regelmäßigen Versammlungen, stellten in denselben ihre eigene Lade und den Willkommen auf, stifteten eine Gesellen-Casse für sich selbst und schafften sich ein eigenes Siegel an.

Es muß dies mindestens schon im 15ten Jahrhunderte geschehen sein. Denn im 16ten finden sich bereits besondere Gesellen-Ordnungen, Statuten und Innung-Artikel für Gesellenbrüderschaften, auch werden in dieser Zeit schon Klagen laut über das Treiben dieser Brüderschaften, indem es in der Landesordnung des Kurfürstenthumes Sachsen v. J. 1543 unter andern heißt:

> daß die Gesellen mit dem Schenken viel Unrichtigkeit treiben und damit ungelegene Zeit halten, den Meistern aber dadurch viel Verhinderung an ihrer Arbeit zufügen.

Durch das Reichsgesetz von 1731 wurden zwar diese Genossenschaften für ganz Deutschland aufgehoben, allein dieß Gesetz, obschon gut gemeint, schüttete das Kind mit dem Bade aus. Es war ein Bannstrahl nicht gegen die Sache, sondern gegen die Person. Ohne etwas Besseres zu substituiren, ließen sich diese Vereine mit ihren bisher gesetzlich anerkannten, in das ganze Innungwesen so tief eingreifenden und im Allgemeinen sehr wohlthätigen Institutionen nicht sofort zerstören. Die Gesellenbrüderschaften hatten sich nicht weniger, als die Innungen der Meister des obrigkeitlichen Schutzes zu versichern gesucht, ihre Innung-Artikel waren größtentheils von den Gerichts-Obrigkeiten ausdrücklich bestätigt worden, da man sie für zweckmäßig erachtete. Sie waren darauf berechnet, unter ihren Genossen Zucht und Sitte, oder das Palladium des Handwerksstandes, die Ehrbarkeit zu erhalten. Sie zeigen, daß die deutschen Gesellen auf Treue und Ehrlichkeit, Anstand und Ordnung hielten und brüderliche Liebe und Unterstützung ihrer Mitgesellen sich zur Pflicht machten. Verleumdung, Betrug und Veruntrauung wurde von ihnen stets mit Verruf und Ausschließung bestraft. Daher kam auch obiges Gesetz niemals zur wirklichen Ausführung, man ließ es bei der Publication bewenden. Ohn-

geachtet es in verschiedenen deutschen Staaten von Zeit zu Zeit wiederholt und namentlich im Kurfürstenthume und Königreiche Sachsen durch die General=Innung=Artikel v. 1780 und das Mandat v. 7. Dezbr. 1810 verordnet wurde:

„Die Gesellenladen und Brüderschaften, welche ohnedem schon durch mehre ältere Gesetze untersagt worden, sollen cassirt und aufgelöst, daher auch die Auflagen der Gesellen nicht weiter gestattet, die Beiträge, die hierbei eingesammelt worden, auf andere Weise erhoben und von den Alt= und Oertengesellen die Siegel, Artikel, Laden, Insignien und Inventarienstücke zur Aufbewahrung an die Innungslade abgegeben werden,"

haben sich doch diese Brüderschaften bei vielen Gewerben, welche fortwährend ein bedeutendes Heer von Arbeitern beschäftigen, mithin ganz besonders bei den Bauhandwerkern, namentlich den Steinmetzen, Maurern, Zimmerleuten, Schmieden, Schlossern und Klempnern bis jetzt erhalten und nur insoweit reformirt, als sie ihr bisheriges Formelwesen vereinfacht und in die Sprache der Gegenwart eingekleidet haben. Noch werden sie in vielen Hauptstädten Deutschlands, besonders in den See= und Hansestädten, wie in Danzig, Kiel, Rostock, Altona, Hamburg, Lübeck, Bremen, Hannover, Braunschweig u. s. w. theils stillschweigend theils ausdrücklich geduldet. Denn der Bundestagsbeschluß vom 3. Dezbr. 1840 spricht nur von unerlaubten Gesellenverbindungen. Als solche können aber nur diejenigen angesehen werden, welche ihre Versammlungen geheim und ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit halten und an Gesellengerichten, Verrufserklärungen und anderen Ungebührnissen Antheil nehmen. Diejenigen Verbindungen, welche von der Meisterschaft vertreten werden und sich unter Vorsitz eines vom Magistrate des Orts hierzu deputirten Aeltesten der Innung versammeln, sind da, wo sie bisher bestanden, unangefochten geblieben. Es hat daher seine Richtigkeit, wenn Herold (die Rechte der Handwerker. Leipzig 1841. S. II.) bemerkt, „daß in Sachsen, des gesetzlichen Verbots ungeachtet, noch oft Gesellenscheine ausgestellt werden, weil der sächsische Wandergesell im Auslande d. h. in Ländern, wo noch Gesellenbrüderschaften existiren, außerdem

nicht fortkommt und weder ein Geschenk, noch Arbeit und Unterkommen erhält." Er muß sich, wenn er die Mitgliedschaft nicht erweisen kann, in solch eine Brüderschaft erst einkaufen. Doch helfen auch oft die Gesellenscheine nichts, wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht.

Diesem Umstande, diesem Festhalten der deutschen Handwerksgesellen an der Ueberlieferung, an uralter deutscher Sitte und Gewohnheit haben wir es auch zu danken, daß wir uns noch eine vollständige Einsicht in den wahren Zusammenhang ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen mit den äußeren Verhältnissen, unter denen sie entstanden, verschaffen können, die uns außerdem im Laufe der Zeit entzogen worden wäre. Ihre Auflage ist die Geschichte der deutschen Zunftverfassung.

Die Gewohnheitrechte der Gesellenschaften, soweit sie als wirkliche Brüderschaften mit besonderen Statuten, oder Innung-Artikeln bestehen, sind folgende:

a, nur zünftige Gesellen ihres Handwerks in ihre Verbindung aufzunehmen,

b, zu nachbemerkten Zwecken sich monatlich zu versammeln,

c, ihre Angelegenheiten von den Aeltesten ihrer Genossenschaft nach der Reihe verwalten zu lassen,

d, gleich den Meister-Innungen, zu Aufbewahrung ihrer Gelder, Kleinodien und Documente eine Gesellenlade zu halten, auch

e, zu Beglaubigung ihrer Schriften ein Insiegel zu führen und

f, von einander Gastfreundschaft und Unterstützung zu verlangen, auch ihre Mitglieder gegen Verläumdungen und Verunglimpfungen zu vertheidigen und die Ehre des ganzen Handwerks zu behaupten.

1. Auflage. Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Gesellen heißen Auflagen, weil sie ihre Sitzung mit der Einsammlung (dem Auflegen) der monatlichen Beiträge zur Gesellencasse beginnen. Sie werden meist monatlich an einem Sonnabende, oder Sonntags Nachmittags auf dem Meisterhause im Handwerkssaale bei verschlossenen Thüren gehalten. Außerordentliche Zusammenkünfte müssen dem Obermeister durch den Altgesellen angezeigt werden. Zwei Oberälteste des Handwerks

führen als Deputirte des Stadtmagistrats den Vorsitz. Sie sollen, wie es in den obenerwähnten General-Innung-Artikeln heißt, dafür sorgen, daß alles ordentlich zugehe. In den vormaligen Reichsstädten, z. B. Augsburg, Nürnberg u. s. w. saßen sie in rothen Mänteln an einer besondern Tafel.

Die Auflagen haben denselben Zweck, wie die Quartale und Morgensprachen der Meister, nämlich:

a, um die Gesellschaftsbeiträge zu erheben, über deren Verwendung Rechnung abzulegen und über die Angelegenheiten der Brüderschaft Raths zu pflegen und Beschlüsse zu fassen,

b, um ein Schieds- und Sittengericht zu halten,

c, um neue Mitglieder aufzunehmen und

d, um sich zu zerstreuen, die Freuden des geselligen Lebens zu genießen und fremden Brüdern Gastfreundschaft zu erweisen.

Aus der Gesellencasse werden bestritten die Miethzinsen für den Handwerkssaal, die Kosten zur Unterhaltung des nöthigen Gerätheś, die Krankenpflege, die Unterstützung hilfbedürftiger Mitglieder, die Beerdigung verstorbener Brüder, die Bewirthung der Fremden und andere Ausgaben, welche zum Besten des Ganzen nothwendig sind. Wieviel für die allgemeine Zeche ausgesetzt werden soll, wird bei der Rechnung-Abnahme stets nach Stimmenmehrheit bestimmt. Das Mehr, oder Weniger richtet sich nach der Zahl der neuaufgenommenen Brüder, oder nach dem jedesmaligen Bedürfniß; für die Krankenpflege und Unterstützung der Fremden muß stets ein angemessener Cassenbestand verbleiben.

2. Umfrage. Nach Abschluß der Rechnung, nach Vorlesung und Beantwortung der eingegangenen Briefe und Beseitigung der ökonomischen Geschäfte folgt das Gericht, die Umfrage. Sie dient dazu, die gesetzliche Ordnung und Eintracht unter den Mitgliedern zu erhalten, den guten Ruf der Brüderschaft und des Handwerks zu bewahren und über die Aufführung der Gesellen Erkundigung einzuziehen. Diese werden daher bei der Umfrage aufgefordert, Ungebührlichkeiten, die sich der eine, oder der andere zu Schulden gebracht, zur Anzeige zu bringen.

Der Angeklagte wird sodann über die gegen ihn vorge-

brachten Beschwerden zur Verantwortung gezogen und wenn er schuldig befunden wird, nach dem Ausspruch der vorsitzenden Meister und Gesellen bestraft. Man sucht auch bei dieser Gelegenheit Mißverständnisse zwischen Meistern und Gesellen auszugleichen, entzweite Gesellen wieder zu versöhnen und das gute Einverständniß wieder unter ihnen herzustellen, widerspenstige Gesellen aber zunächst durch gütliche Zusprache zum Gehorsam zu bringen. Leichte Vergehen, z. B. unanständiges Betragen gegen die Vorgesetzten, gegen den Meister und seine Angehörigen, werden nur mit billigen Geldbußen und Verweis geahndet, grobe Vergehen dagegen, Unzucht, Völlerei, muthwilliges Aufborgen und Schuldenmachen, Untreue, Diebstahl und andere schlechte Handlungen haben Verruf und Exclusion zur Folge. Ehrbarkeit ist die Losung. —

Von dem früher üblichen Auftreiben haben wir bereits gesprochen. Dadurch, daß der Name des geächteten Gesellen in's schwarze Buch eingetragen und jedem Wandergesellen die Bekanntmachung desselben aufgetragen ward, glaubte man nicht nur des Handwerks Ehre vor dem Publicum zu retten, sondern auch den Fehlenden wieder zur Besinnung zu bringen. Denn der Verruf verfolgte den muthwilligen Betrüger durch alle Länder, bis er das Veruntreute wieder erstattet, oder seine schuldige Zeche bezahlt hatte.

Auf diese Weise wird zugleich manches Ungebührniß in der Stille abgemacht, ohne die Obrigkeiten mit einer Untersuchung zu behelligen und ohne daß es den Gesellen Nachtheil bringt. Denn fremde Zeugen und Advocaten werden bei diesen Verhandlungen durchaus nicht zugelassen. Der kurze Proceß dieser Gesellengerichte rechtfertigt sich durch die Umstände. Der Gesell, welcher in Begriff steht, seinen Wanderstab weiter fortzusetzen, kann nicht warten, bis es der Justiz, die sich nicht übereilen darf, gelegen ist, seine Sache auszumachen.

3. Aufnahme. Giebt es bei der Auflage keine Gerichtssachen mehr zu expediren, so wird zur Aufnahme neuer Mitglieder verschritten. Das Ceremoniell gehört in's nächstfolgende Capitel; vor jetzt haben wir nur soviel zu bemerken.

Da, wo eine Gesellenbrüderschaft besteht, macht man einen Unterschied zwischen Jüngern und ehrlichen Gesellen. Der

3*

losgesprochene Lehrling heißt so lange Jünger (Junggesell) bis er förmlich in die Brüderschaft aufgenommen und zum ehrlichen Gesellen gemacht worden ist. Bis dahin darf er auch noch keine Auflage besuchen. Bevor er jedoch aufgenommen werden kann, muß er sich, versteht sich, gegen eine Ergötzlichkeit, von 2 älteren Gesellen im Handwerksbrauch unterrichten und in den Heimlichkeiten der Brüderschaft ausweisen lassen. Es geschieht dies 14 Tage lang täglich nach dem Feierabend. Er wird also schon vorher in die Ordensgeheimnisse eingeweiht und ebendadurch erst zur Aufnahme vorbereitet. Er muß wissen, wie er sich dabei zu benehmen hat.

Vormals maßten sich die ehrlichen Gesellen gegen die Jünger verschiedene Vorrechte an, z. B. von denselben kleine Dienste und Handreichungen zu verlangen, bei der Auswanderung den ersteren das Bündel bis vor's Thor zu tragen u. s. w. Auch durfte kein Jünger einen ehrlichen Gesellen dutzen, oder ihm zur rechten Hand gehen.

4. Zechen. Jede Aufnahme wird, wie bei den Meisterschaften, mit einem Gelage, oder Festschmause beschlossen, wozu auch die zugereis'ten fremden Gesellen, dafern sie sich als Brüder ausgewiesen, gleichwie hier und da die Frauen und Töchter der Handswerksmeister eingeladen werden. Da dem Jünger nach seiner Aufnahme der Willkommen zum erstenmale feierlich kredenzt und zugebracht, da ihm vom Altgesellen im Namen der Brüderschaft zum erstenmale geschenkt wird, so nennt man sie auch vorzugsweise Ausschenke.

Hinsichtlich des Betragens der Gesellen bei der Auflage gelten dieselben Vorschriften, wie bei den Morgensprachen der Meister. Vorlautes heftiges Reden, Fluchen und Schwören ist hier ebenfalls verpönt und der Altgesell hat dafür zu sorgen, daß während der ganzen Versammlung Anstand und Ruhe herrsche, auch denen, welche sich gegen die Handwerks-Ordnung vergehen, die verwirkte Buße abzufodern.

Uebrigens wechselt bei der Auflage zugleich das Amt der Alt- und Ordengesellen, sowie des Schaffners, welches bei starken Brüderschaften eingeführt ist. Denn es sind diese Aemter sehr zeitraubend und zum Theil mit manchen Verdrüßlichkeiten verknüpft. Der erstere hat die Aufsicht über das Ganze, er hat

für die Verpflegung der Kranken und für die Unterstützung der Fremden zu sorgen und über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Er muß mit den Innung-Artikeln, dem Ceremoniell und Handwerksbrauch genau bekannt sein. Dem Ordengesellen liegt ob, dem Fremden auf der Herberge den Gruß abzunehmen und ihn bei der Auflage zu bewillkommen, auch, wenn er bei der Umschau für ihn Arbeit gefunden, bei dem Meister mit der gewöhnlichen Formel in die Werkstatt einzuführen. Es ist der Ceremonienmeister der Brüderschaft. Der Schaffner hat das Hauswesen und die Beschickung der Tafel bei den Gelagen über sich.

Beim Amtswechsel übergibt der abgehende Altgesell seinem Nachfolger jedesmal die Insignien seiner Würde, sowie das Inventarium der Brüderschaft und überläßt ihm seinen Ehrenplatz. Die Insignien und Inventarienstücke sind der Hammer, oder der mit Bändern gezierte Gesellenstab, der große Kredenz-Pokal, oder Willkommen, die Gesellenfahne und die Lade mit der Kasse. Bei manchen Gesellenschaften vertritt der Ladenschlüssel die Stelle des Hammers, indem der Griff desselben hammerartig gestaltet ist.

Daß die Auflagen der Gesellen den Morgensprachen der Meister nachgebildet wurden, daß wenigstens hinsichtlich des Verhaltens bei diesen Zusammenkünften gleiche Grundsätze gelten, ergiebt sich aus folgender Vergleichung.

Die Innung-Artikel der Schmiede zu Zwickau vom J. 1525 bestimmen darüber:

> Wenn die Meister von Handtwergswegen beysammen seyn, so soll keiner ohne erlaubtnuß auffstehen, oder Reden, Ehr sey denn von geschwornen Meistern darzu erfodert, wirdt aber einer hierwiderthun, so offt es geschicht, der giebet dem Handwerge zur Stroff Einen groschen. So einer, oder mehr sich vor den geschwornen Meistern mit groben vnvernünftigen Wortten vnd geberden vergreiffen, oder einer den andern Lügen straffen, der giebet, so offt es geschicht, dem Handtwerge zur stroff Zehen groschen. u. s. w.

Ebenso lauten über diesen Punct die Innung-Artikel der Maler bei der Hauptlade zu Freiberg:

Da einer vor offener Lade etwas zu reden, oder zu klagen hätte, der soll seine Worte mit guter Bescheidenheit nach erlangter Erlaubniß vorbringen und alsdann wieder abtreten. Wenn auch einer den andern, er sei, wer er wolle, mit verdrüßlichen Worten, daraus nur Zank und Hader entstehet, angreiffet, oder Gotteslästerung und Fluchen von sich hören läßet, der soll das erstemal 6 gGr. das andermal 12—24 gGr. oder ein mehres nach gestalten Sachen unnachläßlich zur Straff erlegen.

Nicht minder heißt es aber auch in den confirmirten Innung-Artikeln der Webergesellen zu Waldheim v. 3. Septbr. 1568.

Zum Achten. Keiner soll in der vierwöchentlichen Zusammenkunfft ohne Erlaubniß außenbleiben, oder hinausgehen bei pön 4 Pfennige, so aber ein Altknecht auffstehet und setzet nicht zuvor einen andern an seine Statt, der soll nach Erkenntniß der Meister vnd Gesellen gestraft werden.

Zum Neunten. In Versammlung der Gesellen soll keiner keine Wehre, Dolch, Beil, Brodmesser, oder andre mordliche Wehre, wie die Namen haben mag, auf die Herberge tragen, noch bei sich befinden lassen bey Straffe einen Groschen.

Zum Elfften, soll auch kein Gesell mit gedecktem Haupte weil die Lade offen stehet, vorn Tisch treten.

Zum Zwölften. Keiner soll vor der Lade würfeln, ꝛc.

Zum Dreizehnten. Welcher Gesell in Zeit, wenn die Gesellen bey einander seyndt, fluchet und Gott lästert, derselbige soll unnachläßlichen um Ein Pfund Wachs, oder 4 gGr. gestrafft werden; der es höret und nicht anzeiget, soll auch in gleicher Straffe seyn.

Zum Vierzehnten. Da sich aber einer an den andern mit wortten vergreifen, oder schmähen, oder aber unzüchtige wort gebrauchen thäte, der soll nach erkenntniß der Meister vnd Gesellen willkührlich bestraft werden.

Zum Sechzehnten. Wenn die Gesellen Bier trinken, so soll kein Gesell spielen, er habe denn zuvor sein Biergeld erlegt.

Zum Siebenzehnten. Welcher auch das Bier freventlich

muthwillig vnd vnnützlichen vergeußt, oder über die maaßen trinket, daß ers, mit Züchten zu reden, wiedergeben muß, vnd also der Gaben Gottes mißbraucht, derselbe soll unnachläßlich um 1 gGr. bestraffet werden. In gleicher Straffe sollen die seyn, so es sehen vnd nicht anzeigen. ꝛc.

Aehnliche Vorschriften und Verbote enthält auch die Ordnung der Tischlergesellen zu Jena, ein Beweis, daß sie allgemein anerkannt waren, denn diese Innungen waren unabhängig von einander.

B. Die besonderen Gewohnheitrechte der deutschen Bauhandwerker.

Außer vorbeschriebenen, allen zünftigen deutschen Handwerkern gemeinsamen, theils stillschweigend, theils durch ausdrückliche Gesetze anerkannten Gewohnheiten, hat jedoch jedes Handwerk noch seine eigenthümlichen Gewohnheiten, welche sich auf die Lehrzeit, die Wanderschaft, die Bedingungen des Meisterrechts und den Handwerksbetrieb beziehen.

Diese besonderen Rechte und Verbindlichkeiten sind zwar größtentheils in den Statuten, oder Innung-Artikeln eines jeden Handwerks, oder auch bei technisch verwandten und combinirten Handwerken durch Recesse festgesetzt, mithin streng genommen statutarisches Recht; da sie aber gleichwohl ebenfalls auf altem Herkommen beruhen und von den Innungen selbst als Handwerksgewohnheiten betrachtet werden, so wollen wir sie unter der Kategorie der besonderen Gewohnheitrechte in Folgendem näher kennen lernen.

Für unsere Aufgabe brauchen wir indeß nur die Gewohnheiten derjenigen Bauhandwerker, welche sich im Mittelalter, zunächst in den klösterlichen Bauhütten, ausschließlich mit dem Kirchenbaue beschäftigt, zu größern Baugesellschaften, oder Corporationen zu vereinigen pflegten, also der Steinmetzen, Maurer, Zimmerer und Schmiede, eine nähere Bekanntschaft derselben auch nur insoweit, als sie Gelegenheit zur Vergleichung mit der Zunftverfassung der Freimaurer darbieten und insofern späterhin bei der geschichtlichen Entwickelung der Innungverhältnisse auf sie Bezug genommen werden muß.

a, die Gewohnheiten der deutschen Steinmetzen.

Das Steinmetzhandwerk erfodert, wie das Gewerbe der

Aufbauhandwerker, der Maurer, Zimmerer und Schmiede überhaupt, einen starken, kräftigen Körperbau und den vollständigen Gebrauch aller Glieder, daher nur gesunde, körperlich wohlgebildete Knaben zu Lehrlingen angenommen werden.

Die Lehrzeit der deutschen Steinmetzen war von den ältesten Zeiten her auf 5 Jahre festgesetzt und ist bis jetzt unabänderlich beibehalten worden. Im Jahre 1518 entstand zwar zwischen der Dresdener und Straßburger Haupthütte hierüber Streit, indem die erstere behauptete, daß im Meisner Lande nur eine vierjährige Lehrzeit angenommen sei; allein es kam später zum Vergleich und die ältere Bestimmung blieb durch ganz Deutschland anerkannt.*)

Der Lehrling muß bei seiner Annahme versprechen, daß er diese Lehrzeit vollständig aushalten wolle, deshalb auch eine bestimmte Summe als Caution erlegen, oder einen seßhaften Bürgen stellen.

Zu Erlangung des Meisterrechts ist aber außer dieser Lehrzeit noch eine mehrjährige Wanderschaft nöthig. Die Dresdener Innung verlangt nur 2 Jahre, die Rochlitzer und alle übrigen aber 3 Jahre.**) Hinsichtlich des Meisterstücks steht dem Candidaten bei der Rochlitzer die Wahl frei, entweder den vollständigen Grund- und Aufriß zu einer Kirche, oder zu einem Wohngebäude, oder auch nur die Zeichnung eines Portals, oder Grabmals einzureichen. Bei anderen Innungen besteht es schlechterdings im Grund- und Aufrisse zu einem Kirchenbau mit Thüren, Emporen und Gewölbe nebst Kostenanschlage. Meisterssöhne haben hierin keinen Vorzug. In Ansehung des Bürgerrechts gilt bei den Innungen keine allgemeine Bestimmung, die eine verlangt es, die andere nicht. Bei der Rochlitzer Innung wird nicht danach gefragt und eben so wenig ist in den Straßburger Ordnungen davon die Rede.

Was die Gerechtsame der Meister betrifft, so maßten sich

---

*) S. die Kirche der heil. Kunigunde zu Rochlitz v. Stieglitz. Leipzig 1829. S. 15.

**) Bei den englischen Steinmetzen (*freemasons*) steht zwar eine 7jährige Lehrzeit fest, sie brauchen aber nicht zu wandern und gelangen also demohngeachtet 1 Jahr früher zur Meisterschaft, als die deutschen.

früher die Steinmetzen das ausschließliche Recht an, Kirchen und Kapellen zu bauen und auszubessern. Allerdings geht auch aus der Straßburger Ordnung vom J. 1459 hervor, daß die dasige Haupthütte nur denjenigen zugestand, Kirchen, Chöre und andere große Gebäude zu bauen, welche zu ihrer Ordnung hielten und auf das Bruderbuch gelobt hatten, indem es hierin heißt:

> das sollen die Meister sein, die solch köstliches Werk machen können, die alle Puncte und Artikel dieser Ordnung geloben, zu halten.

Die Steinmetzen bezogen sich in dieser Hinsicht, wie andere Handwerker ihrer Vorrechte halber, auf altes Herkommen. Allein ein Privilegium mit Verbietungsrechte hatten sie nicht aufzuweisen. Es lag schon in der Sache selbst. Denn die Steinmetzen waren früher im alleinigen Besitze der Kunst, in ihren Schulen allein wurden die für den Architecten nöthigen mathematischen Kenntnisse gelehrt, ihre Erfahrungen waren Zunftgeheimnisse, welche nur ihren Schülern und Genossen anvertraut wurden. Schon deshalb konnte es kein anderer wagen, einen Kirchenbau zu unternehmen. Die Maurer waren nur Handwerker, die Steinmetzen Künstler und Handwerker zugleich. Man räumte ihnen daher freiwillig den Vorzug ein, wenn es einen großartigen Kunstbau galt. Zudem sind auch die meisten Dom- und Klosterkirchen des 13ten Jahrhunderts lediglich aus Quadern aufgeführt, aus künstlich behauenen Steinen also, welche nur Steinmetzen zu fertigen berechtigt waren. Denn das Arbeitsgebiet, oder die Grenze des Zunftzwangs war schon damals nach dem Handwerkszeug bestimmt. Die Maurer haben zwar den Spitzer, das Winkelmaas, das Richtscheidt, das Bleiloth und den Maasstab mit den Steinmetzen gemein, der Gebrauch des Spitzers aber erstreckt sich bei ihnen nur auf die Zurichtung von Ecksteinen, Quader dürfen sie nicht behauen.

Befanden sich nun aber einmal die Steinmetzen im verjährten Besitz, so konnten sie auch späterhin den Kirchenbau als wohlerworbenes Recht in Anspruch nehmen; und daß es die Straßburger Haupthütte wirklich als eine ihr zustehende Befugniß betrachtete, gab sie noch in dem neuesten Innungbriefe vom J. 1613 zu verstehen. Denn sie erklärt hierin:

sie hätten die Ordnung deshalb von neuem aufgerichtet, damit die Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Städte, Stifter und Klöster, welche jetzt, oder in künftigen Zeiten Kirchen, Chöre und andere große Gebäude aufzuführen Willens, desto baß versorgt werden möchten.

Auch im Meisner Lande scheint man ihnen dieß Recht zugestanden zu haben, da die vereinigte Steinmetz- und Maurer-Innung zu Dresden in ihren Innung-Artikeln v. J. 1602 von den Maurern nur den Grund- und Aufriß sammt Anschlage zu einem Privatgebäude als Meisterstück verlangt, während der Steinmetz den Plan zu einer Kirche liefern soll.

Zwar wird der Erbauer der Frauenkirche zu München (angef. 1468 vollendet 1488) Georg Gangkoff von Halspach in den Urkunden als Maurermeister aufgeführt und es könnte also den Anschein gewinnen, als habe sich das Verbietungrecht der Steinmetzen nicht auf das Bauwerk, sondern auf die Bauart bezogen, weil diese Kirche nur von Ziegeln erbaut, oder nur gemauert ist. Allein der Zweifel ist gehoben, wenn man bedenkt, daß der Steinmetz, welcher seine volle Lehrzeit ausgehalten, früher zugleich zu mauern berechtigt war. Er war Steinmetz und Maurer zugleich. Auch gibt es mehre andere Kirchen, von Ziegeln aufgeführt, wie die Martinskirche zu Landshut, die Marienkirche zu Lübeck u. s. w., deren Bau erweislich von Steinmetzmeistern geleitet worden ist. Die Maurer begnügten sich insgemein, Stadtmauern, Burgen und Privatgebäude herzustellen. Waren daher auch hier und da Steinmetzen und Maurer als Eine Corporation vereinigt, so blieb doch ihr Arbeitgebiet getrennt. So ist die Steinmetzhütte zu Wien lt. kaiserl. Patents vom 20. August 1646 als Haupthütte des vereinigten Steinmetz- und Maurerhandwerks für ganz Oesterreich anerkannt, dennoch ist dem letzteren glatte Arbeit, d. h. Quaderbau noch jetzt versagt.

Gegenwärtig befassen sich die Steinmetzen nicht mehr mit dem Baugeschäft, sondern nehmen nur insoweit daran Theil, als sie auf Bestellung und nach Vorschrift des Baumeisters die zu einem Gebände nöthigen Werkstücke, Thürgewände, Fensterstöcke, Sohlbänke, Treppenstufen, Simse, Säulen u. s. w. liefern. Die zu Prachtgebäuden bestimmten Standbilder, Reliefs, Laub-

werk und andere Ornamente hingegen werden jetzt vom Bildhauer gefertigt und der Steinmetz liefert dazu nur die roh zugehauenen Blöcke.

Uebrigens sind die Steinmetzen nicht mit den Steinhauern zu verwechseln. Mit diesen halten sie keine Gemeinschaft, daher auch der Rochlitzer Hütte, als sie von der Straßburger Haupthütte auf ihr Ansuchen ein Bruderbuch erhielt, lt. Decrets vom 5. Juli 1725 auf's strengste verboten ward:

> keinen einigen Steinhauer bei Vermeidung großer Strafe, ohne ihr, der Haupthütte Vorwissen und Bewilligung in ihre Gemeinschaft auf- und anzunehmen.

Die Steinhauer fertigen zwar auch Quader-, Thür- und Fenstergewände, lernen aber nur 3 Jahre, wie die Maurer, zu denen sie auch da, wo sie keine eigene Innung haben, halten. Sie werden indeß in den Steinmetzhütten zu gewöhnlichen Arbeiten zugelassen, spielen aber hier eine untergeordnete Rolle und bleiben von den Versammlungen und Gelagen der Gesellen ausgeschlossen.

Ebensowenig halten die deutschen Steinmetzen mit ihren welschen und ungarischen Innungverwandten Freundschaft, weil ihnen die Brüderschaft und Handwerksgebräuche fremd sind. Obwohl sie ebenfalls in deutschen Hütten Arbeit finden, werden sie doch nicht als Brüder behandelt. Sie werden bei der Einwanderung nicht nach deutscher Art gegrüßt, vielweniger in den Heimlichkeiten unterrichtet. Sie finden sich nur auf großen Bauplätzen in Oesterreich und Baiern ein, wohin sie aus Tyrol und aus der Gegend von Como und Lugano kommen. Auch der Steinhauer giebt es in Norddeutschland nur wenige, in Baiern haben sie eine Innung.

Der Steinmetzmeister ist berechtigt, Gesellen zu halten, soviel er deren beschäftigen kann, auch ist die Zahl der Lehrlinge gegenwärtig unbeschränkt, nach der Straßburger Ordnung aber durfte er höchstens 5 und hatte er nur einen einzigen Bau, mehr nicht, als 3 Lehrlinge zugleich annehmen. Diese Bestimmung hatte ihren guten Grund; bei einer größeren Zahl würde es dem Meister unmöglich fallen, seine Zöglinge gehörig zu beaufsichtigen und gründlich zu unterrichten.

Die Gesellen arbeiten meist nach dem Stück. Jeder hat

sein besonderes Zeichen (Ehrenzeichen), womit seine gefertigte Arbeit versehen sein muß, damit sie von den Arbeiten anderer Gesellen unterschieden werden kann und der Meister sofort bei der Besichtigung erkennt, wieviel ein jeder seiner Gesellen Steine zugehauen, auch weiß, an wen er sich zu halten habe, wenn einer, oder der andre ausgeschossen und als fehlerhaft verworfen werden muß, welchenfalls der Gesell, der ihn geliefert, entweder einen andern zu fertigen, oder den Fehler zu büßen hat.

Mit diesen Steinmetzzeichen, welche sonach die Stelle eines Monogramms vertreten, werden noch jetzt in den meisten deutschen Steinmetzhütten alle Werkstücke, die für Lohn gefertigt werden, bezeichnet. Sie finden sich schon an den ältesten Gebäuden und wurden daher früher von einigen Gelehrten, unbekannt mit ihrem eigentlichen Zwecke, für eine Geheimschrift gehalten. Wir kommen im nächsten Capitel noch einmal darauf zurück.

Eigenthümlich ist bei den Steinmetzen, wie bei den übrigen Aufbauhandwerkern, die Einrichtung, wonach jeder Meister, welcher Gesellen hält, berechtigt ist, einen Parlier anzustellen, d. h. einen Sprecher, Wort- und Werkführer, der die Stelle des Meisters in dessen Abwesenheit zu vertreten, die Aufsicht über die Hütte zu führen, die Arbeiter anzustellen und die einwandernden Fremden zu examiniren, zu besprechen, oder ihnen den Gruß abzunehmen hat, daher der Name, aus welchem durch Verstümmelung endlich das heutige, ganz unverständliche Wort: Polir entstanden ist.

Man trifft sie gegenwärtig nur noch bei großen Bauten, oder in Steinmetzhütten, welche fortwährend eine beträchtliche Anzahl von Gesellen, Lehrlingen und Handlangern beschäftigen wie in Straßburg, Wien und Wienerisch-Neustadt, wo jeder Meister einen hält. In den Rochlitzer Steinbrüchen kennt man sie nicht. Wohl aber war früher für Rechnung des Bauamts bei'm Dombau zu Cöln in den Steinbrüchen zu Königswinter am Rhein ein beständiger Bauamtsvorredner (Parlier) angestellt. Dort war es nöthig, da der Werkmeister in Cöln bebeschäftigt, nicht zugleich in den Brüchen gegenwärtig sein konnte.

Dem Parlier ist die Werkstätte mit ihrem Zubehör, oder die Arbeitshütte anvertraut, er muß also der erste und letzte

darin sein, sie öffnen und schließen. Bei seiner Wahl war man daher früher sehr vorsichtig, sie geschah in Gegenwart der Meister und Gesellen. Er wurde mittels Anrührung des vorgehaltenen Maßstabes eidlich verpflichtet, sowohl die Gebäude, als den Meister vor Schaden zu bewahren und das alte Hüttenrecht aufrecht zu erhalten, worauf ihm Lehrlinge und Gesellen Gehorsam angeloben mußten.

Jede Innung hat ihre regelmäßigen Zusammenkünfte (Quartale, Morgensprachen.) Die Steinmetzen zu Rochlitz haben jährlich 2 Hauptquartale, zu Mariä Heimsuchung und Reinigung, also am 2. Februar und 2. Juli. Die Straßburger Haupthütte hatte deren jährlich 4, nämlich an den 4 Frohnfasten (Frauenfesten.) An diesen Feiertagen, sowie zum Feste der 4 Gekrönten, (Märtyrer) ihrer Schutzpatrone, hielt auch die dasige Brüderschaft früher ihre kirchliche Andacht in einer besonderen Kapelle des dortigen Münsters mit Vigilien und Seelenmessen. Außerordentliche Versammlungen, welche von den Deputirten sämmtlicher Hütten eines Bezirks, einer Haupt- oder Kreislade, zur Revision der Statuten gehalten wurden, hießen Capitel.

Von den übrigen Gewohnheiten der Steinmetzen, den Rechten und Pflichten der Meister und Gesellen, wie sie sich auf das Herkommen, oder alte deutsche Hüttenrecht und insbesondere die Straßburger Ordnung gründen, bemerken wir noch folgende.

1. Niemand sollte zu einem Kirchenbaue gelassen werden, der nicht in einer der 4 Haupthütten zu Straßburg, Wien, Cöln, oder Zürich in die Brüderschaft aufgenommen war, oder mindestens bei einer Bezirkshütte auf das Bruderbuch (die Steinmetz-Ordnung von 1459 und beziehendlich 1563) gelobt hatte. In die Brüderschaft aber ward niemand aufgenommen, der öffentlich zur Unehe saß (im Concubinate lebte), nicht jährlich einmal zum Sacrament ging, das Seine verspielte und ein unchristliches Leben führte. Das brachte schon der Begriff einer ehrbaren Brüderschaft mit sich.

2. Jeder Meister, der an einem Bauwerke auf Lebenszeit als Werkmeister angestellt war, hatte Macht, die Zunftgenossen seines Bezirks zusammen zu berufen, neue Brüder aufzunehmen und Gesellen zu fördern und überhaupt Handwerksgebrauch und Gewohnheit zu halten. Er sollte als Oberer seines Re-

viers angesehen werden, alle Meister, Parlierer und Gesellen sollten ihm gehorsam sein. Daher hatte er auch

3. das Recht, Gericht zu halten und Widerspenstige zu bestrafen, weshalb er auch ein Bruderbuch in seiner Lade haben mußte. Vor diesem Zunftgerichte wurden nicht blos eigentliche Handwerkssachen, Uebertretungen und Ungebührnisse der Gesellen verhandelt und entschieden, sondern es mußten selbst die Privatstreitigkeiten zwischen Brüdern bei denselben angebracht werden, um sie wo möglich durch Gütepflegung zu schlichten und in aller Kürze auszumachen, doch unbeschadet der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit. In wirklichen Handwerksangelegenheiten mußten sich die Partheien dem Ausspruche dieses Zunftgerichts unbedingt unterwerfen, sie durften wenigstens einander nicht weiter treiben, als bis auf die Haupthütte zu Straßburg; da sollte der jedesmalige Stiftsbaumeister, als oberster Richter mit seinen Mitbrüdern die Sache anhören und nach dem Hüttenrechte entscheiden. Gegen diese Entscheidung aber konnte nicht weiter appellirt werden. In der Ordnung vom J. 1613 ist dieß Privilegium de non appellando der gedachten Haupthütte vom Kaiser Matthias aufs neue bestätigt worden.

4. Die Strafbestimmungen des Bruderbuchs sind hauptsächlich auf Erhaltung der Eintracht und des guten Rufs der Brüderschaft berechnet. Als strafbar ward insonderheit erklärt, wer seines Mitmeisters Arbeit ohne Grund tadelte und schlecht machte, wer ihn heimlich und hinterlistig aus dem innehabenden Baue zu verdrängen suchte, wer nicht nach der dem Bauherrn vorgelegten Visirung (Grundriß) baute, oder ihn wohl gar durch seine Unwissenheit in Schaden brachte.

Die alten Steinmetzen hatten überhaupt allenthalben das Beste der Bauherren im Auge, weshalb sie auch anfänglich kein Werk in Accord (als Tagewerk) übernahmen, sondern lediglich auf Rechnung bauten und sich ein bestimmtes Wochenlohn stipulirten. Die auf Lebenszeit angestellten Stiftsbaumeister erhielten natürlich ihren gewissen Jahrgehalt. Sämmtliche in Schriften verfaßten Steinmetz-Ordnungen entstanden nur dadurch, daß gewissenlose und ungeschickte Meister Bauten übernommen hatten, denen sie nicht gewachsen waren, die sie

verpfuschten, oder unvollendet stehen ließen und daß sich darüber von Seite der Kirchenpatrone und Gemeinden vielfältig bittere Klagen vernehmen ließen. Um dieß für die Zukunft zu verhüten, kamen die Obermeister der berühmtesten Bauhütten von Zeit zu Zeit zusammen und brachten ihre alten Satzungen in Ordnung, entwarfen förmliche Innung=Artikel, ergänzten sie durch zeitgemäße Zusätze und brachten so nach und nach das sogenannte Bruderbuch als ein allgemeines für ganz Deutschland giltiges Gesetzbuch zu Stande, wonach sich künftig jeder Werkmann richten sollte, damit, wie es hierin heißt, die Herren und andere ehrbare Leute, die bauen lassen, nicht in unredliche Kosten kommen möchten. Ferner ward als straffällig angesehen, wer einen Maurer, oder andern, der nicht zur Zunft gehörte, im Steinmetzhandwerk unterrichtete und ihm Heimlichkeiten und Kunstvortheile verrieth, wer mit unzüchtigen Frauen Umgang hatte und einen unsittlichen Lebenswandel führte, wer seines Mitmeisters Gesellen von ihm abspenstig machte und dergl. mehr.

In allen diesen Fällen ward von Meistern und Gesellen, nach vorgängigem Verhör gegen den Angeklagten die herkömmliche Buße und nach Befinden Schadenersatz erkannt. Fügte sich der Schuldige nicht, so ward er zur Strafe des Ungehorsams gescholten und ausgestoßen, so daß er sein Gewerbe nicht weiter treiben konnte. Denn kein gescholtener Gesell durfte befördert werden und kein redlicher Gesell bei einem gescholtenen Meister in Arbeit treten, wie wir oben bereits erwähnt haben. Doch durfte kein Gesell eher aufgetrieben (durch Nachschreiben verfolgt) werden, als bis er seines Vergehens wirklich überführt war. Erschien er jedoch auf ergangene Ladung nicht vor dem Zunftgerichte, um sich zu verantworten, so ward er gleichfalls in contumaciam für geständig und überführt geachtet und aller Rechte und Vortheile des Steinmetzhandwerks für verlustig erklärt.

Erhob sich Klage gegen einen Meister und handelte es sich darum, ob ihm das Handwerk zu legen sei, so durfte ein Bezirks=Obermeister allein nicht entscheiden, er mußte vielmehr noch 2 Meister aus den nächstgelegenen Hütten, die ebenfalls zur Brüderschaft gehörten, zu sich berufen und diese 3 Meister

mußten dann mit den Gesellen seiner eigenen Hütte nach bestem Wissen und Gewissen auf ihre Eidespflicht erkennen, wobei, wie bei allen Beschlüssen, Stimmenmehrheit entschied.

In Bezug auf die Dienstobliegenheiten und das moralische Verhalten der Gesellen finden sich in den alten Ordnungen folgende Vorschriften.

1. Jeder Gesell soll dem Meister und seinem Parlier in allen Stücken gehorsam sein und die Gewohn- und Freiheiten seiner Hütte zu erhalten suchen.

2. Kein Gesell soll ohne Erlaubniß aus der Hütte gehen und seine Arbeit versäumen, oder guten Montag machen. Auch sollen die Gesellen nicht in der Hütte zusammenlaufen, um Geschwätz zu treiben, sondern ihrer Arbeit warten.

3. Die Gesellen sollen sich nicht zusammenrottiren und sammt und sonders aus einer Förderung ziehen, um einen Bau hinterstellig zu machen, es wäre denn, daß der Meister gegen die Ordnung handelte; solchenfalls können die Gesellen sein wohl müßig gehen.

4. Kein Gesell soll muthwillig außer der herkömmlich bestimmten Zeit Urlaub nehmen, wogegen aber auch der Meister den Gesellen nur an einem Lohnabend, d. h. Sonnabend abdanken darf.

5. Kein Gesell soll wandern und abscheiden, ohne vorher seine Schulden zu bezahlen.

6. Kein Gesell soll dem andern etwas für Geld lehren, sondern ein jeder soll den andern wechselseitig ein Stück umb das andere lehren und unterweisen.

7. ein ausgelernter Diener soll bei seiner Lossprechung mittels Handschlags an Eidesstatt geloben, den Steinmetzgruß und das Handschenk niemanden zu offenbaren, als dem, gegen den er sich auszuweisen hat, soll auch versprechen, dem Handwerke gehorsam zu sein und dasselbe nicht zu schwächen, sondern nach Kräften zu stärken, deshalb auch bei keinem zu stehen, der dasselbe nicht redlich erlernt, und endlich sein Ehrenzeichen nicht eigenmächtig zu verändern.

8. Kein Gesell soll zum Parlier gemacht werden, wenn er nicht wenigstens ein Jahr gewandert hat.

Zur Unterstützung der Kranken- und Hilfsbedürftigen bestand früher bei den Steinmetzen folgende Einrichtung.

Jeder Meister, welcher Hüttenförderung hatte, mithin Gesellen hielt, sollte eine Büchse haben, in welche jeder seiner Gesellen wöchentlich einen Pfennig legen sollte. Jährlich mußte dieses Geld sammt dem, was an Bußen eingegangen war, an die nächste Bezirkshütte *) (Kreislade) eingesendet werden und von dieser wurden sodann nicht nur kranke Gesellen, sondern auch verarmte Meister unterstützt. Sie mußten jedoch geloben, nach ihrem Genesen, oder Wiederaufkommen den Betrag des Geliehenen der Casse wieder zu erstatten. Im Nothfall hielt man sich an ihren Nachlaß.

Nicht minder sollte jeder Meister, oder Gesell, der in Steinmetz-Angelegenheiten zum Besten der Brüderschaft Ausgaben bestritten, oder in einem Prozesse Kosten bezahlt hatte, dießfalls schadlos gehalten werden. Ueberhaupt sollte jeder dem andern, der unschuldig in Kummer und Kosten kommen würde, nach Kräften Hilfe und Beistand thun.

Gegenwärtig bestehen zu dem Behufe bei den Steinmetzen, wie bei vielen anderen Handwerkern, besondere Verpflegung-Cassen, in welche jeder Gesell, wie früher, wöchentlich einen bestimmten Beitrag zu erlegen hat.

Damit sich übrigens niemand mit Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne, sollten die Satzungen des Bruderbuchs, welches jedem Obermeister geliehen und zur Verwahrung anvertraut war, jährlich einmal den Gesellen vorgelesen werden.

Viele dieser Vorschriften sind noch bis heute bei den Steinmetz-Innungen in Kraft, werden es auch, so lange das Innung-Verhältniß fortbesteht, vermöge ihrer absoluten Vernünftigkeit, noch ferner bleiben. Denn sie tragen das Gepräge reiflicher Ueberlegung, der Angemessenheit und strenger Rechtlichkeit. Sie beurkunden das Streben, unter den Innung-Mitgliedern Friede und Eintracht zu erhalten, sie zur Ordnung und Gesetzlichkeit, zur Religiosität und Sittlichkeit anzuführen und den Gemeinsinn

*) Vergl. Hütten bestanden vormals meist an großen Dom- und Stiftskirchen, wie zu Speyer, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Dresden, Magdeburg u. s. w.

für die Ehre und den Nutzen der ganzen Brüderschaft zu befördern.*)

Was nun aber diese Brüderschaft betrifft, so müssen wir freilich unterscheiden zwischen sonst und jetzt. Von dem, was sie einst war, ist nur ein trauriges Schattenbild geblieben. Jene Verbrüderung, die einst, wie eine Kette von vielen tausend Gliedern, alle Meister und Gesellen des ganzen deutschen Reichs umschlang und mit magischer Kraft zusammenhielt, jener große Künstlerbund, der 5 Jahrhunderte hindurch, obwohl geräuschlos und verborgen in seinen stillen Arbeitshütten unendlich segensreich für das deutsche Volk gewirkt, ist zu einer gewöhnlichen Gesellenbrüderschaft herabgesunken, in der sich kaum eine Erinnerung aus jener Blüthenzeit der deutschen Kunst erhalten hat.

Zwar ist es irrig, wenn Stieglitz (S. 3 und 24 seiner Abhandlung über die Rochlitzer Kunigundenkirche) behauptet, die Straßburger Haupthütte sei im Strome der Zeit untergegangen, sie habe im J. 1707 ihr Ende erreicht. Nein, sie wird, nebst den Steinmetzhütten zu Wien und Zürich, noch jetzt von allen deutschen Steinmetzen als eine Haupthütte anerkannt. Der Reichstagsbeschluß v. 1707 untersagte ihnen blos, die große Hütte zu Straßburg als ihre vorgesetzte Zunftbehörde zu betrachten und ihren Citationen fernerhin noch Folge zu leisten. Damit war aber diese Hütte mit ihrer Gewerkschaft keineswegs aufgehoben. Es stand dieß gar nicht in des Kaisers Macht, da er Straßburg den Franzosen überlassen hatte. Wohl aber ging in Folge der damaligen Ereignisse die bisherige Autorität jener Hütte, die ihr über die gesammte deutsche Steinmetzbrüderschaft zuständige Gerichtsbarkeit verloren und damit auch der letzte Schimmer ihrer vormaligen Herrlichkeit auf immer unter. Denn wenn sich auch die deutschen Steinmetzen und übrigen Bauhandwerker nicht eben viel um die kaiserlichen Befehle kümmerten, was daraus hervorgeht, daß die Rochlitzer Hütte ihren jährlichen Canon noch bis zum Jahre 1780 an die Straßburger Haupthütte fortbezahlte und dadurch stillschweigend wenigstens deren Lehnsherrschaft anerkannte, so war es

*) Noch jetzt sind die deutschen Steinmetzen als stille, bescheidene, friedfertige und fleißige Arbeiter bekannt.

doch mit ihrer Gerichtsherrschaft, ihrem Supremat, ihren alten Gerechtigkeiten und Freiheiten zu Ende, da die deutschen Hütten ihres Gehorsams gegen sie entbunden waren.

Ueberhaupt aber hatte sich das ganze Verhältniß der deutschen Steinmetzen schon seit der Reformation des Kirchenwesens umgestaltet. Viele ihrer berühmtesten Hütten verödeten, ihre Arbeiter wurden brodlos, sie sahen sich endlich genöthigt, sich einer Maurer-Innung anzuschließen.

So vereinigten sich zu Anfange des 17ten Jahrhunderts in Dresden die Steinmetzen mit den Maurern daselbst zu einer Innung und errichteten zugleich neue Statuten, welche wir in der 3ten Abtheilung auszugsweise beifügen. Ihrem Beispiele folgten die Steinmetzen zu Magdeburg, sie hielten es ebenfalls für angemessen, neue Innung-Artikel zu entwerfen, für welche sie jedoch den alten Ausdruck „Bruderbuch“ beibehielten.

Dieses Bruderbuch des vereinigten Steinmetz- und Maurer-Handwerks daselbst beginnt mit folgender Einleitung:

> Nachdem männiglich kund und offenbar, daß alle Stände hoch und sied (d. i. niedrig) sich unseres löblichen und kunstreichen Handwerks der Steinmetzen und Maurer in viel Wege gebrauchen und große Kostung auf die Gebäude gewandt wird und unser Handwerk in dieser löblichen Altstadt Magdeburg sammt deren Vorstädten Neustadt und Sudenburg bisher durch viel Unordnungen und manche Störerey in Abfall kommen; . . . . Als haben wir solches mit getreuem Fleiß bewogen, in guter Eintracht eine kurze Ordnung artikulsweise begriffen und solche Ordnung das Hütten- oder Bruderbuch genannt.

Der Vereinigung ungeachtet aber blieben beide Innungen hinsichtlich des Handwerks-Betriebs noch fernerhin getrennt, auch stehen sowohl in Dresden, wo man sich später wieder trennte, als in Magdeburg und ebenso in Wien die Steinmetzen stets oben an; man räumte ihnen also noch immer einen Vorzug ein, der sich natürlich auf ihre alten Gerechtsame im Bauwesen bezieht, wie auch aus den Dresdener Innung-Artikeln klar hervorgeht; nur die Verwaltung der Innung-Angelegenheiten und die Casse waren gemeinschaftlich.

Gleichwohl hatte die Verbindung für erstere späterhin den

Nachtheil, daß die Maurer nicht selten ihre Berechtigung überschritten und die Steinmetzen zuletzt auf ihre dermalige Beschäftigung beschränkten, wozu freilich auch andere Umstände beitrugen. Kurz die Steinmetzen wurden, was sie jetzt sind, Handwerksleute. — Von Kunst, von Unterricht in der Mathematik und Architectur war gar nicht mehr die Rede. Zugleich zogen sich die Meister aus der Brüderschaft zurück und diese erhielt sich daher, wie bei anderen Handwerkern, nur noch für Gesellen. Auch gibt es solche Gesellenbrüderschaften jetzt nur noch zu Wien, Wienerisch-Neustadt, wo die stärkste sein soll, sowie zu Straßburg, Zürich und Lübeck. Die übrigen sollen in neuster Zeit eingegangen sein.

Diese Brüderschaften aber halten zur Zeit noch, unter Vorsitz zweier deputirter Meister, ihre gewöhnlichen vierwöchentlichen Auflagen. Man nennt sie auch Zechen, weil sie mit einem Gelage beschlossen werden. Eine Haupzeche wird gehalten jährlich nach dem Hauptquartale und bei der Aufnahme neuer Brüder. Fremden durchreisenden Brüdern wird Gastfreundschaft erwiesen. Ist eben Auflage, so wird ihnen der Willkommen gereicht; außerdem erhalten sie ein Geschenk in Geld, zu Lübeck namentlich 2 Mark B. Hat ein Wandergesell bei einem Meister Förderung erhalten, so muß er sich in die Brüderschaft einschreiben lassen und die Auflage besuchen. Gehört er noch nicht zur Brüderschaft, so wird er zuvörderst zum Bruder gemacht, vorausgesetzt, daß er sich als deutscher Steinmetz durch Gruß und Handschenk legitimiren kann. Denn Ausländer werden schlechterdings nicht zugelassen; auf diese uralte Gewohnheit wird noch streng gehalten. Die Maurer treiben es noch weiter, sie schließen sogar jeden von der Brüderschaft aus, der außerhalb Deutschland gearbeitet hat. Meistersöhne haben jedoch bei den Steinmetzen so wenig, als bei den Maurern vor Fremden einen Vorzug.

Wie sich vordem die Straßburger Haupthütte rühmte, den kunstsinnigen Kaiser Maximilian I. in ihrem Zunftsaale als Mitglied der Brüderschaft begrüßt zu haben, so berühmt sich die Wiener Brüderschaft, daß Kaiser Joseph II. einst einer Hauptzeche beigewohnt und indem er der Brüderschaft sein Wohlgefallen bezeigt, ihr zugleich seinen kaiserlichen Schutz zugesichert habe.

b. Die Gewohnheiten der deutschen Maurer, Zimmerer und Schmiede.

Bei diesen können wir uns kürzer fassen, da sie uns bei der nachfolgenden Untersuchung weniger interessiren.

Die Bedingungen zu Erlangung des Meisterrechts sind beim Maurer dreijährige Lehrzeit und zweijährige Wanderschaft, die Erlegung der Meistergebühr, die Gewinnung des Bürgerrechts der Stadt, in welcher der Candidat sich niederlassen will und die Fertigung des Meisterstücks, welches in dem Grund- und Aufrisse zu einem Privatgebäude nebst Kostenanschlage besteht. In Sachsen und anderen Staaten sind jetzt besondere Prüfungen angeordnet.

Häufiger, als bei den Steinmetzen ist bei den Maurern und Zimmerleuten die Anstellung eines Parliers, wenn der Meister mehre Bauten zugleich zu besorgen hat. Es werden hierzu nur die geschicktesten und erfahrensten Gesellen gewählt, denen der Meister sein Vertrauen schenken kann.

Die Gesellen arbeiten nach dem Wochenlohn, bisweilen auch im Accord. In kleinen Städten müssen sie selbst nach Arbeit umschauen, in größeren besorgt es der Ordengesell, dafern die Meister, welche Gesellen brauchen, nicht in der Herberge angeschrieben stehen. Die Aufkündigung, wenn sie weiter wandern wollen, muß 8 Tage zuvor, des Sonntags Nachmittags geschehen. Da, wo Brüderschaften existiren — und deren gibt es in Oesterreich und Norddeutschland noch sehr viele — wird der Wandergesell aus der Gesellencasse ausgesteuert, in kleinen Orten holt er sich das Geschenk selbst von den Meistern nach der Reihe, oder bei dem hierzu verordneten Cassirer.

Der Lehrling hat beim Aufdingen handschläglich zu versprechen, daß er seine Lehrzeit treu und redlich aushalten will und dafür 2 Bürgen oder Pathen zu stellen.

Die Lehrzeit des Zimmermanns ist nicht allenthalben gleich, doch mindestens 2 Jahre und ebensolange muß er wandern, bevor er sich zum Meisterwerden melden kann. Das Meisterstück besteht im Aufrisse zu einem hölzernen Gebäude.

Die Gesellen haben in Oesterreich und besonders in den Hansestädten noch Brüderschaften, deren Verfassung im Allgemeinen dieselbe ist, wie bei den Maurern.

Die Schmiede sind wegen ihrer gewerblichen Verwandtschaft mit anderen Eisenarbeitern, nicht selten mit diesen, vorzüglich mit den Schlossern vereinigt. Ihre Arbeiten greifen dergestalt ineinander über, daß sie häufig Streitigkeiten veranlaßten, welche durch Recesse geschlichtet wurden, in denen man die Grenzen des gegenseitigen Arbeitsgebietes genau zu bestimmen suchte.

Hinsichtlich der Lehr- und Wanderzeit gilt keine allgemeine Regel. Das Meisterrecht mußte früher bei einigen Innungen 1—2 Jahr vorher gemuthet werden. Hier und da haben die Schmiede auch noch Brüderschaften mit alterthümlichen Gebräuchen. Meistersöhne haben einige Vorzüge, sie müssen unter anderen vor Fremden gefördert werden.

## Zweites Hauptstück.

### Die Gebräuche der deutschen Bauhandwerker.

Die Gebräuche der Handwerker sind die althergebrachten Manieren und Förmlichkeiten, unter denen sie ihre Gewohnheiten in Ausübung bringen. Die wichtigsten Acte ihres geselligen Lebens und Verkehrs, die Eröffnung ihrer Versammlungen, das Hegen ihrer Schieds- und Sittengerichte, ihre Beamtenwahlen und Festgelage waren von allem Anfange her an eine bestimmte Form gebunden und für ihre schriftlichen wie mündlichen Verhandlungen ist ein eigner Curialstyl eingeführt, der in seinem monotonen und schleppenden Wesen unverkennbar die Grandezza des alten heil. römischen Reichs wiederspiegelt.

Die Gebräuche sind gleichsam die Trachten, wodurch sich die verschiedenen Handwerker von einander unterscheiden. Haben sie auch im Ganzen einen und denselben Zuschnitt, so zeigen sie doch in Einzelheiten, in Farbe, Schmuck und Ausputz, in Kleinodien und Emblemen ihren Unterschied. Daher sind sie auch für unsere nachfolgende historische Untersuchung ungleich wichtiger, als die Gewohnheiten, weil diese, mehr auf allgemeinen Vernunftideen beruhend, gleichzeitig in mehren Gesellschaften sich bilden konnten, die niemals mit einander in Verbindung standen, wogegen analoge Gebräuche derselben allerdings ihre nahe Verwandtschaft und Beziehung zu einander vermuthen lassen. Denn die Gebräuche gehen mehr aus individuellen Ansichten hervor, die auf Erziehung und Lebensweise, Temperament und Character der Menschen beruhen und von diesen gilt die Regel: Gleich und gleich gesellt sich gern.

Aus diesem Grunde halten wir für nöthig, die Gebräuche der vornehmsten deutschen Bauhandwerker in Nachstehendem etwas ausführlicher zu beschreiben. Sie sind es, die uns über ihren geschichtlichen Zusammenhang mit den Mysterien der Freimaurerbrüderschaft, wenn er vorhanden, jedenfalls den sichersten Aufschluß geben können.

Wir haben gesagt, sie seien die Manieren und Förmlichkeiten für die Ausübung der Gewohnheiten; sie zerfallen daher, wie diese, in allgemeine und besondere, je nachdem sie allen zünftigen Handwerkern gemein, oder nur dem einen, oder anderen Handwerke eigenthümlich sind.

## A. Allgemeine Gebräuche.

### a. Bei den Meisterschaften.

Die Gebräuche der Handwerker gehören zu ihren Heimlichkeiten, jedes Innungmitglied ist verpflichtet, sie gegen Genossen einer andern Innung, zumal aber gegen fremde, zum Handwerksstande gar nicht gehörige Personen geheim zu halten, und in den älteren Innungs-Artikeln findet man daher das Ausplaudern, oder den Verrath der Handwerksheimlichkeiten gewöhnlich bei einer namhaften Buße verpönt. Kommt aber auch diese Bestimmung in den neueren Statuten nicht mehr vor, so versteht sie sich doch überall da, wo noch Handwerksgebrauch und Gewohnheit gehalten wird, von selbst. Namentlich sind es die Steinmetzen, die ihre alten Zunftgeheimnisse noch bis jetzt unter dem Siegel der Verschwiegenheit geheim gehalten haben. Während die Freimaurer ihr Allerheiligstes längst dem Publicum zur Schau gestellt, blieben die Steinmetzen in ihrer bescheidenen Zurückgezogenheit dem alten Gelübde treu; von Gesellen wenigstens, die noch zu einer Brüderschaft gehören, darf man nicht leicht eine zuverlässige Mittheilung erwarten. Wer wird aber auch bei Handwerks-Gesellen große Geheimnisse suchen? Wäre es nicht, zumal für die Söhne des Lichts, eine Beleidigung, zu sagen: Hier suchet, so werdet ihr finden? — Doch zur Sache.

Anlangend zuvörderst die Versammlungen der Meister bei ihren Quartalen, so werden sie jetzt fast ohne alles Ceremoniell gehalten, sie haben überall ihren alterthümlichen Styl verloren. Denn als zu Anfange des vorigen Jahrhunderts viele

Innungen theils durch schlechte Wirthschaft, theils aus Mangel an hinreichender Beschäftigung in Verfall geriethen, als die vielfältigen Handwerksmißbräuche Veranlassung gaben, sie unter polizeiliche Aufsicht und Vormundschaft zu stellen, als sie endlich nach Erlaß des kaiserl. Pätents von 1731 sich nirgend mehr ohne Beisein eines obrigkeitlichen Deputirten versammeln durften, ward ihnen alle Lust benommen, sich noch ferner in den alten Formen zu bewegen, auch mochten noch andere Gründe dazu beitragen, ihnen das bisherige steife Ceremonienwesen zu verleiden. Es blieb also weiter nichts, als die trockne Rede der nothwendigen Geschäfts-Verhandlung, gleich dem kalten, ernsten und ängstlich-schüchternen Verkehr in einer Gerichts-Canzlei. Nur hier und da hat sich noch eine alte Formel erhalten, z. B. bei'm Lossprechen eines Lehrlings, den der Lehrmeister dem versammelten Handwerke mit den Worten vorstellt:

„Mit Gunst und Erlaubniß, ehrsames Handwerk, Meister und Gesellen! Ich wollte dem ehrsamen Handwerke nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit melden, daß der hier eingeschriebene Lehrling N. N. seine Lehrzeit bei mir treu und ehrlich ausgehalten hat und nunmehr zum Gesellen gesprochen zu werden wünscht."

b. Bei den Gesellenschaften.

In den Gesellenbrüderschaften dagegen blieb der alte Handwerksbrauch noch ferner ungestört im Schwunge, weil sie nicht wie die Meister, von obrigkeitlichen Personen geleitet und bewacht wurden, sich mithin nicht von lästigen Zeugen belauscht sahen, sondern ihre Versammlungen nach wie vor, unter dem Vorsitze zweier deputirten Meister ihres Handwerks halten konnten. Hat auch ihr Formelwesen in sprachlicher Hinsicht einen zeitgemäßen Anstrich erhalten, so ist doch das ursprüngliche Gepräge noch immer deutlich wiederzuerkennen. Wir wissen, daß sich die Gesellen, als sie von den Gelagen der Meister ausgeschlossen, ihre besonderen Brüderschaften stifteten, dieser ihrer Meister althergebrachte Sitte und Gewohnheit zum Vorbild nahmen. In ihren Gebräuchen also haben wir zugleich ein treues Abbild vom Ceremoniell der früheren Meisterbrüderschaften. In dem einen lernen wir zugleich das andere kennen.

Betrachten wir nun zunächst die Gebräuche der Gesellen

bei ihren Auflagen im Allgemeinen, so fallen uns vorzüglich folgende Förmlichkeiten auf.

1. Eröffnung. Gleichwie die Innungen bei ihren Morgensprachen, weil sie zugleich mit einer Gerichtssitzung verbunden waren, in welcher alle seit der letzten Quartalversammlung zur Anzeige gekommenen Rügen und Beschwerden verhandelt und entschieden wurden, im Style der öffentlichen Jahrgedinge des Mittelalters, vor allen Dingen einen Frieden wirkten, so wird auch bei den Auflagen der Gesellen, mittels feierlichen Aufrufs, zuvörderst Ruhe geboten. Sobald nämlich die vorsitzenden Meister, die Alt- Orden- und Ladengesellen, als die Beamten der Gesellenschaft, im Handwerkssaale ihre Plätze eingenommen haben, ergreift der Altgesell das Zeichen seiner richterlichen Würde und Gewalt, den Hammer, oder den mit bunten Bändern umwundenen Gesellenstab und gibt den übrigen Gesellen durch dreimaliges Aufklopfen zu verstehen, ebenfalls Platz zu nehmen. Nachdem dieß geschehen, werden die Gesetze über das Verhalten während der Auflage vorgelesen und zugleich die auf jede Uebertretung festgesetzte Buße bekannt gemacht. Gewöhnlicher ist jedoch der in der 3ten Abtheilung Abschn. II. C. 2. mitgetheilte Aufruf des Altgesellen, wonach er seinen Mitgesellen alles tödtliche Gewehr, es sei scharf, oder stumpf, verborgen, oder unverborgen, abfordert und alles Fluchen und Schwören, Zank und Hader, Karten- und Würfelspiel u. s. w. verbietet. Es wird also ebenfalls Friede gewirkt, es beginnt die Herrschaft des Gesetzes.

Nach dieser Einleitung verschreitet man zur Tagesordnung, es werden nun die gewöhnlichen Geschäfte abgemacht. Ist man damit zu Stande, so wird

2. Umfrage, d. h. Gericht gehalten. Der Altgesell klopft auf und spricht:

> Mit Gunst und Erlaubniß, Gesellschaft! es soll Umfrage gehalten werden. Hat daher einer, oder der andere gegen einen ehrbaren Gesellen etwas anzubringen, der trete hervor und bringe seine Sache mit Bescheidenheit an; so er Recht hat, soll ihm Recht widerfahren, so er aber Unrecht hat, soll er nach Gestalt der Sache gebüh-

renbermaßen zur Strafe gezogen werden nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Das Weitere ersehen wir später aus den Gesellengerichten der Maurer. Hierauf folgt, wenn sich Gelegenheit dazu findet,

3. das Gesellenmachen, oder die Aufnahme neuer Brüder. Diese ist zwar bei jedem Handwerke verschieden, im Allgemeinen aber sind dabei folgende Gebräuche üblich.

Der losgesprochene Lehrling wird nicht eher als wirklicher Gesell betrachtet und bei der Auflage zugelassen, als bis er zum ehrlichen Gesellen gesprochen worden. Zu dem Ende wendet er sich an 2 ältere Gesellen seines Handwerks mit der Bitte, ihn in Handwerksgebrauch und Gewohnheit zu unterrichten. Diese seine Pathen, oder Schenkgesellen muß er nun eine Zeitlang täglich nach dem Feierabende besuchen. Sie lehren ihn, wie er sich als Gesell in der Werkstatt, auf der Herberge, auf der Wanderschaft bei der Umschau und bei der Auflage gegen Meister und Gesellen zu benehmen hat, insbesondere den Reisegruß und den bei manchen Gesellenschaften üblichen Bruderschaftspruch. Hat er diese Redensarten, Formeln und Gebräuche (den Comment) vollkommen inne, so läßt er sich durch einen seiner Pathen bei der Brüderschaft gehörig melden. Der Altgesell trägt dieß der letzteren mit den Worten vor:

Mit Gunst und Erlaubniß! Gesellschaft wird mit angehört haben, wie der Jünger N. N. die ehrbare Brüderschaft zu erwerben (zum ehrlichen Gesellen gemacht zu werden) wünscht. Ist die Gesellschaft damit zufrieden, oder hat einer etwas dagegen einzuwenden?

Findet sich kein Widerspruch, so wird der Jünger zur nächsten Auflage vorbeschieden und in den Handwerkssaal geführt, wo ihn der Altgesell fragt, ob er noch Willens sei, in die ehrbare Brüderschaft zu treten. Bleibt er bei seinem Entschlusse, so wird er ersucht, das herkömmliche Eintrittsgeld zu zahlen. Hat er die Gebühr mit der gewöhnlichen Formel erlegt, so werden ihm die Statuten, oder Pflichten eines ehrlichen Gesellen vorgelesen, die er handschläglich anzugeloben hat und nun wird ihm vom Altgesellen im Namen der Brüderschaft der Willkommen feierlich zugebracht, welche Ehre er mit dem sogenannten Abdanketrunke erwidert, indem er ebenfalls auf das Wohl

der Brüderschaft eine Gesundheit ausbringt und derselben seinen Dank abstattet. Endlich wird ihm ein Platz an der Tafel angewiesen, es beginnt die Zeche, welche dießmal ihm zu Ehren gehalten wird und welcher er von nun an als ehrlicher Geselle beiwohnen darf, auch in der Folge beiwohnen muß. Die hierbei zu beobachtenden Anstandsregeln werden unten folgen.

So wird es im Allgemeinen noch gegenwärtig mit der Aufnahme in eine Gesellenbrüderschaft gehalten. Früher aber ging derselben eine, für den Jünger oft sehr lästige, Procedur, das Hänseln voraus, eine Posse, welche bei den verschiedenen Handwerken unter den Namen „Deponiren, Hobeln, Schleifen, Taufen u. s. w.“ bekannt war.

Bevor nämlich der Jünger zum ehrlichen Gesellen gemacht werden konnte, mußte er sich einer gewissen Prüfung unterwerfen. Hatte er seinen Entschluß, die ehrbare Brüderschaft zu erwerben, vor offener Lade bei der Auflage nochmals vorgebracht, so ward er wieder abgeführt und der Altgesell eröffnete den Aufnahme-Act folgendermaßen:

> Gesellschaft! es soll der Jünger N. N. ausgeschenkt und zum ehrlichen Gesellen (Bruder) gemacht werden. Wenn Niemand dagegen etwas einzuwenden, kann die Schenke ihren Anfang nehmen!

Inmittels ward der Jünger vor dem Handwerkssaale zur Aufnahme vorbereitet, sodann aber entweder halb entkleidet, oder in einem hanswurstartigen Aufputz, mit einem papiernen Hute auf dem Kopfe, einer aus alten Lumpen, oder Hobelspähnen gewundenen Schärpe um den Leib und mit geschwärztem Gesichte wieder in den Saal geführt. Hinter ihm her schritt ein Gesell, als lustige Person (der Gesellenpfaffe, Hobelgesell) allerlei Schwänke und Kurzweil mit ihm treibend. Nachdem man ihn (bisweilen mit Musik) im Saale herumgeführt, ward er auf den Gesellenstuhl gesetzt, mit Mehl gepudert und mit einem hölzernen Barbiermesser rasirt. Man legte ihm sodann verfängliche Fragen und Räthsel vor, hier und da auch Näschereien, die er jedoch nicht anrühren durfte, widrigenfalls man ihn auf die Finger klopfte. Bei den Schlossern überreichte ihm der Alt-

gesell seinen Gesellenstab, er mußte ihn aber mit den Worten zurückweisen:

den Stab zu führen bin ich zu schlecht,
ich will erst lernen mein Handwerk recht.

Hierauf ward ihm von einem seiner Pathen, oder dem Gesellenpfaffen ein launiger Sermon (die Vorsage, bei den Tischlern die Hobelpredigt) gehalten, worin ihm, unter scherzhaften Anspielungen auf seine in der Lehre bewiesenen Fehler und Unarten, für die Zukunft gute Lebensregeln gegeben wurden. Zuletzt gab ihm der Altgesell einen leichten Backenstreich mit den Worten: „Dieß leide nur von mir, hinfüro von keinem andern,“ und damit war die Prüfung und Neckerei, deren eigentlichen Grund wir im historischen Theile erfahren werden, zu Ende.

Der Jünger ward nun aus dem Handwerkssaale abgeführt, mußte sich waschen und sauber ankleiden und kehrte sodann als ehrlicher Gesell in den Saal zurück. Nun erst nachdem ihn der Altgesell ersucht, seinen Vortritt zu nehmen vor die ehrbare Handwerkstafel, ward ihm in der noch heute üblichen Weise der Willkommen kredenzt, bei einigen Innungen auch zugleich ein von einer Meisterstochter (Schwester) geflochtener Junggesellen-Kranz aufgesetzt, den er sich zum Andenken aufbewahren mußte.

Da, wo noch das Taufen üblich, wie in Ungarn, wählt sich der Jünger ebenfalls 2 Pathen. Der Gesellenpfaffe, mit einer Kapuzinerkutte angethan, hält ihm eine burleske Vorsage, gießt ihm etwas Wein, oder Wasser auf den Kopf und ertheilt ihm sodann einen Spitznamen, den er fortan beibehält. Doch kann er sich für einen Gulden davon loskaufen und den Namen selbst wählen.

Die Aufnahme in die Brüderschaft ist natürlich für den neuen Gesellen ein Ehrentag; dieser wird daher, versteht sich, wie der Meisterschmauß, auf seine Kosten, von der ganzen Brüderschaft durch ein Gelag (Gesellenbraten, Hauptzeche, große Ausschenke) gefeiert, wozu bisweilen auch die Schwestern eingeladen werden.

Sowie der Jünger zu den Auflagen nicht eher zugelassen wird, als bis er die Weihe als Bundesglied der Gesellschaft erhalten, so kann er füglich nicht eher wandern. Denn kommt

er auf der Wanderschaft in Orte, wo noch Handwerksbrauch besteht und vermag sich nicht als wirklicher Gesell gehörig auszuweisen, so ist er nicht nur manchen Hudeleien ausgesetzt, sondern wird auch nicht gefördert. Man betrachtet ihn nicht als legitimen Zunftgenossen und versagt ihm das Geschenk. Hierin haben wir den Grund zu suchen, wenn in Sachsen, Hessen und andern Ländern, in welchen die alten Handwerksbräuche aufgehoben worden, noch immer zuweilen Gesellenscheine ausgestellt zu werden pflegen, das sind Zeugnisse, worin dem Inhaber bescheinigt wird, daß er in herkömmlicher Weise zum ehrlichen Gesellen gesprochen worden sei.

Das Zeichen der eröffneten Auflage und feierlichen Ausschenke ist übrigens die auf der Handwerkstafel aufgestellte offene Lade und der Willkommen.

4. Die Zeche. Manche Innungen, namentlich Maurer und Zimmerer haben in großen Städten meist eine zahlreiche Gesellenbrüderschaft. Solch eine Brüderschaft schließt ihre Auflage, auch wenn es keine Brüder aufzunehmen giebt, stets mit einer Zeche. Minder zahlreiche Gesellenschaften dagegen halten jährlich nur einige Hauptzechen bei den gewöhnlichen Quartalen. Diese Zechen oder Gelage sind es ganz vorzüglich, in denen sich noch die alte Handwerkssitte in ihrer Originalität erhalten hat; wir können sie daher um so weniger übergehen.

Ist das Gesellenmachen, oder die Ausschenke der Jünger zu Ende, so wird die Gesellenlade abgetragen, die beiden Handwerks-Aeltesten empfehlen sich und überlassen die Gesellen ihrer Freiheit. Statt der Lade wird nun eine große Schenkkanne aufgetragen, es werden Gläser, oder Becher auf den Tafeln aufgestellt, auch Wein, Punsch, oder Bier angeschroten, wie es Jahreszeit und Landessitte mit sich bringt und zugleich die zugereis'ten Fremden, dafern sie sich als Brüder ausgewiesen, eingeladen, an der Zeche Theil zu nehmen.

Diese wird sodann vom Altgesellen feierlich eröffnet, indem er zuvörderst dreimal aufklopft und das Reglement über das von den Gesellen zu beobachtende Verhalten verliest. Es enthält folgende Gesetze, oder Punkte:

1) Jeder muß überhaupt anständig, den Rock zugeknöpft,

am Tische sitzen, Niemand darf daher die Hand auflegen, oder den Arm aufstemmen.

2) Niemand darf ohne Erlaubniß von seinem Sitze aufstehen, oder, ohne vorher um's Wort zu bitten, sprechen.

3) Wenn der Altgesell, oder Wortführer aufklopft, müssen alle aufstehen und den Hut abnehmen, bis es heißt: Gesellschaft soll bedankt und bedeckt sein.

Diese Regeln gelten auch für die Auflage überhaupt.

4) Niemand darf ein Glas, oder einen Becher mit der Hand darreichen, es müssen diese Gefäße vor jedem auf den Tisch hingestellt werden.

5) Krüge und Gläser dürfen nur mit der rechten Hand angefaßt werden.

6) Niemand darf mehr Wein, oder Bier vergießen, als er mit der Hand bedecken kann.

7) Niemand soll unzüchtige Reden führen, auch nicht mit Karten, oder Würfeln spielen.

Wer gegen eine dieser Regeln fehlt, dem wird sofort die Armenbüchse vorgehalten, um die verwirkte Buße einzulegen.

Das erste, was nun folgt, ist die Bewillkommung der fremden Gäste. Sie geschieht in althergebrachter Weise, wie wir sie hier mittheilen.

Der Altgesell ergreift den großen Handwerks-Pokal*) mit dem gewöhnlichen Complimente:

„Mit Gunst, daß ich dem Willkommen sein Haupt entblöße, (d. h. den Deckel abhebe);
Mit Gunst, daß ich ihn von der Handwerkstafel aufhebe und an meinen Mund bringe;
Mit Gunst, daß ich selbigen diesen fremden Gesellen zubringe und einen Ehrentrunk daraus thue nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit!"

trinkt auf's Wohl der Fremden und kredenzt dann diesen den Pokal, indem er ihn auf die Tafel niedersetzt und dem nächsten Fremden zuschiebt mit den Worten:

„Mit Gunst, daß ich den Willkommen wieder von meinem

*) Ebendeshalb, weil er vorzüglich zu diesem Zwecke gebraucht wird, heißt er auch Willkommen.

Munde abziehe, auf die Handwerkstafel niedersetze und diesem ehrlichen Gesellen zuschiebe."

Nun geht der Willkommen von dem einen zu dem andern bis zum letzten Fremden. Diesem liegt es ob, die ihm und seinen Mitgesellen angethane Ehre mit einem Abdanketrunke zu erwidern. Er bringt daher folgende Gesundheit aus:

Mit Vergunst liebe Brüder! da mir dieser Willkommen zugebracht worden vom ehrbaren Altgesellen und sämmtlichen Brüdern dieser löblichen Brüderschaft, so kann ich nicht unterlassen, dafür meinen schuldigen Dank zu sagen und ebenfalls auf euere Gesundheit zu trinken. Also auf die Gesundheit der ehrbaren Meister und Gesellen, so diesen Willkommen aufgerichtet,

auf die Gesundheit aller hier versammelten Gesellen, wie auch derer, die noch auf grüner Haide laufen; helfe ihnen Gott, daß sie bald hereinkommen mögen, um auch aus diesem Willkommen Bescheid zu thun,

auf die Gesundheit endlich der ganzen Brüderschaft und unseres ganzen Handwerks!

Mit Vergunst habe ich getrunken,

Mit Vergunst setze ich diesen Willkommen wieder nieder,

Mit Vergunst, daß ich ihm sein Haupt bedecke!

Für diese Ceremonie des feierlichen Zutrinkens gelten übrigens folgende besondere Regeln:

1. Sowohl der Ehren- als der Abdanketrunk wird in drei Zügen, oder Absätzen zugebracht, doch darf der Kelch niemals völlig ausgetrunken werden.

2. Er darf nur mit weißen Handschuhen, oder einem reinen weißen Taschentuche angegriffen werden, nie mit bloßer Hand.

3. Bei'm Aufheben und Niedersetzen wird mit dem Zeigefinger der rechten Hand zugleich auf den Tisch getupft, doch ist dieß nicht bei allen Brüderschaften Mode.

Sind die Fremden auf diese Weise ausgeschenkt, so überläßt sich die Gesellschaft einer ungezwungenen Unterhaltung, von Zeit zu Zeit wird ein Commerslied angestimmt, wie bei den Gelagen der Studenten. Geht das Getränk zur Neige, so erklärt der Altgesell, nach dreimaligem Aufklopfen, die Zeche für geschlossen, und damit hat das Fest sein Ende.

In großen Städten ward früher den eingewanderten Fremden, wenn sie es verlangten, auch außer der gewöhnlichen Auflage, das Geschenk gehalten. Sie verfügten sich zu dem Ende am folgenden Tage auf die Herberge. Sobald die einheimische Gesellenschaft versammelt war, sprach der Altgesell (nach dem gewöhnlichen Aufklopfen):

Also mit Gunst, Fremde, wir wollen euch schenken nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

War nun der Willkommen auf die Handwerkstafel aufgetragen, so stand einer der Fremden auf und bat mit den Worten:

Also mit Gunst, großgünstige Meister und Gesellen, ich wollte gebeten haben, das Geschenke anzuheben zum erstenmale u. s. w.

dreimal nach einander um Eröffnung der Ausschenke. Der Altgesell verlas nun, nachdem die vorsitzenden Meister ihre Zustimmung erklärt, die 7 Punkte, oder Trinkgesetze und es ward hierauf den Fremden der Willkommen zugetrunken. War dieser der Reihe nach herum, so stand einer der Fremden wieder auf und bat dreimal um Aufhebung des Geschenkes, worauf der Altgesell den letzten Trunk that und rief:

Also mit Gunst, das Geschenk ist aufgehoben.*)

Soviel über die Zusammenkünfte, oder Auflagen der Gesellenbrüderschaften. Wenden wir uns nun zu denjenigen Gebräuchen, welche unsere deutschen Handwerker zur Legitimation ihrer Wandergesellen eingeführt. Dahin gehört insbesondere der Reisegruß. Er dient dazu, sich auf der Reise als zünftigen und ehrlichen Gesellen auszuweisen und somit gegen jeden fremden Meister und Gesellen das Recht geltend zu machen, von ihm Zunftfreundlichkeit, Gastfreundschaft und Unterstützung zu verlangen. Es ist ein einfaches, zweckmäßiges Beweismittel, wodurch sich der Wandergesell sofort als Zunftgenossen und Innungverwandten zu rechtfertigen vermag, leichter, als ein Reisepaß, weder zu verliren, noch zu fälschen.

Seinem wesentlichen Inhalte nach besteht der Gruß, vormals die wichtigste Heimlichkeit der deutschen zünftigen Hand-

---

*) In Oesterreich und den deutschen Seestädten wird es noch alleweile so gehalten.

werker, in einer hergebrachten, von allen Innungen eines und desselben Gewerbes anerkannten und unabänderlichen Grußformel, einer Bitte und einer kurzen Prüfung. In der Hauptsache gleich, ist er natürlich bei jedem Handwerke in Einzelheiten verschieden, auch verschieden, jenachdem ihn der Fremde bei der Einwanderung gegen den Alt- und Ordengesellen, oder bei der Umschau gegen den Meister abzulegen hat. In der Regel wird er im Namen des Handwerks abgestattet, bei welchem der Fremde zuletzt in Arbeit gestanden, an dasjenige Handwerk, bei welchem er aufs neue Arbeit, oder Förderung sucht.

Die Bitte ist gerichtet auf ein anderweites Dienstunterkommen, oder mindestens auf ein Nachtquartier und das gewöhnliche Geschenk, also Erweisung der Zunftfreundlichkeit. Die Prüfung, mehr oder weniger umständlich, hat den Zweck, sich über die Zünftigkeit und Fähigkeit des Fremden Gewißheit zu verschaffen, zu erfahren, ob er sein Handwerk regelrecht gelernt und geübt habe. Die Form ist dialogisch; es wechseln Frage und Antwort, und somit erscheint der Gruß gewissermaßen als ein Verhör, welches der Fremde zu bestehen hat, zugleich geeignet, ebensowohl dem Fremden die Rechtfertigung zu erleichtern, als den Betrüger zu entlarven, wenn er auf die ihm vorgelegten Fragen nicht kunstgerecht und herkömmlich zu antworten weiß.

Um uns von diesem deutschen Handwerksbrauche einen nothdürftigen Begriff zu machen, sei vergönnt, hier ein Schema zu entwerfen, wonach im Allgemeinen noch jetzt bei der Einwanderung gegrüßt zu werden pflegt, abgesehen von den bei jedem Handwerke verschiedenen Redensarten.

Altges. (sobald er bei'm Eintritt in die Herberge den Fremden bemerkt) Also mit Gunst, ein Fremder?

Fremder. Mit Gunst, ich versehe mir's.

Altges. Willkommen wegen des Handwerks.

Fremder. Günstige Meister und Gesellen zu N. und aller Orten, wo ich herkomme, lassen freundlich grüßen.

Altges. Ich sage Dank anstatt der Meister und Gesellen. Was ist Dein Begehr?

Fremd. Ich bitte, mir bei einem redlichen Meister 8—14 Tage, oder so lange es mir und dem Meister gefällig,

Arbeit zu verschaffen, oder ist keine Arbeit vorhanden, ein freundliches Nachtlager zu gewähren, dafern mir solches nach Handwerksgewohnheit widerfahren kann.

Altges. Was mir und anderen ehrlichen Gesellen widerfahren, soll Dir auch werden.

Fremd. Habe Dank!

Altges. Entschuldige! Es ist hier gebräuchlich und habe ich Macht zu fragen, wo Du Dein Handwerk gelernt, wer Dein Lehrmeister gewesen u. s. w.

Fremder beantwortet diese Fragen.

Altges. Du wirst so gut sein und Deine Papiere erlegen;

Fremd. überreicht den Paß, oder das Wanderbuch.

Altges. (reicht dem Fremden ein Glas Bier, oder Wein) Nimm vorlieb!

Wo noch Umschau üblich, entfernt er sich mit den Worten: Laß Dir die Zeit nicht lang werden, bald werde ich wieder bei dir sein.

Nach seiner Rückkehr fährt er fort:

So bin ich gewesen nach Deinem Begehr und meinem Vermögen vom Aeltesten bis zum Jüngsten und läßt Meister N. Arbeit zusagen, ich wünsche Dir Glück in die Werkstatt!

Hat sich keine Arbeit gefunden, so heißt es:

Die Meister lassen für dießmal danken und wünschen Dir Glück in's Feld. Ziehe hin und grüße mir Meister und Gesellen, wo das Handwerk redlich ist, ich wünsche Dir ebenfalls Glück in's Feld. (reicht das Geschenk.)

Fremde. Ich sage Dank und steht es wieder zu verschulden.

Altges. Hast nicht Ursache, das bin ich Dir und anderen ehrlichen Gesellen schuldig. —

Bei dieser Abhörung, oder Ablegung des Reisegrußes kommt es aber nicht blos auf die ritualmäßige Beantwortung der vorgelegten Fragen an, sondern es ist auch bei vielen Handwerken noch überdem eine gewisse Stellung und Haltung des Körpers vorgeschrieben. Einige haben auch besondere geheime Merkmale, wodurch sie sich gleich bei'm Eintritt als Zunftgenossen zu er-

kennen geben und die der Fremde genau beobachten muß, wenn er eines freundlichen Empfangs gewärtig sein will.

Früher ward auf diese Formalitäten so streng gehalten daß der Fremde bei'm geringsten Fehler mit der Bedeutung zurückgewiesen ward, erst den richtigen Gruß zu bringen, bevor er auf Förderung Anspruch machen könne. Dieser Uebertreibung der alten Observanzen wollte nun zwar das ofterwähnte Reichsgesetz von 1731 dadurch abhelfen, daß es den bisherigen Reisegruß durchgängig untersagte; allein es war dieß ein vergeblicher Versuch, es blieb nichtsdestoweniger bei'm Gruße, nur daß man sich kürzer faßte und nicht mehr so streng auf den Buchstaben der alten Formeln hielt. Die immittels eingeführten Kundschaften, Pässe und Wanderbücher betrachteten die Handwerker unter sich nur als Nebensache und namentlich sind es folgende Bauhandwerker, als die Steinmetzen, Maurer, Zimmerer, Schmiede, Schlosser und Klempner, welche in den meisten deutschen Staaten noch bis jetzt fest an der uralten Sitte halten.

Was die bei der Umschau der Gesellen und die bei der Einführung in die Werkstatt, sowie bei'm Abschied üblichen Gebräuche betrifft, so können wir sie füglich übergehen, da sie auf unsere Vergleichung und geschichtliche Erörterung keinen Einfluß haben.

### B. Besondere Gebräuche und zwar

#### a, der deutschen Steinmetzen.

Es ist durchaus grundlos, wenn Grandidier und andere, die ihm nachgeschrieben, behaupten, nicht blos Meister und Gesellen, sondern auch sogar Lehrlinge seien vormals bei der Straßburger Haupthütte mit besonderen Ceremonien aufgenommen worden. Niemals und bei keinem Handwerke hat man mit der Annahme eines Lehrlings viel Umstände gemacht. Er ward, wie noch heute, dem versammelten Handwerke vor offener Lade vorgestellt und mußte dem Obermeister versprechen, seinem Lehrmeister treu und gehorsam zu sein und die bestimmte Lehrzeit richtig auszuhalten. Ebenso einfach war das Lossprechen. Der Ausgelernte ward abermals mit der oben angeführten Formel vorgestellt und wenn niemand von der Meisterschaft etwas einzuwenden hatte, frei und ledig gesprochen, worauf er, wie be-

reits gedacht, handschläglich an Eidesstatt geloben mußte, bei Verlust seines Steinmetzrechts, Gruß und Handschenk Niemandem zu offenbaren, auch nichts davon aufzuschreiben, in allen Sachen, das Handwerk betreffend, sich dessen Ausspruch zu unterwerfen, ohne dagegen zu appelliren, oder die Sache vor ein anderes Gericht zu ziehen u. s. w. Es hat sich darin weiter nichts geändert, als daß die Geheimhaltung des Grußes jetzt nicht mehr dem Obermeister, sondern den Schenkgesellen versprochen wird, welche den Losgesprochenen in Handwerksgebrauch und Gewohnheit unterrichten. Selbst die Verleihung, oder das Verschenken des Ehrenzeichens geschieht heute noch in derselben Weise, wie vor 600 Jahren. Es wird nämlich der Losgesprochene aufgefordert, die Figur, die er sich gewählt, auf einen hölzernen Teller zu zeichnen. Dieser wird sodann den anwesenden Meistern und Gesellen nach der Reihe zur Ansicht vorgelegt, um die Figur mit den Zeichen der übrigen Gesellen, von welchen sie zur Vermeidung von Verwechselungen durchaus verschieden sein muß, zu vergleichen. Wird nun das gewählte Zeichen dem Losgesprochenen zugestanden, so wird es in's Gesellenbuch neben seinem Namen eingetragen und er muß es von nun an als sein Ehrenzeichen beibehalten, in alle seine Werkstücke einschlagen und darf es ohne Erlaubniß des ganzen Handwerks nicht verändern, führt es auch gewöhnlich, als Monogramm, dessen Stelle es allerdings vertritt, fortan in seinem Petschaft. *)

In Lübeck wird das Einschlagen des Zeichens nicht schlechterdings verlangt; jeder Gesell, der auf Ordnung hält, thut es jedoch von selbst. Uebrigens ist die Wahl der Form nicht Sache reiner Willkühr. Es gilt dabei eine alte Regel. Das Winkelmaß ist des Steinmetzen wichtigstes Instrument. Gleichwie er den Quader nach dem Winkelmaße formt, soll sich auch in den Grundzügen seines Ehrenzeichens der rechte Winkel zeigen. Es muß also mindestens aus 2 Linien bestehen, die sich rechtwinklich schneiden, oder doch berühren. Nun findet man zwar auch häufig schiefe Linien, doch sind sie entweder Diagonalen des Quadrats, oder stehen mit einer dritten und vierten Linie

*) Ehrenzeichen heißt es, weil es ihn als ehrlichen Gesellen legitimirt.

im rechten Winkel. Kreissegmente sieht man selten. Ihrer Einfachheit ohngeachtet, bietet diese Zeichenschrift gleich den Telegraphen, eine große Manchfaltigkeit der Formen. Daß sie in den deutschen Steinmetzhütten bereits seit dem 12ten Jahrhunderte in Gebrauch gewesen, zeigen die in den Abbildungen beigebrachten Muster.

Das Verschenken des Ehrenzeichens ist für den neuen Gesellen ein freudiges Ereigniß. Es ward daher in der Vorzeit gewöhnlich mit einem Schmäuschen gefeiert; wozu auch Geistliche eingeladen werden mußten und ging — eine Ausnahme von der Regel — auf des Lehrmeisters Kosten. Wollte aber der Jünger mehr, als 10 Gesellen laden, so trug er das Uebrige aus eigenen Mitteln.

Indeß das Wichtigste für den neuen Gesellen ist, in das Handwerksgeheimniß eingeweiht zu werden. Er soll wandern. Doch der deutsche Steinmetz legitimirt sich auf der Wanderschaft gegen den fremden Zunftgenossen nur durch seinen alten Steinmetzgruß. Dieser Gruß, den man in der 3ten Abtheilung finden wird, ist noch gegenwärtig durch ganz Deutschland in Gebrauch und dem Wandergesellen nöthiger, als Paß und Wanderbuch, wenn er Arbeit finden will, weil selbst in Ländern, wo das Grüßen bei allen anderen Handwerkern abgekommen, noch immer darauf gehalten wird. Bevor sich daher der neue Gesell auf die Wanderschaft begeben kann, muß er im Handwerksbrauch unterrichtet, oder wie man zu sagen pflegt, in der Heimlichkeit ausgewiesen werden. Zu dem Ende verfügt er sich mehre Tage hintereinander nach dem Feierabende, zu 2 älteren Gesellen, welche er darum anspricht und welche wo möglich zu einer Brüderschaft gehören, jedenfalls aber mehre Jahre gewandert haben müssen, um von ihnen über das auf der Wanderschaft zu beachtende Betragen Unterricht zu erhalten, und gleich einem jungen Recruten, in alle Handgriffe und Bewegungen eingeübt zu werden. Dieser Unterricht währt so lange, bis der Schüler alles begriffen und den Gruß auswendig gelernt hat, mithin alle Fragen richtig zu beantworten und überhaupt sich gehörig zu legitimiren im Stande ist. Denn wie aus obigem, von dem neuen Gesellen abzulegenden Versprechen erhellt, darf der Gruß durchaus nicht aufgeschrieben werden,

er hat sich bis auf unsere Tage nur durch mündliche Fortpflanzung erhalten.

Außer den hier erwähnten, bei Gelegenheit des Lossprechens vorkommenden Formalitäten, haben die Steinmetzen jetzt weiter keine besonderen Gebräuche. Die vorgeblich früher stattgehabte ceremoniose Einweihung bezog sich lediglich auf die Brüderschaft. In diese sind aber niemals Lehrlinge aufgenommen worden, weil sie noch nicht selbständig, sich mithin nicht verbindlich machen konnten. Auch war hinsichtlich der Ceremonie zwischen Meistern und Gesellen niemals ein Unterschied, sie blieb sich gleich, denn als Bruder stand der Meister, sowenig über den Gesellen, als der Gesell unter dem Meister.

Die Aufnahme in die jetzigen Gesellenbrüderschaften ist sehr einfach, wiewohl verschieden nach der religiösen Confession,*) anders in Wien, anders in Zürich und Lübeck. Hat der Gesell in einem Orte, wo noch eine Brüderschaft besteht, nachdem er sich als ächter deutscher Steinmetz ausgewiesen, Förderung erhalten, so meldet er sich beim Fremdenschreiber. Er wird zur nächsten Auflage vorbeschieden und wiederholt hier seinen Wunsch, in die ehrbare Brüderschaft zu treten. Hat dagegen niemand etwas einzuwenden, so werden ihm die alten Gesellenpflichten vorgelesen, deren Beobachtung er an Eidesstatt durch Handschlag angeloben muß. Es wird ihm hierauf, wie bei jeder andern Gesellenbrüderschaft, der Willkommen zugebracht und gratulirt, auch ein Certificat über seine Aufnahme zugestellt. Das alte ursprüngliche, von Benedictinern eingeführte Aufnahme-Ritual werden wir im historischen Theile kennen lernen.

Anlangend die Quartale, oder Morgensprachen der Meister, so wurden sie vormals allerdings, wie ein Gedinge, oder Schöffengericht, in altdeutscher Gerichtsform gehalten, weil nach der Rechnungsabnahme zugleich über die eingegangenen Klagen, Verhör gepflogen und nach Befinden rechtlich erkannt ward. Der Obermeister jeder Kreishütte saß daher bei solcher Gelegenheit mit dem Hammer in der Hand als Richter an der Tafel, die 4 ältesten Meister sprachen als Schöppen das Recht und

---

*) In Augsburg werden katholische und protestantische Gesellen bei einigen Handwerkern ebenfalls besonders ausgeschenkt.

der Jungmeister besorgte als Schaffner die Aufwartung. Sowie die Sitzung mit 3 Hammerschlägen und der Friedewirkung eröffnet ward, so ward sie auch, nach vorgängiger Frage: ob noch jemand zum Besten des Handwerks etwas vorzutragen habe? mit 3 Hammerschlägen wieder geschlossen. Daß aber der Obermeister der Straßburger Hütte bei den Morgensprachen während des Münsterbaues unter einem Baldachin gesessen und zum Zeichen der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit ein blankes Schwerd in der Hand gehalten haben solle, wie Grandidier behauptet, ist sehr unwahrscheinlich. Denn das Schwerd ist das Wahrzeichen des Blutbanns, der niemals einem Handwerke verliehen worden.

Endlich müssen wir noch der religiösen Feste gedenken, welche die Steinmetzen früher zu gewissen Zeiten zu feiern pflegten. Sie geben sich noch heute den Ehrentitel: *Fromm*; ob deshalb, weil sie früher durch den Kirchenbau allerdings die Frömmigkeit beförderten, oder weil sie eben dieser Beschäftigung halber stets mit der Geistlichkeit in sehr naher Beziehung und Gemeinschaft standen und an den frommen Werken derselben Antheil hatten, oder weil sie sich als Genossen einer geistlichen Brüderschaft, als Religiosen betrachtet, mag dahin gestellt sein; gewiß ist aber, daß sie sich bisher in moralischer Hinsicht vor den übrigen Bauhandwerkern ausgezeichnet und soviel ihre Artikel besagen, ebenso streng auf Sittlichkeit und Rechtschaffenheit, als auf äußere Frömmigkeit und Kirchlichkeit gehalten haben. Wer einen unordentlichen Lebenswandel führte, wurde nicht zur Brüderschaft zugelassen; war er aber schon Bruder, so wurde er, wenn Ermahnungen und Bußen fruchtlos blieben, wieder ausgestoßen, niemand durfte mehr mit ihm Gemeinschaft haben. Dieser fromme Sinn der Steinmetzen spricht sich deutlich in den Worten aus, mit welchen die Straßburger Ordnung vom J. 1459 schließt:

> Es soll gar billig bedacht werden von den Meistern und Werkleuten, die der allmächtige Gott gnädig begabt hat, mit ihrer Kunst und Arbeit Gotteshäuser und ander köstlich Werk zu bauen, daß sie sich zur Dankbarkeit verpflichtet und bewogen fühlen sollen, Gottesdienst zu mehren und dadurch ihr Seelenheil zu verdienen.

Bei jeder Hütte, in welcher Gesellen gefördert, mithin Arbeiter beschäftigt werden, soll nach dieser Ordnung ein Gottesdienst stattfinden, auch mußten bis zur Reformation in den Stiftskirchen, bei welchen sich active Hütten befanden, auf allgemeine Kosten für verstorbene Mitglieder Seelenmessen gehalten werden. Das Hauptfest der deutschen Steinmetzen war der Todestag der heiligen 4 gekrönten Märtyrer, am 8. Novbr. jeden Jahres. Die Namen dieser, als Schutzpatrone der Brüderschaft verehrten Heiligen, welchen man die Einführung des alten Steinmetzrechtes zuschreibt, werden sehr verschieden angegeben. Ebenso verhält es sich mit ihrer Legende.*) Die Wiener Haupthütte feiert es noch jetzt, sie hat ihre eigene Kapelle in der Metropolitankirche zu St. Stephan, auch, wie andere Handwerks-Innungen, ihre eigene Kirchenfahne, die bei Prozessionen vorgetragen wird. In Straßburg ward es nebst den Marienfesten mit Vigilien und Messen in der Frauenkapelle des dasigen Münsters gefeiert, anderwärts ebenfalls in Stiftskirchen, bei denen sich ein Bauamt befand und bei denen ein beständiger Werkmeister angestellt war. Daß man zur Beleuchtung der Altäre viel Kerzen brauchte, läßt sich daraus schließen, daß die Bußen häufig in Wachs bezahlt wurden.

In ihrem Handwerkssiegel führen die Steinmetzen das Winkelmaaß und den Zirkel sammt der Setzwage, hier und da auch noch den Maaßstab. Außerdem hatte manche Steinmetzhütte noch ein besonderes Wappenschild (firma) jedoch wahrscheinlich erst seit Kaiser Karls IV. Zeit.

Da sich die deutschen Steinmetzen gegenwärtig nicht mehr mit dem Kirchenbau befassen, so ist der wichtigste Theil ihrer Heimlichkeiten, ihre alte Kunstlehre und Kirchenbausymbolik der Vergangenheit, wir möchten sagen, der Vergessenheit anheimgefallen. Denn schwerlich möchte es noch einen Steinmetzmeister geben, der uns Plan und Aufriß einer mittelalterlichen Kirche erklären könnte. Ueber diese Kunst- und Handwerks-Geheimnisse wird daher im historischen Theile das Nöthige gesagt werden.

*) S. Stieglitz: Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst Theil II. S. 107 und Kloß: die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung ꝛc. S. 257 ff.

b, Die Gebräuche der Maurer.

Kein Handwerk hat seine alten Observanzen so lange beibehalten und Jahrhunderte hindurch so hartnäckig zu behaupten gesucht, als das Maurerhandwerk. Mehr, als ihre geschriebenen Rechte, gelten ihnen ihre von Geschlecht zu Geschlecht mündlich überlieferten Gebräuche, so daß die Wandergesellen noch vor kurzem, wenn sie in eine Stadt kamen, vorerst fragten, ob hier Handwerksgebrauch gehalten werde. Was die Meister allmählig gern, oder ungern, fahren ließen, schlug um so tiefer Wurzel bei ihren Gesellen. Bei keiner Gesellschaft ist aber auch der Mißbrauch des Gebrauchs so weit getrieben worden und so zur Unart ausgeartet, als bei der Gesellenbrüderschaft der Maurer, indem sie den Gebrauch dadurch, daß sie ihn zu einer absolut nothwendigen Bedingung der Gesellschaft machte, zur Prellerei benutzte, die wieder in der Völlerei ihren letzten Endzweck fand. Es kann daher, wenn es so bleibt, nicht fehlen, daß sich die Sache, obschon ihrer Grundanlage nach gar nicht zu verwerfen, selbst zerstören, daß die Gebräuche der Maurer, wie bei anderen Handwerkern, bald Antiquitäten, bald ganz verschollen sein werden.

Diese Gebräuche nun beziehen sich auf folgende Verhandlungen:

a) auf die Ertheilung der Mitgliedschaft (Aufnahme in die Brüderschaft,)
b) auf das Verfahren in ihren Rechtshändeln, insbesondere bei Bestrafung schuldiger, und Versöhnung entzweiter Mitglieder,
c) auf die Legitimation und Prüfung der Wandergesellen durch den Reisegruß und das Examen und
d) auf die Ehrenbezeigung und Ausübung der Gastfreundschaft.

Die Aufnahme in die Brüderschaft verdient vor allen Dingen unsere Aufmerksamkeit. Sie ist mit vielen Umständlichkeiten und zum Theil beträchtlichen Kosten, verbunden. Denn bevor der Jünger Bruder werden kann, muß er erst zum ehrlichen Gesellen gemacht werden und dann erst wandern. Das Gesellenmachen geschieht ziemlich wie bei anderen Handwerken, auf folgende Weise.

Der Jünger, oder Junggesell wählt sich zuvörderst zwei ältere Gesellen zu seinen Pathen, oder Schenkgesellen. Diese muß er 14 Tage lang, mindestens zweimal nach dem Feierabende besuchen, um sich von ihnen im Handwerksgebrauch unterweisen zu lassen. Es versteht sich, daß er bei diesem Besuche die Flasche und andere Ergötzlichkeiten nicht vergessen darf. —

Ist er gehörig vorbereitet, so wird er bei der nächsten Zusammenkunft der Gesellen in die Handwerksstube eingeführt und indem man ihm den Willkommen feierlich zutrinkt, als ehrlicher Gesell erklärt. Es faßt nämlich der erste Schenkgesell den Humpen, mit einem weißen Taschentuche in der rechten Hand und spricht:

„Also mit Gunst, daß ich meine Hand an den ehrbaren Willkommen lege und ihn von der Handwerkstafel aufhebe!“

Der zweite Schenkgesell, dem er zugeschoben wird, zieht ebenfalls ein weißes Taschentuch hervor, nimmt es in die hohle rechte Hand, ergreift damit den Deckel des Willkommens und hebt ihn mit den Worten ab:

„Also mit Gunst, daß ich dem ehrbaren Willkommen sein Haupt entblößen mag nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit!“ —

Hierauf nimmt der erste Schenkgesell den Willkommen auf's neue zur Hand und bringt zuvörderst folgende Gesundheit aus:

„Also mit Gunst, daß ich den ehrbaren Willkommen von der Handwerkstafel aufheben, an meinen Mund setzen und vor der ganzen Gesellschaft einen Ehrentrunk daraus thun mag auf die Gesundheit der Herren Aeltesten, Ladenmeister, Mitmeister, Altgesellen, einheimischen und fremden Gesellen.

Alle, die hier in Arbeit stehen
Und auf grüner Haide gehen,
Die nach guter Arbeit trachten
Und das Handwerk der Maurer achten,
*vivant* hoch!“

in welches Hoch die übrigen Gesellen mit lautem Jubel ein-

stimmen. Hat er getrunken, so setzt er den Willkommen wieder mit den Worten:

„Mit Gunst, daß ich den ehrbaren Willkommen wieder von meinem Munde abziehen und auf die Tafel niedersetzen mag, nach Zucht und Ehrbarkeit, nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit."

Er erhebt ihn jedoch bald darauf nochmals und trinkt ihn nunmehr dem neuen Gesellen mit der Formel zu:

„Mit Gunst und Erlaubniß, daß ich den ehrbaren Willkommen diesem ehrlichen Maurergesellen zubringe, wie er mir vordem von einem ehrbaren Mitgesellen zugebracht worden, nach Zucht und Ehrbarkeit, Handwerksgebrauch und Gewohnheit, also mit Gunst!"

Der neue Gesell dagegen bedankt sich für diese Ehre und trinkt seinerseits mit derselben Ceremonie und Gunsterbittung auf das Wohl des löblichen Handwerks und der ehrbaren Gesellenschaft, worauf die Sache in die gewöhnliche allgemeine Zeche übergeht.

Auf diese Weise ist nun zwar der Jünger ein ehrlicher Gesell, darf aber seine Mitgesellen deshalb noch nicht dutzen, sondern muß sich die eigentliche Brüderschaft erst erwandern, d. h. sie auf der Wanderschaft in einem fremden Orte suchen. Er begiebt sich zu dem Ende in eine Stadt, wo eine Gesellenbrüderschaft seines Handwerks besteht, bemüht sich daselbst um Arbeit und läßt sich, wenn er sie gefunden, durch einen seiner Mitgesellen als Mitglied der Brüderschaft vorschlagen. Bei der nächsten Auflage läßt er derselben nochmals anzeigen, daß er Lust habe, die ehrbare Brüderschaft zu erwandern. Findet man nichts einzuwenden, so erlegt er sein Eintrittsgeld und wird bei der nächstfolgenden Auflage zum wirklichen Bruder gemacht. Das Ceremoniell dieser Ordensweihe ist in der 3ten Abtheilung vollständig dargestellt, daher wir darauf verweisen. Auch haben wir daselbst die Formalien der Gesellengerichte mitgetheilt.

Diese Gerichte bestehen, soviel das Gerichtspersonal betrifft, herkömmlich aus zwei Meistern, zwei Mitgesellen und drei anderen Gesellen, welche jedoch wenigstens drei Jahre gewandert haben müssen. Die Zahl 7 ist zur Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse durchaus unerläßlich.

Wer etwas anzubringen hat, tritt mit der Formel: „Mit Gunst u. s. w." vor die Handwerks-Tafel. Ist er mit seinem Vortrage zu Ende, so wird der Angeklagte aufgefordert, sich zu verantworten. Bekennt er sich fehlbar, was immer gerathen ist, weil er solchenfalls eine billige Strafe zu erwarten, während eine weitere Erörterung die Sache nur kostspielig macht, so muß er seinen Abtritt nehmen und den Saal auf einige Minuten verlassen. Ist man über die Bestrafung einig, so wird er wieder eingelassen. Man eröffnet ihm das Erkenntniß des Gerichts. Unterwirft er sich der zuerkannten Strafe, so muß er sie sofort erlegen, weigert er sich nach dreimaliger Aufforderung, so stellen sich die Gesellen in 2 Reihen, fassen ihn, stoßen ihn zur Thür hinaus und werfen ihm den Huth nach. Dieß heißt ein polnischer Austritt. Doch kann solch eine schimpfliche Verabschiedung nur bei geheimen Gesellengerichten vorkommen, in welchen keine Meister präsidiren. Es erscheint also dieser Gebrauch nur als Mißbrauch.

Die gewöhnlichen Strafen sind Geldbußen. Verruf und Ausschließung kommen seltener in Anwendung. Diese sind aber auch die schmerzlichste Verwundung, die einem Gesellen beigebracht werden kann. Keiner seiner Mitgesellen darf mit ihm sprechen, jeder meidet seinen Umgang. Er wird nirgends geduldet, überall verhöhnt, verfolgt und bisweilen sogar thätlich mißhandelt, und zu solch einer Behandlung kann noch jetzt ein unschuldiger Scherz Veranlassung geben, hauptsächlich aber, wenn sich ein Gesell dem Handwerkserkenntnisse, oder dem Ausspruche eines Gesellengerichtes nicht unterwerfen will, oder wohl gar bei der ordentlichen Obrigkeit dagegen Hilfe sucht und denuncirt.

Die Aussöhnung entzweiter Gesellen, oder der Vertrag geschieht auf folgende Weise.

Der Gesell, welcher sich mit einem seiner Mitgesellen wieder versöhnen will, tritt mit der Anrede vor die Handwerkstafel:

„Mit Gunst und Erlaubniß! Es wird dem Wortführer und der ganzen Gesellschaft bekannt sein, daß ich mich mit dem ehrbaren Maurergesellen N. N. veruneinigt habe. Ich bin aber Willens, mich wieder mit ihm zu

vertragen, wenn es der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft zufrieden ist."

Nachdem der Wortführer in herkömmlichen Ausdrücken hierzu seine Einwilligung erklärt; ergreift der Gesell den Willkommen in der früher beschriebenen ceremoniosen Form und trinkt ihn dem versöhnten Gesellen mit den Worten zu:

„Prosit Bruder! auf einen guten, festen und beständigen Vertrag! Du wirst mich nun wieder für einen rechtschaffenen Maurergesellen erkennen!"

Dann kredenzt er dem andern den Willkommen und reicht ihm die Hand. Dieser aber erklärt:

„Der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft ist Zeuge, daß ich mich mit diesem ehrbaren Gesellen wieder vertragen habe und ihn für einen rechtschaffenen Maurergesellen erkenne. Hat einer, oder der andere etwas dagegen einzuwenden, so melde er sich, außerdem schweige er künftig!"

Der Wortführer spricht: „Es wird Niemand etwas einzuwenden haben, und damit ist die Sache abgemacht.

Gewöhnlich wird der Vertrag bei Gelegenheit einer Aufnahme (Brüderschaft-Ablegung) geschlossen und abgelegt, damit ihn der Neuaufgenommene gleich Anfangs kennen lernt.

Anlangend die Legitimation des wandernden Maurergesellen, so geschieht sie in Orten, wo noch Handwerksgebrauch und Gewohnheit gehalten wird, sowohl auf der Herberge gegen den Altgesellen, als bei der Umschau gegen den Meister, welcher um Arbeit angesprochen wird, nicht durch Paß und Wanderbuch, sondern durch den althergebrachten Reisegruß in der Formel, wie sie in der 3. Abtheilung enthalten ist. Da, wo keine Innung, mithin auch keine Brüderschaft besteht, ist der Lehrmeister verpflichtet, seinen losgesprochenen Lehrling im Handwerksbrauche auszuweisen, mithin auch den Gruß zu lehren, den er geheim zu halten, angeloben muß. In den Innung-Artikeln der Maurer zu Halberstadt v. 1695 heißt es in dieser Hinsicht:

Es soll ein Meister, wenn er einen Diener in Handwerksgewohnheit ausgewiesen hat, hoch vermahnen, daß er, was ihm an Worten anvertraut ist, bei seiner Seelen

Seligkeit im Herzen behalten und keinem Menschen, außer redlichen Maurern, offenbaren wolle, bei Verlust seines Handwerks.

Also dieselbe Vorschrift, wie sie sich in der Straßburger Steinmetz-Ordnung findet.

Anderwärts, wo Gesellenladen existiren, erhält der neue Gesell, wie wir gesehen haben, den nöthigen Unterricht von seinen Schenkgesellen. Der Gruß ist ihm nöthig, wenn er wandern will, er kann ihm daher nicht vorenthalten werden, er mag zur Brüderschaft treten, oder nicht. Hat er da, wo eine Brüderschaft besteht, Förderung erhalten, so muß er sich außerdem noch durch ein besonderes Examen ausweisen, bevor er die Auflage besuchen kann. Es werden ihm gewisse Fragen vorgelegt, die er kunstgerecht zu beantworten hat. Wir theilen diesen Gesellen-Katechismus in der 3ten Abtheilung mit. Jeder Maurergesell, der nach Oesterreich, oder Norddeutschland, namentlich in die Hansestädte wandert, muß ihn auswendig wissen.

Die Ehrenbezeigung endlich, welche dem Fremden als Pflicht der Gastfreundschaft erwiesen werden muß, besteht bei den Maurern blos darin, daß ihm der Altgesell auf der Herberge ein Glas Bier zutrinkt und falls er keine Arbeit gefunden, das festgesetzte Geschenk (Zehrgeld) verabreicht. Bei der Auflage wird es mit den Fremden gehalten, wie bereits angegeben. Die Quartal-Versammlungen der Meister wurden in früheren Zeiten mit einem dreimaligen Hammerschlage und Verkündigung des Friedgebots eröffnet, wie bei den Steinmetzen. Jetzt werden sie ohne alle Formalitäten gehalten.

Das Innung-Siegel der Maurer führt Zirkel und Winkelmaas, Kelle und Richtscheid, ist also dem der Steinmetzen ziemlich gleich.

### c.) Die Gebräuche der Zimmerleute

beschränken sich jetzt ebenfalls auf die Gesellenbrüderschaften und unterscheiden sich von denen der Maurer nur dadurch, daß sie sich der langen Schleppe entledigt haben, welche die Maurer überall noch mit herumtragen und daß sie daher in ihren Versammlungen nicht so viel unnützen Wortkram machen. Der Reisegruß, welchen der Wandergesell sowohl auf der Herberge bei der

Einwanderung, als auch bei der Umschau gegen den Meister, sowie, wenn er Arbeit gefunden, bei der Anmeldung gegen den Fremdenschreiber abzustatten hat, ist in der dritten Abtheilung, wörtlich vorgelegt. Ein Examen aber hat er nicht zu bestehen, daher auch die Gesellen keinen Katechismus haben.

Ueber Anstand und Schicklichkeit haben sie dieselben Begriffe, wie die Maurer. Baarhaupt, oder gar baarfüßig, oder ohne Halstuch über die Straße zu gehen ist bei ihnen ebenfalls unschicklich und strafbar. Auch muß der Zimmergesell stets einen Hut tragen. Wird ein Verstoß gegen diese Regeln von einem anderen bemerkt und dem Altgesellen angezeigt, so wird der Fehlende durch den Junggesellen zur nächsten Auflage mit den Worten vorbeschieden:

„Mit Gunst und Erlaubniß! Gesellschaft wird so gut seyn und nächsten Sonnabend vor dem Altgesellen erscheinen nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit!"

Der Geforderte erwiedert: Das ist löblich.

Ueber das Verfahren bei der Umfrage, dem Gesellengerichte haben wir nur soviel zu bemerken.

Der Vorgeladene muß in der Versammlung erscheinen, er giebt sich mit der gewöhnlichen Formel zum Termine an:

„Mit Gunst und Erlaubniß, daß ich meinen Eintritt nehme und vor dem ehrbaren Altgesellen, wie vor der ganzen Gesellschaft erscheine."

Dann tritt der Ankläger vor die Handwerkstafel und wiederholt seine Anklage. Der Altgesell fragt hierauf den Angeklagten, ob er sich fehlbar bekenne, oder nicht. Im ersten Falle zahlt er die ihm zuerkannte Buße, im zweiten Falle kommt es darauf an, ob er sich gnügend zu entschuldigen vermag. Leugnet er und kann nicht durch Zeugen überführt werden, so erklärt der Altgesell:

„Gesellschaft wird wissen, was sie zu thun hat!"

Der Ankläger tritt nun abermals vor und fordert den Angeklagten zum Kampfe heraus. Der Streit wird also nunmehr durch einen Zweikampf mit der Faust entschieden, der übrigens seine Regeln hat, wie jedes andere ehrliche Duell auf Schuß

und Hieb.*) Sobald der unterliegende Theil Friede ruft, klopft der Altgesell dreimal mit dem Zollstabe (der bei den Zimmerern den Gerichtsstab repräsentirt) auf die Handwerkstafel, der Besiegte tritt vor und erklärt:

„Ich will mich mit diesem ehrbaren Gesellen wieder vertragen, dafern es der ehrbare Altgesell und die ganze Gesellschaft zufrieden sind.“

Der Altgesell erwiedert:

„Ich bin es zufrieden und die ganze Gesellschaft wird es auch zufrieden sein.“

Die letztere bestätigt ihre Zustimmung mit den Worten: „Es ist löblich,“ die beiden Kämpfer reichen sich die Hand, erklären sich durch ihren Vertrag wieder vereint und ausgesöhnt und der Prozeß ist zu Ende.

In ihrem Handwerkssiegel und Handwerksschilde haben die Zimmerer gleichfalls Winkelmaas und Zirkel. Nur die Säge unterscheidet sie von den Maurern, wie diese von den Steinmetzen die Kelle.

d.) Die Gebräuche der Schmiede.

In kleinen Städten sind die Schmiede meist mit ihren Verwandten, den Schlossern vereinigt, in großen Städten dagegen haben sie ihre eigene Innung und besondere Gesellenbrüderschaft. Hier und da bilden sie jedoch, mit anderen Metallarbeitern vereinigt, eine sogenannte große Gilde.

So bestand im 14. Jahrhunderte die Schmiedezunft zu Erfurt aus den Hufschmieden, Messerschmieden, Kupferschmieden, Schlossern, Sporern und Nadlern. Der Obermeister dieser Innung ward alljährlich von einem weltlichen Beamten des Kurfürsten von Mainz, (dem Provisor des Vorwerkshofes) feierlich mit Heiligen und Stab beliehen. Mit dieser Investitur (die jährlich zum St. Jacobstage stattfand) erhielt er Macht, zu richten und zu pfänden, in Silber bis auf 1 Mark. Der Provisor übergab ihm einen Stab (den Gerichtsstab), worauf er zu den Heiligen schwören mußte, seine Gewalt nicht zu mißbrauchen und gleiche Gerechtigkeit zu üben, gegen Arme, wie

*) So ritterlich, wie bei den Studenten ist dieser Zweikampf freilich nicht, aber auch nicht so gefährlich. Die Motive ist übrigens dieselbe, sie liegt im Sprudel jugendlichen Kraftgefühls.

gegen Reiche. Dafür zahlte die Innung jährlich 36 Pfd. guten geschlagenen Kupfers als Canon. Der Obermeister der Erfurter Schmiede-Innung war sonach in Bezug auf die ihm verliehene Gerichtsbarkeit Vasall seines Landesherrn. Ihm zur Seite saßen die von jedem Handwerke dieser combinirten Innung besonders gewählten Deputirten (Achtmannen) nämlich 2 Huf-, 2 Messer-, 1 Kupferschmiedmeister, 1 Schlosser-, 1 Sporer- und 1 Nadlermeister. Diese wurden vom Stadtrathe bestätigt und führten die Aufsicht über den Gewerbsbetrieb ihrer Zunftgenossen. Als Unterofficianten hatten sie auch einen Kämmerer und einen Schaffner, oder Wirth.

Der kurze Reisegruß des Wandergesellen findet sich in der 3ten Abtheilung, ebenso die Prüfung bei seinem erstmaligen Besuche der Gesellenbrüderschaft. Bei Schmieden und Schlossern heißt der Meistersohn Tausch. Da er Vorzüge vor Fremden hat, so wird der Reisende bei Abstattung seines Grußes in einer Schmiedewerkstatt noch jetzt gefragt: „Gelernter, oder Tausch?" Wer darauf nicht handwerkmäßig zu antworten weiß, kann leicht die Artigkeit eines Grobschmieds kennen lernen.

Vermag der Wandergesell, wenn er in einem Orte, wo eine Brüderschaft besteht, Arbeit erhält und zum erstenmale die Auflage besucht, durch kunstgerechte Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen sich gehörig auszuweisen, so wird er sofort als Bruder anerkannt, ohne die Brüderschaft von neuem erwandern zu müssen. Die Auflage scheint mehr den Zweck einer unbefangenen Unterhaltung zu haben. Von Anklagen, Zweikampf und Vertrag, wie sie so häufig bei den Maurern und Zimmerern vorkommen, verlautet bei den Schmieden Nichts. Die Form der Verhandlung ist ebenfalls dialogisch, hat jedoch einen Anstrich froher Laune und Gemüthlichkeit, während die Maurer ihre Sachen mit einem Bombast und einer Gravität behandeln, als seien es wichtige Staatsangelegenheiten, was daher kommt, daß sie sich streng an die althergebrachten Formeln binden und den geringsten Verstoß dagegen sofort bestrafen. —

# Zweiter Abschnitt.

## Die Zunftverfassung der Freimaurer-Brüderschaft.

### Erstes Hauptstück.

#### Das Logenrecht, oder die Gewohnheitrechte der Freimaurer.

Jede Gesellschaft, wenn sie bestehen will, muß ihre Verfassung haben, ihr Statut, wonach die Verwaltung ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten geleitet und jedem Mitgliede sein Wirkungskreis, oder der Antheil, den es mit seiner Kraft und Zeit zum Ganzen beizutragen hat, bestimmt ist. Wie die Handwerker ihre Artikel und Ordnungen, haben die Freimaurer ihre Constitution.

Jene sind vom Landesherrn unmittelbar, oder, wie es früher war, von der städtischen Obrigkeit, oder einer Gerichtsherrschaft bestätigt, diese Namens des Staatsoberhaupts von einer Großloge ertheilt, oder mindestens stillschweigend anerkannt.

Die Constitution, oder der Verfassung-Vertrag und die darüber ausgefertigte Urkunde (Constitution-Patent) enthält die Grundgesetze, nach welchen jede □ regiert und verwaltet sein will. Füglich kann man diese Grundgesetze das **Logenrecht** nennen, als den Inbegriff derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse der einzelnen Gesellschaft-Mitglieder zu einander und zur Gesammtheit bestimmen, gleichviel, ob diese Vorschriften ursprünglich auf dem Herkommen, oder auf ausdrücklichen Statuten beruhen. Dieses Logenrecht ist daher zugleich das Privatrecht der Freimaurer innerhalb ihres Bundes.

Wenn aber ihr geselliges Leben und Treiben, ihr Familienhaushalt und dessen Verwaltung mit der Zunftverfassung der deutschen Bauhandwerker verglichen werden soll, so können natürlich nicht solche allgemeine Rechte und Pflichten in Betracht kommen, welche aus der Natur des Gesellschaftvertrages hervorgehen. — Denn eine Gleichartigkeit in dieser Hinsicht kann nichts Auffälliges haben und würde sich dießfalls das freimaurerische Logenwesen auch mit einer Schneider-Innung vergleichen lassen — sondern es können hierbei nur diejenigen eigenthümlichen Einrichtungen, Sitten und Gebräuche berücksichtigt werden, welche mehr, oder weniger an eine Verwandtschaft der speculativen Architekten (Freimaurer) mit den practischen Bauleuten erinnern, keineswegs aber nothwendigerweise aus dem Gesellschaft-Vertrage entspringen.

Es müssen also hier ganz unberührt bleiben das Recht, sich unter öffentlicher Autorität zu einer Gesellschaft zu constituiren, das Recht, sich einen Verfassung-Vertrag zu entwerfen, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewissen Directoren und Beamten zu übertragen, diese nach Stimmenmehrheit zu wählen und rechtsförmlich einzusetzen, das Recht, Versammlungen zu halten und hierin Beschlüsse zu fassen, ferner sich durch neue Mitglieder zu ergänzen, von denselben Beiträge zur Gesellschaftcasse zu erheben, ein gemeines Siegel zu führen, Stiftung- und andere gesellschaftliche Feste zu feiern u. s. w. Alle diese Dinge kommen auch bei anderen sowohl öffentlichen, als geschlossenen Privatgesellschaften vor, und es können uns daher für unsere Untersuchung nur folgende, den Handwerksgewohnheiten analoge Einrichtungen der Freimaurer interessiren, als

1) die handwerksmäßige Classification und Gliederung der Gesellschaft in Meister, Gesellen, und Lehrlinge, sowie die ganze maurerische Terminologie überhaupt; denn diese würde, insofern die Freimaurerbrüderschaft nur reinmenschliche, moralische, oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, dazu keineswegs von nöthen sein, da eine Menge anderer Wohlthätigkeit-Vereine auch ohne handwerksmäßige Organisation besteht.
2) das Vorrecht, aber auch zugleich die Pflicht der Meister, die Beamtenstellen zu übernehmen und in dem

engeren Ausschusse (Meister-Conferenz) Sitz und Stimme zu haben;

3) die Gewohnheit, nur den in einer gesetzmäßigen (gerechten und vollkommenen) Loge an- und aufgenommenen Mitgliedern Zutritt in ihren Versammlungen zu gestatten und das Recht, sogenannte Winkelmaurer (Pfuscher) davon auszuschließen, also einen Zunftzwang auszuüben;

4) die Vorrechte der Meistersöhne gegen Fremde in Bezug auf Unterstützung und frühere Aufnahme in die Brüderschaft (auf eine venia aetatis) Anspruch zu machen;

5) die Bedingungen zur Aufnahme überhaupt, sowie zur Beförderung in die höheren Grade,

6) die brüderliche Gleichheit der Mitglieder;

7) die Pflicht der gegenseitigen Hülfe und Unterstützung und

8) die Gerichtsbarkeit jeder Loge über ihre Mitglieder in Bezug auf Verletzungen der Bundesgesetze.

Das gesammte Ceremonienwesen, oder das Gebrauchthum (die symbolische Kunst, in der Sprache der Handwerker: die Heimlichkeiten der Freimaurer) vorjetzt übergehend und in das zweite Hauptstück verweisend, wollen wir uns zunächst mit einer näheren Betrachtung der gesellschaftlichen Ordnung und der unter 1 bis 8 aufgeführten Rechtsverhältnisse beschäftigen.

Wir haben, als der Freimaurerbrüderschaft eigenthümlich und im Gliedbau ihrer kleinen Freistaaten begründet,

1. Die handwerksmäßige Eintheilung ihrer Mitglieder in Meister u. s. w. an die Spitze gestellt.

Wie bei allen Handwerkern, finden wir diese Abstufung auch in allen Logen, nur mit dem Unterschiede, daß bei jenen Lehrlinge und Gesellen nicht zur Zunft gehören, sondern nur die Zöglinge und Gehilfen der Meister sind, und daß die letzteren meist ihre eigenen Brüderschaften bilden, welche nur unter der Oberaufsicht der Meister stehen, Lehrlinge aber nimmer zu einer Brüderschaft gelassen werden, weil sie keine freien, selbstständigen Personen, sondern noch unter väterlicher Gewalt, oder vormundschaftlicher Leitung stehen. Bei den Freimaurern da-

gegen stehen Gesellen und Lehrlinge nicht außerhalb der Loge und Brüderschaft, sondern machen mit den Meistern zusammen ein Ganzes; sie sind ebenfalls Brüder und nehmen an allen Hauptversammlungen des Ganzen Theil. Gegen die Meister aber verhalten sie sich, wie untergeordnete kleinere Kreise, die von einem größeren umschlossen werden. Der Lehrlingsgrad geht im Gesellen-, dieser aber in dem Meistergrade auf, der also beide in sich vereint.

Der Unterschied äußert sich hauptsächlich in der Verwaltung. Denn Lehrlinge und Gesellen sind durchaus von Beamtenstellen ausgeschlossen, sie sind aber auch dagegen von der Verbindlichkeit befreit, solche Stellen zu übernehmen. Aeußerlich unterscheiden sie sich übrigens durch die Kleidung und besondere Abzeichen. Ob ihnen, wie es nach ihren Katechismen scheint, besondere Geschäfte zugewiesen seien, kann uns bei dieser Untersuchung nicht tangiren, da wir uns, wie früher gedacht, ebensowenig mit den geheimen Zwecken der Freimaurer, als mit dem Handwerksbetrieb der Baugewerke zu befassen, die Absicht haben. Ebendeshalb können wir auch die Frage übergehen, ob das freimaurerische Gradwesen mit dem eigentlichen Zwecke der Brüderschaft harmonire und mit demselben in absolut nothwendiger Verbindung stehe, oder nicht. Nur soviel, als zu den äußeren Verhältnissen gehörig, müssen wir erinnern, daß man sich in Frankreich mit obigen drei Graden keineswegs begnügt. Bald nach Einführung der Freimaurerei hielt man es, vielleicht des ungeheuern Zudrangs wegen, für nöthig, auf den Meistergrad noch eine Leiter von dreißig Sprossen aufzusetzen, die freilich, da die Sache gefährlich und noch überdem auch kostspielig war, nicht jeder hinaufzuklettern, im Stande war. Diese höheren Grade wanderten später auch nach Deutschland. Indeß konnten nur Franzosen es wagen, jene schwindliche Höhe zu erklimmen; die gemächlichen und schwerfälligen Deutschen waren zufrieden mit einem siebenten Grade. War doch dieser schon so überschwenglich hoch, daß nur wenig gläubige Seelen und an sich schon hochstehende Personen, namentlich stiftsfähige Ritter, in's Allerheiligste dieses Grades gelangen konnten, wo ihnen allerdings vergönnt war, mit Sr. göttlichen Majestät geheimen Cabinetsminister, Sr. Eminenz, dem Herrn Erzengel

Gabriel und anderen großen seligen Geistern in vertrauten Umgang und Verkehr zu treten; die übrigen frommen Brüder waren zufrieden mit dem schottischen Rittergrade. Nachdem man aber auf diese Weise eine Zeit lang in den höheren Regionen einer apokalyptischen Traumwelt geschwärmt und mit größtem Ernste Templerei gespielt, auch eine Menge Ordensballeien, Comthureien, Priorate, Decanate und andere Stiftsämter und geistliche Würden, sowie die nöthigen Ornate hierzu vertheilt hatte, so daß zu den schönen Titeln weiter nichts fehlte, als die wirklichen Präbenden, gingen den guten Leuten endlich die Augen auf, Manchem vielleicht auch über. Man erkannte in diesem Spiele Speculationen der frommen Jesusbrüder und kehrte daher in den meisten Logen zur alten Handwerksgewohnheit zurück, bei der es auch bis jetzt verblieben ist. Nur mußte sich die edle, von Königen allzumal verkannte Freimaurerei gefallen lassen, das schmeichelhafte Prädicat: königliche Kunst noch ferner fortzuführen.

2. Zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, zur Leitung der liturgischen Handlungen, zur Aufsicht über die Erfüllung der den einzelnen Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten und zur Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten hat jede □ gewisse Beamte nöthig. Diese sind

a) der Meister vom Stuhle und in Behinderungsfällen sein Stellvertreter (deputirter Meister), sowie
b) zwei Vorsteher, welche mit dem Meister zusammen das dirigirende Collegium der □ bilden und das Logenregiment zu führen haben.

Diesem Directorialausschusse der Brüderschaft sind untergeordnet:

c) ein protocollirender und correspondirender Secretär, welche in Einer Person vereint sein können, ferner
d) ein Schatzmeister,
e) ein Schaffner und
f) 2 Stewards.

Außerdem kommen in vielen Logen, jenachdem die Zahl der Mitglieder es erfordert, noch vor ein Redner, ein Ceremonienmeister, ein Almosenpfleger, ein Bibliothekar und ein Musikdirector, von welchen ebenfalls eine, oder die andere Stelle in

Einer Person vereint sein kann. Zur Aufwartung hat übrigens jede □ eine Anzahl dienender Brüder.

Obige wesentliche Beamtenstellen entsprechen vollkommen den Functionen eines Obermeisters, der Aeltesten, des Handwerksschreibers und Cassirers bei den Handwerks-Innungen, sowie die dienenden Brüder dasselbe sind, was die Jungmeister jeder Innung.

Der Stuhlmeister, als Repräsentant der gesetzlichen Ordnung, als Archon und Hierophant der Brüderschaft in Einer Person, führt den Vorsitz in allen Versammlungen, er eröffnet und schließt die □, doch stets nur mit Beistand der beiden Vorsteher, die zugleich als Vertreter der Brüderschaft dem Meister gegenüber, dessen Amtsführung dergestalt zu überwachen haben, daß sie Eigenmächtigkeiten desselben und Eingriffe in die Rechte der Brüderschaft zu rügen, ihn an seine Pflicht zu erinnern und in die gesetzlichen Schranken zu verweisen haben, so daß er schlechterdings nur Kraft des Gesetzes herrschen kann und gewissermaßen als lebendiges Gesetz auf seinem Throne sitzt.

Als Zeichen seiner obrigkeitlichen Würde und richterlichen Gewalt führt er den großen Hammer (daher auch der Name hammerführender Meister) und hier und da nebenbei das Logen-Schwerd, das wenigstens bei Processionen vorgetragen wird. Die beiden Vorsteher, jeder mit einem kleinen Hammer versehen, haben die Befehle und Anordnungen des Meisters zu vollziehen und für Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu sorgen, auch gemeinschaftlich mit dem Meister die herkömmlichen liturgischen Acte auszuführen. Sie haben, gleich den Aeltesten bei den Handwerks-Innungen, das Recht, in eröffneter □ zu sprechen, ohne vorher um's Wort zu bitten. Ihre Assistenten sind die Stewards, die auch ihre Stelle einnehmen, sobald sie ihren Sitz verlassen, oder falls sie behindert sind, einer Versammlung beizuwohnen, ebensowie es dem älteren Vorsteher obliegt, den Vorsitz zu übernehmen, wenn der Meister, oder sein Stellvertreter eine Abhaltung hat. Nie darf eine zur Direction gehörige Stelle unbesetzt bleiben.

Der Secretär hat über alle Verhandlungen ein Protocoll und nach Befinden die Correspondenz mit anderen Logen, oder den auswärtigen Brüdern zu führen, auch die Certificate und

Diplome auszufertigen, der Schatzmeister die Receptiongebühren und jährlichen Beiträge zu erheben und darüber Rechnung abzulegen, der Schaffner endlich die ökonomischen Geschäfte der □ zu besorgen. Von den übrigen entbehrlichen Beamten finden wir nichts weiter zu bemerken nöthig, ihre Obliegenheiten ergeben sich aus ihren Titeln.

Die nurgenannten 7 Beamten sind das unentbehrliche und wesentlich nothwendige Beamtenpersonal jeder □. Nach Anderen gehören dazu ein Meister, zwei Vorsteher, ein Secretär, ein Redner, ein Schatz- und ein Ceremonienmeister. Diese zusammen machen eine sogenannte gerechte und vollkommene Loge. Historisch unbegründet aber ist es, wenn es in einigen Katechismen heißt:

> der Meister und 2 Vorsteher machen eine einfache, diese 3 und noch 2 Meister eine gerechte und zu diesen 5 noch ein Gesell und ein Lehrling eine vollkommene Loge.

Die Wahl der ersten 3 Directorialbeamten erfolgt jährlich vor dem Jahresschluß in einer besonderen Hauptversammlung, und zwar nach Stimmenmehrheit, von der gesammten Brüderschaft, wogegen die Unterbeamten bei den meisten Logen vom neugewählten Meister ernannt zu werden pflegen. Diese letzteren Posten sind keinem Jahreswechsel unterworfen, sie können auf längere Zeit verwaltet werden. Wählbar sind übrigens, wie gedacht, nur Meister. Von den dienenden Brüdern braucht nur einer das Meisterrecht zu haben.

3. Anlangend den freimaurerischen Zunftzwang, so findet in den Logen dieselbe strenge Sonderung und Absperrung, theils gegen Profane, oder Ungeweihte (Unzünftige), theils gegen Mitglieder der niederen Classen statt, wie bei den Handwerks-Innungen. Zu den Logenversammlungen, nach dem Kunstausdrucke: „Arbeiten“ werden nur wirkliche, in einer gerechten und vollkommenen □ auf- und angenommene Brüder zugelassen. Es sind auch Lehrlinge von den Versammlungen (Auflagen) der Gesellen, sowie diese von den Versammlungen (Morgensprachen) der Meister ausgeschlossen. In der Regel arbeitet jedoch die ganze Gesellschaft gemeinschaftlich, folglich im ersten Grade.

Wünscht ein Fremder (besuchender Bruder) an den Arbeiten Theil zu nehmen, so muß er sich ziemlich auf dieselbe Weise legitimiren, wie der Steinmetz- und Maurergesell, wenn er auf der Wanderschaft in einer Hütte um Förderung, oder Arbeit bittet. Das Formelle dieser Legitimation gehört nicht hierher, es wird im zweiten Hauptstück zur Sprache kommen.

Sehr genau nimmt man es mit den sogenannten Winkellogen, d. h. solchen, die man nicht für rechtmäßig (zünftig) anerkennt. Ihre Mitglieder werden, auch wenn sie sich durch glaubhafte Zeugnisse legitimiren, von den gerechten und vollkommenen Logen zurückgewiesen. Nicht minder war man früher denjenigen Logen sehr abgeneigt, die sich Neuerungen im Ritual erlaubten, oder zu einem anderen System bekannten. So bestand namentlich früher bittere Feindschaft zwischen den Logen der stricten und laten Observanz. Die Mitglieder dieser Secten versagten sich gegenseitig den Zutritt zu ihren Logen, sie erwiesen einander keine Zunftfreundlichkeit.

Einen entschuldbaren Grund mag es aber freilich haben, wenn man auch Klubbs von ächten Freimaurern in Städten, in welchen keine anerkannte ▭ existirt, höchst mißtrauisch beobachtet. Denn allerdings widdert man in jeder geschlossenen Gesellschaft, in welcher man nicht schmaußt, tanzt und spielt, etwas von Revolution.

Ferner äußert sich eine handwerksmäßige Absperrung in dem Verbote, Heimlichkeiten der höheren Grade an Lehrlinge zu verrathen. Vormals hatte dieß Exclusion zur Folge; jetzt giebt es nichts mehr zu verrathen.

Am auffallendsten zeigte sich jedoch der freimaurerische Zunftzwang in der Anmaßung der großen Landeslogen, indem sie Kraft ihrer vermeintlichen Oberherrlichkeit alle anderen Logen mit dem Interdict belegten, welche sich ihnen nicht unterwerfen, nicht zu ihrem System bekennen und keinen Canon entrichten, sondern ihre Selbständigkeit behaupten wollten.

Es ward alle Gemeinschaft und Brüderschaft mit ihnen aufgehoben, Haß und Feindschaft traten an ihre Stelle. Die Intoleranz und unbilligen Bedingungen der großen Logen veranlaßten manche kleine Loge, zu decken und sich wieder aufzulösen.

In dieser Hinsicht sind besonders die hierarchischen Streitigkeiten der englischen und französischen großen Oriente mit ihren Gegnern berüchtigt, welche viele Jahre hindurch mit größter Erbitterung geführt wurden. Die Partheien, sich gegenseitig ihre Berechtigung bestreitend, verfolgten sich, einander verketzernd und mit Spott und Hohn begeifernd, und der Friede kehrte nicht eher zurück, als bis die Leidenschaften ausgetobt.

So finden wir im Heiligthume der freimaurerischen Bruderliebe dieselben Verirrungen und Mißhelligkeiten wieder, die uns bei den Handwerks-Gilden begegnen, wir dürfen uns nur durch die Ausdrücke: „gerecht und vollkommen, Ritual, System und Winkelmaurer" nicht irren lassen. Sie sind gleichbedeutend mit: „ehrbar und zünftig, Handwerksgebrauch und Pfuscher." Wir haben gesehen, wie die Innungen gegen störrische Meister und Gesellen, die sich dem alten Brauche nicht fügen wollten, ihr Bannrecht in Anwendung brachten, wie man sie durch Verruf (Schelten) als Störer und Pfuscher durch ganz Deutschland in Mißcredit zu bringen wußte, dergestalt, daß Niemand mit ihnen Umgang pflegen mochte und ihnen nirgends Gastfreundschaft erwiesen ward. Es ist dasselbe Spiel aus einem anderen Tone. Sollen wir den Freimaurern deshalb zürnen? Nein, sie waren vormals ehrliche Handwerksleute, die streng am alten Formenwesen hingen, bei denen sich Alles um die hochwichtige Frage drehte: ob Dudeldideldum, oder Dideldudeldei das richtige Gedudel sei. Es war ja in der guten alten Zeit auch in den höheren Zirkeln nicht anders. Ward doch unter Ludwig XIV. der vom königlichen Hofschneider erhobene Zweifel: ob des Königs Bruder an seinem Sammetkissen eine Franzenbesetzung mehr haben dürfe, als der Kronprinz? als eine wichtige Staatsangelegenheit behandelt und in einer Minister-Conferenz entschieden. Ward doch noch zu Ende des 18ten Jahrhunderts von der kurfürstlichen Hof-Justiz-Canzlei zu Dresden eine Supplik, in deren Aufschrift ein einziger der vielen Titel des Kurfürsten, als Erzmarschalls des heil. röm. Reichs, als Land- und Markgrafens zu Thüringen und Meissen, als Herzogs zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen u. s. w. fehlte, als unzuläßig zurückgewiesen. So streng hielt man sonst auf die altehrwürdigen Curialien. Erst seitdem der Sturm der

Zeit den Leuten die Perrücken und Haarbeutel vom Kopfe geblasen, hat man sich überzeugt, daß man sie ganz entbehren könne.

4. Gleich den Meistersöhnen der Handwerker, welche unter anderen Vorzügen das Recht genießen, zeitiger zur Mitgliedschaft der Innung zu gelangen, indem ihnen ein Theil der Lehr- und Wanderzeit erlassen wird, werden auch die Söhne der Freimaurer (Luwtons) ohne besondere Dispensation, bereits mit dem 18ten Lebensjahre, also vor der Majorennität, als Bundesglieder aufgenommen, vorausgesetzt, daß dieser Aufnahme keine andere Bedenklichkeiten weiter, als dieser Mangel der Selbständigkeit entgegenstehen. Außerdem sind sie auch, sowie die Kinder der Freimaurer überhaupt, als Schutz- und Pflegbefohlene der Brüderschaft der besonderen Gunst der □, welcher ihr Vater angehörte, dergestalt empfohlen, daß diese nach dessen Tode für das zeitliche Fortkommen derselben nach Kräften zu sorgen verpflichtet ist. Ein wichtiger, vielbesprochener Punkt ist

5. die Aufnahme in die Brüderschaft. Die allgemeinen Bedingungen derselben sind folgende:

a) Selbstständigkeit und guter Ruf. Der Candidat muß frei über seine Person, seine Zeit und sein Vermögen verfügen können; er soll nach den alten Satzungen ein *freigeborner* Mann sein und einen *guten* Leumund für sich haben. Hinsichtlich der Volljährigkeit macht, wie wir so eben gesehen, nur der Luwton eine Ausnahme. Was man unter gutem Rufe verstehe, bedarf keiner Erklärung, wenn man sich das Gegentheil davon denkt. Daß aber gleichwohl nicht alle Logen über die Merkmale und Erfordernisse eines guten Rufes einverstanden gewesen seien, geht aus den vielfältigen Klagen der Freimaurerbrüderschaft selbst über leichtsinnige Wahlen ihrer Mitglieder hervor. Das kann uns jedoch bei gegenwärtiger Untersuchung nicht kümmern; denn es kommt hier darauf an, daß der gute Ruf von jeher wirklich verfassungmäßige Bedingung der Aufnahme gewesen sei, und dieß geht allerdings aus den Constitutionen und anderen Urkunden der Brüderschaft hervor.

Wie bei den Innungen der Handwerker die freie und ehrliche Geburt durch Geburtsbriefe, der gute Ruf durch Sittenzeugnisse bescheinigt werden mußte, so muß bei den Freimaurern

ein Mitglied der □ in dieser Hinsicht für den Candidaten bürgen. Dieser Bürge ist es auch, der den Candidaten bei der Aufnahme bis an die Thüre der □ begleitet, wo er seine Bürgschaft mündlich wiederholen muß. Außerdem wird jedoch zugleich auf anderem Wege über den Character und Lebenswandel des Candidaten Erkundigung eingezogen und jedes Mitglied der □ ist verpflichtet, bei der Abstimmung gegründete Bedenken dem hammerführenden Meister anzuzeigen. Auch müssen in den meisten Logen mindestens ¾ der Anwesenden für die Aufnahme des Candidaten stimmen, widrigenfalls er als unfähig zurückgewiesen wird.

Wir bemerken also hier dieselbe Vorsicht, wie bei den Handwerks-Innungen, ja sie geht bei den Freimaurern sogar noch weiter, kann auch weiter gehen, weil diese weniger durch Staatsgesetze gebunden sind, als die Innungen. Wenn daher bei ihnen nichts destoweniger noch Mißgriffe vorkommen, so liegen sie wenigstens nicht in ihren Grundgesetzen, am wenigsten im Zwecke der Brüderschaft.

b) Die Erlegung der Receptiongebühren, die, wie bei den Innungen, dem Betrage nach, bei jeder □ verschieden sind und sich nach den Ansichten und den Bedürfnissen derselben richten. Es ist hier weiter nichts zu bemerken, als daß die Innungen in diesem Punkte, soviel die Meisterrechtsgebühr betrifft, etwas strenger sind, als die Freimaurer-Logen, welche gern Erlasse, Ermäßigungen, oder Gestundungen zugestehen. Dagegen sind aber auch diese Gebühren bei jenen in der Regel niedriger, auch darf man nicht vergessen, daß armen Meistersöhnen das Lehrgeld und die Aufdingegebühr nicht selten ganz erlassen wird.

Diese Eintrittsgelder, ebensowie die monatlichen, oder jährlichen Beiträge sind, wie bei jeder anderen Gesellschaft, zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben, zum Haushalt der Brüderschaft unerläßlich und bedürfen daher bei den Freimaurern einer Rechtfertigung so wenig, als bei den Handwerkern.

c) Eine Prüfung des Candidaten durch Beantwortung gewisser vorgelegter Fragen und Abfassung einer biographischen Skizze, zum Theil auch dadurch, daß man bei der Aufnahme seine Geduld und Standhaftigkeit auf die Probe stellt.

Auch bei der Beförderung des Lehrlings zum Gesellen soll

vorschriftsmäßig eine Prüfung stattfinden, die aber freilich nur in einer oberflächlichen Katechisation nach dem sogenannten Lehrlingsfragstück besteht, auch häufig ganz unterlassen wird und das mit Recht, da sie als leere Formalität erscheint, weil die Beförderung dennoch vor sich geht, der Lehrling mag die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten im Stande sein, oder nicht. Uebrigens wird zu Erhebung in den zweiten Grad noch eine gewisse Lehrzeit erfordert; sie soll nach dem Buchstaben der alten Satzungen, wie bei den deutschen Steinmetzen, wenigstens 5 Jahre dauern, doch wird jetzt bei allen Logen dagegen dispensirt und ist überhaupt fast durchgängig auf 6 Monate beschränkt.

Ebenso ist es mit dem Meisterrechte. Denn die bei den Steinmetzen und Maurern hierzu erforderliche dreijährige Wanderschaft wird von den Freimaurern durch eine dreimalige Reise, d. i. einen dreimaligen Umgang in der □, versinnbildet. Ueberhaupt kann man, wenn es sein muß, die ganze Schule sehr bald durchmachen, und es ist daher bei den Freimaurern ungleich leichter, Meister zu werden, als bei den Handwerkern, wogegen wir auch nichts einzuwenden haben, da das Meisterrecht der Freimaurer keine mechanische Fertigkeit, keine Erfahrung und Kunstvortheile erfordert, sondern nur eine eingebildete Rangstufe in der Gesellschaft ist, zu der sich jeder erheben kann, wer die Kosten nicht scheut und die Taxe bezahlt. Endlich gehört noch zu den Bedingungen der Aufnahme

d) das früher eidlich, jetzt blos handschläglich abzulegende Angelöbniß der Verschwiegenheit, oder das Versprechen, die sogenannten Geheimnisse der Brüderschaft, besonders die zur Erkennung eingeführten Merkmale (Zeichen, Wort und Griff) zu verhehlen und davon weder schriftlich, noch mündlich irgend etwas an Fremde mitzutheilen. Da übrigens jeder Grad seine besonderen Geheimnisse und Erkennungzeichen hat, so wiederholt sich auch die Verpflichtung bei jeder folgenden Stufe, so daß der Gesell gegen den Lehrling und der Meister gegen den Gesellen dieselbe Verschwiegenheit zu beobachten, angeloben muß, wie gegen Fremde.

Wie gedacht, hatte früher ein Verrath die Ausschließung zur Folge. Daß aber diese Strenge die Freimaurerbrüderschaft

dennoch vor Veröffentlichung ihrer vermeintlichen Geheimnisse nicht gesichert hat, beweist die große Menge der hierüber vorhandenen Schriften. Die Handwerks-Innungen nehmen es in dieser Hinsicht weniger streng; sie bestrafen die Profanirung ihrer Heimlichkeiten nur mit leichten Geldbußen. Soviel indeß den Ausweis der Gesellen, Gruß und Merkmal betrifft, so verstehen hierin die Bauhandwerker ebenfalls keinen Spaß. Wer sie einem fremden, nicht zur Zunft gehörigen Gesellen verräth, wird für ehrlos erklärt und wie wir wissen, war das Schelten früher für Gesellen in seiner Wirkung dem Handwerklegen gleich. Gegen Personen, bei denen sich kein Mißbrauch erwarten läßt, machen sie jedoch auch hierin jetzt kein Hehl und nur die Gesellen der Steinmetzen beobachten noch eine ängstliche Zurückhaltung.

6. Die brüderliche Gleichheit wird von der gesammten Freimaurerbrüderschaft als eines der ersten Grundgesetze anerkannt. Sie umfaßt alle Grade und insofern findet sich allerdings ein Unterschied zwischen Freimaurern und Handwerkern, als welche letzteren nur Brüder Eines Grades kennen, weil gegenwärtig nur Gesellen noch Brüderschaften haben und Lehrlinge niemals dazu gehörten.

Der Brudername, womit man jedes neue Mitglied sofort nach seiner Aufnahme beehrt, ist freilich nur eine Metapher, um ihm anzudeuten, daß er in eine Gesellschaft eingetreten sei, in welcher Geburt, Rang und Stand und alle sonstige Vorzüge der bürgerlichen Gesellschaft ihre Geltung verlieren, in welcher alle politischen und religiösen Meinungen, welche die Menschen der Außenwelt entzweien und von einander trennen, schlechterdings vergessen, in welcher Alle nur als ebenbürtige, gleichberechtigte Genossen, als Glieder Einer Kette betrachtet werden sollen, als Gedanken des einen Menschheitganzen. Diese reinmenschliche, weltbürgerliche Brüderschaft giebt jedoch keinem das Recht, den anderen zu dutzen und es findet also in dieser Beziehung wieder dasselbe Verhältniß statt, wie bei der Gesellenbrüderschaft der Handwerksmaurer, die sich nur gegen diejenigen solche Vertraulichkeit erlauben dürfen, gegen welche sie die Brüderschaft wirklich in solenner Form und Weise abgelegt.

Der Ausdruck: „lieber Bruder" scheint daher nicht viel

mehr zu sagen, als: „mein lieber Freund!" womit auch ein humaner Fürst einen ehrlichen Handwerksmann begrüßt. Auch dürfte nach dem, was wir oben über die im Schooße der Brüderschaft zuweilen sich entladenden Gewitter hörten, das Band der freimaurerischen Bruderliebe doch wohl nicht so bindekräftig und gediegen sein, wie sich aus den Liedern begeisterter Sänger schließen läßt. Indeß die Frage, wie es um diese Bruderliebe stehe und ob sie nur ein schöner jugendlicher Traum, in dem der Mensch das Alltagsleben der profanen Welt und die Zerrissenheit der Gesellschaft mit ihren religiösen und politischen Wirren auf einen Augenblick vergessen, und was Mode und Vorurtheil getrennt, durch die Zauberformel des Bundesgrußes wieder versöhnt und vereinigt denken dürfe, das geht uns hier nichts an. Genug, muß man wenigstens gestehen, daß die Freimaurer diese Idee reinmenschlicher Bruderliebe, welche ja die Edelsten aller Völker und Zeiten durchdrungen, vor vielen anderen Vereinen noch am lebendigsten erfaßt und durch die Stürme der Zeit, wie ihrer eigenen Verwirrung bis auf heute festgehalten haben. Bleibt auch ihre Verwirklichung nur ein menschlicher Versuch, die Idee bleibt ewig schön und menschenwürdig, und wer daher der freimaurerischen Verbrüderung blos deshalb, weil sie Versuch geblieben, ihren Werth absprechen will, muß sich in der Welt erst umsehen, ob es mit der christlichen Bruderliebe irgendwo besser steht.

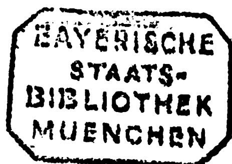
Uebrigens hat der Begriff der Brüderschaft in Bezug auf die weiblichen Familienglieder zugleich die Schwesterschaft zur Folge, jedoch in der Art, daß die Schwestern, worunter man die Mütter, Gattinnen, Töchter und Bräute der Brüder versteht, ganz so wie es bei den Handwerkern gehalten wird, nicht zu den geheimen Versammlungen, oder Arbeiten, sondern nur zu den Festmahlen eingeladen werden und somit nur an den Tafelfreuden und der heiteren Unterhaltung ihrer Verwandten Antheil nehmen. Solche Feste heißen Schwesterlogen und werden nicht regelmäßig, sondern nur zu unbestimmten Zeiten, bei irgend einem freudigen Ereignisse der Brüderschaft gehalten, um die Festlichkeit des Tages und den Genuß der edleren Lebensfreuden zu erhöhen. Wichtiger, als diese Schwesterschaft, ist

7. Die allgemeine Pflicht der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, welche ebenfalls aus dem Begriffe der Brüderschaft hervorgeht. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir sie bei allen zünftigen Handwerkern ohne Ausnahme klar und deutlich ausgesprochen finden, vor allen bei den deutschen Steinmetzen; denn sie ist das Postulat der Bruderliebe, wie diese Folge der Brüderschaft.

Sowohl die Gesammtheit der Brüder, als jeder Einzelne ist verbunden, dem Mitbruder in Unglücksfällen mit Rath und That nach Kräften beizustehen, ihn, wenn er unverschuldet in Noth und Drangsal kommt, zu unterstützen, seine traurige Lage wenigstens zu erleichtern und überhaupt in allen Fällen, wo er der Hilfe bedarf, sich seiner liebreich anzunehmen. Die Verpflichtung ist eine solidarische und wechselseitige, weil sie die Glieder aller Grade umfaßt. Sie ist nicht nur allen Mitgliedern nach den alten Satzungen mit klaren Worten vorgeschrieben, sondern auch symbolisch angedeutet. Insbesondere haben die Freimaurer für den Fall einer plötzlichen Lebensgefahr oder der äußersten Noth und Bedrängniß ein eigenes Hilfszeichen, welches seine Wirkung nie verfehlt, weil es jedem die heiligste Pflicht auflegt, dem, der es giebt, augenblicklich zu Hilfe zu eilen. Ueber die Zauberkraft dieses Zeichens, oft mitten im Gewühl der Schlacht, oder auf der Wahlstatt, wo es manchem Gefangenen und Verwundeten das Leben rettete, haben die Annalen der Freimaurer manche schöne, erhebende und anziehende Anekdote aufbewahrt.

Man könnte freilich einwenden, wozu noch eine besondere Verpflichtung da, wo schon die Stimme der Natur uns zuruft: Hilf! Denn es regt sich ja in jedes Menschen Brust ein Mitgefühl für fremden Schmerz. Durchschauert uns doch Entsetzen, wenn wir ein frisches Leben in den Fluthen mit dem Tode ringen sehen und dieß Gefühl macht uns stark, es mit Verachtung unseres eigenen Lebens dem Tode zu entreißen. Daß hier der Mensch nur dem Rufe seines Herzens folge, daß es hier keiner besonderen Aufforderung von außenher bedürfe, das beweisen ja zahlose Beispiele von Lebensrettung und heldenmüthiger Aufopferung aus allen Classen der Gesellschaft unter allen Zonen und Nationen. Allein abgesehen, daß es nicht schaden kann,





den Menschen noch überdem durch ausdrückliche Gesetze zu Handlungen zu verpflichten, wozu ihn schon das allgemeine Sittengesetz verbindet, weil Vorurtheile des Standes, Leidenschaften und religiöser Fanatismus dieses Gesetz gar oft zum Schweigen bringen, so ist auch gegenseitige Unterstützung, Hilfe und Beistand bei den Freimaurern zugleich Bundeszweck, während sie bei anderen Vereinen nur Nebensache ist. Ja, es haben sogar manche Logen diese Verbindlichkeit als Hauptzweck ihrer Verbrüderung aufgestellt und solche nicht blos auf Unterstützung ihrer Mitglieder beschränkt, sondern allgemeine Wohlthätigkeit sich zur Aufgabe ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit gemacht, und es läßt sich wohl nicht leugnen, daß mehre dieser Logen ihre Aufgabe auf würdige Weise gelöst, so manches gemeinnützige Unternehmen gefördert, manche wohlthätige Anstalt begründet und von ihrem menschenfreundlichen Wirken Zeugnisse hinterlassen haben, welche ihnen den Dank aller guten Menschen sichern werden.

Was die Gastfreundschaft gegen reisende Brüder betrifft, so kommt der Fall, wo sie in Anspruch genommen wird, bei den Freimaurern weniger vor, als bei den Handwerkern, doch wird natürlich keinem Bruder, der von seinem Rechte Gebrauch zu machen, nothgedrungen ist, ein angemessenes Zehrgeld versagt. Wir wollen dieß keineswegs als eine Nachahmung der Handwerksgewohnheiten angesehen haben, da es schon die Humanität erheischt, einem dürftigen Reisenden, der bescheiden darum bittet, willig ein Viaticum zu reichen, er mag mit uns durch Bande einer Standes-, Kunst- oder Gewerbsgenossenschaft verwandt sein, oder nicht. Wohl aber müssen wir erwähnen, daß jede ☐ ihre besondere Armencasse hat, zu der namentlich auch, wie bei den Handwerkern, die eingehenden Bußen fließen, aus welcher nicht nur nothleidende Brüder oder ihre Angehörigen unterstützt, sondern auch milde Beiträge für Abgebrannte und andere Hilfsbedürftige, sowie Stipendien und Prämien für verwaiste Söhne der Mitglieder bestritten und verabreicht werden. Diese Einrichtung, sowie die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung überhaupt ist jedenfalls ein hervorstechender und characteristischer Zug, worin sich eine Uebereinstimmung der Freimaurerbrüderschaft mit den Handwerks-

*gilden* nicht verkennen läßt, nur mit dem Unterschiede, daß diese Pflicht bei letzteren weniger Zweck, als Mittel zum Zwecke ist.

8. Endlich auch einige Worte über die Gerichtsbarkeit. Wer in eine Gesellschaft tritt, muß sich den Gesetzen derselben unterwerfen. Die Gesetze aber legen ihm Pflichten auf, die er *erfüllen* muß, wenn der gemeinsame Zweck erreicht werden soll. Nach den Grundsätzen der Freimaurerei soll nun zwar jeder seine Pflicht ohne die Triebfedern der Furcht und Hoffnung, also ohne äußeren Zwang erfüllen. Weil jedoch die Erfahrung lehrt, daß es nicht jeder in der Kunst, sich selbst zu beherrschen, so weit bringt, um in allen Fällen unbedingt der Vernunft zu folgen und dem Gesetze freiwillig zu gehorchen, so mußte sich die Freimaurerbrüderschaft bald überzeugen, daß obiger Grundsatz nicht hinreichend, daß es vielmehr nöthig sei, ihre Mitglieder, wenn auch im Widerspruche mit sich selbst, noch durch äußere Triebfedern, d. i. durch Strafen zur Befolgung der allgemeinen Bundesgesetze anzuhalten.

Jede ▭ eignet sich daher eine gewisse Strafgewalt über ihre Mitglieder zu, die ihr auch, sofern sie nicht in die Rechte der Staatsregierung übergreift und sie lediglich auf die Rechtsverletzungen innerhalb ihres Bundes beschränkt, nicht abzusprechen ist.

Die Strafgewalt setzt aber zugleich eine Gerichtsbarkeit voraus, weil, bevor man von Strafe sprechen kann, über die Existenz der Handlung, die man strafen will, über den Thatbestand derselben und über ihre Strafbarkeit entschieden sein muß. Diese Gerichtsbarkeit wird in der Regel von der Gesammtheit jeder ▭ ausgeübt, insofern sie nach vorgängiger Erörterung, durch Abstimmung über die Strafwürdigkeit des Angeschuldigten entscheidet. Die Vollziehung ihres Ausspruchs aber geschieht durch ihre verfassungsmäßigen Organe, den Meister vom Stuhle und die übrigen Beamten.

Bei einer Gesellschaft, die sich, wie gedacht, grundsätzlich angelegen sein läßt, zufolge der an sich schon verbindlichen Kraft der Pflicht, ihre Schuldigkeit zu thun, muß es überhaupt selten sein, daß man sich genöthigt sieht, eines ihrer Mitglieder zur Verantwortung zu ziehen. Kommen aber bundeswidrige Aeußerungen und Handlungen dennoch wirklich zur Anzeige,

so werden sie, wie bei den Handwerks-Innungen, in den gewöhnlichen Versammlungen besprochen, der Angeschuldigte wird zum Geständniß aufgefordert, und ist er der Bezüchtigung geständig, oder überführt, über seine Bestrafung ein Beschluß gefaßt. Entzieht er sich seiner Befragung und Verantwortung, so wird er für überführt geachtet. Als Zeugen werden in der Regel nur Mitglieder zugelassen. Bei schweren Vergehen wird es jedoch nothwendig, entweder aus den wider den Angeschuldigten ergangenen Gerichts-Acten, oder durch fremde glaubwürdige Zeugen sich Gewißheit zu verschaffen und deshalb nach Befinden auf deren eidliche Abhörung anzutragen. Ein freiwilliges, also unaufgefordert abgelegtes Geständniß hat stets ein milderes Urtheil, Widerspruch gegen die zuerkannte Strafe aber, sowie die hartnäckige Weigerung, sich dem Ausspruche der Gesellschaft zu unterwerfen, unbedingt Exclusion zur Folge. Diese trifft auch jeden, der, mehrmaliger Erinnerung ohngeachtet, seine gegen die □ eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, sich eines unsittlichen Betragens, roher Ausschweifungen und überhaupt solcher Vergehen schuldig macht, welche die Ehre der Gesellschaft verletzen, und den guten Ruf derselben bei dem Publicum gefährden.

Die übrigen Strafen, welche geringerer Verschuldungen halber zur Anwendung kommen, sind

a) Verweis und zwar entweder ein vertraulicher durch die Beamten, oder ein öffentlicher in versammelter □,
b) Versagung der Beförderung zum Gesellen, oder Meister und
c) Ausschließung von den Versammlungen und Festlichkeiten der Brüderschaft auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit.

Wie überhaupt, so auch hier entscheidet über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung dieser Strafen für jeden gegebenen Fall die Gesammtheit der □ durch Abstimmung.

Bloße Disciplinarvergehen und Nachlässigkeiten, z. B. unentschuldigtes Außenbleiben aus der Versammlung, oder ein Verstoß gegen die hergebrachten freimaurerischen Formen werden nur durch die Beamten gerügt und mit Conventionalstrafen

oder vertragsmäßig festgesetzten Geldbußen gesühnt. Außer *diesen* Bußen und vorerwähnten Ehrenstrafen sind natürlich bei einer Privatgesellschaft weiter keine Strafen denkbar und es ist daher begreiflich, was von den vorgeblich schrecklichen Strafen des Meineides bei den Freimaurern zu halten sei.

Diese Andeutungen über die freimaurerische Gerichtsbarkeit und Rechtspflege werden gnügen, um von der Analogie derselben mit den Sittengerichten der Handwerks-Innungen und der noch vorhandenen Gesellenbrüderschaften überzeugt zu werden.

---

## Zweites Hauptstück.

### Die Logendisciplin, oder die Gebräuche und symbolische Kunst der Freimaurer.

Bis jetzt haben wir die Freimaurerbrüderschaft als eine Gesellschaft in Bezug auf ihre vertragsmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten betrachtet. Wir sind keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß wir in dieser Hinsicht die Verfassung einer Handwerks-Innung vor uns haben, aber es ist uns zur Zeit nicht möglich, zu bestimmen, welches Handwerk denn eigentlich das Schema hierzu geliefert habe. Darüber kommen wir erst zur Gewißheit, wenn wir auch die Gebräuche dieser Gesellschaft kennen lernen. Denn, wie früher gedacht, sind es hauptsächlich die auf Erziehung, Gemüthsart und religiöse Ansicht beruhenden Manieren, das Betragen und der eingeführte Styl, welche ein Handwerk vom anderen unterscheiden lehren, soweit dieß nicht schon durch ihr Geräthe, ihre Insignien und Attribute möglich wird.

Die Gebräuche der Freimaurer sind meist sinnbildliche Handlungen, verbunden mit mystischen Zeichen und Figuren. Sie sind freilich nicht in allen Logen gleich, sondern weichen in Folge der hier und da getroffenen Reformen, wenn auch nur in unwesentlichen Dingen, von einander ab. Es entstanden theils durch die inneren Kämpfe, theils durch ruhige Selbstbetrachtung und Erörterung der Frage: „was wollen wir?“ auf eine entscheidende Erklärung hingedrängt, im Laufe der Zeit mehre Secten, abweichend in ihren Lehrmeinungen sowohl, als in ihren Lehrzeichen und Gebräuchen. Ihre geheime Doctrin und Liturgie nannten sie System. Was wir daher unter englischen,

französischen, schottischen, eklektischen, Feßler'schen, Schröder'schen Systeme und wie sie heißen mögen, zu verstehen haben, bedarf keiner Erklärung.

Wir haben es hier nicht mit einer Darstellung dieser verschiedenen Systeme, noch weniger mit der verschiedenartigen Auslegung ihrer Symbole zu thun, sondern wollen nur, als zu unserem Zwecke vollkommend gnügend, eine Abbildung derjenigen Gebräuche liefern, welche sich in allen Logen wiederfinden und bis jetzt von allen beibehalten worden. Sie rühren aus einer Zeit, da es noch keine Systeme gab, oder doch nur dasjenige, welches allen folgenden zur Grundlage diente, und als solches wird die Liturgie und Geheimlehre anerkannt, welche bei der Haupthütte des Steinmetz- und Maurer-Handwerks (der Groß □ der free et accepted masons) zu York bis zu ihrer Vereinigung mit der Groß □ zu London im Jahr 1813, und ihren untergeordneten Logen, durch altes Herkommen sanctionirt, beobachtet und gelehrt ward. Zur Sache selbst.

1. Die Gebräuche und Förmlichkeiten der Freimaurer bei ihren Versammlungen überhaupt.

a) Das Innere der □, die Stellung der Beamten, ihre Insignien und Kleinodien.

Das Arbeitzimmer, oder die □ der Freimaurer hat die Gestalt eines länglichen Vierecks, präsumtiv genau nach den 4 Himmelsgegenden und zwar der Länge nach gegen Ost und West gerichtet. Der Meister vom Stuhle hat einen erhöheten Sitz in Ost unter einem Baldachin, oder Thronhimmel. Vor ihm steht ein kleiner Altar, auf welchem die Hauptsinnbilder der symbolischen Baukunst, eine aufgeschlagene Bibel und auf derselben ein Winkelmaas und ein ausgespannter Zirkel liegen. Die drei Kerzen, welche auf diesem Altare brennen, stehen im rechten Winkel. Die beiden Vorsteher haben ihre Plätze in West, also dem Meister gegenüber, jeder hinter einem dreiseitigen Tischchen, auf welchem sich ihre Insignien befinden und ein dreiarmiger Leuchter steht. Zur Seite des Meisters sitzen der Secretär und Redner, zur Seite der Vorsteher, deren Gehilfen, die beiden Stewards, die übrigen Mitglieder in 2 Reihen

an den Langseiten der □, die Lehrlinge jedoch der Regel nach in Nord, die Meister in Süd.

Als Kleinod trägt der Meister v. St. ein Winkelmaas, der ältere Vorsteher eine Wasserwaage, der jüngere ein Senkblei auf der Brust. Als Zeichen der Amtsgewalt führt der erstere einen großen, jeder der letzteren einen kleinen Hammer. Alle Brüder tragen Schurz und Huth.

Außer den 9 Lichtern, welche diese 3 Hauptbeamten der □ vor sich haben, ist das Zimmer, jenachdem es die Größe, oder eine besondere Festlichkeit erfordert, noch von Wandleuchtern erleuchtet. Denn die Freimaurer arbeiten stets bei Kerzenschein. Die übrigen Verzierungen der □, das Tapis, *) der flammende Stern und die 3 Kandelaber in der Mitte derselben sind neueren Ursprungs und werden daher hier nur beiläufig erwähnt, da sie nicht weiter zur Sprache kommen.

### b, Oeffnung und Schließung der □.

Sobald das Arbeitzimmer (der Handwerksaal) in Stand gesetzt ist und die Beamten ihre Plätze eingenommen haben, werden die übrigen Brüder eingelassen, die Thüre wird geschlossen und der Wachhabende (Ziegeldecker) tritt auf seinen Posten. Alles, wie bei den Auflagen der Steinmetzen, Maurer und anderer Bauhandwerker.

Der Meister v. St., der stets das erste und letzte Wort in der □ hat, ergreift nun den Hammer, thut damit auf den Altar einen starken Schlag und spricht: „In Ordnung meine Brüder!" Die beiden Vorsteher wiederholen diese Worte, zuerst der ältere gegen die Colonne in N., dann der jüngere gegen die Brüder in S. und es stellt sich die Versammlung zu beiden Seiten in einer, oder mehrfacher Reihe auf. Meister und Vorsteher halten nun in vorgeschriebenen Fragen und Ant-

*) Das gemalte Tapis kam erst 1766 auf. Die hierauf ersichtlichen Figuren wurden früher mit Kohle auf den Fußboden gezeichnet und nach aufgehobener Sitzung wieder weggewischt. Der flammende Stern gründet sich auf Tradition und war den alten Steinmetzen allerdings bekannt, aber nicht als Verzierung ihres Handwerkssaales.

Worten ein Wechselgespräch, dem ähnlich, wie es vormals bei'm Gedinge der Steinmetzen gehalten ward, und zünden zugleich die Kerzen der erwähnten drei Kandelaber, eine nach der andern mit einer Formel an, die nicht in allen Logen gleich ist, während die Stewards auf dem Fußboden das Tapis ausbreiten. Nach Beendigung dieses Dialogs, welcher in den Beilagen der 3ten Abtheilung Abschn. III. B. I, zu finden, thut der Meister v. St. einen dreimaligen Hammerschlag, den die Vorsteher erwiedern und jener erklärt nun die Loge für eröffnet. Alle setzen sich und es beginnt die Arbeit.

Worin diese bestehe, gehört nicht hierher, es gilt aber dabei die Regel, wie bei den Morgensprachen und Auflagen der Handwerker, namentlich auch der Steinmetzen und Maurer, daß Niemand von seinem Sitze aufstehen und sprechen darf, bevor er nicht darum gebeten und vom hammerführenden Meister die Vergünstigung dazu erhalten hat. Nur der letztre und die Vorsteher bedürfen dieser Erlaubniß nicht.

Der Schluß der □ erfolgt in derselben Weise, wie die Eröffnung. Der Meister v. St. wendet sich zuvörderst an den älteren Vorsteher mit der Frage, ob noch jemand zum Besten der □, oder der Freimaurerbrüderschaft überhaupt etwas vorzutragen habe. Der Vorsteher richtet dieselbe Frage an die Versammlung und wenn sich Niemand meldet, antwortet er dem Meister:

„Hochwürdiger! es hat Niemand weiter etwas vorzubringen."

Hierauf wechseln Meister und Vorsteher noch die, in obigem Formulare ersichtlichen Fragen und Antworten und ersterer erklärt sodann die Loge für geschlossen.

Ergäbe sich übrigens die demokratische Verfassung der Brüderschaft nicht schon aus ihrer organischen Zusammensetzung, wie wir sie im 1sten Hauptstücke dieses Abschnitts kennen lernten, so würde uns die Frage: „Ist es gerechte Zeit, diese Loge wieder zu schließen?" hiervon völlig überzeugen. Denn sie beweist, daß der Meister die □ nur mit Zustimmung der gesammten Brüderschaft zu schließen berechtigt sei, womit aller Eigenmächtigkeit und Willkühr und jedem Versuch zum Absolutismus ein Riegel vorgeschoben ist. Dennoch hat aber die

Freimaurerbrüderschaft schwerlich jemals daran gedacht, in dieser Verfassung ein Musterbild des Staatslebens aufzustellen, wie Hr. *Bobrik* meint, sonst würde man dieß, und zwar mit viel größerem Rechte, auch von den Handwerks-Innungen behaupten können.

2. Die Förmlichkeiten des freimaurerischen Sittengerichts. Ueber die Gerichtsbarkeit, welche sich die Logen der Freimaurer über ihre Mitglieder zueignen, haben wir bereits gesprochen; hier haben wir nur noch Einiges über das Verfahren, oder den Gerichtsbrauch zu sagen und zwar, da leichte Versehen, ganz wie bei den Handwerkern, durch Geldbußen, oder Ordnungsstrafen geahndet werden, nur diejenigen Förmlichkeiten zu berichten, welche in den seltenen Fällen, da von gröberen, die Ehre des Bundes verletzenden Vergehungen die Rede ist, herkömmlich in jeder □ beobachtet zu werden pflegen.

Ueber das Schuldig des Angeklagten erkennt stets die Gesammtheit der □ nach einem von ihr einstimmig, oder von der Mehrheit gefaßten Beschlusse. Daß der Verurtheilung Anklage, Verhör und Vertheidigung vorausgehen müsse, versteht sich von selbst. Die Anklage wird entweder privatim bei dem Meister v. St., oder öffentlich vor versammelter □ angebracht, nachdem der Ankläger zuvor um's Wort gebeten. Der Angeklagte wird, wenn er anwesend, sofort zur Verantwortung gezogen, ist er aber abwesend, vom Meister zuvörderst vor das Beamten-Collegium beschieden, oder auch, wenn er vor diesem nicht erscheint, vor die versammelte □ geladen und nachdem ihm die Bezüchtigung des Anklägers vorgehalten worden, zuvörderst zum Geständniß aufgefordert. Im Leugnungfalle kommt es natürlich darauf an, ob er die Bezüchtigung vollkommen abzulehnen im Stande, oder derselben durch Zeugen überführt wird. Der Versuch, einer Verantwortung auszuweichen, muthwilliges Leugnen und Widersetzlichkeit machen jede Vertheidigung überflüssig, denn sie berechtigen die □ schon für sich allein zur Exclusion.

Zu einem rechtsbeständigen Beschlusse, welcher über die Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten gefaßt werden soll, ist jedoch die Gegenwart von mindestens *sieben* Mitgliedern erforderlich und zwar derjenigen, welche die □ repräsentiren, also der früher genannten 7 Hauptbeamten, oder was gleichviel,

eine gerechte und vollkommene Loge. Man wird sich erinnern, daß auch die Maurer zur Gesetzmäßigkeit ihrer Gesellengerichte eine Anzahl von 7 Mitgliedern für nöthig erachten.

Das ehemalige Auftreiben und Nachschreiben der Handwerker für den Fall der Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Zunftverbande, vertritt bei den Freimaurern die Bekanntmachung in den Bestandlisten ihrer Logen, oder auch, wenn eine schleunige Mittheilung nöthig, ein Circular.

3. Das Ritual der Aufnahme in die Brüderschaft. Schon der bloße Gedanke an die Aufnahme in den Freimaurerbund erregte vormals bei Vielen einen Schauer des Entsetzens. Denn es sollte dieselbe, wie man sich erzählte, mit mancher lebensgefährlichen Probe der Standhaftigkeit verbunden sein, es hieß, man müsse sich durch einen schrecklichen Eidschwur und blutige Unterschrift verpflichten, ehe man sich Zutritt in die geheimen, unterirdischen Räume einer □ verschaffen könne.

Dieses Vorurtheil war wohl nicht ganz grundlos. Allerdings mag man früher mitunter eine Szene aus den ägyptischen Mysterien mit aufgeführt und die Geister der Unterwelt losgelassen haben, wie denn in Frankreich der furchtbare Bruder bei der Aufnahme noch immer ein wichtige Rolle spielt.

Die Presse hat in neuerer Zeit dazu beigetragen, den freimaurerischen Mysterien das Gespensterhafte, was sie früher umhüllte, zu benehmen, es ergiebt sich aber auch zugleich aus den bisherigen Beschreibungen jene Verschiedenheit, von der wir oben sprachen und namentlich in Ansehung des Aufnahme-Rituals, welches doch von der Freimaurerbrüderschaft bis jetzt für ihre wichtigste liturgische Handlung angesehen ward. Indeß besteht die Abweichung zum Theil nur in einer Versetzung der hergebrachten Fragen und Antworten, die Hauptsache scheint sich in allen Systemen, wenn auch in einem anderen Gewande, oder mit einer anderen Deutung erhalten zu haben.

Dagegen bringt uns die Abweichung in einige Verlegenheit, welche wir zwischen dem Aufnahme-Ritual der Freimaurer und dem der Bauhandwerker gewahren; denn hier scheint sich bei einer flüchtigen Vergleichung alle Spur von einer Aehnlichkeit zu verlieren, welche geeignet wäre, uns an eine Verwandtschaft der Freimaurerei mit dem Baugewerke zu erinnern.

Doch nein, wer Augen hat, zu sehen, der sehe! Nehmen wir unsere Zuflucht zu dem einfachen Ritual des altenglischen Systems. Es wird uns hier leiten und Winke geben, die uns jene Verwandtschaft leicht wiedererkennen lassen. Wir müssen uns nur den mystischen Ausputz und Flitterstaat hinwegdenken, den das geistliche Ritterwesen, die stricte Observanz u. s. w. in die Logen eingeschwärzt. *) Die Aufnahme in die Freimaurerbrüderschaft geschieht hiernach, wie folgt.

Der Candidat wird zuvörderst in einem Vorzimmer der □ dadurch zur Aufnahme vorbereitet, daß man ihm das Oberkleid auszieht, alles Metall abnimmt, die Brust und das linke Knie entblößt und eine Binde um die Augen legt. In diesem Zustande wird er von seinem Bürgen, oder Pathen an die Thüre der □ geführt, an welcher er drei Schläge thut. Auf die Frage: „Wer kommt?" antworter er: „Einer, der Theil zu haben wünscht an den Vortheilen dieser ehrwürdigen, dem heil. Johannes gewidmeten □, wie viele Brüder und Genossen vor mir gethan haben." Hierauf wird er in die Loge eingelassen und es nimmt nun das Drama der Aufnahme seinen eigentlichen Anfang.

Sein Freund, der ihn bis zur Thüre begleitete, übergiebt ihn jetzt dem jüngeren Vorsteher, dieser aber führt ihn, indem er ihm ein Schwerd auf die bloße Brust setzt, langsam und behutsam zu dem Meister v. St. Letzterer heißt ihn niederknieen, um die Wohlthat eines Gebetes zu empfangen, er entblößt sein Haupt und betet also:

O Herr Gott, du großer allgemeiner Baumeister der Welt, der du auch den Menschen gebildet, daß er einem Tempel gleiche, weile bei uns, sowie du verheißen hast, daß wenn zwei oder drei in deinem Namen versammelt wären, du mitten unter ihnen sein wollest. Weile bei uns, o Herr! und segne alle unsere Unternehmungen und verleihe, daß dieser unser Freund ein treuer Bruder werde! Laß ihm

*) In dem Handwerksaal unserer deutschen Bauhandwerker durfte ja auch kein Degen, oder anderes Mordgewehr gebracht, es mußte wenigstens bei Eröffnung der Versammlung an den Obermeister, oder Altgesellen abgeliefert werden.

deine Gnade und deinen Frieden in reichlichem Maase zu Theil werden durch die Erkenntniß unseres Herrn Jesu Christi und verleihe o Herr! daß, sowie er seine Hand ausstreckt nach deinem heiligen Worte, er sie auch ausstrecken möge, um einem Bruder zu dienen, damit wir, vermöge der großen und herrlichen Verheißungen, die du uns gemacht hast, Antheil erhalten an deiner göttlichen Natur, wenn wir der Verderbniß entgangen sind, die durch die sinnliche Lust in die Welt gekommen ist. O Herr Gott! füge zu unserem Glauben Tugend, zur Tugend Erkenntniß, zur Erkenntniß Mäßigung und zur Mäßigung Klugheit und zur Klugheit Geduld, zur Geduld Gottseligkeit, zur Gottseligkeit Bruderliebe und zur Bruderliebe allgemeine Liebe und laß o Herr! den Segen der Masoney fortdauern in aller Welt und deinen Frieden auf uns ruhen! Verleihe endlich, daß wir Alle vereinigt sein mögen, wie Einer, durch unseren Herrn Jesus Christus, der da lebet und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!

Nach diesem Gebete fragt der Meister den Candidaten, auf wen er sein Vertrauen setze. Der Candidat antwortet: „auf Gott!" Hierauf faßt ihn ein Bruder bei der rechten Hand, um ihn wieder aufzurichten und der Meister sagt: „Steht auf, folgt Eurem Führer und fürchtet keine Gefahr."

Er wird nun dreimal in der □ herumgeführt. Nach dem ersten Umgange stellt man ihn hinter den jüngeren Vorsteher, nach dem zweiten hinter den älteren, nach dem dritten hinter den Meister. Jedesmal klopft er mit drei sanften Schlägen an den Rücken dieser Beamten an, wie an die Logenthüre und jedesmal wiederholt er auf die Frage: „Wer kommt da?" seine frühere Antwort.

Der Meister schickt ihn sodann zum älteren Vorsteher, der ihn zu Ableistung der feierlichen Verpflichtung vorbereitet. Er führt ihn, nachdem er ihn in einiger Entfernung vom Meister, die Füße rechtwinklich, hingestellt, mit drei gemessenen Schritten vor die Meistertafel, läßt ihn auf einem länglich viereckigen Schemmel dergestalt niederknieen, daß der rechte Fuß einen rechten Winkel bildet und legt zugleich seine rechte Hand auf die offene Bibel, worauf er den Eid eines Freimaurerbruders ab-

legt, vermöge dessen er die Kunstgeheimnisse der Freimaurerei zu verhehlen und Niemanden, als demjenigen, den er nach vorgängiger Prüfung und Ausforschung als einen rechtmäßigen Bruder und Kunstgenossen erkannt, zu entdecken angelobt.

Nach dieser Verpflichtung fragt ihn der Meister, was er vor allen Dingen zu sehen wünsche. Auf die Antwort: „das Licht". wird ihm die Binde abgenommen und der Meister macht ihn zunächst auf die vor ihm liegende Bibel sammt Winkelmaaße und Zirkel mit den Worten aufmerksam:

> „Diese 3 Dinge, die Ihr hier vor Euch sehet, sind die 3 großen Lichter der Freimaurerei. Denn die Bibel soll unseren Glauben leiten, das Winkelmaas unsere Handlungen gesetzlich machen und der Zirkel uns im Bunde mit unseren Brüdern zu erhalten suchen."

Darauf zeigt er auf die 3 Kerzen, die vor ihm stehen, mit der Erklärung:

> „Diese sind die 3 kleinen Lichter in der Maurerei. Sie stellen die Sonne, den Mond und den Meistermaurer vor. Denn die Sonne regiert den Tag, der Mond die Nacht und der Meister soll seine ▭ regieren.

Nach diesem nimmt ihn der Meister bei der rechten Hand, zeigt ihm den Griff, lehrt ihn das Wort und sagt: Steht auf meine Brüder! und sobald dieß geschehen, wird ihm noch das Erkennungzeichen mitgetheilt.

Hierauf wird er in das Vorzimmer der ▭ zurückgeführt, um sich wieder anzukleiden. Nach seiner Rückkehr in die ▭, stellt er sich in die Nordwestecke derselben und sagt nach folgender Anweisung eines Bruders:

> Ehrwürdiger Meister, älterer und jüngerer Vorsteher, älterer und jüngerer Schaffner und alle ihr übrigen Brüder dieser ▭, ich statte Euch meinen Dank ab für die mir angethane Ehre, daß Ihr mich zu einem Maurerbruder gemacht und mir als Mitglied den Zutritt zu dieser würdigen Gesellschaft vergönnt habt!

der ▭ seinen Dank. Der Meister fordert ihn nun auf, sich in die Nordostecke der ▭, oder zu seiner rechten Hand zu stellen. Hier legt er ihm ein neues weißes Schurzfell an, indem er ihm zugleich versichert, es sei dasselbe ein Zeichen der Unschuld,

älter, als das goldne Vließ und ehrenvoller, als irgend ein andrer Orden unter der Sonne, der ihm jemals ertheilt werden könne. *)

Hierauf weist er dem Neuaufgenommenen einen Sitz zu seiner Rechten an und es beginnt nunmehr die Lection, oder der Unterricht in der Symbolik, indem man den neuen Bruder nicht nur über die moralische Bedeutung der vor ihm liegenden Bauwerkzeuge und anderer Kunstsinnbilder belehrt, sondern auch über das Verfahren bei seiner Aufnahme Rechenschaft giebt und ihm die Gründe für die ganze Reihefolge der hierzu gehörigen einzelnen Handlungen und Erscheinungen darlegt.

Diese Lection gehört jedoch nicht unbedingt zur Aufnahme. Gegenwärtig wird der Lehrling damit gewöhnlich in eine besondere Instructionloge verwiesen. In manchen Logen unterbleibt sie ganz, es ist genug, ein neues Bundesglied geweiht, einen Freimaurer gemacht zu haben; man überläßt es dem Geschmacke und guten Willen eines Jeden, die Hieroglyphen, die er in den Tempelhallen der sogenannten königlichen Kunst bemerkt, sich selbst zu deuten und mit Hilfe der 3 großen Lichter weiter nach Licht zu forschen, oder schon vollkommen zufrieden mit dem, was er bereits gesehen und gehört, sich in dem zauberischen Helldunkel der □ eine goldne Zeit zu träumen, oder auch, als weltkluger, nüchterner Kopf, den lieben Bruder zu mercantilen Speculationen zu benutzen. Da aber, wo man sich verpflichtet hält, den neuen Bruder über den Bundeszweck und die freimaurerischen Formen zu belehren, geschieht es meist dergestalt, daß man ihm den Lehrlings-Katechismus vorliest und damit einen homiletischen Vortrag verbindet. Dieser Katechismus ist aber freilich so verschieden, wie das Ritual der Aufnahme in jeder □ verschieden ist. Man findet nicht nur die Fragen mannichfach versetzt, sondern auch die Antworten hierauf sehr abweichend. Der eine giebt mehr, der andere weniger. Jeder Abdruck hat seine Varianten. Unter diesen Umständen schien es denn auch nöthig, bei unserer Untersuchung die vorgedachte

*) Der Gebrauch, dem Aufgenommenen auch Handschuhe zu übergeben, kam später auf und diesen ein Paar weiße Frauenhandschuhe für seine Gattin beizufügen, ward erst seit 1688 Mode.

Lehrlings-Lection des altenglischen Systems zu Grunde zu legen und sie den urkundlichen Belegen in der dritten Abtheilung auszugsweise beizufügen.

Giebt uns schon obiges Gebet, mit welchem der Meister die Inauguration eröffnet, über Zeit und Ort, wenn und wo es in Gebrauch gewesen, einen bedeutungsvollen Wink, so bringt uns erwähnte Lection über die Einheit der beschriebenen freimaurerischen Bundesweihe mit dem uralten Hüttenbrauche der deutschen Baugewerke vollends zur Gewißheit. Sie ist der Compaß, mit dessen Hilfe wir uns in dem dicken Nebel orientiren, der die Kindheit der Freimaurerei bis jetzt verschleierte. Denn aus ihr ersehen wir, was die Freimaurer unter ihrer ▭ eigentlich verstehen. Wir befinden uns in dem einfachen Handwerkssaale einer deutschen Steinmetzhütte. Denken wir uns jetzt den losgesprochenen Steinmetzlehrling, wie er sich an einige seiner älteren Freunde (Pathen) wendet, um ihn in der Heimlichkeit des Handwerks auszuweisen und ihm durch dieses Mittel den Eintritt in jede fremde Steinmetzhütte (▭) zu verschaffen, denken wir uns, wie er nun vor der Pforte einer solchen Hütte steht und mit 3 Schlägen um Einlaß bittet, wie man ihm mit einer gleichen Zahl von Innen antwortet und die Thüre öffnet, wie er sich dann, mit den Füßen im Winkelmaaße stehend, dem Meister in O. gegenüberstellt und mit 3 gemessenen Schritten auf ihn zugeht, um mit Mund und Hand (dem mit dem Freimaurer-Griffe völlig conformen Handschenk) die Schuldigkeit gegen ihn abzulegen und wir haben von jener Szene, in welcher der Freimaurer-Lehrling seine Verpflichtung ablegt, ein so treues Conterfey, daß wir nur noch darüber in Zweifel sein können, ob es das Urbild, oder Abbild sei. Außerdem liegt uns nur noch ein einziger Stein des Anstoßes im Wege, das ist

4. die Symbolik, oder die Versinnbildung des maurerischen Kunst- und Handwerksgeräthes und einiger anderen Gegenstände, von welcher wir zur Zeit bei den heutigen Steinmetzen so wenig als bei den übrigen Bauhandwerkern die geringste Spur entdecken konnten.

Nach der Aufnahme zeigt nämlich der Meister, wie wir gesehen haben, dem neuen Bruder diese Dinge als Symbole

verschiedener abstracter Begriffe, z. B. das Winkelmaas als Sinnbild des Rechts, den Maasstab als Sinnbild einer streng geregelten Lebensweise u. s. w.

Wie sich aus der vor uns liegenden Lehrlings-Lection ergiebt, sind es überhaupt folgende Gegenstände, welche von den Freimaurern versinnbildet werden:

1) die Bibel, das Winkelmaas und der Zirkel, als die drei großen Lichter, sowie
2) die Sonne, der Mond und der Meistermaurer, als die drei kleinen Lichter der Freimaurerei;
3) der Maasstab und der Spitzhammer, letzterer als Sinnbild der Reinigung des Herzens;
4) das längliche Viereck, als Bild der Loge, die wieder den unendlichen Raum, das Universum vorstellen soll;
5) der wolkige Baldachin, welcher die ▭ bedeckt, als Bild des Himmelsgewölbes. Er versinnbildet denselben Gedanken, wie das längliche Viereck in seiner Ausdehnung nach den 4 Himmelsgegenden. In einigen Katechismen heißt es auf die Frage: Was bedeckt die Loge? Ein Himmel bestreut mit goldenen Sternen. Diese Antwort ist richtiger. Den Grund werden wir später einsehen;
6) die drei großen Pfeiler, welche die ▭ tragen. Sie bedeuten Weisheit, Stärke und Schönheit, als die Grundbedingungen jedes Kunstbaues, wie nicht minder der Lebenskunst;
7) der weiße Schurz, als Symbol der Unschuld und
8) die Binde vor den Augen, als das Sinnbild der Finsterniß, in welcher der Candidat vor seiner Aufnahme wandelt und das Licht der Selbsterkenntniß sucht. Ob die heutigen Freimaurer darunter ihre eingebildete ägyptische Weisheit meinen, lassen wir dahingestellt.

Ferner finden sich auf dem Tapis noch einige andere Werkzeuge, Kleinodien und architectonische Ornamente dargestellt, als:

die Kelle, die Setzwaage und das Reißbret,
der rauhe und der cubische Stein (Quader) die verschlungene Schnur und das Siebengestirn, der mosaische Fußboden, die sieben Stufen zum Salomonischen

Tempel und die zwei schönen Säulen vor demselben, Jakin und Boaz.

Wir wollen uns aber bei ihrer moralischen Auslegung nicht aufhalten, da wir noch einmal darauf zu sprechen kommen. Sie bildet allerdings einen Theil der freimaurerischen Geheimlehre, der bis jetzt, wie es scheint, einzig in der symbolischen Baukunst dasteht. Indeß ist sie keineswegs Erfindung der Freimaurer. Wie diese dazugekommen, werden wir im historischen Theile erfahren. Vorläufig bemerken wir nur, daß uns schon die merkwürdige Erklärung, mit welcher, unserer Lection zufolge, der vorsitzende Meister dem neuen Bruder obige Instrumente zeigt:

„Bruder, da wir nicht alle arbeitende Maurer sind, so beziehen wir diese Werkzeuge auf unser moralisches Leben, was wir Vergeistigen nennen,"

einen sehr verständlichen Fingerzeig über die Bewandniß der Sache giebt.

Anlangend das Gradwesen der Freimaurer in Bezug auf die damit verbundenen Gebräuche, so müssen wir dasselbe hier ebenfalls übergehen, weil es keine Vergleichung mit einem ähnlichen Institute der deutschen Bauhandwerker darbietet, als welche in ihren Brüderschaften dieß Unwesen gar nicht kennen. Hinsichtlich der Geheimnißkrämerei haben sich zwar diese Brüderschaften und die Freimaurer einander nichts vorzuwerfen. *) Sie ist der Wurmstich aller geheimen Gesellschaften, in denen zu allen Zeiten Schlauköpfe nisteten, welche ihre lieben Brüder Schwachköpfe zu ködern wußten. Sahen sie doch, wie die Pforte zum großen Geheimniß fortwährend von eitlen und neugierigen Menschen belagert war. Allein von einer Rangordnung unter Brüdern, von einer mehrfachen Einweihung und einer Stufenfolge zu höheren Mysterien wissen, wie gedacht, unsere deutschen Handwerks-Brüderschaften nichts. Es sind dieß neuere Zusätze, auf die wir bei unserer Untersuchung keine Rücksicht nehmen können.

---

*) Noch vor Kurzem versicherte dem Verfasser ein Maurergesell, den er über Heimlichkeiten seines Handwerks fragte: Es kostet mich schon 6 Thlr. und ebensoviel muß ich noch daran wenden, ehe ich Alles erfahre. Auch von den eleusinischen Mysterien sagt ein alter Schriftsteller: sie theilen nicht Alles auf einmal mit.

5. Das Ceremoniell bei den Banketten, oder Tafelloger.

In den alten Satzungen der englischen Freimaurer heißt es unter andern:

> Jährlich auf Johannes, des Täufers Tag soll sich jede □ mit dem Architecten, der sich ihrer bei seinen Bauten bedient, oder auch einem Abgeordneten desselben versammeln. Man soll sich freundlich bereden, über den zu erwählenden neuen Meister Raths pflegen und in wechselseitiger Liebe eine Mahlzeit einnehmen.

In den Innung-Artikeln der deutschen Bauhandwerker findet sich zwar hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; ein Schmauß nach dem Hauptquartale verstand sich aber von selbst, und daß manche Innung gar zu gern geschmaußt haben möge, geht daraus hervor, daß diese Gelage in mehren deutschen Staaten aufgehoben wurden. Es wäre auch sonderbar, wenn die zechlustigen Deutschen, die noch jetzt jedes Freuden- und Trauerfest mit einer Mahlzeit beschließen, diese edle väterliche Sitte nicht auf die Handwerks-Innungen übertragen hätten. Wie wir nicht anders wissen, halten auch namentlich die Steinmetzen und Maurer in Oesterreich noch gegenwärtig, wie vor Zeiten, jährlich nach dem Amtswechsel der Obermeister und Aeltesten ein gemeinschaftliches Mittagsmahl.

Die ersteren verehrten, wie früher schon erwähnt, bis zur Reformation die 4 gekrönten Märtyrer (nicht Johannes den Täufer) als ihre Schutzpatrone und unterhielten zu Ehren derselben in den ihnen angewiesenen Kapellen der Dom- und Stiftskirchen, bei denen sich eine stehende, oder bleibende Hütte befand, einen besonderen Altar. Der Festtag dieser Heiligen ward nicht blos mit einer Procession und Messe feierlich begangen, sondern auch Tags darauf mit einem Schmauße celebrirt.

Wie es dabei hergegangen, darüber fehlt uns freilich sichere Nachricht, und es läßt sich mit Rücksicht auf die Sitte der Zeit und das Ceremoniell, welches andere Handwerker bei ihren Gelagen beobachteten, nur Folgendes mit Bestimmtheit behaupten.

Die Brüder nahmen in dem Handwerkssaale an 2 Tafeln Platz, an einer dritten quer vor saßen der Obermeister und zu seiner Rechten der Kaplan der Brüderschaft, als Gast, ihnen

gegenüber Vorsteher und Aelteste, also in derselben Ordnung, wie bei der Morgensprache.

Der Obermeister rief mit einem Hammerschlage zur Ordnung, der Kaplan sprach das Tischgebet, jener verlas hierauf die Verhaltungregeln bei der Mahlzeit und diese nahm nun ihren Anfang, indem die jüngeren Brüder die Aufwartung besorgten. Ein abermaliger Hammerschlag des Obermeisters und ein Dankgebet des Kaplans machten den Beschluß. Die Verhaltungregeln waren dieselben, welche bei den Zechen der Gesellen vorgeschrieben sind und welche wir bereits kennen, z. B. daß Niemand ohne Erlaubniß sprechen, oder seinen Platz verlassen, den Becher nicht mit der linken, noch bloßen Hand anfassen durfte. Auch war es Vorschrift, die Gesundheiten nach einer gewissen Ordnung auszubringen. Uebertretungen dieser Tischordnung wurden, wie noch jetzt bei den Gesellenbrüderschaften, mit leichten Geldbußen sofort geahndet.

Betrachten wir jetzt, nach dieser kurzen Schilderung, welche wir, als zu den Gebräuchen der deutschen Bauhandwerker, nämlich der Meisterbrüderschaften, gehörig, oben schuldig blieben und hiermit nachgeholt haben wollen, ein Bankett der Freimaurer, und wir werden, wo nicht vollkommene Uebereinstimmung, doch manche überraschende Aehnlichkeiten finden, nur daß wir zugleich den Einfluß erkennen werden, den der höhere Ton, die fortgeschrittene wissenschaftliche Bildung unserer Tage und die Tendenz der Freimaurerei auf das gesellige Leben in den Logen äußern mußten. Denn ein freimaurerisches Bundesmahl ist allerdings ein Mahl, bei welchem die Grazien und die Musen mit zu Tische sitzen. Vom Geiste ihrer ewigen Jugend angehaucht, flammt hier jedes Herz, das nicht im Weltverkehr für Alles, was keine Zinsen trägt, schon ganz erstorben, das noch empfänglich ist für edlere Lebensfreuden, in reinem jugendlichen Frohsinn auf. Es herrscht hier nicht blos jener ungezwungene Anstand, der durch gegenseitige Achtung geboten, in einer Gesellschaft gebildeter Menschen heimisch ist, es herrscht auch allgemeine ungezwungene Fröhlichkeit, ohne Frivolität und Uebermuth. Denn ist es nicht das Wort der Liebe, das den Irrenden sanft in's rechte Gleis verweist, so ist es das Gesetz, welches Mäßigkeit gebietet und die Ausgelassenheit in Schranken

hält. Hier ist es, wo der Mensch in liebevoller, *bescheidener* Vertraulichkeit dem Freunde und Bruder sich sorglos *hingebend*, menschlich fühlen darf und wen nicht schon der Traube Nectarduft in eine höhere Stimmung versetzt, den zieht begeisterte Rede und Gesang aus voller Seele und im vollen Chore hinauf über das Triviale dieses Lebens. Es ist ein Mahl, nicht um das Bedürfniß zu befriedigen, sondern um das Bedürfniß zu veredeln zu einem Genuß, der Geist und Herz befriedigt und das Sinnliche zum Geistigen erhebt. Hier ist es, wo die Freimaurerei, als höhere Lebenskunst, in ihrem eigentlichen Elemente waltet und ihren Symbolen die wahre Deutung giebt.

Zwar sagt die böse Welt den Freimaurern nach, es habe früher in England sogenannte Punschlogen gegeben, deren Hauptzweck schon aus dem Namen sich ergiebt, auch habe in Deutschland hier und da ein Berg von zerbrochenen Flaschen, Tellern und Pokalen die Stelle bezeichnet, wo eine Loge gehalten worden sei. Das war jedoch zu jener Zeit, als noch die Tempelritter in den Logen haußten und mancher Commthur in spe, um sich seiner Ahnen würdig zu bezeigen, tapfer auf die künftige Commende zechte. Allein jetzt ist allenthalben, wo ein Meister, mit den nöthigen Fähigkeiten ausgestattet und seiner Würde eingedenk, den Hammer führt, ein Maurermahl in Wahrheit ein Symposion der Weisen, eine Agape, die ganz dem Begriffe des Reinmenschlichen entspricht. Denn der Mensch in seiner Doppelnatur, will nicht blos denken, sondern auch fühlen. Erst sinnliche und geistige Vereinigung nähert die Menschen zur aufrichtigen, unberechneten Vertraulichkeit und Bruderliebe. O lassen wir sie einige Augenblicke träumen und treten wir dem saturnischen Opfermahle näher!

Die Tafelloge der Freimaurer wird ebenfalls mit einem gewissen Ceremoniell eröffnet. Der Meister v. St. hat auch im Speisezimmer seinen Sitz, der Vorschrift nach in O., sowie die Vorsteher, jeder an einer besonderen Tafel, die ihrigen in Westen haben. Nachdem die Brüder sich versammelt und die Beamten ihre Plätze eingenommen, giebt der erstere, durch einen Hammerschlag das Zeichen zum Antritt. Die Fragen und Antworten, welche nun zwischen dem Meister und den Vorstehern gewechselt werden, sind mit einigen Abänderungen, welche die

Sache mit sich bringt, dieselben, wie bei Eröffnung der Arbeitloge, daher es einer wörtlichen Anführung nicht bedarf.

Ist die Tafelloge in dieser Form eröffnet, so spricht der Meister ein einfaches Tischgebet; dann fordert er die Brüder durch die Vorsteher auf, ihre Waffen zu laden, d. h. ihre Gläser zu füllen und sie mit ihm vor allen Dingen auf das Wohl des Landesvaters nach herkömmlichen Gebräuchen (nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit) abzufeuern.

Nun erst beginnt die Mahlzeit selbst. Hierbei erhalten Flaschen und Gläser, Wein und Wasser u. s. w. andere Namen und ein Verstoß gegen diese Observanz hat eine kleine Geldbuße zur Folge. Immerhin sei das kindische Spielerei; sie giebt zu manchem unschuldigen Scherze Veranlassung und mag um so weniger getadelt werden, da sie zugleich das unschuldige Mittel zu einem guten Zwecke ist. Denn jene Buße fließt lediglich der Armenbüchse zu, der auf diese Weise mit williger Hand oft mehr geopfert wird, als sie mit Zwang erhält. Wir sehen es also auch in diesem Punkte ganz so gehalten, wie bei den Gelagen der Handwerks-Innungen und namentlich der deutschen Steinmetzen, Maurer und anderer Bauhandwerker in ihren Gesellenbrüderschaften.

Die Zwischenzeit, während welcher die Speisen von den dienenden Brüdern aufgetragen werden, wird mit Gesang und Trinksprüchen ausgefüllt, bei welchen das Talent mit seinem Lichte leuchten und die allgemeine Freude erhöhen kann. Herkömmlich werden folgende Gesundheiten (in der freimaurerischen Kunstsprache: Feuer) ausgebracht.

a) auf den Landesfürsten,
b) auf den Meister vom St.,
c) auf die übrigen Beamten der □,
d) auf die besuchenden und nach Befinden neu aufgenommenen Brüder,
e) auf die Schwestern und endlich
f) auf alle über den ganzen Erdboden zerstreuten Brüder.

Dieses Ausbringen, oder Feuern geschieht in einer eigenthümlichen, angeblich von den Franzosen eingeführten militairischen Form mit Tempo in drei Zügen. Es ist nur eine Abänderung des älteren Handwerksbrauchs, während die Haupt-

sache sich ziemlich gleich geblieben ist. Denn die meisten Handwerker trinken bei ihren Gelagen

a) auf das Wohl des Landesherrn und der Stadtobrigkeit,
b) auf das Wohl der Obermeister und Aeltesten,
c) auf das Wohl aller fremden und einheimischen Gesellen (aller, die in Arbeit stehen und noch auf grüner Haide gehen) sowie
d) auf das Wohl des Handwerks und der ganzen Brüderschaft,

übrigens aber ebenfalls in 3 Zügen.

Endlich wird nach Anstimmung eines Armenliedes noch ein Almosen für Arme und Bedürftige im Allgemeinen eingesammelt und sodann die Kette geschlossen, unstreitig einer der schönsten symbolischen Gebräuche, deren die Freimaurerbrüderschaft sich rühmen darf, der jedoch, wie obige Abänderung bei'm Feuern, neueren Ursprungs ist. Das Weitere hierüber unten.

Das sogenannte Kettenlied macht den Beschluß des Festes. Die Tafelloge wird nun mittels eines Wechselgespräches der Beamten wieder aufgehoben. Der Meister v. St. thut einen Hammerschlag, die Vorsteher wiederholen ihn und die Brüder stellen sich in Ordnung. Die gewöhnlichen Fragen und Antworten des Meisters und der Vorsteher sind folgende:

Meister: Ehrwürdiger Bruder erster Vorsteher! Was ist die Glocke?

Vorsteher: Hochmitternacht.

Meister: Ist es gerechte Zeit, diese Tafelloge wieder zu schließen?

Vorsteher: Es ist vollkommen gerechte Zeit.

Meister: So schließe ich denn diese Tafelloge im Namen des höchsten Baumeisters aller Welten und Kraft der mir verliehenen Würde und Gewalt. Meine Brüder, ich grüße Sie von Herzen. (mit dem gewöhnlichen Dreischlage.)

Gleich unseren deutschen Bauhandwerkern bei ihren Auflagen, tragen auch die Freimaurer in der □ das Haupt bedeckt. Sie feiern übrigens regelmäßig jährlich 2 Hauptfeste (Quartale) mit einer Tafelloge, das Johannisfest zu Ehren des Schutzpatrons

der gesammten Brüderschaft und das Stiftungfest, dieses eine jede □ für sich zum Andenken an ihre Stifter.

In Deutschland werden diese und andere Feste, wie alle Versammlungen stets bei verschlossenen Thüren abgehalten, in England dagegen sieht man die Freimaurer nicht selten bei öffentlichen Prozessionen in ihrer Ordenstracht erscheinen. Namentlich werden sie in großen Städten eingeladen, um die Ceremonie der Grundsteinlegung bei Errichtung öffentlicher Gebäude zu vollziehen. Sie befinden sich daher meist an der Spitze der hierzu angeordneten Festaufzüge, und zwar zuerst die hammerführenden Meister der verschiedenen eingeladenen Logen, jeder mit seinen Beamten, und dann die übrigen Mitglieder dieser Logen, alle in ihrem eigenthümlichen Geschmeide. Auf der Baustatt angelangt, wird nach einer einleitenden Rede dem Großmeister ein Hammer überreicht, womit er auf den Grundstein, sobald man ihn in's Lager gebracht, drei Schläge thut. Vom Großmeister kommt die Reihe an die übrigen Beamten. Man schüttet dann, unter entsprechenden Segenswünschen, noch ein Füllhorn mit Korn, nebst Oel und Wein auf denselben aus und zieht hierauf in voriger Ordnung wieder nach Hause.

Häufiger, als solche Gründungsfeste, sind jedoch in Nordamerika freimaurerische Leichenzüge. Denn dort ist jedes Mitglied einer □, wie in Deutschland jedes Mitglied einer Innung, verbunden, dem Sarge eines verstorbenen Bruders zu folgen, daher solche Züge oft sehr zahlreich sind.

6. Die Legitimation gegen fremde Brüder. Wenn ein Freimaurer auf der Reise eine □ besuchen will, deren Mitglieder ihn nicht persönlich kennen, so hat er sich als zunftmäßig und gesetzförmlich aufgenommenes Mitglied einer anerkannten □ zu legitimiren. Dies geschieht entweder durch ein Certificat seiner □, oder in Ermangelung dessen, durch Zeichen, Wort und Griff und durch die kunstgerechte Beantwortung gewisser Fragen. Das hierauf bezügliche Fragstück findet sich unter den Beilagen der 3ten Abtheilung Abschn. III. B. 2. Vormals aber hatte sich der besuchende Bruder noch überdem einem besonderen Examen, einer Specialinquisition, zu unterwerfen, dergestalt; daß man ihn über die besonderen Umstände seiner Aufnahme, um sich von der Gesetzlichkeit derselben zu überzeu-

gen, artikelweise abhörte. Er mußte jede Frage nach Vorschrift des Katechismus, zu beantworten im Stande sein, ein Verfahren, welches nicht nur bei den Maurern, sondern auch, wie oben bereits erwähnt, bei anderen geschenkten Handwerkern gegen fremde Wandergesellen großentheils noch heutigen Tages in Deutschland beobachtet wird.

Das Auswendiglernen des Katechismus war daher für jeden, der bei einer fremden □ einsprechen wollte, unerläßlich, und deshalb wurde auch früher dieser Katechismus in den englichen Logen oftmals mit den neuaufgenommenen Brüdern durchgegangen. In den deutschen Logen begnügt man sich jedoch mit den eingeführten Merkmalen und der Abhörung über vorerwähntes Fragstück.

Nehmen wir nun das in der 3ten Abtheilung Abschn. II. C. 3. mitgetheilte Formular der Anmeldung zur Hand, wie sie der deutsche Maurergesell vor dem Fremdenschreiber des Orts, wo er Förderung erhalten, im Handwerkssaale abzulegen hat, so überzeugen wir uns, daß sie dem Fragstück, mittels dessen sich der besuchende Freimaurer vor der □ gegen den Ceremonienmeister als legitimer, in einer gerechten und vollkommenen □ aufgenommener Bruder auszuweisen hat, fast wörtlich übereinstimmt.

Was uns aber noch mehr, als diese wörtliche Uebereinstimmung, überraschen muß, ist das Examen, welches der Maurergesell nach seiner Anmeldung vor 2 Altgesellen zu bestehen hat und welches, wenn auch nicht dem Inhalte, doch der Form und seinem Zwecke nach, demjenigen vollkommen zu vergleichen ist, welches der besuchende (wandernde) Freimaurer vor der Pforte einer Loge zu bestehen hatte.

Wir sehen also, daß es hinsichtlich der Legitimation bei den Freimaurern ebensowie bei den Handwerksmaurern 2 Klassen giebt; solche nämlich, welche sich nächst Zeichen, Wort und Griff mündlich durch den Reisegruß und solche, welche sich schriftlich durch Certificate legitimiren, also Gruß- und Briefmaurer. Denn das Certificat ist nicht nur wesentlich, sondern selbst seinem wörtlichen Inhalte nach ziemlich der früheren Kundschaft des Handwerksmaurers gleich.

Betrachten wir endlich noch das Siegel einer Maurer-Innung, so sehen wir Zirkel und Winkelmaas, Richtscheit und Kelle. Sehen wir diese Bauwerkzeuge nicht auf dem Innungsiegel jeder Loge ausgedrückt, so treten sie uns mindestens auf dem Tapis vor Augen. Die Freimaurer wollen aber die ihrigen unmittelbar aus Memphis bezogen haben; es wäre ja unter aller Kritik, wenn man sie gemeinen Handwerksleuten zu verdanken hätte. Wir wollen nun sehen, was die Geschichte dazu sagt. —

# II.

# Historischer Theil.

---

Die Zunftverfassung der deutschen Baugewerke und der Freimaurerbrüderschaft mit ihren Gewohnheiten, Gebräuchen und Kunstsinnbildern, nach ihrer Entstehung.

# Einleitung.

Ueberblicken wir noch einmal das Leben und Weben unserer deutschen Bauhandwerker in ihren Werkstätten, wie vorzüglich in ihren Herbergen und Gildehäusern und verweilen wir dann in den erleuchteten Säulenhallen einer □, die ganze Werkthätigkeit der handelnden Personen bei diesen ihren Hauptversammlungen vom ersten bis letzten Hammerschlage aufmerksam betrachtend, und wir werden uns fragen: wer von beiden war des anderen Lehrer und Meister? so übereinstimmend finden wir das ganze gesellschaftliche Leben und Treiben dieser von allen übrigen Corporationen so bestimmt abgeschlossenen Vereine. Denn Freimaurer und Bauleute deutschen Stammes haben mit einander gemein:

1) die Classification in Meister, Gesellen und Lehrlinge und die Prärogativen der ersteren vor den beiden letzteren;
2) die Regierung der Gesellschaft durch eine bestimmte Anzahl von Beamten, ihre Dienstobliegenheiten und Geschäfte und die ihnen angewiesenen Ehrenplätze;
3) die Anmaßung des Zunftzwangs, oder die Ausschließung aller Ungeweihten (Profanen) von ihrer Gemeinschaft überhaupt, wie die strenge Absonderung jedes Grades ihrer esoterischen Gesellschaft insbesondere;
4) die Vorrechte der Meistersöhne und die Theilnahme der Angehörigen an gewissen Vortheilen der Gesellschaft;
5) die Bedingungen der Mitgliedschaft, nämlich bürgerliche

Freiheit und Ehre, Eintrittsgeld, Prüfung und Verpflichtung zur Verschwiegenheit;

6) die brüderliche Gleichheit der Zunft- und Bundesgenossen und die Folge davon, die Schwesterschaft der weiblichen Verwandten;

7) die Verbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung;

8) die Anmaßung einer eigenen Gerichtsbarkeit und die Hegung eines Sittengerichts über ihre Mitglieder;

9) die Förmlichkeiten dieses Gerichts und namentlich das zur Besetzung der Gerichtsbank erforderliche Personal;

10) die festbestimmte, observanzmäßige Form und Sprache bei Eröffnung und Schließung der Versammlungen;

11) die vorgeschriebene Kleidung und Haltung, der Schurz, die Bedeckung des Kopfes mit dem Hute, die winkelrechte Stellung der Füße, der Gebrauch des Hammers u. s. w.

12) die Liturgie der Aufnahme in die Brüderschaft, mindestens im Wesentlichen zwischen Steinmetzen und Freimauern als übereinstimmend dargethan;

13) Die Gebräuche bei den Banketten und Gelagen, oder die Tafelordnung und endlich

14) die Legitimation der fremden und besuchenden Bundesglieder durch Zeichen, Wort und Griff und beziehendlich durch Gruß und Handschenk, sowie durch ein zum Theil wörtlich übereinstimmendes Verhör.

Nur die Versinnbildung des Kunstgezeuges und den schönen sinnigen Gebrauch der Kette haben wir bisher bei den Bauhandwerkern vermißt. Von letzterem findet sich aber auch im älteren Aufnahme-Ritual der Freimaurer keine Spur. Daß indeß dieß Bild den deutschen Künstlern in einer anderen Beziehung sehr wohl bekannt gewesen und nicht minder selbst der gemeine Werkmann vormals eine der freimaurerischen Symbolik ähnliche Versinnbildung seines Handwerkszeuges gehandhabt habe, wird sich später zeigen.

Erkennen wir nun, diese und einige andere, der heutigen Freimaurerbrüderschaft ganz eigenthümliche, jedenfalls aber erst in neuerer Zeit entstandenen Gebräuche abgerechnet, in den so eben recapitulirten Grundzügen, wie gedacht, die auffallendste

Aehnlichkeit und Einheit des freimaurerischen Logenwesens mit den Gewohnheiten und Gebräuchen der deutschen Bauhandwerker, so bleibt uns nur noch übrig, diese Identität auch in Bezug auf ihre Entstehung nachzuweisen. Denn ist gewiß, daß sich die Freimaurerbrüderschaft, als solche, mit der operativen Baukunst nicht befaßt, so ist nicht einzusehen, weshalb sie ihre gesellschaftliche Organisation und Symbolik gerade von einer Gewerkschaft deutscher Bauleute entlehnt habe, ebensowenig ist aber auch eine so sprechende Aehnlichkeit als blos zufällig zu betrachten, sie läßt vielmehr mit allem Rechte auf einen gemeinsamen Ursprung schließen. Es muß also zu irgend einer Zeit eine Gemeinschaft, oder doch nähere Beziehung zwischen beiden stattgefunden haben, es muß zugleich ein innerer nothwendiger Zusammenhang dieser Gleichartigkeit, ein historischer Grund derselben vorhanden sein, und das ist es, was nunmehr ermittelt werden soll.

---

# Erster Abschnitt.

## Die Entstehung des deutschen Zunftwesens überhaupt.

### Erstes Hauptstück.

**Gründe und Veranlassung zur Einigung der Handwerker und die Schließung der Gewerbs-Gilden.**

Es giebt allerdings einen allgemeinen, oder natürlichen Grund, welcher die Menschen zusammenführt, um sie zur Familie und Gesellschaft zu vereinigen. Es ist das Verlangen und der gemeinsame Zug, sich mit Stammes-, Standes- und Berufsgenossen zu verbinden, weil sie vermöge gleicher Ansichten, Bedürfnisse und Zwecke mit einander sympathisiren. Vor allen aber ist es die gleiche Noth und Gefahr, welche die Menschen einander zu Gefährten und Vertrauten macht und sie zum engen Freundschaftbunde gesellt; und wie auch die Staatsgewalt von jeher allen Associationen abhold war und sie, als dem Gesammtwohl gefährlich, zu unterdrücken suchte, noch immer entstehen neue Vereine unter neuen Namen. Der Staat selbst konnte nur durch dieselbe Idee entstehen, die allen seinen untergeordneten Vereinen zu Grunde liegt. Doch von diesem natürlichen Grunde kann hier nicht die Rede sein, wenigstens nicht für sich allein gedacht. Denn wir wollen hier nicht philosophiren, sondern mit geschichtlichen Thatsachen beweisen.

Der Handwerksbetrieb ist von jeher als ein ausschließliches Vorrecht der Städte, als bürgerliche Nahrung betrachtet worden. Die ersten Handwerks-Innungen müssen

also in den Städten sich gebildet haben, sie können nicht früher, als diese, dagewesen sein, wenn auch einzelne Gewerbe hier und da bereits betrieben wurden.

Sonach wäre ihre Einführung ein Gebot der Zeitumstände, oder der Ereignisse, und dieser politische Grund ist es, den wir in's Auge zu fassen haben. Das Handwerk dient nur dem Bedürfnisse, es verarbeitet den rohen Naturstoff zum Gebrauch der Menschen. Die ersten Bedürfnisse aber sind Nahrung und Kleidung. Daher waren auch die ersten Handwerker Bäcker, Fleischer, Brauer, Weber und Schuhmacher, und mit Recht behaupten die Innungen dieser Handwerker, die ältesten in Deutschland zu sein.

Nun läßt sich zwar nicht sagen, daß ihr Gewerbe erst durch die Städte entstanden sei, es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß es schon lange vorher, ehe man noch in Deutschland an Städte dachte, auf dem platten Lande eine Menge Hände beschäftigt haben müsse; allein, wie sich von selbst versteht, hier nur zu eines Jeden eigenem Hausbedarf. Die Gelegenheit, diese und andere Gewerbe vorzugsweise zum Handel, als ausschließliches Berufsgeschäft, oder nach heutigen Begriffen, zunft- und handwerksmäßig zu betreiben, fand sich allerdings erst in den Städten.

Hier mußte sich mit der zunehmenden Bevölkerung natürlich auch das Verlangen nach jenen unentbehrlichen Bedürfnissen des Lebens mehren; sie blieben nicht mehr auf einzelne Familien beschränkt, auch die einkehrenden Fremden, die als Gäste zahlreich einsprechenden nahen Landbewohner brachten Durst und Hunger mit.

Denn die ersten deutschen Städte entstanden meist in der Nähe der, nach Einführung des Christenthums neuerbauten Kirchen und Kapellen, welche mindestens an Sonn- und Festtagen immer eine Menge Neubekehrter herbeizogen. Die Errichtung einer bischöflichen Hauptkirche zumal hatte schon an sich selbst eine zahlreiche Ansiedelung zur Folge. War Karl der Große bereits dafür besorgt gewesen, in den Klöstern Schulen anzulegen, so war es nicht minder dringend nöthig, mit jeder Hauptkirche eine Schule zu verbinden, um hierin junge Geistliche als künftige Seelsorger heranzubilden. Die

Schulen aber bedurften der Lehrer. Diese sowohl, als ihre Schüler, gleichwie die Dienerschaft des Bischoffs mußten natürlich Wohnung haben. Man baute sie meist an die neue Kirche an und nannte sie, da hier der Bischoff mit seinen Geistlichen anfänglich ein klösterliches Leben führte, Münster.*) Da indeß alle diese Leute nicht blos beten, und singen, sondern auch essen und trinken wollten, so wurden ferner Oekonomiegebäude nöthig, die, da sie ursprünglich nur aus einem Erdgeschoß bestanden, einen beträchtlichen Umfang einnahmen und dem Münster schon das Ansehen eines Fleckens gaben, welcher außer der Kirche und Schule (dem eigentlichen Domgebäude) auch Mühlen-, Schlacht-, Brau- und Backhäuser und andere Wirthschaftsgebäude, sowie die Wohnungen für das nöthige Gesinde umschloß und den man zum Schutz gegen räuberische Ueberfälle, sehr bald mit Wall und Graben zu umgeben, sich genöthigt sah, so daß er fast zugleich mit seiner Gründung den Character einer Stadt erhielt.

Die ersten Klöster waren gewissermaßen Standquartiere der christlichen Missionarien. Ihre Befestigung war zeitgemäß.**)

Dadurch aber, daß sie zu ihrer Vertheidigung kaiserliche Besatzung erhielten, wurden sie zugleich **Burgen** und nach ihrer Erweiterung endlich Städte. Ihre wehrhafte Mannschaft nannte man Burgmannen, Bürger. Sie bildete eine von der Klostergemeinde unabhängige Bürgergilde, die Stadtgemeinde.

Während der Raubzüge der Ungarn im 10ten Jahrhunderte hatte man den Werth dieser Burgen schätzen lernen und es siedelten sich daher von nun an viele freie Landsassen, obwohl bisher dem Städteleben feind, in denselben an. Die Geistlichkeit that hierbei das Ihrige. Um den kirchlichen Sinn des

*) Diese Münster (*monasteria*) waren also zugleich Seminarien und die hierbei als Lehrer und zum Kirchendienst angestellten Geistlichen (Chorherren) bildeten zugleich des Bischoffs geheimen Rath. Sie waren zwar zu einem canonischen Leben verpflichtet, brauchten aber keine Klostergelübde abzulegen. Sie hoben später ihre klösterlichen Communitäten wieder auf und blieben nur in Gütergemeinschaft und so entstanden aus diesen Congregationen die heutigen Domcapitel.

**) An den älteren Theilen der Klostermauer zu Admont in Steyermark sieht man noch heute Schießscharten.

Volkes immer mehr zu heben, sann sie auf Mittel, der neuen Lehre eine mächtige Anziehungkraft zu geben. Wohlberechnend, daß der innere Mensch nur durch den äußeren anzuregen, das religiöse Gefühl nur durch sinnliche Eindrücke zu wecken sei, suchte man den Cultus mit blendendem Gepränge auszustatten. Pomphafte Aufzüge, Kerzenschimmer und Goldgeflimmer, Sang und Klang verherrlichte die kirchliche Andacht und lockte die Neubekehrten immer von neuem zu den geistlichen Schauspielen herbei, umsomehr, als der fleißige Besuch der Kirche ihnen sogar als höchstverdienstlich geschildert und dringend anempfohlen ward. Zudem wußte sich fast jedes Kloster, jede Kathedral- und Stiftskirche irgend eine Reliquie zu verschaffen, deren wunderthätige Kraft weit und breit Alles magnetisch an sich zog, was mühselig und beladen war. Auf diese Weise wurden die meisten dieser Kirchen vielbesuchte Wallfahrtorte, denen besonders zu den Kirchweihfesten, an welchen man die Reliquien und Gnadenbilder zur öffentlichen Verehrung auszustellen pflegte, lange Schaaren gläubiger Pilger zuströmten.

Doch nachdem sich die andächtige Menge erbaut hatte und mit dem Segen des Himmels entlassen worden war, wollte sie auch, von den Strapazen der Reise erschöpft, sich wieder durch leibliche Speise und Trank erquicken.

Da war denn vor allen anderen den Bäckern Gelegenheit geboten, ihre christliche Bruderliebe an den Tag zu legen und die hungrigen Pilger zu einem fröhlichen Imbiß einzuladen. Zunächst aber waren es wieder die Klosterbäcker, welche sich veranlaßt sehen mußten, diese Gelegenheit zu ihrem Vortheil zu benutzen, zumal es sich die Geistlichkeit selbst sehr angelegen sein ließ, sie in diesem menschenfreundlichen Unternehmen zu unterstützen. Denn die Klosterherren fanden hierbei nicht minder ihre Rechnung, insofern sie nicht nur ihre Getraide-Vorräthe auf diese Weise ohne große Mühe an den Mann zu bringen und in klingende Münze umzusetzen hoffen durften, sondern auch die erfreuliche Aussicht hatten, daß sich die frommen Pilger bewogen finden würden, ihren Kirchenbesuch fleißig zu wiederholen; und darum waren sie zeitig darauf bedacht, den Bäckern bei ihrer Ansiedelung und Eröffnung ihres selbständigen Geschäfts-

betriebes allen möglichen Vorschub zu leisten und ihnen absonderliche Gerechtigkeiten einzuräumen.*)

Diese aber, schon längst in den Klöstern mit Bereitung eines feineren Backwerks vertraut, mochten mit ihrer Waare gute Geschäfte machen, sie kamen daher bald zu Wohlstand und dieß war für andere Handwerker ein lockendes Beispiel zur Nachahmung. Auch sie schickten sich an, den Wallfahrern ihre Waaren feilzubieten. Es entwickelte sich bald eine größere Thätigkeit in ihrer Handthierung, es entstand allmählig in den neuen Städten vor den Kirchen ein lebhafter Verkehr, und die Sonn- und Festtage wurden zugleich Markttage, an denen sich das Landvolk der Umgegend nicht blos zur kirchlichen Andacht, zur Messe und Verehrung der Heiligen, nicht blos zu fröhlichen Gelagen, sondern auch zum Ein- und Verkaufe, zum Handel und Wandel zahlreich einfand. Denn der Landmann brachte seine Früchte und Wirthschaft-Produkte mit zur Stadt und tauschte dagegen die feilgebotenen Waaren, Backwerk, Kleider und Hausgeräthe ein, die er wohlfeiler und besser fand, als er sie selbst zu fertigen im Stande war.

So wurden denn die neuen Städte sehr bald Vereinigungpuncte des Volkslebens, des Handels und Gewerbsbetriebs für ihre nächste Umgebung, ja zum Theil für einen weiten Umkreis; namentlich hatte Nürnberg schon im 11ten Jahrhunderte einen lebhaften Markt der vielen Pilger wegen, welche der Ruf des heiligen Sebaldus dahin zog und daß sich bald nachher auch Leipzig zur Handelsstadt erhoben haben müsse, ergiebt sich daraus, daß dieser Stadt bereits im J. 1190 die Meß- und Stapelgerechtigkeit bestätigt ward. Nicht blos der Ueberfluß des Landmanns, sogar die Beute des Raubritters wanderte endlich in die Städte und wurde da verkauft und umgetauscht. Die Städte wurden Magazine für alle Gewerbs-Erzeugnisse und Fabrikate, und jemehr ihnen Käufer zuströmten, destomehr siedelten sich in ihnen Handwerker und Kaufleute an und jemehr die Zahl derselben stieg, destomehr gewährte sie Sicherheit für

*) S. historische Erläuterungen über den Ursprung und Fortgang des Zunftwesens bei den Bäcker-Innungen v. Vogel. Leipzig 1843. S. 23. ff.

Person und Eigenthum gegen beutelustige Wegelagerer und Buschklepper und gegen die Streifzüge räuberischer Horden, daher selbst edle Ritter und reiche Gutsbesitzer am Ende das Leben in den Städten ruhiger und gemächlicher erkannten, als auf ihren Burgen und ihren einsamen Wohnsitz mit einer Stadt vertauschten.

Doch bis jetzt war jeder städtische Gewerbsbetrieb noch an Grundbesitz gebunden. Wer ein Handwerk, oder städtische Nahrung treiben wollte, mußte seßhafter Bürger sein. Grundbesitz aber konnten nur Freigeborene erwerben, weil nur diese Waffen zu tragen und Kriegsdienste zu leisten, berechtigt und verpflichtet waren. Der Bürger mußte seine Burg vertheidigen, er mußte also schon deshalb freigeboren sein, kein Leibeigener wurde zum Bürger angenommen, obwohl es deren zu den gewöhnlichen häuslichen Geschäften viele in den Städten gab.

Indeß hob Kaiser Heinrich V. im Jahr 1111 den Unterschied zwischen Freien und Knechten zunächst zwar nur für die Stadt Speier auf; allein bald wurden auch in vielen anderen Städten, zumal in denen, die der Lehns- und Oberherrschaft eines Bischoffs unterworfen waren, wie in Cöln, Mainz, Worms, Straßburg u. s. w. die Leibeigenen für frei erklärt.

Dieß war von den wichtigsten Folgen für den Handwerksstand. Denn obschon der Geist der christlichen Religion und der Grundsatz der brüderlichen Gleichheit aller Menschen schon längst den Zustand der Sklaven gemildert hatte, auch die Kirche ihnen ein neues Mittel bot, ihre Freiheit zu erlangen, indem schon Justinian in einem weitläuftigen Gesetze (Nov. 123. de diversis ecclesiasticis capitib. Cap. 17.) verordnet:

> Wenn ein Sklav mit Wissen und ohne Widerspruch seines Herrn unter die Geistlichkeit aufgenommen wird, so soll er frei sein, gleich freigeboren. Wird er aber ohne Vorwissen seines Herrn geweiht, so steht es letzterem frei, ihn binnen Jahresfrist zu reclamiren;

obschon ferner namentlich die Sclaven bei den Deutschen nicht über Grausamkeit und Härte zu klagen hatten, da sie schon früher menschlicher behandelt wurden, als bei den Römern: so nahmen doch seitdem viele Leibeigene ihre Zuflucht vom Lande

in die Städte, wo sie, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag von ihren Herren zurückgefordert wurden, ihre Freiheit erhielten, weil die Leibeigenschaft hier ebensowie in den Klöstern binnen Jahresfrist verjährte.

Der Beweggrund zu diesem Schritte lag in ihrem Dienstverhältnisse. Schon zur Zeit der Römerherrschaft hatten die Leibeigenen der deutschen freien Landsassen, welche zerstreut auf ihren Gehöften (herrschaftlichen Güthern) wohnten, für Nahrung und Kleidung ihrer Herren zu sorgen, denn die letzteren beschäftigten sich, wenn es keine Fehden und Eroberungzüge gab, nur mit Jagd und Spiel, mit Kampfsübung und Waffentänzen, welche nach väterlicher Sitte mit einem Trinkgelage beschlossen wurden. Jeder Knecht — sagt Tacitus — hat seine besondere Haushaltung, jeder muß seinen Acker bauen und seinem Herrn jährlich eine gewisse Abgabe entrichten, der eine Getraide, der andere Vieh, ein dritter Kleidungsstücke und dergl. Solche Leibeigene (Hörige) im Besitze eines Laßguthes waren mithin frohn- und zinspflichtige Unterthanen eines adeligen, oder gemeinen freien Guthsbesitzers. Später hießen sie arme Knechte.

So war denn der deutsche Leibeigene schon längst auf eine Art von Gewerbsbetrieb ausdrücklich hingewiesen. Mußte er für sich und seine Grundherrschaft den Acker bauen, Viehzucht treiben, spinnen, weben und Kleider fertigen, so bedurfte er auch mancher häuslichen Geräthe und Instrumente, bei deren Anfertigung und Handhabung schon einige Fertigkeit vorauszusetzen ist. Der Leibeigene also war es, der recht eigentlich zum Handwerk bestimmt zu sein schien, und es läßt sich wohl denken, daß insbesondere diejenigen von ihnen, welche bisher in den Back- und Brauhäusern, in den Weber- Schneider- und Schuster-Werkstätten reicher Klöster beschäftigt gewesen waren, schon eine ziemliche Gewandheit und manche Handwerksvortheile erlangt haben mochten.

Als nun das kaiserliche Wort: „Der Sklav sei frei“ in allen deutschen Gauen wiederhallte, als die Leibeigenschaft in Speier, Worms, Mainz, Köln und vielen anderen Städten aufgehoben war, oder doch ein jährlicher Aufenthalt daselbst dem Leibeigenen schon das volle Staatsbürgerrecht und seine Selbständigkeit verlieh, dergestalt, daß nur noch Grundbesitz und Bürgerrecht zum freien

Gewerbsbetriebe nöthig war, da eröffnete sich ihm die schöne Aussicht, von seiner Hände Fleiß reichen Gewinn zu ernten, wenn er sein Handwerk künftig für eigene Rechnung treiben dürfe, daher Tausende von Leibeigenen seitdem in die Städte flüchteten und sich darin seßhaft zu machen suchten, um, gleich den älteren freigeborenen Bürgern, ihre Werkstätten aufzuschlagen, sich ausschließlich mit einem bestimmten Gewerbe zu beschäftigen und ihre Waarenbuden zu eröffnen.

Allein der Zudrang so vieler fremder Arbeiter mußte die städtischen Gewerbs-Genossen bange machen, sie sahen ihre fernere Subsistenz bedroht, sie erkannten die Nothwendigkeit, für jedes Handwerk im Verhältniß zum Bedürfniß eine bestimmte Zahl von Werkstätten, von Brod- und Fleischbänken, von Brau- und Malzhäusern u. s. w. festzustellen, den Zuwachs derselben möglichst zu verhindern und deshalb nur freigebornen Leuten, keinem Freigelassenen, vielweniger einem Leibeigenen ein städtisches Gewerbe zu gestatten. Man kam also überein, ein jedes Gewerk zu schließen und stellte den Grundsatz fest:

> Wer künftig auf die Berechtigung, ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, Anspruch macht und in die Genossenschaft eines Gewerkes treten will, muß seine ehrliche und eheliche Geburt zu erweisen im Stande sein, d. h. er muß von einem freien Vater und einer freien Mutter in rechtmäßiger Ehe geboren sein;

und dieser Grundsatz ward fortan von allen geschlossenen, oder zünftigen deutschen Handwerkern bis in die neueste Zeit mit unerbittlicher Strenge festgehalten, so daß man vor Aufnahme eines neuen Zunftgenossen, ja schon bei Annahme eines Lehrlings zunächst den Geburtsbrief, d. h. ein gerichtliches Zeugniß verlangte, in welchem die ehrliche, oder freie und zugleich eheliche Geburt des Candidaten (das Mannrecht) bestätigt sein mußte.*)

So entstanden die deutschen Handwerks-Innungen und es ist daher ganz irrig, wenn einige Schriftsteller behaupten, daß

*) S. den Theoret. Th. Abschn. I. Hauptst. 1. A, a. Uneheliche waren im Mittelalter rechtlos; sie konnten mithin auch keine Verträge schließen. S. Sachsenspiegel Buch I. art. 38. „Alle die unelich geborn sin vnd spillute vnd die dube — die sin alle rechtelos."

die Handwerker und namentlich die Steinmetzen und Maurer vormals Hörige gewesen seien. Es beruht dieß wahrscheinlich auf einer Verwechselung der Hofhörigkeit mit dem sogenannten Hofezuge, von dem wir unten sprechen werden. Wie hätten die Handwerker überhaupt Zünfte bilden, wie hätten sie Verträge schließen und Verbindlichkeiten eingehen können, wären sie nicht aus der Freiheit ihres Standes hervorgegangen? Der Hörige war abhängig von seinem Grundherrn, er hatte kein Eigenthum, der Leibeigene aber hatte nicht einmal ein Recht auf seine Person, er war nur Sache. Für sie war gar kein Grund vorhanden, ihren Erwerb zu sichern und zu dem Ende sich mit einer geschlossenen Gilde zu verbinden. Nur der freie Arbeiter wußte, für wen er arbeite — für sich und seine Kinder, nicht für den Grundherrn. Daß es übrigens noch im 16ten Jahrhunderte selbst in Städten Leibeigene gab, geht unter anderen aus der Notariats-Ordnung Kaiser Maximilian I. v. J. 1512 hervor, in welcher der Kaiser vernommen zu haben versichert:

Daß etliche Notarien in viel Weg unnütz, etliche auch mit Leibeigenschaft verpflichtet seien.

Doch stand bereits im 14ten Jahrhundert fest, daß, wer einmal das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt habe, keinem nachjagenden Herrn mehr hörig, oder eigen sei.

Indeß kam noch ein anderer Umstand hinzu, welcher die bisher vereinzelt stehenden Handwerker veranlaßte, in engere Verbindungen zusammenzutreten und nach dem Muster anderer bereits bestehender Gilden selbständige Corporationen mit den, einer Gemeinheit zuständigen, Rechten zu stiften.

So wohlthätig auch die Ansiedelung handeltreibender Handwerker, zumal solcher, welche sich mit Bereitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse beschäftigten, als der Bäcker, Brauer, Weber u. s. w. für die zunehmende Bevölkerung der Städte anfänglich sein mußte, so erhoben sich doch bald Klagen über ihr eigennütziges Gebahren, über willkührliche Preisbestimmung, über theure und schlechte Waare, sowie über Bevortheilung der Käufer durch falsches Maas und Gewicht, daher sich die städtischen Obrigkeiten genöthigt sahen, die Handwerker einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, ihnen feste Preise (eine Taxe)

sowie gleichförmiges Maas und Gewicht vorzuschreiben und Uebertretungen dieser Anordnungen mit namhaften Strafen zu belegen. Auch wurde für jedes der verschiedenen Gewerke aus der Mitte der Genossenschaft ein Meister bestellt, welchem man die Aufsicht über seine Mitgenossen übertrug und den man für die Beobachtung der neuen Ordnung verantwortlich machte.

Das Augsburg'sche Stadtbuch v. J. 1276 enthält bereits ausführliche Vorschriften über das dasige Bäckereiwesen, man könnte sagen, eine förmliche Bäckerordnung, worin sich unter andern auch die Bestimmung findet, daß die Brod-Taxe nach dem verschiedentlich wechselnden Getraidepreise festgesetzt, die Bäckerwaaren von Zeit zu Zeit von dem Burggrafen und den Rathsherren untersucht und Betrügereien mit Confiscation der Waare und Geldbußen bestraft werden sollen.*)

Daß aber die meisten der in diesem Localstatute enthaltenen Vorschriften schon lange vorher bestanden, ehe man an ihre schriftliche Abfassung dachte, daß sie sich namentlich für die Bäcker schon zu Anfange des 12ten Jahrhunderts nöthig machten, ist um so weniger zu bezweifeln, da diese Handwerker die ersten waren, welche sich in den neuen Städten niederließen, und insofern sie gerade mit dem unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, dem täglichen Brode, Handel trieben, auch die erste Gelegenheit hatten, ihre gewinnsüchtigen Zwecke zu verfolgen, ebendadurch aber auch die erste Veranlassung gaben, die Handwerker überhaupt unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, ihnen besondere Gesetze vorzuschreiben und ihren wucherischen Speculationen Grenzen zu setzen.

Doch die Handwerker verspürten solche obrigkeitliche Maasregel als vermeintliche Bedrückung und Beschränkung ihres Gewerbsbetriebs, wie ihrer natürlichen Freiheit, gar übel und sannen daher auf Mittel, sich derselben baldigst wieder zu entziehen.

Diese Mittel waren eigene Gerichtsbarkeit und Theilnahme an der städtischen Verwaltung. Die erstere machte es ihnen möglich sich selbst zu richten und unter einander selbst Polizei zu halten, ihre straffälligen Mitglieder folglich auch mit leichte-

*) Siehe Vogels ang. Erläuterungen. S. 37.

ren Bußen zu belegen und die Einmischung der städtischen Behörde in ihre Handwerks-Angelegenheiten zu beschränken, womit für ihre Unabhängigkeit schon viel gewonnen war. Hatten sie aber außerdem auch noch Theil am städtischen Regimente, Sitz und Stimme im Gemeinderathe, so war es leicht, einer ihnen lästigen Maasregel vorzubeugen, oder sie doch möglichst unschädlich zu machen, ihre Genossen zu begünstigen, hauptsächlich aber ihre monopolistische Tendenz durchzusetzen, den übermäßigen Zudrang fremder Arbeiter nämlich abzuwehren, ihren Gewerbsbetrieb auf eine bestimmte Zahl von Werkstätten festzusetzen, die Ueberzähligen von ihrer Gemeinschaft, mithin auch vom selbständigen Betriebe ihres Handwerks auszuschließen und auf diese Weise nicht nur ein Bannrecht (den Zunftzwang) einzuführen, sondern auch mit Nachdruck zu behaupten.

Eigene Gerichtsbarkeit war jedoch nur zu erlangen durch Vereinigung zu einer Körperschaft, einzelnen Bürgern konnte sie nicht zugestanden werden. Sobald aber eine Gesellschaft zusammentrat und vom Landesherrn, oder ihrem städtischen Lehns- und Oberherrn als Gilde anerkannt und bestätigt war, so war ihr auch das Recht zugesprochen, sich nach ihren eigenen Statuten zu regieren, ihre Mitglieder durch Ordnungstrafen (Bußen) zu deren Beobachtung anzuhalten und bei Uebertretung dieser vertragsmäßigen Gesetze, sowie überhaupt in eigentlichen Gildestreitigkeiten über sie zu richten, mithin eine gewisse Gerichtsbarkeit über dieselben auszuüben. Ja viele Innungen erhielten sogar eine beschränkte peinliche Gerichtsbarkeit, wonach ihnen zugestanden ward, sogenannte Erbgerichtsfälle, Injurien, Betrügereien und gemeine Dieben, bis zum Werthe von — 4 gr. — unter ihren Genossen zu untersuchen und zu strafen *)

---

*) Es sei vergönnt, in dieser Hinsicht einen vor uns liegenden Innungsbrief der Tuchmacher zu Roßwein v. J. 1376 auszugsweise mitzutheilen.

„Wir, Withigo apt zcu der alden Cellen, Bekennen in disem offen briefe alle den dy yn sehen, hern adir lesen, daß Wir mit willen unserer geschwornen zcu Rußewyn, dem Handwercke der Wollenwebir dis Recht gegebin, als hy nochstet geschrebyn. Vier Meister sullen sy kysen . . . . Gerichte sullen sy han vm also vil geldis, domite man mag verlonen dy wolle zcu slan zcu eyme Tuche odir zu weben . . . .

Erst von dieser Zeit an, von der Einigung zu einer Genossenschaft mit festbestimmter Zahl von Mitgliedern mit einer gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, mit dem Rechte, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen und sie durch ihre Vorsteher zur Ausführung zu bringen, erhielt das Wort: **Meister** eine politische Bedeutung durch die ausschließliche Berechtigung zum Gewerbsbetriebe, während bis dahin jeder freie Arbeiter berechtigt gewesen war, sein Handwerk beliebig auf eigene Rechnung zu betreiben, sofern er nur das Bürgerrecht erlangt und mit einem Grundstücke im städtischen Weichbilde angesessen war. Von dieser Zeit an wurde keinem neuen Ansiedler mehr gestattet, seine Werkstätte zu errichten, er war genöthigt, entweder wieder auszuwandern, oder in der Werkstätte eines nunmehr zünftigen Meisters so lange als Gehilfe (Gesell) zu arbeiten, bis eine Vacanz eingetreten und ein Meister aus der Gilde ausgeschieden, mithin seine Stelle erledigt war.

Daß übrigens die Normalzahl der Zunftmitglieder nicht für ewige Zeiten als unabänderlich angenommen werden konnte, sondern nur temporär für das zur Zeit der Schließung bestehende Bedürfniß, versteht sich von selbst. Denn mit der wachsenden Einwohnerzahl sah man sich auch genöthigt, den Kreis der Zunftgenossen allmählig zu erweitern, und wo dieß nicht der Fall war, da trat die Staatsregierung in's Mittel,

---

Auch wo sy eynen dyp begriffen, der do by ym hette gestohlen habe, dy das Handwerck antreffe, wär dy habe vier groschen wert, abir darunter, so sullen sy yme uzluchten (ausleuchten) noch ihrem rechte. Wenn aber dy habe me wert denn vier groschen, so su der, dem dy Habe gestolen ist, mit dem dybe, was recht sy, also daß dy Viermeister sich keiner nie dorumme annehme. Welch meister dube verdrucken welde (einen Diebstahl verhehlen wollte) der sal synes Handwercks entperen Jahr vnd tag . . . . .

Daß dis geschriebene dyses Brifes stete vnd gantz sy, so haben Wir vnser Yngesigil an disen offen brif lossen hengen der do gegebyn is noch Gotis geburt tusent jar drihundirt jar in dem sechz vnd sebenzcegisten jare an dem nechsten tage vor sante Fabiani . . . . Dises geschichtes syn gezcigen Hensil Heynrichsdorf, Richter zcu Rußwyn, Mathis Schriber, Burgemeister, Hannus Stiegnitz, Guntzemann, Schirkemüller, Henze Kobir vnd andre geschworne zu Rußwyn.

so daß endlich die meisten Innungen eine unbeschränkte Annahme ihrer Mitglieder sich gefallen lassen mußten.

Fragen wir nun aber, wenn haben sich diese Handwerks-Vereine gebildet? so ist die Antwort darauf bereits gegeben, nämlich nach Emancipation der Leibeigenen in den Städten und nach Eintritt ihrer Folgen für deren gewerbtreibende Bewohner. Als das erste Beispiel von der landesherrlichen Bestätigung einer deutschen Handwerks-Innung wird gewöhnlich der Gildebrief v. J. 1152 angeführt, welchen Herzog Heinrich der Löwe der Zunft der Kramer und Gewandschneider zu Hamburg ertheilte. Noch früher existirte jedoch die Zunft der Schlächter zu Basel, welche der dasige Bischoff bereits im J. 1140 bestätigte, ja die Fischerzunft zu Worms soll sogar bereits seit 1106 bestanden haben. Im J. 1153 erhielten die Gewandschneider (Tuchhändler) zu Magdeburg vom Erzbischoff Wichmann daselbst, ebenfalls einen Innungbrief, den dasigen Schustern aber verlieh er im J. 1157 das Recht, sich ihren Obermeister selbst zu wählen, und jeden, der ihr Gewerbe treiben wolle, zu zwingen, ihrer Innung beizutreten. Hiernach war ihnen nicht nur der Zunftzwang ausdrücklich zugestanden, sondern sie wurden auch noch überdem durch die freie Wahl ihrer Obermeister der lästigen Polizei-Aufsicht und Einmischung der städtischen Obrigkeit in ihre Angelegenheiten entledigt, wie sich denn zugleich hieraus ergiebt, daß sie sich schon früher als Innung geschlossen haben mußten.

Für diese Vergünstigung zahlte sie aber auch dem Erzbischoffe einen jährl. Canon von 2 Pfund Silber = 56 Thlr. —=— —=—, für damalige Zeit eine bedeutende Summe, denn jetzt wird einer Innung im Königreiche Sachsen höchstens 5 Thlr. —=— —=— abverlangt. Man sieht also, wie sehr sie ihre Unabhängigkeit vom Stadtrathe zu schätzen wußte, da sie dieselbe so theuer erkaufte; man sieht aber auch ferner, wie bald sich die Innungen diese Unabhängigkeit dadurch zu verschaffen wußten, daß sie sich die Wahl ihret Beamten und die eigene Leitung ihrer Angelegenheiten vorbehielten. Auch ergiebt sich aus diesem und anderen Beispielen, daß der Canon, oder die jährliche Abgabe, welche noch jetzt jede Innung an den Staat

bezahlt, gleich Anfangs bestanden habe und wofür sie eigentlich verwilligt worden sei.

Diese Abgabe ist es hauptsächlich, worauf einige Schriftsteller die Vermuthung einer ursprünglichen Hofhörigkeit der Handwerker gründen wollen, weil dieselbe früher häufig in Fabrikaten, Naturalien und selbst in persönlichen Dienstleistungen bestand, welche sich die Landesherren, oder ihre Stellvertreter, die kaiserlichen Burggrafen, die bischöfflichen Voigte und Amtleute für die ertheilte Concession auszubedingen pflegten. Sie war aber nichts anderes, als ein Zeichen der Anerkennung ihrer Abhängigkeit von der landesherrlichen Oberherrschaft und ein Erbzins für die ihnen überlassene Gerichtsbarkeit über ihre Zunftmitglieder. Sonst müßte man annehmen, alle zur Straßburger Haupthütte haltenden Steinmetzen seien deren Hofhörige gewesen, weil jede untergeordnete Hütte einen Canon an dieselbe zu entrichten hatte. Auch die übrigen freien Bürger hatten ihrem Lehnsherrn sowohl Geldgefälle, als auch Dienste, und deren oft mehr, als die Handwerker zu leisten, daher die letzteren in manchen Städten Gefreite hießen. Erwägt man endlich noch, daß, wie oben erwähnt, nur derjenige ein Handwerk treiben durfte, der sich im Besitze eines städtischen Grundstücks befand, solchen Besitz aber nur Freigeborne und Freigelassene erwerben konnten, weil nur diese Anspruch auf das Bürgerrecht zu machen hatten, so ergiebt sich die Grundlosigkeit obiger Behauptung von selbst.

Uebrigens soll es zwar noch früher als zur angegebenen Zeit, einige Zünfte gegeben, namentlich sollen die Weber zu Constanz sich schon im 11ten Jahrhunderte geschlossen haben, die meisten entstanden jedoch erst im 13ten Jahrhunderte. Denn erst um diese Zeit entwickelte sich zwischen Deutschland und Italien ein bedeutender Handelsverkehr, sowie in den Städten, jemehr sie durch diesen Verkehr an Wohlstand, Macht und Ansehen zunahmen, eine außerordentlich rege Gewerbthätigkeit. Es kehrten hier und da Kreuzfahrer und unter ihnen auch Kaufleute und Handwerker in ihre Heimath zurück und brachten Fabrikate und Kunstprodukte aus dem Morgenlande mit. Man lernte eine Menge neuer Bedürfnisse kennen, man suchte sich häusliche Bequemlichkeiten zu verschaffen, an die man früher

nicht gedacht. Die Kunst- und Prachtliebe der Fürsten, die Ueppigkeit reicher Bischöffe und Prälaten gaben den Künstlern und Handwerkern vollauf Beschäftigung. Diese wurden allmählig wohlhabend, es nahm auch in dem Familienleben und der häußlichen Einrichtung der Bürger Prunk und Luxus überhand, man sann auf neue Hausgeräthe und ihre Verschönerung, auf Zweckmäßigkeit und Erleichterung im Gebrauche. Es bildeten sich neue Gewerbe zum handwerksmäßigen Betriebe aus, es wurden neue Instrumente und Maschinen erfunden, oder die älteren vervollkommnet. Man vermochte daher viele Waaren wohlfeiler und geschmackvoller zu liefern, als bisher. Man sah sich genöthigt, das Arbeitgebiet der verschiedenen Handwerke genauer zu bestimmen und die Arbeiten derselben in mehre einzelne Fächer zu vertheilen. Daher trennten sich mehre Handwerke theils in Bezug auf den Gebrauch des Werkzeugs, theils hinsichtlich der Fabrikation ihrer Waare. Die Schmiede z. B., früher nicht blos berechtigt, Ackergeräth und Pferdegeschirr, sondern auch Schlösser, Waffen und Messer zu schmieden, überließen einen Theil dieser Arbeit den Schlossern, Waffen- und Messerschmieden, die übrigen Metallarbeiter schieden sich in Glocken-, Roth- und Gelbgießer, Gürtler, Nadler u. s. w. und so entstand natürlich in großen volkreichen Städten eine Menge neuer Gewerbsgenossenschaften, die sich alle gegenseitig ein Bannrecht zugestanden, gleichwie es die Mutter-Innung bereits als ein hergebrachtes Recht behauptet hatte.

Schwerer, als eigene Gerichtsbarkeit, ward es jedoch den neuen Handwerksgilden, sich die Theilnahme an der städtischen Verwaltung zu verschaffen, als das zweite Mittel, sich von der Polizeigewalt der Stadtmagistrate frei zu machen und den usurpirten Zunftzwang und Alleinhandel zu sichern.

Alle Stadtämter waren zur Zeit noch in den Händen der ältesten aristokratischen Familien, die als Nachkommen derjenigen freien Landsassen, welche die neuen Städte zuerst bezogen hatten und den Stamm derselben bildeten, das ausschließliche Recht für sich in Anspruch nahmen, zu diesen Aemtern gewählt zu werden. Wie die höchsten Reichsämter nach und nach in den Familien ihrer früheren Inhaber erblich geworden waren, so behaupteten auch diese alten Geschlechter (Patricier) die Erblich-

keit ihrer obrigkeitlichen Würden und Beamtenstellen. Auf ihren verjährten Besitz sich stützend, wollten sie die Handwerker, als spätere Ansiedler, nicht als ebenbürtig anerkennen, machten ihnen vielmehr alle und jede Theilnahme am Stadtregimente streitig. Nicht blos der eigentliche Rathsstuhl, sondern auch die Schöffenstellen (das Stadtgericht) wurden von Patriciern besetzt.

Die Handwerker, wohl erkennend, daß ihnen nur vereinte Kraft die nöthige Stärke gebe, mußten also, wollten sie ihren Zweck erreichen, in der Gesammtheit, in Masse gegen ihre Feinde zu Felde ziehen. Glücklicherweise kam ihnen die allgemeine Unzufriedenheit zu Hilfe. In allen Reichsstädten führten die Bürger Beschwerde über schlechte Verwaltung ihres Stadtraths, über Stolz und Arroganz der Rathmannen, über leichtsinniges Schuldenmachen und Verschwendung der öffentlichen Gelder, sowie über die Weigerung, darüber Rechnung abzulegen. Die Handwerker zumal sahen sich von ihnen am allermeisten verfolgt und bedrückt. Die Abgaben, welche sie unter dem Namen: Standgeld, Grund- oder Bankzins für den Handwerksbetrieb zu zahlen hatten, wurden von Zeit zu Zeit gesteigert und geringe Vergehen mit entehrenden Strafen streng geahndet. Die Unzufriedenheit darüber mußte endlich zum Ausbruch kommen. Doch erst nach langen und harten Kämpfen konnten die Handwerker ihren Zweck erreichen, da ihre Feinde an den Bischöffen eine mächtige Stütze hatten, die meist für sie Partei nahmen. Erst nach wiederholten tumultuarischen Auftritten bei der jährlichen Rathsführ, zu welcher sich die zahlreichsten Innungen oft mit bewaffneter Hand einfanden und die Wahl eines Rathmannes aus ihrer Mitte zu erzwingen suchten, sahen sich die Patricier genöthigt, zu capituliren und den Innungen einen Anspruch auf den Mitbesitz der Stadtämter und Rathsstellen einzuräumen.

So wurden denn in Speier bereits seit 1304, in Mainz seit 1332 Handwerksmeister mit in den Stadtrath aufgenommen. In demselben Jahre endigte der blutige Streit zwischen dem städtischen Adel und den Handwerksgilden zu Straßburg damit, daß die Edelen und die Handwerker mit einander regieren sollten, dergestalt, daß der Stadtmeister von den Edlen, der Ammeister von den Handwerkern sein solle. In Constanz bemächtigten sich die

Handwerker bei einem Aufstande im J. 1342 sämmtlicher öffentlichen Stellen, theilten sie aber später wieder mit den Patriciern. Auch in Aachen erhoben sich im J. 1368 Streitigkeiten über die städtische Regierung, und in Nürnberg mußte sich der Rath im J. 1378 dazu verstehen, acht Meister von acht verschiedenen Innungen in sein Collegium aufzunehmen. Ebenso ging es dem Rathe zu Augsburg, er mußte die Regierung ebenfalls mit dem Handwerksstande theilen, indem er gleichmäßig mit Patriciern und Handwerks-Aeltesten besetzt ward. Nicht minder hatte die Schmiedezunft zu Magdeburg um diese Zeit das Recht erlangt, aus ihrer Mitte einen Rathmann zu wählen, und überhaupt scheinen die meisten Innungen erst zu Ende des 14ten Jahrhunderts, nachdem sie zahlreich und wohlhabend geworden und ein bedeutendes Uebergewicht in den Stadtgemeinden gewonnen hatten, über die aristokratische Parthei ihrer Mitbürger völlig gesiegt und den Mitbesitz des Stadtregiments erzwungen, auf solche Weise aber sich ebenso von den Bedrückungen und dem Uebermuthe des städtischen Adels frei gemacht zu haben, wie sich dieser allmählig der Zwingherrschaft und Botmäßigkeit seiner weltlichen und geistlichen Oberherren zu entledigen gesucht hatte. In manchen Städten ward später sogar die ganze Bürgerschaft nach den ansehnlichsten Zünften eingetheilt, so daß diejenigen, welche kein Handwerk betrieben, genöthigt waren, sich wenigstens bei einer Zunft einschreiben zu lassen.

Diesem beharrlichen Streben der Zünfte nach Mitherrschaft haben wir auch ganz vorzüglich ihre strengen Begriffe von Handwerksehre zuzuschreiben, es war für sie umsomehr Veranlassung, nicht einmal Freigelassene, vielweniger Leibeigene aufzunehmen, es war der Grund, weshalb sie kein Concubinat unter ihren Genossen duldeten, weshalb sie nicht nur eheliche Geburt, sondern auch ehrliche Herkunft der Aeltern zur Bedingung der Aufnahme machten, weshalb sie alle, welche ein niederes und nach früheren Ansichten, entehrendes Gewerbe trieben, als Zöllner, Bettelvoigte, Schäfer, Bader und viele andere nicht zuließen *)

*) Darum mußte bis zum Jahre 1548 in den Geburtsbriefen außer der freien Geburt der Aeltern auch noch attestirt werden, daß diese kein unehrliches Gewerbe getrieben und nicht Schäfer, Büttel, Pfeifer, Spielleute, Bader, noch andere dergl. gewesen seien.

und weshalb es selbst für den Gesellen nöthig ward, sich seinen guten Ruf möglichst ungeschmälert zu erhalten, wenn er dereinst Zunftmitglied werden, als ehrbarer Meister angesehen und später von seinen Mitbürgern zum Rathmann gewählt sein wollte; die höchste Ehre, die ihm hienieden widerfahren konnte. Denn nur freie Geburt und guter Ruf befähigten zu solcher Ehrenstelle. Weder Hörige, noch Freigelassene durften daran denken; sie wurden nicht einmal zum Zeugniß zugelassen und die letzteren erst in der dritten Generation als zeugschaftfähige, d. i. glaubwürdige Zeugen angesehen. Aus diesen Begriffen entstand denn endlich auch das alte Sprüchwort: „Aemter und Zünfte müssen so rein sein, wie von den Tauben gelesen.“

Hat diese eingebildete Handwerksehre, wie man behauptet, für das Gemeinwesen ihre Nachtheile gehabt, weil sie eine gewisse Handwerks-Aristokratie und einen unduldsamen Kastengeist erzeugt haben soll, so darf man auf der anderen Seite auch ihre guten Folgen nicht verkennen. Denn zu geschweigen, daß aus den Mitteln der Zünfte viele wohlthätige Anstalten, als Herbergen, Hospitäler und Krankenhäuser hervorgingen, daß sie den Stadtgemeinden große Opfer brachten und in Kriegszeiten wichtige Dienste leisteten, daß sie zu rechter Zeit dem Uebermuthe der städtischen Adelsgeschlechter entgegentraten, und ihnen das Gegengewicht hielten, so ist auch gewiß, daß sie eben durch jene Handwerksehre, den sogenannten Zunftdünkel gar viel zur Milderung der rohen Sitten ihrer Zeit, zur Erziehung der städtischen Jugend und zur allgemeinen Bildung beitrugen, weil sie ja eben dieser Zunftdünkel bei Abfassung ihrer gesetzlichen Vorschriften über das Verhalten ihrer Lehrlinge und Gesellen leitete. Er war das Fundament, worauf alle die Anforderungen an ihre Genossen zu Beobachtung des äußeren Anstandes und eines ehrbaren Betragens, zur Zucht und Ordnung, zur Rechtschaffenheit und Treue, sowie die vielfachen Strafbestimmungen gegen Verletzung dieser Pflichten beruhen, welche in ihren Innungs-Artikeln enthalten sind. Es war das durch ihr politisches Streben nach Selbständigkeit erzeugte hohe Ehrgefühl, welches zunächst die Veranlassung zu ihren strengen Sittengerichten gab, wodurch die Mitglieder hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens überwacht werden sollten.

Zucht und Ehrbarkeit war die allgemeine Losung des deutschen Handwerksstandes, das Kleinod, für welches sie gleichsam leben und sterben wollten, wie es auch wirklich im Reisegruße der deutschen Maurer heißt. Diese Begriffe sind es auch, die wir im Auge behalten müssen, wenn wir uns so manche Gewohnheiten und Gebräuche erklären wollen, welche unsere deutschen Handwerker noch bis heute beibehalten haben.

Ist es übrigens ausgemacht, daß die ersten Handwerksgilden in Deutschland nicht vor dem 12ten Jahrhunderte entstanden, so widerlegt sich auch die frühere Meinung von selbst, daß schon Heinrich I. den städtischen Handwerkern Zunftrecht ertheilt habe. Wohl aber kann er als Urheber des städtischen Gewerbsbetriebes angesehen werden, insofern er die von ihm angelegten Burgen zu Garnisonplätzen machte und durch die Sicherheit, welche sie zunächst den neuen Kirchen gewähren sollten, zugleich Gelegenheit gab, daß sie zu Mittelpuncten des Volkslebens und Handelsverkehrs für ihre Umgebung wurden.

## Zweites Hauptstück.

### Die Entwickelung des Zunftlebens und die Einführung der gewerkschaftlichen Gewohnheitrechte und Gebräuche.

Mit der Einigung der Handwerker zu geschlossenen Gesellschaften ergab sich auch sofort die Nothwendigkeit, sich über ihre Verfassung zu verständigen und über die Mittel zu berathen, ihrer Verbindung Dauer zu geben, das Band der Eintracht zu erhalten und sich mithin dem gemeinschaftlichen Willen, als einem von allen Mitgliedern anerkannten Gesetze zu unterwerfen.

Wir müssen sie jedoch hinsichtlich ihrer Bundesverfassung aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, 1. als Gildegenossen überhaupt mit politischen und religiösen Zwecken und 2. als Handwerksgenossen insbesondere mit ihren gewerblichen und mercantilen Zwecken. Soviel nun

1. ihr geselliges Leben als Gildegenossen überhaupt betrifft, so lag ihnen das Schema zu ihrer Verfassung in allgemeinen Umrissen bereits vor. Denn Gilden bestanden schon in Deutschland, ehe man noch an Handwerksgilden dachte. Es gab bereits eine Ritterzunft, deren Ursprung schon in den Gefolgschaften der germanischen Fürsten zu suchen ist; es gab bereits eine Schützengilde, die Schutzwehr der neuen Städte und daß es schon zu Karls des Großen Zeit, noch vor Begründung der Städte, eine Menge sogenannter Eidverbrüderungen (conjurationes) gab, geht daraus hervor, daß er im J. 779 eine Verordnung erließ, worin er diese eidlich bestärkten Verbrüderungen verbot und nur Verbindungen zu gegenseitigem Beistand in Unglücksfällen ohne Eid gestattete. Sie mußten also schon

damals existiren und dem Staate gefährlich zu werden drohen, wie sie denn auch die Geistlichkeit deshalb einzuschränken suchte, weil es bei ihren Gelagen oft zu frivol und roh hergehen und nicht selten blutige Köpfe geben mochte.

Die Einrichtung dieser Gilden war folgende. Ihre Genossen erkannten sich als Brüder und verpflichteten sich solidarisch zu gegenseitigem Schutz' und Beistand. Sie versammelten sich zu bestimmten Zeiten, um über ihre Angelegenheiten zu berathen und Beschluß zu fassen. Sie entschieden ihre Privatstreitigkeiten, die Händel unter Genossen selbst; in fremde Rechtshändel mischten sie sich nur insoweit, als sie dabei ihre Brüder zu unterstützen sich verpflichtet hielten. Im Uebrigen waren alle an die ordentliche Obrigkeit gewiesen. Doch war festgesetzt, daß die Brüder, bevor sie sich an letztere wendeten, ihre Klagen bei dem Vorsteher anbringen sollten, welcher sie der versammelten Brüderschaft zur gütlichen Beilegung vorzutragen hatte. Er hieß Altermann (Senior) und ward, wie der Name besagt, jährlich aus den Aeltesten der Brüderschaft gewählt. Die regelmäßigen Versammlungen der Gildebrüder wurden mit einem Gebete begonnen und mit einem gemeinschaftlichen Mahle beschlossen. Jede Gilde hatte ihren Schutzpatron. Am Festtage dieses Heiligen war ihre jährliche Hauptversammlung. Dieser ging eine Prozession in die Kirche und eine Messe voraus, worauf das Festmahl folgte. Sowohl an der Messe, als an diesem Mahle nahmen auch die Gildeschwestern, d. h. die Weiber und Töchter der Gildebrüder Theil, nur von den Berathungen und Geschäften waren sie ausgeschlossen. Ihrem Schutzheiligen zu Ehren errichteten die Gilden nach und nach besondere Altäre in den Kirchen, an welchen sie auch außer dem Hauptfeste für ihre verstorbenen Mitglieder Seelenmessen lesen ließen. Einige Gilden nannten sich auch nach dem Namen ihres Schutzpatrones, z. B. die Brüderschaft des heil. Johannes u. s. w. Die Kerzen, welche auf den Altären unterhalten werden mußten, waren bei allen Gilden eine beträchtliche Ausgabe, daher ein Theil der Beiträge und Strafgelder in Wachs bestand.

Die Mahlzeiten, welche, wie gedacht, am Festage des Schutzpatrons gehalten wurden, eigentlich nur Nebensache, wurden

bald eine Hauptsache und unerläßliche Bedingung jeder Gilde. Sie waren allerdings zu tief im germanischen Volksleben begründet, weil alle religiöse Feste mit einem Gelage gefeiert wurden. Opfer und Festmahl waren im Heidenthume unzertrennlich, nicht blos bei Griechen und Römern, sondern auch bei allen deutschen Volksstämmen. Die Opferfeste zu Ehren der Götter waren aber zugleich Volksfeste, daher bestanden sie auch, obgleich mit Einführung des Christenthums, die Opfer aufgehoben wurden, an den früher bestimmten Tagen und Orten unverändert fort. Sie waren unvertilgbar, das Volk war einmal daran gewöhnt und deshalb sahen sich auch die ersten christlichen Kaiser der Römer genöthigt, ihre Fortdauer zu gestatten, wie sich aus einem Gesetze der Kaiser Arcadius und Honorius v. J. 399 ergiebt, worin es heißt:

> Obwohl wir unchristliche Gebräuche aufgehoben haben, so sollen doch die Feste unserer Staatsbürger damit keineswegs abgeschafft sein. Daher sollen die Volksfeste, jedoch ohne Opfer, nach altem Herkommen auch ferner noch gefeiert werden.

Durch das Christenthum ward also in der alten Sitte Nichts geändert, es ward fortgeschmaußt, nur unter einem anderen Titel, nicht zu Ehren eines heidnischen, sondern christlichen Heiligen, es änderten sich nur Form und Name, an die Stelle des Opfers trat die Messe. Die stillen Agapen der ersten Christen waren, als sie später in den Tempeln öffentlich gefeiert werden durften, lärmende Gastereien geworden, die endlich aufgehoben wurden und seitdem, sammt ihrer ersten Bedeutung, aus der Kirche verschwanden.

Ebendeshalb war das Festgelag auch bei den Gilden anfänglich unmittelbar nach der Messe, welche zu Ehren ihres Schutzpatrons gehalten ward; erst später ward es auf den folgenden Tag verlegt. Es fand entweder in dem städtischen Gildehause (Rathhause) oder auch in dem eigenen Hause der Gildebrüder statt. Denn bald suchten sich die Gilden zu ihren Zusammenkünften eigene Gebäude zu verschaffen, daher auch die Gildehäuser (jetzt Rath- und Meisterhäuser) nächst den Kirchen, mit Recht für die ältesten Gebäude der Städte anzusehen

sind.*) Statt der heidnischen Opfermahlzeiten hielt man darin später die christlichen Hochzeit- Kindtauf- und Leichenmahle, sowie die nurgedachten Festgelage. Daß aber diese letzteren, wie oben erwähnt, bei den Gilden bald eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten geworden seien, ergiebt sich daraus, daß fast alle Gildestatute darüber, wenn und wie die Gelage gefeiert werden sollten, sehr ausführliche Vorschriften enthalten. Sie betreffen hauptsächlich das Betragen der Gildebrüder bei der Zeche und sind meist Strafbestimmungen gegen die Verletzung des Anstandes und der eingeführten Ordnung. So mußte z. B. Buße zahlen, wer sich in Speise und Trank übernahm, wer ein Tischgeschirr zerbrach, wer bei Tische einschlief, oder seinen Genossen beleidigte. Die Bußen bestanden in Geld, in Wachs und Honig, der letztere zu Meth und Backwerk.

Ein Beispiel von solcher Ausführlichkeit der alten Satzungen über das Verhalten bei der Tafel und zugleich einen Beweis, wie wichtig den Gilden ihre Gelage waren, giebt unter andern das Statut der Kramergilde zu Greifswald v. J. 1330. Es kann dies auch nicht befremden, wenn wir bedenken, daß Völlerei ein altes Grundübel des deutschen Volkes war. Ganz besonders aber ergriffen die Gildebrüder gern jede Gelegenheit, auf gemeinsame Kosten zu schmaußen und zu zechen. Es bildete sich auf den Rathskellern und späterhin auch auf den Zunftstuben der Handwerker allmählig ein förmliches Trinkrecht. Es mußten die Gesundheiten nach einer bestimmten Ordnung ausgebracht und die Pokale mit einem gewissen Ceremoniell kredenzt werden. Namentlich galt die Vorschrift, jede Gesundheit in drei Zügen zu trinken, weil der Vortrinker, der in dieser Hinsicht streng auf Ordnung hielt, jedes Gelag mit einem dreifachen Ehrentrunke eröffnete, nämlich dem Lobetrunke auf das Lob des Landesfürsten, oder Schutzpatrons, dem Labetrunke auf sich selbst, um den Durst zu löschen und dem Liebetrunke, welcher der Liebe und Freundschaft der Gildebrüder galt. So hätten wir denn hierin zugleich den Ursprung des uns bereits

*) Das Rath- oder bürgerliche Gildehaus war gleich Anfangs zugleich das Wirthshaus gemeiner Stadt. Auch in England heißt noch jetzt das Stadthaus Guildhall.

bekannten Handwerksbrauches, den Willkommen dem fremden Zunftgenossen in drei Zügen zuzubringen.

Was endlich die Berechtigung betrifft, an einer Gilde Theil zu nehmen, so war hierzu durchaus persönliche Freiheit und unbescholtener Ruf erforderlich und zwar schon deshalb, weil ihre Mitglieder sich eidlich verpflichteten, im Falle der Noth selbst mit gewaffneter Hand sich Recht zu schaffen, kein Leibeigener aber, wie wir wissen, Waffen tragen durfte. Denn der ursprüngliche Hauptzweck aller Gilden war gegenseitiger Schutz und Beistand. Dieser Zweck war durch die Zeitumstände geboten. Zu drückend ward die Tyrannei und der Uebermuth des Adels. Nicht selten wurde der gemeine Freie von einem mächtigen Grafen aus seinem rechtmäßigen Besitzthume vertrieben und seine Habe die Beute fehdelustiger Ritter, die mit Plünderung, Mord und Brand die Gegend umher verheerten. Die Landesfürsten, mit ihren eigenen Familien-Angelegenheiten beschäftigt, um die Erhaltung ihres errungenen Besitzes und ihre eigene Existenz besorgt, in stetem Kampfe mit eifersüchtigen Nebenbuhlern und mit den Ränken und Anmaßungen der Bischöffe, waren kaum im Stande, sich selbst ihrer mächtigen Feinde zu erwehren und ihre Selbständigkeit zu behaupten. Sie waren zu ohnmächtig, kleine Stadt- und Landgemeinden vor den Ueberfällen der Raubritter und Wegelagerer zu sichern, geschweige jeden Einzelnen ihrer Unterthanen gegen solche Gewaltthätigkeiten in Schutz zu nehmen und ihnen Rechtshilfe zu gewähren, noch weniger aber konnten sie sich um innere Gemeinde-Angelegenheiten und bürgerliche Streitigkeiten kümmern. Es gab keine geregelte Staatsregierung, keine obere, Aufsicht führende Behörde, keine Sicherheit für Person und Eigenthum, die jetzt das Gesetz auch dem geringsten Staatsbürger leistet. In dieser Zeit der rohen Gewalt und Anarchie stand der Einzelne verlassen und hilflos, der Beschimpfung, Mißhandlung, Ausplünderung und allen Unbilden eines raub- und raufsüchtigen Adels und hierarchischer Prälaten preisgegeben. Da mußte sich wohl Manchem das Gefühl der Hülflosigkeit gar mächtig aufdrängen, in Manchem aber auch das Verlangen regen, sich mit Freundes Beistand das Verlorne wieder zu verschaffen. Nichts war unter solchen Umständen natürlicher, als der Gedanke an eine Verbindung

zu gemeinschaftlichem Schutz und Beistand, an eine Verbindung, in welcher sich Alle für Einen verpflichteten, in Gefahr und Noth einander brüderlich zu unterstützen. Es war der Zustand der Nothwehr, welcher eine Vereinigung gebot.

Dieser klar erkannte Zweck war denn auch ursprünglich allen Gilden gemein und darum verbanden sich ihre Genossen durch einen Eid auf das Evangelienbuch, oder die Reliquien der Heiligen, in allen sie betreffenden Unfällen, in geistlichen und weltlichen Dingen einander beizustehen und in der Gesammtheit stets denjenigen in Schutz zu nehmen, auf dessen Seite die gerechte Sache sei. Daher der Ausdruck: Eidgenossenschaft (conjuratio) und insofern sie sich zugleich als Brüder anerkannten, Brüderschaft (fraternitas.)

In solcher Verfassung und mit solchem Zweck bestanden also längst schon viele Gilden, als die städtischen Handwerker zusammentraten, um sich zu geschlossenen Zünften zu vereinen. Die Statuten dieser Gilden gaben ihnen daher das Vorbild zu ihrer gesellschaftlichen Verfassung. Denn unter ziemlich gleichen Verhältnissen, wenigstens zu demselben Zwecke traten auch sie zusammen. Gleichwie die Gilden Schutz- und Trutzbündnisse schlossen zur Abwehr ihrer Feinde, zur Sicherstellung und Vertheidigung ihres Eigenthums, so verbanden sich auch die einzelnen Gewerbsgenossen zu dem Ende, um sich gegen die Anmaßungen und wahren, oder vermeintlichen Bedrückungen ihrer übermüthigen älteren Mitbürger, der Patricier zu vertheidigen. Und gleichwie die bereits bestehenden Gilden, außer obigem Hauptzwecke, auch zugleich ihr Seelenheil und neben diesem auch noch ihr körperliches Wohl und geselliges Vergnügen im Auge hatten, so kamen auch die neuen Handwerksgilden nicht blos zur Wahrung ihres Rechts zusammen, sondern auch zur religiösen Erbauung und zu fröhlichen Mahlen und Gelagen.

In letzterer Hinsicht muß man indeß annehmen, daß überhaupt sämmtlichen Gilden die bereits bestehenden Klosterbrüderschaften zum Muster gedient haben mögen. Es scheint dieß aus ihrer Einrichtung und aus folgenden Gründen hervorzugehen.

Nachdem das Christenthum in Deutschland festen Fuß gefaßt, hielten die Pfarrer jeder Diöcese zu gewissen Zeiten im

Jahre Convente, um sich über die Gleichförmigkeit des Cultus und andere kirchliche Angelegenheiten zu berathen. Diesen Conventen ging ein gemeinschaftlicher Gottesdienst voraus und ein Schmaus machte denselben ein Ende, wobei sich die geistlichen Herren freilich nicht selten nach altdeutscher Sitte übernehmen mochten, da sie von den Bischöffen dieserhalb zurechtgewiesen und an Mäßigkeit erinnert wurden. Zogen nun die Pfarrer zu diesen Conventen schon damals angesehene Laien, so geschah dieß später noch häufiger, als sie dabei ihren Vortheil fanden. Auch Gildebrüder wurden von ihnen eingeladen. Besonders waren die Klöster in der Lage, sich mit den Gilden zu befreunden. Die bisherigen Schirmvoigte derselben (advocati) entsprachen ihrer Pflicht so wenig, daß die Cisterzienser keine Schenkung zu einer neuen Klosterstiftung annahmen, wenn ihnen nicht zugleich die Befreiung von der Voigteilast, d. h. die Befreiung von der Verbindlichkeit, sich einen Klostervoigt zu wählen, zugesichert ward. Von den Gildebrüdern dagegen hatten die Klöster nicht nur in Zeiten der Gefahr willigen Beistand zu erwarten, sondern auch noch überdem manchen anderen baaren Gewinn in Spenden und Opfern. Denn die Gilden errichteten in den Klosterkirchen fromme Gestifte, Kapellen und Altäre für ihre himmlischen Schutzpatrone, an denen sie regelmäßig Messe lesen ließen. Sind nun auch ihre Gelage an sich selbst, als Reliquien der alten Opferfeste, urdeutsche Sitte, so läßt sich doch nicht zweifeln, daß sie die bei diesen Gelagen zu beobachtenden Gesetze des Anstandes, die Tafelordnung, von ihren Freunden, den frommen Klosterbrüdern, entlehnten, letztere mithin wenigstens auf das Ceremonienwesen, oder die Gebräuche der Gilden Einfluß hatten.

Fast mehr noch, als die bis jetzt bestehenden Schutz-Gilden, waren jedoch die neuen Handwerks-Gilden dem Einfluß der Klosterherren unterworfen. Viele Handwerker waren als vormalige Dienstleute derselben aus den Klöstern ausgetreten, viele blieben mit ihnen in Verkehr und in Verhältnissen der Verbindlichkeit, theils weil sie von den Klöstern bei ihrer Niederlassung unterstützt worden waren, theils weil sie jährliche Deputate in Naturalien, oder Fabricaten an dieselben abzuliefern hatten. Hierzu kam noch die unbegrenzte Verehrung, welche man der

Geistlichkeit überhaupt schuldig zu sein glaubte. Denn eben zu der Zeit, als sich die deutschen Handwerks-Innungen schlossen, hatte der Clerus die höchste Stufe seiner irdischen Macht erreicht. Die regelmäßige Gliederung und Ordnung in dem großen Gebäude der römischen Hierarchie, in Deutschland durch Bonifacius begründet, ging auf alle Verhältnisse über. Alles ward damals vom christlich-kirchlichen Elemente durchdrungen, Staat und Kirche verschmolzen in Ein Wesen, der Clerus aber blieb die Sonne, um die sich Alles drehte. Wie sich der römische Stuhl kraft seiner oberpriesterlichen Würde und Gewalt allmählig in alle Staats-Angelegenheiten mischte und jede Gelegenheit benutzte, seine Allgewalt über die ganze abendländische Christenheit auszudehnen, so war auch die niedere Geistlichkeit darauf bedacht, diese Priesterherrschaft möglichst zu befestigen. Das Mönchthum aber war es vorzüglich, welches vermöge der vermeintlichen Heiligkeit und Verdienstlichkeit des einsamen, beschaulichen Klosterlebens mächtig auf die Masse des Volks wirkte. Mit durchschauendem Blicke wußten die Mönche in das Familienleben einzudringen und Alles nach ihrem Zweck zu leiten. Sie waren die unsichtbaren Hebel, welche in allen bürgerlichen Angelegenheiten die willenlose Menge in Bewegung setzten. Wie sehr das ganze Sein und Wesen des Volks mit Kirche und Geistlichkeit verwachsen war, beweisen namentlich die Prozessionen und geistlichen Comödien, welche Anfangs auf den kleinen Raum der Kirchen beschränkt, späterhin auf offenem Markte spielten. Da solch ein Schauspiel gewöhnlich die ganze biblische Geschichte vom Sündenfalle bis zur Erlösung der Menschheit durch den Kreuzestod des Heilandes in lebendiger Darstellung vor Augen führte, da zu dieser Darstellung eine bedeutende Menge Schauspieler erfordert wurden, wenn man die Erzväter, die Evangelisten und Apostel, die Pharisäer und Schriftgelehrten, die Kreuzigung, wohl auch den Auszug der Israeliten aus Aegypten und ähnliche Szenen recht rührend und erbaulich machen wollte, so mußte natürlich ein großer Theil der städtischen Bevölkerung dabei mitwirken. Es wurden daher auch die angesehensten Innungen hierzu eingeladen und ihnen Rollen zugetheilt, und diese, welche sich hierdurch geschmeichelt fühlen mußten, suchten denn auch bei dieser Gelegen-

heit in größter Pracht und in ihrem schönsten Aufputz aufzutreten, um den Erwartungen der Geistlichkeit sowohl, als ihrer Mitbürger auf's möglichste zu genügen.

So ersehen wir z. B. aus der Disposition eines öffentlichen Aufzugs, welcher noch im J. 1521 am Feste der Kreuzeserfindung zu Löbau gehalten ward, wie dabei insonderheit auch mehrern dasigen Innungen wichtige Rollen übertragen wurden.

„Ein Jüngling — so lautet die Disposition *) — trägt einen Baum mit Aepfeln; ihm folgen Adam und Eva und der Engel mit gezücktem Schwerd.

Der Guardian (des Klosters, als Schauspieldirektor) wird anordnen die Verkündigung und Niederkunft der heiligen Jungfrau.

Der Stadtrath besorgt die drei Könige und einen, der den Stern trägt.

Die Fleischer sollen haben die drei Figuren, den Teufel u. s. w.

Die Knappen (die Tuchmacher) bestellen die vier Evangelisten.

Die zwölf Apostel sind zu versorgen von den Schustern.

Die Pharisäer und Schriftgelehrten werden dargestellt von den Schneidern ꝛc."

Die Entbindung der heil. Jungfrau, die der Guardian sicherlich einem hübschen Beichtkinde zugedacht hatte, sowie der Aufzug unserer verehrungswürdigen Voraltern in der Unschuld des Paradieses müssen der lüsternen Jugend allerdings einen rührenden Anblick gewährt haben. Man sieht indeß, wie die Handwerker bei solchen Festlichkeiten, die sie auch gern benutzten, um sich sehen zu lassen, nach der Geistlichkeit und dem Stadtrathe die Hauptpersonen spielten. Dafür waren sie aber auch dankbar und brachten der Kirche ihre regelmäßigen Opfer. Die christliche Priesterschaft hatte den ausgestorbenen griechischen Olymp sehr bald wieder zu bevölkern gesucht, an die Stelle

*) Mitgetheilt von Preusker in der Schrift: Blicke in die vaterländische Vorzeit. Leipzig, 1841. 1r. Bd. S. 97.

der Heroen (dii minorum gentium) waren die Märtyrer getreten. Ihre Fürbitte ward dem Volke angelegentlich empfohlen, daher sich auch jede Stadt, jede Corporation ihren Heiligen zum Schutzpatron erkiesete, und es wäre den neuen Handwerksgilden gar übel ausgelegt worden, hätten sie nicht ebenfalls sich solch einen himmlischen Schirmvoigt erwählt. Jede Innung hatte daher den ihrigen, die Zimmerleute z. B. den heil. Joseph, die Schuhmacher den heil. Chrispin, die Tuchmacher den heil. Severus, die Glaser den heil. Lucas, die Schwerdfeger den heil. Johannes, die Steinmetzen die 4 Gekrönten. Ja die Hoftrompeter und Heerpauker zu Wien stifteten noch in ihrer am 24. October 1630 confirmirten Ordnung dem Erzengel Gabriel einen Gottesdienst. Nicht minder errichteten die meisten Innungen nach dem Beispiele der bereits bestehenden Gilden für diese ihre Patrone besondere Altäre in den Kirchen, bei welchen natürlich auch ein Kaplan angestellt sein mußte, der zum Hauptfeste des Patrons die Festfeier zu besorgen hatte. An diesem Tage hielt dann jede Innung, gleich anderen Gilden, einen öffentlichen Aufzug, indem sie mit ihren Angehörigen in die Kirche zog, um der Messe beizuwohnen und dann in das Meisterhaus, oder auf ihre Herberge zurückkehrte, um ihre Convente oder Morgensprachen und nach diesen das Zechgelag zu halten.

Um sich aber mit der Geistlichkeit noch enger zu verbinden, als es in dieser Weise geschehen konnte, suchte manche Innung sogar sich unmittelbar der Brüderschaft eines Klosters anzuschließen und erkaufte solche Brüderschaft bisweilen mit großen Summen. Diese Mode, wonach sich anfänglich wohlhabende Privatleute mit ihren Familien, später jedoch ganze Handwerks-Innungen in die Klosterbrüderschaften einschreiben ließen, scheint vom 12ten bis 15ten Jahrhunderte in allen christlichen Ländern Europa's geherrscht zu haben. Sie war aus der allgemein verbreiteten Ansicht entstanden, daß man durch solch eine Verbindung mit den frommen Klosterbrüdern selbst geheiligt und aller guten Werke theilhaft werde, welche im Kloster gestiftet würden, mithin auch sich alle Verdienste anrechnen dürfe, welche die Stifter derselben sich erwarben. Somit konnte der Einzelne sehr billig die Vortheile genießen, die eine Gesammtheit sich errungen hatte und seines zeitlichen und ewigen Heils

versichert sein. Eine Verbindung dieser Art war daher für jeden eine wünschenswerthe Sache, zumal bei unglücklichen Ereignissen, bei Pestilenz und Hungersnoth und anderen allgemeinen Drangsalen, die damals für göttliche Strafgerichte angesehen wurden. Bei'm jüngsten Gerichte zumal, mit dessen nahe bevorstehendem Anbruch die Gemüther von Zeit zu Zeit geängstet wurden, durften die Mitglieder einer Klosterbrüderschaft durch die wirksame Fürbitte der letzteren, durch die Kraft des heiligen Geistes, der in den Reliquien der Märtyrer, womit fast jedes Kloster versehen war, in alle Ewigkeit fortlebte, sicher auf eine gnädige Strafe rechnen, oder wohl gar hoffen, von der göttlichen Rache verschont zu werden.

Den Anfang zu diesen Verbrüderungen, zunächst zwar nur auf die Conventualen nachbarlicher Klöster berechnet, sollen bereits im J. 838 einige gallische Klöster gemacht haben; sie wurden jedoch bald nachher in ganz Frankreich üblich und werden unter dem Namen: confratriae schon in den Acten des Concils zu Nantes vom J. 895 erwähnt. Im 11ten Jahrhunderte, nachdem man bereits angefangen hatte, auch Laien in die Brüderschaften der Mönche aufzunehmen, kam diese Sitte auch nach Deutschland, wo sie der Abt Marquard zu Corvey dazu benutzt haben soll, um die zum Bau der dasigen Klostergebäude nöthigen Arbeiter zu erhalten*) Denn Wunder und Aberglaube, übertriebne Frömmigkeit und Schwärmerei verbreiteten sich seitdem über das ganze Abendland; sie waren allgemeiner Volkscharacter jener Zeit. In Kurzem sahen sich alle Klöster von einem zahlreichen Anhange umgeben, der sich an ihre heilbringende Nähe lehnte. Das Cisterzienserkloster Walkenried errichtete bald nach seiner Erbauung, um das Jahr 1140 eine Confraternität, die so ausgebreitet war, daß sich die dasigen Mönche rühmten, sie könnten von da bis Rom reisen und jeden Tag bei 2 verschiedenen Mitgliedern ihres Bundes einsprechen, bei dem einen zu Mittag speisen und bei dem andern ihr Nachtlager halten. Zu dieser Confraternität gehörten aber nicht blos eigentliche Klo-

*) Der Orden von Vallombrosa soll zuerst Laienbrüder aufgenommen haben im J. 1040.

sterbrüder und Genossen ihres Ordens, sondern auch Bischöffe, Chorherren, weltliche Fürsten, Grafen, Ritter und andere angesehene Laien.

Wir werden uns im Verfolg unserer Untersuchung überzeugen, wie dieses Institut der Laienbrüder den deutschen Handwerkern zu ähnlichen selbstständigen Verbrüderungen Anlaß gab, wir kommen später darauf zurück. Vorjetzt gnügt es, gezeigt zu haben, wie und nach welchem Schema sich das gesellschaftliche Leben der Handwerker, ohne Rücksicht auf ihren Geschäftsbetrieb, entwickelte. Betrachten wir sie nun aber

2) als Handwerksgenossen insbesondere, oder in Bezug auf den Handwerksbetrieb und ihr gewerbliches Leben, so scheinen sie in dieser Hinsicht sich lediglich selbst überlassen gewesen zu sein. Eine Gilde, nicht blos berechnet auf gegenseitigen Schutz für Eigenthum und Leben, sondern auch verbunden zu einem zweiten Hauptzweck, zum ausschließlichen Betrieb eines Gewerbes, als Berufsgeschäft, war etwas Neues auf deutschem Grund und Boden, was mit keinem anderen Institute zu vergleichen war. Die neuen Innungen erkannten wohl das Bedürfniß einer Arbeit-Ordnung, eines Regulativs über ihren Gewerbsbetrieb, über die Rechte und Pflichten ihrer Genossen, als Handsweksmeister, ihr eigenes Interesse erheischte solch eine gesetzliche Bestimmung, wenn sie auf die Dauer bestehen wollten. Doch wer sollte hier Gesetzgeber sein? Es gab keine Behörde, welche sich überhaupt nur darum kümmerte, vielweniger im Stande gewesen wäre, hierüber zweckmäßige Vorschriften zu entwerfen. Den städtischen Obrigkeiten, wie den landesherrlichen Beamten fehlte die hierzu nöthige Einsicht und Erfahrung, die Landesherren selbst hatten für diese Dinge weder Sinn, noch Zeit, noch Fähigkeit, dachten sie doch kaum an eine Gesetzgebung für die neuen Stadtgemeinden. Obwohl das Emporkommen der Städte, als ein mächtiges Gegengewicht des zügellosen Adels erkennend und begünstigend, überließen sie ihnen, sich nach eigenem Gefallen einzurichten. Lothar II. gestattete der Stadt Quedlingburg im Jahre 1134 ausdrücklich, sich selbst ihre Statuten zu entwerfen. Die meisten Städte aber errichteten ihr Stadtrecht (Willkühr) auch ohne ausdrückliche Genehmigung, es ward vom Landesherrn

stillschweigend anerkannt. Namentlich hatte Magdeburg noch früher, als Quedlingburg, ein Weichbildrecht, das vielen anderen Städten zum Muster diente, daher es Markgraf Otto der Reiche im J. 1182 der Stadt Leipzig verlieh. Unter diesen Umständen mußten die neuen Handwerks-Innungen zur Ueberzeugung kommen, daß die Regulirung ihres Gewerbsbetriebes und ihrer Zunftverfassung gleichfalls auf eigener Willkühr beruhe, daß es nöthig werde, darüber selbst Statuten abzufassen, da, wie gedacht, sich Niemand um ihre Angelegenheiten kümmerte. Hier galt die Losung: Hilf dir selbst! Sie traten daher zusammen, um sich über die nothwendigsten Gesetze, wodurch ihrer Verbindung Dauer und Bestand gegeben werden könne, zu berathen und gemeinschaftlich anzuordnen, was man in dieser Hinsicht für angemessen hielt.

Diese Berathung drehte sich natürlich um die Frage:

1) Wie soll das Bannrecht gegen Fremde (Störer und Pfuscher) behauptet und

2) wie soll Eintracht und Ordnung unter den Zunftgenossen selbst erhalten werden?

Vor allen Dingen mußte man als billig anerkennen, denjenigen Gewerbsgenossen, welche sich später in den Städten häuslich niederlassen und das Bürgerrecht gewinnen würden, denen man daher den Gewerbsbetrieb an sich nicht wehren, doch auch den Zutritt in die Innung nicht sofort gestatten konnte, Gelegenheit zu geben, durch ihr angelerntes Handwerk sich einstweilen nothdürftig zu erhalten. Es wurde also festgesetzt, daß diese Einwandrer und selbst die eigenen Söhne der Zunftgenossen, so lange sie nicht als Meister anzusehen, d. h. nicht in die erledigte Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds treten konnten, zwar nicht für eigene Rechnung arbeiten, von den Meistern jedoch gefördert und in den Werkstätten derselben als Gehilfen (Gesellen) für ein bestimmtes Lohn beschäftigt werden sollten. Es ward aber auch zugleich, um die Härte, wonach man außerzünftigen Arbeitern den Gewerbsbetrieb auf eigene Hand verweigerte, zu mildern, beiden Theilen ein wechselseitiges Verbietungrecht in der Art zugestanden, daß die Meister nur Arbeiter ihres Fachs, die bei einem Genossen ihrer Zunft gelernt, beschäftigen, die Gesellen aber ihrerseits

nur bei zünftigen Meistern ihres Fachs in Arbeit treten sollten, jene mithin zwar den Gesellen verbieten durften, sich an unzünftige Meister (Pfuscher) zu verdingen, diese aber hinwieder den Meistern, unzünftige Gesellen anzunehmen.*)

Demnächst sah man sich genöthigt, die Bedingungen festzustellen, unter denen künftig die Mitgliedschaft der Zunft und mit ihr das Meisterrecht ertheilt werden könne. Man mußte ferner Strafen bestimmen für diejenigen Zunftmitglieder, welche sich diesen Bedingungen und den von der Gesammtheit gefaßten Beschlüssen nicht fügen wollten. Man mußte aber auch, um über die Strafbarkeit entscheiden und die Entscheidung selbst und ohne Beistand der weltlichen Obrigkeit vollstrecken zu können, sich Gerichtsbarkeit zueignen und über die Ausübung derselben, das Gerichtsverfahren, verständigen, sowie endlich der auf diese Weise entworfenen Verfassung durch allgemeine Anerkennung und freiwillige Unterwerfung Gesetzeskraft verschaffen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich dieser Theil der neuen Zunftverfassung nicht, wie mit Einem Zauberschlage, vollendet entfalten konnte. Es war nicht möglich, auf alle unvorhergesehene Fälle Bedacht zu nehmen. Es blieben noch manche Zweifel zu beseitigen, manche Lücken auszufüllen und insbesondere für die Rechtsbeständigkeit der gesellschaftlichen Verhandlungen gewisse Förmlichkeiten (Gebräuche) festzusetzen, was alles erst mit zunehmender Erfahrung geschehen konnte. Indeß für alle jene Fälle, in denen sich die neuen Innungen nicht selbst zu helfen wußten, gab es glücklicherweise ein Orakel, bei welchem sie sich Raths erholen konnten. Es waren die frommen Klosterbrüder, mit denen sie in Verbindung standen, und daß diese namentlich auch in letzterer Hinsicht den neuen Innungen treulich beigestanden, läßt sich nicht nur aus dem, was oben über das sociale Verhältniß der Gilden überhaupt erwähnt ward, vermuthen, sondern auch aus der Analogie verschiedener Gebräuche mit Zuverlässigkeit erkennen.

*) Es ist also irrig, wenn Benedict (der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipzig, 1835. S. 3) behauptet, die Bestimmung über das Lehnwesen und die Verpflichtung der Meister, nur zünftige Gesellen zu beschäftigen, sei aus dem Kastengeiste der Handwerker und der eingebildeten tiefen Kenntniß ihres Handwerks entsprungen.

Mustern wir zuvörderst die Bedingungen des Meisterrechts, so ergiebt sich das bei vielen Innungen eingeführte Muthen als eine Erscheinung, bei welcher klösterlicher Einfluß sich nicht verleugnen kann. Denn dieses Muthen ist unstreitig der Verfassung der Domstifter nachgebildet. Die Meisterstellen einer geschlossenen Zunft waren nichts andres, als weltliche Stifts-präbenden, die nur mit vielen weitläuftigen Förmlichkeiten erworben und von den Exspectanten nicht eher eingenommen werden konnten, als bis Vacanzen eingetreten waren. Ebenso war die Aufnahme in die Meisterbrüderschaft und das Angelöbniß der Handwerks-Ordnung nichts andres, als die feierliche Verpflichtung des Novizen auf die Ordensregel, die Ablegung der Mönchsgelübde. Selbst die Verpflichtung, die Handwerksheimlichkeiten zu verhehlen, ist eine Klostersitte, denn die Mönche wurden ebenfalls angewiesen, über Ordens- und Klostersachen gegen Fremde sich schweigsam zu verhalten. Nicht minder treffen wir eine Nachbildung der Klosterverfassung in der sogenannten Probezeit, in welcher sich das Noviziat der Mönche wiedererkennen läßt. Es war die Zeit, während welcher diese in der Klosterdisciplin unterrichtet und zu den beschwerlichsten, sogar schmutzigsten Diensten angehalten wurden, um ihre Geduld zu prüfen, und sie an strengen Gehorsam zu gewöhnen. Auch den Posten des Jungmeisters bei den Meisterschaften müssen wir in den Klöstern suchen. Hier mußten die jüngsten Brüder ebenfalls die Aufwartung bei Tische besorgen. Es war gewissermaasen das Probejahr der Meister; auch sie sollten, gleich den Lehrlingen, sich noch eine Zeit lang im Gehorsam üben und an Ordnung gewöhnen lernen.

Ueberhaupt findet sich diese alte Klostersitte der Aufwartung und Bedienung der Aelteren durch die Jüngeren nicht blos bei den Handwerks-Innungen, sondern auch in allen Dom- und Klosterschulen, wo sie sich noch bis in die neueste Zeit erhalten hat. Eifersüchtig und unnachsichtlich suchten die höheren Klassen gegen die niederen ihre alten Vorrechte aufrecht zu erhalten. Auf den deutschen Universitäten aber ist sie bekannt unter dem Namen: Pennalismus und artete hier so weit aus, daß sie durch verschiedene Provinzialgesetze bei Strafe der Relegation verboten werden mußte, indem die älteren Studenten den Neu-

ankommenden (Pennalen, Füchsen) nicht nur eine Menge niedriger Dienste, sondern auch Schmausereien zumutheten und verlangten, in den sogenannten Pennal-Absolvir-Stuben von ihnen tractirt zu werden, oder sich durch eine Summe Geldes davon loszukaufen. *)

Fassen wir ferner das wichtige und folgenreiche Institut der **Wanderschaft** in's Auge, so ist zwar diese Bedingung der Meisterschaft nicht von den Klöstern ausgegangen, sie ward vielmehr von den Zünften selbst für zweckmäßig anerkannt, theils aus egoistischen Gründen, theils aber auch wirklich in der Ueberzeugung von dem unleugbaren Nutzen dieser Einrichtung. Sie ward aber gleichwohl erst möglich und ausführbar in Folge der nach dem Muster der Klöster (der Mönchs-Confraternitäten) durch ganz Deutschland eingeführten Verbrüderung jeder Innung mit allen übrigen Innungen ihres Fachs und mit der Einführung einer allgemein anerkannten Losung, oder Reise-Legitimation, des **Handwerksgrußes**, der, wenn auch nicht der Form, doch dem Wesen nach, ebenfalls von den Mönchen angenommen ward, als welche sich bei ihren Kunstreisen und Besuchen anderer Klöster ihres Ordens durch eine von ihnen eingeführte Zeichensprache und eine besondre Grußformel als ächte Brüder auszuweisen hatten.

Endlich erkennen wir noch deutlich eine Nachahmung des

*) Das in dieser Hinsicht für die Universitäten Leipzig und Wittenberg erlassene Mandat vom 20. März 1661 lautet auszugsweise, wie folgt: Demnach wir die schweren und harten Landplagen ... damit der allmächtige Gott ... unser geliebtes Vaterland heimgesuchet, wohlbedächtig erwogen und ... befunden, daß auf den meisten hohen Schulen in Deutschland und hierunter auch auf Unseren Universitäten zu Leipzig und Wittenberg bei der studirenden Jugend eine solche höchst schädliche und strafbare Gewohnheit eingerissen, daß nicht allein etliche ruchlose, freche und aller christlichen Zucht vergessene, also genannte **Pennal-Putzer** sich befinden, die diejenigen, welche von anderen Schulen, oder *Gymnasiis* sich auf solche Universitäten ... begeben, ärgerlicherweise mit schimpflichen und höhnischen Worten und Geberden aufziehen, . . . ihnen öfters solche **Dienste** und **Aufwartungen**, welche ein vernünftiger Herr seinem geringsten Diener anzumuthen, Bedenken trägt, aufdringen, ja so oft es ihnen gefällig, solche angehende *Studiosos* mit Schmäusen und kostbaren Gastereien beschweren, 2c.

Klosterlebens in der früher bei den Schmieden, Essenkehrern und einigen anderen Handwerkern üblichen Formel, deren sich der Altgesell bei der Bewirthung (Ausschenke) seiner einsprechenden Handwerksgenossen bediente, indem er den Fremden mit den Worten bat, vorlieb zu nehmen:

> Fremder! das Kloster ist arm, der Brüder sind viel und der Abt trinkt selbst gern.

Denn es war dieß eine gewöhnliche Redensart des Kellners bei Bewirthung der in den Klöstern einsprechenden Reisenden. Bei der früheren Seltenheit der Herbergen nämlich nahmen viele Reisende ihre Zuflucht in die hier und da an den Heerstraßen liegenden Feldklöster und deshalb unterhielt auch manches Kloster, um nicht im Innern selbst angesprochen zu werden, außerhalb seiner Mauern für arme Wandrer eine besondre Herberge, wie denn namentlich die Cölestiner auf dem Oybin bei Zittau im J. 1370 zu diesem Behuf am Fuße des Berges ein solches Haus erbauten, das noch jetzt als Wirthshaus existirt.

Den augenscheinlichsten Beweis jedoch von klösterlichem Einfluß auf das deutsche Innungwesen liefert das Wort: Profession als gleichbedeutend mit dem Worte: Handwerk. Denn dieses Wort, entstanden aus Professio, (Profeß thun,) d. h. sich bei'm Handwerke angeben, oder aufdingen lassen, ist offenbar den Klöstern abgeborgt.

Es sind also, wenn wir die socialen und industriellen Verhältnisse unserer deutschen Handwerker in ihrer Gesammtheit überblicken, zwei verwandte Elemente, welche ihrer Zunftverfassung zu Grunde liegen und welche durch ihre Verschmelzung zu einem Ganzen ein neues Product hervorbrachten, die Handwerksgewohnheiten und Gebräuche, freilich aber auch in Folge des politischen Strebens der Zünfte nach Uebergewicht und Monopolien, zugleich auch manche Mißbräuche. Diese Elemente sind

1) deutsche Staatsverfassung und
2) deutsche Lebensweise,

beide jedoch durchdrungen und belebt, oder vielmehr beherrscht vom Geiste des Christenthums, von Kirche und Priesterschaft.

A. Auf der ersteren

beruhen folgende Rechtsverhältnisse, oder Gewohnheitrechte der deutschen Handwerker:

1. das Bannrecht, oder das Recht, jeden, der ein Handwerk (bürgerliche Nahrung) für eigene Rechnung zu treiben Willens, zu zwingen, einer städtischen Innung beizutreten, oder Meister zu werden. *)

2. Die Bedingungen des Meisterrechts.

Jeder Handwerksmeister mußte

a) wehrpflichtig, also standesfreier Eingeborner sein, ein Mann von freier, ehelicher Geburt und gutem Rufe. Er mußte aber auch

b) Bürger, oder Stadtbewohner sein und zugleich Grundeigenthum (Allod) besitzen, weil anfänglich nur Grundeigenthum die Wehrpflicht zur Folge hatte. Der Heerbann, oder Kriegsdienst war nicht persönlicher, sondern dinglicher Natur.

Das Meisterstück dagegen war nicht allgemein, auch bei vielen Innungen dem Meisterssohne erlassen, und was das Eintrittsgeld, oder die Meistergebühr betrifft, so ist sie schon durch die Bedürfnisse jeder Zunftgenossenschaft geboten.

3. Die jährliche Wahl und Anstellung ihrer Beamten aus den Aeltesten der Gesellschaft und ihre Ehrenplätze, sowie die collegialische Organisation dieser Verwaltungbehörde.

4. Die Gerichtsbarkeit der Innungen innerhalb ihres Sprengels, also in ihren Zunft-Angelegenheiten und über ihre Zunftgenossen.

5. Die Form ihrer Rechtspflege, oder das Gerichtsverfahren, welches ganz und gar deutschen Gerichten entlehnt, sich fast unverändert noch bis auf heutigen Tag in den Schieds- und Sittengerichten unserer Handwerker erhalten hat. Da es mit zu den prägnantesten Argumenten unserer Beweisführung gehört, so müssen wir darüber Folgendes bemerken.

---

*) Daher müssen noch jetzt selbst die Landmeister zu einer städtischen Innung halten.

Es gab in Deutschland schon sehr zeitig zweierlei Gerichte, peinliche (Centgerichte, Blutbann) und bürgerliche (Erb- oder Niedergerichte, Jahrgedinge). Die letzteren wurden in der Regel dreimal jährlich an bestimmten Tagen unter freiem Himmel, oder unter einem Zelte gehalten und hießen daher auch ungeboten Ding. Für beide galt aber der Grundsatz: Jeder freie Mann darf nur von Seinesgleichen gerichtet werden, ein Grundsatz, der noch gegenwärtig bei den deutschen Handwerkern in seiner Giltigkeit besteht. Denn sie erkennen nur ihre eigenen Genossen als Richter an und lassen noch jetzt keine Fremden als Zeugen zu. Ebenso ist auch die Form bei beiden ziemlich gleich. Jedes Gericht mußte schon nach fränkischen Gesetzen mit 7 Scabinen besetzt sein, der Richter hatte nur das Urtheil, das letztere erschöpft, oder gefunden hatten, zu bestätigen. Das Gerichtspersonal bestand überhaupt aus dem Richter (Gaugrafen, Land- oder Stadtrichter) einem Actuar und 7 Schöppen. Bei den Sendgerichten der geistlichen Stifter, waren diese Beamten anfänglich zum großen Theil Cleriker, die sich der lateinischen Sprache bedienten, daher noch im 12ten Jahrhunderte ein Notar zugezogen ward, welcher den Partheien die mündlichen Verhandlungen verdollmetschen und die Richtigkeit der Protocolle, oder ihre Uebereinstimmung mit dem Verhandelten attestiren mußte. Diese Sendgerichte (judicia synodalia), nicht zu verwechseln mit den Centgerichten, waren jedoch nur Civilgerichte, welche die Stifter durch ihre Officiales, die Pröbste in ihren Sprengeln halten ließen und nur über geringe Vergehen und Partheisachen zu entscheiden hatten, wogegen der Blutbann nach dem Grundsatze ecclesia non sitit sanguinem den weltlichen Behörden überlassen blieb.

Bei allen diesen Gerichten aber ward die Gerichtssitzung in dialogischer Form damit eröffnet, (gehegt) daß der Richter dieselbe in einer hergebrachten Formel ankündigte und der Gerichtsdiener sodann Friede gebot. Ebenso ward sie auch vermittels eines Wechselgesprächs zwischen Richter und Schöppen wieder feierlich geschlossen. Diese Gerichtssprache ist, wie J. Grimm gezeigt, sehr alt und schon im 7ten Jahrhundert entstanden. Ehe jedoch das Gericht gehegt werden konnte, mußte die Gerichtsbank von sämmtlichen Schöppen besetzt

sein; die Zahl 7 war zur Rechtsbeständigkeit durchaus unerläßlich.

Bei den peinlichen Gerichten bestand der Anklage-Prozeß; der Verurtheilung des Angeschuldigten mußte also eine öffentliche Anklage durch den Beleidigten, oder dessen Verwandte, sowie das Verhör und die Vertheidigung des ersteren vorausgehen. Für die Form des öffentlichen Schlußverhörs wurde in Kaiser Karls V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung v. J. 1532. Art. 82—98. ein allgemeines Schema ertheilt.

Auch in Sachsen bestanden dieselben Gerichtsförmlichkeiten, wie in den übrigen deutschen Staaten, die letzte Reliquie des Alterthums, nurerwähntes Schlußverhör unmittelbar vor der Hinrichtung eines Capitalverbrechers, ward erst im Jahr 1834 abgeschafft.

Vergleichen wir nun die im diplomatischen Theile Absch. I. und II. vorgelegten Formulare für die Hegung der öffentlichen Gerichtssitzungen und die Eröffnung der Morgensprachen und Auflagen unserer deutschen Handwerker, so finden wir im Wesentlichen eine so unverkennbare Uebereinstimmung, daß wir keinen Augenblick darüber in Zweifel sein können, wie die letzteren zu diesem Gerichtsbrauche gekommen seien.

6. Die Verbindlichkeit zu gegenseitiger Unterstützung in Gefahr und Unglücksfällen, sowie die Verpflegung ihrer Wandergesellen und die Errichtung der Herbergen und Hospitäler sind nur insofern als eine Folge der Staatsverfassung zu betrachten, als sie wegen des mangelhaften Schutzes, den in früherer Zeit der Staat dem Einzelnen gewähren konnte, aus der Eidverbrüderung der ersten Gilden hervorgingen. Im Uebrigen aber liegt ihnen die Idee der christlichen Bruderliebe und deutsche Gastfreundschaft zu Grunde.

Folgende Gewohnheiten und Gebräuche hingegen müssen wir

## B. in deutscher Sitte und Lebensweise

suchen, nur daß hier deutlicher die Mitwirkung der Geistlichkeit und religiösen Vorurtheils hervortritt, als bei jenen, welche sich mehr auf allgemeine nationale Rechtsideen gründen. Dahin gehören

1. die urgermanische Sitte, sich zu gewissen Zeiten zu einem Festmahle zu versammeln.

2. Die brüderliche Gleichheit der Zunftgenossen und die Verbindlichkeit, alle Streitigkeiten vorerst dem Obermeister vorzutragen, um sie wo möglich im Wege der Güte zu beseitigen.

3. Die Absonderung der Zunftangehörigen in Meister, Gesellen und Lehrlinge, welche dem Ritterwesen nachgebildet ist. Denn in der Ritterzunft unterschied man gleichfalls Ritter, Knappen und Edelknaben, welche obiger Classification entsprechen, und gestand nicht minder dem ersten Grade besondere Vorzüge zu.

4. Die Verbindlichkeit des Gesellen zur Wanderschaft, die, wenn auch hierbei zum Theil egoistische Gründe der Meister im Spiele waren, doch jedenfalls durch deutsche Wanderlust begünstigt ward. Auch der Knappe mußte erst mit seinem Ritter ausziehen und Fehden und Abentheuer mit ihm bestehen, er mußte erst auf einem Heerzug sich ausgezeichnet und seine Treue und Tapferkeit erprobt haben, ehe er den Ritterschlag empfing.

5. Die Gebräuche bei der Aufnahme in die Zunft und Brüderschaft, insbesondere auch das sogenannte Hänseln bei'm Gesellenmachen, etymologisch zunächst von den bei der Aufnahme in die Hansa üblichen Gebräuchen, eigentlich aber eine Sitte, die man von der Manumission der Leibeigenen auf andere ähnliche Fälle übertrug. Endlich

6. die Gebräuche bei den Festmahlen und Gelagen und namentlich der dem neuen Meister dargebrachte Ehrentrunk, sowie die Bewillkommnung der Reisenden bei der Ausschenke der Gesellen.

Nur die bei den Gelagen vorgeschriebenen Regeln des Anstandes und der Geschicklichkeit rühren von der Geistlichkeit her, die auch hierzu gewöhnlich als Ehrengäste eingeladen wurden und mithin schon Kraft ihres Amts auf Zucht und Sitte halten mußten. Gleichermaßen ist es wenigstens einer indirecten Mitwirkung der Geistlichkeit zuzuschreiben, wenn sich die Handwerker nach dem Beispiele der älteren Gilden ebenfalls ihre Schutzpatrone wählten, ihnen Altäre errichteten und Processionen hielten. Denn ohne ihre, der Geistlichen, freundschaftliche Unterstützung und Theilnahme hätte dieß nicht geschehen

können. Auch müssen wir endlich noch, wie bereits gedacht, das Muthen und den Reisegruß auf Rechnung der Mönche bringen, da man diese mündliche Legitimation als einen höchst practischen Gebrauch derselben kennen lernte, nicht blos deshalb, weil damals noch kein Handwerksmann des Schreibens kundig und ein Reisepaß noch eine unbekannte Sache war, sondern auch, weil solch ein Ausweis nie verloren gehen konnte. Er blieb ja stets im innersten Heiligthum des Herzens aufbewahrt und war für den deutschen Wandergesellen ein unschätzbarer Talisman. Wer sich damit zu rechtfertigen im Stande war, ward von seinem Zunftgenossen ebenso als Gastfreund und Bruder aufgenommen, wie der Mönch von den mit seinem Kloster in Confraternität stehenden Ordensbrüdern.

Es bleibt uns nun noch die Frage zu beantworten übrig: wenn war diese Organisation des deutschen Zunftwesens vollendet?

Da das Gewohnheitrecht nur durch Gewohnheit, folglich erst mit dem Bedürfniß entstehen und gleich dem Gebrauche, nur mit der allmählig sich erweiternden Erfahrung und Einsicht und einer richtigen Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse sich ausbilden konnte, auch insofern es zunächst nur von einzelnen Innungen ausging, zuvörderst seine Zweckmäßigkeit erprobt haben mußte, bevor es bei den übrigen Innungen allgemeine Anerkennung fand, so folgt, daß eine geraume Zeit vergehen mußte, ehe dasselbe allenthalben eingeführt und als verjährtes Herkommen, als allgemeines deutsches Handwerksrecht betrachtet wurde. Insbesondere aber stellen sich die den Gesellen auferlegte Verbindlichkeit des Wanderns, sowie das Schelten, Nachschreiben und Anstreiben als Gewohnheiten dar, welche, wenn sie zur Ausführung kommen sollten, durchaus eine Confraternität sämmtlicher deutschen Innungen voraussetzen. Daß indeß die gesellschaftliche und politische Verfassung derselben, in ihren Hauptgrundzügen wenigstens, am Schlusse des 13ten Jahrhunderts bereits in ganz Deutschland fertig und vollendet war, wird sich aus Folgendem ergeben.

1. Anlangend diejenigen Gewohnheiten und Gebräuche, welche schon uranfänglich in deutscher Sitte und Volksthümlichkeit begründet, bereits bei den älteren Gilden bestanden, so ist

kein Zweifel, daß sie von den neuen Handwerks-Gilden, als eine allbekannte Sache, beibehalten wurden. Ebenso mußte, weil es sich von selbst verstand, Alles, was aus dem Begriffe einer geschlossenen Handwerksgilde hervorging, wie das Bannrecht, oder der Zunftzwang und das Meisterrecht, von jeder nächstfolgenden ähnlichen Verbindung als in der Natur der Sache begründete und unerläßliche Bedingung, gleich Anfangs anerkannt und angenommen werden. Was aber

2. die Modificationen und Zusätze betrifft, welche das Innungwesen durch den Einfluß der Geistlichkeit erlitt, so müssen sie deshalb bereits im 13ten Jahrhunderte entstanden sein, weil die Kirche damals noch alle Welt gefesselt hielt und der Clerus noch in höchster Achtung stand, weil sich das Volk mit blindem Vertrauen und unbedingtem Gehorsam von ihm leiten ließ; weil das Mönchsleben, als Religion sich brüstend, damals noch um so höher in der öffentlichen Meinung stand, je strenger seine Ordensregeln waren, sintemal äußere Werkheiligkeit als wahres Verdienst betrachtet ward, auch aus diesem und dem früher angegebenen Grunde damals noch die Innungen sich in die Klosterbrüderschaften einzukaufen suchten, um mit diesen heiligen Gemeinden in eine nähere Verbindung zu kommen und durch ihr Gebet der Sünden quitt zu werden, und weil man sich endlich damals noch von den Mönchen Raths erholte, den man als untrüglichen Göttersprüch verehrte.

Dieß war nun allerdings noch im 13ten Jahrhunderte der Fall; daher auch damals schon alle Stände von jener steifen und strengen Grandezza beherrscht wurden, welche der Clerus mit seinen pomphaften Aufzügen, mit seinem ehrfurchtgebietenden Gebehrdenspiele und dem langsam-feierlichen Tone seiner Rede für die Kirche angenommen hatte, da man es für schicklich hielt, diese geistlichen und Gott wohlgefälligen Manieren, soweit es nur die bürgerlichen Verhältnisse gestatteten, auch im Privatleben, einzuführen, um auf diese Weise auch das Weltliche durch ein kirchliches Gewand zu heiligen.

Späterhin begann das Morgenroth der erwachenden Vernunft zu dämmern. Die geistige Bildung des deutschen Volks nahm allgemach eine praktische Richtung an, der Minnesang

verstummte, die religiöse Schwärmerei ging in mystische Grübeleien über, man wollte wissen, wie viel Engel auf einer Nadelspitze tanzen könnten u. s. w. Die neuen Universitäten wurden Turn- und Tummelplätze der Scholastik, die manches Dogma, um es scheinbar durch Vernunftgründe zu befestigen, nur noch wackliger machte, als es an sich schon war. Durch die Ketzergerichte, welche das freie Denken unterdrücken und die kecken Redner zum Schweigen bringen sollten, ward nur das Gegentheil erzielt, da man sehr wohl begriff, daß es von den frommen Dominicanern und ihren Gehilfen mehr auf Plünderung reicher Ketzer abgesehen war. Denn nur diese wurden in der Regel mit unmenschlicher Grausamkeit verfolgt, während man arme Teufel mit einem gnädigen Verweise entließ. Der Ablaß war offenbar zu einem Monopol des römischen Bischoffs geworden. Die Habsucht, Niederträchtigkeit und Schaamlosigkeit vieler Prälaten und Pfarrer hatte die hohe Achtung und Ehrfurcht untergraben, welche man früher diesen Herren zollte. In den Kämpfen mit den Patriciern hatten sie namentlich bei den Innungen allen Respect verloren. Die Möncherei mit ihrer Heuchelei und Sittenlosigkeit ward jetzt dem Volke verhaßt. Man scheute sich nicht mehr, das Mönch- und Pfaffenthum durch derbe, handgreifliche Karrikaturen, Spottbilder und Satyren anzugreifen und lächerlich zu machen, daher auch die vielen Wahrzeichen, welche unter andern die deutschen Steinmetzen um diese Zeit an ihren Bauwerken anzubringen pflegten. Kurz mit dem 14ten Jahrhunderte ging es mit der sklavischen Verehrung der Geistlichkeit zu Ende. Sie hatte, wenn auch nicht ihre extensive hierarchische Macht, doch unbedingt ihr früheres Ansehen und allen moralischen Einfluß auf das Volk verloren und schwerlich würden die Handwerker um diese Zeit noch Lehre von ihnen angenommen haben.

Zudem ist aber auch gewiß, daß sich die deutsche Zunftverfassung ziemlich gleichzeitig mit dem städtischen Gemeinwesen entwickelte, zu einer Zeit also, da es den Fürsten, wäre ihnen auch der Begriff der Landeshoheit schon in seinem jetzigen Umfange klar gewesen, bei ihrer Ohnmacht und beschränkten Einsicht doch nicht möglich war, an eine zweckmäßige und gleichförmige Städte-Ordnung zu denken, geschweige sich um die

Privat-Angelegenheiten Einzelner zu bekümmern, so daß es den neuen Innungen nicht minder überlassen blieb, ihr Handwerkswesen nach eigenem Gefallen zu reguliren, wie es der Autonomie der Städte stillschweigend zugelassen ward, sich nach Belieben aristokratisch, oder demokratisch einzurichten und ihre Willkühren und Statuten selbst zu machen. Gleichwie nun die meisten älteren deutschen Städte bereits zu Ende des 13ten Jahrhunderts ihr besonderes Stadtrecht hatten, so ist auch anzunehmen, daß die Innungen um diese Zeit mit ihrer Organisation zu Stande gewesen seien und zwar um so mehr, da sie zu Anfange des folgenden Jahrhunderts schon mit entschiedenem Uebergewichte gegen die übrige städtische Bevölkerung hervortraten, was sie unzweifelhaft nur dadurch erlangen konnten, daß sie mit beharrlichem und energischem Streben das bedeutende Heer ihrer Arbeiter bereits zu einem wohlgeordneten Ganzen gebildet und an strenge Disciplin gewöhnt hatten, und dieß durch ein einfaches Mittel, den vielverschrieenen Zunftdünkel.

Doch mehr noch, als diese Gründe, bestätigen obige Behauptung glaubwürdige Documente. Die Innungsbriefe des 14ten Jahrhunderts weisen die ganze Zunftverfassung der Handwerker schon als fertig nach. Es zeigt sich hierin dieselbe Einrichtung, wie sie im Allgemeinen noch jetzt bei jeder Innung besteht. Denn sie enthalten bereits bestimmte Vorschriften über die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, über die jährliche Wahl der Obermeister und Aeltesten, über das Meisterrecht, die Lehrzeit, das Verhalten bei den Morgensprachen, die Bußen u. s. w. und namentlich wird in ihnen schon der Wanderschaft, als einer unerläßlichen, längst hergebrachten Bedingung des Meisterrechts gedacht, einer Bedingung, die zugleich den merkwürdigen Gebrauch der deutschen Handwerker, das Grüßen voraussetzt und die allerdings schon längst bestanden haben mußte, da sie in den späteren Landesgesetzen der meisten deutschen Staaten ausdrücklich anerkannt ward, dergestalt, daß sie die Innungen nicht einmal erlassen dürfen, sondern nur der Landesherr davon dispensiren kann.

Gehen wir nun zum Innungwesen der Baugewerke über.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Die Entstehung des Zunftwesens der deutschen Baugewerke insbesondere.

---

### Erstes Hauptstück.

**Das Bauwesen in Deutschland und seine Entwickelung als Handwerk und als Kunst.**

So lange der Mensch sich nur gegen Sturm und Wetter zu bergen, nur seine Person und Habe gegen den Anfall hungriger Raubthiere zu sichern und überhaupt nur für seine Selbsterhaltung und sein Bedürfniß bekümmert ist, fragt er nicht nach einem kunstgerechten Bau. Er zimmert sich eine Hütte nur zur Nothdurft so hoch und weit, als er sie eben für seine Familie und Habe angemessen hält und so gut, als es das nächst vorliegende Material gestattet. Von Kunst ist also in diesem Urzustande nicht die Rede, und selbst das handwerkmäßige Bauen ward erst möglich mit dem Zusammenströmen der Menschen auf Einen Punct, durch die Ansiedelung einer größeren Gesellschaft, durch den Bau der Städte. Auch das Bauhandwerk ist mithin nach seinem Ursprunge ein städtisches Gewerbe.

Wenn es jedoch im Innern Deutschlands bis zum Anfange des 10ten Jahrhunderts wenigstens keine von Eingebornen angelegte Städte gab, so kann auch bis dahin das Bauen von den Deutschen noch nicht handwerkmäßig betrieben worden sein.

„Die Deutschen — sagt der früher angezogene römische Geschichtschreiber — wohnen nicht in Städten. Sie bauen

nicht einmal Häuser an einander, jeder wohnt für sich und baut sein Obdach nicht aus Stein, sondern aus dem schlechtesten Material, ohne alle Bequemlichkeit und Eleganz.“

Diese Sitte erhielt sich bei allen deutschen Stämmen bis zur Regierung des Kaisers Otto des Großen. Aus Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit wohnte sowohl der edle, als gemeine freie Deutsche auf dem Lande in abgesonderten Gehöften. Es gab in jedem Gau nur einzelne zerstreute Landgemeinden.

Zwar existirten in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung nicht blos am Rheine, sondern auch im Innern Deutschlands mehre Städte und feste Plätze, als Argentoratum, Straßburg, Moguntiacum, Mainz, Confluentia, Coblenz, Bonna, Bonn und Colonia Agrippina, Cöln, sowie Juvavia, Salzburg, Reginum (auch Castra regina) Regensburg, das erweislich schon unter dem Kaiser August eine Besatzung von 3 italienischen Legionen hatte und die noch ältere Augusta Vindelicorum, Augsburg. Allein diese von den Römern gegründeten Grenzvesten wurden zur Zeit der Völkerwanderung von ihren Garnisonen wieder verlassen und von den eindringenden Eroberern meist zerstört, die Deutschen aber, nachdem sie sich hier wieder festgesetzt und einen ruhigen Besitz errungen hatten, blieben bei ihrer alten Sitte. Um ihre leichten Hütten zu zimmern, bedurfte es keiner Kunstgriffe, noch mehrjähriger Uebung und Erfahrung. Maurer, Zimmerer, Schlosser u. s. w. wurden also zur Zeit noch nicht gebraucht, sie wurden erst nöthig mit dem Steinbau, folglich erst mit Anlegung der Burgen und Städte. Wie diese allmählig in Deutschland entstanden, ist uns bekannt. Doch begann das städtische Bauwesen erst in größerm Umfange sich zu regen, als man den Werth der Verschanzung, der Wälle und Mauern kennen gelernt und besonders nachdem Otto der Große im J. 955 die Ungarn auf dem Lechfelde dergestalt auf's Haupt geschlagen hatte, daß von nun an das Land vor deren verheerenden Raubzügen gesichert blieb. Da ward denn allerwärts zum Bau von Stadtmauern und Bastionen, wie zur Aufführung von Privatgebäuden verschritten und mithin eine große Menge von Bauleuten erforderlich. Diese waren, gleich anderen Handwerkern, eine geraume Zeit hindurch freie, d. h. unzünftige Arbeiter, an keine Gemeinschaft

und kein Statut gebunden, bis sie sich nach und nach ebenfalls zu geschlossenen Zünften vereinigten. Es geschah dieß bei ihnen später, als bei den Bäckern, Fleischern, Webern, Schustern und anderen zugleich handeltreibenden Handwerkern, weil ihr Gewerbe nicht an einen bleibenden Wohnsitz gebunden und anfänglich meist Frohnarbeit war. Es findet sich daher erst im J. 1248 Nachricht von Bestätigung einer Maurer- und Zimmerer-Innung in Basel. Soviel indeß die Maurer betrifft, so scheint, nach einer ihnen überlieferten Sage, die erste Innung derselben mindestens bereits mit dem beginnenden Neubau des Doms zu Magdeburg, also um das J. 1208 entstanden zu sein. Diese Sage hat auch Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, daß Lübeck und Magdeburg durch Schiffahrt, Handel und Gewerbe sehr zeitig in Aufnahme kamen, daß diese beiden Städte sehr zeitig eine Gesetzgebung hatten, welche schon im 12ten Jahrhunderte einen so ausgebreiteten Ruf erlangte, daß sie selbst von vielen Städten des Auslandes eingeführt ward, sowie, wenn man erwägt, daß im Examen und Ceremoniell der deutschen Maurer die Anwendung der Siebenzahl in ebenso häufiger Anwendung hervortritt, als dieß bei vielen gesetzlichen Bestimmungen des Magdeburger Weichbildrechts der Fall ist. Daß übrigens sämmtliche Baugewerke, nachdem sie sich in ihre verschiedenen Fächer gesondert und für jedes eine besondere Zunft und Brüderschaft geschlossen hatten, ihren Statuten die bereits vorhandenen Innung-Artikel der älteren Innungen zu Grunde legten und über ihre Verfassung daher nicht lange in Zweifel sein konnten, geht schon aus einer Vergleichung derselben hervor und bedarf daher keines Beweises. Nur hinsichtlich der Lehr- und Wanderzeit, der Aufnahme in die Brüderschaft und der sonstigen Handwerks-Heimlichkeiten bildeten sich bei jedem Handwerke besondere Observanzen. Auch reservirten sich einige Landesherren gegen Maurer und Zimmerer bei deren späterhin nachgesuchter Bestätigung ihrer Innung-Artikel den sogenannten Hofezug, oder die Verbindlichkeit, bei den an Residenz-, Lust- und Jagdschlössern vorkommenden Bauten und Reparaturen für ein geringeres Tagelohn zu arbeiten.

Indeß auch das Bauhandwerk dient, als solches, zunächst

nur dem äußeren Bedürfniß, es sorgt nur für Dach und Fach. Wir sehen daher unsere deutschen Baugewerke vorjetzt noch lediglich mit dem Haus- und Festungbau beschäftigt, aller Kunstbau blieb ihnen zur Zeit noch fremd. Denn auch in den größten deutschen Städten war bis zum 13ten Jahrhundert ein steinernes Privatgebäude eine Seltenheit. Der schlichte Bürger sah ebensowenig auf schnurgerade Gassen und ein gefälliges Aeußere seines Hauses, als der edle Ritter auf eine symetrische Anlage und prunkende Außenseite seiner väterlichen Burg.

Gleichwohl ragte schon hier und da über die ärmlichen Hütten eines Weilers, über die Zinne einer städtischen Umwallung manch stattliches Gebäude empor, ein Werk von kunsterfahrener Hand. Es drängt sich uns daher die Frage auf: Wie erhob sich in Deutschland das Bauwesen zur Kunst?

Es war die Kirche, welche die schlummernde Himmelstochter weckte, religiöse Begeisterung, welche die Ideale des Schönen zur Anschauung brachte. Ihre Spuren auf deutschem Boden verlieren sich daher bis in die ersten Anfänge des Christenthums hinauf, mithin, wie die Quellen unserer Ströme, in die einsamsten, schauerlichsten Gründe unserer deutschen Hochgebirge.

Als der Sturm sich gelegt hatte, welcher die germanischen Völker auf ihren Wanderzügen in's Abendland umhergetrieben, machten sich von Britannien fromme Männer auf, ihren Stammgenossen auf dem Continente das Licht des Evangeliums zu bringen. Rudbert, (Rupertus Ruprecht) wohl der erste, ging 582 nach Salzburg, wo er das Kloster zu St. Peter stiftete. Ein anderer, Columban, aus dem irischen Kloster Bangor zog im J. 602 mit einer großen Schaar seiner Mitbrüder nach Burgund, und aus diesem Lande vom Könige Theodorich vertrieben, 610 nach Deutschland. Sein Schüler Gallus wanderte in den Schwarzwald und später an den Bodensee. Auf den waldigen Höhen, welche dessen westliche Gestade begrenzen, — jetzt freilich Wälder von Fruchtbäumen — baute er sich eine Klause, in welcher er auch 646 sein Leben beschloß. Von hier aus belebte er mit seinen Gehilfen auf's neue das schon unter römischer Herrschaft verbreitete, doch von den Allemannen wieder unterdrückte Christenthum am Oberrhein und Bodensee. Nach

seinem Tode sahen seine Schüler durch die Freigebigkeit des Königs Siegbert sich in den Stand gesetzt, ihre Wohnung zu erweitern, und so entstand, von Othmar 680 vollendet, das Kloster und nachmalige Bisthum Sct. Gallen. Es ward in der Folge von Hedwig, Kaiser Heinrichs I. Tochter so reich dotirt, daß 150 Mönche darin leben konnten, welche das ganze umliegende Land, bisher wüste und unbebaut, allmählig urbar machten.

Bald nach Columban wanderte ein anderer Irländer Kilian nach Deutschland und legte in der Gegend von Würzburg den Grund zum Christenthum. Ein dritter, Emmeran wendete sich um 650 nach Regensburg, wo er bei dem Herzoge Theodo Aufnahme fand. Ferner zog um das J. 690 eine zahlreiche Gesellschaft von Mönchen, an ihrer Spitze Willebrod, Wigbert und Wulfram von England aus nach Friesland und von da nach Thüringen und Sachsen, in derselben Absicht, den Heiden das Evangelium zu predigen. Denn England hatte damals so viel Mönche, daß sie in den Klöstern nicht mehr unterkommen konnten und viele sich entschlossen, nach dem Continente auszuwandern, wozu auch die Zwistigkeiten beigetragen haben sollen, in welche sie mit der papistischen Clerisei geriethen. Es hatte nämlich der Bischoff zu Rom, Gregor I., im J. 595 den nachmaligen Bischoff zu Canterbury, Augustin mit 40 Mönchen nach Britannien gesendet, um die Angelsachsen zu bekehren. Diese Mönche suchten aber unter dem Namen Christenthum, durch Wunderkuren und andere Teufelskünste den römischen Cultus einzuschwärzen, deshalb auch alle Spuren jener altchristlichen Lehre zu vertilgen, die sich in Britannien noch aus der Römerzeit erhalten hatten, während die britischen Priester sich um so mehr bewogen fanden, ihren alten Glauben und die ihnen überlieferten Gebräuche festzuhalten.

Ebendarum waren auch jene gälischen Glaubensboten darauf bedacht, von ihren in der Schweiz und Deutschland begründeten Colonien aus nicht nur das untergegangene Christenthum in seiner früheren Reinheit wieder herzustellen, sondern auch in ihrer Umgebung weiter zu verbreiten, das Heidenthum nur durch schlichte, faßliche Belehrung und freundliche Ermahnung, wie

durch ihr eigenes Beispiel strenger Sittlichkeit bekämpfend. Wie wenig dieß im Sinne des römischen Stuhls geschehen mochte, beweis't der Umstand, daß eine päpstliche Bulle vom J. 739 die Allemannen vor den ketzerischen Priestern der britischen Inseln warnt.

Der zuletzt erwähnten Gesellschaft folgte im J. 715 Winfried, der zuerst nach Friesland, später unter dem Namen Bonifacius nach Franken, Hessen und Sachsen zog, bei seinem Apostelgeschäfte aber in entgegengesetzter Weise handelte und seinen Zweck durch Gewalt, List und Ueberredung zu erreichen glaubte, jedoch auf einer zweiten Bekehrungsreise nach Friesland von den aufgebrachten Bewohnern dieses Landes 755, sammt seiner ganzen Begleitung, erschlagen ward.

Als endlich Karl der Große diese Bekehrung-Versuche der neuen Apostel durch Waffengewalt mit Nachdruck unterstützte, ward es diesen möglich, sich immer mehr und mehr im Innern Deutschlands anzusiedeln. Vor allen aber beförderte sein Nachfolger, Ludwig der Fromme, durch seine verschwenderische Freigebigkeit *) den Anbau neuer kirchlicher Gebäude, und so entstanden denn theils durch englische, theils durch römische Missionäre in dem Zeitraume vom 7ten bis Ende des 9ten Jahrhunderts unter andern die Klöster und Stiftskirchen zu Costnitz und Augsburg, angeblich von Columban gegründet, die Kirche des Collegiatstiftes Unserer lieben Frauen zu Regensburg, der Sage nach auf dem Grunde eines römischen Tempels vom heil. Rupert erbaut im J. 616, das berühmte Stift Sct. Emmeran daselbst, nach dem Tode dieses Heiligen vom Herzog Theodo gegründet 680, die Abtei zu Weißenburg, vom Könige Dagobert gegr. 664, das Kloster Essenheim vom Mönche Wigger im J. 790, die Klöster Schuttern, Prüm, Gengenbach, Schwarzach, Murbach und Ammerbach vom Mönche Pirmin gegr. von 715 bis 724, das Hochstift Eichstädt von dem Irländer Wilibald 740, das erste Kloster zu Fulda vom Mönche Sturmio 744, das Kloster zu Ellwangen 764, Kloster Lorsch an der Berg-

*) Es war eigentlich die Angst vor dem nahe bevorstehenden göttlichen Strafgerichte, welche ihm der große Comet vom J. 837 eingejagt hatte.

straße 774, ferner von Karl dem Großen zugleich als Seminarien für die Geistlichkeit bestimmt, die Münster und Stiftskirchen zu Osnabrück 777, zu Minden 780, zu Seligenstadt (später nach Halberstadt verlegt) 781, Bremen 788, Paderborn 795 und Münster 805, sowie unter Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern die Abtey Corvey 815, die Peterskirche oder der Dom zu Cöln, vom Erzbischoff Hildebold gegr. 816, das Kloster Hirschau im Schwarzwalde, vom Grafen Calw, Bischoff zu Vercelli gegr. 830, das Kloster Rudolphszell, vom Mönche Rudolph gegr. 823, das erste Kloster zu Luzern vom Mönche Wichard gegr. 840, das Kloster zu Johannisberg von Rhabanus Maurus 835, das Kloster und die Kirche U. L. Fr. zu Hildesheim vom Mönche und nachherigen Bischoff Alfred 853, das Kloster Einsiedeln in der Schweiz vom Mönche Meinrad 860 und das Domstift zu Frankfurt a. M. 874.

Alle diese Anlagen, selbst die zu bischöfflichen Kathedralen bestimmten Bauten, für welche man hier und da aus gutem Grunde vormalige heidnische Opferplätze wählte, waren jedoch nichts weniger, als massive und ihrer Bestimmung würdige Gebäude, im Gegentheil nur leicht zusammengefügte, auf einem steinernen Unterbau aufgesetzte Hütten und rohe Blockgebäude, wozu die deutschen Wälder freilich Material im Ueberflusse lieferten. Es waren Einsiedler-Colonieen, welche das ihnen überlassene wüste Land mit eigener Hand erst urbar machen mußten, bei ihrer Begründung mithin nur auf ein nothdürftiges Obdach berechnet. Meist in waldigen Einöden sich verbergend, in unwirthbarer Gegend, von aller menschlichen Hilfe verlassen, mußten jene Glaubensbothen vorerst nur Schutz gegen das rauhe Klima suchen und für die dringendsten Bedürfnisse des Lebens sorgen. Sie waren also nothgedrungen, sich ihre Hütten selbst zu bauen, den Wald zu roden und den Acker zu bestellen, und der ganze An- und Aufbau ihrer Niederlassung war einzig ihrer Hände Werk. Doch die Irländer insbesondere waren abgehärtete, unerschrockene und für ihren hohen Beruf begeisterte Männer; durch Fleiß und Anstrengung überwanden sie alle Schwierigkeiten, bald konnten sie nicht blos ihren Hausbedarf sondern auch noch Annehmlichkeiten sich verschaffen, welche ihre Umgebung bis jetzt noch gar nicht kannte. Auch war es ja eben

diese Geduld und Ausdauer in Ertragung aller Beschwerden und Entbehrungen, diese stille Hingebung und Unerschrockenheit in Gefahren, gepaart mit Leutseligkeit und Sanftmuth, welche ihnen selbst die rohesten Gemüther gewannen, so daß ihre Lehre allenthalben Eingang fand und das Christenthum bald tiefe Wurzel schlug. Zudem sah man mit stiller Verwunderung, was die frommen Klosterbrüder in kurzer Zeit geschaffen, mit welcher Ordnung und Umsicht sie ihren Haushalt geleitet, wie sie Wälder und Moräste in blühende Gehege, Wiesen und Gärten, traurige Wildnisse in lachende Gefilde umgewandelt hatten. Man erkannte ihre Stiftungen als einen Segen für das Land.

Mehre Umstände, welche näher zu entwickeln, hier nicht der Ort, vereinigten sich nun, ihren bis jetzt noch unscheinbaren Ansiedelungen eine andere Gestalt zu geben. Die meisten Klöster mußten an einen Umbau ihrer hinfälligen, zum Theil auch eingeäscherten Gebäude denken, besonders nöthig aber ward es, ihre Kirchen, die für die zuströmende andächtige Menge zu klein wurden, in einem größeren Maasstabe, schöner und dauerhafter aufzuführen. Die Kirche sollte nicht blos Bethaus für die Klosterbrüder (oratorium) sondern zugleich Gotteshaus und Opferstätte für die ganze christliche Gemeinde sein, (ecclesia.) Zu einem Gebäude dieser Art fand sich nun freilich in ganz Deutschland bis jetzt kein Muster. Indeß die Mönche hatten schon längst dafür gesorgt; denn sie hatten auf ihren Reisen nach Rom eine andere Weise, Kirchen und Häuser zu bauen, kennen gelernt und fanden eine von griechischen Künstlern für den christlichen Cultus berechnete neue Tempelform schon in ganz Italien verbreitet. Nach diesem Muster fing man nun auch in Deutschland an, zu bauen. Es begann der Steinbau. Nicht blos Klöster, sondern auch eine Menge Kirchen, welche sich für die zunehmende Bevölkerung der neubegründeten Städte nöthig machten, wurden von jetzt an durchaus massiv gebaut. Von Jahr zu Jahr nahm das Bauen zu und mit dieser Thätigkeit mußte man allmählig auch in der Technik vorwärts kommen. Bald gnügte kunstsinnigen Klosterbrüdern nicht einmal der Steinbau mehr; allerwärts, wo sich Gelegenheit bot, versuchte man das ganze Gehäuse der Kirche aus gehauenen Steinen

aufzuführen. Es begann der **Quaderbau** und das Handwerk trat in's Gebiet der Kunst.

Doch einmal eingetreten in diesen Zauberkreis, zog es die Künstler rastlos fort zu immer höherem Schaffen und Wirken. Es verschwand nun auch die flache Holzdecke im Innern der Kirche, an ihrer Stelle erhob sich das Gewölbe und seine mächtige Stütze, der Pfeiler, und endlich mit allmähliger Vervollkommnung des Glockengusses, die Hauptzierde jeglicher Kirche, der hoch in die Lüfte steigende Glockenthurm. So entwickelte sich in den Werkstätten deutscher Künstler *) vom 10ten bis 11ten Jahrhundert das Ideal eines christlichen Gotteshauses zunächst in Bezug auf seine äußere Form und Construction. Gleichzeitig wetteiferte aber auch die Sculptur, um dieses Gotteshaus auf würdige Weise auszustatten; es sollte der rohe Stein nicht blos regelmäßig zugehauen, das Ganze nicht blos symmetrisch geordnet, sondern auch auf ansprechende, wohlgefällige Weise verziert sein. Bei solchem rastlosen und doch bedächtigen Streben mußte man natürlich bald einen höheren Standpunct erreichen und das Baugewerke trat in's zweite Stadium der Kunst.

Als Zeugen dieses allmählig vom rohen Stein- bis zum Quader- und Gewölbebau fortschreitenden Kunstbaues treten uns in Deutschland namentlich folgende Gebäude entgegen: der Dom zu Würzburg, dessen Neubau Bischoff Dietho im Jahr 923 begann, nachdem die alte Kirche das Jahr zuvor in Flammen aufgegangen war; die neue Klosterkirche zu Sct. Gallen vom Mönche Winidhar begonnen 936; das von Sturmio erbaute, jedoch abgebrannte Kloster zu Fulda vom Abte Holdemar wieder hergestellt 948; das Kloster Sct. Pantaleon zu Cöln von Bischoff Bruno 954; die Stiftskirche zu Gernrode unter Markgraf Gero gegr. 960; die vom Abte Majolus erbaute Abtei Peterlingen (Payerne) in der Schweiz, im J. 961 angefangen, angeblich das erste Werk von Quadern aufgeführt; der frühere Dom zu Magdeburg 963, sowie die Dome zu Merseburg und

*) Denn die älteren kunstmäßigen Gebäude am Rheine waren doch wohl Werke griechischer Architecten.

Havelberg, um dieselbe Zeit von Otto I. gestiftet; das Kloster Sct. Huldreich zu Augsburg im J. 965; das Kloster Gladach vom ersten Abte desselben Sanderad um dieselbe Zeit, der Dom zu Lüttich vom Bischoffe Notker daselbst, vormaligem Mönche zu Sct. Gallen gegr. 971; das Kloster Petershausen vom Bischoffe Gebhard II. zu Constanz gegr. 983; die frühere Domkirche zu Prag vom heil. Wenzel gegr. 993; der Dom zu Bamberg gegr. 1007; die Kirche zu Sct. Kilian in Heilbronn, deren Grundstein im J. 1013 gelegt ward; der Münster zu Straßburg vom Bischoffe Werner begonnen im J. 1015; die Collegiatkirche zum heil. Kreuz in Hildesheim vom Mönche, dann Bischoffe Gotthard, im J. 1022; das Kloster Holthausen von demselben 1030; in eben diesem Jahre von Konrad II. gegr., der Dom zu Speier *) und die abgebrannte Klosterkirche zu Corvey vom Abte Saracho daselbst.

Von diesen Gebäuden galten insbesondere die Dome zu Bamberg und Speier als Muster; in derselben eigenthümlichen Form und Weise, wie sie an diesen Bauwerken hervortritt ward nun im ganzen christlichen Europa bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts fortgebaut, alle Kirchen, groß und klein wurden nach dieser, von den Mönchen eingeführten, Grundform aufgeführt und eine Abweichung findet sich nur in der Verschiedenheit des Maases und der mehr, oder minder gesuchten Eleganz der inneren Ausstattung.

Allein die flache Bedachung dieser Kirchen war wohl dem südlichen, doch nicht dem nördlichen Klima angemessen. Man sah, wie zerstörend Schnee und Frost auf die Gebäude wirkten und überzeugte sich daher im nördlichen Deutschland bald von der Nothwendigkeit, dem Kirchendache eine steilere Aufrichtung zu geben. Diese Veränderung war jedoch in ihren Folgen wichtiger, als es Anfangs scheinen mochte. Das kleine Rundfenster über dem niederen Hauptportale paßte nicht zum spitzen Giebel des hohen Satteldachs, mit diesem harmonirte nur das hochgeschwungene Spitzfenster. Diese eigene, ursprünglich auf den Widerstand und größere Tragbarkeit berechnete Fensterform, längst schon allerwärts bekannt und in einzelnen Fällen mit

*) Nach Anderen schon im Jahr 1024.

dem Rundbogen gemischt, auch längst schon in Gebrauch, ward nun consequent und gleichförmig auf alle Theile des Kirchengebäudes angewandt und es bildete sich auf diese Weise im nördlichen Deutschland, vorzüglich in Niedersachsen, eine neue Baumethode, der sogenannte Spitzbogenstyl. Mit ihm erstieg die Baukunst ihre höchste Stufe, bis jetzt hat sie kein höheres Ziel erreicht.

Die bedeutende Umwandlung aber, welche mit diesem neuen Style die bisherige Grundform der Kirche erfuhr, zeigt sich insbesondere in der zunehmenden Zahl und Höhe ihrer Fenster, in ihrer Einfassung und Verzierung, in den an den Umfassungmauern weit vorspringenden Strebepfeilern und in dem kantigen Schluß des Chores, im Innern aber ist es das wundervolle, von den rohrartigen Säulenbündeln der Pfeiler netzförmig sich ausbreitende, wie in Lüften schwebende Gewölbe, die zauberische Perspective der hohen Säulenhalle, wie überhaupt das Schlanke, Hochaufstrebende aller Theile solch eines christlichen Gotteshauses. Der äußere Schmuck der Pfeiler und Portale, in dem die Phantasie der Künstler sich später überbot, gehört nicht wesentlich zur Sache.

Das erste Originalwerk deutscher Künstler in diesem neuen Kirchenstyl erhob sich zu Magdeburg. Der alte, von Otto I. gegründete Dom daselbst ward im J. 1207 durch eine Feuersbrunst zerstört, Erzbischof Albrecht traf jedoch alsbald Anstalt, an seiner Stelle eine neue, ungleich schönere Kathedrale aufzuführen und schon im J. 1208 ward der Grundstein hierzu gelegt. Mstr. Bonsack leitete den Bau. Nach Verlauf von 155 Jahren war derselbe bis auf die Thürme vollendet und 1363 ward die Kirche eingeweiht.

In gleicher Weise stiegen seit 1227 und 1230 die Liebfrauenkirche zu Trier und die Elisabethkirche zu Marburg empor. Denn Plan und Aufriß des Magdeburger Doms, den deutschen Architecten bald bekannt, gewannen allgemeinen Beifall. Es folgte nun der Dom zu Cöln. Schon Erzbischoff Engelbert hatte die Idee, an die Stelle seiner alten, baufälligen Dominica einen neuen, der Größe der Stadt und seiner Diöcese entsprechenden Tempel zu erbauen, ward aber durch den Tod daran gehindert, Erzbischoff Conrad von Hochstedten konnte sie

erst zur Ausführung bringen. Am 14. August 1248, nachdem der alte Dom ein Raub der Flammen geworden war, ließ er den Grundstein zu diesem Gebäude legen, das alle damaligen Kirchen der Christenheit an Pracht und Größe übertreffen sollte.

Unter den deutschen Steinmetzen geht die Sage, den Riß zu diesem Riesenwerke habe Albertus Argentinus (Albrecht der Straßburger) mit dem Beinamen der Große, entworfen, und mit Rücksicht auf seine Lebensumstände erscheint sie allerdings auch glaubhaft.*) Es war ein Gedanke, dieses Mannes würdig, doch der Bau selbst ward einem Werkmeister, bekannt unter dem Namen Mstr. Gerhard der Steinmetz, übertragen.

Bevor zum Bau eines neuen Gotteshauses verschritten werden konnte, mußte, wie noch jetzt, dem Bauherrn, also dem Patrone, Bischoffe, oder Abte der Grundriß vorgelegt, sodann der Aufriß, in Thon oder Holz modellirt, einer Commission von Sachverständigen zur Prüfung übergeben werden. Auch Albrechts Plan zum Cölner Dom ward den berühmtesten Meistern seiner Zeit zur Beurtheilung vorgelegt, es saßen die Männer der Kunst von allen Orten und Enden über ihm zu Rathe; doch keiner hatte je noch Aehnliches gesehen und der Ruf vom Cölner Wunderbau verbreitete sich durch alle deutsche Länder.

So erhoben sich nun in 2 Städten am Rheine und an der Elbe, damals den beiden größten und volkreichsten in Deutschland, 2 Meisterwerke, an denen das Talent der deutschen Künstler sich erproben konnte, 2 Erzbischöffe rangen um den Preis, sich einen Bischoffsstuhl zu bauen, der allen übrigen zum Muster dienen sollte. Da erwachte allerwärts ein mächtiges Verlangen nach solchen Gotteshäusern. Die Bischöffe zu Meißen, Naumburg, Regensburg, Straßburg, Freiburg, Wien,

*) Albert der Große, Graf von Bollstedt, nicht Benedictiner, sondern Dominicanermönch, gleich berühmt als Philosoph, Mathematiker und Architect, ging 1230 nach Paris und von da 1240 nach Cöln, ward hier 1249 Rector der Domschule, 1254 Provinzial seines Ordens und 1260 Bischoff zu Regensburg, resignirte jedoch und kehrte 1262 nach Cöln zurück, wo er ganz den Wissenschaften lebte und 1280 starb. Im Dominicanerkloster zu Regensburg und zwar in der Kapelle, in welche später sein *Auditorium* umgewandelt wurde, wird noch jetzt sein Lehrstuhl gezeigt.

Prag, Basel, Frankfurt, Erfurt, Halberstadt und Bremen mochten nicht nachstehen, und wie hätten sie auch ihre unermeßlichen Schätze besser verwenden können? wie vielen Tausenden rühriger Menschen kamen sie nicht zu Statten? Wo aber auch das Vermögen des Stifts nicht auslangend war, da standen ihnen noch andere Mittel zu Gebote, ihrer Baulust und Prachtliebe volle Gnüge zu gewähren — Collecten und Kirchensteuer, Indulgenz- und Ablaßbriefe.

Nicht weniger regte sich die Baulust in den städtischen Gemeinden, auch sie wollten neue Kirchen in einem Geschmacke haben, der so ganz dem romantischen Geiste ihrer Zeit entsprach. In allen Hauptstädten Deutschlands schlug man jetzt Bauhütten auf, kaum waren der Werkleute so viele aufzutreiben, um die gleichzeitigen Wünsche Aller zu befriedigen. Es begann der Neubau der Klosterkirchen zu Pforte, Ebersbach und Walkenried 1251 bis 1280, der Dombau zu Meißen 1266, zu Regensburg 1275, der Thurmbau des Münsters zu Straßburg 1277, es erstanden theils neu, theils auf der Grundlage angefangener Bauten in dem neuen Style fortgeführt, die Dom-, Pfarr- und Klosterkirchen zu Wien und Prag, Frankfurt, Erfurt, Passau, Landshut, Basel, Nürnberg, Eßlingen, Naumburg, Oppenheim, Ulm, Freiburg, Amberg, Lübeck, Stendal, Brandenburg, Breslau und viele andere, die noch bis heute ihre Meister loben.

Im südlichen Deutschland, namentlich am Oberrhein, in Oberösterreich, Steyermark und Baiern, blieb man zwar noch längere Zeit dem älteren Style treu. Hier sieht man an vielen minder großen Stadtpfarrkirchen, wie die Baumeister den Character des sogenannten Spitz- und Rundbogenstyls zu einem geschmackvollen, harmonischen Ganzen zu verschmelzen suchten. Hauptsächlich ist's der Thurm, der seine vierseitige Gestalt mit dem kleinen doppelten Bogenfenster und der schmalen Garnitur seiner Simse bis zur Haube beibehielt, während Gewölbe und Fenster des Schiffs im ausgebauchten Spitzwinkel schließen; allein für die Kirche eines Hochstifts, für die Kathedrale eines Bischoffs ward der niedersächsische (norddeutsche) Styl als einzig würdiger Kirchenstyl erkannt und daß man diesen Styl schon damals für reindeutsche National-Architectur gehalten

wissen wollte, erhellt schon daraus, daß er den Namen opus teutonicum, (deutsches Werk) die bisherige Form dagegen von nun an den Namen opus romanum (römisches, d. h. oströmisches Werk) erhielt, jetzt gemeinhin byzantinischer Styl genannt.*)

Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieses deutsche Werk aus constructiven, oder ästhetischen Gründen hervorgegangen sei, ob bei der ersten planmäsigen Verarbeitung seiner Elemente die Nüchternheit des grübelnden Verstandes, oder die Trunkenheit des schwärmenden Gefühls dem Künstler die Hand geleitet habe; anerkannt ist aber, daß unsere deutschen Meister in diesem ihren deutschen Werke sich unvergängliche Denkmale ihres Ruhms gegründet haben. Wer hätte sie betreten jene majestätischen Hallen, die Dome zu Wien, zu Regensburg und Straßburg und wie sie heißen mögen, und hätte nicht geahnet, daß er auf heiligem Boden stehe? Wer den Gedanken solchen Baues fassen konnte, stand hoch über dem Gemeinen und Vergänglichen dieser Erde und wahr bleibt, was ein deutscher Fürst am 12. October 1846 sprach: „Des Staatsmanns Werke werden längst vergangen sein, wenn die des ausgezeichneten Künstlers die Nachwelt noch erheben und erfreuen." Das große Staatsgebäude der römischen Weltherrschaft zerfiel, aber aus ihren Prachtgebäuden rief der Geist ihrer Künstler den Barbaren zu: noli me tangere! Sie waren es, die das schlummernde Talent zu neuem Leben weckten und auch für deutsche Meister das erste Vorbild wurden.

*) Die Ausdrücke: Rund- und Spitzbogen widersprechen dem gesunden Menschenverstande. Noch Niemand wird den Kreis anders, als rund gesehen haben. Bleiben wir daher bei der alten Benennung: römisches und deutsches Werk.

## Zweites Hauptstück.

### Die Begründung besonderer Bauvereine für den Kirchenbau.

Nach obigen Andeutungen über den Anfang und Fortgang des Bauwesens in Deutschland und seiner allmähligen Entwickelung zur Kunst, gehen wir zur Erörterung der Frage über: wer waren die Künstler?

Die ersten Spuren deutscher Cultur verlieren sich, wie gedacht, mit den ersten Anfängen des Christenthums in die Einöden unserer deutschen Hochgebirge. Klein und unscheinbar, wie die ersten Kiesel ihrer Ströme, drang sie hier aus düstrer Waldesnacht hervor und ergoß sich allgemach hinab in's flache Land, unaufhaltsam vorwärts dringend. Denn wer anders könnte in Deutschland der Kunst die Bahn gebrochen haben, als jene kühnen, unerschrockenen Einsiedler, die in den düstren Schluchten der norischen Alpen, der Schweiz und des Schwarzwaldes sich niederließen, um die rohen Horden dieser Gegend durch einen reinen religiösen Glauben zu entwildern und zu versittlichen? In ihren stillen klösterlichen Niederlassungen haben wir die ersten Keime zu der großen Kunstgenossenschaft zu suchen, die später in alle christlichen Länder Europa's sich verzweigte, um sie mit Monumenten zu erfüllen, an denen sich noch die kommenden Geschlechter begeistern sollten. In Bezug auf die Entfaltung dieser Keime machen wir jedoch einen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Bauvereinen.

## A. Geistliche Baubrüderschaften.

### 1. Benedictiner.

Die besprochenen Einsiedler-Colonien, oder Mönchsbrüderschaften, welche sich seit dem Jahre 600 ohngefähr nach und nach in Deutschland angesiedelt hatten, gehörten insgesammt einer Verbindung an, welche sich zur Ordensregel des heiligen Benedict bekannte.

Dieser Benedict war der erste, welcher, als man im Abendlande von der außerordentlichen Frömmigkeit der ägyptischen Mönche sprechen hörte, sich entschloß, ein ähnliches Anachoreten-Leben zu führen, auf dem monte Cassino bei Neapel sich eine Klause baute, hier viele Jahre in der Einsamkeit verlebte, endlich aber eine Anzahl Schüler sammelte und diesen im J. 530 eine Regel vorschrieb, die ihrer gemäßigten Strenge halber allen anderen geistlichen Genossenschaften, die sich seitdem bildeten, bis zum J. 1018 als einzige Richtschnur galt. Einer seiner Jünger, Maurus verbreitete sie, nachdem sie Benedict selbst schon in 12 anderen, in der Nähe Neapels von ihm gestifteten Klöstern eingeführt, in Gallien, wo sie später von Pipin als alleingiltige Lebensregel für alle künftige Vereine dieser Art bestätigt ward.

Hiernach sollten die Mönche unter einem Abte, Armuth und Gehorsam gelobend, zur Arbeit und zum Gebet vereinigt, in einem gemeinschaftlichen Bet-, Schlaf- und Speisesaale (in communi oratorio, dormitorio et refectorio) leben, mithin nicht blos beten und singen, sondern auch sich nützlich beschäftigen.*) Benedict hatte schlechterdings den Müssiggang verboten und schon durch seine Regel zu verbannen gesucht. Der Aufgenommene mußte zwar der Welt entsagen und ganz dem Himmel leben, (sich Gott zum Opfer bringen) aber nicht, wie in den ägyptischen Cönobien, blos um ein müßiges, beschauliches Leben zu führen, sondern um seine Zeit und Kraft zugleich zu nützlicher Arbeit zu verwenden. Darum hatte er seinen Schülern, außer den religiösen Andachtsübungen, die allerdings

---

*) Die Zellen, als abgesonderte Schlafstätten wurden erst später gewöhnlich.

während des Novizlats streng beobachtet wurden, auch Handarbeit, Studium der Sprachen und Wissenschaften und besonders den Unterricht der Novizen zur Pflicht gemacht. Es galt bei ihm der Spruch: Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen." Jedem war eine bestimmte Arbeit zugewiesen, die härtesten und schmutzigsten Arbeiten aber wurden ausschließlich den Novizen auferlegt, um sie in der Geduld und im Gehorsam zu prüfen. Alles hatte seine bestimmte Zeit, Gebet, Arbeit und Erholung seine festgesetzte Stunde. Auch während der Arbeit war alles unnütze Sprechen untersagt und bei Tische wurden heilige Schriften vorgelesen, Disciplinar-Vergehen aber vom Abte bestraft, dessen Ausspruche sich jeder unbedingt unterwerfen mußte. Ordensgeheimnisse durften durchaus nicht ausgeplaudert werden.

So herrschte in diesen Anstalten eine strenge Ordnung und Lebensweise, eine rege und doch geräuschlose Thätigkeit, daher man ihnen auch, in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens wenigstens, nicht den Vorwurf des Müssiggangs und der Trägheit machen kann und manche derselben haben den Ruf ausgezeichneter Gelehrsamkeit bis zum Augenblick ihrer Säcularisation behauptet. Selbst die Münster, oder Domcapitel, (monasteria canonicorum) d. h. Communitäten von Clerikern, die in den Städten an der Hauptkirche des Bischoffs, wie in einem Kloster zusammenwohnten und unter dem Bischoffe standen, lebten anfänglich nach dieser Regel.

Auf dieselbe Weise wurden nun auch die ersten Klöster in Deutschland eingerichtet und es war daher kein Wunder, wenn man die Wildnisse dieses Landes bald in lachende Fruchtgefilde umgeschaffen sah. Kein geringeres Verdienst, das sie um Deutschland sich erwarben, waren die von ihnen angelegten Schulen. Viele Aebte wetteiferten, in ihren Klöstern gemeinnützige Institute zu begründen, Convictorien zu errichten und die besten Meister zu erlangen für den Unterricht in den sogenannten 7 freien Künsten, im Mittelalter der Inbegriff alles menschlichen Wissens. Hierin zeichneten sich namentlich die Abteien zu St. Gallen, Corvey, Hersfeld, Reichenau, Einsiedeln und Fulda aus. Adelige und andere wohlhabende Leute schickten ihre Söhne in diese Klosterschulen, wo sie in einer von

den Mönchen abgesonderten Wohnung, unter Aufsicht der angestellten Lehrer in Religion, Sprachen, Mathematik, Musik und anderen Künsten unterrichtet und zu tüchtigen Beamten für die Cancelleien und Capellen der Fürsten vorbereitet wurden. Die Benedictinerklöster wurden so in jener düstern Zeit der Barbarei, der Gewalt und Rechtlosigkeit ein Asyl für alle stilleren Seelen, welche sich nach religiöser Erbauung, sittlicher Erhebung und geistiger Veredlung sehnten. Wer Trieb und Neigung für ernste Studien fühlte, ging in eine Klosterschule, oder auch in's Kloster selbst, daher auch Viele, selbst Fürsten und Ritter, der weltlichen Freuden satt, sich in die Klöster begaben, um hier im Umgange mit den gebildeten Klosterbrüdern, in stiller Andacht und Zurückgezogenheit ihr Leben zu beschließen.

Die Benedictiner sorgten jedoch nicht blos für eine moralische Erziehung und gelehrte Bildung ihrer Zöglinge, sondern auch mittelbar für die Annehmlichkeiten des bürgerlichen Lebens. Ihre Klöster waren damals gewissermasen polytechnische Institute. Es wurden allmählig sämmtliche zum häuslichen Bedürfnisse gehörige Gewerbe von ihnen betrieben, wozu sie freilich großentheils vermöge ihrer Lage gezwungen waren. Als freie Feldklöster zu einer Zeit gegründet, da es in Deutschland noch keine Städte gab, in Einöden vergraben, von den Gehöften der Landbewohner fern, waren sie, wie wir oben schon erwähnt, genöthigt, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Jedes Kloster war eine Colonie, in welcher nicht blos fromme Andachtübungen gehalten, nicht blos Sprachen, Theologie und Philosophie gelehrt, sondern auch Landwirthschaft und neben dieser auch alle zur Nahrung, Kleidung und häuslichen Bequemlichkeit erforderlichen Handarbeiten betrieben wurden.

Hauptsächlich aber war es die Baukunst, welcher sich die Benedictiner mit besonderer Vorliebe widmeten. Abgesehen, daß schon ihre äußere Lage ihnen die Ausübung dieser Kunst, unter der man damals auch Bildhauerei und Malerei begriff, zur unerläßlichen Bedingung machte, so ward sie auch als eine höchst verdienstliche, als eine des geistlichen Standes besonders würdige Beschäftigung betrachtet. Sie gehörte ja so unbedingt zum Kirchenbau, zur Verherrlichung des göttlichen Namens, zur Ehre Gottes und seiner Heiligen und war also für einen

Religiosen ein heiliger Beruf. Jeder Abt hielt es für Pflicht, zur Verschönerung seiner Klosterkirche beizutragen und wo möglich neue Klöster, Kirchen und Kapellen zu begründen. Ja, das Bauen, ein materielles, wie ein geistiges, ein sichtbares, wie unsichtbares Erbauen war der eigentliche Lebenszweck der frommen Benedictinerbrüder, es war bei ihnen Ordenssache. Sie trieben die Baukunst nicht, wie Freimaurer, blos symbolisch, sondern als wirkliche Bauleute, auch praktisch, sie gründeten nicht blos Tempel der Religion, sondern auch der Wissenschaft, der Kunst und Industrie und jene große Verwandlung unserer deutschen Wälder und Wüsteneien, alle Kunstanlagen, die hier seit Karls des Großen Zeit entstanden, sind ihrer Hände Werk.

So waren denn die Benedictiner eine Baubrüderschaft im wahren Sinne des Wortes und zwar eine geistliche insofern, als sie nach einer geistlichen Ordensregel lebten und sich lediglich mit dem Aufbau kirchlicher Gebäude beschäftigten. In jedem Kloster gab es bauverständige Brüder, (fratres structuarii, lapidarii, caementarii, lignarii), welche sich vorzugsweise dem Studium der Baukunst und ihrer praktischen Anwendung widmeten und darin jüngere Brüder unterrichteten. Bei'm Abte wurden ohnedem schon baugewerbliche Kenntnisse vorausgesetzt, da er die Baulichkeiten seines Klosters zu inspiciren hatte. Viele Bischöffe und Aebte zeichneten sich auch als wirkliche Architecten aus, wie Bischoff Benno zu Osnabrück, Rotker zu Lüttich, Wittigis zu Mainz, Abt Marguard zu Corvey und viele andere. In vielen Klöstern aber ward das Bauen Hauptbeschäftigung der gesammten Brüderschaft und solche Klöster waren zugleich Bauschulen (Kunst-Akademieen) in welchen sowohl Mönche, als andere junge Leute im Bauwesen unterrichtet und zu Künstlern und Handwerkern gebildet wurden. Hierin gingen mit ihrem Beispiele anderen voran die Klöster Corvey, Hirschau, Hersfeld, Fulda, Trier, Mainz, Cöln und Hildesheim, vor allen diesen aber St. Gallen, welches im 9ten Jahrhunderte unter dem Abte Salomon so berühmt war, daß sogar Ausländer daselbst studirten. Aus dieser Schule gingen nicht nur die berühmtesten Architecten jener Zeit hervor, sondern auch Maler, Bildhauer, Goldschmiede und

Glockengießer. So ist z. B. vom Mönche Tamo daselbst bekannt, daß er zu der von Karl dem Großen gegründeten Marienkirche in Aachen die große Glocke goß und von dem als Baumeister berühmten dasigen Mönche Gerung soll sogar noch ein Bauriß vorhanden sein.

Auf diese Weise bildete sich in vielen Klöstern eine große Menge geschickter Künstler und Werkleute für alle zu einem Kirchenbaue nöthigen Arbeiter heran und dadurch ward es möglich, das zunehmende Bedürfniß neuer Kirchen zu befriedigen. Als daher die Bekehrung der deutschen Völkerstämme zum Christenthume vollendet, als die Ungarn von Otto I. geschlagen und seine Länder vor den Ueberfällen und Plünderungen dieser räuberischen Horden gesichert waren, als sich nun hin und wieder neue Städte erhoben, deren Gemeinden vor allen Dingen Kirchen haben mußten, als der fromme Glaube, oder die Hoffnung reichlicher Vergeltung in dem künftigen Leben, Fürsten und reiche Edelleute bewog, ihre wüsten Ländereien den Mönchen zu überlassen, um sich darauf anzubauen und neue klösterliche Stiftungen zu errichten, da fanden sich in den bereits vorhandenen Klöstern die nöthigen Arbeiter hierzu vor.

Es zogen daher von diesen Klöstern nicht selten ganze Schaaren von bauverständigen Mönchen mit ihrem Kunst- und Handwerksgeräthe aus, um die ihnen übertragenen Kirchenbauten zu vollführen, oder neue Klöster anzulegen. Im ersteren Falle, wenn es blos dem Baue einer Kirche, oder Kapelle galt, kehrten die delegirten Klosterbrüder nach Vollendung dieses Baues, in ihr Kloster zurück, um bald auf's Neue nach einer anderen Richtung auszuziehen. Im letzteren Falle dagegen wählte der Abt, den man um Absendung einer Anzahl seiner Conventualen zur Gründung des neuen Klosters (Filials) zu ersuchen pflegte, die geschicktesten Brüder aus und sandte sie dem Patrone und Stifter des neuen Klosters zu. In der Regel wurden zur Besetzung solch einer neuen Niederlassung (colonia) nach dem Beispiele des heil. Benedict 12 Mönche abgeordnet. Diese wählten sich einen Vorsteher, zugleich als Werkmeister, (magister fabricae,) der vom Abte bestätigt ward und dem die übrigen Brüder Gehorsam angeloben mußten.

Auf dem Bauplatze angelangt, schlug man vorerst eine Bauhütte (fabrica) sowie die übrigen für die Bauleute nöthigen Baraken auf, der Meister stellte seine Leute an und der Grundherr, oder Stifter sorgte zugleich durch seine Fröhner für die erforderlichen Baumateralien und Lebensmittel. War der Bau vollendet, so ward das Kloster eingeweiht, einem Märtyrer zum besonderen Schutze anempfohlen und der bisherige Bauvorsteher, oder Meister gewöhnlich zum Abte desselben erwählt und feierlich investirt. So entstanden im Laufe des 10ten und 11ten Jahrhunderts in Deutschland die meisten Klöster. Ebenso fleißig bauten die Benedictiner auch in Frankreich und Italien und noch mehr in England, wo Alfred der Große, wie die Geschichte erzählt, den siebenten Theil seiner Einkünfte lediglich zum Kirchenbau bestimmte und geschickte Baumeister vom Continente berief, um die von den Dänen zerstörten Städte und Klöster, in denen fast alle Mönche ermordet worden waren, wieder aufzubauen. Alle Kirchenbauten wurden hier später ebenfalls unter Anleitung von Klostergeistlichen, unter denen sich vorzüglich Dunstan, Erzbischoff von Canterbury, Oswald, Bischoff von Worcester und Ethelbald, Bischoff von Winchester ausgezeichnet haben sollen, ausgeführt. Unter Wilhelms I. Regierung v. 1067 bis 1087 allein sollen 5 Hauptkirchen und 42 Klöster in England errichtet worden sein. Kurz diese ganze Zeit hindurch ward im Abendlande allerwärts von geistlichen Baubrüderschaften gebaut, es war die Zeit des Kirchenbaues, es blühte die Kunst, ermuntert und begünstigt durch die Schenkungen und Unterstützungen der Fürsten, und reicher Edelleute, Alles wetteiferte, durch solche Bauten sich den Himmel zu verdienen.

Bis jetzt waren es jedoch nur Benedictiner, welche sich das Verdienst erwarben, als praktische Bauleute in den germanischen Gauen zugleich im Stillen Cultur und Gesittung zu verbreiten, 4 Jahrhunderte schon hatten sie in diesem Geiste auf's wohlthätigste gewirkt; da trat eine neue Secte christlicher Ascetem auf, welche die Baukunst mit gleichem Eifer und glücklichem Erfolge betrieben und sich zur Pflicht und Ehrensache machten, ihre heiligen Gebäude selbst zu bauen. Das waren

## 2. Die Cistercienser.

Noch immer nahm die Verdienstlichkeit des ehelosen, besonders aber von der Welt abgeschiedenen Klosterlebens in der öffentlichen Meinung zu; aber die Klosterzucht der Benedictiner schien manchem frommen Schwärmer noch nicht streng genug. Aehnlich den ägyptischen und syrischen Mönchen, wollte man alles Sinnliche durch Kasteien, Entbehrungen, Geißelung und andere Martern im Menschen ertödten, der wahre Fromme sollte schon hinieden ein Engel sein und sich der irdischen Natur entäußern. Daher sann man auf eine strengere Ordensregel.

Schon hatten die Camaldolenser im J. 1018 einen Versuch damit gemacht. Mit einer noch viel größeren Strenge aber trat im J. 1098 Abt Robert hervor, welcher in einer rauhen, waldigen und menschenleeren Gegend das Kloster Cistercium gründete, das jedoch wegen der unerhörten strengen Lebensweise seiner wenigen Bewohner 15 Jahre lang völlig isolirt und als das einzige seiner Art bestand, bis 1113 der berühmte Bernhard (der Heilige) mit 30 Genossen um Aufnahme bat und angenommen ward. Schon 4 Jahre nachher hatte sich der gute Ruf dieses Klosters so verbreitet, daß von verschiedenen Orten her Geistliche von Cisterz verlangt wurden, um ähnliche Klöster einzurichten.

Bernhard befand sich unter denen, welche mit auszogen. Er gründete in Clairvaux (clara vallis) das eine der neuen Klöster (filiae cistertii) welche alle unter des Abts von Cisterz Oberaufsicht stehen sollten und ward der erste Abt dieses neuen Klosters. Der Zufluß frommer Seelen zu diesem Kloster, durch Bernhard's gepriesene Frömmigkeit und Gelehrsamkeit veranlaßt, war so groß, daß binnen 38 Jahren von Clairvaux aus nicht weniger, als 160 Klöster dieses Ordens in verschiedenen Gegenden Europa's errichtet werden konnten. Von allen Seiten gingen Gesuche ein. Denn die neuen Klosterleute empfahlen sich ebensosehr durch ihr ungemein strenges klösterliches Leben, als durch ihr menschenfreundliches und friedfertiges Betragen, so daß sie auch in Deutschland allenthalben willkommen waren.

Gleich den Benedictinern, schickte Bernhard zur Erbauung und Besetzung eines neuen Klosters von Clairvaux aus ebenfalls jedesmal 12 Mönche mit einem Vorsteher an ihrer Spitze

ab; doch blieb der Abt der neuen Colonie, als bloßen Filials, stets dem Abte von Cisterz subordinirt, so daß die Verbindung sämmtlicher Klöster unter einem Oberabte endlich die Benennung Abbas generalis zur Folge hatte. Ein Orden dieser Art existirte bisher nicht, da früher jedes Kloster seine Selbständigkeit behauptete, er gab aber anderen Klöstern späterhin das Vorbild zu ähnlichen Conföderationen, und wir müssen diesen Umstand hier wegen des Einflusses erwähnen, den er 300 Jahre später auch auf die deutschen Steinmetzhütten äußerte, als welche zu Aufrechthaltung ihres usurpirten Zunftzwangs die Einführung einer gleichen hierachischen Form versuchten.

Die ersten Cisterzienser-Abteien, welche von Clairvaux aus in Deutschland errichtet wurden, waren Altenfeld bei Cöln gegr. 1122, Lützel im Elsaß gegr. 1124, Eberach bei Bamberg gegr. 1126, Schulpforte gegr. 1132, Salomonsweiler gegr. 1135, Maulbronn in Schwaben gegr. 1137 und Altenzelle in Sachsen gegr. 1162, eingeweiht jedoch erst 1197. Das Kloster Walkenried, gegr. 1127, konnte nicht unmittelbar von Clairvaux aus errichtet werden, da es hier an Leuten fehlte, um alle Ansprüche zu befriedigen; vielmehr mußte sich die Gräfin Adelheid von Klettenberg, als sie dieses Kloster stiftete, an den Abt zu Altenfeld bei Cöln wenden, um von daher Mönche zu erhalten. Da ward denn Henricus seiner Frömmigkeit, Thätigkeit und Geschicklichkeit halber von seinen Mitbrüdern zum Baumeister und künftigen Abt erwählt und mit einer Anzahl bauverständiger Mönche nach Walkenried gesendet, wo er die ihm von der Gräfin angewiesene Stelle zwar so verwachsen und morastig fand, daß er erst Holz roden, Kanäle graben und das Land trocken legen lassen mußte, dennoch aber den Bau der Kirche und des Klosters bereits im J. 1137 vollendete.

Auch diese, wie alle übrigen Cisterzienser-Klöster wurden sonach von ihren Bewohnern selbst gebaut, sie waren ebenfalls erfahrne Bauleute und trieben nicht weniger, als ihre Vorgänger, die Benedictiner, alle zum Bauwesen gehörige Künste und Gewerbe, wie sich denn unter anderen das Kloster Maulbronn vorzüglich durch Bildhauerei und Malerei hervorthat. Sie benutzten ihre Muse ebenso wie die Benedictiner, zum Studium der Kunst, so daß ihnen die Wiederbelebung der bilden-

den Künste gleichfalls zu verdanken ist. Ihre Gebäude sind solid und geschmackvoll, verficht sich, im Sinne der Zeit; doch haben ihre Kirchen das Eigenthümliche, daß sie nur einen Thurm über dem Kreuzbau, oder der Vierung tragen, weil die Cisterzienser angeblich nach ihrer Regel keine Thürme von Grund aus bauen durften. *)

Sonach wurde aller Kirchenbau, aller eigentliche Kunstbau bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts lediglich von Mönchen, oder den klösterlichen Baubrüderschaften ausgeführt, während der Bau profaner Gebäude der Pfalzen, Burgen, Stadtmauern und der, freilich meist nur hölzernen, Privatgebäude den städtischen Handwerkern überlassen blieb. Indeß würde es den ersteren auch bei aller Anstrengung nicht möglich geworden sein, so viele großartige und weitläufige Bauwerke auszuführen, wäre ihnen nicht die religiöse Schwärmerei und der politische Zustand der neubekehrten Völker zu Statten gekommen, die ihnen ein treffliches Mittel boten, ihre künstlerischen Unternehmungen glücklich zu Stande zu bringen; wir meinen das Institut der Laienbrüder.

### 3. Die Laienbrüder der Benedictiner und Cisterzienser.

Jede Klosterbrüderschaft war in der Regel eine geschlossene Gesellschaft. Die Zahl der Mönche, für welche ein Kloster errichtet ward, war gewöhnlich gleich Anfangs in der Stiftungs-Urkunde festgesetzt. Gleichwohl mehrte sich der Zudrang zu den Klosterpforten von Jahr zu Jahr. Der Wunsch, in einem Kloster seine Sünden abzubüßen, an dem frommen, gottesfürchtigen, ruhigen und beschaulichen Leben der Mönche, wie an den guten Werken derselben Theil zu nehmen, dereinst in geweihter Erde zu schlafen, um bei'm ersten Posaunenschalle des jüngsten Tages, ohne erst im Fegefeuer geprägelt zu werden, mit den geweihten Klosterbrüdern direct zum Himmel aufzufahren, war so allgemein, daß man die Klöster unablässig bestürmte, in ihren

*) Auch die Franciscaner-Mönche suchten zur Förderung der Kunst das Ihre beizutragen. Sie wohnten in engen Zellen, hielten aber auf schöne Kirchen und zeichneten sich besonders als Maler und Schnitzler aus, zu einer Zeit indeß, da sie schon von Laien überflügelt waren, daher auch ihr Erscheinen für den Fortschritt nicht von Einfluß war.

heiligen Hallen Aufnahme zu erhalten. Schämten sich doch mächtige Fürsten und Herren nicht, sich zu dienenden Brüdern anzubieten und gesättigt von der irdischen Lust, müde des steten Kampfes und der Sorgen um ihre weltlichen Geschäfte, in grober Kutte, sich den Bußübungen und der harten Klosterzucht zu unterwerfen, um nur den Rest des Lebens in diesen geweihten Mauern zuzubringen. Zudem hieß es auch: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen;“ d. h. man war auf dem Gebiete eines Klosters als eines unverletzlichen Asyls, wenigstens für seine Person gesichert, was damals auf dem platten Lande nicht der Fall war, da sich nicht nur die Ritter unter einander befehdeten, sondern auch nicht selten ihre eigenen Unterthanen plünderten und von Haus und Hof jagten. Es fanden sich daher gar viele freie angesessene Leute ein, die den Klöstern ihre Güter theils zu Lehn anboten, theils als Schenkung übergaben, oder auch auf den Todesfall vermachten, unter der Bedingung, ihnen dagegen im Kloster lebenslängliches Unterkommen zu gewähren. Auch wurden viele Klöster gleich Anfangs von ihren Stiftern und Wohlthätern mit Schenkungen ganzer Ländereien sammt ihren Insassen, Hörigen und Leibeigenen, unter gleicher Bedingung bedacht und unter den sächs. Kaisern erhielten sie sogar ganze Städte und Grafschaften mit allen darauf haftenden Frohnen, Zehnten und Gefällen, in der wohlgemeinten Absicht, die frommen Klosterbrüder der beschwerlichen groben Arbeit, welcher sie sich bei Bestellung ihrer Haus- und Feldwirthschaft bisher selbst unterziehen mußten, zu überheben und ihnen mehr Gelegenheit zu geben, sich ausschließlich der Andacht, den Seelenmessen und ihren Studien zu widmen.

Die Klöster konnten diese vortheilhaften Anerbietungen nicht wohl ausschlagen, sich nicht die schöne Gelegenheit entgehen lassen, mit weltlichem Besitzthum auch ihre weltliche Herrschaft zu erweitern und die Arbeitkräfte so vieler thätigen Menschen zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden; ward doch alles nur zur Ehre Gottes und seiner Heiligen benutzt. Andrerseits konnten sie aber auch die ursprünglich festgesetzte Zahl der Conventualen nicht eigenmächtig vermehren. Um daher den frommen Wunsch dieser ihrer Wohlthäter zu erfüllen und ihnen die Vortheile der guten Werke, welche im Kloster täglich verrichtet

wurden, zu Theil werden zu lassen, fanden sie ein Auskunftsmittel. Sie nahmen diese Aspiranten des Klosterlebens, theils um den Chorgesang vollstimmiger zu machen, theils um sie im Kloster angemessen zu beschäftigen und sich die Arbeit bei der Kloster-Oeconomie zu erleichtern, unter dem Namen: „Laienbrüder" in ihre Gemeinschaft auf.

Dieser Laienbrüder gab es 2 Klassen, als: barbati, (Bärtlinge) welche die Regel mitmachten, auch in der Ordenstracht gingen, jedoch den Bart ungeschoren trugen, und oblati (Geopferte) d. h. solche, welche schon als Kinder von ihren Aeltern dem Kloster geopfert und in diesem unterrichtet wurden, später aber, wenn sie herangewachsen waren, die groben Wirthschaft-Arbeiten, oder bei Bauten die Handlangerdienste verrichten mußten. Sie lebten ohne Gelübde und Kutte mit im Kloster, hatten ihre eigenen Vorgesetzten und besondere Wohnung. Beide Classen begriff man unter dem Namen Conversi. Sie waren im Ganzen genommen die Dienstleute der Klöster, die Untergebenen der Klosterbeamten. Professi hießen die eigentlichen Ordensgeistlichen. Nur die ersteren, (barbati) konnten bei ausgezeichneter Fähigkeit und gutem Betragen die Ordens- und Priesterweihe erhalten. Sie waren es, denen die Mönche in allen Künsten und Gewerben, besonders in der Baukunst Unterricht ertheilten, denen die Bibliotheken und sonstige Lehrmittel, welche sich im Kloster fanden, zu Gebote standen, deren sich die Mönche bei ihren Bauten als Gehilfen zur Steinmetz- Maurer- Zimmerer- Schmiede- Schlosser- und Tischler-Arbeit und selbst zur Ausführung einzelner architectonischer, oder plastischer Kunstwerke bedienten und die ihnen überhaupt die kräftigste Unterstützung leisteten. Fähige Köpfe fanden hierbei die schönste Gelegenheit, manches zu lernen und sich mit der Zeit selbst zu tüchtigen Architecten, Malern und Bildhauern auszubilden. Mit Hilfe dieser Leute ward es daher den Mönchen möglich, nicht nur ihre eigenen Klostergebäude zu erweitern und zu verschönern und die meisten derselben, da sie, anfänglich nur von Holz gebaut, im Laufe der Zeit verfielen, oder eingeäschert wurden, nach einem größeren Maasstabe wieder herzustellen, sondern auch noch überdem eine Menge neuer Klöster aufzuführen. Nur durch diese Einrichtung wird es erklärlich, wie Bischoff Otto

von Bamberg im 12. Jahrhunderte 21 neue Kirchen und Klöster zu bauen im Stande war. Man sagt, der Benedictiner-Orden habe in seiner Blüthenzeit, also noch vor den Kreuzzügen, in Europa nicht weniger als 37,000 Abteien und 14,000 Priorate gezählt. Bedenkt man, daß bei weitem die meisten derselben aus den angegebenen Gründen vom 10ten bis 12ten Jahrhunderte wieder umgebaut werden mußten, so überzeugt man sich, daß die Mönche allein diese Bauten zu vollführen nicht vermocht haben würden, hätten sie nicht durch obige Einrichtung sich fortwährend einen zahlreichen Anhang von brauchbaren Arbeitern zu verschaffen gewußt.

Noch ist ungewiß, wer dieß Institut in Deutschland eingeführt. Wie früher schon erwähnt, soll Abt Marquard zu Corvey der erste gewesen sein, der im J. 1084 eine Anzahl Laien, unter dem Namen „die Brüderschaft des heiligen Veit" in sein Kloster aufgenommen habe, um die zum Neubau desselben nöthigen Arbeiter zu erlangen. Wahrscheinlicher ist indeß, daß eine solche Laienbrüderschaft schon einige Jahre früher im Kloster Hirschau bestand. Um das Jahr 1080 *) ward Wilhelm Pfalzgraf von Scheuern von diesem Kloster zum Abt ernannt. Dieser außerordentliche Mann, ebenso ausgezeichnet als Religios und Priester, wie als Gelehrter, Architect, Musiker und Dichter, war schon in St. Emmeran zu Regensburg, wo er als frater structuarius dasiger Bauhütte **) vorstand, so berühmt, daß, als er nach Hirschau kam, eine große Menge Menschen zu seinem Kloster strömte und um Aufnahme bat. Bei der engen Verbindung der Klöster vermöge ihrer Confraternitäten, mag Wilhelm wohl, noch ehe er nach Hirschau kam, die in Frankreich, angeblich zuerst in Grandmont und Chartreuse aufgekommene Sitte, Laien in die Klosterbrüderschaften aufzu-

---

*) Nach Anderen schon 1069. S. Encyklopädie von Ersch und Gruber.

**) Diese Werkstätte war es auch, von welcher aus in den Jahren 1135 bis 1146 die Regensburger Brücke, die erste steinerne Brücke in Deutschland gebaut ward. Denn die Brücken wurden meist von den Klöstern gebaut, um die Wallfahrten zu erleichtern und St. Emmeran besaß damals den am linken Donauufer gelegenen Flecken Stadt am Hof.

nehmen, mit der Verpflichtung, den letzteren gewisse Dienste zu leisten, kennen gelernt und in ihr ein Mittel erkannt haben, sich ganz seiner Neigung für das Bauwesen hinzugeben und die verfallenen Gebäude seines Klosters wieder herzustellen. Kurz er vereinigte diese Leute zu einer besonderen Brüderschaft, gab ihnen eine klösterliche Einrichtung und entwarf für sie gewisse Regeln, oder Statuten, welche in der Folge auch von anderen Klöstern für ihre Laienbrüder angenommen wurden. Ihre Anzahl vermehrte sich in Kurzem dergestalt, daß er im J. 1082 zum Neubau seines Klosters schreiten konnte. Es sollen sich damals überhaupt 300 Mönche und Laienbrüder in diesem Kloster befunden haben. Was das gesellige Leben der Letzteren betrifft, so sollten sie nach Wilhelms Statuten bei den Vigilien sich Alle in der Klosterkirche einfinden, ihr Gebet verrichten und dann an die ihnen übertragene Arbeit gehen. Zu Mittage speißten sie gemeinschaftlich in einem Saale, wobei ihnen der Meister (magister) eine Homilie, oder sonstige erbauliche Vorlesung halten mußte. Dann ward die Arbeit fortgesetzt. Des Nachts, nach der nona mußten sie sich abermals zum Gebet versammeln, auch war ihnen gestattet, der nächtlichen Andacht der Mönche im Chore beizuwohnen. Alle vierzehn Tage und an hohen Festen mußten sie beichten und das heilige Abendmahl begehen. Sie hatten alles gemein, bei der Arbeit übrigens das strengste Schweigen zu beobachten, außer wenn sie den Meister zu fragen hatten, welchem sie auch unbedingten Gehorsam schuldig waren. Das Hauptgesetz, welches ihnen Wilhelm einzuschärfen suchte, war brüderliche Eintracht, weil nur durch Zusammenwirken und liebevolle Vereinigung aller Kräfte die Ausführung eines großen Werkes, wie jeder gemeinnützigen Unternehmung möglich sei. Wir werden uns weiter unten überzeugen, wie dieses Hauptgesetz, als von allen Bauvereinen des Mittelalters anerkannt, an ihren Bauwerken symbolisirt erscheint.

Abt Wilhelm suchte aber seine Laienbrüder nicht blos mit gewöhnlichen Handarbeiten zu beschäftigen, er unterrichtete auch fähige Leute unter ihnen selbst in der Baukunst und Malerei. Ganz durchdrungen von dem Grundsatze Benedicts, daß der Mönch nur durch körperliche Anstrengung und nützliche Beschäf-

tigung vor fleischlichen Anfechtungen und Ausschweifungen zu bewahren sei und nur auf diese Weise seinen Beruf würdig erfüllen könne, war es seine angelegentlichste Sorge, seine untergebenen Conventualen und Laienbrüder fortwährend zu beschäftigen und das beschauliche Klosterleben mit einem nützlichen Wirken zu verbinden, und dazu gab ihm allerdings der Neubau seines Klosters die beste Gelegenheit. In seiner Bauhütte wurden bald geschickte Steinhauer, Maurer und andere Bauhandwerker herangezogen und mit der Zeit sogar vorzügliche Architecten, Maler und Bildhauer gebildet. Sowie sein Ruhm als Priester, Gelehrter und Künstler in ganz Europa sich verbreitete, so ging auch der Ruf seiner Bauhütte weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Daher erhielt er auch wie einst Abt Salomon in St. Gallen, nicht nur häufig von Ausländern Besuche, die seine gepriesene Anstalt zu sehen wünschten, sondern auch von allen Seiten her die ehrenvollsten Aufträge zu neuen Klosterbauten. Denn die Bauleute von Hirschau waren als geschickte, wie nicht weniger als unverdrossene und thätige Leute bekannt. Kein Wunder daher, wenn sich sein Wirkungkreis in Kurzem über ganz Deutschland erstreckte und aus dem stillverborgenen Thale der Nagold mit jedem Frühjahre Schaaren rüstiger Bauleute nach allen Richtungen auszogen, um die ihnen übertragenen Bauten auszuführen. Seine meisten und besten Schüler waren sonach fortwährend auf Reisen und auswärts beschäftigt, und dennoch hatte er die Freude, seine neue Stiftskirche noch vor seinem Tode im J. 1091 vollendet zu sehen.

Wilhelm schloß mit vielen Klöstern nicht blos innerhalb Deutschlands, sondern auch in Frankreich und England Confraternitäten und diese Verbindung hatte die Folge, daß die von ihm eingeführte Organisation der Laienbrüderschaften in vielen anderen Klöstern Nachahmung fand und diese Vereine endlich zu einem großen und dennoch wohlgeordneten Heere geschickter Bauleute herangebildet wurden, in welchen sich alle zum Bauwesen gehörigen Künste und Handwerke, und mithin alle zur Ausführung eines Kunstbaues erforderlichen intellectuellen und mechanischen Kräfte vereinigten.

Von den Benedictinern ging diese Einrichtung zunächst

auf die Cisterzienser-Mönche über, deren schöne Klosterkirchen insgesammt mit Hilfe der Laienbrüder erbaut und nach und nach verschönert wurden. Auch sie legten Schulen für Architecten, Maler, Bildhauer und Metallarbeiter an und nach Hirschau war es Kloster Maulbronn, welches die meisten Bildhauer und Maler beschäftigte. Ohne so viele fleißige Hände hätten auch die kunstreichen Arbeiten nicht zu Stande kommen können, welche man noch jetzt in diesem Kloster (nun ein evangelisches Seminar) bewundert. Auch Walkenried sah sich bald nach seiner Gründung durch die Aufnahme von Laienbrüdern in den Stand gesetzt, seine Klosterkirche von neuem aufzubauen. Die dasige Chronik berichtet, Abt Heinrich III. habe 21 kunsterfahrene Laien, vorzüglich Steinmetzen, als Conventualen in's Kloster aufgenommen und die dasigen Werkleute hätten die angefahrenen großen Bruchsteine nicht nur mit schönen Figuren zu zieren, sondern auch, als Quader zugehauen, so genau zu fügen verstanden, daß man nicht die geringste Fuge habe bemerken können.

Sonach waren es vorzüglich die Laienbrüderschaften, durch deren Beistand die schönen Bauwerke des 11ten und 12ten Jahrhunderts sich erhoben; doch die Mönche blieben noch die Seele des Ganzen, die Meister und Schöpfer dieser Werke, bis jetzt suchten sie im Kirchenbau noch immer ihren höchsten Ruhm, von ihnen gingen die Pläne aus, sie entwarfen die Risse und Modelle, sie führten die Aufsicht und behielten sich die edleren Kunstarbeiten vor; sie waren das belebende Licht und das Auge, das Alles übersah und überwachte, bis die Zeit gekommen war, da sie das Bauen vergaßen und endlich ganz den Laien überließen.

## B. Weltliche Baubrüderschaften.

### Die Steinmetzen.

Bei der unermüdeten Thätigkeit in den klösterlichen Bauhütten mußten natürlich ihre Arbeiter im Laufe der Jahre in den nöthigen Fertigkeiten, Kunstgriffen und Handwerks-Vortheilen einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangen und in der Kunst bedeutende Fortschritte machen, es mußten, wie gedacht, die Laienbrüder mit der Zeit zu einem mächtigen Heere

geübter Bauleute heranwachsen. Mit dem mehr und mehr aufkommenden Quaderbau, mit dem immer glänzender hervortretenden Bestreben, die Eingangspforten und das Innere der Kirchen mit schönen Sculpturen, Säulen, Balustraden und Standbildern zu schmücken, war es jedoch vorzugsweise die Steinmetzarbeit, mit welcher sie beschäftigt wurden. Die Steinmetzen waren daher in jenen Bauhütten dem Bestande nach die Mehrzahl, sie waren es auch, welche sich vorzugsweise zu Architecten und Baumeistern bilden konnten. Ihr Geschäft war nicht sowohl Handwerk, als vielmehr Kunst; sie hatten es mit der edelsten Arbeit zu thun. Bei der Genauigkeit und Schärfe, mit welcher ihre Werkstücke schließen und Loth und Wage halten mußten, war es unerläßlich, sie nicht nur in der Geometrie und freien Handzeichnung zu unterrichten, sondern auch zur sorgfältigsten Ausführung ihrer Arbeiten anzuhalten. Abgesehen von der strengen, militärischen Ordnung, die in jeder Bauhütte herrschte, lag schon in dieser mühsamen Beschäftigung der Grund, daß sie nicht blos geschickte, sondern auch fleißige, stille und friedfertige Arbeiter wurden, die man überall gern leiden mochte. Die Steinmetzen (fratres lapidarii, auch latomi genannt) erscheinen sonach schon in den Klöstern gewissermaßen als die Elite der Laienbrüder, als eine besondere Gesellschaft, welche mit ausgezeichneten Talenten ausgestattet, schon für sich allein die Ausführung eines Kunstbaues übernehmen konnte. *) Sie waren künstlerisch mündig geworden. Dieser Umstand und die nachfolgenden Veränderungen und Weltereignisse gaben ihnen denn auch zu Ende des 12ten Jahrhunderts Gelegenheit, als

*) In der vom Abte Wilhelm gegründeten Aureliuskirche zu Hirschau finden sich bereits Kreuzgewölbe und an dasiger Peterskirche so viele Standbilder, daß man, wie hier schon damals eine Steinmetzhütte florirt haben müsse, nicht zweifeln kann. Auf der Südseite des Thurms ist unter andern ein Arbeiter in Laientracht zu sehen, der mit beiden Händen den mittleren Pfeiler trägt. Diese Figur stellt einen Oblaten dar, mit deren Hilfe Wilhelm den Bau dieser Kirche vollführte, ein Argument, daß nicht blos *barbati*, sondern auch *oblati*, also der größte Theil der Laienbrüder mit Steinmetzarbeit beschäftigt war. Mit Recht darf man daher in den von Wilhelm und Marquard gestifteten Brüderschaften des heil. Aurelius und heil. Veit die ersten Keime der deutschen Steinmetzbrüderschaft vermuthen.

eine selbständige und von den Klöstern unabhängige Baugesellschaft aufzutreten.

Die Kreuzzüge hatten in allen christlichen Ländern Europa's einen neuen Umschwung der Dinge hervorgebracht. Die meisten Klöster waren durch die übermäßigen Schenkungen, welche ihnen von Fürsten und ihren Vasallen zu Theil wurden, so reich geworden, daß ihnen körperliche Anstrengung nicht mehr zusagte. Die Domstifter fingen an, ihre Communitäten aufzuheben. Die Domherren zu Cöln hatten dieß schon im J. 977 gethan, indem sie das dasige Münster verlassen und Privathäuser bezogen hatten. Aus adelichen Geschlechtern entsprossen, fanden sie mehr Geschmack an Jagd und Spiel, als am einsamen Klosterleben. Die vielen Zinnsen, Zehnten und andere Naturalgefälle, womit man die Klöster bedacht hatte, die Opfer und Spenden für die Seelenmessen, ihre schönen Gärten und Weinberge, die sie auch trefflich anzubauen verstanden, gaben ihnen einen Ueberfluß, den sie selbst zu verzehren nicht im Stande waren und der es ihnen möglich machte, eine Menge Laienbrüder in ihre Dienste zu nehmen. Dieser Ueberfluß überhob sie daher auch aller körperlichen Arbeit; ihre Felder wurden von Fröhnern und Leibeigenen bestellt, ihr Back- und Brauwesen von den Klosterknechten besorgt und eine Schaar von Laienbrüdern, als Weber, Schneider und Schuhmacher beschäftigt, sorgte für die übrigen Bedürfnisse. Die Mönche erklärten nun diese mechanischen Arbeiten für eine ihres Standes höchst unwürdige Beschäftigung und glaubten die Zeit mit ihrer geistlichen Andacht weit angemessener und gottwohlgefälliger anzuwenden. Der Mönch — behaupteten sie — sei nur zur Contemplation und zur Fürbitte für die Verstorbenen bestimmt. So überließen sich denn die meisten Mönche nach und nach einem trägen, üppigen und wollüstigen Leben. Von wahrer Frömmigkeit konnte bei dem tödtlich langweiligen Formelwesen, worin die ganze klösterliche Andacht bestand, ohnedem nicht die Rede sein. Ebendeshalb verlor sich auch bei ihnen die Neigung für das Bauen, sie mochten sich nicht mehr mit dieser beschwerlichen Arbeit befassen, überließen solche ihren Laienbrüdern und behielten sich nur die oberste Leitung vor, so daß selbst der Name magister fabricae eine andere Bedeutung erhielt.

Zugleich mehrte sich der Plunder der Reliquien, welche Schlauköpfe aus dem Morgenlande mit nach Hause brachten. Splitter vom Kreuze Christi, Knochen von Heiligen, Kleider der Apostel und anderer himmlischer Notabilitäten kamen in Menge nach Europa und wurden zu hohen Preisen angekauft. Der Glaube an die Existenz und Heilkraft dieser Dinge war so stockblind, daß man in Freisingen eine Thräne zeigte von denen, welche Christus am Grabe seines Freundes Lazarus vergossen haben sollte. Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn der heilige Rock des Heilandes und seiner Mutter Unterrock in mehren Exemplaren vorhanden ist. Diese Reliquien und der Wahn, durch ihre Verehrung, durch Ablaß und Wallfahrten sich aller Sünden entledigen zu können, kamen der Geistlichkeit trefflich zu Statten. Die Dom- und Stiftskirchen, mit diesen Wunderdingen und Gnadenbildern reichlich versehen, häuften neue Schätze auf die alten. Sie erzeugten bei den Bischöffen, welche sich durch die in ihren Sprengeln entstandenen stattlichen Klosterkirchen beschämt sahen, den Wunsch nach neuen Kathedralen und in der That mußten auch die meisten an einen Umbau ihrer alten Dome denken; denn diese, ohnedem schon baufälligen, Gebäude wurden für die zunehmende Bevölkerung der Städte, die sich in Norddeutschland durch die Schifffahrt, in Süddeutschland durch den Handel mit Italien mit ungeheurer Energie zur Selbständigkeit erhoben, viel zu klein, sie konnten die Menge der Gläubigen nicht mehr fassen. In den Städten also ward das Bedürfniß tüchtiger Bauleute jetzt um so dringender, da auch die neugestifteten Mönchsorden der Dominicaner und Franciscaner es gerathen fanden, sich in ihnen anzusiedeln, um die hier in einzelnen Lichtfunken schon aufdämmernde Vernunft, die im Stillen schleichende Ketzerbrut im Schach zu halten. Die Benedictiner und Cisterzienser dagegen waren mit ihren Bauten immittels größtentheils zu Stande und das Bauen ging sonach bei ihnen bereits zu Ende; sie hatten sich comfortabel eingerichtet und die Pracht mancher Abtei übertraf bei weitem die eines fürstlichen Hofes.

Vermochte man nun die Laienbrüder in den Klöstern nicht mehr hinlänglich zu beschäftigen, so wurden sie diesen natürlich auch entbehrlich, ja sogar beschwerlich; um so willkommener aber

den baulustigen Bischöffen in den Städten. Hauptsächlich waren es Steinmetzen, deren man hier bedurfte. Denn die Bischöffe verlangten für ihre neuen Kathedralen, wie sich auch an diesen Gebäuden selbst ergiebt, durchaus deutsches Werk, ein Haus aus Stein gehauen, gar fein und zierlich gemeißelt und geschnitzt. Sie sollten an Größe, Pracht und Herrlichkeit die Kirchen der Klöster übertreffen und verdunkeln.

Die frommen Steinmetzbrüder nahmen daher Abschied von den Mönchen, deren lockeres Leben ihnen ohnedem nicht mehr behagen mochte und wanderten, anfänglich noch von einem kunsterfahrenen Klosterbruder angeführt, fürbaß nach den bischöfflichen Residenzen, wo es für sie vollauf Arbeit gab. So entstanden im Laufe des 13ten Jahrhunderts die Steinmetzhütten zu Magdeburg, Lübeck, Bremen, Cöln, Halberstadt, Meißen, Wien, Regensburg, Straßburg, u. s. w., jede mit einer zahlreichen, von den Klöstern nunmehr unabhängigen Gewerkschaft besetzt. Denn die bischöfflichen Bauten in diesen Städten wurden insgesammt von vorn herein mit größtem Nachdruck betrieben. Geld und religiöse Begeisterung wirkten vereint mit ihrer magnetischen Kraft, eine Menge thätiger Arbeiter herbeizuziehen. Mit der Zeit schieden daher alle bauverständigen Laienbrüder von ihren Klöstern, ihre bisherige Verbindung lösend, um sich mit den städtischen Steinmetzhütten zu vereinigen.

Diese Trennung mußte aber allerdings für ihre Lebensweise und gesellschaftliche Verfassung eine wichtige Veränderung zur Folge haben. Die Laienbrüder, bisher Kostgänger der Klöster, würden nun freie Lohnarbeiter, es hatte nun jeder selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Wie der Bischoff mit dem Baumeister, mußte dieser wieder mit seinen Gehilfen besondere Dienstverträge (Gedinge) schließen, jeder arbeitete von nun an nur nach Stück und Wochenlohn. Wie sich dieses neue Verhältniß nach und nach gestaltete und endlich zu einer handwerkmäßigen Verfassung entwickelte, wird sich später zeigen; vorjetzt wollen wir nur die weiteren Schicksale unserer Laienbrüder als Genossen einer neuen selbständigen Corporation in ihren wichtigsten Lebensperioden verfolgen.

### 1. Die Eidverbrüderung der deutschen Steinmetzen zu Cöln.

Als Albrechts des Großen Plan und Aufriß zum Cölner Dom im J. 1241 den berühmtesten deutschen Architecten seiner Zeit zur Ansicht und Prüfung vorlag, kamen sie, mit gerechtem Stolze auf dieses eminente nationale Kunstwerk blickend, überein, von nun an lediglich nach diesem Schema zu bauen, die Grundsätze dieses neuen Kirchenstyls, als ihre eigenthümlichen Kunst- und Handwerks-Vortheile, nach dem Beispiele der Benedictiner, geheim zu halten und deshalb niemals einen Ausländer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. So erzählt die Sage, die allerdings insofern durch das alte Hüttenrecht und die noch jetzt bestehenden Gebräuche der deutschen Steinmetzen ihre Bestätigung erhält, als sie keine Ausländer zu ihrer Brüderschaft zulassen und nicht mit ihren Mysterien betrauen. Wir stellen es dahin, ob diese Gewohnheit gerade auf einem in Cöln abgeschlossenen ausdrücklichen Vertrage beruhe; wir wissen einen anderen Grund, der mehr Grund für sich hat, als diese Sage, d. i. die urdeutsche Sitte deutscher Gilden, ihre Streitigkeiten lediglich von Ihresgleichen entscheiden zu lassen. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Steinmetzen, nachdem sie von den Klöstern sich getrennt und in den Städten niedergelassen hatten, als sie mit den übrigen Bauhandwerkern in nähere Berührung kamen und sich als weltliche Baugenossenschaften ganz zunftmäßig einzurichten genöthigt sahen, hinsichtlich ihres Gewerbsbetriebes gar manches Statut von den bereits bestehenden Handwerksgilden entlehnten; und daß diese letzteren ihre Handwerks-Vortheile und Gebräuche ebenfalls als Heimlichkeiten betrachteten, ist eine bekannte Sache. Auch erkannte sich jede Handwerksgilde zugleich als Brüderschaft und die Steinmetzen hatten, als vormalige Laienbrüder, um so mehr Ursache, diesen Begriff auch auf ihre neue Verbindung zu übertragen.

### 2. Die Zusammenkunft der oberdeutschen Steinmetzmeister zu Regensburg und die Einsetzung eines Haupthüttengerichts zu Straßburg.

Zwei Jahrhunderte hindurch wurde nun von deutschen Steinmetzen in ihrer neuen Weise allerwärts mit unsäglichem

Eifer gebaut. Nicht blos jene hochberühmten Münster, ihre Meisterwerke, auch eine große Anzahl kleinerer Stadtkirchen, wie zu Marburg, Eßlingen, Landshut, Halle, Jena, Saalfeld, Arnstadt, Rochlitz, Mittweida u. s. w. sowie viele neue Klosterkirchen wurden in diesem Geschmacke aufgeführt. Alles Volk wollte deutsches Werk. Denn ein Tempel dieses Styls gab ja dem armen Herzen wieder, was ihm die Tyrannei und Habsucht der Priesterschaft, die leere Werkheiligkeit, das todte Formelwesen und die Scholastik der Klöster geraubt. War doch solch ein Tempel nichts, als Gotteshaus. Da trugen ja die Töne des erhabenen Geläutes, die tiefe volle Harmonie der Orgel, mit dem feierlichen Chorgesang verschmolzen, in den weiten Räumen des Gewölbes wiederhallend, des Gläubigen Gebet auf der Andacht Schwingen hinauf in eine schönere Welt, zum ewigen Frieden der seligen Geister, die ihn unsichtbar zu umschweben schienen.

Allein die Verworfenheit des Clerus, die schon zu Ende des 14ten Jahrhunderts ihren höchsten Punkt erstieg, war nicht geeignet, dem frommen Glauben der Laien immer frische Nahrung zu geben; die hohe Schwärmerei verglühte, der Eifer erkaltete. Schon kamen viele große Bauten zum Erliegen; denn die Collecten wurden spärlich und die Ablaßbriefe wollten nicht mehr ziehen; auch war man mit vielen kleineren Kirchen bereits zu Stande und wo man neue baute, fing man an, zu accordiren und dem Baumeister das ganze Gebäude in Bausch und Bogen als Gedingewerk zu überlassen. Da drängten sich nun eigennützige, gewissenlose und unerfahrene Meister zu, um nur Arbeit zu erhalten und die Patrone und Kirchengemeinden sahen sich häufig durch solche Leute betrogen. Manche von ihnen leichtfertig zusammengepappte Laterne mochte, als ein trauriges Symbol irdischer Hinfälligkeit, wieder in sich selbst zusammengebrochen sein. Das allgemeine Lamento über solche verpfuschte Bauten brachte endlich den besseren Theil der Steinmetzmeister zur Besinnung, sie mußten zur Einsicht kommen, daß dieses unredliche Gebahren der Brüderschaft nur Schande und Schaden bringen könne und ihre Existenz auf's Spiel setze, da ohnedem schon Arbeit und Verdienst sich täglich minderten. Die Vorsteher mehrer berühmter Steinmetzhütten des sogenannten

Oberlandes (Schwaben, Franken, Pfalz, Schweiz und Elsaß) kamen daher zusammen, um über diesen bedauerlichen Zustand und den Verfall ihrer Kunst sich zu besprechen und über die Mittel, demselben entgegenzuarbeiten, Raths zu pflegen. Der erste zu dem Ende gehaltene Convent fand statt im Jahre 1451 zu Regensburg, wo man vorläufig eine Verbindung aller deutschen Steinmetzhütten unter einer Haupthütte und eine Compilation der bis jetzt anerkannten Gewohnheiten und Observanzen als eine allgemein verbindliche Steinmetz-Ordnung beschloß.

Wie die Klöster vor Eintritt des Cisterzienser-Ordens isolirt gestanden, so hatte auch die deutsche Steinmetzbrüderschaft bisher kein anderes gemeinschaftliches Band, als das ihres Standes und der Brüderschaft zusammengehalten. Jede Hütte bildete zur Zeit ihre besondere Innung mit voller Unabhängigkeit. Denn alle namhaften Steinmetzhütten waren bisher so beschäftigt, daß sie an eine zweckmäßige Organisation ihrer so ausgebreiteten Gesellschaft nicht denken konnten. Es galten unter ihnen stillschweigend theils die in den vormaligen klösterlichen Bauhütten von Abt Wilhelm für die Laienbrüder eingeführten Ordensregeln, theils die von den älteren Handwerksgilden angenommenen Gewohnheitrechte. In dem Convente zu Regensburg erkannte man aber die Nothwendigkeit eines allgemein giltigen Statuts und einer Vereinigung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, sowie der Einrichtung eines Haupthüttengerichts, um der bisherigen Willkühr und einreißenden Pfuscherei ein Ziel zu setzen und eine Behörde zu haben, welche die Oberaufsicht führen und die entstehenden Zunftstreitigkeiten in höchster Instanz entscheiden könne.

Diese Einrichtung kam jedoch erst am St. Marcustage, den 25. April 1459 in Regensburg zu Stande, nachdem man darüber noch in 2 anderen zu Straßburg und Speier gehaltenen Versammlungen berathen hatte. Es wurde eine allgemeine, für die Hütten in ganz Deutschland verbindliche Steinmetz-Ordnung entworfen und die Hütte zu Straßburg als Haupthütte und oberste Directorialbehörde dergestalt anerkannt, daß ihr in Steinmetzsachen alle übrigen Haupt- Kreis- und Nebenhütten unterworfen sein sollten. Jeder der 4 Haupthütten zu

Straßburg, Wien, Cöln und Zürich wurde ein gewisser Bezirk angewiesen, der jedesmalige Werkmeister des Münsters zu Straßburg (Stiftsbaumeister) aber sollte — so lauten die Worte der Urkunde — oberster Richter und Hauptmann sein.

Daß es übrigens bei diesen Maßregeln, welche freilich die obwaltenden Nahrungverhältnisse mit sich brachten, hauptsächlich darauf abgesehen war, sich das vermeintliche Vorrecht des Kirchenbaues zu sichern, ergibt sich mit gnügender Evidenz aus dem Eingange obiger Ordnung. Auch heißt es in dem Confirmationbriefe von 1498 ausdrücklich:

„Zum Ersten, daß sich ein jeder Steinmetz in diese Brüderschaft soll gebrüdern, der anders sich Steinwerks gebrauchen will. Wer sich aber eines Gebäues, oder Steinwerks anmaaßen wollte, ohne nach altem Herkommen einem Steinmetz gedient zu haben, bei dem soll kein Gesell in Arbeit treten."

Es hatte also die Errichtung der Straßburger Haupthütte und Steinmetz-Ordnung den Zweck, durch Unterdrückung der Pfuscherei nicht blos die Ehre der deutschen Steinmetzbrüderschaft zu retten, sondern auch den Zunftzwang hinsichtlich des Kirchenbaues zu usurpiren, der unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings auf schwachen Füßen stand.

### 3. Sonderbund der niedersächsischen Steinmetzhütten.

An dem zu Regensburg gefaßten Beschlusse hatten jedoch nur 19 oberdeutsche Steinmetzmeister Theil genommen und zwar von Straßburg, Wien, Eßlingen, Kreutznach, Salzburg, Constanz, Bern, Basel, Amberg, Ingolstadt, Ochsenfurth, Haßfurth, Weißenburg, Gratz und Buppingen (jetzt Bopfingen), aus jeder dieser Städte einer, sowie 2 aus Landshut, kein einziger aber aus Niedersachsen, wo es doch ebenfalls bedeutende Steinmetzhütten gab. Auch lautet der Confirmationbrief Maximilians I. v. 3. Octbr. 1498 nur auf die Straßburger Brüderschaft und aus Ferdinands I. Confirmation-Decrete v. 15. März 1563 erhellt, daß nur die Steinmetzen zu Straßburg, Frankfurt, Ensisheim, Schlettstatt, Heidelberg, Basel, und Zürich um anderweite Bestätigung nachgesucht hatten. Es waren also die ehrenwerthen niedersächsischen Hütten zu Magde-

burg, Brandenburg, Halberstadt, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Paderborn, Lübeck und Bremen bei dem von den Steinmetzen des Oberlandes gehaltenen Congreß gar nicht vertreten, ja sie waren nicht einmal dazu eingeladen worden, sondern erhielten erst später von Straßburg aus eine Abschrift von der neuen Ordnung (dem Bruderbuche) mit dem Ersuchen, ihrem Bunde beizutreten und das Bruderbuch in ihren Hütten einzuführen.

Allein die niedersächsischen Hütten schlossen sich aus Gründen, die wir hier nicht erörtern wollen, dieser Verbindung nicht an, sie beriethen vielmehr in einer am 24. August und 29. Septbr. 1462 zu Torgau gehaltenen Morgensprache für die Steinmetzhütten des Harzes und Thüringens, sowie der Bisthümer Meißen, Merseburg, Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim eine besondere Ordnung und behaupteten ihre Unabhängigkeit von irgend einer der eingesetzten Haupthütten. Kam auch diese Ordnung *) nicht zur gesetzlichen Vollziehung, so ist doch am Bestehen einer besonderen Confraternität für die niedersächsischen Steinmetzhütten nicht zu zweifeln; die in Halberstadt vor Kurzem aufgefundene Denkmünze, eine Rose und eine zum Schwure ausgestreckte Hand darstellend, mit den Namen der 4 gekrönten Märtyrer und der Jahrzahl 46, also mit Rücksicht auf die Sitte des 16. Jahrhunderts, 1546, läßt sogar vermuthen, daß dieses Bündniß in diesem Jahre auf's Neue beschworen worden sei. Jedenfalls geht aus obigen Thatsachen hervor, daß die bei den deutschen Steinmetzen eingeführten Gewohnheitrechte und Gebräuche schon lange vor den von 1451 bis 1462 gepflogenen Berathungen, welche nur eine Reform bezweckten, als altes Herkommen galten und keineswegs erst durch die Straßburger Ordnung entstanden, auch in der Hauptsache durch den Sonderbund der niedersächsischen Hütten nichts geändert ward.

---

*) Von ihrem Entwurfe existirt zur Zeit nur eine simple Abschrift, ohne Unterschrift und Beglaubigung, in der Lade der Rochlitzer Steinmetz-Innung.

### 4. Endschaft der Straßburger Oberherrlichkeit und Uebergang in den gegenwärtigen Zustand.

Die Versuche der oberdeutschen Steinmetzhütten, durch ein allgemein verbindliches Hüttenrecht und eine hierarchische Central-Regierung den Verfall der deutschen Kunst aufzuhalten und sich den Zunftzwang zu sichern, waren vergebens. Mit den Religionswirren kam aller Kirchenbau in's Stocken; die Reformation war überhaupt der Kunst nicht hold; ein falscher Eifer wüthete gerade gegen die schönsten kirchlichen Gebäude, zerstörte Bildwerke und Gemälde, sogar Orgeln und Altäre, diese Dinge für papistischen Götzendienst erklärend. Viele Stiftsbauhütten machten Feierabend, ihre Werkmeister und Gesellen wurden abgelohnt, man brauchte keine Steinmetzen mehr; denn schadhafte Stellen an den Stiftsgebäuden wurden nothdürftig von Maurern ausgeflickt. Viele brodlose Steinmetzen, von den Zeitumständen gedrängt, schlossen sich daher, wie bereits erwähnt, hier und da den Maurern an und vereinigten sich mit diesen zu Einer Innung.

Endlich verlor auch die Straßburger Haupthütte, nachdem sie zu Ende des 17ten Jahrhunderts fast in ganz Deutschland gesetzliches Ansehen erlangt, durch den bekannten Reichsschluß von 1707 ihre Oberherrlichkeit. Damit kehrte nun zwar das ursprüngliche Verhältniß zurück; jede Hütte ward wieder eine für sich bestehende Gesellschaft; doch mit der Kunst war's nun für immer aus. Es kam eine neue Mode, der italienische und französische Haarbeutel, an die Herrschaft und das Alte ward nun als gothisch, d. h. als abgeschmackt verworfen. Für die neue Mode entstanden neue Schulen und Kunst-Anstalten, den deutschen Steinmetzen aber blieb nur das Handwerk, die alte Zunftverfassung und die Brüderschaft.

---

# Drittes Hauptstück.

## Die geheime Kunstlehre der deutschen Steinmetzbrüderschaft.

### A. Die Symbolik der deutschen National-Architectur insgemein.

Bevor wir mit Erfolg versuchen können, die Grundlage und Entwickelung der bei den weltlichen Baubrüderschaften eingeführten Gebräuche nachzuweisen, scheint es unerläßlich, einen Blick in die Geheimnisse ihrer Kunst zu thun und die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen sie bei der Construction und Ornamentik ihrer heiligen Gebäude verfuhren, und dazu wird uns die aufmerksame Betrachtung eines christlichen Kirchengebäudes in deutschem Style nöthig.

Die den ersten Christengemeinden des römischen Reichs seit Constantin dem Großen überlassenen heidnischen Tempel und Gerichtshöfe wurden sehr bald für den christlichen Cultus als ungeeignet erkannt. Man war daher schon zu Justinians Zeit auf eine zweckmäßigere Einrichtung derselben bedacht, doch wurde bei dem damaligen Stande der Dinge lange in diesem Zweige der Kunst gepfuscht. Erst als sich in den Bauschulen der Benedictiner der Kunstsinn zu regen und der Geschmack zu bilden begann, traten allmählig geistvolle Männer auf, welche das christliche Gotteshaus nicht nur nach seiner Räumlichkeit den veränderten Bedürfnissen des neuen Cultus entsprechend herzustellen, sondern auch hinsichtlich seiner äußeren Form ihm Sinn und Bedeutung zu geben suchten. Denn jedes Bauwerk ist der Ausdruck einer Idee, es soll schon in seinem Aeußeren

dem Menschen sagen, was der Urheber damit bezwecken wollte, wozu er es bestimmte.

Auch das christliche Gotteshaus sollte seine Bestimmung ausdrücken, die Verehrung des Weltheilandes und seines himmlischen Hofstaates, der Erzengel, Apostel und Märtyrer. Es sollte darin zugleich der Begriff der christlichen Kirche mit ihren wesentlichen Glaubenslehren und den religiösen Ansichten des Christenvolks versinnlicht sein. Ueber dieser Symbolisirung des Kirchengebäudes sowohl in seiner Grundanlage, als in seiner Aufrichtung und inneren Ausstattung ward nun von talentvollen Architecten, wie sie sich in den Benedictinerklöstern zu bilden Gelegenheit hatten, seit dem 10ten Jahrhundert unablässig gesonnen, versucht und gekünstelt, bis sie endlich im deutschen Werke ihre vollständige Ausbildung erhielt und die Phantasie der deutschen Künstler ihr Ideal erreicht zu haben schien.

In niedersächsischen Steinmetzhütten zuerst zur Ausführung gebracht, mag wohl Albrecht der Große zu Cöln diese Symbolik auf feste Regeln zurückgeführt, zum Theil auf pythagoräische Lehrsätze gestützt und in eine mystische Sprache gehüllt, als systematische Kunstlehre den ersten Architekten seiner Zeit im vertrauten Kreise vorgetragen haben, was diese auch bewogen haben soll, das neue System als eine deutsche Erfindung geheim zu halten und keinen Ausländer mehr in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Ausser Zweifel ist es, daß die deutschen Steinmetzmeister die Grundsätze ihrer Kunst nicht schriftlich, sondern nur mündlich und in geometrischen Bildern ihren geschworenen Genossen anvertrauten und selbst die Existenz und die Idee ihres Geheimbundes nur in Emblemen anzudeuten pflegten, wie sich auch aus den beigegebenen Zeichnungen ergeben wird.*)

Wir haben nicht nöthig, die in der deutschen Architectur ausgesprochene Geheimlehre der deutschen Steinmetzen und ihre kirchlichen Kunstsimbilder, wie sie dem Wissenden an ihren Monumenten deutlich vor Augen treten, vollständig darzustellen

*) Eine solche symbolische Andeutung ihres Geheimnisses zeigt sich unter anderen am Ruprechtsbaue des Schlosses zu Heidelberg. Ein geöffneter Zirkel steht hier in einem Kranze von 5 ein Fünfeck bildenden, durch Laubwerk mit einander verschlungenen Rosen. *Sapienti sat.*

und ihre Bedeutung zu erklären, sondern nur soviel, um uns zu überzeugen, daß die Freimaurer ihre Symbole und Embleme lediglich von ihnen entlehnten. Denn es hat den Freimaurern nicht beliebt, Alles in ihre Hieroglyphik aufzunehmen, noch manches schöne Bild blieb von ihnen völlig unbeachtet.

## B. Die Symbolik des Kirchengebäudes insbesondere.

### a) Symbolik der Construction.

Jede Kirche sollte ein Abbild der christlichen Welt sein; schon die Grundanlage sollte dieß andeuten, daher

1. das längliche Viereck der Kirche nach den 4 Himmelsgegenden gerichtet, als Ausdruck des Gedankens, daß sich das Christenthum über die ganze Erde verbreiten und einst Ein Hirt und Eine Heerde werden solle. Man betrachtete die christliche Kirche als eine Gemeinde Gottes, diese aber als eine viereckige Stadt, ihre 4 Seiten den 4 Himmelsgegenden zugekehrt. Die Idee ist zunächst einer Vision in der Offenbarung Johannis Cap. 21 V. 13 und 16 entlehnt, doch jedenfalls älter. Denn schon bei den Aegyptern war das Viereck ein Bild des unendlichen Raumes und die 4 Seiten der Pyramiden lagen ebenfalls gegen S. und N. O. und W.

2. Die Durchschnittslinie dieses länglichen Vierecks von Ost nach West, oder die Linea sanctitatis, sollte andeuten, daß die Erleuchtung der Menschheit durch das Licht der christlichen Lehre, oder das Evangelium von O. nach W. gekommen sei. Die altgriechischen Tempel lagen auch schon in dieser Linie; letztere erhielt also im Christenthume nur einen anderen Grund.

3. Die Absonderung des inneren Raumes in 3 Theile; sie sollten die 3 Classen der gesammten Christengemeinde sondern, Priester, Laien und Katechumenen.*)

4. Die Stellung des Chores mit dem Altare nach Ost sollte die Gemeinde nöthigen, ihren Blick nur nach O., dem Aufgange des Lichts, mithin auf den Priester, als Verkündiger der göttlichen Wahrheit zu richten.

5. Die christliche Kirche wird gehalten von drei

*) Siehe Taf. I. der Abbildungen und ihre Erklärung.

großen Pfeilern, d. h. von dem in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa (325) anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse, welchem der Tritheismus zu Grunde liegt. Sie werden am Kirchengebäude dargestellt durch 3 Thürme, entweder 2 an der Westseite und einen über der Vierung, wie am Dome zu Magdeburg, Lübeck, Straßburg, Regensburg u. s. w., oder einen an der Westseite und 2 kleinere an den Kreuzvorlagen, wie am Münster zu Freiburg, oder auch einen großen und 2 kleinere zu beiden Seiten über dem Hauptportale, wie an der Jodocuskirche zu Landshut.

6. Das Kirchengewölbe sollte den Himmel andeuten, welcher allen ächten Christen zur ewigen Heimath verheißen ist; daher war es in der Regel blau gemalt und mit goldenen Sternen besetzt. So sieht man es auch in der That noch jetzt in der Sebalduskirche zu Nürnberg und in der Martinskirche zu Landshut.

### b) Symbolik der Ornamente.

1. An allen Kirchen deutschen Styles findet sich die Südseite weit reicher verziert, als die Nordseite. Hier spricht sich ein heiterer Geist, eine üppige Schöpferkraft der alten Künstler aus. Selbst im Innern der Kirche, am Gewölbe und in den Kapellenfenstern der südlichen Abseite sieht man in der Regel mehr Schmuck als an der nördlichen Seite. Woher dieß? Massau in der Beschreibung des Cölner Doms erklärt diese Erscheinung damit, man habe aus Geldmangel und übergroßer Eile an die Nordseite nicht so viel Sorgfalt wenden können. Ist es aber nicht sonderbar, daß die Baucasse allemal auf der Nordseite leer geworden? Wir haben daher einen anderen Grund, und das ist der. Die Nordseite liegt meist im Schatten und würde es unnütz sein, hier viele künstliche Arbeit anzubringen, da sie nicht in die Augen fällt, wogegen an der Mittagsseite, in voller Sonnenbeleuchtung jede Einzelheit, jedes ausgezeichnete Bildwerk klar vor Augen tritt und in seiner Schönheit erkannt werden kann. Wie nun auch die Natur am Mittage in voller Klarheit und höchster Pracht erscheint, wie sich nur im milden erwärmenden Strahle der Mittagssonne ihre Knospen zu duftenden Blüthen entfalten und diese zu goldenen

Früchten reifen, während in des Winters ewiger Nacht alles Leben erstarrt, so reift auch nur im vollen Lichte des christlichen Glaubens seine schöne Frucht, die Tugend, die uns des Himmels würdig macht, während der Unglaube das Herz trostlos läßt, wie die sternenlose Mitternacht.

Licht und Finsterniß, Christenthum und Heidenthum sind also wohl die beiden Gegensätze, welche die deutschen Steinmetzmeister in dieser Maxime aussprechen wollen.

2. Ein goldner Stern leuchtet auf der Spitze der Kuppel über der Vierung deutscher Kirchen, wenigstens sollte der Regel nach die Spitze des Chordachs damit geziert sein und ist es auch hier und da wirklich. Es ist der Morgenstern, der den Aufgang des Lichtes verkündet und des Menschen Herz mit froher Hoffnung erfüllt.

3. Vor der Hauptpforte der älteren Kirchen standen zwei Säulen, eine Nachahmung der beiden ehernen Säulen vor dem Salomon'schen Tempel, der im Mittelalter als ein Meisterwerk der Baukunst galt, obwohl man ihn nur aus der Bibel kannte. Ueber die Bedeutung derselben ist man noch nicht einig und wir erwähnen sie hier blos, weil sie uns auch in der Symbolik der Freimaurer unter dem Namen der zwei schönen Säulen entgegentreten. Wir werden später noch Einiges darüber zu sagen Gelegenheit haben.

Endlich rechnen wir auch noch

4. den musivischen Fußboden der christlichen Kirche, oder wenigstens des Chores, wenn schon häufig durch Grabsteine entstellt, zu den symbolischen Zierden. Denn er sollte den Christen erinnern, daß er auf heiligem Boden stehe und in der Kirche sein ganzes Wesen von diesem Gedanken durchdrungen sein müsse.

Das übrige Schmuckwerk der christlichen Kirchen werden wir, soweit es auf unsere Untersuchung Einfluß hat, in folgender Rubrik mit zur Sprache bringen, da es sich nicht durchgängig auf das Christenthum, sondern zum Theil auf den Geheimbund der Baubrüderschaften und ihre Kunstvortheile bezieht.

c. Die mystischen Zahlen, Farben und Figuren.

Die Zahlen 3, 5, 7 und 9 spielen im mittelalterlichen Bauwesen eine wichtige Rolle und verdienen daher unsere ganze Aufmerksamkeit.

Allerdings beruht alles Bauen auf Zahl und Maas und deren Anwendung auf die räumliche Ausdehnung der Länge, Breite und Höhe. Denn jedes Gebäude ist ein Körper, dessen Größe nach diesen 3 Dimensionen bestimmt und gemessen wird. Wo aber gemessen wird, da wird natürlich auch zugleich gezählt. Auffallend aber ist es, weshalb man gerade nur obige Zahlen auf alle Verhältnisse der mittelalterlichen Kirchen angewendet findet. Es muß diese Erscheinung einen Grund haben und kann nicht blos Zufall sein. Man hat gefunden, daß jede Kirche deutschen Styles, sofern sie sich in ihrer Urgestalt erhalten, nach einer der obigen Zahlen angelegt ward, welche sich im Chorschluß zu erkennen giebt. Die Länge des Schiffs ward nach einer gewissen Anzahl von Quadraten bestimmt. Die Wurzel dieser Quadrate galt als Einheit und die Gesammtheit der Einheiten gab die Grundzahl des Gebäudes, die nicht blos in der Anlage, sondern auch in allen untergeordneten Theilen und Nebenwerken desselben vorherrscht. Nach dem Chorschluß richtet sich auch die Zahl der Pfeiler und der Fenster. Merkwürdigerweise zeigt sich jedoch der Chor der meisten deutschen Kirchen dreiseitig abgeschlossen, dieser Abschluß aber theils aus dem Sechs-, theils aus dem Siebeneck construirt. Ersternfalls sieht man auf jeder Seite des Schiffs 3, oder 6 Fenster und im Innern ebensoviel Pfeiler in jeder Reihe, letzterenfalls 7 Fenster und 7 Pfeiler auf jeder Seite. Seltener finden sich die 5, oder die 9 als Grundzahl, wie im Dome zu Regensburg 5, im Dome zu Straßburg 9. Ebenso führen zum Hochaltare 5, 7, oder 9 Stufen und mindestens 3, sie richten sich ebenfalls nach der Grundzahl. In der Stiftskirche zu Berchtesgaden steigt man aus dem Schiff in's Chor auf 7 Stufen, 2 beim Lettner, 5 bei den Chorstühlen. Im Münster zu Freiburg erhebt sich der Chor auf 9 Stufen (4 und 5.) Selbst die Zahl der Glocken bestimmte man nach den Einheiten des Gebäudes; die meisten Kathedralen haben deren 7, was sich schwerlich auf die 7 Urtöne der Musik beziehen läßt.

Diese Thatsachen mit Berücksichtigung der bereits beschriebenen Gebräuche führen zu der Ansicht, daß die Zahlen 3 und 7 den deutschen Architecten ganz besonders wichtig und bedeutungsvoll gewesen sein müssen, wozu sie wohl auch mehre Gründe hatten. Einige lagen schon in ihrer Beschäftigung und ihnen darum auch näher, als jene, welche sich auf religiöse Volksansichten bezogen. Jedem Architecten sollte der Vorschrift nach das Trivium und Quadrivium der sogenannten 7 freien Künste bekannt sein; wer Baumeister sein wollte, mußte auch Meister dieser Künste sein. Demnächst aber war es das Dreieck und Quadrat, die als die Grundform eines jeden Bauwerks dem Architecten mit ihren 3 und 4 Puncten wichtig erscheinen mußten. Doch ganz besonders sehen wir die Zahl 3 an deutschen Kirchen sowohl in Plan, als Ausführung und Ausstattung auf die mannichfaltigste Weise angedeutet. Wollte man annehmen, die Künstler hätten sie durchgängig nur auf das Dogma der Dreieinigkeit bezogen, so müßte man gestehen, sie hätten mit der Religion gespielt; es muß also hier etwas anderes zu Grunde liegen.

Man sagt, diese, sowie die übrigen mystischen Zahlen seien durch die Gnostiker aus den heidnischen Mysterien auf das Christenthum übertragen worden, um damit ihre Anwendung auf christliche Gebäude zu erklären. Befragen wir aber die Geschichte, so sagt sie uns: schon lange vor dem Nicäischen Concil und vor der christlichen Zeitrechnung überhaupt galt die Zahl Drei der damals bekannten Welt als eine heilige. Die Griechen hatten 3 Parzen, 3 Grazien, 3 Furien und ursprünglich nur 3 Musen, denn die übrigen 6 kamen erst später hinzu. Jupiters Blitz war dreifach, Neptuns Scepter ein Dreizack und Pluto's Hund hatte 3 Köpfe, wie der slavische Triglaf. Man trug das Bild der Götter bei den Opfern dreimal um ihren Altar, man umwand diesen mit einer dreifachen Schnure von 3 verschiedenen Farben.*) Selbst bei magischen Prozessen und Zauberformeln war die Dreizahl unerläßlich.

*) *Terna tibi haec primum triplici diversa colore*
*Licia circumdo, terque haec altaria circum*
*Effigiem duco. Numero Deus impare gaudet.*
*Virg. Ecl. VIII. v. 73. sq.*

„Medea — sagt Ovid*) — geht bei'm Vollmond aus dem Palaste, wendet sich dreimal gegen die Sterne, besprengt dreimal ihr Haar mit fließendem Wasser und wiederholt dreimal ihre Zauberformel,"

mit welcher sie zweifelsohne die Göttin der Zauberei, die **dreiköpfige** Hecate um ihren Beistand anrief.

Schon sehr früh war es bei den Griechen Volksglaube, **ungleiche** Zahlen seien den Göttern angenehm und ebendeshalb müßten sie auch dem Menschen heilig sein. Dieser Glaube ging mit dem griechischen Cultus auch auf die Römer über. Vitruv giebt für die alte Regel, weshalb die Zahl der Stufen zu einem Tempel ungleich sein müsse, als Grund an: damit, wenn man mit dem rechten Fuße die erste Stufe betritt, mit diesem Fuße auch auf dem Fußboden des Tempels anlange, weil es für unheilbringend gehalten werde, mit dem linken einzutreten. Hier hätten wir denn auch den Grund, weshalb zum Sanctuario des ausgegrabenen Isistempels zu Pompeji gerade 7 Stufen führen.

Aristoteles und Plutarch erklären jedoch die **Drei** für die **heiligste** der Zahlen, weil sie Anfang, Mitte und Ende enthalte. Pythagoras, der überhaupt den Grundsatz aufstellte „Zahlen sind die Principien der Dinge," nennt die **Neun** die **vollkommenste**, weil die 3 in ihr dreimal enthalten sei. Wir werden uns später überzeugen, daß auch den deutschen Steinmetzen diese 3 × 3 nicht gleichgiltig war. Die **Drei** und die **Sieben** finden wir aber auch in deutschen Gerichtsgebräuchen und zwar schon lange vor Einführung des Christenthums. Sie können also nicht erst mit diesem zu heiligen Zahlen gestempelt worden sein, sie können nicht erst nach der Zeit als solche aus Griechenland nach Italien und von da nach Deutschland gewandert, sie müssen älter sein, als das Christenthum. Sie sind daher auch keineswegs als leere Hirngespinnste und Träumereien des abergläubigen Mittelalters zu betrachten, wie einige Schriftsteller vermeinen, sie haben vielmehr einen historischen Grund, wenn er sich auch tief in die Nacht einer vergessenen Vorzeit verbirgt. Es sind diese heilige Zahlen unstreitig

*) *Metam. lib. VII. v. 182. sqqu.*

Reminiscenzen, die sich bei den verschiedenen Volksstämmen des Abendlandes aus der Urzeit ihres Erstehens erhalten haben, es sind unstreitig die Nachklänge dunkler Sagen und Ueberlieferungen aus einer Zeit, da Griechen, Römer und Germanen noch zu Einem Volke gehörten, sie beruhen auf gemeinsamen Religionbegriffen, sie deuten auf die Urreligion eines Stammvolkes hin, wo nicht auf die Einheit des Menschengeschlechts. —

Die christliche Geistlichkeit aber, überzeugt, daß diese Reliquien, gleichsam als Urbegriffe, tief im Herzen des deutschen Volkes wurzelnd, nicht zu vertilgen seien, suchten sie nach Einführung des Christenthums allmählig auf christliche Glaubenslehren und biblische Geschichte beziehen und ihnen sonach eine ihrem Zwecke entsprechende Bedeutung zu geben.

Endlich, nachdem sich die ganze heidnische Magie wieder in die neubekehrten Länder eingeschlichen hatte und besonders in den Klöstern als Alchymie betrieben ward, benutzten die Mönche die alten heiligen Zahlen bei ihren Studien zu kabbalistischen Grübeleien. Es entstand hieraus ihre geheime Philosophie, die sogenannte Arithmetica sacra, in welcher jene Zahlen einen mehrfachen Grund ihrer Heiligkeit erhielten, jedoch wo möglich einen christlichen.

Wir werden uns nun die in der Lehrlings-Lection der Freimaurer über die mystischen Zahlen 3, 5, 7 und 11 auf die Frage 69 und folggd. gegebenen Erklärungen leicht erklären können.

Es scheint, als hätten sich die deutschen Steinmetzen zur Regel gemacht, diese heiligen Zahlen selbst ihren profanen Bildwerken unterzulegen, wenigstens ist es nicht als Laune, oder Zufall anzusehen, wenn der Todtentanz zu Dresden, eine Steinmetzarbeit, welche Herzog Georg der Bärtige im J. 1534 für sein neues Residenzschloß fertigen ließ,*) gerade aus 27 Figuren besteht, die auf 9 Felder dergestalt vertheilt sind, daß auf jedes 3 Figuren kommen. Es tritt uns hier unverkennbar die absichtliche Wahl von 3×3×3 entgegen.

*) Diese Antiquität befindet sich jetzt auf dem Neustädter Kirchhofe daselbst, wo sie dem fröhlichen Menschengewimmel kein *Memento mori* mehr zurufen kann.

Zwar hat man neuerlich gegen diese von den alten deutschen Meistern an ihren heiligen Gebäuden in Anwendung gebrachten mystischen Zahl- und Maasverhältnisse Zweifel erhoben und behauptet, sie seien erst später in die Bauwerke hineingelegt worden, ebensowie man die Regeln der Poëtik, oder der Harmonie aus einem schönen Gesange abgeleitet habe, an die der Dichter nie gedacht. Insonderheit hat Herr von Quandt hierüber sich folgendermaßen vernehmen lassen:

„Die Maas- und Zahlenhieroglyphik der mittelalterlichen deutschen Baukunst hat so etwas Zufälliges in Bezug auf Formenbildung, daß ich nur glauben kann, sie sei etwas Hineingetragenes und ein Vorgeben der Baumeister, um der Dogmatik gegenüber sich in Ansehen und Würde zu erhalten und der Clerisei zu befreunden. Würde wohl ein Baumeister sich entschließen können, eine häßliche Form zu wählen, wenn man auch deren Proportionalmaas und Zahlenformel zur Hieroglyphe des erhabensten Gedankens gemacht hätte.*)

„Man hat den Proportionalmaasen schöner Grundformen dogmatische Bedeutung gegeben, um diese Maase den Schülern und solchen, welchen es an Sinn für Ebenmaas fehlte, wichtig, heilig und zur Regel zu machen. Uebrigens sind diese Symbole ganz zufällig und willkührlich, ohne Zusammenhang und Nothwendigkeit. Denn wenn die 7 eine heilige Zahl genannt wird wegen der 7 Sacramente, so kann sie auch, da es 7 Todsünden giebt, aus demselben Grunde die Zahl des Teufels heißen, sowie diese Zahl auch wirklich von Anderen die böse Sieben genannt wird.**) Die wahre

*) Darauf antworten wir: Nein, aber nicht der heiligen Zahlen wegen, sondern weil da ein Grundgesetz der Baukunst, die Schönheit, verletzt werden würde. Hat denn überhaupt Jemand einer Zahl, oder Hieroglyphe halber ein Haus gebaut? —

**) Es gab für die Heiligkeit einer Zahl mehr, als einen Grund. Orthodoxen Geistlichen war die 7 heilig wegen der 7 Sacramente, den deutschen Bauleuten hingegen wegen der 7 freien Künste. Im Allgemeinen aber ist die Heiligkeit der 7 viel älter, als die deutsche Baukunst und das Christenthum.

Kunst hat mit dergleichen Spielereien nichts zu thun und es verräth sich dadurch der Verfall derselben, wenn sie durch Allegorie sich Bedeutung verschaffen muß."*)

Dieser Einwurf ist jedoch schon durch obigen Nachweis widerlegt, wir fügen nur noch Folgendes bei.

Es ist wohl möglich, daß der papistischen Kirchenlehre gegenüber außerhalb der Bauhütte manche Zahl eine andere Deutung erhielt, möglich auch, ja sogar gewiß, daß sie in der Bauhütte zugleich zu einem mnemonischen Hilfsmittel diente, um dem Schüler die wichtigsten architectonischen Regeln einzuprägen; allein gewiß ist auch, daß dieß keineswegs ihr einziger Zweck gewesen. Die deutschen Steinmetzen hatten allerdings eine ihnen von den Benedictinern überlieferte, von ihnen selbst noch weiter ausgebildete architectonische Geheimlehre und Zahlenmystik, die sie jedoch nicht als sophistische leere Spielerei betrachteten, sondern bei ihren Bauwerken wirklich in Anwendung brachten. Man bedenke übrigens: sie lebten nicht über ihrer Zeit, sie bauten für ihre Zeitgenossen und zumal für Geistliche. Wollen wir auch den Meistern ersten Ranges eine freiere religiöse Ansicht zutrauen, ihre wissenschaftliche Bildung ging doch nicht über die des 14ten Jahrhunderts hinaus. Sie waren in den herrschenden Meinungen und Vorurtheilen aufgewachsen, sie waren Schüler der Mönche, welche dem Studium der Astrologie und Alchymie ergeben, die letztere schon der Vergoldung und Bereitung der Farben halber eben so eifrig, als geheim betrieben. Bei ihren chemischen Prozessen aber galten ihnen die heiligen Zahlen als wichtige Potenzen, die sie sogar in die Physik und Mathematik verwebten, wodurch auch diese Wissenschaften einen mystischen Anstrich erhalten mußten. Erwägen wir ferner, daß man im Mittelalter alle Beweis-

*) Im Gegentheil verfiel die deutsche Kunst, weil sie die Allegorie verwarf. Das sehen wir an den Schaafställen der Protestanten, die von einer Poesie der Kunst und einer symbolischen Tempelform nichts mehr wissen wollten, weil man Gott im Geiste und in der Wahrheit verehren müsse, die daher auch kein Gotteshaus mehr brauchten, sondern nur einen Schuppen, um eine Predigt im Trocknen anzuhören.

gründe für natürliche Erscheinungen, wie für politische Ereignisse aus der Bibel holen mußte, daß selbst in den gelehrtesten Köpfen noch crasser Aberglaube spuckte, daß der Antichrist damals in vielfacher Gestalt auf dieser Erde sein Wesen trieb und die ganze europäische Menschheit fortwährend in banger Furcht und Angst erhielt, daß man seine geheimen Praktiken überall als Hexerei und Zauberei erkannte, ebendeshalb auch überall witterte und durch mannichfache, mit absonderlichem Fleiße ausgeklügelte Beschwörungsformeln zu bannen wähnte, bei welchen abermals, wie schon im Heidenthume, die heiligen Zahlen ihre heilige Kraft erweisen mußten; *) wie? ein deutscher Meister hätte es wagen wollen, eine Kirche zu bauen, ohne ihr eine der heiligen Zahlen zu Grunde zu legen? So hoch über seiner Zeit, so unabhängig von der Clerisey stand keiner; und für die Kunst war dieß auch kein Unglück. Denn bei aller scheinbaren Gebundenheit an einen starren Schematismus, wirkten doch die Künstler mit dichterischer Freiheit und von 100 Kirchen nach Einer Grundzahl gebaut, wird nicht eine der andern völlig ähnlich sein. Dadurch eben, daß sich die Künstler an eine Regel banden, konnten sie erst Schönes schaffen. Erst, wenn er bewußtlos sich in die zarte Fessel schmiegt, in Reim und Rythmus, tritt des Dichters Gedanke in seiner entzückenden Schönheit hervor.

Außer diesen mystischen Zahlen waren den deutschen Steinmetzen ferner gewisse Farben heilig und zwar gold und blau in Bezug auf ihre Kunst und weiß in Bezug auf ihren geheimen Bund. Ihre Schnitzwerke (denn wie vormals viele Laienbrüder, waren viele Architecten zugleich auch Schilderer und Maler) zeigen sich gewöhnlich vergoldet auf blauem Grunde, weil ihnen Sonne, Mond und Sterne am blauen Firmamente bedeutsame Bilder waren für die künftige Heimath nach der irdischen Pilgerschaft. **) Weiß war der Schurz, womit der

---

*) Ließ doch eine deutsche Regierung noch im Jahre 1772 vermittels der Wünschelruthe verborgene Schätze suchen.

**) Uebrigens glaubte man sich die Heiligen zu verpflichten, wenn man zu ihren Bildern die kostbarsten Stoffe nahm, Ultramarin und Gold.

neue Bruder nach seiner Aufnahme umgürtet ward. Es ist dieselbe Farbe, worin schon das Alterthum die Unschuld darzustellen pflegte. Die Ceremonie selbst aber ist dem älteren Gebrauche bei der Einweihung der Neubekehrten in den Christenbund nachgebildet. Denn man pflegte dem Täuflinge nach der Taufe ein weißes Gewand mit den Worten anzulegen: „Empfange dieses weiße Gewand und bringe es dereinst unbefleckt vor den Richterstuhl unseres Herrn Jesus Christus, auf daß du das ewige Leben erlangest!“

Eben so alt und allbekannt ist auch das Sinnbild der Verschwiegenheit, die weiße Rose. Ihre plastische Darstellung in den deutschen Steinmetzhütten kann also nicht befremden.

In einem höheren Grade aber, als diese mystischen Zahlen und Farben, nehmen die, ohnedem schon mehr in die Augen fallenden, mystischen Figuren unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, die aus einfachen geometrischen Linien zusammengesetzt, scheinbar nur als Zierden der Gebäude angebracht, dennoch einen verborgenen Sinn verrathen. Indeß beziehen sich diese Bilder weniger auf das Christenthum und die Idee der Kirche, als vielmehr auf die Grundbedingungen der Baukunst, mithin auf die Kunstgeheimnisse und die Gebräuche der alten Bauverbrüderungen. Dahin gehören

1. die verschlungene Schnur, die sich zuweilen als eine eigene Verzierung über den Portalen älterer Kirchen findet. Konnte sie das Volk, wenn es sich überhaupt darum kümmerte, auf die unauflösliche Verbindung deuten, welche die Glieder der christlichen Gemeinde mit einander verbinden sollte; so ist doch kein Zweifel, daß sie die Baubrüderschaften auf ihren geheimen Bund bezogen.

2. Die Kette, ebenfalls darauf hindeutend, findet sich sehr häufig dargestellt in den Verschlingungen und Verschränkungen von Kreis- oder Halbkreisbogen an Gewölben, oder als Bekrönung der Lettner und Tabernakel.

3. Die anscheinend nur als Verzierungen angebrachten Fensterrosen, deren Grundform ein einfaches, doppeltes, oder dreifaches Dreieck bildend, sich unverkennbar auf die mit diesen mathematischen Figuren verbundene Geheimlehre bezieht. Vor allen anderen merkwürdig bleiben jedoch in dieser Hinsicht:

4. die sogenannten symbolischen Säulen im Dome zu Würzburg, (Taf. II. der Abbild.) bei welchen wir einige Augenblicke verweilen müssen. Wir haben oben schon gesagt, daß man früher an den Haupteingang der Kirchen in W. zwei Säulen stellte, über deren Bedeutung man noch nicht einig sei. Dieß gilt jedoch bei den Würzburger Säulen weniger von der Zahl, als von ihrer mysteriösen Form.

Wahrscheinlich standen sie, wie die ehernen Säulen am Salamonischen Tempel (I. Buch der Könige Cap. VII. V. 21) anfänglich zu beiden Seiten des Eingangs, Jachin rechts, Boaz links, jetzt stehen sie umgekehrt im Inneren des Doms nicht weit vom Haupteingange, beide mit der Schrift nach vorn, nicht, wie Stieglitz *) behauptet, im rechten Winkel; sie sollen auch stets so gestanden haben. Jedenfalls erhielten sie ihre jetzige Stelle im 18ten Jahrhunderte, als man den Dom (neugebaut vom Bischoffe Dietho seit 923) durch italisches Schnörkelwerk verpfuschte und alles Alte, was transportabel war, im Ungeschmacke der neueren Schule zu entfernen suchte. Nach Stieglitz bringt die Richtung der Namen J. und B. den ersten an der vorderen, den anderen an der inneren Seite des Abacus angebracht, den rechten Winkel in Erinnerung, die Hauptnorm bei allen Werken der Baukunst. Die Schäfte haben nicht die gewöhnliche Kreisform, sie bestehen aus verschränkten Säulen, auf die verschiedenen Verhältnisse sich beziehend, die bei den Bauwerken angewendet wurden. J. gründet sich auf das Achteck und auf Flächenverhältnisse, daher 8 Säulen in der Verbindung, B. auf das Viereck und auf Körperverhältnisse, die aus dem Quadrate durch die Diagonale hervorgehen, daher 4 verschränkte Säulen. Auch die Windungen sprechen diese Verhältnisse aus. J. trägt nur eine solcher Binden, in Hinsicht der Flächenverhältnisse, wo zwischen zwei ähnlichen Größen eine mittlere Proportionalzahl statt findet. Zwei Binden hat B. wegen der Körperverhältnisse, wo zwischen 2 ähnlichen Größen 2 mittlere Proportionalzahlen stehen. Nicht weniger stellen sich die Knäufe bedeutend dar. Der Knauf des J. zeigt den Würfel, welcher

*) Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst Th. II. S. 112.

die Bildung der Gestalt beizeichnet, den aus der Fläche hervorgegangenen Körper. Die gefäßartige Form des Knaufes von B. macht das Product sichtbar, aus mittleren Proportionalgrößen bestehend.

Mit dieser von Stieglitz gegebenen Deutung ist jedoch Frhr. v. Bernewitz *) nicht einverstanden. Boaz — sagt er — hat, wie Jachin nur Eine Binde, nur daß hier der mittlere Theil zur Säule selbst gehört. Bei beiden haben die Knäufe Glockenform. Die von Stieglitz hineingelegte Symbolik ist mithin unrichtig. Der Künstler hat vielleicht durch diese Säulen Gott und den Menschen darstellen wollen. B. ist dreitheilig und bildet doch nur ein Ganzes, (Dreieinigkeit) der mittlere Theil kehrt in sich selbst wieder (Gott ohne Anfang und Ende) J. besteht blos aus 2 wirklichen Theilen, Leib und Seele, die durch ein vieltheiliges, verschlungenes, magisches Band vereinigt sind. Das Innere der Säule ist nicht sichtbar. Das Innerste des Menschen ist auch unergründlich. Der untere Theil steigt von der Erde auf und kehrt dahin zurück, der obere Theil ist in einander laufend und mit Ringen verbunden. Der Geist ist ebenfalls ohne Anfang und ohne Ende und harret oben der Verbindung mit den ewigen Geistern, er umfaßt die Ewigkeit und wird von ihr umfaßt.

Unsere Meinung in diesem Conflicte ist folgende. Die beiden Säulen lassen eine mehrfache Deutung zu. Entscheidend ist jedenfalls die Aufschrift, sie mag stehen, wie sie will. J. — Er wird aufrichten — und B. — In ihm ist Stärke — geben den Begriff von Loth und Wage, mithin allerdings den rechten Winkel, in Bezug auf ihre Form aber zugleich den Begriff von Stärke und Schönheit, als die Grundbedingungen jedes Bauwerks. Es bleibt uns also noch übrig, die Gliederung der Säulen und ihre Verkettung zu enträthseln. Offenbar liegt hierin die Idee einer Verbindung verschiedener Dinge zu einem Ganzen vor, und es fragt sich blos, was man für Dinge im Sinne gehabt, welche die Binden der Schäfte, oder die Kettenringe mit einander verbinden sollten. Beziehen sie sich auf

*) Schreibers Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Freiburg 1841. S. 371. ffolgd.

Stärke und Schönheit, so müssen wir in der einen Säule die Vereinigung aller physischen und moralischen Kräfte, einträchtiges, gemeinsames Wirken der Baugenossen, in der anderen die Vereinigung aller Künste, Fertigkeiten und Erfahrungen derselben verstehen, wodurch allein etwas Großes und Schönes hervorgebracht werden kann. Sonach wäre in den Säulen die Baukunst und Alles, was dazu gehört, versinnbildet; doch ist damit die merkwürdige Hieroglyphe noch keineswegs erschöpfend ausgelegt, da auch die Knäufe noch in Betracht zu ziehen sind. Indeß glauben wir, daß sie mehr eine Anspielung sei auf die Kunstthätigkeit und die geheime Verbindung der klösterlichen Baubrüderschaften, als auf christliche Religionbegriffe, weil sie aus einer Zeit herrührt, da die Bauhütten der Klöster noch in ihrer Blüthe standen, weil damals nicht blos in Gott, sondern auch, nach Aristoteles, dessen Philosophie man in den Klöstern lehrte, im Menschen eine dreifache Wesenheit: „Geist, Seele und Leib" angenommen wurde und weil endlich die Versinnbildung dieser Dreieinigkeit in Gott und Menschen durch eine Säule, vermöge ihrer Unverständlichkeit, kaum denkbar ist. *)

Uebrigens befindet sich von der Säule J. noch ein Exemplar im Dome zu Bamberg und von der Säule B. ein Ebenbild an der Neumarktskirche zu Merseburg, häufiger aber sieht man das Sinnbild einer Verkettung an Säulenknäufen und zwar schon an Werken einer früheren Zeit, z. B. in der Stiftskirche zu Gernrode und in der Kirche Notre Dame zu Poitiers. Im 13ten Jahrhunderte nach Austritt der Laienbrüder aus den [illegible] und ihrer Vereinigung zu selbständigen Steinmetz-[illegible]gen kam diese Art von Säulen gänzlich aus der Mode.

**4. Versinnbildung der Bauhütte und ihrer Instrumente.**

Die deutschen Steinmetzen versinnbildeten aber nicht blos das christliche Kirchengebäude sammt Zubehör, wie das Wesen ihres Geheimbundes, sondern auch ihre Werkstätte, die Bau- [illegible]

*) Nach Scharolds Beschreibung des Doms zu Würzburg in dem Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg Bd. IV. S. 44. sollen die Säulen aus des Bischoffs Bruno (gest. 1445) Zeit herrühren. Allein die Knäufe haben Kelchform und diese kam erst im 12ten Jahrhunderte auf.

hütte, sowie ihr Kunst- und Handwerksgezeug. Die Betrachtung, wie durch ein kleines, unscheinbares Instrument in kunstgeübter Hand ein Werk entstehen könne, das nicht blos seines Meisters Ruhm verkündigte, sondern auch Mit- und Nachwelt zu höheren Gefühlen zu begeistern und wie eine himmlische Musik in tiefste religiöse Andacht zu versenken im Stande sei, mußte sinnigen Künstlern Gelegenheit geben, dieses Werkzeug zu abstracten Begriffen zu vergeistigen, seine Handhabung auf das moralische Verhalten der Bauleute anzuwenden und auf diese Weise ihrer Kunstthätigkeit eine höhere Bedeutung zu geben.

Als besonders sprechende Symbole erschienen den deutschen Steinmetzen der Zirkel, das Winkelmaas, der Spitzhammer und der Maasstab, welche in der Bauhütte eine eigene moralische Bedeutung erhielten.

Der Zirkel ward das allgemeine Wahrzeichen der Brüderschaft, er sollte den Gesellen erinnern, sich stets innerhalb der Grenzen des ihm angewiesenen Wirkungkreises, in Liebe und Eintracht mit seinen Brüdern zu erhalten. Das Winkelmaas, ein altes und bekanntes Bild der Gesetzlichkeit, sollte ihn anweisen, seine Handlungen stets winkelrecht, d. h. stets gesetz- und vorschriftmäsig einzurichten.

Mit dem Spitzhammer, oder Spitzer wird alles Ueberflüssige abgeschlagen und der rohe Bruchstein zum Quader zugehauen. Auch an sich selbst soll der Gesell alles Rauhe, seine Mängel und Gebrechen abzuschlagen suchen, er soll sich gleichsam zu einem brauchbaren Werkstück bearbeiten, zu einem guten Arbeiter und nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft bilden nach dem Ausspruche des Apostels Petrus I. Epistel Cap. 2. V. 5.

Der Maasstab soll den Steinmetzen erinnern, seine Zeit gehörig einzutheilen in gewisse Stunden zur Arbeit und Erholung, zum Gebet und zur Unterstützung seiner Brüder. Es soll dieß Bild ihn also an eine regelmäsige Lebensweise und Ordnung gewöhnen und ermahnen, einen Theil seiner Zeit auch dem allgemeinen Besten zu widmen.

Auf die Bauhütte aber ward die Sinnbilderei des Kirchengebäudes insofern übertragen, als sie ebenfalls als längliches Viereck parallel mit der südlichen Fronte der Kirche, also gleich-

falls in der *Linea sanctitatis* aufgeschlagen ward und in W. den Eingang erhielt. Später wurde sie bisweilen unmittelbar an die südliche Chorseite angelehnt, daher sie schon deshalb an der Nordseite keine Fenster haben konnte. *)

Und wie in der Kirche der Priester in O., also hatte auch in der Hütte der Werkmeister seinen Platz in O., die Vorsteher der Brüderschaft aber saßen in W., das Gesicht nach O. gekehrt. Auch diese 3 Beamten wurden wieder versinnbildet durch die 3 großen Pfeiler der Kirche, die jedoch in der Hütte einen anderen Sinn erhielten. Denn der Meister stellte den Pfeiler der **Weisheit** vor, weil sie erfindet, der ältere Vorsteher den Pfeiler der **Stärke**, weil sie das Bauwerk stützt und der jüngere den Pfeiler der **Schönheit**, weil sie dasselbe ziert. So waren sie zugleich lebendige Sinnbilder für die 3 Grundbedingungen der theoretischen und practischen Baukunst, Repräsentanten der Brüderschaft, wie ihrer Werkthätigkeit.

### D. Allgemeiner Grund dieser Symbolik.

Wie gedacht, sollte das christliche Gotteshaus nicht blos in seiner Anlage, sondern auch in seiner Ausstattung mit seiner Bestimmung harmoniren. Das Streben der Künstler war also nicht sowohl auf den Ausdruck sinnlicher Schönheit, wie am griechischen Tempel, als vielmehr auf den Ausdruck geistiger Schönheit gerichtet. Durchdrungen von der Heiligkeit dieser Idee, rangen sie fortwährend nach ihrer Realisirung. Das Bauwerk sollte dem Fremdling schon von Außen verkünden, es sei der Verehrung des einigen Gottes geweiht, es sollte in allen seinen Theilen eine Bedeutung, eine Beziehung zum Heiligen erhalten, es sollte in ihm die todte Form sich vergeistigen und verklären.

Man schreibt die Ausbildung dieser Symbolik dem heiligen Anselm, dem heil. Bernhard und Thomas von Aquino zu; wir glauben aber, sie lag in der Sache selbst, wenn man nicht auch dem an Geist und Herz hochbegabten Abt Wilhelm von Hirschau seinen Antheil zugestehen will. Eben jenes unablässige Streben,

*) Die Dombauhütte zu Regensburg, jetzt ein Schuppen für Baugeräthe, gar traurig und schaurig, stand jedoch als Ausnahme von der Regel auf der Nordseite.

dem christlichen Tempel seine entsprechende Form zu geben, mußte endlich zu einer allgemeinen consequenten Symbolik führen, die sich zu Ende des 12ten Jahrhunderts im deutschen Werke vollständig entfaltete.

Was dagegen die Versinnbildung der Instrumente betrifft, so lag sie mehr im Character der Zeit. Die Steinmetzen waren nicht die ersten, welche ihr Handwerksgeräthe symbolisirten, schon längst waren ihnen die Ritter, die Berg- und Seeleute mit ihrem Beispiele vorangegangen und gleichzeitig mit ihnen thaten es auch andere Bauhandwerker, wie wir im nächstfolgenden Hauptstücke sehen werden. Allerdings hatten aber die Steinmetzen ungleich mehr Veranlassung, ihrem Gezeuge und ihrer ganzen Werkthätigkeit einen höheren Werth beizulegen und sie zugleich auf einen geistigen Bau zu beziehen. Denn es war ja ein heiliger Beruf, dem sie sich widmeten, es war ja eine hohe Ehre für einen Steinmetzmeister, wenn er zum Baue eines Münsters berufen ward, es war ein schöner begeisternder Gedanke, durch den Bau eines Gotteshauses nicht nur seinen Namen zu verewigen, sondern auch zur Verherrlichung des höchsten Wesens, zur Verbreitung christlicher Erkenntniß und zur Belebung christlicher Tugend und Frömmigkeit beizutragen. Es war erhebend und begeisternd für jeden talentvollen Jünger der Kunst, für jeden rüstigen und arbeitlustigen Gesellen, unter der Leitung eines berühmten Meisters bei solch einem Baue mit angestellt zu sein und seine Kunst zu üben, erhebend und begeisternd, auf der Wanderschaft seinen Genossen sagen zu können: „bei diesem Münsterbau war ich Parlier; die große Rose über dem Portale, die ihr bewundert, ist meiner Hände Werk.“ An solch einem Werke sich als Meister zu bewähren, galt gewiß manchem Künstler mehr, als jetzt dem Krieger das Ehrenzeichen, das er auf der Wahlstatt sich durch eine kühne Waffenthat erwirbt.

Darum steht aber auch ein Tempel jener Zeit vor uns so ernst, hehr und bedeutungvoll, wie ein Denkmal eines unbekannten Volkes mit unbekannter Schrift. Es gemahnt uns an ein Geschlecht, das noch hohen, religiösen Aufschwungs fähig war. Denn solch ein Denkmal mit seiner geheimen Bilderschrift ist nur die symbolische Sprache eines gottinnigen Gemüths,

Wir begreifen, solch eine Halle sollte nicht blos dem pomphaften Aufzuge eines heuchlerischen Clerus dienen, nein, sie sollte den Pilger des Erdenthales hinaufziehen in das Land der Verheißung, zum Urquell des Lichts, des Heils und der Gnade, aus dieser Welt der Mängel, der Täuschung und der Leiden in das Land, in welches jedes wunde, zagende Herz sich sehnt. Die Meister jener Zeit mußten in einer schöneren Sphäre heimisch sein; das bezeugen sie durch ihre Werke. Blicken wir von ihren Pyramiden hinab auf das ärmliche Treiben der Menschen und wir fühlen es, daß sie hoch über dem Alltagsleben standen, daß sie nicht bauten, wie an unseren Eisenbahnen, auf Beute lauernd, auf Gewinn und Wucher speculirend, nicht, wie der hungrige Handarbeiter, dem Gelde zu Liebe, sondern zur Ehre der Kunst, daß sie Glieder eines Bundes waren, durch ein heiliges Gelübde verbunden zu einem heiligen Zwecke, beglückt durch das Bewußtsein ihres hohen Berufs und ihrer geheimen heilbringenden Kunst.

Das Emblem der Steinmetzen, ein ausgespannter Zirkel und ein kreuzweise darüber gelegtes Winkelmaas mag schon sehr früh allen Baugesellschaften gemein gewesen sein. Es kommt bereits auf dem Grabmale eines berühmten französischen Meisters, Hugo Libergier vor, der im J. 1229 den Bau der Kirche St. Nicaise zu Rheims begann und im Eingange derselben begraben liegt.

Der Straßburger Steinmetzbrüderschaft soll Kaiser Maximilian I. als Protector derselben ein eigenes Wappen verliehen haben, nämlich 4 goldene Zirkel im blauen Felde und den Adler des Evangelisten St. Johannes auf dem Helme. Das eigentliche Wappenschild aber, das die Straßburger Haupthütte in ihrem Siegel führt, ist, gleich dem bischöfflichen daselbst roth mit einem silbernen Schrägbalken. In diesem Balken zeigen sich 2 goldene Hämmer, in der oberen Hälfte des rothen Feldes aber eine Setzwage, in der unteren ein goldener Zirkel.

## Viertes Hauptstück.

### Das gesellige Leben der ersten zünftigen Baugewerke und ihre Organisation.

Die enge Verbindung, in welcher die deutschen Steinmetzen, als vormalige Laienbrüder der Benedictiner und Cisterzienser mit den Klöstern gestanden hatten, läßt wohl erwarten, daß sie auch nach ihrer Trennung manches von der früheren Klosterdisciplin beibehalten und auf ihre neue Verbindung übertragen haben mögen. Da sie vom Kirchenbau lebten, so konnten sie überhaupt mit der Geistlichkeit nicht brechen und blieben ihr daher, wenn auch nur äußerlich, fortwährend noch befreundet.

Ueber ihre Lebensweise im Kloster haben wir bereits das Nöthige bemerkt, beobachten wir sie jetzt auf ihren Reisen und in ihren Werkstätten bei auswärtigen Bauten.

Wenn eine Schaar bauverständiger Laienbrüder, zum Bau eines neuen Klosters abgeordnet, auszog, wählte sie sich zuvörderst aus der ganzen Sammlung der Conventualen einen, als tüchtigen Architecten in Ansehen stehenden Bruder, den der Abt zum Vorsteher der deligirten Brüderschaft bestätigte, worauf ihm die ganze Gesellschaft huldigen und klösterlichen d. h. unbedingten Gehorsam angeloben mußte. Dieser klösterliche Gehorsam vertrat damals vollkommen die richterliche Gewalt, war aber auch nöthig, wenn der Bau seinen ungestörten Fortgang haben sollte, da ein Klosterbau nicht nur eine beträchtliche Zahl von Arbeitern, sondern auch eine Reihe von Jahren erforderte, während welcher die Arbeiter zu gemeinsamem Leben und Wirken vereinigt blieben.

Auf der Reise wurden sie von einer Anzahl Oblaten begleitet, welche in weltlicher Kleidung und bewaffnet, den Troß

in der Mitte des Zuges, oder die Pferde und Maulthiere mit dem Proviant und Handwerksgeräthe zu besorgen hatten. Trafen sie unterwegs ein Kloster, das mit dem ihrigen verbrüdert war, so sprachen sie in demselben ein; es war verpflichtet, die Karawane zu verpflegen und zu herbergen. Doch auch ohne das Band der Confraternität machten sich die Benedictiner solche Gastfreundschaft zur Ordenspflicht. Denn abgesehen, daß es ihnen ihr Wohlstand möglich machte, so lag ihnen auch die Unterstützung der Bauleute ganz besonders am Herzen; es war ja eine gottgefällige und verdienstliche Handlung, die dem ganzen Kloster zu Statten kam.

War die Gesellschaft an Ort und Stelle, so war ihr erstes Geschäft, eine Bauhütte aufzuschlagen, nicht zur Wohnung für die Werkleute, sondern bestimmt zur Aufbewahrung des Proviants und Handwerkszeuges, zum Aufenthalt des Meisters und des Bauschreibers während der Arbeitzeit und zum gemeinschaftlichen Gebet, sowie zu anderen Versammlungen des ganzen Corps. Anfänglich nur leicht von Holz gezimmert, ward manche Hütte späterhin massiv und bei den Domstiftern insonderheit meist stabil.

Sobald die Hütte fertig, ernannte der Zugführer (magister operis) für jedes der zunächst unentbehrlichen Gewerke, der Steinmetzen und Maurer, Zimmerer und Schmiede seinen Werkmeister (magister fabricae,) wie dieser wieder seinen Parlier, (parabolator.) Hierauf hielt der erstere vor der versammelten Brüderschaft eine Rede, rief zum vorhabenden Bau den göttlichen Beistand an, legte den Werkmeistern den Grundriß vor, bestimmte die Arbeitzeit und schärfte Jedem seine Pflichten, besonders aber das alte Grundgesetz der klösterlichen Bauleute, brüderliche Eintracht ein. Daß außer der Bauhütte auch noch andere Hütten zur Wohnung für die Bauleute nöthig wurden, versteht sich von selbst; auch hatte jedes Gewerk seine eigene Werkstatt. In Abwesenheit des Meisters führte sein Parlier das Regiment. Er mußte der erste und letzte in der Hütte sein, das Handwerkszeug verwahren, Brüdern, wie Handlangern ihre Geschäfte anweisen und auf Sitte, Recht und Ordnung halten. Die Arbeiter wurden durch eine bestimmte Zahl von Hammerschlägen zur Arbeit auf- und wieder abgerufen.

Während derselben durfte Niemand plaudern, oder durch Geschwätz den Andern stören; wer dagegen handelte, ward mit einer Buße belegt. Ohne Erlaubniß des Meisters, oder Parliers durfte auch Keiner die Werkstatt verlassen, ebensowenig ein Fremder dieselbe betreten. Dem Parlier lag daher ob, den Fremden zu besprechen, d. h. ihm die Parole, oder das Paßwort abzuverlangen und ihn auf diese Weise zu prüfen. Schon bei Einführung der Confraternität hatten die Benedictiner die Nothwendigkeit erkannt, gewisse geheime Zeichen und Merkmale festzusetzen, um sich auf ihren Kunstreisen und Besuchen fremder Klöster als Mitglieder der Confraternität zu legitimiren. Es gab zu dem Behuf in den Klöstern ein besonderes Sprachzimmer, (Parlatorium.) Eine solche Legitimation ward nun auch für die Bauhütten ihrer Laienbrüder nöthig und wahrscheinlich gehörte sie schon zum Ceremoniell, welches Abt Wilhelm für seine Aureliusbrüderschaft entworfen hatte. Der Reisegruß kam erst später bei den zünftigen Steinmetzen mit der Einrichtung des Gesellenwesens auf. Es scheint, als habe man durch das Prädicat: „fromm," welches sich die deutschen Steinmetzbrüderschaften beilegen, an die frühere Verwandtschaft mit den Benedictinern erinnern wollen.

Zur Bewirthung der Fremden sowohl als zur gemeinschaftlichen Speisung der Gesellschaft war bei jeder Bauhütte ein Wirth, oder Schaffner angestellt, dessen Amt wöchentlich, späterhin monatlich wechselte. Daß übrigens die ganze Gesellschaft ihre tägliche Morgen- und Abendandacht halten, regelmäßig beichten und communiciren und die Messe hören, auch überhaupt ein strenges, mönchisches Leben führen mußte, braucht kaum erwähnt zu werden, das brachte der Begriff einer geistlichen Brüderschaft und die bestehende Klosterzucht schon mit sich. Bei diesen kirchlichen Feierlichkeiten und als sonntägliches Staatskleid, trugen die Steinmetzen auch nach ihrer Trennung von den Klöstern noch ein schwarzes Skapulier über der Kutte, ein den Benedictinern eigenthümliches Kleidungstück, sowie, nach allgemeiner Sitte der Zeit, einen Rosenkranz im Gürtel.

Gehen wir nun zur Umgestaltung dieser klösterlichen Einrichtung, zu ihrer späteren Zunftverfassung über.

## A. Das Hüttenwesen der deutschen Steinmetzen hinsichtlich seines Ursprungs.

### 1. Das Hüttenrecht.

Die so eben erwähnten Regeln und Bestimmungen der klösterlichen Bauhütten hatten sich durch lange Erfahrung bewährt. Sie wurden daher, als sich die Steinmetzen von den Klöstern trennten und selbständige Baugesellschaften in den Städten stifteten, größtentheils beibehalten, wie sich auch aus einer Vergleichung mit den früher mitgetheilten alten Pflichten ergiebt. Nur die Vorschriften über das sittliche Verhalten der Arbeiter mußten geschärft werden, da man bei der ungeheuern Menge, welche an großartigen Werken beschäftigt war, nicht jene strenge Auswahl, wie in den Klöstern mit den Laienbrüdern treffen konnte, auch in den Städten, in Folge ihres zunehmenden Wohlstandes, schon ein luxuriöses Leben einzureißen schien. Nicht minder sah man sich in Hinsicht des Gewerbsbetriebs und der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft genöthigt, manche Gewohnheiten der übrigen älteren Handwerks-Innungen anzunehmen. Es mußten natürlich über das Anlernen der Lehrlinge, die Lehrzeit und die Ertheilung des Meisterrechts ganz neue Bestimmungen getroffen werden, wie sie den veränderten Umständen angemessen waren. Wie bei anderen Handwerken ward nur demjenigen das volle Meisterrecht, mithin das Recht, Lehrlinge anzunehmen und Gesellen zu fördern zugestanden, der eine eigene Werkstätte zu errichten im Stande war, mithin einen gangbaren Bau zu führen hatte und Arbeiter beschäftigen konnte. In der letzteren Hinsicht machten sich nunmehr diejenigen Einrichtungen nöthig, welche noch bis heute in den deutschen Steinmetzhütten fortbestehen. Denn da man nicht mehr aus gemeinschaftlicher Casse zehrte und jeder Arbeiter für seine Arbeit bezahlt sein wollte, so wurden nun die Ehrenzeichen der Gesellen eingeführt, womit sie jedes Stück beschlagen mußten, um hiernach den wöchentlichen Arbeitlohn berechnen zu können. Ebenso bildeten sich nunmehr erst die Begriffe von ehrlichen und unehrlichen Gesellen, von Geschenk und Hüttenförderung.

Die Steinmetzen bedurften zwar bei ihren Bauunternehmungen der Zimmerer und Schmiede, Tischler, Schlosser und

anderer Bauhandwerker, es ist aber eine irrige Behauptung, daß alle diese Handwerker mit ihnen zu Einer Corporation vereinigt gewesen seien. Solche Gesellschaften gab es nur in den Klöstern. Im 13ten Jahrhunderte aber, als sich für jedes Fach ein besonderes Handwerk bildete, war dieß nicht mehr nöthig und wegen des Zunftzwangs, den jedes Handwerk gegen das andere geltend machte, auch nicht mehr möglich.*) Wären aber auch die Steinmetzen zuweilen mit allen übrigen Bauhandwerkern vereinigt gewesen, so blieben sie doch das Factotum und der dominirende Theil des Ganzen, da sie sich das ausschließliche Vorrecht des Kirchenbaues anmaaßten, das man ihnen damals auch stillschweigend zugestand. Zimmerleute und Schmiede, jene wegen der Gerüste, diese wegen der Zeugschärfe und vielen Klammern, waren allerdings den Steinmetzen während der ganzen Zeit eines Kirchenbaues, unentbehrlich, sie hatten auch mit diesen einige gemeinsame Rechte und Pflichten; im übrigen aber standen die Gesellen jeden Gewerkes unter ihrem Werkmeister, wie dieser unter dem Baumeister; auch behielt jedes Gewerk seine Gewohnheiten und Gebräuche für sich besonders. Wären sie nicht schon damals getrennt gewesen, hätte nicht schon damals jedes Handwerk seine Gebräuche als seine eigenthümliche Heimlichkeit betrachtet: so würden wir jetzt nur allgemeine, keine besondere Rechte und Rechtsformen der deutschen Bauhandwerker haben.

Zwei Dinge sind es, welche diese ihrer neuen Verfassung, als unerschütterliche Fundamente, zu Grunde legten.

### a) Confraternität.

Das Wichtigste, was die Steinmetzen nach ihrer Trennung von den Klöstern beibehielten, war der Begriff der **Brüderschaft**. Er war das kräftigste Mittel, jedes Mitglied anzuregen, seine Schuldigkeit zu thun. Sowie nach damals herrschender Ansicht in den geistlichen Confraternitäten jedes Mitglied derselben eine Menge frommer Verdienste erwerben konnte, die es für sich allein zu erwerben nicht im Stande war, so konnte

*) Nur fachverwandte Gewerbsgenossen, wie Schmiede und Schlosser, Tischler und Glaser, bildeten hier und da eine Corporation oder große Gilde.

auch das Mitglied einer Baubrüderschaft durch dieselbe Vortheile erlangen, die es außerdem verschmerzen mußte. Es war also ebensowohl dem Interesse des Baumeisters, als seiner Gehilfen angemessen, sich bei einer großen, weitaussehenden Bauunternehmung zu einer Brüderschaft zu verbinden und dadurch jedem Mitgliede die Aussicht zu verschaffen, sich durch seine Theilnahme am Baue eines Gotteshauses ein absonderliches Verdienst erwerben und sein leibliches und geistiges Wohl aufs vollkommenste sichern zu können. Es war damit schon viel für ein kräftiges Zusammenwirken und die Eintracht der Gesellschaft gewonnen, da jeder, der sich in eine Brüderschaft aufnehmen ließ, auch angeloben mußte, sich ihren Gesetzen und Aussprüchen zu unterwerfen und jeder ohnedem schon in dieser Verbindung einen mächtigen Antrieb fand, zu einem so verdienstlichen und ehrenvollen Zwecke, wie der Bau eines Gotteshauses, nach Möglichkeit mitzuwirken.

## b) Immunität.

Wie in den klösterlichen Bauhütten, wurde auch zu Anfange eines jeden Baues die gesammte Brüderschaft vom Baumeister zu strengem Gehorsame angemahnt. Allein das bloße Wort reichte jetzt nicht mehr hin, eine so bedeutende Menschenmasse in Ordnung zu halten, wie sie nicht selten zum Bau einer bischöfflichen Hauptkirche sich zusammendrängen mochte. Man mußte sich mithin auch noch den Gerichtszwang zu verschaffen suchen; erst dann ward es dem Baumeister möglich, sich Subordination zu erzwingen und seine hüttenpolizeilichen Anordnungen mit Nachdruck durchzusetzen. Der Besitz eigener Gerichtsbarkeit (Immunität) der den Steinmetzen ebenso wünschenswerth erscheinen mußte, als anderen Innungen, war es denn auch, der sie allein schon genöthigt haben würde, sich als Handwerksgilde zu constituiren, und characterisirt sie auch gleich Anfangs als Zunft, daher sich Feßler und seine Nachbeter selbst widersprechen, wenn sie behaupten, daß die Bauleute im 13ten Jahrhunderte noch als eine unzünftige Corporation von Land zu Land gezogen seien. Sie wurden vielmehr schon dadurch eine Zunft, daß sie sich zu einer geschlossenen Gesellschaft mit einem bleibenden Zwecke zu einer Corporation ver-

einigten und eine Handwerkszunft, auch wenn sie keine schriftlichen Innung=Artikel aufzuweisen hatten. Nur dadurch, daß sie zünftig (zusammenkünftig, gildisch) wurden, konnten sie die ihnen so nöthige Gerichtsbarkeit erlangen und nur dadurch, daß sie die Gerichtsbarkeit erhielten, konnten sie als Handwerkszunft bestehen. Denn ihre auf viele Jahre berechneten Bauten erforderten, wie gedacht, viele Arbeiter, die immer ab= und zuwanderten. Diese waren aus verschiedenen Ländern, in denen verschiedene Rechte galten. Hätte sich nun in vorkommenden Streitigkeiten jeder von ihnen auf sein Land= oder Stadtrecht berufen wollen, welche Verwirrung hätte da entstehen müssen? Nein, die Streitigkeiten mußten unter den Baugenossen selbst schnell und billig entschieden werden und der Ausspruch ihres Schiedsgerichts mußte gelten ohne Appellation. Nur durch eine unabhängige richterliche und vollziehende Gewalt in Handwerkssachen erhielt die sociale Verbindung ihre mächtigste Gewährleistung.

Es gab indeß noch andere Gründe, weshalb sich die Steinmetzen, gleich anderen Innungen, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeiten zu entziehen suchten; sie lassen sich leicht errathen. Es stand

1. um die öffentliche Rechtspflege im 13ten Jahrhunderte überhaupt nicht sonderlich;

2. konnte nur der gute Ruf der Brüderschaft darunter leiden, wenn sie alle ihre Streitigkeiten vor der weltlichen Behörde anbringen wollte. Sie wollte vor der Welt als eine friedfertige Gesellschaft gelten.

3. Nur von Brüdern und Genossen konnte man eine schnelle, billige und unparteiische Justiz erwarten. Jeder ließ sich lieber von Seinesgleichen richten; das lag schon, wie gedacht, in deutscher Sitte und Gewohnheit.

4. In reinen Handwerkssachen war ja der ordentlichen Obrigkeit unmöglich, ein richtiges Urthel zu fällen, da ihr die nöthige Einsicht hierzu abging. Eine Entscheidung derselben würde oft zu Erörterungen über Handwerksvortheile geführt haben, die man geheim zu halten suchte, nicht zu gedenken, daß hierdurch die Sache ohne Noth verzögert worden wäre.

Das war der Grund, der auch die bergbautreibenden Gewerke veranlaßte, für ihre Rechtsangelegenheiten eigene Bergschöppenstühle zu errichten, die nur mit bergwerkskundigen Männern besetzt wurden.

Wenn daher einem Baumeister der Bau einer Kirche übertragen ward, so war er vor allen Dingen dafür besorgt, seine gesammelte Mannschaft nicht blos zu einer Brüderschaft zu einigen, sondern auch beim Lehns- oder Landesherrn die Immunität für sie auszuwirken. Jeder Baumeister mußte sich dieselbe zur Bedingung machen, wenn er den Bau mit Nachdruck führen wollte, er mußte sich und seiner Brüderschaft das Recht zu verschaffen suchen, sich selbst zu regieren, unter sich selbst Polizei zu halten und die Einmischung der städtischen Obrigkeit in ihre Privatangelegenheiten abzulehnen. Gewöhnlich ward sie ihm gleich Anfangs durch Ausfertigung eines Freiheitbriefes*) zugesichert und damit zugleich freies und sicheres Geleite ertheilt, was ihm für den Fall nöthig war, daß er mit seinen Leuten zuvörderst eine Reise machen mußte. Denn diese verursachte zu einer Zeit, da noch das Faustrecht galt und jeder Grundherr, gleichviel, ob geistlich oder weltlich, adelich oder bürgerlich, auf seinem Gebiete Zoll, Geleite und Wegegeld erhob, einer zahlreichen Gesellschaft für Person und Habe schon einen beträchtlichen Verlag.

Man sagt, die deutschen Steinmetzen hätten von den Päbsten auch Ablaßbriefe erhalten, wie denn namentlich Nicolaus III. im Jahre 1278 der Straßburger Hütte einen solchen Talisman verehrt habe, der nachher von allen seinen Nachfolgern bestätigt worden sei. Allein die Ablaßbriefe wurden blos von den Bischöffen denjenigen Kirchen und Klöstern ertheilt, welche einen Bau vorhatten und waren bestimmt, den Parochianen vorgelesen zu werden, um sie zu bewegen, durch Spenden, Spann- und Handdienste den Bau zu fördern. Einen solchen Ablaßbrief erhielt unter anderen im Jahr 1266 das Kloster St. Wiprecht bei Quedlingburg vom Bischoffe Volrad zu

*) Die von Landesfürsten an Personen, welche auf eigene Kosten ein Kloster zu bauen beabsichtigten, ausgestellten Concession-Urkunden hießen vormals ebenfalls Freiheitsbriefe.

Halberstadt, dessen Original sich im Archive des k. s. Alterthums-Vereins zu Dresden befindet. Es wird darin Allen, welche den Bau dieses Klosters unterstützen, ein 40tägiger Ablaß zugesichert. Auch ist zur Zeit ein der Steinmetzbrüderschaft, oder einer Bauhütte ertheilter Ablaßbrief von irgend einem Pabste nicht aufgefunden worden; ganz undenkbar aber ist schon der Natur der Sache nach ein päpstlicher Freiheitbrief, daher Herr Pownal den päpstlichen Bibliothekaren und Archivaren die Mühe ersparen konnte, nach solch einer Urkunde zu suchen.*)

### 2. Der Hüttenbrauch.

In den Klosterschulen erzogen, waren die ersten zünftigen Steinmetzen an das ceremoniöse Wesen, die frommen Geberden und Gebräuche, die Segnungen, Weihungen und sonstigen Opera operata ihrer Lehrer zu sehr gewöhnt, als daß es auffallen könnte, wenn es ihnen gleich Anfangs nöthig schien, ihre wichtigsten gemeinschaftlichen Handlungen und Lebensregungen an gewisse symbolische Gebräuche und kirchliche Formalitäten zu binden, um sie jedem Mitgliede wichtig und bedeutungvoll zu machen. Es beziehen sich diese Gebräuche hauptsächlich auf die Gebrüderung, das Gedinge und das Gelag. Daß sie ganz besonders die Aufnahme in die Brüderschaft als eine religiöse Feierlichkeit betrachteten, ergiebt sich daraus, daß sie die Form derselben, wie die Sache selbst, von den geistlichen Stiftungen, hauptsächlich von ihren alten Freunden, den frommen Benedictinern, die auch später noch ihre geistlichen Fürsprecher und Seelsorger blieben, entlehnten. Denn sie ist unverkennbar eine Nachahmung der bei den Benedictinern gebräuchlichen Ordensweihe, die zum Theil wieder dem älteren Ceremoniell einer Kirchweihe und der Einweihung eines Neubekehrten in den Christenbund nachgebildet war.

#### a) Ritual der Aufnahme in die Brüderschaft und seine Grundlage.

Der Candidat, der übrigens, wie bei anderen Gilden, seine ehrliche und eheliche Geburt bescheinigen und guten Leumund

*) Hr. Kloß a. a. O. S. 236 zweifelt ebenfalls, daß jemals solch eine Urkunde vorhanden gewesen sei, wenn auch aus einem anderen Grunde. Doch die Freimaurer fabeln sogar von einem päpstlichen Freiheitbriefe für Freimaurer.

für sich haben mußte, ward, nachdem ihn einer seiner Freunde (Pathen) angemeldet und die Brüderschaft über ihn abgestimmt hatte, mit verbundenen Augen in den Zunftsaal der Bauhütte eingeführt, der ihm nach 3 starken Schlägen geöffnet ward. Einen Geburtsbrief brauchte er nur, wenn er die Aufnahme in einer fremden Hütte suchte. Er ward, wie dieß auch bei andern Bauhandwerkern, namentlich den Tischlern und Zimmerleuten Sitte war, halb entkleidet und alles Metalls entledigt, was ihn erinnern sollte, daß, wie er nackt und hilflos in die Welt gekommen und nur durch fremde Unterstützung aufgezogen worden sei, sich künftig ebenfalls armer und hilfloser Brüder annehmen solle. Eine Waffe durfte überhaupt in keinen Zunftsaal gebracht werden; er war ja ein gefreiter Ort *), ein Tempel des Friedens, der Liebe und Eintracht.

Hierauf ergriff der zweite Vorsteher der Brüderschaft des Candidaten Hand und führte ihn vor den Meister, der ihm niederzuknieen befahl, um zuvörderst in einem kurzen Gebete den Segen des Himmels für ihn anzuflehen.

Wir sind berechtigt zu der Annahme, daß dieß Gebet wenig von dem verschieden gewesen sei, welches wir bereits in der 1sten Abtheilung Abschn. 2 Hptstck. 2 mitgetheilt, daß es sich vielmehr in dieser Formel noch aus der ältesten Zeit der Aureliusbrüderschaft erhalten habe. Denn es athmet den sanften, milden Geist des Urchristenthums, es quillt, wie ein lauterer, erquickender Quell, aus der Tiefe eines reinen, gotterfüllten Herzens und hebt den irdischen Sinn hinauf zum Himmlischen und Ewigen. Es spricht so zart und wohlthuend zum Herzen des Candidaten, denn es nennt ihn „unseren Freund" und ist frei von aller Schwärmerei, blinder Orthodoxie und hierarchischer Intoleranz der späteren Zeit. Es ist der warme Hauch jener reinen Menschenliebe und die weltumfassende Idee

*) Denn er war zugleich die Gerichtsstätte der Zunft. Plutarch sagt: es gibt Tempel, vor deren Eingange man alles Geld ablegen muß, das man bei sich trägt, Eisen darf man in keinen bringen. Wie kommen deutsche Handwerker zu dieser griechischen Sitte? Etwa durch die Römer? Nein, es ist eine Reminiscenz aus der Urzeit, ein gemeinsamer Urbegriff aller indogermanischen Völker.

der Christuslehre, die sich in den engeren Kreisen der Benedictiner und der von ihnen gebildeten Architecten bis zur Zeit der Reformation unbemerkt erhielt und im Stillen fortgepflanzt ward.

Hierauf ward der Candidat wieder aufgerichtet und dreimal im Zunftsaale herumgeführt, dann wieder vor die Meistertafel gebracht, der er mit 3 gemessenen Schritten sich nähern mußte, dergestalt, daß sie jedesmal einen rechten Winkel bildeten. Vor der Tafel knieend und die rechte Hand auf das Evangelienbuch gelegt, mußte er nun die Verpflichtung und den Eid der Verschwiegenheit ablegen. Ob das heilige Buch gerade bei'm 1sten Capitel des Evangelisten Johannes aufgeschlagen gewesen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, man darf es aber aus gewissen Gründen vermuthen. Die Wahrzeichen der alten Steinmetzen beweisen, daß sie auf diese Stelle einen besonderen Werth gelegt. Zu geschweigen, daß manche Bauhütte mit einem Wappen, dem bekannten Attribute dieses Evangelisten, einem Adler mit der Feder im Schnabel, geziert gewesen sein soll, so findet sich auch auf manchen Kirchenglocken des 13ten Jahrhunderts die Inschrift:

„In principio erat verbum."

Diese Worte hat man gewiß nicht blos als biblischen Spruch anbringen wollen, sie mochten für den Bauherrn, oder Baumeister mehr Bedeutung haben. Daß aber die Schüler der Benedictiner nicht blos gewaltige Meister in Stein, sondern auch in Erz waren, haben wir bereits erwähnt.

Sobald der Candidat seine Verpflichtung abgelegt hatte, ward ihm die Binde abgenommen, das dreifache große Licht gezeigt und ein neuer Schurz angelegt, mit der Weisung, solchen zur Ehre der Brüderschaft zu tragen, zugleich ward ihm sein Platz im Zunftsaale angewiesen und das Paßwort mitgetheilt; denn Gruß und Handschenk erfuhr er schon nach seiner Lossprechung.

Bei dem nun folgenden fröhlichen Gelage, oder Geschenke brachte ihm der Obermeister den auch bei anderen Handwerkern üblichen Ehrentrunk, indem er mit 3 Zügen auf die Gesundheit des neuen Bruders trank und ihm sodann den Bruderschafts-Pokal credenzte, den dieser ergriff, um seinerseits auf das Wohl

der Brüderschaft zu trinken, welcher er zugleich für die ihm erwiesene Ehre seinen Dank abstattete. Von nun an ward er bei allen Versammlungen der Brüderschaft zugelassen und nahm nun Theil an deren Berathungen, Verhandlungen und Beschlüssen.

Gehen wir nun dieß Ritual in seinen Einzelheiten durch, um uns zu überzeugen, daß es nicht erst von den Steinmetzen erdacht, sondern, wie schon erwähnt, größtentheils älteren Kirchengebräuchen und der Initiation der Benedictiner nachgebildet worden sei.

1. Der Candidat wird mit verbundenen Augen eingeführt. In den ältesten Zeiten saß der Neubekehrte, wenn er durch die Taufe zum Christen geweiht werden sollte, in der nördlichen Vorhalle der Kirche. Aus dieser ward er, indem man ihm eine brennende Kerze vortrug, mit verbundenen Augen in die Kirche oder Taufkapelle eingeführt. Es sollte dieß andeuten, daß er noch in der Finsterniß des Heidenthums wandle und das Licht des Evangeliums (der göttlichen Wahrheit) suche. Nach der Taufe ward ihm die Kerze in die Hand gegeben, zum Zeichen, daß er nun das Licht gefunden habe.

Dieser Gebrauch giebt uns zugleich Aufschluß über folgende, in manchem Katechismus der Freimaurer vorkommende, Fragen und Antworten:

„Wo haben die Lehrlinge ihren Platz?" Antwort: „In Norden."

„Warum wurdet Ihr Freimaurer?" Antwort: „Weil ich im Finstern war und das Licht sehen wollte."

2. Der Candidat wird dreimal im Zunftsaale herumgeführt. Auch die Novizen der Benedictiner wurden bei der Aufnahme in die Klosterbrüderschaft dreimal im Capitelsaale herumgeführt.

3. Der Candidat klopft dreimal an die Thüre des Zunftsaals und den Rücken der Hüttenbeamten. Bei Einweihung einer neuen Klosterkirche hielt die ganze Congregation des Klosters einen dreimaligen Umgang um dieselbe. Am Hauptportale in W. hielt der Zug still, der Weihbischoff trat vor und schlug mit seinem Bischoffsstabe dreimal an die geschlossene Thüre mit den Worten: „Machet die Thore weit und die Thüren

hoch, daß der König der Ehren einziehe!" Von Innen fragte eine Stimme: „Wer ist der König der Ehren?" worauf der Bischoff erwiderte: „Es ist der Herr, stark und mächtig u. s. w. (Psalm XXIV. V. 7. u. 8.) Auf diese Antwort öffneten sich alsbald beide Flügel der Kirchthüre und der Bischoff trat nun von 2 Diaconen begleitet, in die Kirche, um die Weihe derselben zu vollziehen.

4. Der Candidat legt knieend vor der Meistertafel seine Verpflichtung ab und wird dann mit einem neuen Schurz umgürtet. Der Novize der Benedictiner legte ebenfalls vor dem Altare knieend seine Klostergelübde ab, nachdem er in Gegenwart sämmtlicher Conventualen seine Erklärung, der Welt zu entsagen, wiederholt hatte und wurde sodann in seine Ordenstracht eingekleidet. Was mit der weißen Farbe des Schurzes angedeutet werden sollte, haben wir oben bereits erwähnt, auch bedarf die Zahl 3 in den 3 Schlägen und 3 Schritten keiner Erklärung weiter, wir beziehen uns dieserhalb auf das vorige Hauptstück.

Von einer der Aufnahme vorausgehenden Prüfung der Geduld und des Gehorsams finden sich bei unseren Steinmetzen keine bestimmten Anzeichen, während sie bei den übrigen Bauhandwerkern gerade den wesentlichsten Theil der Aufnahme ausmacht und ebensogut nachzuweisen wäre, als die übrigen Gebräuche. Nur die theilweise Entkleidung des Candidaten scheint man später anderen Handwerkern nachgemacht zu haben. Im Ganzen genommen erscheint der Act der Aufnahme in seiner ursprünglichen Gestalt als eine einfache, aber würdevolle Feierlichkeit, nur durch wenige, aber sinnreiche, symbolische Handlungen dargestellt.

### b) Ceremoniell der Gedinge.

Die Besprechung und Beschlußnahme über die Oekonomie und Cassenverwaltung der Gesellschaft, die Annahme und Entlassung der Lehrlinge, die Prüfung der Meister (Ausschauen des Meisterstücks) die Güterpflegung und schiedsgerichtliche Entscheidung der unter den Brüdern und Baugenossen entstandenen Streitigkeiten und der von Zeit zu Zeit angebrachten Rügen mußten bei einer großen Bauhütte während eines Kirchenbaues gar häufig Versammlungen und Gerichtssitzungen nöthig machen. Bei jeder gangbaren Bauhütte aber wurde jährlich min=

destens ein Hauptgedinge, (hohe Morgensprache) gehalten und außerdem alle 4 Wochen eine Auflage, oder Zeche. Späterhin, nachdem die Meister ihre Gesellen von diesen Versammlungen ausgeschlossen hatten, hielten erstere nur noch 2 bis 4 Hauptquartale jährlich, wogegen letztere die vierwöchentliche Auflage fortsetzten.

Diese Versammlungen und Gerichtssitzungen wurden, wie früher schon gedacht, bei den Steinmetzen mittels eines Wechselgesprächs zwischen dem vorsitzenden Meister und seinen Beisitzern (Schöppen) ganz in derselben Form, wie die weltlichen Gerichte, eröffnet und geschlossen, und es kann daher kein Zweifel sein, daß sie das Ceremoniell ihrer Gedinge gleichfalls von den Gerichten ihrer Heimath erborgten. Dieses Formelwesen ist also von ihnen ebensowenig selbst erfunden, es beruht auf deutscher Gerichtsverfassung, es ist die vollkommenste Copie des deutschen Gerichtsstyls ihrer Zeit und wir haben daher nicht nöthig, uns weiter darüber zu verbreiten, sondern beziehen uns dießfalls auf das, was oben bereits (Abschn. I. Hauptstück 2.) darüber gesagt worden ist.

### c) Ceremoniell der Gelage.

Es läßt sich wohl denken, daß schon die Laienbrüder an hohen Festen und bei feierlichen Gelegenheiten eine Festmahlzeit hielten. Daß bei ihnen jede Mahlzeit mit Gebet begonnen und beschlossen ward, ist bereits erwähnt, versteht sich auch von selbst. Diese Sitte ging auch auf die Steinmetzen über, bei denen der Kaplan der Brüderschaft als Ehrengast das Tischgebet zu sprechen hatte. Daß jedoch die übrigen Gebräuche, das Vorlesen der Tafelordnung und das Ausbringen der Gesundheiten in bestimmten Formeln und allgemein bräuchlichen Manieren den bei anderen Gilden bereits bestehenden Observanzen nachgebildet wurden und die Steinmetzen hierin der Mode und Landessitte huldigten, daß mithin diese Gebräuche lediglich im deutschen Volksleben zu suchen, ergiebt sich aus einer Vergleichung dessen, was sich bei den Zechen der Steinmetz- und Maurergesellen aus alter Zeit erhalten hat, mit dem, was wir oben über die Gelage der Gildebrüder beigebracht haben.

d) Die Lection, oder der Unterricht.

Erst nach der Aufnahme in die Brüderschaft ward dem neuen Bruder die in vorigem Hauptstücke vorgetragene Geheimlehre mitgetheilt. Nun erst erhielt er Unterricht in der Allegorie und Symbolik der höheren Architectur und Aufschluß über die Bedeutung so mancher architectonischen Verzierung, die er bis jetzt nur mechanisch und handwerksmäßig nach dem Maasbrete (der Schablone) bearbeitet hatte und lernte nun nach den Regeln der Kunst selbst den Plan zu einem Kirchengebäude entwerfen, ward mithin zum künftigen Meister vorbereitet.

Wie sich früher die Benedictiner das Bauen heiliger Gebäude, als einer dem Priester besonders würdigen Kunst, zur Ehrensache machten, so ward auch dem jungen Steinmetzbruder in der Bauhütte fortwährend eingeprägt und an's Herz gelegt, daß er mit seiner ganzen Kunst und Hände Arbeit nur der Ehre Gottes diene, daß sein ganzes irdisches Streben und Wirken nur auf die Verherrlichung des göttlichen Namens und Beförderung der Religiosität gerichtet sein müsse, und daß diese Idee viele talentvolle Künstler auch wirklich durchdrang und beseelte, beweisen ihre Werke, die noch jetzt, als der gerechte Stolz mancher Stadt, hoch über ihre höchsten Häuser ragen und selbst in ihren Trümmern noch bewundert werden. Dieser Ehrenpunkt ward von den deutschen Meistern noch festgehalten zu einer Zeit, da ihre Kunst schon zu Grabe ging. Dieß ergibt sich aus den Schlußworten der Straßburger Ordnung v. J. 1459. Obige Kunstlehre aber nebst den Gebräuchen und der Vergeistigung ihrer Instrumente war und blieb bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts die Gnosis, welche die Brüderschaft als ihr eigenthümliches Geheimniß bewahrte, deren Geheimhaltung jedes neue Mitglied auf das Evangelienbuch beschwören mußte und welche ihm nur mündlich überliefert werden durfte. Sie gab auch den Stoff zu dem Examen, welches der Gesell, wenn er seine Wanderschaft zurückgelegt und Meister werden wollte, zu bestehen hatte.

Von allen diesen Mysterien hat sich in den deutschen Steinmetzhütten weiter nichts erhalten, als die bereits im 1sten Theile vorgeführten Gebräuche der Gesellen.

## III. Der Handwerksbrauch der übrigen deutschen Bauhandwerker und Nachweis seines Ursprungs.

Wie die Gewohnheitrechte der Maurer, Zimmerleute und übrigen Bauhandwerker deutschen Stammes entstanden, haben wir schon gezeigt, es bleibt uns daher nur übrig, noch Einiges über die Entstehung ihrer Gebräuche zu bemerken.

Die Steinmetzen waren es nicht allein, welche ihre Instrumente vergeistigten und die Aufnahme neuer Mitglieder als eine Festlichkeit betrachteten, welche man nach einer eigenen Liturgie zu vollziehen für nöthig erachtete. Auch bei den Maurern und anderen zum Bauwesen gehörigen Handwerkern finden wir ähnliche Erscheinungen. Als sie sich zu geschlossenen Innungen vereinigten, mithin nach dem Beispiele der älteren Gilden zugleich Brüderschaften stifteten, führte jedes Handwerk für die Aufnahme in diese ihre Brüderschaft seine besonderen Gebräuche und Förmlichkeiten ein, die folglich auch von denen der Steinmetzen verschieden sind und schon nach dem Bildunggrade und der Beschäftigung ihrer Arbeiter verschieden sein mußten. Denn die Steinmetzen hatten es ja mehr mit der Kunst zu thun, wie denn auch ihr Werkzeug schon an sich selbst in ästhetischer Hinsicht nach Gebrauch und Form einer edleren Versinnbildung fähig war.

Schon hieraus erhellt, daß die übrigen Bauhandwerker, wenn sie zuweilen auch hier und da mit den Steinmetzen zu Einer Corporation vereinigt waren, dennoch, was die Brüderschaft betrifft, von letzterer stets ausgeschlossen blieben und niemals in Gemeinschaft mit einander standen.*) Dieß konnten überhaupt, der Natur der Sache nach, nur Maurer, Zimmrer und Schmiede sein, weil Schlosser, Tischler und Glaser nicht gleichzeitig bei'm Aufbau, sondern erst später bei'm Ausbau der Kirche beschäftigt werden konnten. Nur in 3 Puncten stimmt das Aufnahme-Ritual bei allen diesen Handwerkern überein:

---

*) Auch bestimmt die Straßburger Ordnung v. 1459 ausdrücklich, daß man den Maurern, deren man bedürfe, um Stein zu hauen, oder zu mauern, diese Ordnung nicht aufdringen solle.

1) in der Vorschrift, sich bei der Brüderschaft durch einen, oder mehre Pathen einführen zu lassen,

2) in dem dreimaligen An- und Aufklopfen mit dem Hammer, oder Stabe zu Anfang und zu Ende des Aufnahme-Acts und

3) in der Danksagung des neuen Bruders für die ihm durch seine Aufnahme angethane Ehre. Auch der Gebrauch, bei den Gelagen jede Gesundheit mit 3 Zügen zu trinken, war gleich Anfangs allen Handwerkern gemein.

Ebenso trifft man bei mehren Bauhandwerkern die merkwürdige Sitte, dem Handwerksgeräthe eine moralische Bedeutung unterzulegen, wenn auch auf wenige Instrumente beschränkt. Was dem Steinmetzen der Spitzer, das war dem Maurer seine Kelle, dem Zimmermann die Axt, und dem Tischler der Hobel, womit der Jünger bei der Aufnahme in die Brüderschaft in der That figürlich, wie ein Stück Holz behobelt ward, um ihm anzudeuten, daß er nun seine rauhen Sitten abzulegen habe und wie ein polirter, anständiger Mensch in die Gesellschaft treten solle, züchtig und ehrbar, wie es einem deutschen Handwerksgesellen eigne und gebühre.

Das mehrerwähnte Reichsgesetz v. J. 1731 nennt diese Gebräuche läppisch und allerdings waren sie das damals auch großentheils geworden, weil ihr Sinn im Laufe der Zeit verloren gegangen war, weil sie nur durch Tradition fortgepflanzt, in den Händen unwissender Menschen tölpelhaft ausgeführt, zur Unart entstellt und zuletzt von eigennützigen Alt- und Ordengesellen nur zur Prellerei und Beutelfegerei mißbraucht wurden. Allein mag auch das spätere Geschlecht über der Form den Geist vergessen haben, so ist doch kein Zweifel, daß die Urheber dieser Gebräuche zu deren Einführung ihre guten Gründe hatten, da eine völlig bedeutunglose Ceremonie nicht denkbar und noch weniger anzunehmen, daß sie von Tausenden gedankenlos nachgemacht worden sei. Nein, hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel! Es giebt jetzt noch bei den Handwerkern Gebräuche, die, so läppisch sie auch Manchem bei'm ersten Anblick scheinen mögen, doch als sinnvolle Allegorieen anzuerkennen sind. Die Freimaurer würden sich des schönen Gebrauchs der Werkmaurer nicht schämen dürfen, den Will-

kommen nie mit bloßer Hand, sondern nur mit weißen Handschuhen, oder einem weißen Taschentuche anzugreifen. Denn es liegt ihm der Gedanke zu Grunde: dieser Bundeskelch, als das Mittel, zwei Herzen zu ewiger treuer Freundschaft zu verbinden, ist ein heiliges Gefäß, das nicht mit unreiner, kaum mit irdischer Hand berührt werden darf. Auch geben die Worte im Bruderschaftspruche: „Nicht aus Hunger, oder Durst u. s. w." zu verstehen, daß man des Anderen Freundschaft nicht aus selbstsüchtigen Absichten, sondern aus reiner, uneigennützi-ger Liebe und Achtung suche.

Berücksichtigt man die niedere moralische und intellectuelle Bildung der Maurergesellen im Allgemeinen, so gelangt man zu der Ansicht, daß sie ihre Gebräuche nicht selbst erdacht haben können. Sie rühren zuvörderst von ernsten und einsichtvollen, aber gemüthlichen Männern, den Meistern ihres Handwerks und sodann aus einer Zeit her, da noch das Herz die Herrschaft über den Verstand behauptete; das wäre also die Zeit der Jugend, da der Mensch nicht rechnet und reflectirt, sondern träumt und phantasirt und unvermögend, seine Gefühle in Worten auszudrücken, sie in Bilder kleidet, die Sprache des Gefühls, die einzig wahre und gemeinverständliche Pasigraphie der Menschheit für alle Zeiten und Zonen.*) Das deutsche Volk aber verlebte seine Jugend, als es zum Bewußtsein seiner Nationalität erwachte, zur Zeit der abentheuerlichen Kreuzzüge, der Bürgerkriege, des Ritterthums und Minnesangs.

Schon die in den ersten Kreuzzügen entstandenen geistlichen Ritterorden suchten ihren Waffen durch den zweckmäßigen Gebrauch derselben eine höhere Bedeutung zu geben. Wenn der junge Ritter vor dem Altare auf das Evangelienbuch den Rittereid abgelegt hatte und mit dem Wehrgehänge umgürtet

---

*) Einen Beleg dafür liefert Bollmer in seinem Natur- und Sittengemälde der Tropenländer, München, 1829. S. 234. Am Ende der Mahlzeit — erzählt er — nahm mein Wirth (der Kazike *Atahuaco)* eine schöne Ananas, zerschnitt sie und reichte mir die eine Hälfte, indem er mir durch den Dolmetscher zu verstehen gab, sowie er diese Frucht mit mir theile, wolle er fortan sein Leben mit mir theilen.

ward, überreichte man ihm jedes einzelne Stück mit einer besonderen Erklärung und Ermahnung, den Schild mit Hinweisung auf die Pflicht, die Unschuld zu beschützen, die Lanze als Sinnbild der Wahrhaftigkeit, Schwerd und Helm als Bilder der Gerechtigkeit und Demuth, sowie die goldenen Sporen mit der Erinnerung, sich nur durch die Ehre zu Thaten anspornen zu lassen.

Die Bergleute benutzten ihr Gezähe, wie ihre Gruben- und Hüttenarbeit gleichfalls zu moralischen Begriffen. Schlegel und Eisen, Scheidebank, Pochwerk, Wäsche, Treibheerd, Grubenlicht und vieles andere wurde zugleich bildlicher Ausdruck für Geduld und Beharrlichkeit, Gewissen, Reue, Vergebung und andere entsprechende Begriffe. Bei den Seeleuten aber war schon lange vorher die gesenkte Flagge ein allgemein anerkanntes Sinnbild für den Begriff der Ergebung, sowie die Nothflagge ein Zeichen, das jeder Bootsmann besser verstand, als den mündlichen Hilferuf, und die Ausdrücke: „Segel streichen und Anker werfen" werden vielleicht häufiger noch allegorisch gebraucht, als in ihrem eigentlichen und wirklichen Verstande. Auch ward im Mittelalter nicht blos jede geistliche, sondern auch jede wirkliche Würde mit symbolischen Gebräuchen ertheilt, der Bischoff mit Ring und Stab beliehen, der Kaiser gekrönt und jedem Reichskleinode seine Bedeutung beigelegt.

Auch die Meister- und Gesellenschaft war eine Würde und dem Handwerker so wichtig, wie jedem anderen Stande die seinige, dem Gesellen besonders, weil mit dem Eintritt in diesen Stand für ihn ein Lebensabschnitt beginnt, den er schon lange vorher als Lehrling mit Sehnsucht herbeigewünscht. Er wird nun der Aufsicht seines Meisters entlassen und für selbstständig erklärt; er wird zugleich in die Welt hinausgeschickt, um seine Kräfte zu versuchen und mit Erfahrungen bereichert zurückzukehren. Die alten Meister erkannten sehr wohl die Wichtigkeit dieses Schrittes für ihre Söhne und Lehrlinge und waren daher zeitig darauf bedacht, ihn für das jugendliche Gemüth eindringlich und fruchtbar zu machen; sie kannten aber auch den Menschen ohne Philosophie und wußten, daß mit dürren Worten, mit dem gedankenlosen Ablesen und Vorsagen einiger Lebensregeln bei jungen Menschen wenig ausgerichtet,

daß so etwas im nächsten Augenblicke wieder vergessen sei, sie sahen sehr wohl ein, daß nur eine handgreifliche Belehrung, eine Ceremonie einen bleibenden Eindruck hinterlasse und in der Erinnerung um so fester hafte, wenn der junge Mensch selbst thätigen Antheil an solch einer Handlung genommen habe, dieser an sich ernste Auftritt aber durch Scherz zugleich einen humoristischen Anstrich erhalten müsse. So wurde denn, der Sitte der Zeit gemäß, das Ehrlichsprechen der Gesellen allerdings mitunter etwas plump und lächerlich, aber darum keineswegs bedeutungslos. Die Bauhandwerker waren es vorzüglich, welche bei solcher Gelegenheit ihr unentbehrlichstes und wichtigstes Handwerkszeug zu einem handgreiflichen Sinnbilde benutzten, indem man dasselbe dem losgesprochenen Lehrlinge bei'm Einzuge in den Handwerkssaal entweder in colossaler Größe aus Holz geschnitzt, vortrug, oder ihn, wie bei den Zimmerern und Tischlern, figürlich damit bearbeitete, um ihm einzuprägen, daß er mit dem Eintritt in den Gesellenstand alle Fehler und Untugenden seiner Lehrlingszeit als Abraum bei Seite schaffen und von nun an als ein gehobelter Mensch in der Welt erscheinen müsse.

Es war uns hier nur um den Nachweis zu thun, wie die Sache entstanden sei; über das Wenn haben wir bereits das Nöthige gesagt und zu Bekräftigung unserer Schlußfolgerung blos noch beizufügen, daß die häufige Anwendung sprüchwörtlicher Redensarten und des harm- und kunstlosen Knittelreims, wie das Wort Hänseln, womit man die bei'm Gesellenmachen gewöhnlichen Neckereien bezeichnete, nicht weniger die Annahme rechtfertigen, daß diese Handwerksgebräuche sich gleichzeitig mit den Gewohnheiten bildeten, mithin bereits im 13ten Jahrhunderte eine bekannte Sache waren.

---

# Dritter Abschnitt.

## Die Entstehung der Freimaurerei.

---

### Erstes Hauptstück.

**Die Wanderungen der deutschen Steinmetzen und die Einführung ihres Hüttenwesens in England.**

Als in manchen Klöstern das Bauen zu Ende ging und eine Menge Laienbrüder nicht mehr hinreichend beschäftigt werden konnte, zogen ihre besten Bauleute, überzeugt, daß ihre Hilfe anderwärts nöthiger sei, als in ihrem Kloster, unter Anführung eines kunsterfahrenen Mönches, den sie sich wählten, auf gutes Glück in andere Länder, wo es zu bauen gab, um ihre Zeit und Kraft fernerweit der Ehre Gottes zu weihen. An Gelegenheit hierzu fehlte es nicht. Geschickte Leute, von ihren Klöstern empfohlen, fanden überall Arbeit; denn mit einer Gesellschaft, angeführt von einem Manne, der ihr Vertrauen besaß, dem sie unbedingten Gehorsam geschworen hatte, aus Leuten bestehend, welche an strenge Ordnung und Thätigkeit gewöhnt waren, ließ sich etwas Tüchtiges anfangen. Die Klöster aber fanden sich um so mehr bewogen, solche Auswanderungen zu befördern, als beide Theile hierbei nur profitirten; denn insofern die ausgezogenen Laienbrüder mit ihrem Kloster noch fernerhin verbrüdert blieben, kamen auch beiden Theilen gegenseitig ihre guten Werke zu statten, den Laienbrüdern alle Gebete und Gestifte ihres Klosters und diesem dagegen der von ihren Laienbrüdern ausgeführte verdienstliche Bau eines Gotteshauses.

Schon bei'm ersten Kreuzzuge sollen einige Mönche in Begleitung der nöthigen Werkleute von Italien, Frankreich und England aus mit in den Orient gezogen sein, um die zu er-

obernden Städte nach europäischer Weise zu befestigen. Von der Auswanderung deutscher Architecten, als einer lediglich zum Kirchenbau zusammengetretenen Gesellschaft, findet sich jedoch das erste Beispiel erst bei'm Mönche Wilhelm, welcher im Jahr 1155 mit mehren Genossen aus dem Kloster St. Egydien zu Nürnberg nach Italien zog, anfänglich sich einer venetianischen Baugesellschaft anschloß, später aber eine eigene Gesellschaft gründete, und von den Italienern Guilielmo Tedesco genannt, unter anderen den angeblich von Bonano 1174 vollendeten, hängenden Thurm zu Pisa baute.

Um dieselbe Zeit wanderte ein anderer deutscher Mönch, Jacob von Stein vom Kloster Hirschau aus mit einer Anzahl bauverständiger Laienbrüder nach Italien, besuchte mehre Städte und baute endlich unter dem Namen Jacobo di Lapo, welchen ihm die Italiener gaben, mit seiner Gesellschaft die Frauenkirche zu Assisi. Ferner wendete sich der Bruder Claudius Schwoback von Bamberg mit seinen Bauleuten nach Wien, woselbst er im J. 1190 den Bau der dasigen Tempelherrenkirche begann.

Gleichwie aber deutsche Benedictinermönche, so zogen auch italienische und französische Klosterbrüder, als Architecten, theils allein, theils begleitet von einer Anzahl ihrer Laienbrüder von ihren Klöstern aus, um außerhalb derselben auf eigene Hand zu bauen.

Eine der berühmtesten Baugesellschaften führte damals der Italiener Marchione an, den Pabst Innocenz III. im J. 1200 nach Rom berief, wo er den Bau der Kirche und des Hospitals zum heil. Geist überkam, auch noch mehre andre Gebäude daselbst errichtete. In Frankreich zeichnete sich um eben diese Zeit die Gesellschaft des Ingelramne aus, der unter anderen die Frauenkirche zu Rouen baute. Gleichergestalt stand der Mönch Hildualb an der Spitze einer Laienbrüderschaft, mit deren Hilfe er vom J. 1170 an die Kirche St. Pere zu Chartres baute. Auch hatte schon früher Abt Suggerius die Kirche zu St. Denis durch solch eine Gesellschaft erweitern und verschönern lassen, und es scheinen überhaupt diese wandernden Gesellschaften der Mönche und Laienbrüder zu Ende des 12ten Jahrhunderts viel gebaut zu haben. Denn bis jetzt galt der Kirchenbau noch

als eine heilige Kunst, die man zu profaniren glaubte, wollte man sie ganz den Laien überlassen, daher sich auch die Geistlichkeit noch fortwährend die Oberaufsicht über diese Bauten vorbehielt.

Doch mit der Zeit bildeten sich unter den Laienbrüdern selbst ausgezeichnete Baumeister, welche sich an die Spitze solcher Baugesellschaften stellen konnten. Als nun zu Anfange des 13ten Jahrhunderts deutsches Werk in Ruf kam und fast alle Laienbrüder in die Städte wanderten, wo sie an den bischöfflichen Kathedralen auf Lebenszeit Beschäftigung erhielten, stand ihnen bereits ein zahlreiches, rüstiges und kunstgeübtes Heer von Steinmetzen zu Gebote. Alles vereinigte sich, den deutschen Künstlern Gelegenheit zu geben, ihre Erfindung bis zur höchsten Vollendung auszubilden und in alle christlichen Länder zu verbreiten. Die ergreifende Großartigkeit, das Romantische und Majestätische des neuen Styls ward allgemein empfunden, die Weisheit in der Anordnung so gewaltiger Massen, die Stärke in ihrer Verbindung bei scheinbarer Leichtigkeit und die Schönheit in der Symetrie und Verzierung der kahlen Mauerflächen mit kunstreichen Tabernakeln und Figuren allgemein bewundert. Aufgefodert und unaufgefodert zogen nun deutsche Meister über Deutschlands Grenzen hinaus, um den Wunsch nach neuen Kirchen zu befriedigen. Wo man ihrer Hilfe bedurfte, wanderten sie mit ihrer angeworbenen Mannschaft hin. Die Laienbrüder der Benedictiner aber bildeten den Stamm solch einer wandernden Gesellschaft.*)

---

*) Eine ähnliche Bauwuth hat jetzt die Menschheit ergriffen, daher sich auch ähnliche Erscheinungen wiederfinden. Wie sich damals die Bauhandwerker sammelten, um zum Kirchenbau auf Arbeit auszuziehen, die ihnen auch nirgends fehlte, sieht man jetzt ganze Züge von Maurern, Zimmerern und Handarbeitern von Land zu Land wandern, um ihre Dienste bei Eisenbahnen anzubieten. Selbst bei'm Kirchenbau ist dieß zum Theil noch jetzt der Fall. Dem Verfasser ist ein Architect bekannt, der bereits 20 Kirchen baute und jedes Frühjahr seine Leute einberuft, um sie auf den verschiedenen Bauplätzen anzustellen. Das letzte Beispiel einer herumziehenden Baugesellschaft findet sich im 16ten Jahrhunderte, indem der Architect und Bildhauer Johann Maria Rosseni von

Einer der ersten und berühmtesten deutschen Steinmetzmeister, welche auf den Kirchenbau in's Ausland zogen, war Mstr. Heinrich Arler von Gmünd, von den Italienern nachher Henrico da Gamondia genannt. Er ging mit seinen Gehilfen nach Mailand, wo er den Wunderbau der dasigen Kathedrale unternahm. Damals wurden in Mailand noch außerdem 16 Stadtthore in deutschem Style gebaut, daher er nicht der einzige deutsche Meister daselbst gewesen sein kann. Später waren am Dombau als Werkmeister angestellt Johann von Freiburg seit 1391 und Ulrich von Freising seit 1394, welchem gleichfalls deutsche Meister folgten. Auch zum Bau des Doms von Orrieto ward eine deutsche Baugesellschaft berufen, welche unter Anführung ihres Meisters Peter Johannes 1290 dahin zog. Nach anderen soll dieser Bau einem berühmten italienischen Meister, Lorenzo Maitani übertragen worden sein. Möglich, daß er wirklicher Baumeister, Johannes nur Werkmeister der Steinmetzhütte gewesen, welche die Italiener Schola nannten, wogegen die Bauhütte Loggia hieß; möglich aber auch, daß er des Deutschen Nachfolger war, denn der Bau dauerte viele Jahre.

Ferner zogen die deutschen Meister nach Schweden und bauten in Stockholm und Linköping. Wiedere andere wurden von den deutschen Rittern nach Preußen berufen, wo sie und zwar in Marienburg und Marienwerder zu bauen hatten. Selbst nach Spanien, sagt man, seien deutsche Meister berufen worden, indem den Dom zu Burgos 2 Brüder, Mstr. Johann und Simon von Cöln*) gebaut haben sollen.

Doch die meisten deutschen Bauleute wanderten zu Ende des 13ten und Anfang des 14ten Jahrhunderts, in zahlreichen Gesellschaften, nach England und vorzüglich nach Schottland, wo die einheimischen Künstler nicht im Stande waren, dem

---

Lugano aus mit seinen Gesellen durch Deutschland wanderte, endlich aber im J. 1575 bei'm Kurfürsten August von Sachsen als Baumeister in Dienste trat und sich in Dresden häuslich niederließ.

*) Die Baumeister wurden, nach der Gewohnheit der Mönche, damals nur nach ihren Vornamen und ihrer Vaterstadt benannt, wie dieß jetzt noch in den Gesellenbrüderschaften der Handwerker Sitte ist

Verlangen der Geistlichkeit nach neuen prächtigen Kirchen zu genügen. Es wurden damals in Schottland sogar viele alte Kirchen eingerissen, um sie in dem grandiosen Style der Deutschen schöner wieder aufzuführen. Denn dieser sprach die Schotten so außerordentlich an, daß bei ihnen noch bis in's 17te Jahrhundert hiernach gebaut ward, zu einer Zeit, da diese Bauart auf dem Continente schon längst durch den modernen Styl verdrängt war.

Die Geistlichkeit verwendete zu diesen Baúten ihre bedeutenden Einkünfte und ward hierin noch überdem durch die Beiträge frommer, reicher Edelleute und Bürger unterstützt. Dem Beispiele der Bischöffe folgten die Könige, von ihren Beichtvätern dazu bewogen, zum Theil auch auf dem Todesbette durch Gewissensbisse gefoltert, gelobten sie zur Sühne neue Kirchen und Abteien und wiesen hierzu beträchtliche Summen von ihren Renten an. Auch bauten zu gleicher Zeit viele Große des Landes neue Schlösser, sowie die reichen Prälaten, die hier des Klosterlebens gleichfalls überdrüßig wurden, Paläste in den Städten, von denen sie, wie ihre deutschen Collegen, als unabhängige Fürsten sich betrachtend, ebenso den Ausdruck: „Residenz" gebrauchten.

So vereinigten sich denn religiöse Schwärmerei und Prachtliebe und das Anziehende des deutschen Werks, um in geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren die Baulust rege zu machen und den Bauleuten allenthalben reichliche Beschäftigung darzubieten.

Bedenkt man, wieviel großartige Gebäude während des 14ten und 15ten Jahrhunderts in England und Schottland entstanden, Gebäude, welche eine zahllose Menge von Arbeitern und eine lange Reihe von Jahren erforderten, so überzeugt man sich, daß die einheimischen Bauleute hierzu nicht ausreichen konnten. Ein Verzeichniß der in diesem Zeitraume entstandenen Kirchen, Collegien, Kapellen und anderer Prachtgebäude würde mehre Bogen füllen; wir begnügen uns, hier nur einige derselben namhaft zu machen, an welchen, den geschichtlichen Nachrichten zufolge, viele Jahre hindurch Tausende von Arbeitern angestellt waren. Es sind dieß die im J. 1307 vom Bischoff Stapleton zu Exeter gegründeten Collegien Exeter

und Oriel zu Oxford, sowie Clarehall zu Cambridge und die vom Könige Eduard III. im J. 1350 begründete, von Mstr. Johann Spouler gebaute St. Georgen-Kapelle zu London, in welcher der Hosenband-Orden gestiftet ward. Ferner ward unter Leitung des Bischoffs zu Winchester William of Wykham im J. 1357 das Schloß zu Windsor angefangen, bei welchem Bau fortwährend 400 Steinmetzen beschäftigt waren, ohne die Zimmerleute, Schmiede und Handlanger, die von Zeit zu Zeit aus den Grafschaften requirirt wurden. Derselbe Bischoff ließ, als er bei Richards II. Thronbesteigung Patron der Baugewerke geworden war, das Collegium zu Winchester auf eigene Kosten bauen, auch begann unter seiner Leitung 1377 *) der Bau von Westminsterhall in seiner heutigen Gestalt. Ferner unternahm Robert a Barham im J. 1375 mit 250 Steinmetzen den Bau von St. Georgenhall und Hevele um dieselbe Zeit den Bau der Königshalle zu Cambridge, sowie das Schloß Queenborough. Unter Heinrichs IV. Regierung, also zu Anfange des 15ten Jahrhunderts, wurden gebaut die Abteien Battle und Fotheringay, sowie das Stadthaus (Guildhall) zu London, angef. 1411. Vom Bischoff William Wanefleet zu Winchester endlich wurden 1442 gegründet das Magdalenen-Collegium und mehre andere geistliche Gebäude zu Oxford, sowie nach seiner Ernennung zum Patron der Baugewerke das Eton-Collegium bei Windsor und das Christ-Collegium zu Cambridge. Von Eduard IV. aber wurden außerdem seit 1471 die in den Kriegen zwischen den Häusern York und Lancaster zerstörten Schlösser wieder hergestellt; und an allen diesen großartigen Bauwerken wurde, wie gedacht, Jahrzehnte und Menschenalter hindurch gebaut. Der Bau der Westminster-Abtei allein dauerte 65 Jahre.

Doch noch weit mehr baute man im 14ten Jahrhunderte in Schottland. Zu geschweigen, daß Robert I. seit 1320 die in den bisherigen Kriegen zerstörten Castelle und Paläste wieder in Stand setzen ließ, während der Adel gleichfalls für die Wiederherstellung seiner Schlösser thätig war, so wurden auch unter

*) Nach Anderen erst 1397 S. *Walks trough London by Hughson. London, 1817.* S. 228.

seiner und seiner Nachfolger Regierung eine große Anzahl geistlicher Gebäude errichtet. Es wird dieß schon durch das Dasein der noch vorhandenen Ueberreste ersichtlich; es bezeugt aber auch ihre Pracht und Weitläufigkeit, daß diese Bauten eine zahllose Menge von Arbeitern in Anspruch genommen haben müssen. Kurz, es kann darüber kein Zweifel sein, daß in England und Schottland selbst soviel geschickte Bauleute, als man damals in diesen Ländern brauchte, nicht aufzutreiben waren. Man mußte also, wie schon früher unter Alfred dem Großen und mehren seiner Nachfolger geschehen, fremde Bauleute vom Continente zu Hilfe rufen. In der Architectur und Sculptur haben überhaupt die Engländer zu keiner Zeit sich ausgezeichnet, sie haben in diesem Fache dem Auslande stets nachgestanden und zu ihren Bauunternehmungen sich größtentheils fremder Künstler bedient. Zwar widmeten sich die schottischen Benedictiner-Mönche ganz besonders der Baukunst, allein im 11ten Jahrhunderte waren die meisten derselben, um der fürchterlichen Mordlust Makbeths zu entgehen, nach Frankreich und Deutschland geflüchtet, wo sie, als gute Lehrer sich empfehlend, überall gastliche Aufnahme fanden.*) Auch befaßten sich im 13ten Jahrhunderte die Mönche überhaupt nicht mehr mit dem Bauen, obschon die Geistlichen noch fortwährend das Kirchenbauwesen ausschließlich leiteten und die Patrone der Baugewerkschaften in der Regel Bischöffe waren.

Die englischen Geschichtschreiber gestehen selbst zu, daß die meisten Kirchen und Klöster Schottlands aus vorbemerkter Zeit von fremden Bauleuten errichtet worden seien.

> „Es ist bekannt — sagen sie — daß die Geheimlehre der Freimaurer von denjenigen Baumeistern nach Schottland gebracht worden, welche die Abtei zu Kilwinning erbauten. In jedem Lande, in welchem die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit der Päbste anerkannt war, entstand seit dem 12ten Jahrhunderte fortwährend ein Verlangen nach gottesdienstlichen Gebäuden und mithin

---

*) Die merkwürdigen Figuren an der Pforte der Jacobskirche in Regensburg sind wahrscheinlich eine Anspielung auf ihre grausame Verfolgung und ihre Flucht aus Schottland.

auch nach Werkleuten, nach Maaßgabe der Frömmigkeit der Einwohner und ihres Reichthums an Kirchengütern. Es war aber kein Reich in Europa, wo die Einwohner dem Pabstthume eifriger anhingen, wo die Könige und der Adel freigebiger gegen die Geistlichkeit und wo folglich die Kirchen reichlicher ausgestattet waren, als Schottland. Es mußte daher das Verlangen nach schönen Kirchen und geistreichen Künstlern hier verhältnißmäßig größer, als in anderen Ländern sein; und dieses Verlangen konnte nur vermittels des Handwerksvereins auf dem festen Lande befriedigt werden. Wenn wir nun, außer diesen Thatsachen, noch in Erwägung ziehen, daß sich dieser Verein ein ausschließendes Recht auf die Erbauung gottesdienstlicher Gebäude in der ganzen Christenheit anmaßte, so können wir mit vollem Rechte annehmen, daß die zahlreichen und schönen Ruinen, die noch jetzt eine Zierde vieler Flecken in Schottland sind, von fremden Maurern errichtet wurden, die die Gewohnheiten ihres Ordens in dieser Insel einführten." *)

Wer waren nun aber die fremden Bauleute, welche nach Schottland berufen wurden und von da aus die Gebräuche ihres Ordens in ganz Britannien verbreiteten? Wir können darauf unbedenklich antworten: es waren deutsche und genauer genommen, niedersächsische Steinmetzen.

Zuvörderst müssen wir in Erinnerung bringen, daß jener neue Baustyl, der gleich bei seinem ersten Erscheinen zu Anfange des 13ten Jahrhunderts im ganzen christlichen Europa und zumal in Schottland mit so großem Beifall aufgenommen wurde, aus niedersächsischen Hütten hervorging. Die Engländer räumen die Erfindung dieses Styls den Deutschen unbedingt ein und die Italiener thaten es indirect dadurch, daß sie ihn aus Neid spottweise opus gothicum nannten, was so viel heißen sollte, als barbarisches, geschmackloses Werk.

---

*) S. *Encyclopädia Londinensis, vol. XIV.* No. 988—990. übersetzt von Moosdorf in dessen Mittheilungen an denkende Freimaurer. Dresden 1818. S. 132. ff.

Waren aber die Deutschen als Meister deutschen Werks bekannt, so ist wohl auch anzunehmen, daß man nach Schottland nicht französische, oder italienische, sondern deutsche Meister berufen haben werde und das um so mehr, da der lebhafte Handelsverkehr, der sich seit 1250 zwischen England und den Hansestädten entspann, die schönste Gelegenheit gab, von Zeit zu Zeit deutsche Werkleute hinüberzuziehen.

Indeß legen wir auf diese Gründe gar kein Gewicht; ein anderer Umstand ist es, womit wir obige Antwort zu rechtfertigen vermeinen. Es ist notorisch, daß die Engländer so wenig, als die Holländer, Franzosen und Italiener eine der deutschen ähnliche Handwerksgewohnheit kannten und ihre Zunftverfassung überhaupt in mehren Punkten, auf die wir sogleich aufmerksam machen werden, von der deutschen verschieden war. Daraus folgt, daß, wenn sich seit dem 15ten Jahrhunderte bei den englischen Baugewerken ganz unverkennbar deutsches Hüttenwesen eingeführt findet, die Engländer dasselbe lediglich von ihren deutschen Zunftgenossen erhalten haben können.

Daß sich in den Annalen der Kunst unter den Baumeistern, welche zur angegebenen Zeit in Britannien bauten, keine deutschen Namen finden, darf nicht befremden. Denn erstlich wurden damals in England, wie in Deutschland alle kirchlichen Gebäude lediglich unter Autorität und Leitung der Bischöffe und anderer Prälaten, die auch fortwährend als Patrone und Protectoren an der Spitze der Baugesellschaften standen, aufgeführt, wie denn insonderheit die Bischöffe zu York, Canterbury, Winchester, Rochester, Edingburg und Armagh sich stets durch ihre Vorliebe für das Bauwesen auszeichneten und die Grundsteinlegung zu neuen Kirchen durch ihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen pflegten. Die Baumeister selbst spielten bei solchen Bauten nur eine untergeordnete Rolle, sie mußten, wie einst die griechischen Künstler im Dienste der Römer, ihren Künstlerruhm an diese geistlichen Herren abtreten, wenn diese auch weiter nichts dabei thaten, als den Grundstein legten und den Bau von Zeit zu Zeit besichtigten. Von allen diesen Gebäuden heißt es: „es ward gebaut vom Erzbischoffe N. u. s. w." Freilich gaben sie das Geld, die Hauptsache, die Namen der Künstler aber, die Riß und Anschlag gemacht und den Bau vollführt

gingen mit der Zeit verloren, Gründer und Urheber trugen allein den Ruhm davon.

Zweitens verschwand aber auch der deutsche Name, durch Aussprache und Schreibart entstellt, ebensowie dieß in Italien der Fall war. Denn wer würde in den von den Italienern gefeierten Namen Jacobo und Arnulpho di Lapo die deutschen Meister Jacob und Arnulph von Stein, oder in dem Namen da Gamondia den berühmten Baumeister Heinrich Arler von Gmünd erkennen?

Wenn endlich die deutschen Meister sich in England häuslich niederließen und einbürgerten, weil ihre Unternehmungen nicht blos auf Monate und Jahre, sondern auf Menschenalter berechnet waren, so mußten auch ihre Namen im Laufe der Zeit um so leichter verschwinden, als die Engländer noch überdem geflissentlich fremdes Verdienst zu ignoriren und sich selbst zuzueignen suchten.

Nichtsdestoweniger läßt sich in einigen, von den englischen Chronisten aufbewahrten Künstlernamen noch immer deutscher Ursprung errathen. Dieß ist der Fall mit dem Baumeister John Swalwe und Stephan Lote, mit welchen König Richard II. im Jahr 1396 einen Bauaccord über verschiedene, ihnen übertragene, Bauten schloß. Auch scheint der noch zu Anfange des 17ten Jahrhunderts angestellte königliche Baumeister William Shaw ein Deutscher gewesen zu sein.

Die deutschen Steinmetzen fanden bei ihrer Einwanderung in England zwar schon Gilden und Brüderschaften ihrer Handwerksgenossen vor, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1. Der englische Mason vereinigte in Einer Person drei verschiedene Gewerbe, die, so verwandt sie mit einander, doch in Deutschland stets getrennt blieben. Er war Steinmetz, Steinhauer und Maurer zugleich. Mason, zu deutsch Messer, von Messen, vormals Metzen, einem Worte, das sich noch in dem alten Getraidemaaße „Metze" erhalten hat, ist in England jeder, der mit Steinen baut, gleichviel ob behauen, oder unbehauen. Der deutsche Steinmetz war zwar vormals auch berechtigt, zu mauern, aber nicht umgekehrt der Maurer, Stein zu hauen.

2. Die Lehrzeit war bei sämmtlichen Bauhandwerkern auf 7 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit stand es dem

Lehrlinge frei, seine Werkstätte aufzuschlagen und sein Handwerk auf eigene Rechnung zu betreiben, oder auch noch eine Zeit lang in der Werkstätte seines Meisters als dessen Gehilfe zu arbeiten. Es fand also in dieser Hinsicht ganz dasselbe Verhältniß statt, wie in Deutschland mit den unzünftigen Gewerben. Denn Kaufleute, Kramer, Apotheker, Chirurgen, Stadtpfeifer, Orgelbauer u. s. w. erhalten nach überstandener Lehrzeit einen Lehrbrief, der sie berechtigt, ihre Gewerbe sofort selbständig zu betreiben, oder auch noch einige Zeit als Gehilfen in Condition zu gehen. Daher war auch

3. die Wanderschaft in England zum Meisterrechte nicht erforderlich, wie denn überhaupt das Wandern ausschließlich deutsche Handwerksgewohnheit ist und bei keiner anderen Nation zum Betrieb eines zünftigen Gewerbes gesetzlich erfordert wird. Ebendeshalb war aber auch ferner

4. der Reisegruß und die sogenannte Heimlichkeit den Engländern eine unbekannte Sache. Kein englischer Handwerker vermag sich auf diese Weise gegen fremde Zunftgenossen auszuweisen. Daher kam es, daß englische, holländische und andere fremde Handwerker, wenn sie in Deutschland Arbeit finden wollten, sich erst in der Heimlichkeit unterrichten und zu dem Ende in eine Gesellenbrüderschaft einschreiben lassen mußten, eine Gewohnheit, auf welche jetzt noch in Niedersachsen, in den See- und Hansastädten streng gehalten wird, nur Steinmetzen und Maurer nehmen, wie gedacht, überhaupt gar keine Ausländer auf.

5. Sämmtliche Steinmetzen eines Ortes, oder Bezirks, sobald sie als Gilde (Loge) zusammentraten, waren verbunden, sich einen Patron zu wählen, der vom Könige bestätigt ward. Er hatte sie in ihren Rechtsangelegenheiten als Schirmherr zu vertreten, führte in ihren Versammlungen den Vorsitz und sorgte für die gesetzliche Ordnung, wie für das Beste der Gilde, indem er immer auf ausreichende Beschäftigung derselben bedacht sein mußte und dem Könige bei Bauunternehmungen die geeignetsten Subjecte zu Werkführern vorzuschlagen hatte. Eine ähnliche Verfassung trat in Deutschland, jedoch nur theilweise, erst seit 1731 ein, während sie in England mit Einführung der Gewerbsfreiheit wieder erlosch. Dagegen bestehen die übrigen

Abweichungen der englischen Handwerksverfassung noch gegenwärtig fort. Der englische Mason ist Steinmetz und Maurer zugleich und nach siebenjähriger Lehrzeit, ohne erst 2, oder 3 Jahre wandern zu müssen, auf den Grund des ihm von seinem Lehrmeister ausgestellten Certificats zur selbständigen Ausübung seines Gewerbes berechtigt.

Schon hieraus ergiebt sich, daß sich die Verfassung der deutschen Steinmetzhütten durchaus unabhängig und früher ausgebildet habe, als in England und daß letztere ihre Gebräuche nicht wie deutsche Schriftsteller irrigerweise behaupten, von den Engländern; sondern umgekehrt diese die ihrigen von den Deutschen erhalten haben. Auch läßt sich hieraus beurtheilen, was von einer angeblich im J. 926 zu York für die englische Steinmetzbrüderschaft abgefaßten Constitution zu halten sei. Wir wollen nicht daran zweifeln, daß Prinz Edwin im J. 926 zu York eine Versammlung von Architecten gehalten habe; aber die Pflichten, die er damals den Bauleuten vorgelegt haben soll, sind unverkennbar aus einer späteren Zeit.

Das Erste, was sich die deutschen Steinmetzmeister, als sie nach England und Schottland kamen, vor Angriff der ihnen übertragenen Bauten, für sich und ihre Gesellen zur Bedingung machten, war die Errichtung einer Bauhütte nach deutscher Art mit Immunität und Confraternität.

Eigene Gerichtsbarkeit war ihnen, als Fremden, zum ungestörten Fortgange eines Baues unerläßlich; sie mußten frei sein von der Verbindlichkeit, in ihren Angelegenheiten vor dem ordentlichen Richter Recht zu nehmen, sie mußten die Befugniß haben ihre Gesellschaft selbständig zu regieren und in ihren Privatangelegenheiten selbst zu entscheiden, nach ihrer eigenen Gesetzgebung, dem deutschen Herkommen und Hüttenrechte Recht zu sprechen.*)

Die Brüderschaft aber war ihnen nöthig, nicht blos um das gute Vernehmen und die Eintracht unter ihren Gehilfen

*) Es ist hier der Ort, das Nöthige über die falsche etymologische Erklärung des Wortes „Freimaurer“ zu bemerken. In der fabelhaften Ordensgeschichte der Freimaurer heißt es, sie hätten sich deshalb so genannt, weil sie von Päbsten und Fürsten einen befreiten Gericht-

und Mitmeistern zu erhalten, sondern auch aus Gründen, die wir schon früher angegeben. Da übrigens die ihnen übertragenen Bauten nicht in Jahr und Tag vollendet waren, sondern sie auf Lebenszeit beschäftigten, da sie sonach im Lande zu bleiben und stets ausreichenden Verdienst zu finden hoffen durften, so erkannten sie ferner die Nothwendigkeit, sich geschickte Arbeiter heranzubilden und darum von Zeit zu Zeit neue Lehrlinge anzunehmen. In dieser Hinsicht aber und was das Anlernen der jungen Leute und den Kunst- und Handwerksbetrieb betrifft, mußten sie sich dem englischen Herkommen fügen, dergestalt, daß sie ebenfalls die siebenjährige Lehrzeit einführten und mit Wegfall der Wanderschaft, dem ausgelernten Lehrlinge das Meisterrecht nur nach einem vorgängigen Examen, ertheilten. Indeß als Brüderschaft standen sie völlig unabhängig und behielten daher nicht nur die Förmlichkeiten ihrer Gerichtssitzungen, sondern auch die Gebräuche der Aufnahme und die esotorische Lehrmethode in diesem ihren engeren Bunde bei. Der Geist, der diese Verbindung belebte, war die Gewähr für ihre Dauer; das Bewußtsein, sich einem schönen erhabenen Berufe zu widmen, die Liebe zur Kunst, die Willenskraft und unverdrossene Thätigkeit, mit welcher jeder seiner Pflicht zu gnügen suchte, das Vertrauen in des Meisters Fähigkeit, die Achtung vor seiner Würde, die Verträglichkeit und Friedfertigkeit, die aufrichtige Frömmigkeit, die einfache, sinnige Liturgie der Aufnahme, das Geheimnißvolle ihrer Symbole und die geheime Zeichensprache, an der die Geweihten, jedem Fremden unverständlich,

---

stand erhalten hätten. Wenn das wahr wäre, so könnten sich unsere Schneider und Schuhmacher u. s. w. ebenfalls Freischneider und Freischuster nennen. Denn alle deutsche Zünfte hatten, wie wir wissen, ihre Gerichtsbarkeit, vermöge welcher sie in ihren Handwerkssachen über ihre Zunftgenossen Gericht halten konnten, genossen mithin ebenfalls einen privilegirten Gerichtsstand. Das Wort „*Freemason*“ kommt jedoch her von *Free-stone-mason*, d. i. Freistein-, oder Quadersteinmaurer, auch glatter Maurer (Steinmetz) genannt, im Gegensatze von *rough-stone-mason*, d. i. Bruchsteinmaurer, oder rauher Maurer. Auch ist das Wort: Freimaurer vor dem Jahr 1730 in Deutschland nicht gehört worden, noch in einer ältern Urkunde zu lesen.

als Brüder und Bundesgenossen sich erkannten, waren die Fäden des schönen Bandes, welches alle Mitglieder umschlang.

Dennoch würde dieser schöne Künstler-Bund keinen langen Bestand in England gehabt haben können, hätte er den früheren Grundsatz festhalten und nur Deutsche in die Brüderschaft aufnehmen wollen. Nein, unsere deutschen Steinmetzen fanden in England eine neue Heimath, sie kehrten nicht wieder in ihr Vaterland zurück. Gleichwohl war die Verbrüderung der mächtige Hebel ihrer Kunst, die Schule, in welcher sich der Steinmetz erst zum eigentlichen Künstler bilden konnte. Sie mußten sie also zu erhalten und zu vermehren suchen und nahmen daher auch englische Zöglinge, wenn sie ihre siebenjährige Lehrzeit bestanden, zu Brüdern auf.

Aus ihren Hütten gingen in der Folge eine Menge Künstler hervor, die, wohin sie auch berufen wurden, um neue Gebäude aufzuführen, es gleichfalls ihre erste Sorge sein ließen, eine Brüderschaft in deutscher Weise einzurichten, und so verbreiteten sich denn nicht nur die Grundsätze des deutschen Baustyls, die Kunstgeheimnisse, sondern auch die Gebräuche der deutschen Steinmetzbrüderschaft allmählig durch ganz England. Alle seitdem gebauten Kathedralen und Stiftskirchen erhoben sich in jener neuen Form, bei jeder aber blieb, als sie vollendet, ein Meister mit einigen Gesellen in einer ständigen Hütte zurück. Denn Sturm und Wetter nagten ja fortwährend an der kühnen Pyramide, die ernst und ehrfurchtgebietend über die Berge ragte und den frommen Pilgerschaaren den Weg zum Himmel wies.

Von ihren Patronen, den Bischöffen, selbst Kennern der Kunst, nach Kräften begünstigt und unterstützt und den Königen empfohlen, hatten die Steinmetzen Jahrhunderte hindurch reichliche Beschäftigung und Gelegenheit, sich Denkmale ihres Fleißes, ihres Erfindunggeistes und ihrer Kunstfertigkeit zu gründen. Der Ruhm ihrer Werke, ihre Bildung, strenge Sitte und Bescheidenheit verschafften ihnen allgemeine Achtung, so daß selbst König Heinrich VI. im J. 1442 sich bewogen gefunden haben soll, der Brüderschaft als Mitglied beizutreten und persönlich den Vorsitz in ihren General-Versammlungen zu führen. Sein Beispiel — erzählen die Freimaurer — soll auch

viele Hofbeamte veranlaßt haben, um Aufnahme nachzusuchen.

Doch mehr noch nahm sie an extensiver Größe zu, als Cardinal Thomas Wolsey unter der Regierung Heinrichs VIII. Patron der Brüderschaft, im J. 1509 alle übrigen, zum Bauwesen gehörigen Gewerke, als Zimmerer, Schmiede, Schlosser, Tischler u. s. w. mit den Steinmetzen in eine einzige Zunft (große Gilde) vereinigte. Nunmehr wurden auch die Meister dieser Gewerke zur Brüderschaft zugelassen und diese ward nun nicht blos die angesehenste, sondern auch die zahlreichste im Lande. Johannes der Täufer, bisher nur Patron der Metallarbeiter, ward zum allgemeinen Schutzpatron erkiest. Sie hatte jetzt ihren Glanzpunkt erreicht, sie war eine mächtige Körperschaft geworden, mit wichtigen Vorrechten und Privilegien begnadigt, unter dem unmittelbaren Schutze reicher Bischöffe, die ihr manchfache Beweise ihres Wohlwollens gaben.

Indeß nahte nun die Zeit, wo auch sie den Wechsel des Glücks empfinden sollte. Auf den Kunst- und Gewerbsbetrieb hatte das welterschütternde Ereigniß der Reformation, welches den deutschen Bauhütten den Untergang brachte, in England freilich weniger Einfluß. Während in Deutschland der langverhaltene Groll gegen den Papismus im rasenden Sturme losbrach und die schönsten Kunstdenkmäler mit vandalischer Wuth zerstörte, während hier die Meister ihre Werkstätten verließen und sich zerstreuten, blieben die englischen Steinmetzhütten noch in voller Thätigkeit. Denn es wurden zwar unter Heinrich VIII. im J. 1539 alle Klöster und Stiftskirchen bis auf die Zahl von 926 in England eingezogen und an den Meistbietenden öffentlich versteigert; sie kamen aber meist in die Hände des reichen Adels, der sie nur dazu benutzte, um sie in prachtvolle Paläste und Villen umzuwandeln, der sie zum Theil erweitern, verschönern und mit weitläuftigen Parks umgeben ließ. So wurden die Klöster schöne Schlösser und Landsitze reicher Herrschaften. Auch wurde noch das ganze 16te Jahrhundert hindurch im deutschen Style fortgebaut und namentlich ließ Wolsey's Nachfolger Graf Thomas Cromwell mit der Masonbrüderschaft den St. James-Palast und das Schloß zu Greenwich erbauen, es entstanden um diese Zeit noch die Heinrichskapelle

an der Westminster-Abtei, das Christchurch-Collegium zu Oxford, seit 1540 das Magdalenen-Collegium zu Cambridge und viele andere Prachtgebäude, so daß die Bauleute noch vollauf Arbeit hatten, während sie in Deutschland feiern und ihre Werke zerstören sehen mußten.

Allein im J. 1607 wird Jnigo Jones, General-Intendant der königl. Gebäude, zum Patron der Brüderschaft ernannt, ein Mann, der durch mehrjährigen Aufenthalt in Italien mit den dortigen Künstlern und ihrer neuen Kunsttheorie bekannt geworden war und besondere Vorliebe für sie gewonnen hatte. Er hatte sich selbst zum ausgezeichneten Architecten gebildet, man nannte ihn den britischen Vitruv. Der neuen Schule ergeben, ließ er die berühmtesten Architecten aus Italien kommen, welche die Logen der Steinmetzen nach dem Muster der Maler-Schulen in Italien einrichten sollten. Er begründete mehre Logen nach einem neuen Plane und führte statt der bisherigen Jahresversammlungen vierteljährliche General-Versammlungen aller Logen ein; die englischen Bauhütten sollten Kunst-Akademieen im neuen Geschmacke werden. Er suchte auch ihr materielles Wohl durch Beschäftigung zu fördern, legte in Gegenwart des Königs feierlich den Grundstein zu Whitehall und soll mehre reiche Edelleute der Brüderschaft als Ehrenmitglieder zugeführt haben, um die besten Künstler kennen zu lernen, deren sie sich zu ihren vorhabenden Bauten bedienen könnten. Sein ganzes Bestreben ging jedoch dahin, die bisherige Bauart zu verdrängen und aus der Mode zu bringen. Nur aus diesem Grunde wurden italische Künstler berufen und in die Brüderschaft aufgenommen. Die Italiener, ohnedem gegen alles Deutsche eingenommen, suchten auch ihren hohen Gönner hierin nach Möglichkeit zu unterstützen. Sie machten dem von ihnen sogenannten gothischen, d. h. barbarischen Style den grundlosen Vorwurf, daß durch die vielen Ecken die Einheit des Anblicks zerrissen werde, daß die verticale Richtung seiner Linien die perspectivische Schönheit des Gebäudes zerstöre, daß dieses selbst und besonders das Gewölbe von geringer Dauer sei und dergl. mehr.

Kurz die Menschen sind Kinder des wechselnden Geschmacks, der moderne Styl gewann die Oberhand. Von nun an sah

man auch in England statt der Strebepfeiler nur glatte Wände mit Pilastern, statt der himmelanstrebenden Pyramide stülpte man auf das gebrechliche Thürmlein ein geducktes welsches Häubchen, die hohen schlanken Pfeiler, welche den Kirchenhimmel trugen, verschwanden, die Verzierungen wurden geschmackloses Schnörkelwerk.

So ging denn die ehrwürdige deutsche Kunst zu Grabe. Es war der erste Riß, den das Band der Brüderschaft der Freemasons erlitt. Denn diese Wandelung der Dinge hatte vorerst zur Folge, daß die alte Kirchenbausymbolik, die einen Hauptbestandtheil der Geheimlehre in den Bauhütten bildete, ihren practischen Werth verlor. Sie wurde eine Antiquität, die von nun an nur noch in der Erinnerung der alten Meister lebte. Hierzu kam aber noch, daß, durch das Studium der alten classischen Schriftsteller, in Italien durch die aus Constantinopel geflüchteten Griechen angeregt, die Philosophie schon längst einen neuen Aufschwung erhalten, daß die Buchdruckerkunst, gleichfalls des deutschen Volkes ewiger Ruhm, wie seine Architectur, das flüchtige Wort beflügelnd, die Werke der Gelehrten, bisher nur in wenigen Handschriften vorhanden, nun in zahllosen Exemplaren nach allen Himmelsgegenden ausgestreut, daß auch die Universitäten das Ihrige zur allgemeinen Aufklärung beigetragen und mit der Reformation sich bereits hellere Ansichten nicht blos über Religion, sondern auch über alle Zweige der Wissenschaft verbreitet hatten. Die Menschheit war also den stillen Bestrebungen der Steinmetzen zuvorgekommen. Was sie bisher in ihren Bauhütten nur ihren Vertrauten mitgetheilt, um es der Nachwelt zu bewahren — Alchymie, Physik und Mathematik, als ein besonderer Theil ihrer Geheimlehre, das ward allmählig in den Schulen öffentlich gelehrt. Ihre liberalen religiösen Meinungen über das Dogma und die Kirchensatzungen, über die Tyrannei des römischen Stuhles, über die Unzucht und Sittenlosigkeit der Priester und Mönche, die sie bisher nur in jenen beißenden Spottbildern an ihren Bauwerken, den sogenannten Wahrzeichen auszusprechen wagten, konnten sie jetzt furchtlos und unverholen laut werden lassen. Es ward ja nun vor aller Welt gegen das päpstliche Unwesen gepredigt und geschrieben. Die Steinmetzbrüder hatten mithin

Nichts mehr zu verhehlen, sie hatten weder ein wissenschaftliches, noch religiöses Geheimniß mehr, und das, was sie noch hatten, die Symbolik des Kirchenbaues, konnte ihnen nichts mehr helfen. Es mußte daher das Band, welches ihre Brüderschaft zusammenhielt, immer lockerer werden, es blieben ihnen von ihrem früheren geselligen Leben und Wirken nur schöne Reminiscenzen. Nur das politische Interesse war es, welches die Verbrüderung noch ein Jahrhundert hindurch in ihrer bisherigen Gemeinschaft erhielt, bis es sich endlich durch die Beschränkung ihrer alten Privilegien, durch die Bekämpfung des Zunftzwangs und der Monopolien und durch die allmählig alle Schranken überwältigende Gewerbsfreiheit gänzlich löste.

Bevor wir aber ihre weiteren Schicksale in England verfolgen, sei uns noch ein Rückblick auf die Steinmetzhütten ihres früheren Vaterlandes vergönnt. Wir haben gesagt, die Reformation habe ihren Umsturz herbeigeführt. Die deutschen Steinmetzmeister hatten unter den Chorherren, geistlichen Rittern, Bischöffen, Aebten und Priestern ihre geheimen Freunde. Auch sie wirkten zu ihrem Theile für religiöse Aufklärung im Stillen mit; aber die Folgen des großen Kampfes zwischen Licht und Finsterniß, des von Luthern gewagten kühnen Schrittes, konnten sie nicht ahnen.

Noch stand die Haupthütte zu Straßburg, wenigstens für einen großen Theil von Deutschland, in ihrer Würde; noch waren dort viele geschickte Bauleute vereinigt. Als aber die Einwohner dieser Stadt sich für die neue Lehre erklärten, auch viele Steinmetzen zu ihr übertraten, da war es um die brüderliche Eintracht geschehen. Es entspannen sich Streitigkeiten über religiöse Meinungen, die Brüderschaft zerfiel in 2 Partheien und mehre Meister verließen die Stadt. Es gab auch ohnedem jetzt nichts mehr zu bauen und keine Gelegenheit, die Kunst zu üben, im Gegentheil wurden ihre schönsten Producte zerstört, im Jahr 1530 namentlich die Klosterkirchen zu St. Martin, St. Helena und Arbogast abgebrochen und dem Erdboden gleich gemacht, die Standbilder am Münster mit Stricken von ihren Kragsteinen herabgerissen und zertrümmert, wie die Gemälde und Kostbarkeiten aus demselben fortgeschafft und öffentlich versteigert. Ebensowie in Straßburg ging es auch in vielen anderen Orten.

Das Kloster Walkenried war schon im J. 1525 von scharzfeldischen Bauern rein ausgeplündert worden. Der Bau des Cölner Doms kam völlig zum Erliegen, auch die Dome zu Prag, Ulm, Regensburg, Erfurt und selbst zu Wien blieben unvollendet. Erst in neuster Zeit gab die dasige Bauhütte wieder ein Lebenszeichen von sich, indem sie durch den Neubau der Pyramide auf dem Stephansthurme erwiesen, daß die Kunstfertigkeit ihrer Altvordern in ihr noch nicht erloschen sei.

Zudem hatte auch das Eindringen des modernen Baustyls ein Schwanken der Meinungen über diesen und den alten Styl unter den Künstlern herbeigeführt. Man lernte einsehen, daß sich der letztere für den protestantischen Cultus nicht mehr eigene. Die alten Dome waren auf den berauschenden Pomp des katholischen Kirchenbrauchs berechnet, auf Processionen, Kerzenschein, Musik und Messe. Der Katholik, wenn er in die Kirche tritt, wendet seine Blicke nach dem Hochaltar, er kann an der Erbauung Theil nehmen, ohne das Gebet des Priesters zu hören, das er auch nicht versteht. Er betet zu seinem Heiligen und wird erst durch den Segen, die Pantomime des Priesters aus seiner Andacht geweckt. In einer evangelischen Kirche dagegen ist die Predigt die Hauptsache, sie verlangt die nöthige Räumlichkeit um die Kanzel, und diese eine Stellung, vermöge welcher der Prediger überall verstanden werden kann. Die deutschen Meister mußten sich endlich dem neuen Geschmacke fügen und mit dem Strome schwimmen.

Doch hätte man auch im alten Typus fortbauen wollen, so waren ja nunmehr die Kräfte und Mittel dazu verschwunden, es war das belebende Princip und die Seele der Kunst, die religiöse Begeisterung entflohen, sie, die nicht nur riesige Massen aufthürmen wollte, sondern diesen auch Sinn und Bedeutung gab und den spröden Stein mit gleicher Sorgfalt zum Quader, wie zur zarten Pflanze formte, deren Blüthe sich oben im Himmel entfalten sollte.

Unter diesen Umständen muß es in der That für den ersten Augenblick befremden, daß im J. 1563 eine ziemliche Anzahl schwäbischer und obersächsischer Steinmetzen noch zweimal zusammenkam, um ihre Ordnung v. J. 1459 zu revidiren und zu erneuern. Indeß schon war die Kunst zum Handwerk

herabgesunken, schon trieben Architecten und Bildhauer, unabhängig von den Steinmetzhütten, ihr Kunstgewerbe. Es handelte sich bei dieser Revision mehr um die alten Privilegien der Haupthütte, um die Erhaltung des Zunftzwangs gegen die Maurer, es war mehr darauf abgesehen, dem lockeren Innungsverbande neuen Halt zu geben und der Straßburger Haupthütte wieder ihr altes Ansehen bei Entscheidung der Zunftstreitigkeiten zu verschaffen, nicht auf eine zweckmäßigere Lehrmethode und die künstlerische Ausbildung ihrer Zöglinge und Gesellen.

Nach und nach gaben auch die deutschen Steinmetzen ihr altes Vorrecht des Kirchenbaues Preis, es maßten sich auch Maurer und Zimmermeister dieses Recht an und konnten es um so leichter, da sich die Steinmetzen nicht einmal über Beeinträchtigung beschweren konnten, weil jene nur mit Bruchsteinen, nicht mit Quadern bauten. Die Sonne der deutschen Steinmetzbrüderschaft ging unter, im 16ten Jahrhunderte war sie als Kunstverein verschollen.

---

## Zweites Hauptstück.

### Die Brüderschaft der Steinmetzen zu London und ihre Ehrenmitglieder, ihre Auflösung und Regeneration als Freimaurerbrüderschaft.

Nach Enthauptung des Königs Karl I. im Jahr 1649 war zwar das Königthum in England vernichtet, aber nicht die Stütze des Königthums, der Adel. Dieser war von nun an nur darauf bedacht, des ermordeten Königs Sohn wieder auf den englischen Thron zu bringen und die Monarchie wieder herzustellen. Doch dem Scharfblicke Cromwells gegenüber, erfoderte diese Reaction die größte Vorsicht. Noch war die Steinmetzbrüderschaft die geachtetste Corporation im Lande und ihre Zusammenkünfte, als hergebrachte Sache, erregten keinen Argwohn. Die aristokratische Parthei erkannte hierin das beste Mittel, sich unter dem Schutze dieser Gesellschaft zu consolidiren und unter der Hülle eines unschuldigen Zwecks gesichert und ungestört ihre geheimen Versammlungen und Berathungen halten zu können. Alles, was mit der neuen Ordnung der Dinge unzufrieden und der königlichen Familie ergeben war, ließ sich daher in die Brüderschaft der Steinmetzen einschreiben. Diese, welche keine technischen und wissenschaftlichen Geheimnisse mehr zu verbergen hatten und denen selbst ihre Gebräuche gleichgiltig geworden waren, fanden jetzt weniger Bedenken, fremde, nicht zum Handwerke gehörige Personen als Ehrenmitglieder aufzunehmen, zumal es ihnen durch die Eintrittsgelder nur Nutzen bringen konnte und noch obendrein auf Rechnung der neuen Brüder fleißig zu zechen gab. Der Zuwachs ward auf diese Weise seit 1650 in vielen Logen so groß, daß die

Zahl der Fremden die der wirklichen Steinmetzbrüder bei Weitem überstieg.

Es ward nun eine bestimmte Unterscheidung der Mitglieder in 2 Klassen nöthig, in freemasons, eigentliche Steinmetzen, oder ordentliche Mitglieder und accepted masons, angenommene Steinmetzen, oder Ehrenmitglieder. Auch machten sich einige Abänderungen im Ceremoniell der Aufnahme nothwendig, wie es schon 1561 der Fall gewesen war, um der Königin Elisabeth den Verdacht zu benehmen, als verfolge die Brüderschaft papistische Tendenzen und habe in ihren Versammlungen noch katholische Gebräuche, ein Verdacht, der auch nicht ganz ungegründet war. Eine Folge dieser Abänderung ist namentlich die Formel im Lehrlings-Katechismus:

> „Bruder! da wir nicht alle arbeitende Maurer sind, u. s. w."

Die angenommenen Mitglieder hielten nun ganz ungestört in den Handwerkssälen der Steinmetzbrüderschaft ihre Berathungen über ihre besonderen Angelegenheiten. Dennoch glaubten sie sich noch nicht hinlänglich vor Verrath gesichert, und beschlossen daher, unter sich selbst noch einen engeren und weiteren Ausschuß zu bilden, um in dem ersteren ihre Pläne gefahrlos zu besprechen. Sie führten nun nicht blos eine eigene Losung und neue Erkennungzeichen, sondern auch für jeden der beiden Ausschüsse den nochmaligen Gesellen- und Meistergrad, ein besonderes Ritual der Aufnahme mit Symbolen ein, welche sich auf ihren revolutionären Zweck bezogen. Die Sinnbilder des engeren Ausschusses waren

> der zerstörte salomon'sche Tempel, d. h. der königliche Thron der englischen Monarchie, welcher wieder hergestellt werden sollte, der erschlagene Meister Adon Hiram, den man beklagte, war der enthauptete König Karl I.,
>
> das verlorene Wort, das man suchte, war der flüchtige Kronprinz,
>
> die 3 weißen Rosen auf dem Schurze waren das Wahrzeichen, welches die Mitglieder erinnern sollte, das unschuldig vergossene Blut ihres Meisters Hiram zu rächen.

Daß auch die alte Eidesformel abgeändert und die Strafe des Verräthers geschärft werden mußte, versteht sich bei einem so gefährlichen Unternehmen von selbst.

Die Söhne der Wittwe — so nannten sich die Mitglieder der Gesellschaft, als Freunde der verwittweten Königin — wandten sich nun an den Befehlshaber der schottischen Armee, den General Monk, welcher als entschiedener Royalist und als Mitglied der Gesellschaft, mit ihrem Plane völlig einverstanden war. Es kam endlich zwischen der schottischen und Parlaments-Armee zu einem Treffen, in welchem die erstere siegte und Karl II. bestieg am 20. Mai des Jahres 1660 den englischen Thron. Aus Dankbarkeit für die bei der Steinmetzbrüderschaft genossene Gastfreundschaft, erhielt das Baugewerk, unter dessen Aegide der große Schlag gelungen war, von nun an den Namen „königliche Kunst."

Die Gesellschaft blieb seitdem noch einige Zeit beisammen und beschloß, da sie ihren Zweck erreicht hatte, sich für die Folge nur noch zum geselligen Vergnügen zu versammeln. Indeß geschah dieß später immer seltener und spärlicher. Für die eigentlichen Steinmetzen und Bauleute hatte ohnedem die Brüderschaft ihre frühere Anziehungskraft verloren; denn das Bauwesen lag während der Revolution danieder, es gab über Bau- und Innung-Angelegenheiten wenig zu berathen und das alte Formelwesen hatte mit der veränderten Weltansicht keinen Reiz mehr für sie; die regelmäßigen Quartalversammlungen wurden daher wenig mehr besucht und die ganze Brüderschaft schien einzuschlafen.

Aus dieser Lethargie wurde sie jedoch plötzlich noch einmal zu neuem Leben geweckt durch die furchtbare Feuersbrunst, welche am 2. September 1666 die Stadt London heimsuchte und mit Einschluß von 89 Kirchen, vielen Spitälern und anderen öffentlichen Gebäuden, gegen 14,000 (nicht 40,000) Häuser in Asche legte.

Da gab es Arbeit für die Bauleute, sie strömten aus allen Gegenden herbei. Dem Architecten und Steinmetzmeister Christoph Wren ward nicht nur die Oberaufsicht über den Wiederaufbau der abgebrannten Stadt, sondern auch der Hauptkirche zu St. Paul und mehrer anderer großer Gebäude übertragen.

Auch errichtete er das sogenannte Monument, eine 200′ hohe Denksäule zur Erinnerung an jenes traurige Ereigniß. Dieser Umstand, sowie seine Vorsteherwürde bei der alten Loge zu St. Paul verschaffte diesem Manne ein bedeutendes Ansehen bei der Steinmetzbrüderschaft. Diese begann nun allmählig wieder ihre regelmäßigen Versammlungen zu halten, auch gab die ungeheure Zahl der Werkleute Veranlassung, mehre neue Logen zu errichten, alle aber erkannten die Hütte zu St. Paul als Haupthütte, oder Großloge an, welchen Rang bisher nur die alte Loge zu York behauptet hatte.

Noch während dieses Baues aber begann es wieder im Volke zu gähren, es entspann sich ein neuer Partheikampf um die Thronfolge, welcher auch den geselligen Verkehr der Baugewerke und den gedeihlichen Fortgang ihrer Versammlungen störte.

Des Königs Bruder, der Herzog Jacob war auf Antrieb der Jesuiten 1671 zur katholischen Kirche übergetreten. Dieser bedauerliche Schritt veranlaßte das Unterhaus des Parlaments, den Herzog von der Thronfolge auszuschließen, welchen Beschluß jedoch das Oberhaus verwarf, so daß der Herzog nichtsdestoweniger im J. 1685 als Jacob II. zum Throne gelangte.

Als nun aber dieser König offen seine Abneigung gegen die Protestanten erklärte und im J. 1687 allen Religionspartheien gleiche Rechte zugestand, während bisher Katholiken von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren, ging die Erbitterung des englischen Volkes, das die bisherige Schreckensherrschaft seit Cromwells Zeit mit einer an Gefühllosigkeit grenzenden Geduld ertragen hatte, endlich in vollständige Empörung über. Für Jacob II. blieb kein anderes Mittel zu seiner Rettung, als die Flucht, von nächsten Verwandten und Freunden verlassen, entkam er mit genauer Noth nach Frankreich und Prinz Wilhelm von Oranien ward zum König ausgerufen.

Auch dießmal nahmen die angenommenen Steinmetzen Parthei für die Sache des entthronten Königs. Sie gingen gegen den König Wilhelm eine Verschwörung ein, stellten insgeheim den zur Reformation aufgehobenen schottischen Ritterorden des heil. Andreas von der Distel wieder her, der von den Jesuiten, welche im Hintergrunde dirigirten, eine vollkommen

18*

clericalische Form erhielt, verpflichteten ihre Mitglieder zu ihrem gefährlichen Unternehmen durch einen schrecklichen Eid und trafen die nöthigen Vorkehrungen zur Ausführung. Die Verschwörung selbst war auf nichts geringeres gerichtet, als auf Wilhelms Ermordung, auf die Unterdrückung des Protestantismus und die Wiederherstellung der päpstlichen Hierarchie unter dem Schutze eines katholischen Königs.

Den Meuchelmord übernahmen die Häupter der Verschwörung, Franz, Herzog von Berwick, Jacobs II. natürlicher Sohn, Robert Charnock und noch einige andere Genossen, die sich am 10ten Januar 1696 in einem unterirdischen Gewölbe unter dem Profeßhause der Jesuiten zu Paris eidlich dazu verbanden. Jacob II. ertheilte auch durch eine schriftliche Ordre vom 30. Januar 1696 seine ausdrückliche Genehmigung hierzu, mit der Bemerkung, daß die Väter Jesu sein Gewissen beruhigt und es ihm versichert hätten, wie es keine Sünde sei, das Blut eines ketzerischen Prinzen zu vergießen. Doch die Verschwörung mißglückte und Wilhelm blieb König.

Unter seiner Regierung florirte das Bauhandwerk, die wirklichen Steinmetzen trieben also ihr Logenwesen bis jetzt in gewöhnlicher Weise fort; allein nach seinem Tode im J. 1702 wurden ihre Sitzungen und Feste seltener, die Hauptstadt hatte sich wieder aus ihrer Asche erhoben, die Paulskirche war ihrer Vollendung nahe, die fremden Bauleute verließen allgemach die Stadt und gaben ihre Verbindung mit den Logen wieder auf und der bisher so lebendige Verkehr der Brüderschaft in ihren Zunftsälen verlor sich, zumal Wren, der immittels zum Patrone derselben ernannt worden war, bei seinem vorgerückten Alter und seiner Kränklichkeit sich wenig mehr um sie bekümmern konnte. Nur die alte Haupthütte zu St. Paul und noch einige andere ältere Innungen hielten ihre gewerkschaftlichen Morgensprachen (Logenversammlungen) regelmäßig fort; indeß war die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder so zusammengeschmolzen, daß sie übereinkamen, für die Zukunft wieder Männer aus allen Ständen aufzunehmen, dafern sie nur gehörig vorgeschlagen und in der hergebrachten Form eingeführt würden. Gleichwohl war der Zuwachs nicht bedeutend, im Gegentheile wurden die Zunftsäle immer öder, auch zog sich Wren nach Einweihung

der Paulskirche im Jahr 1708 gänzlich von der Brüderschaft zurück.

Ebenso still, wie in London, war es auch in der alten Haupthütte zu York geworden; schon längst hatte sie ihre Quartalversammlungen nicht mehr halten können, weil der größte Theil ihrer Mitglieder viele Jahre hindurch sich in London aufgehalten hatte und daselbst mit Bauten beschäftigt gewesen war. Die Brüderschaft schien sich stillschweigend aufgelöst zu haben. In London bestanden seit 1716 nur 4 active Logen, welche noch regelmäßig zusammenkamen, die große Loge zu St. Paul im Wirthshause zur Gans in St. Paul Church-Yard, die Loge im Wirthshause zur Krone in Parkers-Lane, die Loge im Wirthshause zum Apfelbaume bei Covent-Garden und die Loge im Weinhause zum Römer in Channel-Row. Aus ihren Operationen geht jedoch hervor, daß ihre Mitglieder der Mehrzahl nach blos angenommene Steinmetzen waren.

Diese 4 Logen hielten nämlich nach Wren's Tode im Monat Februar 1717 im Apfelbaum eine Zusammenkunft, um zur Wahl eines neuen Patrons zu verschreiten. Sie wählten den damals ältesten Meister ihrer Logen, jedoch nur interimistisch und auf so lange, bis sich eine andere, zugleich angesehene und hochgestellte Person für diese Stelle gefunden haben würde, erklärten sich zugleich für die große Loge (Haupthütte) von ganz England und beschlossen, von nun an nicht blos die herkömmlichen Feste, sondern auch die Quartalversammlungen gemeinschaftlich abzuhalten. Demgemäß wurde am Johannisfeste desselben Jahres in dem Handwerkssaale der bisherigen großen Loge zu St. Paul, also im Wirthshause zur Gans, die erste allgemeine Versammlung dieser sogenannten großen Loge von ganz England eröffnet, in welcher man zuvörderst Anton Sayer zum neuen Großmeister (nicht Patron) von England erwählte und nebst seinen beiden Vorstehern, den Hauptmann Elliot und den Zimmermeister Lamball, unter den üblichen Ehrenbezeigungen, in seine Würde einsetzte, sodann aber beliebte, zu beschließen:

1. sich von den Baugewerken förmlich loszusagen und obwohl unter dem bisherigen Namen, doch als eine selbständige Gesellschaft aufzutreten,

2. den von Wren schon im J. 1685 bei seiner Wahl zum Patron der Baugewerke ausgesprochenen Zweck der Brüderschaft: „die aus der Verschiedenheit der Stände, wie der religiösen und politischen Meinungen entspringende, der bürgerlichen Ruhe und Eintracht so nachtheilige, feindselige Stimmung möglichst zu dämpfen, die Menschen vielmehr mit einander auszusöhnen und sich deshalb lediglich über gemeinnützige und rein menschliche Angelegenheiten zu besprechen," künftig als den einzigen und wahren Zweck ihrer Verbindung anzuerkennen, mithin auch

3. wie es schon früher der Fall gewesen, Männer aus allen Ständen anzunehmen, übrigens aber bei der Aufnahme die bisherigen Gebräuche der alten Steinmetzbrüderschaft, wie auch die von den angenommenen Steinmetzen eingeführten Grade mit ihren Gebräuchen beizubehalten.

Im Widerspruche mit obiger preiswürdigen Tendenz ward aber auch zugleich

4. festgesetzt, daß nur diejenigen Mitglieder einer Loge das Recht haben sollten, sich als freemasons zu versammeln, welche kraft einer brieflichen Urkunde der neuen Großloge hierzu ermächtigt worden seien und in Zunkunft überhaupt keine Loge ohne eine solche Urkunde für gesetzmäßig gehalten werden solle, vielmehr jede von der neuen Großloge bestätigt sein müsse.

Es ist keine Frage, daß die angenommenen Steinmetzen das Recht hatten, sich von ihren alten Gastfreunden wieder zu trennen und unter einander selbst zu beschließen, was sie wollten; indeß läßt diese hierarchische Bestimmung, die offenbar den alten Satzungen entgegen war, wonach es früher jedem Baumeister freistand, auch ohne ein Constitution-Patent von einer Haupthütte für seine Werkleute eine Loge zu errichten und Brüder aufzunehmen, sowie das spätere Benehmen der angenommenen Steinmetzen leicht errathen, was sie mit ihrer Lossagung eigentlich bezweckten und im Schilde führten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man ihnen als treuen Anhängern des Königthums, bei der Thronbesteigung Königs Georg I. mit der Hoffnung geschmeichelt, daß man ihnen die bisher sequestrirten Güter des aufgehobenen Andreas-Ordens

ganz, oder theilweise zum Lohne ihrer Treue überlassen und es ihnen auf diese Weise möglich machen werde, diesen Orden, als einen protestantisch-geistlichen Ritterorden, mit einem schönen Grundbesitzthume ausgestattet, wiederherzustellen. Die genannten, noch vorhandenen 4 alten Logen zu London glaubten, sich das Supremat über die edle Ritterschaft und ihre Pfründen sichern zu müssen und hielten daher vor allen Dingen für nöthig, sich für die einzig rechtmäßige oberste Behörde der angenommenen Steinmetzen zu erklären und sich das ausschließliche Recht zu vindiciren, neue Logen zu errichten, jede andere, ohne ihre Genehmigung geschlossene Gesellschaft ihres Namens aber als gesetzwidrig zu unterdrücken.*)

Im folgenden Jahre verlangte die Großloge, daß die Brüder alle auf das Baugewerk und die Steinmetzbrüderschaft bezüglichen alten Documente, die sie in Händen hätten, an den Großmeister abliefern sollten, damit eine Sammlung der alten Pflichten, und eine vollständige Geschichte der Brüderschaft bearbeitet werden könne. Allerdings erhielt auch späterhin, im J. 1721 Jacob Anderson den Auftrag, ein Constitutionbuch für das neue Großmeisterthum zu entwerfen, doch wurden, wie man allgemein behauptet, die eingelieferten Documente, welche sich auf die Geschichte und Grundgesetze der Steinmetzbrüderschaft bezogen, sofern sie nicht zum hierarchischen Plane der neuen Andreas-Ritter paßten, dem Feuer übergeben und somit vernichtet. Nun hielt man es für unbedenklich, eine neue Ordensgeschichte entwerfen zu können, vermeinend, daß es nicht leicht möglich sei, sie durch Urkunden zu widerlegen. Wo man sich, um der neuen Verfassung das Ansehen des Alterthums zu geben, auf die älteren Documente beziehen zu müssen glaubte, wurden diese zweckgemäß abgeändert, überhaupt aber die Wahrheit, wenn sie der Absicht des neuen Großmeisterthums entgegen war, möglichst unterdrückt. Namentlich erhielten die alten Patrone der Baugewerke von nun an den Titel „Großmeister" und gleichermaaßen die übrigen Beamten der Logen andere, einem geistlichen Ritterorden angemessene, Ehrentitel. Wo man sich

*) So wird bis jetzt gemeinhin angenommen, noch ist das Ereigniß nicht völlig aufgeklärt.

nicht anders zu helfen wußte, erklärte man den Inhalt der alten Manuscripte kurzweg für falsch und fehlerhaft, wie es die römische Curie mit der Bibel macht. Das ganze Verfahren war also ächt kanonisch.

Nachdem Anderson sein Constitutionbuch nebst einer Ordensgeschichte ausgearbeitet und der Großloge übergeben hatte, ward das Manuscript am 27sten Dezbr. 1721 einem Ausschusse von 14 gelehrten Brüdern mit dem Auftrage zugestellt, dasselbe zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten. Dieser Ausschuß gab es in der Versammlung am 25. März 1722 mit der Versicheruug zurück, daß er es mit wenig Verbesserungen gebilligt habe. Es ward hierauf am 17. Januar 1723 den Repräsentanten von 20 zur Großloge haltenden Logen vorgelegt, von diesen durch Unterschrift approbirt und sodann beschlossen, es durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Noch in demselben Jahre erschien auch dieses Buch, mit der Sanction der Großloge versehen, im Buchhandel und damit war das Ziel des neuen Großmeisterthums erreicht und die Reform, oder vielmehr Regeneration der angenommenen Steinmetzen zur Freimaurerbrüderschaft, als einer von den wirklichen Steinmetzen abgesonderten, moralischen und gemeinnützigen Gesellschaft, die sich späterhin Orden nannte, vollendet.

Was nun aber ihre Namensvettern, die wirklichen Steinmetzen betrifft, so sahen sie diesem Treiben ihrer früheren Gäste ruhig zu. Warum? sie hatten dabei durchaus nichts zu verlieren, das Spiel war ihnen völlig einerlei.

Alle Zünfte hatten von jeher die Monopolisirung und Ausschließung aller nicht zu ihrer Verbindung gehörigen Personen von der Ausübung ihrer Gewerbe im Auge; auch die Steinmetzbrüderschaft, so gerecht und zweckmäßig übrigens ihre Verfassung und Gesetzgebung sein mag, war darauf bedacht. Allein schon seit der Regierung der Königin Elisabeth kämpfte das common law fortwährend gegen die Gewerbs-Monopole und wirkte selbst auf die allmählige Abschaffung der landesherrlichen Regalien. Es ging von der Ansicht aus, die natürliche Grundlage des Gewerbslebens sei freie Concurrenz. Bereits im J. 1601 erhoben sich allgemeine Klagen über die Vermehrung der Monopolbriefe, das Parlament überreichte der Königin

deshalb eine Petition und Ihre Majestät erklärte, daß die Monopolien zurückgenommen werden sollten. Im J. 1623 erschien endlich das Statut des Königs Jacob I., worin es heißt:

„Alle bisher erlassene, oder künftig zu erlassende Bewilligungen, Charters und Patentbriefe für Allein-Ein- und Verkauf, Verfertigung von Gewerbserzeugnissen, Arbeit, oder Gebrauch irgend eines Gegenstandes mit Monopolrechten sind den Gesetzen entgegen und werden daher für null und nichtig erklärt."

Waren nun auch verjährte und längst anerkannte Gerechtigkeiten einzelner Corporationen hiervon ausgenommen, so wurden doch in der Regel alle ausschließende Gewerbsrechte als der magna charta zuwiderlaufend betrachtet und einer strengen Auslegung unterworfen. Hierzu kam noch

1. daß nach dem, bereits von der Königin Elisabeth 1562 erlassenen, Statut of apprentiship, welches viele ausführliche Vorschriften über die Ausstellung der Lehrbriefe, über die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehrmeister und Lehrlinge enthält, alle Streitigkeiten derselben von der Ortsobrigkeit geschlichtet werden sollten, nicht wie früher, von den Schiedsgerichten der Innungen selbst;

2. daß späterhin noch die lästige Bestimmung über die parish apprentices gegeben ward, wonach die Innungen verpflichtet wurden, arme Kinder ihres Kirchspiels als Lehrlinge anzunehmen, wenn sie ihnen von den Armenpflegern und Friedensrichtern zugewiesen würden;

3. daß spätere Gesetze den Innungen und jedem einzelnen Handwerker diese Verpflichtung sogar bei 10 Pfund Strafe auferlegten und sie noch überdem verbindlich machten, nicht blos für den Unterricht, sondern auch für die Verpflegung dieser ihnen zugewiesenen Armenlehrlinge zu sorgen, endlich

4. daß viele Städte für den Gewerbsbetrieb die Beschränkung einführten, daß Niemand ein Gewerbe treiben dürfe, bevor er nicht die Stadtfreiheit (das Bürgerrecht) erlangt habe, eine theure Freiheit. *)

---

*) S. Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationmittel v. Kleinschrod. Stuttgardt, 1836.

Durch diese allgemeinen und örtlichen Beschränkungen, womit die englische Gesetzgebung dem Innungwesen feindlich entgegenwirkte, durch die Anmaßung der städtischen Municipalitäten, durch die Eingriffe der Friedensrichter in die innere Verwaltung der Zünfte, indem sie rücksichtslos über ihre Handwerksstreitigkeiten entschieden, ging nach und nach die industrielle, wie politische Bedeutung der Gewerbs-Corporationen in England verloren, ihre freie, selbständige Bewegung ward paralysirt, sie wurden, wie in Deutschland, argwöhnisch von den Magistraten überwacht und bevormundet, es ward ihnen alle Gelegenheit zur freien Selbstentwickelung benommen, sie waren Kinder, die unter der Aufsicht eines strengen Lehrers standen.

Auch bei den Steinmetzen war das so wichtige Vorrecht eigener Gerichtsbarkeit in ihren Angelegenheiten dahin, sie konnten nicht mehr selbst entscheiden, nichts mehr, ohne die Friedensrichter, beschließen, sie mußten sich Lehrlinge aufzwingen lassen, die sie nicht brauchen konnten, ihre alten Statuten und Privilegien wurden nicht mehr respectirt. Mit dieser allmähligen Umgestaltung ihrer gewerblichen Verhältnisse mußte natürlich aller Sinn für ihre frühere brüderliche Verbindung erlöschen, diese durch manche politische Vortheile, durch das Gefühl der Unabhängigkeit von einer äußeren Macht zu einem festgeschlossenen Ganzen verschmolzene Einheit der Brüderschaft ihre bindende Kraft verlieren. So löste sich endlich die Verbrüderung in aller Stille, da sie keine Vortheile mehr gewährte, im Gegentheile nur Schaden brachte; die englischen Steinmetzen sahen daher auch ruhig zu, als sich auf den Trümmern ihrer verlassenen Bauhütte ein neuer Palast erhob, bestimmt für eine glänzende Gesellschaft vornehmer Leute, die in ihren, der Steinmetzen, vormaligen Festschmuck maskirt, Comödie spielten, mit denen sie aber nicht sympathisiren konnten, da Rang und Stand, Beruf und Lebenszweck, Sitte und Denkungart den ihrigen so wenig entsprachen, daß eine Annäherung, eine Hingebung und Vertraulichkeit nicht leicht möglich war. Das Band, welches ihre Verbindung gehalten hatte, war das gewerbliche Interesse. Mit diesem verschwand auch der Reiz für ihre alten Gebräuche, Insignien und Embleme, die Reliquien ihrer Blüthenzeit. Kurz, sie ließen die neue Gesellschaft, die

auch, vermöge ihrer ausdrücklichen Erklärung, keine Gemeinschaft mehr mit ihnen haben mochte, gebahren und blieben geschiedene Leute.

Der Zweck dieser neuen Gesellschaft (Orden) war der Welt durch das von ihr publicirte Constitutionbuch offen dargelegt. Dieser Zweck „sittliche Veredlung des menschlichen Geschlechts" und das Grundgesetz: „Humanität und Toleranz, wonach allen Glaubensgenossen der Zutritt gestattet sein sollte, dafern sie nur getreue und gute Männer wären," fand, wie nicht anders zu erwarten war, der hierarchischen Formen ohngeachtet, unter denen er erreicht werden sollte, bei allen freidenkenden Männern großen Anklang und Beifall. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß er zu jener Zeit ungemein wohlthätig auf die höheren und mittleren Stände wirkte. Schon der Brudername zerstörte die steife Etikette, die damals herrschte und brachte die höheren Stände dem Mittel- und streng abgeschlossenen Gelehrtenstande näher, er zerstreute viele Vorurtheile, welche die verschiedenen Klassen damals trennten und gab die Menschen den Menschen wieder, daß sie sich als Freunde erkennen und gegenseitig schätzen lernten. Daher wirkte der neue Orden mit seiner reinmenschlichen Tendenz insbesondere dem Kastengeiste und den confessionellen Streitigkeiten entgegen, er zügelte die rohe Ausgelassenheit des Adels bei seinen Banketten, er führte die Annehmlichkeiten eines veredelten Geschmacks in's gesellige Leben ein, er spornte zu einer höheren geistigen Thätigkeit und feineren Bildung an, belebte den Sinn für Beredtsamkeit, die in den meisten Staaten nur auf die Kanzel und die Katheder der Universitäten beschränkt war und brachte in die Poësie einen neuen Schwung; denn manches schöne Volkslied, das sich mit seiner erhebenden Weise bis jetzt erhalten hat, verdankt seinen Ursprung nur der Begeisterung eines freimaurerischen Sängers. Zudem hatte aber auch das Geheimnißvolle, welches die neuen Mysterien verschleierte, das Gelübde der Verschwiegenheit und die symbolischen Gebräuche der Aufnahme eine außerordentliche Anziehungs- und Bindungkraft. Kein Wunder daher, daß er sich in wenig Jahren über alle Welttheile verbreitete, besonders eine Menge Standespersonen sich zu ihm gesellte und bereits im J. 1723 zur Zeit der Publication des neuen Constitutionbuches 26 Logen zur großen Loge von England hielten.

Die weitere Geschichte und wie die Gesellschaft seit dem Jahre 1735 unter dem Namen „Freimaurer-Orden" auch in Deutschland heimisch ward, liegt außer den Grenzen dieser Untersuchung. Anlangend aber ihre Verfassung und Gebräuche, so behielt man die zur Zeit der Revolution unter Cromwell eingeführten 3 Stufen, oder Klassen der Brüder bei, indem man sie in Lehrlinge, Gesellen und Meister unterschied. In dem ersten, oder Lehrlingsgrade ließ man es bei der Ceremonie bewenden, deren sich die alten Freisteinmaurer (zu deutsch Steinmetzen) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in ihre Brüderschaft bedient hatten, nur die Stellung einiger Lehrzeichen und ihre Auslegung, oder Vergeistigung ward verändert. Das Ritual des Meistergrads dagegen gründete sich auf den vormaligen geheimen Zweck der Stuart'schen Parthei, die Wiederherstellung des Königthums und die zu dem Ende erdichtete Legende vom salomon'schen Tempelbau und von der Ermordung Hirams. Der Gesellengrad hatte diejenigen Gebräuche, welche man zu jener Zeit für die Einführung der Partheigänger in den weiteren Ausschuß erfunden hatte. Auch wurden die damaligen Erkennungzeichen und Paßworte beibehalten und eine Chiffrenschrift gelehrt.

Es ist also das Ordensgebäude, oder System des Londoner Großmeisterthums aus 2 dem Alter, wie dem Wesen nach sehr verschiedenen Hauptbestandtheilen zusammengesetzt, es repräsentirt in seinem Innern 2 sehr abweichende Baustyle, im Lehrlingsgrade den altdeutschen, im Gesellen- und Meistergrade den englischen, erst seit 1650 entstandenen Styl, der freilich zum ersteren, wie ein Haarbeutel auf eine griechische Antike paßt.

Es bedarf nur einer summarischen Uebersicht, um sich hiervon zu überzeugen. Das Aufnahme-Ritual der Freimaurer und der Steinmetzen kennen wir. Nehmen wir jetzt noch die sogenannte Lehrlings-Lection zur Hand, um sie der oben nur fragmentarisch mitgetheilten Hieroglyphik der deutschen Steinmetzmeister gegenüber zu halten, und wir finden ihre Sinnbilder vollkommen identisch.

Meister. Von welcher Gestalt ist die Loge?

Lehrling. Sie ist ein längliches rechtwinkliges Viereck, von O. nach W. gelegen.

Von dieser Gestalt sollte aber auch nach der Regel der deutschen Steinmetzen jede christliche Kirche sein, sie sollte ebenfalls in der Ostwestlinie (linea sanctitatis) liegen, um anzudeuten, daß die Lehre der christlichen Kirche von O. nach W. gekommen sei.

Meister. Wie groß und weit ist die Loge?

Lehrl. Lang von O. nach W., breit von S. nach N., hoch von der Erde bis zum Himmel, tief von ihrer Oberfläche bis zum Mittelpuncte, um anzudeuten, daß die Freimaurerei allgemein sei.

Nach der Ansicht der deutschen Steinmetzen sollte das Christenthum die Religion der Welt, es sollte dereinst die ganze Menschheit eine christliche Gemeinde werden. Darum wurden die Kirchen in der Richtung der 4 Himmelsgegenden gebaut.

Meister. Womit ist die Loge bedeckt?

Lehrl. Mit einem wolkigen Thronhimmel.

In einigen Katechismen lautet die Antwort: „die □ deckt ein Himmel mit goldenen Sternen.“ Auch die Decke des christlichen Kirchengebäudes ward der Himmel genannt und deshalb blau gemalt und mit goldenen Sternen besetzt.

Meister. Was unterstützt die Loge?

Lehrl. Drei große Pfeiler, genannt Weisheit, Stärke, Schönheit.

In der deutschen Steinmetzhütte kannte man diese 3 Pfeiler ebenfalls; sie wurden aber auf die Grundbedingungen der Baukunst bezogen, worauf auch die Antwort des Freimaurer-Lehrlings hindeutet, wenn er sagt: „Weisheit erfindet, Stärke unterstützt und Schönheit ziert; kein Werk (Bauwerk) ist ohne sie auszuführen.“

Mit Anspielung auf das Christenthum verstanden jedoch unsere deutschen Steinmetzen hierunter zugleich die 3 christlichen Glaubensartikel, als die Stützen der Kirche.

Meister. Wer stellt den Pfeiler der Weisheit dar?

Lehrl. Der Meister in O.

Auch bei den Morgensprachen der deutschen Steinmetzen hatte der Obermeister, wie der Richter bei den öffentlichen

Jahrgedingen und wie der Priester in der Kirche, seinen Ehrenplatz in Ost. Ebenso hatten die beiden Vorsteher, welche die Pfeiler der Stärke und Schönheit vorstellen, auch in der deutschen Bauhütte dieselben Plätze, wie sie nach der Antwort des Freimaurer-Lehrlings in einer Loge haben sollen.

Meister. Welche Zahl macht eine Loge?

Lehrl. Die Zahl 3, 5, 7, oder 11.

Die Erklärung, welche er für die Zahl 7 giebt, beweist, daß sie sich lediglich auf Vorschriften gründet, welche in einer deutschen Steinmetzhütte galten. Denn hier wurde jedem Kunstdiener das Studium der 7 freien Künste zur Pflicht gemacht. Der von ihm für die Zahl 11 angegebene Grund ist ganz dem Geiste des Mittelalters angemessen, in welchem man die bündigsten Beweisgründe nicht blos für moralische, sondern auch für historische, physikalische und astronomische Wahrheiten am liebsten aus der Bibel zu entnehmen suchte. Uebrigens wird über die Bedeutung der Zahlen 3, 7 und 9 im deutschen Rechte späterhin, im diplomatischen Theile, das Röthige bemerkt werden.

Noch finden sich in manchem Freimaurer-Katechismus folgende Fragen und Antworten:

Meister. Womit ist die Vorhalle der Loge geziert?

Lehrl. Mit 2 schönen Säulen.

Auf dem Tapis sind sie bezeichnet mit J. und B. Es sind also dieselben, die wir, scheinbar als Nachahmung der 2 salomon'schen ehernen Säulen, im Würzburger Dome sehen, von denen wir bereits gesprochen haben.

Meister. Wie viel Zierrathen hat die Loge?

Lehrl. Drei, nämlich den flammenden Stern, um den mittelsten Raum des Tempels zu erleuchten, den musivischen Fußboden, um die Grundfeste desselben zu bedecken, und die verschlungene Schnur, um den Vorhang des Allerheiligsten zu schmücken.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die oben vorgetragene Symbolik der deutschen Steinmetzen, wonach die Kuppel, oder die Spitze des Chordachs mit einem goldenen Sterne besetzt und das Sanctuarium musivisch ausgelegt werden sollte,

auch findet sich die verschlungene Schnur, als emblematisches Ornament schon an Bauwerken des 12ten Jahrhunderts. Ebenso haben die Fragen:

Wo haben die Lehrlinge ihren Platz und
Warum seid Ihr Freimaurer geworden?

früher schon den nöthigen Nachweis ihrer Ueberlieferung aus der deutschen Steinmetzhütte erhalten.

Dagegen bieten die Embleme des Gesellen- und Meistergrades keine Vergleichung dar und das beweist eben, daß sie neuerer, englischer Erfindung sind.

---

# Schluß.

So dürfte denn, die modernen Zusätze abgerechnet, der Ursprung der heutigen Freimaurerei, und zwar, was insbesondere ihre Liturgie und Symbolik anlangt, unmittelbar aus dem Handwerksbrauche und der geheimen Kunstlehre der deutschen Steinmetzbrüderschaft, soviel aber ihre Zunftverfassung überhaupt betrifft, aus den gemeinschaftlichen Gewohnheitrechten der übrigen deutschen Bauhandwerker, mithin aus deutscher Nationalität und Sitte bis zur Evidenz erwiesen sein. Schon nach Besichtigung ihrer architectonischen Kunstsinnbilder und nach Vergleichung des Aufnahme-Rituals der Steinmetz- und der Freimaurerbrüderschaft kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die ganze Mystik der ersteren in der angegebenen Weise aus Deutschland nach Britannien gewandert, in den Hütten der dasigen Freisteinmaurer (freemasons) sich erhalten, deren Ehrenmitgliedern (accepted masons) überliefert und von diesen, nach Auflösung der alten Stammgesellschaft, als Erbgut zurückbehalten worden sei, bis man sie, benebst den Zusätzen und Modificationen, mit denen sie die englische Ritterschaft verkleistert und verballhornt hatte, als ein geheimnißvolles Wesen wieder nach Deutschland, in ihre alte Heimath brachte, wo sie, wie eine Palingenesie der vor Jahrtausenden untergegangenen ägyptischen Weisheit, mit Schauern heiliger Ehrfurcht empfangen ward. Denn die höheren Stände, denen damals fast ausschließlich das Heiligthum der königlichen Kunst geöffnet ward,

mit den Gebräuchen der deutschen Bauhandwerker und der alten Kirchenbausymbolik gänzlich unbekannt, ahnten nicht im mindesten deutschen Ursprung, und das war für ihr Gedeihen eben erforderlich. Denn hätte ein Deutscher es wagen wollen, die Freimaurerei als ein altes volksthümliches, auf deutschem Grunde und Boden erstandenes Institut, wieder einzuführen, wie wäre es ihm ergangen! — man hätte ihn sicherlich in ein Narrenhaus gesperrt. —

In England dagegen fragte man nicht nach ihrer Herkunft, sondern nach ihrem Nutzen. In einer Weltstadt, wie London, in welcher der Handelsverkehr mit allen Völkern der Erde die Gegensätze der Nationalität, wo nicht amalgamirte, doch leichter verwischte, mußte aus der Brüderschaft der angenommenen Steinmetzen die Idee eines synkretistischen Weltbürgerthums am Ende von selbst hervorgehen. Hier ward das Bedürfniß einer geselligen Vereinigung aller Stände mit ausdrücklicher Ausschließung alles dessen, was ihren friedlichen Verkehr nur stören konnte, mehr gefühlt, als anderwärts. So aufgefaßt, hielt man daher auch diese Brüderschaft noch der Fortdauer werth und selbst das Formelle derselben fand man noch brauchbar, da sich die alten Lehrzeichen des Bauwesens ja trefflich zum neuen symbolischen Tempelbau benutzen ließen. Wie die christliche Kirche alle Menschen vereinen sollte zu einer Gemeinde der Heiligen, so sollte auch die Loge alle Menschen in Liebe, Friede und Eintracht vereinen zu einer Gemeine wahrhafter Menschen. Mit dem Zurücktreten des Positiv-Religiösen und Gewerblichen erhob sich endlich der reinethische Charakter der alten Baubrüderschaft zur alleinigen Geltung.

Mag auch diese Idee der neuen Gesellschaft später wieder entschwunden sein, aber zum Bewußtsein der Mehrheit war sie gekommen.

---

# Erster Zusatz.

## Die Wahrzeichen der deutschen Steinmetzen.

Mit dem zunehmenden Wohlstande der Klöster verfiel auch die frühere strenge Klosterzucht, der ursprüngliche Zweck des Mönchslebens konnte nicht mehr erreicht werden und schon im 10ten Jahrhundert riß Frivolität und Sittenlosigkeit in ihnen ein. Alles Geißeln und Kasteien vermochte die fleischliche Lust nicht zu bezwingen und wo nicht die strengste Aufsicht war, nahm schaamlose Unzucht überhand. Man baute sogenannte Simultan-Klöster mit 2 Abtheilungen für Mönche und Nonnen. Mönchsklöster, welche fern von Städten lagen, oder mit der Welt nicht verkehren durften, bauten sich in der Nähe Frauenklöster, nur scheinbar so, als sei alle Communication mit ihnen abgeschnitten, denn schon damals wollte man von verborgenen Zugängen wissen, daher die Sagen von unterirdischen Gängen zwischen nahen Mönchs- und Nonnenklöstern, die nicht so ganz grundlos sind. Wo es nicht möglich war, solche fromme Anstalten mit einander zu verbinden, brachte man die unter dem Namen „Regelhäuser" bekannten frommen Stiftungen zu Stande, in denen junge Mädchen, zwar ohne Nonnentracht, doch zum Scheine nach einer Ordensregel leben mußten, um sie recht zeitig dem Himmel zuzuführen. Dergleichen gab es schon im 11ten Jahrhunderte unter andern auch in Zittau und Lauban. War auch dieß nicht möglich, so wurden Frauen in Mönchskutten gesteckt. Das Klosterleben ward ein Abgrund aller Laster, vor dem wir erschrecken, wenn wir lesen, daß Bischoff Udalrich von Augsburg in seinem Schreiben an den Pabst Nicolaus vom J. 1160, worin er sich über die traurigen Folgen

des Cölibats beklagt, unter andern versichert, daß man in dem zu einem Kloster gehörigen Teiche, bei'm Fischen desselben, Tausende von Kinderschädeln gefunden habe.

Dieser Greuel konnte der Welt nicht verborgen bleiben; schon nach den ersten Kreuzzügen wurden einzelne Stimmen dagegen laut, endlich aber die Klagen über den tiefen Verfall der Klosterzucht so allgemein, daß Bischöffe und Fürsten auf Reform drangen, wiewohl vergebens. Denn nur einige wenige Frauenklöster wurden wegen incorrigibler Aufführung mit Genehmigung des Pabstes aufgehoben. Indeß ließ sich die Vernunft nicht irren, sie rüstete sich im Stillen, das Gottesreich zu schirmen und in der allgemeinen Verfinsterung das Licht der Wahrheit zu erhalten. Es sammelten sich ihre geheimen Bundesgenossen nicht blos unter den Laien, den Fürsten, Rittern, Künstlern und Kaufleuten, sondern auch unter der Priesterschaft; ganze Gemeinden erhoben sich gegen die Tyrannei des römischen Bischoffs, der fortwährend gegen Empörung zu kämpfen und sein stabiles Dogma zu vertheidigen hatte. Bann, Interdict und Scheiterhaufen waren nicht im Stande, dieses weitverzweigte Ketzerheer zu unterdrücken.

Auch den deutschen Steinmetzen konnten diese reformatorischen Bestrebungen nicht fremd bleiben, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß Viele von ihnen selbst im Stillen daran Antheil nahmen und zu jener geheimen antipapistischen Parthei gehörten. Ein Argument zu dieser Vermuthung liefern ihre Wahrzeichen. Als vormalige Laienbrüder hatten die Steinmetzen die beste Gelegenheit gehabt, das wüste, verwilderte Leben der Mönche kennen zu lernen. Die Baumeister jener Zeit, in den Klosterschulen gebildet, zum Theil selbst noch Ordensgeistliche, nach den Ansprüchen, die man an sie machte, Gelehrte, nach ihren Werken geistreiche, theoretisch und practisch geprüfte Künstler, standen, vermöge ihres Berufs, mit vielen Chorherren, Bischöffen, Aebten und Klosterbrüdern in Verbindung und mit dem besseren Theile derselben ohne Zweifel auf vertrautem Fuße, und es läßt sich wohl denken, daß sich ihre Unterhaltung nicht selten auf das Kirchenwesen und die Entartung der Clerisey gelenkt haben möge. Allein den Bauleuten war der Mund geschlossen, sie am allerwenigsten konnten es wagen, sich über diese Ange-

legenheit öffentlich ohne Rückhalt auszusprechen; denn sie blieben abhängig von der Geistlichkeit. Sie mußten daher dem Drange ihres Herzens, dem geheimen Grolle auf andere Weise Luft zu machen suchen, und dieß geschah durch ihre sogenannten Wahrzeichen.

Diese Zeichen sind satyrische Hieroglyphen, oder Carricaturen auf die herrschende Sittenverderbniß ihrer Zeit, auf das üppige, unzüchtige und ärgerliche Leben der Priester, ihre Anmaaßung und Herrschsucht, ihre Abgötterei und Ablaßkrämerei und besonders auf die Heuchelei, Völlerei, Frechheit und Faulheit der Mönche, meist handgreifliche Bilder, welche die Steinmetzen und Schilderer (Schnitzler und Maler) versteckt, z. Th. auch offen in den Verzierungen der Fenster und Thüren, der Säulenknäufe und Gesimse, oder wo es sich sonst thun ließ, an ihren Bauwerken anzubringen pflegten. Sie sind theils ernster, theils komischer Art, durchgängig aber Satyre und beißender, giftiger Spott. Folgende Beispiele werden gnügen, um dieß zu bestätigen.

1. Kloster Maulbronn in Würtemberg, jetzt evangelisches Seminar. In der Vorhalle der Kirche sieht man unter den Verzierungen des Gewölbes eine Gans am Bratspieße angebracht, umgeben von Flaschen, Würsten und anderen erquicklichen Zubehörungen, daneben aber, zu mehrer Verständlichkeit die Buchstaben A. V. K. L. W. H. das heißt Alle Voll, Keine Leer, Wein Her; ferner im Kreuzgange eine Säule, deren Knauf einen kleinen nackten Mönch mit Tonsur darstellt, welcher auf einer Weintraube reitend, im Weingenusse schwelgt.

Die Mönche dieses Klosters mochten wohl noch vor Beendigung ihres Klosterbaues für einen vollen Keller gesorgt haben.

2. Münster zu Freiburg im Breisgau. Auf der südlichen Seite des Querbaues bemerkt man eine seltsame Gesimsverzierung, nämlich eine Sirenenfamilie, 2 sich bekämpfende Centauren, sowie einen Wolf und einen Widder, die bei einem Mönche in die Schule gehen.

3. Münster zu Straßburg. Die vormaligen vielen Wahrzeichen dieses Gebäudes sind zwar schon von der französischen Revolution vertilgt worden, indeß wird von einem alten Schrift-

steller Folgendes erzählt: „Im J. 1298 litt das Münster großen Brandschaden. Damalen machte man die oberen Fenster mit dem Umbgang; daran hat ein Steinmetz (und zwar der Kanzel gegenüber) etzliche seltsame Possen gehawen, nämlich einen Esel, so meß ließet, dem andere wilde Thier zu Altar dienen, desgl. Bären und Säu, so ein Heyligthum tragen; darauff ein Fuchs lieget."

4. Sebalduskirche zu Nürnberg. Hier zeigt man ein Steinbild, einen Mönch darstellend, welcher eine Nonne unzüchtig berührt.

5. Dom zu Magdeburg. In diesem Gebäude sind es hauptsächlich die Chorstühle, an welchen dergleichen satyrische Bilder angebracht sind, unter andern ein Mönch, welcher ein Nönnchen in's Kloster trägt. Der Teufel öffnet die Pforte. An einer anderen Stelle sieht man ihn im Beichtstuhle sitzen, wie er einer Nonne die Sünden abnimmt.

6. Dom zu Brandenburg. Das hier befindliche Wahrzeichen ist ein Fuchs im geistlichen Ornate, welcher vor einer Heerde Gänse predigt.

7. Münster zu Bern. Ueber dem Haupteingange im Westen erblickt man ein großes Steinbild mit unzähligen Figuren, das letzte Gericht vorstellend, wo unter den Verdammten auch ein Papst, der von oben herab in die Hölle gestürzt wird; die goldene dreifache Krone fällt ihm voran.

Ferner befindet sich im hohen Chore der Kirche vorn an der Armlehne eines Chorstuhls das Bild eines Mönchs, der ein halbgeöffnetes Buch in den Händen, worin er andächtig zu beten scheint. Tritt man aber näher und blickt man von oben in das halboffene Buch, so erstaunt man nicht wenig, statt eines Meßbuchs, oder Breviers, ein Bretspiel zu finden.

8. Münster zu Freiburg in der Schweiz. Das Portal dieses Münsters enthält ebenfalls eine Darstellung des jüngsten Gerichts. Eine von oben nach unten laufende Steinleiste, welche aber von der Wand etwas entfernt, so daß zwischen beiden ein hohler Raum, theilt das Steinbild in 2 gleiche Theile. Auf der einen Seite erblickt man den Zug der Verdammten zur Hölle. Drückt man sich hier in den Winkel der Kirchenthüre, so sieht man seitwärts unter dem hohlen Raume

zwischen der Wandfläche und der erwähnten Steinleiste noch 2 Figuren hervorkommen, welche beide, die eine die dreifache Krone, die andere eine goldene Inful auf dem Haupte, sich ebenfalls dem Zuge der Verdammten anschließen, aber von der Steinleiste bedeckt, in der Mitte des Portals dem Auge gänzlich entzogen sind. Auf der anderen Seite des Steinbildes wandern in entgegengesetzter Richtung die Geister der Seligen nach den Pforten des Paradieses.

9. Peterskirche zu Basel. Die Mönche maßten sich das Recht an, in der Kirche mit bedecktem Haupte zu erscheinen. Als Rüge dieser Anmaßung findet sich im Chore gedachter Kirche an einem Chorstuhle der Teufel abgebildet, der einem eben eintretenden Mönche die Kappe vom Kopfe reißt.*)

Diese Beispiele sind hinreichende Belege für das Gesagte; sie beweisen, daß die Bauleute des Mittelalters das ärgerliche Leben der Geistlichen und das schmähliche Pfaffenwesen recht wohl kannten. Es mochte überhaupt in jedem Orte, der mit einem Kloster gesegnet war, eine geheime scandalose Chronik existiren, vermöge welcher von Zeit zu Zeit ein lustiger Klosterschwank in Umlauf kam. Denn die Mönche trieben zuletzt ihr lockeres Leben ungescheut. Kommen übrigens jene satyrischen Tändeleien schon an Gebäuden des 11ten Jahrhunderts vor, so begründet dieß zugleich den Schluß, daß sich schon in den Bauhütten der Laienbrüder rationale Ansichten eingeschlichen haben mußten und diese geistlichen Baubrüderschaften nicht weniger, als ihre weltlichen Nachkommen, wenn auch zu ihrem eigenen Untergange, zu Luthers großem Werke das Ihrige im Stillen beigetragen haben mögen.

---

*) Nr. 7, 8 und 9 sind wörtlich entnommen aus Heldmanns 3 ältesten geschichtlichen Denkmalen der deutschen Freimaurer-Brüderschaft. S. 296. ff.

# Zweiter Zusatz.

---

### Die vermeintliche Collegialität der Freimaurer-Brüderschaft mit den Bau-Corporationen der Römer.

Hätten wir auch für unsere Deduction kein anderes Beweismittel, als Monumente beibringen können, so stellt sich schon die kleinste Kirche reindeutschen Styls als unverwerfliches Zeugniß dar, daß sich an der Symbolik der deutschen Steinmetzen, soweit sie in die Freimaurerei übertragen worden, durch diese Uebertragung wenig und am Ende weiter nichts, als Name und Beziehung geändert habe; denn was die Steinmetzen auf das Christenthum und den Kirchenbau bezogen, beziehen jetzt die Freimaurer auf ihre königliche Kunst. — Nichtdestoweniger aber wird es einem großen Theile der löblichen Freimaurerbrüderschaft schwer fallen, den römischen Adel abzulegen, wir meinen, sich von der fixen Idee loszusagen: die Freimaurerei sei ein Fideicommiß ihrer Bundesvorfahren in den römischen Bau-Collegien. Diese öffentlichen Gesellschaften und Gemeinheiten des römischen Staates seien keineswegs ausgestorben, sondern hätten sich in der ununterbrochenen Folgereihe ihrer Mitglieder bis auf heutigen Tag in der Freimaurerbrüderschaft erhalten.

Die Freimaurer haben dafür einen Gewährsmann, dessen Name allein jeden Beweis vertritt, ihren im Leben excommunicirten, im Tode sanctificirten Mitbruder **Krauße**. Wir sehen voraus, daß man an diesen gefeierten Namen appelliren und uns zurufen werde: „Er hat's gesagt.“ Darum erachten wir, um unseren Beweis bei Kräften zu erhalten, für nöthig, obiger

Ansicht mit einem directen Gegenbeweise entgegenzutreten und damit unsere historische Erörterung zu beschließen.

Die Gründe, weshalb das Hüttenwesen der deutschen Steinmetzen und die ganze deutsche Handwerksverfassung überhaupt, mithin auch die ihr analoge Zunftverfassung der Freimaurer nicht aus römischer Verfassung herrühren können, sind folgende:

1. Die Römer hatten zwar collegia, oder corpora opificum, auch wurden namentlich Architecten und Steinmetzen von den römischen Kaisern begünstigt und von Constantin dem Großen durch ein Gesetz v. J. 337 sogar mit persönlicher Abgabenfreiheit begnadigt. Diese Collegia hatten auch ihre decuriones, magistri und syndici, sowie ein eigenes aerarium, also ihre Verwaltungbehörde und Handwerkscasse; von allen anderen gesellschaftlichen Einrichtungen aber, welche die deutschen Innungen characterisiren, findet sich bei ihnen keine Spur.

2. Die römischen Zünfte hatten insonderheit keine Brüderschaft. Ihre Genossen collegiati nannten sich sodales, nicht fratres. Die Brüderschaft der Handwerker entstand erst durch das Christenthum und Mönchswesen.

3. Die römischen Zünfte hatten keine Gerichtsbarkeit. Hätten sie aber auch ihre eigenen Schiedsgerichte gehabt, so ergiebt sich aus der dramatischen Form und der Zahl der Gerichtsbeisitzer, daß der Umfrage unserer deutschen Handwerker lediglich einheimische Gerichtsverfassung, deutsches Herkommen zu Grunde liege.

4. Die Arbeiter der römischen Zünfte waren keine freien Leute, sondern Sclaven, wenn es auch dem Wesen nach Lehrlinge und Gesellen gab. Die Sclaven trieben alle Gewerbe. Der Staat hielt ein ganzes Heer in seinem Dienste, besonders in den Waffenfabriken (servi fiscales) und jede Stadtgemeinde hatte für verschiedene Handthierungen eine Anzahl Sclaven (servi publici.) In Deutschland dagegen mußte alles, was sich zum Handwerksstande rechnete, vom Meister bis zum Lehrling gleich Anfangs freigeboren sein. Kein Leibeigener, oder Höriger wurde in eine Handwerksgilde zugelassen.

5. Die Römer kannten keine sogenannte Handwerksgewohnheit und Zunftfreundlichkeit der geschenkten Handwerker. Denn ihre Arbeiter durften nicht wandern, eben weil sie Sclaven

waren und ihre Herren nicht verlassen durften. Mancipia, d. h. gekaufte Sclaven, die irgend eine Kunst, oder ein Handwerk für den Staat betrieben, durften, nach einem Gesetze Constantins v. J. 329 nicht einmal ihren Wohnort verlassen.

Das Wandern ist eine reindeutsche Handwerksgewohnheit, auf deutscher Kampf- und Wanderlust beruhend. Ebendeshalb aber war auch

6. den römischen Handwerkern der Reisegruß, oder die Legitimation des Wandergesellen durch ein mündliches Examen eine völlig unbekannte Sache, ebenso unbekannt mithin auch der Ehrentrunk, welcher dem Reisenden gereicht wird, das sogenannte Ausschenken der fremden Gesellen. Diese Ehrenbezeigung ist gleichfalls einzig deutscher Art.

7. Kein Künstler, noch Handwerker, mochte er frei, oder unfrei, Meister oder Gehilfe sein, konnte bei den Römern in ein anderes Handwerk übertreten. Jeder war zeitlebens an seine Genossenschaft gebunden. Deshalb und damit er nicht entlaufen konnte, wurde der Lehrling gebrandmarkt.

8. Der Justinianeische Codex enthält zwar eine Menge Gesetze über die damaligen Handwerker und ihre Zünfte, namentlich in Lib. VI. tit. 1, Lib. XI. tit. 1, 6, 9, 15 et 64. Lib. XII. tit. 41. Es sind aber nur wenige, welche mit unserem Zunftwesen übereinstimmen; Gesetze, die ohnedem aus der natürlichen Billigkeit hervorgehen und sich allerwärts nöthig machen, z. B. das Verbot des Alleinhandels, der willkührlichen Preisbestimmung und der Verabredung der Bauleute, keine von einem andern angefangene Arbeit zu vollenden u. s. w. (Cod. Lib. IV. tit. 59.)

9. Römische Kunst und Industrie hatte sich zwar in den römischen Pflanzstädten am Rheine und im südlichen Deutschland heimisch gemacht; sie verschwand aber wieder mit den römischen Garnisonen zur Zeit der Völkerwanderung, die Colonisten zogen sich vor den einbrechenden Raubzügen der germanischen Völker nach Italien zurück, wenigstens die römischen Bürger und die Deutschen blieben bis ins 10. Jahrhundert ihrer alten Sitte treu, sie wohnten nicht in Städten und brauchten zu ihren Hütten keine Bauleute. Noch ehe sie diese (zum Bau der Städte) brauchten, wurden sie zum Christenthume

bekehrt. Das Christenthum aber suchte alle römische Sitte und Gesetzgebung zu verdrängen; alles, was altrömisch, also heidnisch war, das war der Geistlichkeit verhaßt.

10. Unter Kaiser Friedrich I. suchte man zwar das römische Recht in Deutschland einzuführen, weil es den Fürsten und der hohen Geistlichkeit zu statten kam; auch studirten in der Zeit v. 1150 bis 1200 viele wohlhabende Deutsche auf der damals berühmten Rechtsschule zu Bologna und ließen nach ihrer Rückkehr in's Vaterland sich angelegen sein, ihre römischen Rechtsansichten geltend zu machen. Indeß hatte sich das deutsche Gewohnheitrecht bereits allenthalben soweit ausgebildet, daß es sich nicht mehr verdrängen ließ und das römische Privatrecht nur als subsidiarisch angenommen ward. Auch das deutsche Innungwesen hatte bereits seine volksthümliche Bildung in seinen Hauptgrundzügen vollendet; die Handwerker allzumal, der Kern des deutschen Volkes, als die Nachkommen der freien Landsassen, blieben ihrer deutschen Sitte und Lebensweise treu. Noch im Jahre 1572 war der Haß gegen das römische Recht so groß, daß der Stadtrath zu Leipzig keine Doctores juris im dasigen Schöppenstuhle dulden wollte.

Ueberhaupt entstand das ganze deutsche Städtewesen mit seiner bürgerlichen Verfassung, seinen Gilden und Corporationen von selbst aus deutscher Sitte und Gewohnheit, es ist nicht zu erweisen, daß es aus römischen Anordnungen und Einrichtungen hervorgegangen sei. Diejenigen Freimaurer aber, welche sich auf die Yorker Constitution und Athelstans Befehl berufen: die Gebräuche der Römer in den britischen Bauhütten wiederherzustellen, mögen sich erst von Hrn. Kloß belehren lassen, wie schlecht es hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit mit diesem Documente stehe; und zwar nur aus den angegebenen inneren Gründen, die äußeren wollen wir nicht einmal erwähnen.

Bei so gestalten Sachen dürfte nun wohl nicht weiter an eine römische Abkunft der Freimaurerbrüderschaft zu denken sein; mag sie stolz darauf sein, daß sie eine deutsche ist. Auch bedarf die von mehren Schriftstellern aufgestellte, jedoch rein aus der Luft gegriffene Behauptung: daß es schon im 11ten Jahrhunderte (dem Namen und der Bedeutung nach) Freimau-

rer in Deutschland gegeben, daß Mstr. Erwin aus Steinbach bei'm Straßburger Münsterbau eine gefreite Maurerei nach englischer Art errichtet habe u. s. w." nach der früheren Auseinandersetzung kaum einer ausdrücklichen Widerlegung. Nur soviel müssen wir noch bemerken, daß, obgleich Steinmetzen und Maurer, was ihre Brüderschaft betrifft, in Deutschland stets geschieden waren, es doch nicht fehlen konnte, daß einige Gebräuche derselben in einander übergingen, nachdem sich beide Handwerke, weil es seit der Reformation keine Kirchen mehr in Quaderwerk zu bauen gab, hier und da zu Einer Innung vereinigt hatten.

# III.

# Diplomatischer Theil.

Urkundliche Belege zur Beschreibung und Geschichte der baugewerblichen und freimaurerischen Zunftverfassung und Symbolik mit erläuternden Anmerkungen.

# Einleitung.

Wir haben nunmehr die Gewohnheiten und Gebräuche der deutschen Baugewerke, als den Inbegriff ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, ihre Werkthätigkeit und ihren geselligen Verkehr und überhaupt ihr ganzes kirchliches und weltliches Leben kennen gelernt, mit der gesellschaftlichen Verfassung der Freimaurerbrüderschaft verglichen, uns von deren Einheit überzeugt und ebendeshalb zu erweisen versucht, daß diese Verfassung auf einer gemeinschaftlichen Grundlage beruhe und diese keine andere sei, als deutsche Nationalität und Sitte, deutsche Staats- und Rechtsverhältnisse, durchdrungen und veredelt vom Geiste des Christenthums, zum Theil aber auch von der überwiegenden Macht und Tyrannei der Kirche beherrscht, doch nimmer so ganz entstellt und vertilgt, daß sie nicht noch heute in ihren Grundzügen wieder zu erkennen wäre, was auch bei einem Gewerbe, welches so wenig der Mode, noch einem fabrikmäßigen Betriebe unterworfen und fortwährend so bedeutende Menschenmassen beschäftigte, nicht anders erwartet werden kann.

Wir haben uns hierbei sowohl hinsichtlich der beschriebenen Organisation, als ihrer Entstehung und allmähligen Entwickelung auf Urkunden bezogen, welche wir nun Theils vollständig, theils, soweit nöthig, auszugsweise, der Reihe nach vorlegen wollen.

Indeß gehören die meisten dieser Urkunden einer Zeit an, die weit hinter der unsrigen zurückliegt und sich im Dunkel der Vergangenheit verbirgt. Sie setzen Vieles als bekannt voraus, was längst aus der Erinnerung der nachfolgenden Geschlechter verschwunden ist. Denn politische Stürme und Umwälzungen

und insbesondere das welterschütternde Ereigniß der Reformation haben so manches anders gestaltet in der gesellschaftlichen Ordnung der europäischen Völker.

Zu ihrem Verständniß müssen wir also die Geschichte vergangener Jahrhunderte zu Hilfe nehmen. Sie muß uns das Fernrohr leihen, die im Nebelduft der Ferne verschwimmenden Gegenstände uns deutlich vor Augen zu bringen. Wir müssen die früheren Lebensumstände und den früheren Culturzustand des deutschen Volks berücksichtigen, und halten daher für nöthig, diese Urkunden mit einigen historischen Erläuterungen zu commentiren. Wir werden dabei Gelegenheit haben, noch manches zur Sprache zu bringen, was zur Vervollständigung unserer geschichtlichen Darstellung beitragen und unsere Ueberzeugung von der urdeutschen Originalität der fraglichen Verfassung bekräftigen wird, da Vieles erst deutlich wird, wenn wir die Sache von allen Seiten in ihrer wahren Gestalt betrachten können.

Was die Reihefolge dieser alten Documente betrifft, so haben wir für zweckmäßig gehalten, zuvörderst die Formulare der deutschen Gerichte, als die erste und älteste Grundlage für die Jahrgedinge, oder Morgensprachen der deutschen Handwerks-Innungen, vorauszuschicken, sodann die Innungs-Artikel, Ceremonialgesetze und Zunftgrüße der Steinmetzen und übrigen Bauhandwerke folgen zu lassen und diesen endlich die sogenannten alten Kunst-Urkunden der Freimaurerbrüderschaft beizufügen, weil sich auf diese Weise das in den letzteren enthaltene Abbild der alten Gerichtsformen und die Einheit ihres Wesens wie der gemeinsame Ursprung aus einer und derselben Quelle am deutlichsten ergeben dürften.

---

# Erster Abschnitt.

## Urkunden, das deutsche Gerichtswesen im Mittelalter betr.

---

### A. Ceremoniell der peinlichen Gerichte.

#### 1. Vorschriften über die Besetzung und Hegung des peinlichen Halsgerichts. (Schlußverhörs.)

Auszug aus Kaiser Karls V. peinlicher Gerichtsordnung vom Jahre 1532.

Art. 82. Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts.

An dem Gerichtstag, so die gewöhnliche Tagzeit erscheinet, mag man das Peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heißen niedersitzen, und soll er auch sitzen, seinen Stab, oder bloß Schwerd nach ländlichem Herkommen eines jeden Orts in den Händen haben und ehrsamlich sitzen bleiben bis zum Ende der Sachen.

Art. 84. Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

So das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöffen besonders also fragen: N. ich frage Dich, ob das endliche Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sei. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter 7, oder 8 Schöffen besetzt ist, soll ein jeder Schöff also antworten: Herr Richter,

das Peinlich endlich Gericht ist nach Laut Kaiser Karls V. und des Heil. Reichs Ordnung wohl besetzt.

Art. 86. Darnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichtsknecht wohl verwahrt für das Gericht gebracht werde.

Art. 87. Mit dem Beschreyen der Uebelthäter soll es in selbem Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden.....

Art. 88. Klägern und Antworten soll jedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser Unser Satzung fördern und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren: das soll ihnen also durch den Richter bei ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöff, der also des Anklägers Fürsprech gewest, sich hinfürter beschließens der Urtheil enthalten und die andern Richter und Schöffen nichts desto minder vollfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöffen, oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden &c.

Art. 92. Nach beider Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Beschluß der Sachen, sollen der Richter, Schöffen und Urtheiler alle gerichtliche Fürträg und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach besten Verständniß dieser Unser Peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichsten und gemäßigsten Urtheil in Schrift fassen lassen, und so die Urtheil also verfaßt, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

Art. 93. Wie Schöffen und Urtheilsprecher ungefährlich antworten.

Herr Richter, ich sprich, es geschicht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach der Gerichtsordnung recht und auf genugsame alles Fürtrags Besichtigung in Schriften zu Urtheil verfasset ist.

Art. 94. Wie der Richter die Urtheil öffnen soll. Auff obgemeldten Beschluß der Schöffen und Urtheiler soll der Richter die endlichen Urtheil, so also in Schriften verfaßt ist, durch

den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beyder Partheyen, öffentlich vorlesen lassen, und wo Peinliche Straff erkannt wird, so soll ordentlich gemeldt werden, wie und welchermassen die an Leib, oder Leben geschehen soll. etc. . .

Art. 96. Wenn der Beklagte endlich zu Peinlicher Straff geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegeben Urtheil getreulich zu vollziehn, damit vom Gericht aufstehen und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochen Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehn möge.

Art. 97. Des Nachrichters Fried auszuruffen.

So der Richter nach dem Endurtheil sein Stab gebrochen hat, desgleichen auch so der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen, oder verkünden lassen und von der Obrigkeit wegen bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißling, nicht Hand anzulegen.

Art. 98. Frag und Antwort nach Vollziehung der Urtheil.

Wann dann der Nachrichter fragt, ob er recht gericht hab, so soll derselbig Richter ungefährlich auf diese Meynung antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabei bleiben.

## Anmerkungen.

1) Diese Ordnung bezieht sich vielfach auf altes Herkommen, ländliche Gewohnheit und Gebräuche, ein Beweis, daß die vorgeschriebenen und diesen ähnliche Formalitäten schon längst in Deutschland bestanden, auch gründet sie sich auf ein älteres Strafgesetzbuch, die Bamberger peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahr 1507.

2) Zur Zeit Karl's V. waren die Schöppen noch ein wirkliches Spruch-Collegium. Allein später, als der von der heiligen christlichen Kirche für ihre blutigen Ketzergerichte eingeführte geheime Inquisitions-Prozeß allgemein beliebt und die Gerichtsbarkeit an den Meistbietenden verpachtet ward, wurden sie nicht mehr öffentlich um ihr Urtheil befragt. Nachdem der Angeklagte in Gegenwart von 2 Schöppen — mehr waren jetzt nicht nöthig und sie waren noch überdem blos Schreiber, die in Lohn und Brode des Richters standen — von einem Actuar im Geheimen

verhört und schriftlich vertheidigt worden war, wurden, was auch schon in obiger Ordnung Art. 219 nachgelassen, die Acten an ein Dicasterium eingesendet und von diesem ein Urtheil eingeholt. War es ein Todesurtheil und zuvor vom Landesherrn bestätigt, so ward das sogenannte hochnothpeinliche Halsgericht, oder das von Karl V. vorgeschriebene Schlußverhör angeordnet. Dieses war eine summarische Wiederholung des bisherigen Verfahrens, doch mit dem sonderbaren Widerspruch, daß man hier noch die alte Form des öffentlichen Anklage-Prozeßes beibehielt. In der That war es nur eine leere Comödie, die der Vollziehung eines Todesurtheils vorausging. Denn das Urtheil, welches früher die Schöppen sofort auf Klage und Antwort der Partheien auszusprechen hatten, lag schon fertig auf dem Tische. Die Schöppen waren zwar zugegen, jedoch blos als Statisten, oder höchstens als vereidete Zeugen. Sie hatten nur einige Fragen in althergebrachter Weise zu beantworten und zerbrachen, gleich dem Richter, nach Aufhebung des Gerichts, ihre weißen Stäbe, zum Zeichen, daß nunmehr das verlesene Todesurtheil unwiderruflich sei.

Das Nähere über die Formalitäten, welche hierbei beobachtet wurden, werden wir aus folgendem Actenstücke ersehen.

## 2. Das hochnothpeinliche Halsgericht nach sächsischer Landesgewohnheit.

Auszug aus einem Acten-Fascikel des Stadtgerichts zu Colditz (Sect. III. Cap. VII. Nro. 5.)

**Wie es bei Justification des Delinquenten Johann Gottfried Jägers, welcher den 23. September 1746 auf allhiesigem Galgenplatze mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht worden ist, gehalten worden.**

**Delinquent ward auf'm Schlosse von Geistlichen und Landgerichten angenommen, und unter bewehrter Mannschaft von 50. Personen, auf'm Markte zur Verurtheilung bracht; da denn die Landgerichten an einem Tische benebst denen Stadtgerichten saßen, war**

**des Landrichters Anrede an den 1sten Schöppen:**

**Demnach auf heutigen Tag des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs von Pohlen, Curfürstens von Sachsen u. s. w. meines allergnädigsten Königs, Curfürsten und Herrns, auch Hochderoselben wohllöbl. Amte Colditz Hochnothpeinliches Halßgerichte an dieser**

Stelle zu halten und zu hegen, die Nothdurft erfordert: Alß frage ich ihn, Herr Amtslandgerichtsschöppe, ob es an der Zeit, daß ich des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen u. s. w. meines allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amte Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte einem jedem zu seinem Rechte hegen und halten möge?

Antwort des 1sten Schöppen.

Herr Landrichter, diweil die Bank mit Richter und Schöppen genugsam besetzet, so ist es an der Zeit, daß Er des Allerdurchlauchtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amte Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte anfangen, hegen und halten möge, wie sich's nach peinlicher Art gebühret.

Frage des Landrichters an den 2ten Schöppen.

Ich frage ihn, Herr Amtslandgerichtsschöppe, wie Höchst-Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Curfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amte Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte ich hegen soll?

Antwort des 2ten Schöppen.

Herr Landrichter, gebiethe Er Recht und verbiethe Er Unrecht, auch Dinges Unlust, und daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort für ihn in gehegter Bank rede, er thue es denn mit Uhrlaub und Vergünstigung.

Hierauf heget der Landrichter das Gerichte mit Aufhebung des bloßen Schwerds und weissen Stocks in der rechten Hand, folgendergestalt:

So hege demnach im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Königs u. s. w. unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amts Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte zum erstenmale, ich hege es zum andernmale, ich hege es zum drittenmale, zwier und eins, ich gebiethe Recht und verbiethe Unrecht, auch Dinges Unlust und daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort vor Gericht rede, er thue es denn mit Uhrlaub und Vergünstigung.

Frage an den 3ten Schöppen.

Ich frage ihn, Herr Amtslandschöppe, ob höchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amtes Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte ich genugsam geheget habe?

Antwort des 3ten Schöppen.

Herr Landrichter, Er hat das hochnothpeinliche Halßgericht genugsam geheget, einem jeden nach seinem Rechte, wie sich's nach peinlicher Art gebühret.

Frage an den 4ten Schöppen.

Ich will mir auch vorbehalten haben, wo aus Schwachheit, oder anderer Ehehafft halber des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amts Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte ich biß zu Ende nicht könnte auswarten, das Schwerd und den Stab einem von denen Schöppen in die rechte Hand zu geben, daß er an meine Stelle diß hochnothpeinliche Halßgerichte bis zu Ende halten und aufheben möge.

Antwort des 4ten Schöppen.

Herr Landrichter, wofern Er mit Leibesschwachheit, oder anderer Ehehafft sollte übereilet werden, daß Er des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amts Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte biß zu Ende nicht könnte auswarten, soll Er wohlbefugt seyn, das Schwerd und den Stab einem von denen Schöppen in die rechte Hand zu geben, daß er an Seiner Statt diß hochnothpeinliche Halßgerichte aushalten und verrichten möge, und es ist soviel, als thäte Er es selber, Er lasse es aber zuvor den Amtsfrohn ausruffen.

Landrichter zum Amtsfrohn.

Amtsfrohn! ruffet das hochnothpeinliche Halßgerichte aus!

Ausruf des Amtsfrohns.

Höret zu, ihr umstehenden Leute! es ist anjetzo des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrns und Dero

selben wohllöbl. Amts Colditz hochnothpeinliches Halsgerichte geheget mit Urthel und Recht, einem jedem zu seinem Recht, es ist geheget zum erstenmahle, es ist geheget zum andernmahle, es ist geheget zum drittenmahle, zwier und eins, nach peinlicher Art, daß Niemand vor das hochnothpeinliche Gerichte vortrete, er thue es denn mit Uhrlaub und mit Recht, wer nun vor selbigem zu schaffen hat, der trete, oder komme herfür, nach peinlicher Art, es soll ihm Rechts verholffen werden.

Hierauf ward der arme Sünder in den Creyß gebracht und tritt der Scharfrichter hervor.

Des Scharfrichters gesuchter Uhrlaub.

Herr Landrichter, ich bitte um Uhrlaub, vor das hochnothpeinliche Halßgerichte zu treten und mein eigen Wort zu reden.

Landrichter zum Scharfrichter.

Es sey dir vergönnt.

Scharfrichter.

Herr Landrichter, ich frage, wie ich mit meiner Anklage vorkommen soll?

Landrichter.

Du sollt vorkommen, wie sich das nach peinlicher Art eignet und gebühret.

Anklage des Scharfrichters.

Herr Landrichter, vor diesem hochnothpeinlichen Halßgerichte klage ich an Johann Gottfried Jägern, welcher zuwider dem siebenten Gebothe Gottes und allen geschriebenen geist- und weltlichen Rechten im Jahre 1729 und 1730 verschiedene Diebstähle verübet und verüben helfen, ich klage ihn an zum ersten, zum andern und drittenmahle zu Halß und Bauch und was er um und an hat, bitte daher, angeregten Johann Gottfried Jägern wegen der begangenen Deuben zu der darauf in Rechten verordneten Strafe zu verurtheilen. Herr Landrichter, vergönne Er mir, weiter zu reden!

Landrichter.

Es sei dir vergönnet.

Scharfrichter.

Hr. Landrichter, ich frage, ob ich meine 3 Klagen in Eine

Klage vorbracht, wie sich zu Recht und nach peinlicher Art gebühret.

Landrichter.

Ja, es ist geschehen.

Scharfrichter.

Hr. Landrichter, ich frage Ihn, wie ich mich gegen den armen Sünder verhalten soll, damit ich Recht thue und Unrecht lasse?

Landrichter.

Wie es Urthel und Recht mit sich bringt.

Scharfrichter.

Hr. Landrichter, ich frage Ihn, ob es nicht billig, daß man den armen Sünder nochmals befrage, ob er des Diebstahls geständig?

Landrichter.

Es geschiehet billig.

Landrichter zum armen Sünder.

Johann Gottfried Jäger, bist du noch geständig, daß du zuwider dem siebenten Gebothe Gottes und allen geschriebenen geist- und weltlichen Rechten die bekannten Diebstähle, insonderheit den Legelschen zu Oberfrankenhayn und Colischen zu Leißenau verübet, oder verüben helfen?

Der arme Sünder

that zur Antwort ein lautes Ja.

Hierauf befiehlet der Richter dem Actuario die Sentenz abzulesen. Nach diesem wird von dem Landrichter der Stab zerbrochen und beide Stücke hinterwärts zurücke geschmissen, und der arme Sünder dem Scharfrichter mit Befehl, das Urthel an ihme gebührlich zu vollstrecken, übergeben, folgendermaßen:

Nachdem Urthel und Recht vorhanden, daß Johann Gottfried Jäger mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden soll: Als will dir, Scharfrichter denselben nunmehro übergeben haben, daß du solch Urthel an ihm gebührend vollstrecken mögest.

Scharfrichter.

Wenn mir aufgetragen worden, von Gott und Rechtswegen Johann Gottfried Jägers letztes Endurtheil zur Execution zu bringen, so will ich solches thun, damit er es nicht

soll mehr thun, sondern des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohlöbl. Amts Colditz Gerichten mögen gestärket werden, einem andern zum Exempel und Beyspiel, und bitte ich Ihn, Hr. Landrichter, um ein frey sicheres Geleithe, damit, wenn mir etwan meine Kunst, wie doch, so Gott will, nicht hoffe, mißlingen möchte, ich dennoch sichern Ein- und Ausgang haben möge.

Landrichter.

Ja, es soll geschehen.

Landrichter zum Amtsfrohn.

Amtsfrohn, ruffet dem Scharffrichter ein freies, sicheres Geleithe aus!

Ausruf des Amtsfrohns.

Es wird vor diesem hochnothpeinlichen Halßgerichte dem Scharffrichter und seinen bei sich habenden Leuten hiermit ein frey, stark und sicheres Geleithe ausgeruffen, dergestalt und also, daß, wofern über Verhoffen ihme etwa seine Kunst an Vollstreckung des Urthels mißlingen sollte, sich an ihm, oder seinen Leuten niemand vergreiffen solle, bey Leib- und Lebensstrafe!

Scharffrichter.

So bitte ich denn nun um meinen Abtritt und daß ich dem armen Sünder nachfolgen möge.

Nach diesen wird der arme Sünder von der gehegten Bank wieder ab und unter bewehrter Mannschafft, auch Begleithung der Schule und Herren Geistlichen auf den Gerichtsplatz geführt. Inzwischen dieses geschiehet, gehet

die Frage des Landrichters an den 1sten Schöppen:

Hr. Amtslandgerichtsschöppe, ich frage ihn, ob es Zeit sey, daß des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herrn und Deroselben wohllöbl. Amts Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte ich wiederum aufgeben möge?

Antwort des 1sten Schöppen.

Daferne niemand verhanden, der vor dieß hochnothpeinliche Halsgerichte ferner etwas zu suchen hat, so mag es gar wohl wieder aufgehoben werden, der Hr. Landrichter kann es aber zuvor durch den Amtsfrohn abrufen lassen, ob etwa noch

jemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halßgerichte etwas zu schaffen hat.

Geheiß des Landrichters an den Amtsfrohn.

Amtsfrohn, ruffet das hochnothpeinliche Halßgericht wiederum abe.

Ausruf des Amtsfrohns.

Wenn Jemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halßgerichte noch etwas zu schaffen hat, der mag vortreten, denn die Herren wollen das Gericht wiederum aufheben.

Landrichter.

Weil niemand mehr vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halßgerichte etwas zu schaffen hat, so gebe ich dieses des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Curfürstens zu Sachsen und unsers allergnädigsten Herrns und Deroselben wohllöbl. Amts Colditz hochnothpeinliches Halßgerichte hiermit wiederum auf im Nahmen Gottes, des Vaters, Gottes, des Sohnes und Gottes, des heil. Geistes, Amen!

Endlich werden die Stühle, worauf die Gerichtspersonen gesessen, rücklings zurückgeschmissen, der Degen von dem Landrichter wiederum eingestecket und der Inquisit unter Begleitung der Schule und Herren Geistlichen, auch bewehrter Mannschafft auf den Gerichtsplatz gebracht.

Scharfrichter

ruffet nach vollbrachter Execution dreimal:

Hr. Landrichter, habe ich heute diesen Tag dasjenige, was ihme auf Urthel und Recht anbefohlen worden, zur Gnüge verrichtet?

Landrichter:

Du hast gethan, was Urtheil und Recht mit sich gebracht.

S c h l u ß.

A n m e r k u n g e n.

Millionen Menschen haben seit Karls V. Zeit mit diesem Drama von der freundlichen Gewohnheit des Daseins und Wirkens Abschied nehmen müssen. Denn das Rädern, Köpfen und Hängen war in den früheren Jahrhunderten an der Tagesordnung und das Handwerk, — oder wie es in vorstehender Urkunde heißt, — die Kunst des Scharfrichters im höchsten Flor.

Jede Stadt paradirte mit ihrem Hochgerichte. Daher sind auch ähnliche Urkunden, wie die vorliegende, in den deutschen Gerichtsarchiven in Menge vorhanden. Wir haben aber zu unserem Zwecke absichtlich eine ausgewählt, welche vermöge localer Verfassung in doppelten Exemplaren vorhanden ist. Es geschah zum Theil aus dem Grunde, weil sie deutlich zeigt, wie die ganze Ceremonie des hochnothpeinlichen Halsgerichts schon damals längst zu einer bedeutunglosen Formalität, zum Schlendrian geworden war, was schon daraus hervorgeht, daß hiebei die Rolle des Anklägers dem Scharfrichter zugewiesen ist. Das Symbolische dieses ernsten Actes hatte vorlängst seine Bedeutung verloren. Selbst Richter und Schöppen kannten seinen Sinn nicht mehr. Und dennoch blieb er in vielen deutschen Staaten bis zu Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts in Gebrauch, im Königreiche Sachsen ward er erst im Jahr 1834 gesetzlich aufgehoben.

Doch was die Hauptsache anlangt, so wollten wir hiermit vorläufig auf die merkwürdige Uebereinstimmung aufmerksam machen, welche sich zwischen dieser Gerichtsverhandlung und der Morgensprache der Handwerker, dem Gesellengerichte der Maurer, dem Hüttengerichte der deutschen Steinmetzen und folgbar auch dem Ritual der Freimaurer bei Oeffnung und Schließung ihrer Logen zu Tage legt. Sie zeigt sich namentlich in der dramatischen Form, in dem breiten und weitschweifigen Styl, in der steten Wiederholung der heiligen Zahl Zwier und Eins, (3) in dem Gebrauche des Schwerdts und Stabes, in dem Vorbehalt des Richters, letztern einem andern zu übergeben, (Stellvertretung durch einen Deputirten, mithin Einheit der Handlung durch fortwährende Besetzung des Gerichtsstuhls) in der Vorschrift, nur mit Gunst und Erlaubniß vor- und abzutreten, in der Redensart, das Gericht (Handwerk) zu stärken, nicht zu schwächen, in der Frage, ob noch Jemand etwas anzubringen, oder vorzutragen, in dem sicheren Geleite und in der feierlichen Ankündigung des Anfangs und Endes der Gerichtssitzung.

Ein ähnliches Verfahren fand auch bei den vormaligen Rügengerichten in den niedersächsischen Herzogthümern statt. Diese Gerichte wurden ebenfalls öffentlich unter freiem Himmel und nur bei schlechtem Wetter im Gerichtshause gehalten. Es wurden zu diesem Behuf auf dem Gerichtsplatze vorerst zwei Tafeln aufgesetzt. An der einen saßen die Deputirten des Landesherrn, der Beamte und der Landrichter, an der andern die Schöppen, oder Urthelsfinder, aus den ältesten und achtbarsten Unterthanen des Gerichtssprengels gewählt, 2×7 an der Zahl mit Inbegriff der beiden sogenannten Urthelträger, welche nebst

einem Procurator vor der Tafel standen. Die zusammenberufenen Amtsunterthanen schlossen um dieses Gerichtspersonal einen Kreis. Sobald dieses seine Sitze eingenommen hatte, erhob sich der Landrichter und eröffnete das Gericht mit dem herkömmlichen Dialog; sodann befahl der landesherrliche Deputirte den Schöppen, die zu verlesenden Rügen der Landesordnung gemäß und nach jedes Orts Gewohnheit und Herkommen zu entscheiden. Hierauf wurden die das Jahr über eingebrachten Rügen der Reihe nach verlesen. Hatten sich die Schöppen über das Erkenntniß verglichen, so eröffneten sie solches den Urthelsträgern; diese traten nun vor die Deputirtentafel und fragten: „Hr. Landrichter! wollet Ihr das Urtheil hören?" Auf dessen Antwort: „Gar wohl!" sprachen die Urtheilsträger:

„die ehrbaren Schöppen erkennen auf die angehörte Rüge, wie folgt" u. s. w.

Diese Entscheidung ward sodann protocollirt und den Partheien publicirt; Apellation dagegen war nicht gestattet.

Waren auf diese Weise alle Rügen abgelesen und entschieden, so ward das Gericht mit der Formel:

„Nachdem nunmehr ein Jeder vernommen, wessen er beschuldigt und verurtheilt worden: als wird dieses fürstl. Landgericht hiermit wieder aufgehoben und bis zur Zeit, da es vonnöthen und Sr. hochfürstl. Durchlaucht erfordern, verschoben. Wer aber gedenket, sich auszuklagen (d. h. seine Unschuld auszuführen, falls er sich bei der erkannten Strafe nicht beruhigen wollte,) dem wird amtswegen angedeutet, sich durch verordnete Fürsprecher einzufinden; er soll damit gehört und ihm zu seinem Rechte verholfen werden."

vom Landrichter wieder aufgehoben.

## B. Ceremoniell der Civilgerichte.

### 1. Formel, mit welcher im 13ten Jahrhunderte die freien Feldgerichte des Stiftes Corvey in Westphalen eröffnet wurden.

Alldiweil an diesem Tage
Mit juwer allen Behage
Unter dem hellen Himmel klar
Ein fry Feldgericht oppenbar,
Gehegt by lichtem Sonnenschein
Mit nüchtern Mund kommen herein,
De Stuel ock is gesettet recht,
Das Mat befunden opgerecht,
So sprecket Recht ohne With vnd Wonne
Up Klag vnd Antwort, weil scheint die Sonne.

Anmerkung.

Das Personal dieser Feldgerichte, zu den ältesten in Deutschland gerechnet, bestand aus einem Oberrichter, oder Grafen, einem Frohnbothen und 14 (2×7) Schöppen, die alle ehelicher und ehrlicher Geburt, oder von gutem Rufe sein mußten.

Sie versammelten sich an bestimmten Tagen, der Frohnbothe setzte auf den Richtplatz einen Stuhl (Königsstuhl) und gebot Ruhe. Nachdem der Oberrichter auf diesem Stuhle Platz genommen, forderte er mit obigen Worten die Schöppen auf, über Klage und Antwort der Partheien Recht zu sprechen. Jeder Schöppe gab hierauf seine Stimme ab und nach dem Ausspruch der Mehrheit publicirte der Oberrichter das Urthel, dem sich die Partheien ohne Appellation unterwerfen mußten. Das Verfahren war also dem bei vorbemerkten Rügengerichten ziemlich gleich.

## 2. Das Voigtgedinge der Stadt Mittweida, wörtlich nach dem in dasigem Archive aufbewahrten Formulare.

### a) Eröffnung.

Stadtrichter zum Schöppenmeister.

Ich frage Sie, ist es an der Zeit, daß ich E. E. Raths allhier Gericht hegen mag.

Schöppenmeister.

Weil die Gerichtsbänke mit tüchtigen Personen besetzet und Leute vorhanden sind, die des Rechts begehren, so ist es an der Zeit, daß E. E. Raths Gerichte geheget werde.

Stadtrichter.

So hege ich es denn im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich hege es zuvörderst Gott, dem Allmächtigen zu Lobe, Ehre und Preise, wie E. E. Rathe und gemeiner Stadt zum Besten, ich hege es mit Urthel und Recht zum erstenmale, ich hege es mit Urthel und Recht zum andernmale, ich hege es mit Urthel und Recht zum drittenmale, ich hege es ohne Haß, ohne Neid, ohne Widerwillen, dem Reichen, wie dem Armen, dem Freunde, wie dem Feinde, dem Einheimischen, wie dem Fremden. Ich gebiete Friede erstlich Richtern und Schöppen und denen, so vor diesem Gerichte zu schicken und zu schaffen haben, ich verbiete Unlust und Geschrei, ich verbiete, daß Jemand vor diesem Gerichte hinzu- oder abtrete, er thue es denn mit Erlaubniß, ich verbiete,

daß Niemand des andern sein Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß und Günstigung.

Wenn der Richter auf solche Weise das Gerichte geheget hat, fragt er weiter den ersten Schöppen:

Ich frage Sie, ob ich E. E. Raths Gerichte genugsam geheget habe?

Erster Schöppe.

Sie haben es geheget Gott, dem Allmächtigen zu Lobe, Ehre und Preise, Sie haben es geheget E. E. Rathe und gemeiner Stadt zum Besten, Sie haben es geheget dem Armen, als dem Reichen, dem Freunde als dem Feinde, dem Fremden als dem Einheimischen und wird also zur Gnüge geheget sein.

Stadtrichter zum zweiten Schöppen.

Ich frage, wenn mich Gott mit Leibesschwachheit heimsuchen sollte, daß ich das Gericht nicht hegen könnte, sondern den Gerichtsstab einem andern in die Hände geben müßte, ob es auch soviel Kraft und Macht habe, als wenn ich selbst zugegen wäre?

Zweiter Schöppe.

Wenn Sie Gott mit Krankheit heimsuchte, daß Sie den Stab einem andern in die Hände geben müßten, so hat es ebensoviel Kraft, als wenn Sie selbst zugegen wären.

b) Schließung des Gerichts.

Stadtrichter zum dritten Schöppen.

Ich frage Sie, ob es an der Zeit sey, daß ich E. E. Raths Gerichte wiederum aufheben mag?

Dritter Schöppe.

Weil Niemand mehr vorhanden ist, der Rechtens begehret, so ist es nunmehr an der Zeit, daß E. E. Raths Gerichte wiederum aufgehoben werde.

Stadtrichter.

So hebe ich es denn auf im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

## Anmerkungen.

Die übrigen Förmlichkeiten dieses Voigtgedinges, welches von Alters her bis zum Jahre 1830 jährlich zu Anfange des

Monats Mai auf dem Rathhause zu Mittweida gehalten wurde, waren folgende:

Die Bürgerschaft ward durch dreimaliges Läuten mit der Rathhausglocke dazu vorgeladen. War sie in die Rathsstube eingetreten, so rief der Gerichtsdiener das Gedinge aus und gebot Ruhe. Hierauf ergriff der Stadtrichter den Gerichtsstab und eröffnete dasselbe mit obigem Wechselgespräche, worauf die Bürgerschaft durch die Viertelsmeister ihre Klagen und Beschwerden vortrug. Waren diese umständlich besprochen, so rief der Gerichtsdiener dreimal aus, daß jeder, der noch Rechtens begehre, hervortreten und sich melden möge; und die löbl. Bürgerschaft, die bei solcher Gelegenheit sich gern laut auszusprechen pflegte, zog endlich wieder ruhig nach Hause. Die Hauptsache dieses öffentlichen Jahrgerichts, wobei in späterer Zeit nichts weniger, als gerichtet, sondern nur viel hin und hergesprochen ward, war zuletzt nur noch der Schmaus, womit man es beschloß, das Einzige, was sich aus uralter Zeit in seiner Urwesenheit erhalten hatte. Denn jedenfalls hatte man auch in Mittweida früher, wie anderwärts in Deutschland, jährlich 3 öffentliche Hauptgerichte (Jahrgedinge, ungeboten Ding) welche mit einem Trinkgelage beschlossen wurden, indem man die eingezahlten Bußen zu vertrinken pflegte, wobei dem Richter der Antrunk zukam. In Mittweida mochten aber die Leute nach dem 30jährigen Kriege so fromm und friedfertig geworden sein, daß sie keine Buße mehr zu zahlen, die Herren des Raths mithin auch keine mehr zu vertrinken hatten und das dreimalige Hauptgedinge sich füglich auf ein einziges reduciren ließ.

Wir sehen übrigens aus den mitgetheilten Formularen, daß die Solennitäten der deutschen Gerichte in peinlichen, wie in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ziemlich gleich waren. Besonders auffallend aber ist es, so oft der Dreizahl zu begegnen, und es sei daher vergönnt, hierüber, sowie über das Symbolische der altdeutschen Gerichtsverfassung hier noch einige Erläuterungen beizufügen.

Die Zahlen 3, 7 und 9 kommen bei vielen deutschen Rechtsgebräuchen vor, namentlich die erstere. Außer vorstehenden Formularen, beweisen dieß viele andere, noch jetzt übliche, Gebräuche, z. B. der dreimalige Ausruf bei Versteigerungen, die Zahl $3 \times 7 = 21$, als die Zeit der Majorennität; 7 Jahre mußte der Knappe dienen, bevor er zum Ritter geschlagen werden konnte; 9 Schritte mußte vormals derjenige von der Gerichtsstätte stehen bleiben, der eine Leibeigene zur Frau hatte.

Irrig aber ist es, diese Zahlenverhältnisse aus dem Christenthume abzuleiten, oder insoweit sie in der Baukunst sich angewendet finden, wohl gar zu behaupten, man habe sie erst

später, der Dogmatik gegenüber, blos willkührlich in die Bauwerke hineingelegt.

Wie wir bereits gezeigt, sind sie viel älter, als das Christenthum. Die Dreizahl war schon Griechen und Römern heilig, ja schon an der Spitze der indischen Götterwelt standen die 3 Hauptgottheiten Brahma, Vischnu und Siwa.

Ehe noch die Deutschen Christen waren, wurde der neugewählte König, oder Herzog auf einen Schild gehoben und dreimal im Kreise des versammelten Volks herumgetragen. Die Gastfreundschaft war ihnen heilig, der Gast durfte aber nicht über 3 Tage weilen.

Der Glaube an 3 heilige Tage des Jahres war in der alten Welt so allgemein, daß die jährlichen 3 Hauptgedinge der deutschen Landgemeinden hierin unstreitig ihren Ursprung haben.

Anlangend die Zahl 7, so ist der Grund ihrer vielfachen Anwendung ebenfalls anderswo zu suchen — in der Religion jenes indogermanischen Urvolks, von dem die deutschen Völkerstämme nur Zweige sind. Denn Buddha ward vorgestellt mit 7 um sich blickenden Köpfen. Das Wehrgeld, womit der Todtschlag eines freien Menschen ausgeglichen ward, ergiebt für die Salfranken eine Rangordnung von 7 Classen und nicht blos nach fränkischem, sondern auch nach sächsischem und schwäbischem Landrechte sollte jedes Gericht mindestens mit 7 Schöppen besetzt sein. Auf diesem Grundsatze scheint auch die Zahl der 7 Kurfürsten zu beruhen, welche den obersten Richter des deutschen Reichs, den Kaiser zu küren hatten.

Mit der Einführung des Christenthums erhielten aber diese Zahlen eine andere Bedeutung; man bezog sie auf die Dreieinigkeit, auf die 7 Sacramente u. s. w.

Die Zahl Sieben ward insbesondere den christlichen Baumeistern bedeutungsvoll nicht blos der 7 freien Künste wegen, sondern auch weil sie in der Grundform ihrer Kirchen enthalten war. Denn das lateinische Kreuz derselben, nach dem Cubus gebildet, enthält, wenn man diesen netzförmig auseinander legt, die Wurzel des Quadrats, (die Einheit) viermal in der Länge und dreimal in der Breite.

Betrachten wir endlich den Richter und seine Attribute, mit denen er bei den beschriebenen Gerichtsverhandlungen den Vorsitz führt: so bemerken wir den Unterschied, daß der Criminalrichter ein Schwerd und einen Stab zugleich, der Civilrichter nur einen Stab in seiner Rechten hält. Das Schwerd ist Wahrzeichen des Blutbanns, der Stab Wahrzeichen der blosen Erbgerichtsbarkeit. Schwerd und Stab in Einer Hand sind also Symbol der vereinigten, der höchsten Gerichtsbarkeit.

Uebrigens saß der Richter bei den Jahrgedingen mit dem Rücken der Sonne zugekehrt, mithin, da dasselbe mit Sonnenaufgang seinen Anfang nahm, in Ost. — —

Wir beschließen diesen Abschnitt mit einigen Fragmenten aus Grimm's Weisthümern, welche obigen Gerichtsbrauch und seine Allgemeinheit in Deutschland bestätigen werden.

## C. Belege für die Allgemeinheit dieses Gerichtsbrauchs.

### 1. Zeugenrotul, oder Weisthum des Hofs zu Altorf in der Schweiz von 1439.

(Th. I. S. 11.)

Item dis ist das Hofsrecht zu Altorf als sy von alter her kommen sint:

Des ersten so sprechent sy (d. h. die Schöffen) das si habint drü [1]) jahrgericht vnd hab da jeklich jargericht seinen Nachtag [2]) vnd syg das ein jargericht of sant Andres tag. etc.

### Anmerkungen.

1) Ebensoviel Jahrgerichte hatte auch der Hof zu Egeri und der Dinghof zu Kleinkembs in der Schweiz lt. Weisthum v. 1350. S. Th. I. S. 159 & 322. Kloster Johannesberg hatte 3 große und 7 kleine Gedinge jährlich. S. 551.

Merkwürdig ist übrigens der Gleichlaut des Zahlworts drei in den Sprachen vieler indogermanischer Volksstämme, tri in der Sanskritsprache, tri im Irischen, drü, oder dry, jetzt drei im Deutschen, tria im Lateinischen und im Griechischen.

2) Nachtag d. i. Trinkgelag, womit jedes Jahrgericht beschlossen ward.

Aus vorstehenden Urkunden erhellt, daß es auch in der Schweiz öffentliche Jahrgedinge gab. Hier haben sie sich sogar bei vielen Landgemeinden noch in ihrer uralten Form bis auf heutigen Tag erhalten, während sie in Deutschland längst vergessen sind. Denn in der Schweiz konnten die Advocaten mit ihrem Pandectenrechte keine Geschäfte machen. Hier werden daher an vielen Orten die Gerichtssitzungen noch öffentlich, unter freiem Himmel und fast noch in derselben Weise gehalten, wie wir sie bei den Feldgerichten in Corvey kennen lernten. Haben die Schöppen (2×7) an der Gerichtstafel Platz genommen, so eröffnet der Richter (Landammann) mit dem Gerichtsstabe in der Hand, die Sitzung, indem er die Schöppen erinnert, auf Klagen und Antwort nach ihrem geleisteten Eide Recht zu

sprechen. Dann kündigt der Gerichtsfrohn (Weibel) dem Volke die Sitzung an, gebietet Ruhe und führt nun die Partheien ein, um ihre Sachen, jedoch nur mündlich, vorzutragen.

Selbst der löbl. Nachtag hat sich erhalten. Denn das Gerichtspersonal hält nach aufgehobener Sitzung gemeinschaftlich eine Mahlzeit.

2. Auszug aus dem Weisthum von Kölferthal. (Thl. II., S. 17.)

Item so der Scholtheß gesessen ist, so kommt der Budel (Büttel) vnd heischet vrlaub, dem Scholtheßen den Stab zu geben.

Item so fraget der Scholtheß den scheffen, ob es zyt sy, sym gnedigen Herrn, dem graffen von Saarbrücken sine jargegedinge zu halten etc.

3. Auszug aus des Grafen zu Sayn Weisthum am Marienhof. (Thl. II. S. 498.)

Das geding den montag nach brueder Kirmes dem wohlgeborn graffen von Sein zustendigh. Iht Schöffen seidt gefragt, ist von tag zeit des wohlgeborn graffen von Sein, m. gn. Herrn gedingh zu halten? Daruff spricht der Scheffen, wenn's einem vogt von wegen des wohlgeborn graffen gelegen ist. Fragt der vogt, wie soll man es beginnen? antwort der scheffen: mit dem bann. So thuet der vogt und spricht, ich thue dem gedingh bann und frieden von wegen des wohlgeborn grafen vnd verpiede alle vnzucht vnd scheltwordt, niemand binnen den stuel zu gehen noch vffzustehen, er hab deß zuvor erlaubniß. u. s. w.

Anmerkung.

Diese Documente werden gnügen, um uns über die früheren Förmlichkeiten der deutschen Gerichte zu belehren und das Folgende verständlich zu machen. Nur noch einige hieher gehörige Stellen aus dem Sachsenspiegel (einer Gesetzsammlung aus der Zeit von 1215—1235) müssen wir beifügen.

a) „Orienes wissagte hie bevoren, daz sechs werlde solden wesen, die werlde bie tusend jaren uff genommen, vnd in der sibenden solde sie zu gehen." Hiernach glaubte man 7 Zeitalter der Welt, jedes 1000 Jahre gerechnet, im 7ten sollte sie untergehen. Gleichwie in der Welt diese Gezeiten, nahm

man im deutschen Reiche auch 7 Heerschilde an. „Zu derselben wis sind die Herschilde uz geleget, den der könig den ersten hat. Die bischoven vnd abte vnd abtischen den anderen. Die layenvürsten den dirten. — — Buch I. art. 3.

b) „Des sunabends wiet man ouch die phaffen zu gotesdinste, die der christenheit meister sin. (Also am 7ten Tage der Woche.) Buch II. art. 66.

c) „Der richter sall zu deme ersten mit einem bile dri slege slan an eine burg, oder an eine gebuwe, daz mit urteile verteilt ist.“ (das vermöge rechtskräftigen Urthels abgebrochen werden soll.) Buch III. art. 68.

d) „Der richter sall dem schultheyzen des ersten vrteiles vragen: ob es dinges zit si vnd dornach: ob her verbiten müze dingeslete vnd vnlust. Swenne ihm daz gevünden wird, so clage mengelich.“ (Der Richter soll erst den Schultheiß fragen, ob es gerechte Zeit sey, die Gerichtssitzung zu eröffnen. Dann verbiete er Dingesleid und Unlust, d. h. wirke Friede. Ist das geschehen, so kann männiglich klagen.) Buch I. art. 59.

# Zweiter Abschnitt.

## Urkunden, das Zunftwesen der deutschen Bauhandwerker betr.

---

### A. Handwerks-Ordnungen, oder Innungs-Artikel.

#### 1) Ordnung der deutschen Steinmetzen vom 25. April 1459.[1] (auszugsweise.)

Im Namen des Vaters, des Suns des heiligen Geists vnd der würdigen Mutter Marien vnd auch ir seligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten[2] zu ewiger gedechtnisse. Angesehen, daß rechte Früntschaft, Einhellikeit vnd Gehorsamkeit ist ein Fundament alles gutten; darumb vnd durch gemeynen Nutz vnd freuen Willen aller Fürsten, Grafen, Herren, Stetten, Stiften vnd Klöstern, die Kirchen, Cöre oder ander große Steynwerk vnd Gebäue yetz machent oder in künftigen zitten machen möchtend: das die destebas versorget vnd versehen werdent, vnd auch umb nutz vnd Nothdurfft willen aller Meister vnd Gesellen des gantzen Handwercks des Steinwercks vnd Steinmetzen in dütschen Landen,[3] vnd besonder zu verschen zwüschent denselben des Handwercks künftige zweytrachten, myssehelle, Kumber, Costen vnd Schaden, die den ettelicher unordentlicher Handelunge halb unter ettelichen Meistern schedelich gelitten vnd schwerlich gewesen sind wider solche gutte Gewohnheit vnd alt herkommen, so ir altfordern vnd liebhaber des Handwercks vor alten zitten In gutter meynunge gehenthabt vnd harbracht habent, Aber darinne in rechten frydelich wegen zu suchen vnd fürbaß zu bliben; So hant Wür Meister vnd

Gesellen desselben Hantwercks alle, die dann in Kapittelswise by einander gewesen sint zu Spyr, zu Straßburg vnd Regensburg im namen vnd anstatt unser vnd aller ander Meister vnd Gesellen vnsers gantzen gemeinen Hantwercks obgemeldet, Solich alt Harkumen ernüvert vnd geluttert vnd uns diser Ordnunge vnd Brüderschaft gietlich vnd freyntlich vereynt vnd die einhelleklich vffgesetzet, auch gelobt vnd versprochen für uns vnd alle unsere Nachkummen getrüwelich zu halten, also hirnach geschrieben stett: Zum Ersten: wer es, das ettelicher Artikel diser Ordenunge zu schwer vnd herte, oder ettelicher zu lichte vnd zu mylte werent; Do mögent die, die in dieser Ordenunge sint, mit dem merenteyl soliche Artikel myltern, mynern, oder meren, je nach der zitt vnd des Lands nottdurft vnd nach den Laiffen u. s. w.

Item wer mit guttem Willen in dise Ordenunge will, nach Ordenunge also hie noch in disem Buch geschrieben stott, der soll alle Puncten vnd Artikel globen zu halten, der unsers Hantwercks ist des Steinwercks. Das sollent die Mayster sin, die soliche köstliche Bäue vnd Werck können vnd machent, da sie vffgefryget sind vnd mit keinem Hantwerck dienent, sie wolltend es den gern tun . . . . .

Item was redelicher werk vnd Gebeue nu zu zittern sind, die in Tagelon stoat, nemlich also: Straßburg, Cöln vnd Wien vnd Passauwe vnd ander Werk derglichen, vnd in den Hütten, so dazu gehörent, also herkommen sint vnd vntzhar in Tagelon: Dieselben Beue vnd Werk also vorstott, sol man also lassen bliben in Tagelon vnd kein verdinget Werk daraus nit machen in geheynen wegk, umb daß dem Werk von der gedinge wegen nit abgebrochen werde, also verne es an im stott.

Item wer es auch: daß ein Werkmann, der ein Redelich Werk Inne hat, von Tode abginge; so mag ein jeglich Werkmann oder ein Meister, der sich dan Steinwerks verstott vnd dem Werk gnüg vnd datzu dauwelich ist, noch einem solichen Werk wohl ston vnd verben, vff daß die Herren, die solich Werk vnd Beue Inhands hant vnd verwaltend, wieder versorget werdent nach des Steinwerks notdurfft. Desgleichen mag ein jegelicher Gesellе auch tun, der sich umb solich Steinwerk verstott . . . . .

Item. Wan ein Meister, wer der were, der solich vorgemeldet Werk vnd Gebene Inhends vnd besessen hett, von Tod abget vnd ein ander Meister, der kumet vnd gehawwen Steinwerks do findet, Es wer versetzet, oder vnversetzet steinwerk: Do sol derselb Meister semlich versetzet steinwerk nit wider abheben, noch das gehawen vnversetzet steinwerk nit verwerfen In geheinen wegk on ander werklitt rott und erkennen, vff das die Herren vnd ander erbar litte, die solich Beue machen lassent, nit zu vnredelichen Costen kument, vnd auch der meister, der solich Werk noch Tode gelossen hett, nit geschmehet werde. Wolltend aber die Hern solich Werk abheben lossen, das mag er lossen gescheen, so verne daß er kein geverde darinne suche.

Es soll auch der Meister etc.

Were es auch, daß man der Murer[4]) bedürffte, Es were Stein zu hanwen oder zu muren dazu sie bauwelich sind, die mag ein Meister wol fürdern, umb das die herr nit gesumet werdent an ihrem Werk; vnd die, die also gefürdert werdent: die sollent unbekümbert sin mit diser ordenunge: sie wollent es den mit guttem Willen tun. Es sollent auch nit zwey Meister ein Werk oder einen Gebane gemein mit einander haben; Es were den, etc.

Item: wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget, vnd ein Vysierunge dazu git, wie das werden soll: dem Werk sol er nit abbrechen an der Vysierunge, Sunder er soll es machen, wie er die Vysierunge den Hern, Stetten oder im Lande gezeiget hett, also daß es nit geschwechet werde.

Wer der ist, er sige Meister oder Geselle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werklitt ist vnd ein Werk Imme hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eine noch sinem Werk stellet heimlich oder öffentlich on desselben Meisters Wissen oder Willen der dasselb Werk also besitzet, Es sige klein oder groß: derselb der sol fürgenommen werden, vnd sol auch kein Meister oder Geselle kein Gemeinschaft mit Im haben, vnd sol auch kein Geselle, der in der Ordenunge ist, in sin Fürderunge nit ziehen die wyle er dasselb Werk besitzet, das er also unredelich zu seinen Handen bracht hett, also lang biß daß dem, der also von dem Werk getrenget wart, ein Kehrunge vnd ein beniegen beschicht vnd auch gestrafft wurt in

der Ordenunge von den Meistern, den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt.

Item, wer es auch, daß sich geheiner, wer der were, steinwerks vs maßen oder von vszuge ennemmen wolte, das er sich nit verwißte vs de grunde zu nemen, und der auch keinem Werkmann darumb gedient, noch sich Hüttefürderung nit gebrucht hett, der sol sich der Stück nüt annemmen in keinem Wegk. Wolte sich aber einer solches underziehen, so sol kein Geselle nit by Im stan noch in sin Fürderung nit ziehen, umb daß die Hern nit zu untziemlichen costen kument durch einen solichen unwissenen Meister.

Es soll auch kein Werkmann noch Meister noch Parlierer noch Geselle niemands, wie der genennt sige, der nit unsers Hantwerks ist vs keinem vszuge vnterwisen, vs dem Grunde zu nemen, der sich Steywerks sin tage nit gebrucht hett.

Es sol kein Werkmann noch Meister von keinem Gesellen kein Gelt nemen, das er ihn etwas lere oder wiese, das Steinwerk berieren ist. Desselben glichen sol auch kein Parlierer oder Geselle keinen umb Gelt wiesen oder leren, Innaßen vorstett. Will aber einer dem andern ettewas underwiesen, oder leren, das mögen sie wol tun ein Stück umb das ander, oder umb Gesellen Willen.

Item. Welicher Meister ein Werk oder einen Gebaue allein hett: der mag dry gedienen haben, da er auch Gesellen vffgefürdern magk vff derselben Hütten; mag er das anders an sinen öbern haben; hett er aber me Beue, den einen, so sol er den nit me den zwey diener haben vff dem vorgemeldeten Baue also, daß er über fünf Diener nit haben sol vff allen sinen Bauen.

Item. Man sol auch keinen Werkmann oder Meister nit in die Ordenunge empfangen, der also nit Jars zu dem heiligen Sacrament ginge oder nit Christenliche Ordenunge hielte oder das sine verspielte. Oder were es, daß einer ungeverlich in die Ordenunge empfangen wurde, der solichs däte, also vorstett: mit dem sol kein Meister kein Gesellschaft han, vnd sol auch kein Geselle by ime stan, so lange unz daß er davon lasset vnd von den, die in der Ordenunge sint, gestroffet wurt.

Es sol auch kein Werkmann noch Meister nit öffentlich

über Steinwerk zu der Unee sitzen. Wollte aber einer davon nit lassen, so sol kein Wandelgeselle noch Steinmetze by ime in siner Fürderunge nit ston, noch keine Gemeinschaft mit ihme haben.

Item: Welcher Meister etc.

Es sol auch ein jeglicher Parlierer sinen Meister in Ehren halten ihm gewillig vnd gehorsam sin nach Steinwerks recht, vnd ihn mit gantzen Trauen meynen, als billig vnd Harkumen ist. Desgleichen sol ein Geselle auch tun.

Vnd wan auch einem wandelgesellen gebürt fürter zu wandeln; so solent sie in solicher maßen scheiden von Ihrem Meister vnd von den Hütten also, daß sie niemans schuldig blibent vnd gegen aller menschlichen unklaghaft sient, also billig ist.

Ein jeglich wandelgeselle, vff welcher Hütte der gefürdert wert, sol seinem Meister vnd dem Parlierer gehorsam sin nach Steinwerks recht vnd harkumen vnd sol auch alle Ordenunge vnd Freyheit halten, die vff derselben Hütten von alter Herkumen sint. ) Vnd sol auch dem Meister sin Werk nit schelten heimlich noch offenlich in Geheinen Wegk; Es wer dan, daß der Meister in dise Ordenunge griffe vnd dowider däte: das mag ein jeglicher von Ime sagen.

Es sol auch ein jeglich Werkmann, der hütten-fürderung hett, dem diser Ordenunge geschrifft vnd Gewalt befohlen würt, in jeglicher gegene alle Spenne vnd Sachen, die Steinwerks berieren sint, Gewalt vnd mach haben, fürzunehmen vnd Strofsen in siner Gebiet, vnd sollent Ime des alle Meister, Parlierer vnd Diener Gehorsam sin . .

Hette auch ein Geselle . . .

Item: welcher Meister auch der Biecher eins hinter Ihme hett, der sol by der Glübde der Ordenunge das Buch versorgen, daß dz weder durch ihn oder jemanns anders vßgeschriben, geben, oder geliehen werde, umb daß die Biecher by ihren crefften blibent, wie das die werklütte beschliessent.) Aber wer jemans, der in der Ordenunge ist, eins Artikels, oder zweyger notdürftig ungverlich: das mag ihm ein jeglicher Meister wol geschriben geben, vnd sol auch derselb Meister alle jar dise Ordemunge den Gesellen vff den Hütten lesen vorlesen.

Item: käme auch eine Klage für, die die meren Besserunge

berürte, also, ob einer von Steinwerks zu verwisen were: das sol ein Meister in einer Gebiett nit allein fürnemen noch vertheilen, Sunder die nächsten Meister, die auch die Geschrifft diser Ordenunge vnd den Gewalt von den Brüderschaft hant, zu Jme berieffen, daß Jr driege werdent, vnd dazu die Gesellen, die vff der Fürderung Stont, da sich die Klage erhaben hett. Vnd was den die Dryge mit samt einhelleclich erkennent mit dem meren teyl vff ir eyde vnd noch ir besten Verstenntnisse: das sol dan fürter durch die ganze Ordenunge der Werklütte gehalten werden.

Item: Wer es auch, daß zween Meister, oder me, die in dieser Ordenunge sint, Spennig oder uneins mit einander wurden, vmb sachen, die Steinwerk nit berürten; so sollent sie doch einander umb soliche spenne niergent anderswo fürnenem, den für Steinwerk, vnd die sollent sie auch richten vnd übertrage noch dem besten noch allem Irem Vermögen, doch also den Hern, oder Stetten, wo sich den die Sache erhaben hett, Irem rechten vnschedelich der übertrag bescheen, wy sie solt.[7] Nu umb des Willen, daß dise Ordenunge der Werklütte desto redelicher gehalten möge werden mit Gotsdienst vnd mit andern notdürftigen vnd zymlichen Dingen; So sol ein jeglicher Meister, der Hütten Fürderunge hett vnd sich Steinwerks gebruchen will vnd zu diser Ordenunge gehört, zum ersten, so man ihn empfahet in die Ordenunge einen Gulden geben vnd darnoch alle Jor vier Blappert oder einen Behemschen, vnd die in die Ordenunge Büchse antwurten vnd ein Geselle vier Blappart, desglichen ein Diener auch, so er ußgedient.[8]

Alle Meister vnd Werklütte, die in diser Ordenunge sint, die den Hütten Fürderunge hant, soll jeglicher eine Büchse han vnd sol jeglicher Geselle alle Wuche einen Pfenninge in die Büchse geben, vnd sol derselb Meister dasselb Geld vnd was Just gefellet, in die Büchse getruwelich samlen vnd Jors in die Ordenunge antwurten, do dz nechste Buch lytt, Gottes dienst domit zu fürdern vnd unser Notdurfft der Ordenunge zu versehn.

Alle Meister, die Buchsen hant. . . .

Wer es auch, daß ein Meister oder Geselle in Costen käme, oder ettewas ausgebe, das die Ordenunge berürdte, vnd kuntlich were, in welichen Wegk das were, oder beschee: Soli=

chen Costen sol man einem jegelichen Meister oder Gesellen vs der Ordenunge Büchse wider geben, Es sige lützel, oder viel. Vnd wer es auch, daß einer in kumber käme mit Gerichte, oder mit andern Dingen, daß die Ordenunge berieren ist: da sol je einer dem andern, es sige Meister, oder Geselle hülfflich vnd bystant tun by der Glübde der Ordenunge. Wer es auch, daß ein Meister oder Geselle in Krangheit fiele, oder ein Geselle, der auch in diser Ordenunge were vnd der sich vffrechtlich by dem Steinwerk gehalten hett vnd so lange sich lege, vnd Jme an siner Zerunge vnd notpfrunden abginge; dem sol ein jeder Meister, der dan der Ordenunge Büchse hinder Jme hett, hülff vnd bystant tun mit lyhen vs der Büchse, vermag ers anders, vntz daß er vs den Siechtagen wider vffkommt; so sol er den globen vnd versprechen, das zu geben vnd wider in die Büchse zu antwurten. Stürbe aber einer in solichen Siechtagen; so sol man soviel wider nemen von dem, das er noch Tode losset, es sind Kleider oder anders, vnz daß das wider vergolten wurt, das Jme dan geliehen ist, ob anders so viel do were.

Dis ist die Ordenunge der Parlierer vnd Gesellen.

Item: Es sol kein Werkmann oder Meister keinen Gesellen me fürdern, der ein Frauwe mit Jme fert zu der Vnre, oder offentlich fert ein unredlich Leben mit Frauwen, oder der Jerlich nit Bichtet vnd nit zu dem heiligen Sacrament ginge nach Christenlichen Ordenunge, noch auch einen solichen, der veruchet ist, daß er sin Kleider verspylt.

Item: wo einer von Muttwillen vrlop nympt vff der Haupt Hütten, oder vff einer andern Hütten: derselb Geselle sol darnach in einem Jor vff derselben Hütten umb kein Fürderunge me bitten.

Item: wer es auch, daß ein Werkmann, oder ein Meister ein wandeln Gesellen in siner Fürderunge hette vnd wolte dem Vrlop geben; dem sol er nit Vrlop geben, den vff einen Samstag oder vff einen Lohn obent, vff daß er wisse an dem morgen zu wandeln; er verschuldet es dan mit Vrsache. Desselbenglichen sol auch ein Geselle hinwider tun.

Item: Es soll auch kein Geselle niemans anders umb Fürderunge bitten, den den Meister vff demselben Werk, oder

den Parlierer, weder heimlich noch offenlich on des Meisters Wissen vnd Willen in der Hütten.

Ordenung der Diener.

Zum Ersten: Es sol kein Werkmann noch Meister keinen zu Diener vffnemen, der vneelich ist, wissentlich, vnd sol darumb sin ernstliches erfaren haben, ee er in vffnympt, vnd einen Solichen Diener by siner Trüwen fragen, ob sin Vatter vnd mutter In der Ee by einander gesessen sint.

Item: Es sol auch kein Werkmann . . .

Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen, den er von ruhem vff zu Diener vffgenommen hett, vnd der sin Lerjor ausgedient hett, dennoch zu Parlierer nit machen, er hab den ein Jor gewandelt.

Wer es auch . . . .

Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen Diener von Ruhem vff zu einem Diener unter fünff Joren nit vffnemen vngeverlich.

Geschee es aber, daß ein Diener von sinem Meister vß sinen Lerjoren ginge on redeliche Sache, vnd ime sin zit nit vßdiente; denselben diener sol kein Meister fürdern, Es sol auch kein Geselle by Ime ston, noch Gemeinschaft mit Ime haben in Geheinem Wegk, vntz daß er sinen Meister, von dem er gangen ist, sin Jor gantz vßgedient hat vnd ein gantz genügen gemacht vnd des ein Kundschafft bringet von sinem Meister, also vorbegriffen ist. Vnd sol sich auch kein Diener von sinem Meister nit Kaufen; Es wer dan, daß einer zu der Ee griffe mit sines Meisters willen, oder hett sust redelich Vrsach, die in oder den Meister dazu trengtend.

Gebruche aber eines Dieners.

Vnd welcher Meister auch ein Buch hett, glich dem sin Bruchs abe vnd hett kein Werk me, do er gesellen vff gefürdern möchte; der sol sin Buch vnd was Gelts er hett, das in Ordnunge gehört, gen Straßburg dem Werkmeister schicken.

Es ist erkannt vff dem Tage zu Regenspurg vier Wochen nach Ostern Im Jor da man zält von Gottes Geburt: Tusend vierhundert fünfzig vnd Nün Jore, vff St. Marrs Tage: daß der Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms, des Baues vnser lieben Frauwen Münsters der Meren Stifft zu Straß-

burg vnd alle sine Nachkunen desselben Werks unser Ordenunge des Steywerks oberster Richter sin soll. ²)

Desselben glichen ist auch vor zu Spyr, zu Straßburg vnd aber zu Spyr im Jor MCCCCLX vnd vier Jor vff dem Nünten Tage des Abrillen erkennt worden.

Item: Meister Lorenz Spenning . . . .

In dem Jor, da man zelt von Gottes geburt MCCCCLIX Jor, vier Wochen nach Ostern sint dis die Werklütten vn Meister, so vff dem Tage zu Regenßburg dise Ordenunge vff das Buch gelobt hant vnd beschlossen ist worden:

Item Meister Jost Dotzinger, der Werkmeister zu Straßburg,
Meister Lorenz von Wyen,
Meister Hans Hesse von Passauwe,
Meister Hans von Landshut,
Meister Hans von Esselingen u. s. w.

Dis sint die Gesellen, so in Regenßburg gewesen, die den Meistern zu geben sint vff den vorigen Tag:

Item: Nielaus Dotzinger,
Wernher Meylin von Basell,
Wolffach von Lampach,
Arnold von Mentz,
Heinrich von Heidelberg,
Hans Brun von Rottwiler u. s. w.

Anmerkungen.

1) Den Text dieser Urkunde hat der Verfasser dem in Heldmanns 3 ältesten geschichtlichen Denkmalen der deutschen Freimaurerbrüderschaft, Aarau, 1819 mitgetheilten Abdrucke deshalb entlehnt, weil derselbe nicht nur vom Baumeister Osterrieth und dem Notar Eggimann zu Bern beglaubigt worden, sondern auch die alterthümliche Schreibart am treusten wiedergiebt, während andere Abdrücke sowohl in dieser, als in anderer Hinsicht, z. B. dadurch, daß ganze Sätze weggelassen worden, die Glaubwürdigkeit der Urkunde gefährden.

2) nämlich Märtyrer, deren Namen sehr verschieden angegeben werden.

3) Aus diesen, sowie aus den folgenden Worten: „solliche gutte Gewohnheit vnd alt Herkommen, so ir altfordern von alten zitten herbracht," geht hervor, daß die von den Deputirten der deutschen Steinmetzhütten im J. 1459 erneuerte und erläuterte Ordnung auf viel älteren Satzungen

beruht, und daß diese Ordnung nur für deutsche Steinmetzen bestimmt gewesen sei. Es bestätigt sich dadurch, was oben gesagt ward, daß die deutsche Steinmetzbrüderschaft ihre Kunst als Geheimniß betrachtete und keinen Ausländer in ihre Gemeinschaft aufnahm.

Der Ausdruck: „capittelsweise“ erinnert an die Klosterverfassung. Denn die Mönche nannten ihre jährlichen Hauptversammlungen Capitel. Kein anderes Handwerk hat sich dieses Ausdrucks angemaaßt.

Uebrigens fanden die erwähnten Generalversammlungen, oder Capitel der deutschen Architecten zu einer Zeit statt, in welcher, wie sich auch aus der Urkunde selbst ergiebt, die deutsche Kunst bereits ihrem Verfalle entgegenging und das Bauen allmählig in's Stocken kam.

Früher hatten sie allerwärts soviel zu thun, daß sie an eine Revision ihrer alten Satzungen nicht denken konnten. Erst die häufigen Klagen über verpfuschte Bauten veranlaßten einige Steinmetzmeister zu obigen Generalversammlungen, in welchen sie beschlossen und gesetzlich bestimmten, daß künftig nur demjenigen ein Kirchenbau gestattet werden solle, der sich mit ihnen gebrüdern und alle Puncte und Artikel des Bruderbuchs zu halten, eidlich angeloben würde.

> „Das sollent die Meyster sin, die soliche köstliche Bäue vnd Werk könnent vnd machent, die alle Puncten vnd Artikel globen zu halten.“ (S. d. histor. Theil.)

4) Dieser Artikel beweist, daß die deutschen Steinmetzen mit den Maurern, als einem für sich bestehenden Gewerke, keine Gemeinschaft hielten und daß man sie nur ausnahmsweise bei einem Kirchenbaue zuließ, wenn es dem Baumeister an Leuten fehlte. Erst später vereinigten sie sich hier und da zu Einer Innung, doch überall so, daß jede ihre Gewohnheiten und Gebräuche (Heimlichkeiten) für sich behielt.

5) Hieraus darf man schließen, daß manche Hütte ihre eigenen Gerechtsame und Freiheiten hatte, die ihr wahrscheinlich bei der Errichtung von dem Landesherrn, zumal den Bischöfen zugestanden worden waren. Hatte doch vormals fast jede Stadt ihre eigenen statutarischen Rechte, daher auch der alte Bürgereid dahin lautete: „der Stadt Gewohn- und Freiheiten erhalten zu helfen.“ Dasselbe wird den Steinmetzen in Bezug auf ihre Hütte zur Pflicht gemacht.

6) Sonach wurde diese Ordnung vor Fremden geheim gehalten; nur den Genossen durften Auszüge ertheilt werden. Das jährliche Vorlesen in der Hütte fand wahrscheinlich bei'm Hauptquartale statt. Noch hält es schwer, in die alten Scripturen der Steinmetzladen Einsicht zu erhalten, ohngeachtet sie

für die jetzigen Meister allen Werth verloren haben, die sie nicht einmal zu lesen im Stande sind.

7) Nicht blos eigentliche Handwerksangelegenheiten, sondern auch Privatstreitigkeiten der Steinmetzbrüder sollten bei'm Hüttengerichte angebracht und entschieden, wo möglich aber durch gütliche Zusprache verglichen werden. Doch wurden die Partheien deshalb ihrem ordentlichen Richter nicht entzogen; man wollte nur kostspielige und weitläuftige Prozesse vermeiden und das gute Einverständniß der Zunftgenossen, wenn es einmal gestört ward, baldigst wieder herzustellen suchen.

8) Jedes Mitglied hatte also, wie noch jetzt, bei allen Innungen und Gesellschaften sowohl ein gewisses Eintrittsgeld bei der Aufnahme in die Brüderschaft, als auch einen jährlichen Beitrag zur Innungcasse zu erlegen. Diese Einlagen wurden theils zum Kirchendienst, theils zu Unterstützung nothleidender Brüder verwendet.

Sämmtliche Vorschriften dieser Ordnung, die in 3 Abschnitte zerfällt, beziehen sich übrigens hauptsächlich auf das moralische Verhalten der Genossen gegen sich selbst und gegen Fremde und athmen durchaus den Geist brüderlicher Liebe, strenger Rechtlichkeit und Sittlichkeit. Sie zeugen von der wohlgemeinten Absicht, die Genossen zu einem gottesfürchtigen und rechtschaffenen Lebenswandel anzuhalten, an Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen und zu brauchbaren Arbeitern heranzubilden, hiermit aber auch der ganzen Gesellschaft ihren guten Ruf, ihre ehrenhafte Stellung im Staate zu bewahren.

9) Die Urkunde enthält keine eigenhändigen Unterschriften, sondern nur mehre Zusätze, worunter sich denn auch das Verzeichniß derjenigen Meister und Gesellen befindet, welche den Convent in Regensburg besucht und daselbst diese Ordnung aufgerichtet und angenommen haben. Diese Zusätze enthalten auch die Namen derjenigen, welche bis zum Jahre 1472 der Brüderschaft beigetreten sind. Nicht minder ergiebt sich daraus, daß im Jahre 1463 und am 9. April 1464 abermals Versammlungen von Deputirten gehalten wurden, in welchen man noch einige Zusatzartikel machte und unter andern das Gebiet der vier Haupthütten näher bestimmte, denen die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit in den Handwerksangelegenheiten der Brüderschaft zustehen sollte.

Die Aechtheit der Urkunde bewährt sich aber vollkommen durch nachfolgenden Confirmationbrief Maximilian I., wodurch die neue Steinmetz-Ordnung, nach den in einer anderweiten Generalversammlung im J. 1498 getroffenen Abänderungen, für ganz Deutschland bestätigt und allen Reichsfürsten zur Aufrechthaltung ausdrücklich anempfohlen wird.

## 2. Confirmationbrief des Kaisers Maximilian I. vom 3. October 1498.

Wir, Maximilian, von Gottes genaden Römischer Kunig zu Allen zeiten Merer des Reichs, zue Hungeren Dolmatien Croatien ꝛc. ꝛc. Kunig, Ertzherzog zue Oesterreich Herzog zue Burgund, zue Lötterich zue Brabant zue Steyr, zue Kernden zue Crain zue Lymburg zue Lützenburg vnd zue Geldern, Graue zue Flandern, zue Habspurg, zue Thiroll, zue Pfird zue Kieberg, zue Arthöys und zue Burgundi, Pfalzgraue zue Hennegau zue Holland zu Seeland, zu Namur vnd zu Zütphen, Margraue des Heiligen Römischen Reichs vnd Burgan, Lantgraue in Elsaß Herr zu Frießland auf der Windischen Markh, zu Portenau zue Salins vnd zu Mechelen ꝛc. ꝛc.

Bekhennen offentlich mit diesem Briefe vnd thun khundt allermeniglich, das vns Meister vnd gesellen des Stainwerkhs vnd Stainmetzen Hanntwercks zue Stroßburg von Irer vnd Ir mitgenanten wegen Ihrer Bruederschafft desselben Hantwercks hernach berüret haben fürbracht, wie sy sich etlicher Ordnung, So sy Vbung vnd Handelung halben des ietzgemelten Hantwerckhs Got Zue Lob vnd redlicher aufrichtung vnd Bestendigkeit deselben auffgericht, vnd sich mit vnd gegeneinander vereint, vnd verpflicht hetten, Inhalt eines Zettels daran die geschrieben stunden, vns deshalb fürpracht, der von Worten zu Worten hernach geschrieben stett, vnd also lauttet: Angesehen, das rechte Freuntschafft, einhelligkeit, vnd gehorsamkeit Ist ein Fundament alles gueten, Darumb vnd durch gemainen Nutz vnd fromen willen aller Fürsten, Grauen freyen Herren Steten, Stifftern, vnd Klöstern, die Kirchen, Chöre oder ander große Steinwerckhs vnd Gebäue jetzt machen, oder zue künfftigen Zeiten machen möchten, das die destobas versorgt, vnd versehen wurden, vnd auch vmb nutz vnd notursst willen aller Meister vnd Gesellen des ganzen gemainen Handwerckhs des Steinwerks vnd steinmetzen in deutschen Landen vnd besonder zuversehen, zwischen denselben des Hanntwerckhs kunftige Zwitracht Mißhell, Kommer, Kosten, vnd Schaden, die dan etlicher vnordentlicher Handlung halb vnter etlichen Meisteren schwerlichen gelitten, vnd schwerlichen sind. Wider solche guete gewohnheit vnd alt herkommen, So Ir altvordern vnd liebhaber des Hanntwerckhs vor

alten Zeitenn In gueter Meinung gehanthabt vnd gebracht haben, aber darinne Ein rechten friedlichen Wege zue suchen vnd fürpas zue bleiben. So habennt wier Meister vnd gesellen deselben Hantwercks alle die dann in Capitelsweise beieinander gewesen sind zue Spir zue Stroßburg vnnd Regenspurg In dem Jar do man zelte Tausent vierhundert Neun und funfzig In namen vnd anstatt vnser vnd aller maister vnd gesellen vnsers gantzen vnd gemeinen Hantwerkhs obgemelt Solich alt Herkommen erneuert vnd geleutert dieser ordnunge vnd Bruederschafft guetlichen vnd freuntlichen vereint, vnd die anhelliglich auffgesetzt auch gelobt vnd versprochen füer vns vnd füer all vnser nachkommen getreulich zuehalten. Nun ist etlich Irrung gewesenn vnter vnserem Handwerckh, darum etliche Maister vnd Gsellen zue Basel zuesamen sint kommen Im Jar als man zälte Tausent vierhundert Neuntzig vnd siben, Darnach zue Straßburg Im acht und neuntzigsten Jare aber vil maister vnd gesellen zuesamen sind komen vnd daselb etliche artikel gemiltert die zue hart gewesen Im Buche, dadurch diese Bruderschaft gehindert ist worden, vnd haben selbs beschlossenn Einhellig das dise Ordenunge nach Inhalt diß Brieffs Nun fürter gehalten sol werden. Zum Ersten das sich ain jeder Stainmetzt in dise Bruderschaft sol gebruderen, der anders sich Stainwerks gebrauchen will, dadurch vnser Gotzdienst vnd ander Erbarkeit desterpas gehalten mag werden. Wer es aber sach, das sich ainer gebene; oder Stainwerckhs wie das genandt mocht werden, anwolt nemen zue der er sich aus dem rechten Grund nit verstunde, auch kein Steinmetz darumb gedient hete nach alten herkomen, Ordnung vnsers Hantwercks; So soll kain gsell zue Im in sein fürderung nit ziehen noch bei Ime arbeiten, auch seine Diener in solichs masse nit halten, wie ander recht Stainmetzen, auff das fürsten, Stette oder Stifft, vnd wer zum pauen hat, oder gewinnet das vnser Handwerckh berueren ist, Nit zue schedlichen Khosten komme, Es soll sich auch ain jedlicher werkmann vnd Stainmetz Ehrlich vnd frumblich halten nach Christlicher Ordnung vnd bruederlicher lieb gegen seinen mitbrueder vnd Gotzhauseren den er baut, getreulich schaffen iren nutz vnd nit mer dan zwen Diener oder Jarknecht zuehalten auff ainem werckh, auf das dem Werkhe dester-

vas ain gennegen geschehe. Item wo auch ein Maister kumbt zue ainem paue oder Wercke das er fürther versehen solt, vnd find da gehauen Stainwerckh, Es sey versetzt oder vnversetzt, so soll derselb söllich stainwerckh nit verwerffen oder abbrechen an ander Werkleut Gut vnd erkennen, auff das die Herren vnd ander erbarleut, die solichen pau machen lassen, nit vnredlich in kosten komen, Es soll auch kain Maister oder gesell den anderen hindern oder trengen von dem Werckh, daß er in Handten hat. Item wann auch ain jedlicher maister ein Werckh verdingt, vnd im visyrung vo zue geyt, wie das werden sol, dem Werckh soll er nit abbrechen, er soll es machen wie er die Visyrung den Herrn Stetter oder im Lande gezalt hate, also das er nit gewecht werde. Es soll sich auch ain jedlicher maister auffrecht vnd redlich gegen den gesellen halten, mit Stunden vnd Zeit nach stainwerckhs recht, also in der art gewönlich vnd herkomen ist, vnd den gesellen jren lon werden lassen, wie er von den Herren geben wirt. Item es soll auch ain redlicher parlier geselle, vnd dem Werkh do er in fürdrunge stett oder gestanden ist. Es soll auch ain jedlicher Gselle nit minder den fünff leerjar dienen ainem stainmetzen, der auch also gethan hat, nach Ordenung vnsers Hantwerks, Hat aber ainer nit mer dan vier Jar gedient vngeverlich, den soll man in die Brüderschafft nit entphahen, er gebe dann zween Gulden in den Gotzdienst für das ain Jar. Item es soll auch kain stainmetz niemant, wie der genandt sey, aus dem Grundt zuenemen aufgezogen Stainwerck, oder von massen, der nit vnsers Hantwerckhs ist, oder darumb gennegsam gedient hat nach Ordnung vnsers Hantwerckhs, es soll auch kain Maister kainen Diener auffnemen in das Hantwerckh der nit Elichen geboren ist, auch kainen gesellen nit fürdern, der ain Frawen mit ime füret zu der Unee oder sunst ain vnredlich leben fürt, Item es soll kainer den anderen auffteiben, er wisse die sach dan warlich auff Jn zuebringen, das er im schuldiget, Darum nu das vnser Brüderschaft mit Gotzdienst desterpas vnd redlicher gehalten mag werden, So soll ein jedlicher maister der gesellen vnder Im hat, geben ainen Gulden so man im entphahet in die Bruederschafft, vnd ain gesell vier Behemisch oder ain pfundt wachs, der anders genueg gedient hat, vnd wo ein Gesetz stet,

do man dem wochen pfenning nit aufhebt, do soll ain gesell nit mer dann zween Behemisch geben ain gantz Jar vnd ain maister noch so vil, vnd soll das schickhen in die Bruederschafft do ain Gotzdienst ist. Wär es aber das zween oder mer spennig oder vnains mitainander worden, die in diser Bruderschafft sind, das vnser Hantwerkh beruren ist, so sollent sy do aneinander niergen fürnemen anders, dann vor vnsrem Hantwerckh do man diese Bruderschaft hielte. Mugen sy dann die sach daselbs nit verrichten, so sollen sie doch einander nit weiter treiben dan gen Stroßburg auf die Haubhitten da soll der Werkhmeister als ein obrister richter des Stainwerkhs der sach verhören mit sammt seinen gesellen vnd mit bruederen, so viel er gehaben mag, vnd darine handlen nach Ordnung vnser Hantwerckhs des ein Buch ligt zue Straßburg auff der Hütten, daraus dieser Brieff gezogen ist, vnd soll hiefür gehalten werden an den enden die der Haubthütten zue Straßburg zugetheilt sind, vonn den werckhleuten Innhalt der Bücher den Reinnstrom von Costens hinab pis gen Cobelentz vnd was obwendig der musel ist, vnd frankenland vnd Schwabenlandt, vnd was in diesem zürgkh von Stainmetzen ist, die sollen dieser Ordnung vnd Erbarkhait gehorsam sein, geloben vnd versprechen treulichen zue halten on geuerdt durch willen vnd bestettung vnser allergenedigsten Herren des Römischen Kunigs, vnd welcher Maister, parlierer, gesell oder Diener wider diese Ordnung tete, dos sich an warer kuntschafft erfunde, der soll von dem Hantwerkh fürgenomen vnd gestrafft werden nach gelegenheit der sachen; Vnnd sollicher Besserung soll man nit anders prauchen, dann zue dem Gotzdienst. Wolt aber ainer auß eigen muetwillen nit gehorsam sein, des sol man gantz müessig gen, vnd soll kain geselle nit pey Im stan, auch sein gesellen vnd diener die von im komen, niendert fürderen, so lang piß sie gehorsam sind oder werden, nach Ordnung vnsers Hantwerchs. Nun darumb dem almechtigen Gott zue lobe vnd seinen würdiger Mueter Maria vnd allen lieben Heiligen vnd nemlich den heiligen vier gekrönten zue Eeren vnd besonder vmb Hailes aller selen der personen, die in dieser ordenung sindt, oder immer darin komen, Item so habet wier die werckhleut Stainwerckh antreffende für vns vnd vnser Nachkommen aufgesetz vnd geordnet zuhaben.

fünff Vigilien vnd singunde Selmesse, zue jeder singunden Meß drey besonder Meß, zue der vier fronfasten, vnd auf der Heiligen vier gekrönten Tag, alle Jar jarlicher in dem hohenstifft vnser lieben frauenminster zue Stroßburg vnd wo auch ain paue ist, do man gesellen fürdern mag, do soll auch ain Gottzdienst gehalten werden, von wegen vnser Bruederschafft nach Irem vermegen, Item man soll auch ein jedlichen seinen Todt begen, der aus dieser Bruederschafft stierbt, mit Seelmessen, seiner seel zue Trost, wo er in die Bruederschafft ist komen, vnd sein gelt dahin geben hat, vnd sollen maister vnd gesellen die selmesse frumen oder opferen denen zue Trost, die do verschiden sindt auß vnser Bruederschafft, vnd vns dorauff diemuetiglichen angeruffen vnd gebetten, das wier als Römischer Kunig ihre Ordnung vereinigung, vnd pflicht in allen vnd jedlichen Iren puncten Artikeln Innhaltung, Meinungen vnd Begriffungen zue Confirmieren vnd zue bestetten genediglichen geruhten, des haben wier angesehen solich diemutige zimliche bette, auch guet füernemen vnd darumb gemeine nutz zue fürderung die obgemelt ordnungen vereinigung vnd Verpflicht als Römischer Kunig genediglich Confirmiert vnd bestett Confirmiren vnd bestetten die also von Römischer kuniglicher macht wissentlich in krafft dis brieffs, vnd meinen vnd wollen, das die selben ordnungen, reinigung vnd verpflicht krefftig vnd bestendig sein vnd denen von allen vnd jeden personen, so die berüeren Stracks nachgevolgt werden soll von allermeniglich vnverhindert vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten fürsten geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitztumben, Vögten, Pflegeren, Verwesern, Amptleuten, Schulteussen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgeren und Gemeindten, vnd sunst allen anderen vnseren, vnd des Reichs Vnterthanen vnd getreuen In was wierden, States oder Wesens die sein, ernstlich mit diesen Brieff, vnd wollent das sie die obgemelten Maister vnd Gesellen des berierten Steinwerkhs Stainmetzen Handwerkhs vnd Jr mituerwanten Irer Bruederschafft vnd Irer Nachkomen an den obbestimmten ordnungen vereinigung und pflicht vnd dieser vnser kuniglichen Confirmation vnd Bestettung nicht hinderen noch Irren, sondern sie, die wie vorstet, getreulich lleben, gebrauchen, vnd

genzlich dabey beleiben lassen, vnd hiewider nit thuen noch jemandt anderen zue thunn gestatten, in kainer weise, als lieb ainem jedlichen sey unser vnd des reichs schwer vngenadt vnd straff zu vermeiden. Mit vrkundt diß brieffs mit unseren kuniglichen anhangenden Insigl, geben zu Stroßburg am Dritten tag des Monats October nach Christi gepurt vierzehenhundert vnd im Acht vnd neuntzigsten, vnserer Reiche des Römischen Dreyzenden, vnd des hungerischen im Neunten Jaren.

Collacioniert vnd vberlesen ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

## Anmerkungen.

Außer diesem Confirmationbriefe hat die deutsche Steinmetzbrüderschaft noch mehre Diplome aufzuweisen, welche derselben von den späteren Kaisern ertheilt worden und worin die mehrerwähnte Ordnung vom J. 1459 bestätigt wird. Im J. 1563 suchten zunächst Marx Schan, damals Werkmeister am Münster zu Straßburg, also zugleich Obermeister dasiger Haupthütte und Hanns Frewler, Stadtwerkmeister daselbst für sich, und im Namen des Steinmetzen-Handwerks zu Straßburg, Frankfurt, Ensisheim, Schlettstadt, Heidelberg, Basel und Zürich bei dem Kaiser Ferdinand I. um abermalige Bestätigung ihrer Ordnung nach.

Die dießfalls ausgefertigte Confirmationurkunde, worin obiger Ordnung und ihrer Erläuterung vom J. 1497 und 1498 gedacht wird, ist gegeben zu Innsbruck am 15. März 1563.

Bald darauf aber, nämlich am 24. August und 29. September 1563 kam die Brüderschaft wieder zu Basel und Straßburg zusammen, um ihre erst kurz vorher aufs Neue bestätigten Innungartikel nochmals zu läutern und zu bessern. Denn die in ihr geselliges Leben tief eingreifende Reformation mochte wohl mehr, als jemals früher, manche Abänderung nöthig machen.

Die hierüber abgefaßte Urkunde, welche nachher gedruckt und mit dem kaiserlichen Insiegel versehen, als revidirtes Brüderbuch allen Haupt- und Bezirkshütten zugesendet ward, beginnt mit folgenden Worten:

> Nachdem die Römische Kayserliche Majestät, unser aller genedigster Herr dises tausent fünffhundert drey vnd sechtzigsten jars, der gemeinen Gesell- und Brüderschafft aller Steinmetzen in Teutschen Landen abermals jre habende Ordnungen vnd Pflichten, aller genedigst ernewert, Confirmiert vnd bestätiget hat, Vnd

aber nun eine lange zeit her vil unordnungen vnd missbrauch in dem Steinmetzen Handwerck eingerissen vnd sich begeben haben, So seind derhalben jetz gedachts Handwercks vnd Bruderschafft Ordnungen vnd Articul zu erleutern vnd zu uerbessern, vil Meister vnd Gesellen des gedachten Handwercks vnd Bruderschafft obgemelts drey vnd sechtzigsten Jars zu Basel auff Bartholomei, vnd hernach zu Strassburg auff Sanct Michaels tag, wie die hernach benannt werden, zusammen kommen, vnd haben gemelte jre Ordnungen erleutert, gebessert vnd gesetzt, das es, wie hernach volgt, gehalten, vnd von keinem, der in dieser Ordnung ist, darwider gethon vnd gehandelt werden sol, one geuärd. —

In diesem Bruderbuche geschieht der Verbindlichkeit, daß überall, wo ein Bau, auch ein Gottesdienst gehalten werden solle mit **Vigilien und Seelenmessen**, keiner Erwähnung, weil es zugleich für Steinmetzen bestimmt war, die zur protestantischen Kirche übergetreten waren. Doch ein großer Theil der Brüderschaft, namentlich die Wiener und Straßburger Haupthütte, blieb katholisch. Dieser behielt, wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Gebräuche, die alte Ordnung bei. Auch legten die Hütten zu Straßburg, Frankfurt, Ensisheim, Schlettstedt, Heidelberg, Basel und Zürich, als sie im Jahre 1578 durch den Stiftsbaumeister Thomas Uberger und den Stadtwerkmeister Jacob Riedinger zu Straßburg und im J. 1613, durch den Stiftsbaumeister Conrad Voigt zu Straßburg wiederholt um Bestätigung ihrer Innung-Artikel nachsuchten, diesem Gesuche nicht das neuere, sondern das ältere Bruderbuch von 1459 zu Grunde und es enthalten die hierauf ausgefertigten kaiserlichen Confirmationsbriefe, von welchen wir den ersteren vom J. 1578 nachstehend beifügen, ausdrücklich die Bestimmung:

„daß jährlich zu den 4 Fronfasten und auf den Tag der 4 gekrönten Märtyrer im Münster zu Straßburg 5 Vigilien und Seelenmessen, auch bei jedem Bau, an welchem Gesellen gefürdert würden, ein Gottesdienst gehalten, nicht minder eines jeden Bruders Tod mit einer Seelenmesse begangen werden solle."

Schon durch diese Verschiedenheit der Confessionen scheint die Einheit der deutschen Steinmetzbrüderschaft einen gewaltigen Stoß erlitten zu haben. Die nachfolgenden verheerenden Kriege und der gänzliche Verfall der deutschen Kunst hoben endlich alle Verbindung auf. Daß man übrigens dem Kaiser die Ordnung v. J. 1459 vorenthalten, ihn hintergangen und glauben gemacht habe, es handle sich hier nur um Bestätigung einer geistlichen Brüderschaft, daß also die Confirmation dieser Ord-

nung erschlichen worden sei, wie Kloß in der angeführten Schrift S. 250 u. 314 ff. behauptet, dem widerspricht schon der klare Inhalt vorliegender Urkunde für sich selbst. Denn es heißt darin, daß die bei der Innung sich erhebenden Streitigkeiten vom Werkmeister der Haupthütte zu Straßburg und seinen Mitmeistern nach der Ordnung, wie sie in dem Buche enthalten, das bei der Hütte liegt, (worunter doch kein anderes als das Bruderbuch, oder die Ordnung von 1459 zu verstehen) entschieden werden sollen.

Die Brüderschaft hat sich also in der dem Kaiser vorgelegten Schrift ausdrücklich auf jene Ordnung bezogen, der Kaiser aber hat sie stillschweigend bestätigt, gesetzt auch, daß er sie nicht gesehen hätte. Denn er konnte fragen: wo habt ihr die Ordnung nach der ihr verfahren wollt? zeigt sie erst her, ehe ich confirmire. —

### 3. Confirmationbrief des Kaisers Rudolph II. vom 3. März 1578. (auszugsweise.)

Wir Rudolff der Ander, von Gottes Gnaden erwölther Römischer Keyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekhenen Offentlich mitt diesem Brieff, vnd thun kundt allermeniglich das vns vnsere vnd des Reichs Lieben getreuen, Hans Thoman Uberger der hohenstift, vnd Jacob Medinger, der Statt Straßburg werckhmeistern, Jm nammen Jrer selbs vnd Gemeiner Gesellschaft, der Steinmetzen zu Straßburg, Frankforth, Ensisshaym, Schlettstatt, Heidelberg, Basel, vnd Zürich, In glaubwürdigen Schein, vnderthäniglich fürbringen lassen, einen Confirmation Brieff von weyland vnserem geliebten Herrn vnd Vettern Kayser Maximilian dem Andern hochlöblicher gedechtnüs, darinen sein Ked vnd Kayserliche Maiestät, Gemeiner Bruderschafft des gebachten Handtwerks des Steinwerks, vnd Steinmetzen, etlich Ordnung vereinigung vnd Pflicht durch Meister und gesellen, desselbigen Hantwerks aufgericht, vnd Jetz gemelten vnseres geliebten Herren vnd Vatters einverleib, Confirmirt, vnd bestettiget hatt, welche Ordnung vnd vereinigung von Wort zu Wort also lautende: Angesehen, das Recht, freundtschaft, einhelligkeit, vnd gehorsamkeit ist ein Fundament alles gutten, Darumb vnd durch Gemeinen Nutz und frommen willen aller Fürsten vnd Grauen, Freyen, Herren, Stätten, Stiften und Clöstern, die Kirchen, Chöre, vnd andere große Steinwerk,

vnd gewäne jetzt machen, oder in künftigen Zeitten machen möchten, das die desto baß versorgt, vnd versehen würden, vnd auch vmb Nutz vnd Notturft willen, aller Meister vnd Gesellen des gantzen Gemeinen Handwercks des Steinwercks vnd Steinmetzen In Teutschen Landen, vnd besonder zu versehen zwischen Denselben, des Handtwercks künftige Zwittracht Mißhel, Khummer, List vnd Schaden, die dann etlicher vnordentlicher Handlung halber vnder etlichen Meisteren schädlich gelitten, vnd schwerlichen gewesen seint, wider solch gutt gewonheit, vnd alt Härkhommen, so Ire alt vordern vnd liebhaber des Handtwercks vor alten Zeiten, in Gutter meinung gehandthabt, vnd hergebracht haben, aber das in ein rechtlichen, fridlichen weg zu suchen vnd für baß zubeleiben; so haben wir Meister vnd Gesellen desselben Handtwerks alle, die dann in Capittelsweyß bey einander gewesen seind zu Speyer, zu Straßburg, vnd zu Regensspurg in dem Jahr, da man zält Tausent vierhundert neun vnd fünffzig, im Nammen vnd anstatt vnser und aller Meister vnd gesellen, des Ganzen vnd Gemeinen vnsers Handtwerks obgemelt solch alt härkhommen erneuwert, vnd geleutert, diese Ordnung vnd Bruderschaft guetlichen vnd freundlichen veraint, vnd die einhelliglich aufgesetzt; auch gelobt vnd versprochen, für vns vnd alle Vnsere Nachkhommen, getreulich zu halten; *)

Jedermann soll auch ein jeglichen seinen Todt begehen, der vff diser Bruderschaft stirbt, mitt Seelenmessen seiner Seel zu trost, wa er in die Bruderschaft ist kommen, vnd sein Gelt dahin geben hatt, vnd söllen Meister vnd Gesellen die Seelmessen frumen oder opfern dem zu Trost, die da verschieden sein, auff vnserer Bruderschafft, vnd vns darauff demüetiglich angerüffen vnd gepetten, das wir als jetzt Regirender Römischer Keyser sollich Ordnung, vereinigung vnd Pflicht, vnd berüerts vnsers geliebten Herrn vnd Vatters Kayser Maximilians Confirmation vnd Bestettigung Brieff darüber außgangen, in allen jeglichen Puncten, Articuln Inhaltungen, meinungen, vnd Begriffen zu Confirmiren vnd zu bestettigen, genediglichen geruhen

*) Stimmt von hier an ziemlich wörtlich mit vorigem Confirmationbriefe überein.

deß haben wir angesehen solch demütig vnd zimlich Petten, vnd darumb die abgemelt Ordnungen, verainigen vnd verpflicht, vnd obberüerten weylandt vnsers geliebten Herren vnd Vatters Kayser Maximilians Bestettigungs Brieffs aus Römischer Kayserlicher macht wissentlich in Krafft diß Brieffs vnd mainen, setzen, vnd wollen, das dieselben Ordnungen, Einigungen, Verpflicht vnd Bestetigung gantz kräftig vnd bestendig sein, vnd den von allen vnd jeden Personen, so die Berüeren stracks nachgevolgt werden soll von aller meniglich vnverhindert. Und gepietten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Pflägern, Verwäseren, Amptleutten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnserem, vnd des Reichs vnderthanen, vnd getreuwen, in wass Würden oder Standts oder Wesens die sein, Ernstlich mit diesem Brieff, vnd wöllen, das sie die obgenanten, Meister vnd Gesellen des Berüern Steinwercks vnd Steinmetzenhandtwercks vnnd Jre Mittverwanten Jrer Bruderschafft vnd Jrer Nachkhommen, an den abgestimpten Ordnungen, vereinung vnd Pflicht, vnd obberüerter vnsers geliebten Herrn Vatters Keiser Maximilians, auch diser vnserer Kayserlichen Confirmation vnd Bestettignng nicht hinderen noch irren, sondern sie, die wie obstehet, getreuwlich üben vnd geprauchen, vnd gäntzlichen dabey pleiben lassen, vnd hiewider nicht thun, noch das jemands anderen zu thun gestatten in kein weyß, als lieb einem jeden seye vnser vnd des Reichs schwerer vngenad vnd Straff zu vermeyden. Mitt vrkundt diß Briefes besiglet mit vnserem Keyserlichen Anhangenden Insigel, geben auff vnserem Königlichen Schloß zu Pressburg den driten Tag des Monats Martij nach Christi vnsers lieben Herren Geburt, fünffzehnhundert, vnd im Acht vnd Sybenzigsten, vnsers Reichs des Römischen im dritten, des Hungarischen im Sechsten, vnd des Böheimischen auch im dritten Jaren.

Rudolff m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. Mtis ppium.

A. Erstenberger, m. p.

### 4. Innung-Artikel des vereinigten Steinmetz- und Maurer-Handwerks zu Dresden vom 17. Febr. 1602 im Auszuge.

Von Gottes Gnaden Wir, Christian der Andre, Herzogh zu Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen vnd Burggraff zu Magdeburgk, vor Vns vnd inn vormundschafft der Hochgeborenn Fürsten, Vnserer freundlichen lieben Brüdere, Herrns Johann Georgen vnd Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsenn Bekennen vnd thun kundt mit diesem Vnserm briefe allermenniglichen, das wir von Vnsern lieben getreuen, den Handwergenn der Steinmetzen vnd Maurer allhier zu Dreßden vnterthäniglichen angelanget worden, Ihnen hernachfolgende Ordnung vnd Innung ihres Handwergks, deren sie sich mit Vorwissen des Raths einhelliglichen vereiniget vnd verglichen, zu Confirmiren vnd zu bestättigen,

Wenn Wir denn gnediglichen geneigt, Vnser Vnterthanen Nutz, Bestes vnd gedeihliches auffnehmen, zu befördern vnd nach genommener Erkundigung aus des Schössers vnd Raths alhier gethanen Bericht befunden, das dieselbigen Niemands nachtheilgk vnd Ihnen zu aufnehmung vnd Wolfarth Ihres Handwergks dienstlich vnd zuträglich, Alß haben Wir gemelten beyden Handwergken der Steinmetzen vnd Maurer solche gefaßte Innungs-Artikel, wie dieselbigen hernach folgen, aus fürstlicher Macht vnd Obrigkeit confirmiret vnd bestätiget.

Erstlichen. Es soll ein jeder Steinmetz, der alhier Meister werden will, seine zwey Jahr zum wenigsten gewandert haben, sein Bürgerrecht gewinnen vnd zum Meisterstücke einen Grundriß vnd Aufzugk zu einem Kirchenbaue mit Glocken, Thüren, Bohrkirchen, einem gewundenen Wendelstein, samt einer zierlichen Reimung im Gewelbe Reißen, desgleichen auch sowohl einen Grundriß vnd Aufzugk zu einem Hausbaue auf 3 Geschoß mit Kellern, Tröppen, Feueressen, welschen Giebeln, auch einen richtigen Anschlagk, was er an Ziegel, Kalk, Mauer- vnd gehauenn Steinwerk darzu bedarff, was dasselbe kostet vnd sonsten was er zum Vorrath haben muß, richtig vffs Papier bringen, damit man sehen kann, was ein solcher Bau kosten wirdt

vnd sich der Bauherr darnach zu richten und weiß, daß er mit einem solchen Meister verwahret ist.

Zum Andern. Ein jeder Maurer, so Meister werden will, soll gleichergestalt zum wenigsten 2 Jahr gewandert haben, sein Bürgerrecht gewinnen vnd zum Meisterstück einen Grundriß vnd Aufzugk zu einem Hausbau, wie groß vnd weit ihm die Viermeister vnd Eltesten denselben angeben, zweimal über einander gewölbt, verferttigen, auch einen richtigen Anschlagk darüber machen, wieviel Rutten Mauer er darin hat, auch wieviel Kästen Kalk, Ziegelsteine und Sand dazu haben muß vnd was solches an Mauerlohn austrägt. Wann dann solches geschehn, den Riß vor die verordnete Viermeister bringen vnd den Anschlagk im Handwergk besichtigen lassen . . . .

Wann dann solches alles von den Viermeistern vnd Eltesten bei ihren Eydespflichten für tüchtig erkannt wird, soll ein solcher vor einem Meister im Handtwergke angenommen werden, auch ihm vergönnet seyn, Gebäude zu führen, Einen Jungen zu lernen, zugelassen werden. Da er aber nicht bestünde, soll er Ein Jahr stille stehn und sich der Meisterschafft enthalten, bis er sein Meisterstük verbessert oder andern gleich zu rechnen vor einen Meister bestehen kann u. s. w.

Zum Zehenden soll ein Meister keinen frembden Jungen annehmen, er habe denn seinen Geburtsbrief, oder gute Kundschafft, das er ehrlicher Geburt sey, soll sich auch um 20 gute Schock verbürgen, das er seine drei Jahre lernen, wie einem redlichen Jungen gebühret, ausstehen will vnd seine Bürgen lösen.

Bestetigen vnd confirmiren dieselbe hiermit vnd in Krafft dieses Briefs also, daß sie solche Innung vnd Ordnung hinfürd haben, halten vnd ordentlicher Weise gebrauchen sollen vnd mögen, doch Vns vnd unsere geliebten Brüdere vnd unsere Obrikeit Gerichte vnd Gerechtigkeit unabbrüchlich auch sonsten menniglichen an seinen Rechten unschedlichen, vnd behalten Vns — — vnd solche Ordnung Unsers Gefallens zu bessern, zu endern, zu mindern, zu mehren, gänzlich, oder zum Theil, nach fürfallender Gelegenheit vnd Leufte aufzuheben. Vnd gebieten darauf allen vnsern vnd itzigen vnd künfftigen verordneten Schösser, vnd Rathe

alhier, obberürt Hantwergk der Steinmetzen vnd Maurer bei dieser Vnserer Begnadigung vnd Confirmation Ihrer Innung, so oft sie von ihm derohalben ersucht werden, der Billigkeit nach, zu handhaben, zu schirmen vnd zu schützen, damit sie sich derer ohne Verhinderung bedienen möge.

Daran geschieht Vnsre Meinung, Zu vrkund mit vnserm anhangenden großen Insigel wissentlich besiegelt vnd geben Dreßden, den siebenzehenden Monatstag Februarij nach Christi, vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt im Eintausend Sechshunderten vnd im andern Jahre.

Christian Churfürst.

Bernhard von Pölnitz.

H. Vollhardt.

## Anmerkung.

Wir haben diese Urkunde deshalb beigefügt, weil sie beweist, daß sich die Steinmetzen zu Anfange des 17ten Jahrhunderts, wie dies anderwärts, z. B. in Wien und Magdeburg der Fall war, so auch in Dresden mit den Maurern vereinigten, nichtsdestoweniger aber den ersteren das ausschließliche Vorrecht vorbehalten blieb, Kirchen aufzuführen, während die letztren nur weltliche Gebäude bauen durften. Noch erkannte man also damals die Steinmetzen als Künstler, bis sie endlich im folgenden Jahrhunderte das Bauen ganz und gar aufgaben, ihren Innungverwandten, den Maurern überließen und diesen freiwillig dienstbar wurden, indem sie nur noch handwerksmäßig die von diesen bestellten behauenen Steine lieferten.

Was die früher erwähnte Straßburger Steinmetz-Ordnung v. J. 1563 und den Confirmationbrief des Kaisers Mathias v. 1613 betrifft, so haben wir beide aus gutem Grunde weggelassen. Denn sie stimmen großentheils mit der älteren Ordnung von 1459 und mit der Bestätigungurkunde von 1578 fast wörtlich überein und können daher zu unserer Beweisführung Nichts beitragen. Die von Dr. Stieglitz in seiner Monographie über die Kunigundenkirche zu Rochlitz mitgetheilte Torgauer Steinmetz-Ordnung v. J. 1462 aber ist nur ein Entwurf, der nie zur Vollziehung und Anerkennung gekommen ist. Es geht ihr nach Form und Inhalt die Authentität und Beweiskraft ab. Schon der Umstand, daß sie das Schema zu einem Reisegruß der Wandergesellen enthält, der schlechterdings nicht aufgeschrieben werden durfte, deshalb auch in keiner Urkunde dieser Art zu finden ist, spricht ihr die Glaubwürdigkeit einer

öffentlichen Urkunde ab. Auch ist dieser Gruß niemals in Gebrauch gewesen. Den einzig üblichen und ächten Gruß werden wir unten vorlegen.

5. Innung-Artikel des Zimmerer-Handwerks zu Dresden vom 14. Januar 1597, im Auszuge.

Wir, Bürgermeister vnd Rath der Stadt Dresden thun kundt vnd bekennen hiermit öffentlich, daß Wir mit zeitigem vorgehabten Rathe vnd gutem Bedacht der ehrsamen Meistern vnd Gesellen gantzer Samblung der Zimmerleuthe in Unserm Gerichtszwange nachfolgende Artikel vnd Ordnunge bestettiget. Wie folget.

Zum Erstern. Von den Eltesten vnd Handwergkszusammenkünfften . . . . .

Zum Andern. Von Meisterwerden vnd Meisterstücken.

Welcher Zimmergeselle alhier Meister werden will, der soll das Handwergk zuvor bei einem redlichen Meister gelernt vnd nachmals, wenn er seine Lehrzeit, als 2 Jahr ausgestanden, auch vom Handwergk losgezehlet, auch vor einen Gesellen 2 Jahr gewandert vnd gearbeitet, desgl. von seinem Meister, bei dem er das Handwergk gelernet, eine Kundschaft dem Handwergke fürlegen. Vnd wenn dis geschehen, er auch sein Bürgerrecht zuvor gewonnen, so soll er darnach zum Meisterstücke etzliche Gebäude abreißen vnd vor den Meistern jung vnd alt angeben vnd darthun, auf daß die Meister von ihm merken können, ob er der Stücke, darum er befraget, auch guten Bericht vnd Wissenschaft habe.

Nemlichen . . . .

Zum Vierten. Von Lehrjungen.

Alle Lehrjungen sollen auf Weihnachten angegeben vnd dem ganzen Handwergke persönlich mit schrifftlicher Kundschafft ehelicher Geburt fürgestellet werden vnd da an dieser kein Mangel vnd der Junge das Handwergk zu lernen aufgenommen wird, soll er 2 Jahr bei demselben seinen Meister ausstehen vnd ohne genugsame vnd erhebliche Vrsache nicht davon gehen. Thut er aber dieß, soll ihn ein andrer nicht aufnehmen vnd soll auch nicht beim Handwergk gelassen, sondern davon ganz vnd gar verworffen seyn.

Zum fünften. Von der Jungen Auslernen und Gesellenwerden.

Wenn nun ein Junge seine 2 Lehrjahre ausgestanden und der Meister ihn ausgelernt geben will, soll solches, wie das Aufnehmen, auch auf Weyhnachten für dem Handwergke geschehen und auf sein Begehren soll er vom Meister losgesprochen, zu einem Gesellen öffentlich vorkündiget und der Lehrjahre halben mit einem Lehrbriefe versehen werden in die Lade 3 Groschen und für den Lehrbrief ½ Gülden geben, nimmt er denselben nicht, so soll er mit dem ½ Gülden verschont bleiben etc. etc.

Und dieweiln Wir befinden, das oberzehlte Artikel zu Nutz und Aufnehmung des Zimmerhandwergks, auch zu Frieden und Gehorsamb dienlich, so haben Wir ihnen dieselben aus Krafft unsers Amts bestetiget und confirmiret.

Und wollen, daß sich Meister und Gesellen der Zimmerleuthe alhier nach derselben gehorsamlich verhalten sollen. Wir behalten Uns aber vor, obgemeldte Ordnunge in einem, oder mehr Artikeln nach Erforderunge der Zeit und des Handwergks Nothdurft zu endern, mindern, zu mehren, ganz oder gar, oder zum Theil aufzuheben nach Unserm, sonderlich der hohen Obrigkeit gefallen.

Zur Urkundt haben wir gemeiner Stadt Insiegel an diesen offenen Pergamentbrief wissentlich hängen lassen, der gegeben ist den 14 Monatstag Januarij, nach Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt Im Jahr Ein Tausend Fünff Hundert und Neun und Siebenzig.

(L. S.)

6. Innung-Artikel des Schmiede-Handwerks zu Zwickau vom 18. Februar 1603. (Auszug.)

Von Gottes gnaden Wir Christian der Ander, Herzogk zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Churfürst, Landgraff inn Düringen, Marggraff zu Meißen und Burggraff zu Magdeburgk. Vor uns und inn Vormundschafft der hochgeborenn Fürsten Unserer freundtlichen lieben Brüdern, Herrn Johanns Georgen und herrn Augusten, Herzogen zu Sachssenn, Bekennen und thun kundt mit diesem Unserm offenen

briefe, allermenniglichenn. Das Wir von Vnsern lieben getreuen, Den geschwornenn Viermeistern des gantzen Schmide-Hantwergs zu Zwickau, vnderthäniglichen angelanget worden, Ihnen hernach volgende Ordnung vnd Innungs-Artikel Ihres Handtwergs, derer sie sich verschiener Jahre mit vorwissen des Raths daselbst einnhellig vereiniget vnd verglichenn, Welche ihnen auch gedachter Rath inn verschienen Einn Tausendt fünfhundert vnd fünff vnd Zwantzigsten Jahre bestetiget vnd Confirmiret vnd volgends Anno vier vnd Achtzig mit etlichenn neuen Artikeln verbessert, Auch zu Confirmiren vnd zu bestettigenn.

Wann Wir dann gnediglichen geneigt, vnnserer Vnterthanen, Nutz, bestes vnd gedeiliches aufnehmen zu befürdern vnd befundenn, das dieselbigenn niemandes nachtheilig, vnd ihnen Zuaufnehmung vnd wohlfarth Ihres Handtwergs dienstlich vnd zuträglich, Als habenn Wir dem gantzen Schmiede-Handwergk solche gefaßte Artickell vnd Innunge, die wir durch vnsere verordnete Cantzler vnd Räthe allhier mit fleiß verleßen vnd berathschlagen laßenn, Wie dieselbigen hernach folgenn, aus Churfürstlicher macht vnd Obrigkeit gleicherstaldt auch confirmiret vnd bestetigett.

Der Erste Artickell.

Die geschwornen Meister gebietten . . . . Erstlichenn das ein itzlicher Meister sein Weib vnd Kinder, seine gesellen vnd Jungen vleißigk zu Kirchen vnd Gotteswort haltten soll vnd nicht gestattenn, das inn ihrenn Häusernn vnter den Predigten Spielen, Zechen, oder andere vngebührliche Mittel vorgenommen werden. Welcher hierwiederthut, der giebet dem Handtwerge zur Straff zehenn groschen.

Zum Andern. Es soll auch ein Jeder Meister seinem Weib, Kinder, Gesellenn vnd Jungenn mit guttem Exemplen vorgehenn vnd sich des Gotteslesternn enthaltenn inn seiner Wergstadt, oder inn seinem Hauß, ehr sey Meister oder Gesell, welcher hierwiederthut, der giebet dem Handtwerge zur Strafe Zehenn groschen

Zum Dritten

Zum Fünften. So einer oder mehr sich vor den Geschwornenn Meistern mit grobenn vnvernünfftigenn Worttenn vnd geberdenn vergreiffenn, oder einer den andern Lügenn straffen,

der giebet so offt es geschicht dem Handwergke zu Stroff zehein groschen.

Zum Sechsten. Wann die Sammlung vonn wegen Unsers gnedigstenn Churfürsten vnd Herrn oder vonn wegenn des Raths, oder sonst vonn Handtwergswegenn zum Quartall erfordert wärdenn, soll einn Jeder vf die Stunde, die ihm angezeigelt wirdt, erscheinen, Welcher ohne erlaubnüß des Eltistenn Meisters aussennbleibet, soll dem Handtwerge zur stroff geben Zwehn groschenn, Welcher nach verlauffener Stunde kömbt, giebt zur straff Einen groschen.

Zum Siebenden. Wann die Meister vonn Handtwergswegenn beysammen sein, so soll Keiner ohne erlaubnus auffstehenn, oder Redenn, Ehr sey von den geschwornen Meistern darzu erfordert, wirdt aber einer hierwiederthun, so offt es geschieht, der giebt dem Handtwerge zur straff Einen groschenn.

Zum Achten. Würden die Geschwornen Meister der Sammlunge erlauben, Ein gesprech zu haltenn, so sollen die Meister der Sammlung im vorbringenn dem Sprechmeister vermelden vnd anzeigenn, das die Sprechmeister solches den geschwornen Meistern mit bescheidenheit vortragen. Würden aber die Sprechmeister was vorbringen ohnne beuehl der Samblung, so giebt derselbe, so offt es geschicht, dem Handtwerge zur straffe Fünff groschen.

Zum Neundenn. Wenn einn Meister den Anderenn, oder ein Meister einen Gesellenn schuldenhalbenn vor den Geschwornen Meistern verklagen würde, vnd ehr ihme die Schuld gestendigt ist, So sollen die geschworen Meister macht habenn, ihme zu gebittenn, nach Handtwergksgewohnheit in Vierzehnn tagen zu bezahlen, würde es aber nicht geschehenn, so soll ihm vonn Handtwergswegenn auffgeleget werdenn, die feyer zu duldenn, wird ehr aber darüber Arbeitenn, so soll er dem Handtwerge zur straffe gebenn Einen güldenn.

Zum Zehenden . . . .

Zum Eilfften. Wenn ein Meister würde mit Tode abgehenn, oder sein Weib, oder Kinder, so sollenn die Meister der Sammlung verpflicht seyn, wenn sie erfordert werden von handtwergswegen, die Leiche zu tragenn, es sey ein Meister, oder Meisterin, die sollen zu rechter Stunde sich in dem Hause

da die Leiche ist, finden lassen, würde solches nicht geschehenn von einem, oder mehr, der giebet zur Stroff Fünff groschen . . .

Zum Dreizehnden. Welcher in Unserer Zunfft Meister werden will, der soll zuvor ein Jahr alhier inn Arbeit gestanden sein. Alsdann soll ehr drey Quartahl Muttenn und bey jeder muttung dem Handtwerge Fünf groschen geben. Soll alsbald die Erste Muttung seinen Geburthsbrieff und Lehrbrieff auflegenn. Würden dieselbigenn tüchtigk erkandt, so sollenn die Muttgroschen von ihme genommen werdenn. Es soll auch einn jeder verpflicht seyn, seine Muttgroschen Persönlichen und selbst dem Handtwerge aufzulegenn.

Zum Vierzehenden. Es soll eines Jeden Meisters Sohn Zwey Quartall muttenn und jeder muttung Einen Groschen dem Handtwerge verpflicht seyn, aufzulegen.

Zum Funffzehenden. Welcher seine Muttung nach Handtwergsgewohnheit vorbracht hat und anfangen will, sein stück zu machenn, der soll alsbaldt verpflicht seyn, dem Handtwerge Einen güldenn aufzulegen. Alsdann . . . . .

Zum Sechzehendenn. Welcher nun nicht gnug mit seinen Stücken bestehenn wird, der soll wieder auf das naue inn das Handwergk werben und zwo Muttung thun und jederer Muttung Fünff groschen, wie zuvor gebenn und die stücke wider aufs neue machen . . . .

Confirmiren und bestedigen Dieselben hiermit und in Crafft dis briefes, also das sie solche Innung und ordnung hinfüro nachmals haben, halten und ordentlicherweiße gebrauchenn sollen und mögen, doch uns . .

u. s. w.

Darann geschiehet unßere zuverleßige gantzliche meinung.

Zu Uhrkundt mit unserm anhangenden großenn Insiegell wießentlich besiegelt und gebenn zu Dreßdenn den Achtzehendenn Monatstag Februarij Nach Christi unsers Erlößers und Seligmachers geburth, im Ein Tausendt, Sechshundert und im drittenn Jahr.

Christian Churfürst.

Bernhardt von Pölnitz.

H. Volhardt.

## Anmerkungen.

„In dieser Handwerks-Ordnung bemerken wir zuerst einen Unterschied gegen die vorigen insofern, als derjenige, welcher das Meisterrecht erlangen wollte, zuvörderst 3 Quartale hinter einander muthen mußte. Es war also jedenfalls die Zahl der Werkstätten bei den Schmieden anfänglich geschlossen, so daß erst nach eingetretener Vacanz ein neuer Meister in die Zunft zugelassen werden konnte. Auch finden wir hier das den Meistersöhnen zugestandene Vorzugsrecht, worin diese Ordnung ebenfalls von der alten Steinmetzordnung namentlich abweicht, wogegen sie mit ihr darin übereinstimmt, daß die Zunftgenossen auch ihre Privatstreitigkeiten, wenigstens in Schuldsachen, vor das Zunftgericht zu bringen und von diesem richterliche Weisungen, oder Bescheide anzunehmen hatten.

Uebrigens zeugt diese Ordnung nicht minder von der guten Absicht, die Innungmitglieder an Zucht und Sitte, Ehrbarkeit und Anstand zu gewöhnen und ihre Eintracht zu erhalten. Denn Art. 1—8 enthalten lediglich allgemeine Vorschriften über das Betragen in und außerhalb der Werkstätte und bei den Zunftversammlungen. Indeß sind die Bestimmungen Art. 7 und 8, daß Niemand bei der Versammlung ohne Erlaubniß aufstehen und reden und Jeder seine Sache mit Bescheidenheit vortragen solle, sowie die Bußen für die Uebertretung dieser Vorschrift offenbar dem alten Rechtsbrauch bei Hegung der öffentlichen Jahrgerichte entlehnt. Noch deutlicher wird diß aus der Friedewirkung der Steinmetzen, die weiter unten folgen wird.

## B. Zunft- oder Reisegrüße der deutschen Steinmetzen, Maurer, Zimmerer und Schmiede.

### 1. Reisegruß der Steinmetzen.[1)]

Der Wandergesell, der in einer Steinmetzhütte ansprechen will, klopft **dreimal** nach Art der Freimaurer an die Thüre, öffnet sie und fragt:

Arbeiten **deutsche** Steinmetzen hier?[2)]

Findet er die Thüre offen, so muß er sie erst zumachen. Auf jene Frage legen alle in der Hütte anwesenden Gesellen sofort ihr Handwerkszeug nieder und stecken den Schurz an die Seite. Die Hütte wird geschlossen und soviel möglich aufgeräumt.*) Sodann treten die Gesellen in einer geometrischen

*) In manchen Hütten arbeitet der Parlier in einem Nebenzimmer für sich allein. Wo dieß der Fall, dient dasselbe zugleich als *Parlatorium*, worin der Fremde examinirt oder besprochen wird.

Figur, einem ganzen, oder halben Kreise, einer Parabel, oder einem rechten Winkel zusammen. Der Meister, oder in seiner Abwesenheit, der Parlier steht an der Spitze dieser Figur, etwas entfernt von den Uebrigen und bildet den Punct. Hierauf giebt der jüngste Gesell durch dreimaliges Anschlagen an die Thüre, dem Fremden, der vor derselben steht, das Zeichen zum Eintritt. Er öffnet sie daher, schließt sie aber auch wieder, sobald er den Fremden eingelassen und begiebt sich auf seinen Platz zurück. Der Fremde erkennt sofort an der Stellung des Meisters, oder seines Parliers, der an der Spitze der Figur in Osten[3]) steht, oder den Punct macht, an wen er sich mit seinem Gruße zuerst zu wenden habe.

Er stellt sich daher demselben gegenüber mit den Füßen im rechten Winkel und dergestalt, daß er den Punct in O, d. h. den Meister, oder Parlier mit 3 gleichen Schritten erreichen kann. Jetzt tritt er mit diesen 3 Schritten vor, reicht zunächst dem Meister, oder Parlier die Hand[4]) und beginnt seinen Gruß, wie folgt:

Fremder: Gott grüße den ehrbaren Steinmetz!

Meister: Gott danke dem ehrbaren Steinmetz!

Fremder: Der ehrbare Steinmetzmeister N. N. von N.[5]) sein Parlier und die frommen, ehrbaren Steinmetzen lassen Sie mit Gott durch mich fleißig grüßen!

Meister: Gott danke dem ehrbaren Steinmetzmeister N. N. von N., seinem Parlier und den übrigen frommen und ehrbaren Steinmetzen. Seien Sie mit Gott willkommen, ehrbarer Steinmetz!

Fremder: Gott danke dem ehrbaren Steinmetz!

Hierauf tritt er mit 3 Schritten wieder zurück. In dieser Form, jedesmal 3 Schritte vor- und rückwärts tretend, grüßt er nun jeden Gesellen nach der Reihe. Hat er so die ganze Stellung durchpassirt, d. h. hat er auf diese Weise alle gegrüßt, so hält er um Arbeit (Förderung) oder, wenn ihn der Meister nicht behalten kann, um das Geschenke an. Ersternfalls wird die Hüttenthür wieder geöffnet, letzternfalls aber nimmt der Wandergesell seinen Abschied folgendermaßen:

Fremder: (abermals mit 3 Schritten zum Meister herantretend) Gott behüte Sie, ehrbarer Steinmetz!

Meister: Gott geleite Sie ehrbarer Steinmetz und bitte, mit Gott fleißig zu grüßen alle frommen und ehrbaren Steinmetzen zu Wasser und zu Lande, wo sie Gott hinleiten mag.

Fremder: Gott danke dem ehrbaren Steinmetz und werde dieß mit Gott fleißig ausrichten.

Er tritt ebenfalls mit 3 Schritten zurück und verläßt die Hütte (nimmt seinen Feierabend.)

## Anmerkungen.

1) Der vorliegende Steinmetzgruß ward dem Verfasser von einem bejahrten und kunsterfahrnen, früher zur Straßburger Brüderschaft gehörigen Steinmetzmeister handschriftlich mitgetheilt und ist, dessen Versicherung nach, bei den meisten deutschen Steinmetzhütten noch gegenwärtig in Gebrauch. Seine Richtigkeit ist dem Verfasser späterhin von mehren Seiten her bestätigt worden.

Von den zur Zeit gedruckten Grußformeln ist keine die wahre und ächte, am allerwenigsten die von Stock in der Schrift: Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens 2c. Diese ist aus der Torgauer Ordnung von 1462 entlehnt, jedoch wie oben bemerkt, nimmer und niegends in Gebrauch gewesen, und schon daraus ergiebt sich, daß diese Torgauer Ordnung nur als ein Privat-Document zu betrachten sei, als Vorschlag zu einer neuen Hütten-Ordnung, der nie zur Ausführung kam. Denn der Gruß, als eine Heimlichkeit der deutschen Handwerker, die sich nur durch Tradition erhielt, kommt in keiner Handwerks-Ordnung vor.

2) Das Beiwort: „deutsch" ist unerläßlich zur Unterscheidung von welschen Steinmetzen, welche keine Handwerksgewohnheit halten. Es beweist, was oben gesagt ward, daß die deutschen Steinmetzen sowohl ihre Kunst, als ihre Handwerksgebräuche vor Ausländern stets geheim hielten. Denn welsche und andere fremde Steinmetzen werden zwar zur Arbeit, aber nicht zur Brüderschaft gelassen.

3) Warum der Meister, oder Parlier in Morgen steht, das Gesicht nach Westen gekehrt, ist schon aus den deutschen Rechtsgebräuchen erklärlich. Allein bei den Steinmetzen kommen noch andere Gründe hinzu. Diese Stellung ist sinnbildlich. Der Meister steht deshalb in Osten, weil er seinen Arbeitern vorleuchten soll, weil er, gleichwie die Sonne im Osten aufgeht und die Menschen zur Arbeit weckt, der erste sein soll, der mit dem beginnenden Tage auf der Baustatt, oder in der

Werkstatt erscheint, um seine Leute an die Arbeit zu stellen; sodann aber auch deshalb, weil jeder Kirchenbau mit dem Chor, also in Osten begonnen und in Westen geschlossen ward und das deshalb, weil das Evangelium aus Osten kam und gleich der aufgehenden Sonne Licht und Wonne über den Erdkreis, über die in der Finsterniß des Heidenthums schmachtende Menschheit verbreitete.

4) Das Handschenk der Straßburger Steinmetzen ist, nach Osterrieth's Versicherung, (s. Heldmann's anges. Werk S. 250.) mit dem Griffe der Freimaurer völlig einerlei. Die sächsischen Steinmetzen wollen es nicht Wort haben. Indeß findet die Sache ihre Erklärung in einer auf anderwärts eingezogene Erkundigung dem Verfasser so eben zugekommenen Mittheilung. Hiernach war früher das Handschenk der deutschen Steinmetzgesellen allerdings dem Lehrlingsgriffe der Freimaurer völlig gleich, ward aber neuerlich, weil es verrathen worden, abgeändert, sowie man auch das Ceremoniell der monatlichen Auflage vereinfacht hat. Uebrigens werden Meister und Parlier nicht blos an der Stellung, sondern auch daran erkannt, daß erstrer den Maasstab in der Rechten, der Letztere in der Linken hält.

5) Hier ist der Name des Meisters einzuschalten, bei welchem der Wandergesell zuletzt in Arbeit gestanden. Früher wurde, wie noch jetzt in den Brüderschaften, nur der Vorname genannt, z. B. Meister Friedrich von Regensburg. Dieses, sowie der Ausdruck „fromm" und die häufige Wiederholung der Formel: Gott grüße, Gott danke rc. deutet auf das hohe Alter dieses Grußes hin, auf die Zeit, da die Steinmetzen noch als Laienbrüder mit den Benedictinern in Verbindung standen. —

## 2. Handwerksgruß der Maurer.

### a) Bei der Einwanderung.

Der Maurergesell, welcher in eine Stadt einwandert, muß mit einem Hute bedeckt sein und den Rock zugeknöpft tragen. Sein Bündel, oder Felleisen trägt er auf der linken Schulter, den Stock in der rechten Hand. Er schreitet in der Mitte der Straße direct auf die Herberge zu. Hier angelangt, klopft er mit dem Stocke dreimal an die Stubenthür und fragt den heraustretenden Herbergsvater: „Ist die Maurerherberge hier?" Auf bejahende Antwort grüßt der Fremde zuvörderst denselben mit folgenden Worten:

„Vater, Mutter und Schwester aus N. (der Stadt, wo er zuletzt gearbeitet) lassen den Herrn Vater, Frau

Mutter, Brüder und Schwestern freundlich grüßen, und wollte ich bitten, mein Bündel zu herbergen, ich werde mich aufführen, wie einem rechtschaffenen Maurergesellen gebührt. Sind fremde Maurergesellen da, die hier in Arbeit stehen? Ich wünsche mit einem zu sprechen."

Der Herbergsvater ruft hierauf den Altgesellen, oder dessen Substituten heraus, der die Herberge zu gewissen Tagesstunden besuchen muß, um den einsprechenden Wandergesellen die Schuldigkeit (den Gruß) abzunehmen.

Sobald der Altgesell herantritt, nimmt der Zugereis'te den Stock in die linke Hand und jeder greift mit der rechten nach dem Hute. In dieser Stellung beginnt folgender Dialog:

Fremder: Sind Sie ein ehrbarer Maurergesell, der hier in Arbeit steht?

Altgesell: Ja.

Fremder: (läßt sein Bündel von der Schulter in den Arm fallen) Ich hätte einige Worte mit Ihnen allein zu sprechen.

Altges. Kann gern geschehen.

Fremder: Mit Gunst und Erlaubniß! Ich habe einen freundlichen Gruß abzustatten von dem ehrbaren und löblichen Handwerke der Maurer und Steinhauer in der Residenzstadt N. (wo er zuletzt gearbeitet) von sämmtlichen Meistern und Gesellen, wie ich sie dort verlassen habe, an das löbliche Handwerk der Maurer hier in dieser freien Hanse= Kauf= und Handelsstadt Hamburg, an die ehrbaren Alt= und Ladenmeister, sämmtliche Mitmeister und die ganze ehrbare Gesellschaft, wie sie hier anzutreffen, nach Handwerks=Gebrauch und Gewohnheit.

Altges. Mit Gunst und Erlaubniß! Dieser freundliche Gruß, den Sie mir abgestattet haben, ist mir lieb und werth, sämmtliche Meister und Gesellen des ehrbaren Maurer=Handwerks allhier lassen sich bedanken, seien Sie uns willkommen und treten Sie ein!

Bei diesen Worten öffnet er zugleich die Herbergstube und führt den Fremden ein, der, das Bündel im linken Arme tragend,

sich an den Tisch setzt. Der Altgesell setzt sich ebenfalls, dem Fremden gegenüber, beide behalten den Hut auf dem Kopfe. Erst auf die Frage, ob er sich's bequem machen dürfe und die vom Altgesellen zugestandene Erlaubniß, ist dem Fremden gestattet, den Rock aufzuknöpfen und sein Bündel abzulegen.

Inmittels bringt der Herbergsvater Bier und der Altgesell trinkt es dem Fremden zu. Ist das Glas geleert, so sagt der letztere Dank mit den Worten:

„Also mit Gunst und Erlaubniß! Gesellschaft soll vielmal bedankt sein für Ihr ehrbares Geschenk; kommen Sie heute, oder morgen zu mir, so stehe wieder zu verschulden."

Damit reicht er dem Altgesellen die Hand und die Schuldigkeit ist abgethan.

## Anmerkungen.

Nach diesem Formulare wird noch gegenwärtig in Hamburg, Lübeck und anderen Seestädten gegrüßt, auch in den Hauptstädten Oesterreichs, Baierns, Preußens, Hannovers und Dänemarks ist dieser Gruß noch üblich.

Man ersieht daraus, daß die Werkmaurer mehr geheime Merkmale haben, als die Freimaurer, da sie nicht nur eine gewisse Stellung zu beobachten, sondern auch einige bestimmte Bewegungen zu machen haben. Nur in der Breite des Grußes geben sie einander Nichts nach. Denn auch bei den Freimaurern heißt es:

„Ich habe einen freundlichen Gruß abzustatten von dem hochwürdigen Meister vom Stuhl, den sehr ehrwürdigen Brüdern, Vorstehern und Beamten und sämmtlichen Brüdern der gerechten und vollkommenen Loge zum flammenden Stern ꝛc."

Man sehe die Rechtfertigung des Freimaurers unten.

### b) Bei der Umschau.[1]

Fremder: (klopft dreimal an die Thüre, öffnet sie und fragt:) wohnt hier der ehrbare Maurermeister N.? (ferner zum Meister, sobald dieser heraustritt:) Sind Sie der ehrbare Maurermeister N.?

Meister: Ja.

Fremder: Mit Gunst und Erlaubniß, günstiger Meister! Ich soll Sie grüßen von den Meistern und Gesellen

und dem ganzen ehrbaren Handwerke der Maurer in der Stadt N., die in der Ehrbarkeit leben, sich der Ehrbarkeit befleißigen und in der Ehrbarkeit sterben. Ich habe gehört, daß der günstige Meister für mich ehrbaren Gesellen ehrbare Beförderung hätte; so wollte ich Sie denn angesprochen haben auf 8, oder 14 Tage nach Ihrer und meiner Beliebung, nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Hat der Meister keine Arbeit, so dankt er und wünscht dem Gesellen Glück in's Feld. Außerdem schickt er ihn zu seinem Parlier, der ihm bei dem Baue seine Stelle anzuweisen hat. Diesem stellt er sich nun mit folgender Formel vor.

Fremder: Mit Gunst und Verlaub! Ich soll die ehrbare Gesellschaft von den ehrbaren Meistern und Gesellen der Stadt N. freundlich grüßen.

Parlier: Gunst genug, wir danken den Meistern und Gesellen.

Fremder: Mit Gunst, daß ich bei der ehrbaren Gesellschaft an- und vortreten mag! M. G., daß ich mit meinem Fuße auf des ehrbaren Meisters Beförderung niedertreten mag! M. G. daß ich meinen Hammer und Kelle niederlegen mag! M. G. daß ich auf des Meisters ehrbare Beförderung bei der ehrbaren Gesellschaft meinen Hammer und Kelle wieder aufheben und mit anschlagen mag! M. G. daß ich bei der ehrbaren Gesellschaft 8 oder 14 Tage mit arbeiten, einen ehrlichen Thaler verdienen und wieder verzehren mag, ohne der ehrbaren Gesellschaft Schaden, nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit! Also m. G. ich bitte um ehrbare Anweisung![2]

Nach dieser feierlichen Anrede, womit sich der Fremde seinen Mitgesellen vorstellt, weist ihm der Parlier seinen Platz an.

Will er aber wieder aus der Arbeit treten, so muß er dem Meister, nach jedes Ortes Gewohnheit entweder nach dem Feierabend (Sonnabend) oder Sonntags nach dem Mittagsessen mit folgenden Worten aufkündigen:

Mit Gunst und Erlaubniß! Meister, ich bedanke mich für Ihre gute Beförderung und richtige Bezahlung,

die Sie mir bisher gegeben haben und verhoffe, daß ich mich werde so verhalten haben, wie es einem rechtschaffenen Maurergesellen zukommt, was ich mir auch ferner, wo ich hinkomme, angelegen sein lassen und keinem Meister etwas entwenden (entziehen) auch keinem Pfuscher etwas zubringen werde, wie es ehrbar und zünftig ist, also mit Gunst! —

### Anmerkungen.

1) Es sind der Maurermeister immer nicht viele, welche Gesellen fördern können, daher letztere in der Regel selbst Umschau, oder Nachfrage halten, sobald sie sich auf der Herberge gegen den Altgesellen legitimirt und Erkundigung eingezogen haben.

2) Möge man in dieser ceremoniösen Inauguralrede, womit der Fremde seine Arbeit antritt, nicht übersehen, was auf die Zeit ihrer Entstehung hinweist, nämlich die Siebenzahl, welche sich wohl nicht zufällig in der siebenfachen Bitte: „mit Gunst!" angebracht findet. Sie erscheint, wie ein siebenmaliger Bückling, womit der Fremde seine neuen Herren Collegen hergebrachtermaßen begrüßen muß. Das erinnert an die Grandezza, die im 14ten Jahrhunderte Mode ward, an die Zeit, da noch die 7 hohe Bedeutung hatte, obwohl der wahre Grund derselben dem Volke längst entfallen war.

### 3. Handwerksgruß der Zimmerer bei der Umschau.

Der Gruß bei der Einwanderung kann übergangen werden, er ist dem vorigen ziemlich gleich. Auch das Felleisen trägt der wandernde Zimmergesell, wie der Maurer, auf der linken Schulter, ein Meistersohn dagegen auf der rechten. Will er einen Meister um Arbeit, oder um das Geschenk ansprechen, so klopft er, wie der Maurer und fragt, wie folgt:

Fremder: Sind Sie der ehrbare Zimmermeister?

Meister: Ja.

Fremder: Mit Gunst und Erlaubniß! Einen freundlichen Gruß vom ehrsamen Zimmermeister N., bei dem ich 20 Wochen in Arbeit gestanden, von der Frau Meisterin und Jungfer Schwester, auch von allen in Arbeit stehenden Nebengesellen, ingleichen den fremden Gesellen und dem ganzen ehrsamen Zimmerhandwerke zu N. (wo er zuletzt gearbeitet) an den ehrsamen Meister,

die Frau Meisterin und Jgfr. Schwester, auch an alle hier in Arbeit stehende Gesellen und das ganze ehrsame Zimmerhandwerk allhier in der freien Stadt Lübeck, und will ich, der gegenwärtige fremde Zimmergesell N. N. aus N. den ehrsamen Meister um 8, oder 14 Tage Arbeit angesprochen haben, oder so lange es dem Meister und mir gefällig ist, nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Meister: Ich sage schönen Dank.

Nimmt ihn der Letztere in Arbeit, so muß er sich bei'm Altgesellen melden und in's Gesellenbuch eintragen lassen, auch alle 14 Tage auf der Herberge erscheinen. Entgegengesetzten Falls reicht ihm der Meister das Geschenk und wünscht ihm Glück in's Feld.

Wenn er zum ersten Male im Handwerkssaale erscheint, stellt er sich der Brüderschaft mit den Worten vor:

Mit Gunst und Erlaubniß! Ich habe einen schönen Gruß vom ehrsamen Altgesellen und sämmtlichen Fremden, welche zu N. in Arbeit stehen, an den ehrsamen Altgesellen und alle in Arbeit stehenden Gesellen hier in der freien Stadt Lübeck abzustatten!

wobei er den Hut in der linken Hand halten muß. Die Gesellschaft bedankt sich für den Gruß und schenkt nunmehr den Fremden aus durch freie Zeche.

Anmerkung.

Dieser Handwerksgruß der Zimmergesellen ist in den Seestädten, in Copenhagen, Rostock, Braunschweig und anderen niedersächsischen Städten gleichfalls noch gebräuchlich, wogegen er im südlichen Deutschland größtentheils in Vergessenheit gekommen. Er wird in der Regel nur noch da abgelegt, wo eine Brüderschaft besteht.

## 4. Handwerksgruß der Schmiede bei der Umschau.

Die Schmiede schauen, gleich den Steinmetzen, Maurern, und Zimmerern, selbst nach Arbeit um und holen sich das Geschenk bei dem Meister, der an der Reihe ist. Wann der Zugereiste in eine Werkstatt tritt, hält er den Hammer, den er bei sich führt, in der linken Hand, den Helm im Aermel ver-

hergand, mit der rechten Hand greift er nach dem Hute, ohne ihn jedoch abzunehmen. Der Meister, oder Geselle, der ihn empfängt, legt seinen Hammer auf den Ambos. Der Gruß selbst, der jetzt noch, auch in kleinen Städten gewöhnlich ist, besteht in folgendem kurzen Dialog.

Fremder: Mit Gunst, daß ich hereinschreite. Guten Tag, Gott ehre das Handwerk, Meister und Gesellen!

Meister: (oder dessen Gesell:) Schönen Dank! Willkommen Schmied, wo kommst Du her?

Fremder: Von N., (wo er zuletzt gearbeitet,) Meister und Gesellen lassen freundlich grüßen von wegen des Handwerks.

Meister: Schönen Dank. Gelernter, oder Tausch?

Fremder: Gelernter. (Ist er Meisters-Sohn, so heißt es „Tausch")

Meister: Reicht dem Fremden das Geschenk.

Fremder: Ich sage Dank für das Geschenk nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit. Glück auf!

Meister: Glück auf! —

### Anmerkung.

Vormals enthielt dieser Gruß noch einige Fragen und Antworten mehr. Ihrem Gedächtnisse aber mochten die Schmiede nicht viel zutrauen, denn sie führten gegen den allgemeinen Handwerksgebrauch diesen Gruß, sowie das Formular der Auflage und ihrer Gesellenpflichten in einem gedruckten Handbuche mit sich.

Die Formel: „Glück auf!" scheint übrigens anzudeuten, daß sie ihre Gebräuche von den Bergschmieden entlehnt, bei denen sie zuerst aufgekommen sein mögen.

## C. Agende der deutschen Bauhandwerker bei ihren Morgensprachen und Auflagen.

### 1. Friedewirkung bei der hohen Morgensprache des vereinigten Steinmetz- und Maurerhandwerks zu Magdeburg.

Wir, Verordnete des ehrbaren Handwerks der Steinmetzen und Maurer allhier in der Stadt Magdeburg befehlen und gebieten allen Meistern und Gesellen unsers löblichen, kunstreichen

und ehrbaren Handwerks, so allhier versammelt, daß sich ein jeder für seine Person fein züchtig, ehrbar, still und friedlich verhalte . . . So auch einer aus Zorn, oder unartiger böser Gewohnheit und Uebermuth flucht, Gottes Namen lästert, schwöret, oder einen andern mit unleidlichen, ehrenrührigen Worten schilt, schmähet und lästert, sich vollsäuft, — — soll er dem Handwerke für jede That und Uebel unsäumig 5 Groschen zur Strafe geben. Es soll auch keiner ein mörderisch Gewehr und Waffe, wie die Namen haben mag, bei sich führen. —

Wer wider diese **abgelesene** Friedewirkung handelt und es zu grob macht, soll bei vorgemeldter Strafe nicht gelassen, sondern mit hartem Ernst bei des Handwerks willkührlicher Strafe, nach Beschaffenheit der Verbrechung gestraft werden.

Darnach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

### Anmerkung.

Mit dieser Formel wurden noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts die Morgensprachen vorgenannten Handwerks eröffnet. (S. die Gewerbsgilden im Mittelalter von Stock in den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik von Bülau 1843. Bd. I. S. 353 ff.). Man sieht, wie sich die Vorsteher ihr Geschäft durch bloßes Ablesen damals bereits bequem gemacht hatten. Denn früher ward der Friede jedenfalls erst, nachdem die Sitzung von den Aeltesten in ihrer Eigenschaft als Schöppen, für rechtsförmlich erklärt worden war, vom Obermeister, als vorsitzendem Richter, feierlich ausgerufen. Demohngeachtet aber ist die Analogie in Bezug auf die Formalien dieser Zunftversammlungen und der alten Jahrgedinge noch immer deutlich genug zu erkennen.

Auf ähnliche Weise wurden auch die monatlichen Auflagen bei den Gesellen-Brüderschaften eröffnet, wie sich aus folgendem Muster ergiebt.

## 2. Formel bei Eröffnung und Schließung einer Gesellen-Auflage, wie sie mündlicher Mittheilung zufolge noch bis zum Jahre 1810 im Königreiche Sachsen bräuchlich gewesen.

### a) Eröffnung oder Friedewirkung des Altgesellen.

Mit Gunst, ehrbare Meister und Gesellen! es soll Auflage gehalten werden. Sonach will ich heute ordentlicherweise Hand-

werksbrauch und Gewohnheit halten und derowegen abgefordert haben alles tödtliche Gewehr, es sei scharf, oder stumpf, verborgen oder unverborgen. Wer demselben zuwiderthut, soll in günstiger Meister und Gesellen Strafe verfallen sein.

Weiter will ich verboten haben alles Fluchen und Schwören, Zank und Hader, Karten- und Würfelspiel, oder, daß einer den andern mit Worten aushalten thut. Auch will ich überhaupt alles und jedes verboten haben, was unserem Handwerke zuwider ist. Wer dagegen handelt, soll in des Handwerks Strafe verfallen sein.

b) Schluß.

Hat noch einer, oder der andere etwas vorzubringen, so trete er hervor und bringe seine Sache mit Bescheidenheit an, widrigenfalls aber schweige er nachher still.

(Nach einer Pause, wenn sich Niemand meldet:)

Da niemand mehr vorhanden, der noch etwas anzubringen hat, so schließe ich die Auflage nach Handwerks Gebrauch und Gewohnheit. —

Hiermit ward die Gesellschaft entlassen und nach Abtragung der Lade und übrigen Geräthe der Handwerkssaal wieder geschlossen.

3. Anmeldung des Maurers bei'm Fremdenschreiber nach der in den Hansestädten üblichen Form.

Wenn ein fremder Maurergesell Förderung erhalten, muß er sich bei der Amtslade melden und in's Fremdenbuch einschreiben lassen. Es geschieht dieß folgendermaßen.

Der Fremdenschreiber fodert ihn, nachdem er sich gemeldet, in die Handwerksstube. Nach seinem Eintritt beginnt folgender Dialog:

Fremder: Mit Gunst, daß ich meinen Eintritt nehmen mag.

Fremdenschreiber: Gunst genug. Wo kommen Sie her?

Fremder: Ich komme von N. N. (der Stadt, in welcher er zuletzt gearbeitet hat.)

Fremdenschreiber: Was bringen Sie uns mit?

Fremder: Einen freundlichen Gruß vom löblichen und ehrbaren Maurer-Handwerke daselbst an die Meister

und Gesellen des löblichen und ehrbaren Maurer-Handwerks allhier und Alle, die ihm zugethan, nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Fremdenschr.: Treten Sie näher, was ist Ihr Begehr?

Fremder: Ich will meinen ehrlichen Namen ins Handwerksbuch einschreiben lassen, wie andere ehrliche Gesellen vor mir gethan haben, will auch meinen Groschen erlegen, damit das ehrbare Handwerk gestärkt und nicht geschwächt werde. *)

Bevor jedoch sein Name eingeschrieben wird, hat der Fremde folgendes Examen zu bestehen.

## 4. Ausweis, oder Examen des fremden Maurergesellen bei seiner Anmeldung.

Mit Gunst und Erlaubniß! Gott ehre diesen Plan und Alle, die hier um uns stehn!

Mit diesen Worten treten zwei Altgesellen vor und legen ihre Maaßstäbe über's Kreuz.

Der älteste von ihnen führt das Wort.

Altgesell: Fremder! bist du ein Briefer oder ein Grüßer? 1)

Fremder: Ich bin ein Grüßer.

Altges.: Woran erkennt man dieß?

Fremder: An meinem Gruß und meiner Mundsprache.

Altges.: Wer hat dich ausgesandt?

Fremder: Mein ehrbarer Lehrmeister, meine ehrbaren Bürgen und das ganze ehrbare Maurerhandwerk zu N. N.

Altges.: Worauf? 2)

Fremder: Auf ehrbare Beförderung, Zucht und Ehrbarkeit.

Altges.: Was ist Zucht und Ehrbarkeit?

Fremder: Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Altges.: Wenn fängt sie an?

Fremder: Sobald ich meine Lehrzeit treu und ehrlich bestanden habe.

Altges.: Wenn endigt sie sich?

---

*) S. das Ceremoniell der peinl. Gerichte, worin eine ähnliche Formel vorkommt.

Fremder: Wenn mir der Tod das Herz abbricht.
Altges.: Woran erkennt man den Maurer?
Fremder: An der Ehrbarkeit.
Altges.: Wo ist das ehrbare Maurerhandwerk in Deutschland zuerst aufgerichtet worden?
Fremder: Zu Magdeburg im Dome.
Altges.: Unter welchem Monarchen?
Fremder: Unter Kaiser Karl II. im J. 876.[3]
Altges.: Wie lange hat dieser Kaiser regiert?
Fremder: Drei Jahre.
Altges.: Wie hat der erste Maurer geheißen?
Fremder: Anton Hieronymus und das Werkzeug hat Walkan erfunden.[4]
Altges.: Wieviel hat der Maurer Worte?
Fremder: Sieben.
Altges.: Wie lauten diese Worte?
Fremder: Gott grüße die Ehrbarkeit, Gott grüße die ehrbare Weisheit, Gott grüße das ehrbare Handwerk, Gott grüße die ehrbaren Meister, Gott grüße den ehrbaren Polir (Parlier), Gott grüße die ehrbare Gesellschaft, Gott grüße eine ehrbare Beförderung hier und aller Orten zu Wasser und zu Lande.
Altges.: Was ist die Heimlichkeit an sich selbst?
Fremder: Erde, Feuer, Luft und Schnee, wodurch ich auf ehrbare Beförderung geh'.
Altges.: Was trägst Du unter Deinem Hute?
Fremder! Eine hochlöbliche Weisheit.
Altges.: Was trägst Du unter Deiner Zunge?
Fremder: Eine hochlöbliche Wahrheit.
Altges.: Wozu trägst Du Deinen Schurz?
Fremder: Dem Handwerke zu Ehren und mir zum Vortheil.
Altges.: Was ist die Stärke[5] bei unserm Handwerk?
Fremder: Dasjenige, was Feuer und Wasser nicht verzehren kann.
Altges.: Was ist das Beste an einer Mauer?
Fremder: Der Verband.[6]

## Anmerkungen.

Vorstehende beide Documente gestatten eine interessante Vergleichung mit zwei freimaurerischen Urkunden, welche wir im 3ten Abschnitte vorlegen werden. Indeß wird die fast wörtliche Uebereinstimmung der Anmeldung Nr. 3 mit der Rechtfertigung der Freimaurer nicht mehr befremden, wenn man bedenkt, daß sich zu Anfange des 17ten Jahrhunderts hier und da Steinmetzen und Maurer zu Einer Innung verbanden, wodurch einzelne Gebräuche der Ersteren auf die Letzteren übergingen, ohngeachtet, was die Gesellenbrüderschaften betrifft, immer eine Trennung fortbestand.

Die nurerwähnte Anmeldung wurde dem Verfasser von einem vielgereisten Maurermeister und vormaligen Mitgliede der Hamburger Brüderschaft mit der Versicherung mitgetheilt, daß sie noch gegenwärtig in den Hansestädten, sowie in Rostock, Kiel und andern Städten Mecklenburgs und Niedersachsens üblich sei.

Vom Examen Nr. 4 liegen uns zur Zeit ein handschriftliches und zwei gedruckte Exemplare vor, welche zwar in verschiedenen Lesarten von einander abweichen, in der Hauptsache aber harmoniren.

Das handschriftliche Exemplar von Hamburg enthält noch folgende Fragen und Antworten, welche in den beiden anderen (von Magdeburg und Altenburg) vermißt werden:

Altgesell: Wer hat Dich bärtig gemacht?
Fremder: Ein ehrbares Handwerk mit Meistern und Gesellen.
Altges.: Wie viel Gesellen sind über den Berg gewandert?
Fremder: Soviel als zünftig und ehrbar gelernt sind.
Altges.: Wo wird der erste Eckstein hingesetzt?
Fremder: In seine Stelle.
Altges.: Was ziert die Mauer?
Fremder: Der Zwicker.
Altges.: Wie hat der erste Herbergsvater geheißen?
Fremder: Andreas Weiße.
Altges.: Was trägst Du vor der Stirn?
Fremder: Ehrbarkeit und Weisheit.
Ferner findet sich hierin auf die Frage:
Was trägst Du unter Deiner Zunge?
die Antwort: Ehrbarkeit und Verschwiegenheit.

Noch haben wir zur Erläuterung dieses Fragestücks Folgendes zu bemerken:

1) Grüßer oder Mundmaurer nennen sich diejenigen Maurergesellen, welche sich nach altem Gebrauche durch obigen Handwerksgruß (ihre Mundsprache) legitimiren, im Gegensatze

von Briefern, welche sich nur durch ihre Kundschaft (Schriftsprache) auszuweisen vermögen. Sie halten die Letzteren, als Ungeweihte, nicht für ebenbürtig.

2) Im Hamburger Examen heißt es:
Worauf bist Du (oder nach heutigem Style)
Worauf sind Sie sie ausgegangen?

3) Da der ältere Magdeburger Dom erst im Jahre 963 unter der Regierung des Kaisers Otto I. gegründet ward, so ergiebt sich diese Antwort als chronologischer Schnitzer, eine Erscheinung, die auch in den Urkunden der Freimaurer mehrfach vorkommt.

Daß sich übrigens bei Erbauung dieses Doms eine Maurer-Innung, vielleicht die erste in Deutschland, gebildet haben könne, ist nicht unmöglich.

4) Aus dieser Antwort, verglichen mit der Antwort des Steinmetzmeisters auf die 3te und 4te Frage im sogenannten Freimaurer-Verhöre ersieht man, wie diese und ähnliche Ausweisungen der Handwerker im Munde unwissender Gesellen durch die Tradition nach und nach verstümmelt und entstellt wurden.

Denn gleichwie die englischen Steinmetzen die Phönizier in Venetianer und den alten Pythagoras in einen Engländer Peter Gower umtauften, so ist auch hier unter unserem Anton Hieronymus zweifelsohne niemand anders, als Adon Hiram und unter Walkan niemand anders, als Tubalkain zu verstehen.

In Deutschland rührt diese Verstümmlung erst aus neuerer Zeit. Früher wurde sehr streng auf die Richtigkeit und buchstäbliche Gleichförmigkeit des Grußes und der übrigen hergebrachten Formeln gehalten, es befand sich deshalb in jeder Gesellenlade ein Originalexemplar derselben. Nach dem Erscheinen des kaiserlichen Patents vom J. 1731 konnte man es jedoch nicht mehr wagen, einen Gesellen mit der Bedeutung zurückzuweisen, erst den richtigen Gruß zu bringen.

5) „Weisheit, Wahrheit, Stärke" scheint ein Wahlspruch, den die Maurer von den Steinmetzen aufgefaßt. Da von Schönheit nur bei der Kunst die Rede sein kann, so substituirten sie den Ausdruck: Wahrheit.

6) In des Verfassers handschriftlichem Exemplare heißt es: „der Verband". In den beiden andern Exemplaren liest man: das Wasser. Sachverständige mögen wählen.

Vormals wurde übrigens dem Fremden, nachdem er dieses Examen bestanden, vom Altgesellen ein Ehrentrunk aus dem Willkommen zugebracht, welchen er mit folgendem Complimente erwidern mußte:

Mit Gunst und Erlaubniß! es ist mir vom ehrbaren Altgesellen der Handwerks-Willkommen zugebracht worden; ich kann daher nicht unterlassen, ihm damit zu dienen. Also mit Gunst, daß ich den Willkommen angreifen mag,

M. G., daß ich dem Willkommen sein Haupt (den Deckel des Pokals) entblößen und auf die Handwerkstafel niedersetzen mag,

M. G., daß ich den Willkommen in meine Hand nehme,

M. G., daß ich den ehrbaren Willkommen an meinen Mund setze und einen Ehrentrunk daraus thue auf die Gesundheit der Meister und Gesellen, (trinkt mit 3 Zügen),

M. G., daß ich den Willkommen wieder von meinem Munde abziehe und wieder auf die Handwerkstafel niedersetze,

M. G., daß ich nun wieder meinen Abtritt nehme nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit.

Auch hier tritt uns wieder die heilige Sieben entgegen, der wir bereits in vorstehendem Examen und obigem Gruße der Maurer begegneten, wie in dem Steinmetzgruße der heiligen Drei.

## 5. Ritual der Aufnahme in die Gesellenbrüderschaft der Maurer zu Hamburg.

### Eröffnung der Auflage.

Hat sich der Candidat zur Aufnahme vorschlagen lassen, so findet er sich zur nächsten Auflage auf der Herberge ein. Die Gesellen versammeln sich zuvörderst in der Gaststube, wo sie so lange verweilen, bis der Wortführer dreimal auf den Tisch klopft und die Eröffnung der Auflage ankündigt mit den Worten:

Mit Gunst und Erlaubniß. Die Gesellschaft möge so gut sein und ihren Eintritt nehmen in den ehrbaren Handwerkssaal nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit, also mit Gunst!

Bei diesen Worten steht jeder von seinem Sitze auf, nimmt den Hut ab und hört ruhig an, was gesprochen wird.

Wenn, nach dieser Aufforderung, Alle gleichsam in Parade stehen und der Werkführer commandirt:

„Gesellschaft soll bedankt und bedeckt sein!“
setzt jeder seinen Hut wieder auf. (Mütze, oder Kappe ist überhaupt nicht erlaubt.)

Nachdem nun die nöthigen Lichter, die Gesellenlade und der Willkommen auf die Handwerkstafel aufgestellt worden und die deputirten Meister, der Wortführer und die übrigen Beamten der Brüderschaft ihre bestimmten Plätze im Handwerkssaale eingenommen haben, klopft der Wortführer mit dem Reglement (dem Gesellenstabe) wieder dreimal auf und die Gesellen treten mit den Worten ein:

Also mit Gunst, daß ich meinen Eintrit nehme in den ehrbaren Handwerkssaal!

Dieser wird hierauf geschlossen und der Wortführer eröffnet zuvörderst die gewöhnliche Auflage folgendermaßen:

Also mit Gunst! die Gesellschaft soll bedankt sein, daß sie auf meine Forderung erschienen und im Handwerkssaale ihren Eintritt genommen hat!

Die Gesellen erwiedern: „Ist gern geschehen.“

Der Wortführer verlies't sodann die auf das Verhalten bei der Auflage bezüglichen Gesellen-Artikel (wirkt Friede) ermahnt zur Ruhe und Bescheidenheit und fodert die Gesellen zur Erlegung der gewöhnlichen Beiträge auf. Sind diese eingesammelt, die eingegangenen Briefe verlesen, auch nach Befinden Klagen und Beschwerdesachen verhandelt und beseitigt worden, so fodert er nach dreimaligem Anklopfen die Gesellenschaft auf, dasjenige, was einer, oder der andere noch anzubringen habe, mit Bescheidenheit vorzutragen. Meldet sich Niemand, so beginnt nunmehr

der eigentliche Aufnahme-Artikel in folgender dramatischen Form:

Lehrsecundant (d. i. derjenige Gesell, der den Candidaten zur Brüderschaft vorgeschlagen und angemeldet hat) tritt vor die Handwerkstafel:

Mit Gunst und Erlaubniß, daß ich meinen Vortritt nehme. Ich habe keine Klage anzubringen, es wird aber dem ehrbaren Wortführer und der ganzen Gesellschaft bekannt und bewußt sein, daß mich der ehrbare Maurergesell N. N. vor 14 Tagen aufgefodert hat,

sein Lehrsecundant bei der ehrbaren Brüderschaft zu werden. Ich bin nun Willens, sie mit ihm abzulegen, sofern der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft damit zufrieden ist, nach Zucht und Ehrbarkeit, Handwerksgebrauch und Gewohnheit.*)

Wortführer: Ich bin damit zufrieden und hoffe, die Gesellschaft wird auch damit zufrieden sein. Wenn es nach Handwerksgebrauch geschieht, kann es gern geschehen. Sie werden also den ehrbaren Maurergesellen auffodern, mit dem Sie die ehrbare Brüderschaft abzulegen gedenken.

Lehrsecundant (zum Candidaten leise in's Ohr:) Gesellschaft! ich wünschte mit Ihnen die ehrbare Brüderschaft zu machen.

Candidat: Kann gern geschehen.

Lehrsecundant zu einem andern Gesellen leise: Ich wollte Sie aufgefodert haben, mein ehrbarer Schreibsecundant zu sein bei der ehrbaren Brüderschaft Z. E. H. G. G.

Gesell: Kann gern geschehen.

Candidat: Also mit Gunst, daß ich meinen Vortritt nehme vor die ehrbare Handwerkstafel nach H. G. G.

Wortführer: Gunst genug.

Candidat: M. G. und E. der ehrbare Wortführer wird mir erlauben, ein Paar Worte zu sprechen.

Wortführer: Sprechen Sie mit Bescheidenheit!

Candidat: Es wird dem ehrbaren Wortführer und der ganzen Gesellschaft bekannt sein, daß mich dieser ehrbare Gesell (der Lehrsecundant) aufgefodert hat, mit ihm die ehrbare Brüderschaft abzulegen. Ich kann nicht unterlassen, ihm darin zu dienen, sofern der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft damit zufrieden sind.

Wortführer: Ich bin damit zufrieden und die Gesellschaft wird auch damit zufrieden sein. Wenn es geschieht nach Handwerksbrauch, kann es gern geschehen.

*) Diese oft wiederkehrende Redensart wollen wir von hier an durch die Buchstaben Z. E. H. G. G. ausdrücken, sowie die Worte: mit Gunst und Erlaubniß durch die Buchstaben: M. G. E.

Gesellen: Es ist löblich.

Der Candidat wählt sich nun ebenfalls einen Schreibsecundanten, den er in obiger Weise hierzu auffodert.

Schreibsecundant des Lehrsecundanten: M. G. E. Es wird dem ehrbaren Wortführer und der ganzen Gesellschaft bekannt sein, daß mich dieser ehrbare Gesell (der Lehrsecundant) aufgefodert hat, sein Schreibsecundant bei der ehrbaren Brüderschaft zu sein. Ich kann nicht unterlassen, ihm hierin zu dienen, sofern der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft damit zufrieden sind.

Schreibsecundant des Candidaten wiederholt dasselbe.

Wortführer: Gesellschaft! ich bin damit zufrieden und hoffe, die ganze Gesellschaft wird auch damit zufrieden sein, wenn Sie nur gut schreiben können!*) — nach einer Pause — Ist noch einer, oder der andere, welcher Lust hat, sich die ehrbare Brüderschaft zu erwandern, so nehme er seinen Vortritt nach H. G. G.

Hat sich noch ein Fremder vorläufig zur Brüderschaft anmelden lassen, so wird die Aufnahme unterbrochen durch folgenden

### Zwischen-Act.

Gesell, welcher den Fremden angemeldet. M. G. E. der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft werden mir erlauben, ein Paar Worte zu sprechen nach H. G. G.

Wortführer: Sprechen Sie mit Bescheidenheit.

Gesell: M. G. E. Es befindet sich in der Bierstube noch ein Gesell, welcher ebenfalls Lust hat, die ehrbare Brüderschaft zu erwandern.

Wortführer: M. G. E. Es hat die ganze Gesellschaft mit angehört, was dieser ehrbare Gesell vorgebracht hat. Wollen wir den Fremden hereinfodern?

Gesellen: Es ist löblich.

Wortführer: Soll ich mir einen ehrbaren Gesellen wählen,

*) Diese Worte werden weiter unten bei'm Ausbringen des Brüderschaftspruches ihre Erklärung finden.

oder will die Gesellschaft sich einen wählen, der den Fremden hereinfodert?

Gesellen: Der ehrbare Wortführer hat das erste Wort.

Wortführer: Wohl, so wähle ich mir den ehrbaren Gesellen N. N. Sie werden so gut sein, Ihren Ein- und Austritt zu nehmen und den Fremden hereinführen nach Z. E. H. G. G.

Abgesandter: Also M. G. daß ich meinen Austritt nehme und den Fremden hereinbegleite.

Er geht hierauf in die Bierstube und sagt dem Letzteren leise in's Ohr: Gesellschaft, Sie werden so gut sein und Ihren Eintritt nehmen in den ehrbaren Handwerkssaal nach Z. E. H. G. G.

Fremder: Kann gern geschehen.

Hierauf wird er mit der gewöhnlichen Formel in den Handwerkssaal geführt.

Wortführer nach dreimaligem Klopfen zum Abgesandten: Sie sollen bedankt sein, daß Sie Ihren Ein- und Austritt genommen und diesen ehrbaren Maurergesellen hereinbegleitet haben.

Abgesandter: Ist gern geschehen.

Wortführer zum Fremden: Gesellschaft, Sie sollen bedankt sein, daß Sie auf meine Foderung erschienen und Ihren Eintritt genommen haben nach H. G. G.

Fremder: M. G. E. Der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft werden mir erlauben, ein Paar Worte zu sprechen.

Wortführer: Sprechen Sie mit Bescheidenheit.

Fremder: Ich hätte Lust, mir die ehrbare Brüderschaft zu erwandern, dafern der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft damit zufrieden sind.

Wortführer: Es wird die ganze Gesellschaft mit angehört haben, wie sich dieser ehrbare Maurergesell die ehrbare Brüderschaft zu erwandern wünscht. Was schließt die Gesellschaft daraus?

Gesellen: Es ist löblich. Wir müssen jedoch den Fremden erst fragen, wo er gelernt und wer sein Lehrmeister gewesen.

Wortführer zum Fremden, nachdem dieser die ihm vorgelegten Fragen beantwortet: Gesellschaft, wenn Sie dasjenige erlegen, was jeder andere Gesell erlegt hat, kann es gern geschehen.

Fremder: Das ist meine Schuldigkeit.

Wortführer: Sie werden demnach so gut sein und 1 Mark 8 Schilling für die Brüderschaft und 1 Mark 8 Schilling für den Vertrag erlegen.

Fremder: M. G. daß ich meine Gebühr erlegen mag Z. E. H. G. G.

Während er aufzählt, muß er der Tafel den Rücken zukehren, ausserdem ist er in ein Stubenrecht, d. i. 1 Mark Strafe verfallen.

Wortführer: Dieser ehrbare Maurergesell hat seine Gebühr erlegt nach Z. E. H. G. G.

Gesellen: Wir bedanken uns.

Wortführer zum Fremden: Sie werden sich nunmehr Ihren Lehrsecundanten wählen!

Nachdem dieß geschehen, tritt der Gewählte vor.

Lehrsecundant des Fremden: M. G. E. daß ich meinen Vortritt nehme. Es hat der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft mit angehört, daß mich dieser ehrbare Gesell aufgefodert hat, bei der ehrbaren Brüderschaft sein Lehrsecundant zu sein. Diweil ich nun nicht unterlassen kann, ihm hierin zu dienen, so will ich es thun, dafern der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft damit zufrieden sind.

Wortführer zum Lehrsecundanten: Gesellschaft, wenn dieser ehrbare Gesell Sie aufgefodert hat, sein Lehrsecundant zu sein und es geschieht nach Handwerksbrauch, so kann es gern gesehen.

Sodann zum Fremden: Gesellschaft, Sie werden so gut sein und nunmehr Ihren Abtritt nehmen!

Der Fremde, dessen Aufnahme erst bei der nächsten Auflage stattfindet, verläßt den Saal mit seinem Lehrsecundanten und hiermit ist der Zwischenact zu Ende.

## Fortsetzung der Aufnahme.

Wortführer zum Candidaten und seinen beiden Secundan-

ten, welche mittlerweile an der Tafel stehen blieben: Gesellschaft, die ehrbare Brüderschaft kann ihren Fortgang haben, also M. G.

Der Candidat tritt nun mit seinem Lehrsecundanten vor, ebenso stellen sich die beiden Schreibsecundanten an die Handwerkstafel, jeder den Hut in der linken, ein Stück Kreide in der rechten Hand, um die Fehler anzuschreiben, welche der Candidat bei'm Ablegen der Brüderschaft sich zu Schulden kommen läßt, was durch Striche unter dem Hute geschieht, der deshalb auf den Tisch gelegt wird. Jeder Strich, oder Fehler wird mit zwei Schilling gebüßt; finden sich aber mehr, als 7 (n. b. sieben) Striche, so muß die Bewerbung um die Brüderschaft bei der nächsten Auflage wiederholt werden.

Der Lehrsecundant wendet sich nun gegen den Candidaten und bringt ihm die Brüderschaft zu vermittels des sogenannten Brüderschaftspruches, welcher also lautet:

Jetzt will ich es Dir bringen
Aus Lust und guten Dingen.
Alles Feste dieser Erden
Muß stets unverändert sein,
Willst Du jetzt mein Bruder werden,
Sey's bei Bier, oder auch bei Wein,
So mußt Du mit Mund und Hand
Ewig halten Bruderstand.

(reicht dem Candidaten die Hand).

Sonne, Mond und Sterne stehen ewig,
Erstre ist auch unbeweglich,
Also wirst auch Du mir seyn,
Ewig bleiben Bruder mein.
Fest vereint, wie Kalk und Stein,
Soll auch uns're Freundschaft sein.
Durch Hitze und Schweis, durch Schnee und Eis bin ich gereist.
Lieber Bruder! willst Du auch wissen, wie mein Name heißt?
Mit Gunst N. N. werd' ich genannt,
Deutschland ist mein Vaterland.

In Frankfurt bin ich geboren
Und zu einem redlichen Maurer erkoren.
Lieber Bruder! willst Du auch wissen, wie mein
Lehrmeister heißt?
Mein Meister ist gewesen N. N.
Und meine Schenkgesellen heißen N. N.
Lieber Bruder! so Du meinen, deinen, oder diese 3 Namen hörst schimpfen, oder schmähen, so suche sie zu verdefendiren; kanns jedoch nicht sein, so schreib mir ein Brieflein, laß es wandern, von einem Ort zum andern, von einer Beförderung zur andern, sey's zu Wasser, oder zu Land, bis es kommt in meine Hand. Dann werde ich mich aufmachen, in 8 bis 14 Tagen bei Dir seyn und suchen, meinen, Deinen, meines Meisters und meiner Schenkgesellen Namen selbst zu defendiren, wie es einem rechtschaffenen Maurergesellen thut gebühren. Desselbengleichen will ich auch an Dir vollbringen aus Lust und lieblichen Dingen nach J. E. H. G. G.

Also mit Gunst, daß ich nun diesen Willkommen von der ehrbaren Handwerkstafel auf und zu mir nehmen mag!

Prosit Bruder auf Du und Du,
Aus diesem trinke ich dir eins zu.
Es geschieht nicht aus Hunger und Durst,
Sondern aus brüderlicher Liebe und Lust.
Es geschieht nicht aus Haß und Neid,
Sondern aus Liebe und Freundlichkeit.

Auf Deine, meine und aller rechtschaffenen Maurergesellen Gesundheit, nicht zu vergessen die, so hier in Arbeit stehen und noch auf grüner Haide gehen, die nach guter Arbeit trachten und das Handwerk der Maurer hoch achten, vivant hoch!

Er trinkt nunmehr und setzt den Willkommen wieder auf die Tafel, worauf ihn der Candidat ergreift und ebenfalls daraus trinkt.

Nachdem dieß geschehen, wählt sich der letztere sofort einen Gesellen, gegen den er die Brüderschaft gleichfalls abzulegen gedenkt. Er thut dieß, indem er den so eben von seinem Lehrsecundanten gesprochenen Bruderschaftspruch an diesen Gesellen

richtet und auf dessen Wohl, sowie auf die Gesundheit der ganzen Gesellschaft anderweit aus dem Willkommen trinkt.

Hierauf wendet er sich gegen den Wortführer.

Candidat: Also M. G. E. Es wird der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft mit angehört haben, daß ich gegen den ehrbaren Maurergesellen N. N. meine Brüderschaft abgelegt habe. Ist einer, oder der andere, der gegen diese Brüderschaft etwas einzuwenden hat, der spreche jetzt und schweige hernach!

Wortführer: Ich habe nichts dagegen und die ganze Gesellschaft wird auch nichts dagegen haben, wenn Sie damit zufrieden sind, was die Schreibsecundanten unter ihren Schilden führen. *)

Candidat: Das ist meine Schuldigkeit.

Wortf. zu den beiden Schreibsecundanten: Gesellschaft, Sie werden so gut sein und beiderseits entdecken!

Secundanten geben die Zahl der angeschriebenen Striche an.

Wortf. zum Candidaten: Gesellschaft, Sie werden 2 (oder mehr) Fehler erlegen!

Candidat: Also M. G. daß ich meine Fehler erlegen mag.

Er zahlt das Geld mit abgewandtem Gesicht.

Wortf.: Also M. G. Gesellschaft! dieser Gesell hat seine Fehler erlegt.

Gesellen: Wir bedanken uns.

Wortf.: Hat noch Jemand etwas anzubringen gegen den, der die Brüderschaft abgelegt hat?

Erfolgt keine Antwort, so fragt er nach dreimaligem Klopfen:

Soll die Brüderschaft abgemacht sein, oder soll sie weiter durchgemacht werden?

Heißt es „weiter durchgemacht!" so nehmen die Secundanten und der Candidat ihren Umtritt, d. h. sie wechseln ihre Plätze. Der letztere bedankt sich gegen seinen Schreibsecundanten für den geleisteten Beistand und erklärt zugleich, daß er noch mit mehren Kameraden die Brüderschaft durchmachen wolle.

*) Nämlich die mit Kreide angeschriebenen Striche.

Candidat: M. G. E. Es wird dem ehrbaren Wortführer und der ganzen Gesellschaft bekannt sein, daß mir dieser ehrbare Maurergesell die Brüderschaft zugebracht hat. Diweil ich nun nicht unterlassen kann, mir einen ehrbaren Gesellen aufzufodern, mit dem ich gedenke, die ehrbare Brüderschaft weiter durchzumachen, so will ich solches thun, sofern der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft damit zufrieden sind nach H. G. G.

Wortf. Ich habe nichts dabei einzuwenden und hoffe, die ganze Gesellschaft wird auch nichts dabei einzuwenden haben, wenn Sie sich einen ehrbaren Maurergesellen auffodern, womit Sie gedenken, die ehrbare Brüderschaft weiter durchzumachen, und bringen Sie dieselbe so zu, wie sie Ihnen von einem rechtschaffenen Maurergesellen jetzt zugebracht worden also M. G.

Wenn nun der Candidat die Brüderschaft mit den übrigen Kameraden in der beschriebenen Weise durchgemacht hat, so erhebt sich der Wortführer.

Wortf.: M. G. Gesellschaft, Sie werden ein wenig Gehör geben! Wer von Ihnen die ehrbare Brüderschaft nicht mitgemacht hat, wird so gut sein und seinen Doppelschilling erlegen, damit den ehrbaren Maurergesellen, welche die Brüderschaft gemacht haben, nicht zu nahe getreten wird.

Alle Gesellen, mit Ausnahme derer, welche die Brüderschaft abgelegt, erlegen ihren Doppelschilling mit der Formel: „M. G. daß ich meinen Vortritt nehme und meinen Doppelschilling erlege," wobei jeder mit dem Zeigefinger auf den Tisch klopft. Ist dieß geschehen, so fragt der Wortführer:

Was meint die Gesellschaft, wollen wir die übrigen Gesellen hereinfodern?

Gesellen: Es ist löblich.

Wortf.: Ist die Gesellschaft zufrieden, daß wir die Casse überschießen?

Gesellen: Es ist löblich.

Wortführ. zum Deputirten: Gesellschaft, Sie werden so gut sein und die Casse überschießen!

Deputirter zählt das Geld und giebt die Summe an.

Wortf.: Also M. G. die Gesellschaft hat 30 Mark. Worin soll es verzehrt werden?

Gesellschaft: In Punsch. (Bier oder dergl.)

Wortf. Nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit, oder in Friede und Einigkeit?

Gesellen: Nach Handwerksgebrauch.

Wortf.: Die Gesellschaft soll vielmal bedankt und bedeckt sein.

**Ende des Aufnahme-Acts.**

Es beginnt nun die Zeche, oder das Gelag, womit jede Brüderschaft-Ablegung beschlossen wird. Die Gesellen setzen ihre Hüte auf, verlassen ihre Plätze und setzen sich nach Belieben, wie in der Bierstube. Zugleich werden die zugereiften Fremden eingelassen, ihnen Plätze angewiesen und irdene Pfeifen mit Tabak gereicht. Man unterhält sich nun abwechselnd mit Gesang und Gespräch.

Geht der Punsch, oder das Freibier zu Ende, so steht der Wortführer auf, die Gesellen erheben sich ebenfalls von ihren Sitzen, nehmen den Hut in die rechte, die Pfeife in die linke Hand, und verhalten sich schweigsam. Nach dreimaligem Aufklopfen spricht der Wortführer:

M. G. Gesellschaft, der Punsch (oder das Freibier) ist nunmehr bis auf dasjenige verflossen, was in Krügen und Gläsern ist. Wer weiter trinken will, muß für sein Geld weiter klingen, nach Z. E. H. G. G. Ist übrigens noch einer, der etwas anzubringen hat, der bringe seine Sache mit Bescheidenheit vor nach H. G. G.

Meldet sich niemand, so wird die Gesellschaft mit der Formel entlassen:

Gesellschaft soll bedankt und bedeckt sein!

Die Gesellen gehen nun auseinander, Wortführer und Deputirte bringen die Lade und sonstigen Geräthe wieder in Verwahrung, löschen die Lichter und schließen den Handwerkssaal.

**Ende der Auflage.**

## Anmerkungen.

Dieses Ritual ist entlehnt aus der Schrift: „die geheimen Gebräuche und Ceremonien der Maurergesellen bei ihren Verbindungen von Dr. Marlow. Hamburg ohne Jahrzahl.“ und nach den mündlichen Angaben einiger vielgereis'ter und bewanderter Meister und Gesellen ergänzt und berichtigt worden. Auch findet sich hiervon ein Abdruck in der Schrift: „Die Verbindungen der Maurergesellen, oder unparteiische Darstellung der bei diesen Verbindungen üblichen Gebräuche. Lübeck, 1841.“ jedoch nicht ganz vollständig.

Auffallend ist es, daß, während der Gruß, die Anmeldung und das Examen der Werkmaurer so manche, z. Th. sprechende Aehnlichkeit darbieten, in dieser Aufnahme sich nur einige allgemeine Züge finden, welche eine Vergleichung mit dem Aufnahme-Ritual der Freimaurer zulassen. Es sind dieß:

1) das bei allen Handwerkern übliche dreimalige Aufklopfen.

2) die Einladung des Wortführers, in den Saal einzutreten, erst nachdem derselbe mit den zur Liturgie nöthigen heiligen Geräthen und Emblemen ausgestattet und vorgerichtet worden und die Beamten darin Platz genommen haben;

3) die Befugniß des Wortführers, die Auflage zu eröffnen und zu schließen, das Recht des ersten und letzten Wortes;

4) die Bestimmung, daß keiner ohne Erlaubniß vortreten und sprechen darf;

5) die Sitte, erst die allgemeinen Angelegenheiten der Brüderschaft zu verhandeln;

6) die Sitte, die Brüderschaft-Ablegung mit einem Gelage zu beschließen.

Ganz besonders aber müssen wir aufmerksam machen

7) auf die häufige wörtliche Wiederholung der Frage in der Antwort, wie sie den deutschen Gerichten eigenthümlich war, z. B.

Frage: Ist es gerechte Zeit, daß des Raths allhier Gericht geheget werde?

Antwort: Es ist gerechte Zeit, daß des Raths allhier Gericht geheget werde.

Eine Formel, die sich noch heute auch bei den Freimaurern findet, indem es bei ihnen heißt:

Frage: Ist es gerechte Zeit, die □ zu eröffnen?

Antw. Es ist gerechte Zeit.

kann uns über deren Ursprung um so weniger in Zweifel lassen, wenn wir

8) endlich noch den Wortführer mit seinem Gesellenstabe betrachten, der nichts anderes vorstellt, als den Gerichtsstab,

den der Richter vormals bei den öffentlichen Jahrgedingen führte.

Ganz abweichend dagegen ist dieses Ritual von dem der Fr. Maurer in Bezug auf die Aufnahme selbst. Man kann nicht sagen, es sei nur eine Posse, ein bloßer Scherz. Die ehrbaren Gesellen behandeln die Sache mit einem gewissen Ernst und Anstand. Man sieht, daß die Brüderschaft für sie Bedeutung hat. Allein die ganze Ceremonie hat etwas Schleppendes und Langweiliges, es fehlt ihr das Sinnige und Ansprechende einer edlen symbolischen Form, während die ursprüngliche Aufnahme der Steinmetzen eine einfache, erhebende religiöse Feier war. Dieser Kontrast ist an sich schon Beweis genug, daß die letztere dem Profeß einer geistlichen Brüderschaft nachgebildet wurde, welche vor allen anderen ihrer Zeit für die hohen Ideen der **Religion**, **Wissenschaft** und **Kunst** begeistert war, diese einzigen wahren großen Lichter, welche die Menschheit bis an's Ende ihrer Tage erleuchten werden.

Was übrigens der, jedenfalls sinnbildliche, Gebrauch bedeuten solle, das Eintrittsgeld mit abgewendetem Gesichte aufzuzählen, darüber vermögen wir zur Zeit keine bestimmte Erklärung zu geben.

Lernen wir nunmehr noch die Formalitäten der Gesellengerichte kennen, um uns zu überzeugen, daß auch hier das alte deutsche Gerichtsverfahren zu Grunde liege.

### 6. Das Verfahren in Klagsachen bei den Gesellengerichten der Maurer zu Hamburg.

Diese Gerichte werden nach Einsammlung der monatlichen Beiträge bei der gewöhnlichen Auflage gehalten und folgendermaßen eröffnet:

Wortf. nach dreimaligem Aufklopfen: M. G. E. Ist nun Einer, oder der Andre, der eine Klage, oder sonst eine Sache anzubringen hat, der trete hervor und bringe sie mit Bescheidenheit an; so er Recht hat, soll ihm Recht widerfahren, so er aber Unrecht hat, soll er nach Gestalt der Sache zur Buße gezogen werden, gleichwie es mir und jedem andern ehrbaren Maurergesellen widerfahren ist nach Z. E. H. G. G.

Hierauf werden die Klagsachen verhandelt, wie folgt:

Ankläger: M. G. E. daß ich meinen Vortritt nehme vor die ehrbare Handwerkstafel, der ehrbare Wortführer wird mir erlauben, ein Paar Worte zu sprechen.

Wortführer: Sprechen Sie mit Bescheidenheit.

Ankläger: M. G. Ich habe nämlich anzubringen, daß der Maurergesell N. N. gestern Mittags im bloßen Kopfe über die Straße gegangen. Mich dünkt, daß solches nicht schicklich sei für einen ehrbaren Gesellen. Doch mein Wort soll nicht gelten, sondern was der ehrbare Wortführer und die ganze Gesellschaft daraus schließen.

Wortf.: Gesellschaft, haben Sie ausgesprochen?

Ankläger: Für dießmal.

Wortf. zur Versammlung: M. G. E. Es wird die ganze Gesellschaft mit angehört haben, was dieser ehrbare Maurergesell so eben vorgestellt hat, nämlich daß der Gesell N. N. u. s. w. Was schließt die ganze Gesellschaft daraus?

Gesellen: Der ehrbare Wortführer hat das erste Wort und mag den Maurergesellen N. N. vorfodern.

Wortf. zum Angeklagten: Gesellschaft, Sie werden so gut sein und Ihren Vortritt nehmen nach H. G. G.

Angeklagter: Kann gern geschehen.

Wortf.: Gesellschaft, Sie werden mit angehört haben, was dieser ehrbare Gesell gegen Sie angebracht hat. Verhält sich die Sache also und finden Sie sich fehlbar?

Angeklagter: Ja, ich finde mich fehlbar.

Diese Antwort des Angeklagten ist die gewöhnlichste. Denn leugnet er und beruft sich auf Zeugen, so muß er für jeden Zeugen 1 Mark erlegen. Er thut also besser, sich ohne weiteres als schuldig zu bekennen.

Wortf. zur Gesellschaft: M. G. der Maurergesell N. N. findet sich fehlbar, was schließt die ganze Gesellschaft daraus?

Gesellen: Der ehrbare Wortführer hat das erste Wort.

Wortf.: M. G. die Gesellschaft hat zu mehren und zu mindern, wenn dieser Gesell ein Stubenrecht (1 Mark) erlegt. Ist die Gesellschaft damit zufrieden?

Gesellen: Wir sind damit zufrieden.

Wortf. zum Angeklagten: Gesellschaft sind Sie auch da=

mit zufrieden, so werden Sie so gut sein und das Geld erlegen.

Angeklagter erlegt das Geld mit abgewendetem Gesichte.

Wortf. zu den Gesellen: Dieser ehrbare Maurergesell hat seinen Fehler erlegt.

Gesellen: Wir bedanken uns.

Hat nach abermaligem Aufklopfen und wiederholter Auffoderung Niemand weiter etwas anzubringen, so wird diese Gerichtsverhandlung geschlossen und nach Befinden zur Aufnahme neuer Brüder verschritten, oder die Casse durchgezählt, eine bestimmte Summe zum Freibier ausgesetzt und das Trinkgelag gehalten.

### Anmerkung.

Man sieht, dieses heimliche Gericht, welches früher den guten Zweck hatte, das sittliche Betragen der Gesellen zu überwachen, ist gegenwärtig nur eine muthwillige Neckerei, darauf berechnet, die Gesellschaft-Casse durch Baßen zu vermehren und auf Kosten der Angeklagten zu schmaußen. Was aber die Form anlangt, so läßt sich eine Analogie mit den vormaligen deutschen Rügengerichten nicht verkennen.

### 7. Der Handwerksgebrauch bei den Gesellenbrüderschaften der Zimmerer

unterscheidet sich von dem der Maurer nur dadurch, daß es die ersteren mit den Förmlichkeiten weniger genau nehmen, da bei ihnen die Zeche als Hauptzweck der Auflage hervortritt. Darum ist es auch bei ihnen ganz besonders auf Erpressung von Strafgeldern abgesehen und die Anklagen wegen leichter Verstöße gegen die Handwerksordnung nehmen daher in ihren Zusammenkünften die meiste Zeit hinweg. Wie erbaulich aber Rede und Widerrede bei diesen Assisen in ihrem ungrammatischen Handwerksstyle mit anzuhören sei, kann man sich bei der mangelhaften Bildung der Sprecher denken.

Mit Uebergehung dieser zum Mißbrauch ausgearteten Gebräuche, wenden wir uns zu den Mysterien der Schmiede. Weshalb wir diese hiermit aufzunehmen für nöthig halten, wird sich unten zeigen.

## 8. Ceremoniell der Auflage bei den Gesellenbrüderschaften der Schmiede.

### a) Eröffnung der Auflage.

Ist die Brüderschaft beisammen, so klopft der Altgesell mit dem Hammer dreimal auf und spricht:

M. G. ihr Gesellen seid still! Es sind heute 4 Wochen, daß wir zuletzt Auflage gehalten haben. Mag es länger oder kürzer sein, so ist hier Handwerksgebrauch, daß wir nach 4 Wochen auf der Herberge zusammenkommen, um Auflage und Umfrage zu halten. Der Knappmeister*) wird die Lade auftragen nach H. G. G.

Knappmstr.: M. G. daß ich mag von meinem Sitze abschreiten, fortschreiten, über des Herrn Vaters und der Frau Mutter Stube**) gehen und vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten.

Altges.: Es sei Dir wohl vergönnt!

Knappmstr.: M. G. daß ich mag die Gesellenlade auf günstiger Meister und Gesellen Tisch setzen. M. G. hab' ich angefaßt, M. G. laß' ich ab.

Altges.: Du hast Deinen Abtritt.

Knappmstr.: M. G. daß ich mag abschreiten an meinen Ort und Stelle.

Altges.: M. G. daß ich mag aufstehen und den Schlüssel in günstiger Meister und Gesellen Lade stecken, herumdrehen und Alles herausräumen, was günstige Meister und Gesellen zum Auflegen und Einschreiben von nöthen haben.

Nimmt die nöthigen Schriften heraus und fährt fort:

M. G. daß ich mag den Gesellenkreis ziehen.

Er zeichnet mit Kreide eine parallele Kreislinie auf die Tafel, läßt jedoch den äuseren Kreis eine Spanne weit offen, legt dann den Daumen und Mittelfinger der rechten Hand an beide Enden der Oeffnung und spricht weiter:

---

*) Der jüngste Gesell.

**) D. i. die Herberge.

M. G. so habe ich den Gesellenkreis gezeichnet, er sei groß, oder klein, ich überspanne ihn und schreibe die Gesellen hinein, die hier in Arbeit stehen. Schreib' ich zuviel oder zu wenig, so kommt wohl ein reicher Kaufmann und bezahlt Strafe und Buße für mich.

Nach dreimaligem Aufklopfen,

M. G. so habe ich Macht und Kraft und ziehe den Gesellenkreis zu.[1]

Er schließt die Oeffnung und fährt fort:

M. G. ihr Gesellen, seid still. Ich habe euch eingezeichnet, ist einer, oder der andere vergessen worden, der melde sich. Macht euch bereit zum Auflegen!

**b) die Auflage selbst, oder Einsammlung der Gesellschaftbeiträge.**

Altges. ruft die Gesellen nach der Reihe auf.

Jeder Gesell tritt mit den Worten vor den Tisch:

M. G. daß ich mag aufstehen, fortschreiten und vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten.

Altges. erwidert: Es sei Dir vergönnt.

Jeder legt sodann sein Geld auf den Tisch, hält den Daumen darauf und sagt:

M. G. daß ich mag auflegen für mich und meinen Nebengesellen in der Werkstatt Meisters N. N. Ist mein Geld nicht gut, so bin ich gut; habe ich etwas nicht recht gemacht, so werde ich's noch recht machen. M. G. habe ich angefaßt, M. G. laß' ich ab.

Altges.: Nimm Deinen Abtritt.[2]

Ges.: M. G. daß ich mag abschreiten, M. G. setze ich mich wieder.

Altges.: M. G. daß ich die Auflage dieses ehrlichen Gesellen in den Gesellenkreis lege. M. G. hab' ich angefaßt, M. G. laß' ich ab.

In dieser Weise tritt einer nach dem andern vor, bis alle bezahlt haben. Endlich werden diejenigen, welche bis jetzt nicht gezahlt, nochmals überhaupt zur Zahlung aufgefodert und zugleich angezeigt, daß in 4 Wochen wieder Auflage gehalten werden solle. Hierauf werden die fremden Gesellen, welche in

einer, oder der anderen Werkstätte Förderung erhalten und der Auflage zum ersten Male beiwohnen, nachdem sie sich als zunftgemäs gelernte, wirkliche Gesellen in folgender Prüfung gehörig ausgewiesen, aufgefodert, ihr Eintrittsgeld zu zahlen.

c) **Examen des Fremden.**

Altges.: M. G. Ist etwa ein guter fremder Schmied hier, der noch nicht in dieser Stadt gearbeitet, der trete vor und gebe seinen ehrlichen Namen zu erkennen und lasse sich einschreiben.

Fremder: M. G. bin ich niedergesessen; M. G. daß ich mag aufstehen, fortschreiten und vor günstiger Meister und Gesellen Tafel treten.

Altges.: Es sei Dir wohlvergönnt.

Fremder: Was ist der günstigen Meister und Gesellen Begehr?

Altges.: Es ist nicht blos der günstigen Meister und Gesellen Begehr, sondern Handwerksgebrauch und Gewohnheit, daß ein Gesell sich einschreiben läßt, wenn er 8, oder 14 Tage in einer Stadt gearbeitet hat. Ist das Dein Wille, so gelobe an.

Fremder berührt den vorgehaltenen Hammer.

Altges.: Grüß Dich Gott mein Schmied!

Fremder: Dank Dir Gott mein Schmied!

Altges.: Mein Schmied, wo streichst Du her, daß Deine Schuhe so staubig, Dein Haar so kraussig, Dein Bart auf beiden Seiten gleich einem Schwerd herausgespitzt? Hast einen feinen meisterlichen Bart und eine feine meisterliche Art. Mein Schmied bist Du schon Meister gewesen, oder gedenkst Du's noch zu werden?

Fremder: Mein Schmied! ich streich' über's Land,
Wie der Krebs über'm Sand,
Wie der Fisch über's Meer,
Daß ich mich ehrlich ernähr'.
Bin noch nicht Meister gewesen, denke aber es noch zu werden, ist's nicht hier, ist's anderswo, eine Meile vom Ringe (d. i. Markte,) wo die Hunde über die Zäune springen, da ist gut Meister sein.*)

*) Also auf dem Lande.

Altges.: Mein Schmied! wie nennst Du Dich, wenn Du auf die Herberge kommst, die Gesellenlade offen und Meister und Gesellen jung und alt darum sitzen siehst?[4]

Fremder: Silbernagel, das edle Blut,
Dem Essen und Trinken wohl thut,
Essen und Trinken hat mich ernährt,
Worüber auch manchen Pfennig verzehrt.
Ich hab verzehrt meines Vaters Gut
Bis auf einen alten Hut.
Der liegt unter des Vaters *) Dache,
Wenn ich dran denke, muß ich lachen.
Sei er gut, oder böse,
Fern sei, daß ich ihn löse.
Willst Du ihn lösen, sollst Du 3 Heller Beisteuer haben.

Altges.: Mein Schmied! ich danke für Deinen alten Hut; aber Silbernagel ist ein feiner ehrlicher Name, den wollen wir behalten. Mein Schmied, Wo hast Du ihn errungen, hast Du ihn ersungen, oder ersprungen?

Fremder: Mein Schmied! ich konnte wohl singen,
Ich konnte wohl springen,
Es wollte mir aber nicht gelingen.
Ich mußte rennen und laufen,
Um für's Wochenlohn ihn zu erkaufen.
Das Wochenlohn wollt' aber auch nicht recken,
Ich mußt' das Trinkgeld noch dran strecken.

Altges.: In welchem Lande, in welcher Stadt ist Dir diese Wohlthat widerfahren?

Fremder: In N. N. wo man mehr Gerste zu Bier mälzt,
Als man hier Gold und Silber schmelzt.

Altges.: Mein Schmied, kannst Du mir nicht 3 Glaubwürdige nennen,
Damit ich Deinen Namen kann recht erkennen?

Fremder: Ich will sie Dir nennen, wenn Du sie Dir willst merken. Peter triff's Eisen, Fix vor dem Stock und Rasch mit dem Balg. Hast Du an den Dreien nicht genug, so bin ich Conrad Silbernagel der vierte.

*) D. h. des Herbergsvaters.

Altges.: Mein Schmied, war Dir's nicht leid, daß ihrer so viele waren?

Fremder: Es war mir nur leid, daß Du mit Deinen Mitgesellen nicht auch dabei warest, daß die Stube oben nicht so voll, als unten war, wir hätten uns sonst zum Fenster hinaus und zum Ofen wieder hereingetrunken; aber Dein Kopf hätte immer der erste sein müssen.

Altges.: Mein Schmied, was wäre Dir mit meinem Kopfe gedient gewesen, war es doch besser, wir hätten gesessen zu Köln am Rhein und hätten getrunken 24 Kannen Wein. Indeß scheid' ich von Dir und Du von mir, und wollen uns nicht mehr fragen hier. Du wirst nun so gut sein und 2 Groschen Einschreibegeld und 6 Pfennige zur Armenbüchse geben.

Fremder erlegt das Geld.

Altges.: M. G. daß ich dieses ehrlichen Burschen Einschreibegeld in den Gesellenkreis legen mag. M. G. hab' ich angefaßt, M. G. laß ich ab. Fremder, Du hast Deinen Abtritt.

Fremder: M. G. daß ich mag abschreiten und fortschreiten. M. G. setz' ich mich wieder.

Nach dieser Prüfung wird der Fremde als Bruder anerkannt und sein Name in's Gesellenbuch eingetragen.

d) **Umfrage.**

Sind die Beiträge eingesammelt, die zugewanderten Fremden eingeschrieben und die Geschäfte der Auflage sonach beseitigt, so wird Umfrage, d. h. Gericht gehalten, folgendermaßen:

Altges.: M. G. still ihr Gesellen! Es sind heute gewesen 4 Wochen, daß wir nicht beisammen gewesen. Hat sich während dem etwas zugetragen, was einem, oder dem andern nicht zu leiden steht, so wolle er aufstehen vor Meistern und Gesellen und thun eine Umfrage. Es soll ihm wohl vergönnet sein.

Und schüttet jeder seine Sache aus,
Weil wir sind in des Vaters Haus'*)
So hat man Macht, zu sprechen d'raus,

*) Das heißt in der Herberge.

Daß man's nicht spare bei Bier und Wein,
Wo gute Gesellen beisammen sein.[5]
Auf freien Straßen und Gassen
Soll einer den andern zufrieden lassen.
Zu Wasser und zu Landen
Wird keinem etwas zugestanden.
Rede keiner viel von Handwerksgeschichten,
Was Meister und Gesellen auf der Herberge verrichten,
Schweigt einer jetzt, so schweig' er auch hernach.
Was aber einer mit Wahrheit bezeugen kann,
Das steht mir und meinem Gesellen wohl an.
Das sei gesagt zum erstenmale,
Das sei gesagt zum andernmale,
Das sei gesagt zum drittenmale bei
der Buße mit Gunst! —

Hierauf werden die von einem, oder dem andern Gesellen angebrachten Klagen in's Verhör gezogen und von den vorsitzenden Meistern und Gesellen nach Handwerksrecht, oder billigem Ermessen entschieden, auch geringfügige Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellen durch Vergleich geschlichtet. Meldet sich niemand mehr, der noch etwas anzubringen hat, so wird die Auflage geschlossen, wie folgt.

e) **Schluß der Auflage.**

Altges.: M. G. Wenn niemand etwas weiß, so weiß ich etwas, wir wollen Geld zählen und Bier zappen, wo schöne Mädchen mit den Krügen klappen.

Er zählt das Geld, giebt die Summe an, trägt sie in's Buch ein und fragt:

M. G. Was wollen wir mit dem vielen Gelde machen, wollen wir's in's Hospital schicken, oder in Ruhe und Friede verzehren?

Gesellen: In Ruhe und Friede verzehren.[6]

Altges.: M. G. daß ich mag einräumen alles, was günstige Meister und Gesellen zum Einschreiben und Auflegen gebraucht haben. M. G. daß ich den Gesellenkreis auslöschen mag.

M. G. ihr Gesellen, ich danke euch, daß ihr fromme

und fleißige Söhne gewesen, ich verhoffe, ihr werdet es bleiben in den nächsten 4 Wochen. Sowie ich unserer Gesellenlade Schloß schließe, soll ein jeder seinen Mund schließen.[7] M. G. Aus Kraft und Macht schließe ich zu.[8] Der Knappmeister wird die Lade abtragen.

**Knappmstr.:** M. G. daß ich mag die Lade abtragen nach H. G. G.

**Altgesl.:** M. G. steck ich mein Schwerd in die Scheide.[9] M. G. daß ich mein Haupt bedecke. M. G. ihr Bursche bedeckt euch! —

## Anmerkungen.

1) Dieser Parallelkreis ist unverkennbar ein schönes sinnreiches Bild der Einheit der Gesellenbrüderschaft. Er ist ein in sich selbst zurücklaufendes, festgeschlossenes Band, das die Gesellen umschlingt, das jedoch nur durch den vernünftigen, belebenden Geist des Vorstehers zusammengehalten wird. Denn er ist es, der den Gesellenkreis zuzieht und schließt. Nicht minder bedeutungsvoll und dabei doch zart ist die symbolische Figur des Ueberspannens, womit der Altgesell seine Oberherrschaft über die Gesellen zu erkennen giebt.

2) Möge man sich hierbei der Formel erinnern, womit der Richter bei Hegung der öffentlichen Jahrgedinge seine Gerichtssitzung eröffnete: „Ich verbiete, daß Jemand vor diesem Gerichte hinzu- oder abtrete, er thue es denn mit Vergunst und Erlaubniß." S. das Ceremoniell der Civilgerichte.

3) Der Hammer stellt hier den Gerichtsstab vor. Diese symbolische Form eines gerichtlichen Angelöbnisses war noch vor kurzem in vielen deutschen Gerichten, namentlich auch in Sachsen üblich, wie der Verfasser selbst aus eigner Anschauung bezeugen kann.

4) Die 2 deputirten Meister, welche bei jeder Auflage präsidiren, ingleichen der Altgesell und 4 Ladengesellen (Schöppen) diese 7 Mitglieder, aus denen das Directorium der Brüderschaft besteht, sitzen im Handwerkssaale an einer besonderen Tafel.

5) Eine sehr zweckmäßige Bestimmung, um das gute Vernehmen unter den Gesellen zu erhalten, alle Beleidigungen, Zerwürfnisse und Streitigkeiten sollten im Kreise der Brüderschaft

und in aller Stille durch das Schiedsgericht der Vorsteher abgemacht und geschlichtet werden. Keiner sollte dem andern auf einem öffentlichen Orte, oder in den zum geselligen Vergnügen bestimmten Zusammenkünften einen Vorwurf machen und die Eintracht stören. Was man bei der Auflage verschwiegen hatte, sollte vergessen sein und nicht wieder aufgewärmt werden.

6) Es wird jedoch nur ein kleiner Theil der Auflage, meist die eingegangenen Bußen, oder Strafgelder, für die Zeche ausgesetzt, das übrige bleibt zur Bestreitung der Unterhaltungskosten in Casse.

7) Eine sehr verständliche Allegorie statt des gebieterischen: Schweigt, Niemand schwatze aus der Schule! Plutarch erzählt von Alexander dem Großen: einst habe er einen Brief von seiner Mutter erhalten, den Hephästion, ihm über die Schultern blickend, verstohlen mitgelesen habe. Als dieß Alexander bemerkt, habe er seinen Siegelring vom Finger gezogen und denselben dem neugierigen Leser auf den Mund gedrückt. Wir sehen, diese symbolische Sprache ist unseren deutschen Schmieden nicht weniger geläufig.

8) Auch bei den Freimaurern heißt es: So schließe ich denn diese □ Kraft der mir verliehenen Würde und Gewalt.

9) Diese sinnbildliche Redensart, welche nichts anderes besagen soll, als: das Gericht ist zu Ende! beweist deutlich genug, was die Auflage war und sein sollte.

Nach diesen Erläuterungen sei es vergönnt, noch folgende Bemerkungen beizufügen.

Zu jedem Bau, sei es Haus- oder Schiffsbau, Feld- oder Bergbau, ist das Schmiedehandwerk durchaus unentbehrlich. Mit gutem Grunde nehmen wir daher an, die Zunft der Schmiede sei eine der ältesten in Deutschland. Wahrscheinlich ist es auch, daß sie anfänglich mit den Bergschmieden vereinigt war. Denn jede gangbare Grube muß eine Schmiede haben. Von den Hammerschmieden, als einer Zunft für sich, wollen wir gar nicht einmal reden. Daher mag es nun wohl kommen, daß die Schmiede ihre alten Gebräuche so lange beibehalten haben. Denn daß keine Gilde ihre väterliche Sitte so beharrlich festhielt, als die deutsche Bergknappschaft, zeigt schon ihre eigenthümliche, seit fast 1000 Jahren in Schnitt und Farbe unveränderlich gebliebene Tracht.

Wir haben früher schon gesagt, daß die verschiedenen Gewerke der wandernden Baugesellschaften im Mittelalter, so lange sie bei einem Kirchenbau beschäftigt waren, zwar als Eine Corporation unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte standen, nichtsdestoweniger aber jedes Gewerk seine eigenen Gebräuche behalten habe.

Das vorliegende Document gehört zu denen, womit wir diese Behauptung am vollkommensten zu erhärten meinen. Es beweist aber auch zugleich, wie uns die Schmiede die alte Gerichtsform am vollständigsten überliefert haben. Ihre Auflage ist ein treues Conterfei einer deutschen Gerichtssitzung, wir werden hier recht eigentlich in eine solche Verhandlnng eingeführt.

Nichts kann uns jedoch vom hohen Alter dieses Handwerksbrauchs mehr überzeugen, als die naive, symbolische Sprache und die kindlich-gemüthliche, harmlose Jovialität, welche die ganze Verhandlung beherrscht und vor allem der originelle Knittelreim, diese uralte Sitte und wohlberechnete Methode, um das Memoriren des traditionellen Formelwesens zu erleichtern.

Die Freimaurerbrüderschaft — wenn sie überhaupt von alten Documenten sprechen darf — hat kein älteres und merkwürdigeres Actenstück aufzuweisen. Nächst dem Steinmetzgruß vermag keines die Originalität des deutschen Hüttenwesens besser darzulegen. Nirgends hat sich das Urbild einer Zusammenkunft von deutschen Bauhandwerkern deutlicher erhalten.

Das sind die Gründe, weshalb wir dieses Ceremoniell in gegenwärtige Sammlung aufzunehmen für nöthig hielten.

Dagegen können wir die Formalität des Gesellensprechens füglich übergehen. Friese — in seiner Ceremonial-Politica — sagt von ihnen:

> „Etzliche seyndt ernsthafft, etzliche aber lächerlich und an diesem, oder jenem Orte, durch die Gewohnheit so befestiget, daß, ob sie gleich bisweilen ziemlich wider die Ehrbarkeit rumpeln, dennoch stricte und sehr genau beobachtet werden."

Daß sie gerade gegen die Ehrbarkeit, (gegen Anstand und gute Sitte) rumpeln, möchten wir eben nicht behaupten, wohl aber könnte man die Sache einen langweiligen Kurzweil nennen. Wir beziehen uns aber in dieser Hinsicht auf das, was wir bereits im historischen Theile über diesen Punct geäußert haben und acceptiren obiges Urtheil nur insofern, als es uns einen weiteren Anhalt gewährt, um unsere Meinung vom hohen Alter dieser und ähnlicher Observanzen unserer deutschen Bauhandwerker zu rechtfertigen.

# Dritter Abschnitt.

## Urkunden, das Zunftwesen der Freimaurerbrüderschaft betr.

### A. Satzungen über das Verhalten.

#### 1) Die alten Pflichten der sogenannten Yorker Constitution.

Die Urkunde, welche diese Pflichten enthält, beginnt mit folgender Benediction:

„Die Allmacht des ewigen Gottes, Vaters und Schöpfers des Himmels und der Erde, die Weisheit seines göttlichen Wortes und die Einwirkung seines gesendeten Geistes sei mit unserm Anfange und schenke uns Gnade, uns in diesem Leben so zu regieren, daß wir hier seinen Beifall und nach unserem Tode das ewige Leben erlangen mögen!"

Hierauf folgt ein kurzer geschichtlicher Vortrag über die Baukunst. Am Schlusse desselben heißt es:

„Folgendes sind aber die Gesetze, die ihr annehmen, und, wenn ihr sie angenommen habt, mittels Auflegung der Hand auf das Buch,*) das die Vorsteher darhalten werden, zu beobachten versprechen werdet."

1. Die erste Pflicht ist, daß ihr aufrichtig Gott verehren und die Gesetze der Noachiden befolgen sollt, weil es göttliche Gesetze sind, die alle Welt befolgen soll. Daher sollt ihr auch alle Irrlehren meiden und euch dadurch nicht an Gott versündigen.

*) Das Evangelienbuch.

2. Eurem Könige sollt ihr getreu sein ohne Verrätherei und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden möget, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrath sei fern von euch und erfahrt ihr deß Etwas, so sollt ihr den König warnen.

3. Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig sein und soviel ihr könnet, treue Freundschaft mit ihnen stiften, euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion, oder Meinung zugethan sind.

4. Besonders sollt ihr auch immer treu gegen einander sein, einander redlich lehren und in der Kunst beistehen, einander nicht verleumden, sondern euch unter einander thun, wie ihr wollet, daß euch andere thun sollen. Sollte sich daher ein Bruder gegen irgend Jemanden, oder einen Mitbruder vergehen, oder sonst fehlen, so sollen ihm Alle beistehen, um sein Vergehen wieder gut zu machen, auf daß er gebessert werde.

5. Treulich habt ihr euch auch zu den Berathungen und Arbeiten der Mitglieder in jeder ▭ zu halten, und gegen Jedermann, der kein Bruder ist, die Merkmale geheim zu halten.

6. Jeder soll sich der Untreue enthalten, weil die Brüderschaft nicht ohne Treue und Ehrlichkeit bestehen kann und ein guter Name ein großes Gut ist. Auch sollt ihr immer auf des Herrn, oder Meisters, dem ihr dienet, Nutzen sehen und ihn befördern helfen, und immer seine Arbeit redlich zu Ende bringen.

7. Ehrlich sollt ihr auch immer bezahlen, wo ihr schuldig seid und überhaupt euch nichts zu schulden bringen, wodurch der gute Ruf der Brüderschaft Gefahr laufen könnte.

8. Sodann soll aber auch kein Meister ein Werk übernehmen, wenn er sich nicht für geschickt genug dazu hält; denn er würde dem Bauherrn und der Brüderschaft nur Schande machen. Ferner soll jeder Meister billigen Lohn fodern, doch so, daß er leben und seine Gesellen bezahlen kann.

9. Niemand soll einen andern verdrängen, sondern ihm die gefundene Arbeit lassen, es sei denn, daß er untüchtig dazu wäre.

10. Ferner kein Meister soll einen Lehrling anders als auf die Zeit von 7 Jahren annehmen, und da soll er ihn erst nach Rath und Beistimmung seiner Mitbrüder zum Maurer machen.

11. Ferner soll kein Meister, oder Gesell Gebühren annehmen, um Jemanden zum Maurer zu machen, wenn er nicht frei geboren ist, in gutem Rufe steht, gute Fähigkeiten und gesunde Glieder hat.

12. Ferner kein Gesell soll den andern tadeln, wenn er es nicht besser zu machen weiß, als der, den er tadelt.

13. Ferner jeder Meister soll anhören, wenn er von dem Baumeister und jeder Gesell, wenn er von dem Meister angehalten wird, seine Arbeiten zu verbessern und sich darnach achten.

14. Ferner alle Maurer sollen den Vorgesetzten Gehorsam erweisen und willig thun, was sie ihnen heißen.

15. Ferner jeder Maurer soll Gesellen aufnehmen, die über Land kommen und die ihm die Merkmale geben. Er soll dann für sie sorgen, wie ihm gelehrt ist. Auch soll er nothleidenden Brüdern zu Hülfe kommen, wenn er Wissenschaft von ihrer Bedrängniß erhält, wie er gelehrt ist, und sollte es auch bis auf eine halbe Meile Wegs sein.

16. Ferner kein Meister, oder Gesell soll einen andern, der nicht zum Maurer gemacht worden ist, in die □ zulassen, um die Kunst des Formens zu sehen, oder ihn Steine formen lassen, auch ihm kein Winkelmaas, oder Richtscheidt machen, oder die Anwendung davon lehren.

Dieß sind die Pflichten, die zu halten gut und nützlich sind. Was künftig noch gut und nützlich befunden werden wird, soll immer aufgeschrieben und von den Vorstehern bekannt gemacht werden, damit alle Brüder ebenfalls darauf verpflichtet werden können.

### Anmerkung.

Gegenwärtige Urkunden-Sammlung soll keine Geschichte der Baukunst enthalten, sondern die Existenz, das Wesen und die Analogie der baugewerklichen Gewohnheitrechte und Gebräuche mit der deutschen Gerichtsverfassung und Symbolik des deutschen Tempelbaues, sowie die Identität derselben mit der Zunftverfassung der Freimaurerbrüderschaft erweisen. Der Eingang vorliegender Urkunde, der nur als ein historischer Ueberblick über den Gang und die Entwickelung der Architectur zu betrachten, konnte daher füglich wegbleiben. Er gehört nicht zur Sache. Was aber die Zeit der Abfassung, ihre Glaubwürdigkeit und ihre Beziehung zur Freimaurerei betrifft, so soll darüber weiter unten das Nöthige bemerkt werden.

### 2) Die alten Pflichten, als Zusätze zur sogenannten Yorker Constitution, angeblich aus der Zeit von 946 bis 1547.

1. Alle rechtmäßigen Brüderschaften sollen unter Patronen stehen, die sich zu der Kunst bekennen und dem Könige rathen können. Einen Patron aber können sich etweder mehre Brüderschaften, wenn sie sich vereinen, oder auch nur eine einzige erwählen.

2. Die Patrone sollen von dem Könige zuerst zu Rathe gezogen werden, um den Architect bei Kriegen und großen Bauten nach der ihnen beiwohnenden Wissenschaft und Kenntniß vorschlagen zu können. Außerdem sollen sie mit für Arbeit und mit dem Architecten dafür besorgt sein, daß große Gebäude zur Ehre der Kunst aufgeführt werden. Deswegen sollen auch die, welche als Werkmeister gebraucht werden, vorher examinirt sein. Auch sollen alle Patrone mit dem Architecten und den Meistern und Vorstehern ihrer Brüderschaften jährlich einmal an einem beliebigen Tage zusammenkommen, solche Examina gemeinschaftlich vornehmen und sich berathschlagen, auch darauf sehen, daß begangene Fehler gebessert und die das Jahr über in dieser, oder jener ▭ gefaßten Beschlüsse, welche nicht als Gesetze einer ▭ angesehen werden können, allgemein angenommen werden. Und damit die rechtmäßigen Brüderschaften auch immer Arbeit finden und die Bauherren redlich bedient werden, sollen sie sich ihrer auch gegen Pfuscher und Störer, welche die Kunst nicht regelmäßig kennen, annehmen.

3. Der Patron, oder der, welchen er dazu erwählt, soll zuweilen die versammelten Brüderschaften in den Logen visitiren und darauf sehen, daß bei der Arbeit und den Gebräuchen dieselbe Gleichheit erhalten werde, wie sie in allen und jeden Logen sein soll.

4. Es ist gut, wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft nicht allzu stark ist, weil sonst die Vorsteher gehindert sind, gute Ordnung in den Logen zu erhalten. Die Zahl soll 50 bis 60 sein, die angenommenen Maurer nicht gerechnet.

5. Wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft soweit über die gehörige Zahl der Brüderschaft angewachsen ist,

daß die Ueberzahl selbst eine □ formiren kann, so soll eine neue □ eingerichtet werden. Es steht auch Mitgliedern von älteren überzähligen Logen frei, hierzu zu treten, wenn es ihnen bequemer ist.

6. Eine Loge wird durch einen Meister einer Loge ebensowohl eingerichtet, als er Maurer machen und ihnen die Thüren aller Logen öffnen kann.

7. Die Meister, welche die neuen Logen einrichten, sollen die Mitglieder derselben ermahnen, sich alsbald einen Patron zu wählen, und wenn dieß geschehen ist, sollen sie ihre Errichtung allen regelmäßigen Logen durch Karten bekannt machen.

8. Alle Jahre wird in jeder □ ein anderer Meister gewählt, der den Vorsitz führt. Er wählt sich seinen Abgeordneten, welcher bei seiner Verhinderung seine Stelle versieht, und es werden ihm auch die Gehilfen zugegeben.

9. Jährlich auf Johannis des Täufers Tag soll sich jede □ mit dem Architecten, der sich ihrer bei Bauten bedient, oder einem Abgeordneten desselben versammeln. Man soll sich freundlich bereden, über den zu erwählenden neuen Meister der □Raths pflegen, und in wechselseitiger Liebe eine Mahlzeit einnehmen. Wer die Mahlzeit übernehmen soll, das wird vorher verglichen und die Einlage dazu bestimmt. *)

10. Jeder vorsitzende Meister einer □ soll ermächtigt sein, alle Mitglieder, so oft er es nöthig findet, zusammenzuberufen und alle Brüder sollen gehorchen. Ebendieß kann sein Abgeordneter, oder der älteste Vorsteher, im Fall der Meister behindert sein sollte. In allen Logen entscheiden in allen Sachen die meisten Stimmen der Versammelten.

11. Jeder Meister einer □, oder der, welcher dazu bevollmächtigt ist, soll ein Buch halten, worin nicht allein die bei jeder Aufnahme vorzulesenden Gesetze geschrieben stehen, sondern worin auch alles Merkwürdige aufgezeichnet wird.

12. Wer zum Meister gemacht sein will, muß darum einige Monate vorher nachsuchen und es sollen darüber alle Brüder der □, wo er nachgesucht hat, abstimmen, auch in einer

*) Abweichend von der Gewohnheit der deutschen Handwerker, welche bei'm Hauptquartale aus der Innung-Casse schmausten.

Logenversammlung mehr nicht, als 5 neue Brüder auf einmal angenommen werden, damit sie alle den ersten Unterricht fassen mögen.

13. Wer sich ungehorsam gegen seinen Patron, oder gegen seinen Vorgesetzten bezeigt, oder solche Fehler zu Schulden kommen läßt, daß seine Mitbrüder nicht mit ihm zufrieden sein können, der soll von den Meistern und Vorstehern, oder wer dazu Auftrag erhält, ermahnt werden, sich zu bessern. Wenn dieß zweimal geschehen und er sich nicht bessert, so soll er dann nicht wieder bei der Arbeit angestellt werden.

14. Bei allen Beschlüssen, welche in den Logen gefaßt werden, soll man die alten Regeln und Grenzen der Verschwiegenheit vor Augen haben. Denn sie müssen unangetastet bleiben, weil sie unveränderlich sind und als zuträglich immer beobachtet werden sollen.

### 3. Die alten Pflichten nach einer vom Könige Wilhelm III. von England im J. 1694 angeordneten Redaction.

1. Die erste Pflicht ist, daß ihr treu gegen Gott sein und alle dem widersprechende Irrlehren meiden sollet.

2. Ferner sollt ihr auch treue Unterthanen eures Königs sein und der von ihm bestellten Obrigkeit gehorchen. Ihr sollt nicht an Hochverrath, oder Verrätherei Theil nehmen, sondern dem Könige, oder seinem Rathe allemal Anzeige davon machen.

3. Ferner sollt ihr gegen alle Menschen und besonders gegen einander treu sein, einander lehren und Anderen thun, wie ihr euch selbst thun würdet.

4. Ferner sollt ihr die Logen fleißig besuchen, um immer mehr Unterricht zu erhalten, alte Gebräuche bewahren und Alles treulich geheim halten, was ihr von der Maurerei erfahren haben möget, damit Fremde sich nicht unrechtmäßig einschleichen können.

5. Ihr sollt auch weder stehlen, noch gestohlenes Gut verhehlen, sondern treu sein dem Herrn, der euch bezahlt und dem Meister, dem ihr arbeitet, auch auf des Herrn Vortheil sehen und zu seinem Nutzen arbeiten.

6. Ferner sollt ihr alle Maurer Mitgenossen, oder Brüder nennen und sie lieben und keine andere Benennung brauchen.

7. Ferner sollt ihr eures Bruders Weib nicht zum Ehebruche verführen, noch seine Tochter, oder Magd schänden, ihn auf keine Art in Schaden bringen, noch ihn außer Arbeit setzen.

8. Ferner sollt ihr ehrlich euer Essen und Trinken bezahlen, wo ihr einkehret. Ihr sollt auch nirgends ein Verbrechen, oder etwas Schlechtes begehen, wodurch die Maurergesellschaft in üblen Ruf kommen könnte.

Dieses sind die allgemeinen Pflichten, welche jeden Maurer, Meister und Mitbruder verbinden.

Die besonderen Pflichten sind diese.

Erstens soll kein Maurer bei einem Bauherrn, oder sonst Jemanden Arbeit annehmen, wenn er sich nicht bewußt ist, daß er fähig und geschickt genug sei, die Arbeit auch vollenden zu können, weil er außerdem die Kunst beschimpfen würde.

Zweitens soll kein Meister irgend eine Arbeit übernehmen, für die er nicht so bezahlt wird, daß der Bauherr treulich bedient werden, der Meister anständig leben und seine Gesellen ordentlich bezahlen kann, jedoch soll er nicht über Gebühr fodern. Dabei soll aber kein Meister, oder Mitbruder einen andern verdrängen, außer wenn derselbe nicht Kenntnisse genug zu der vorgenommenen Arbeit hat.

Drittens soll kein Meister und Mitbruder einen Lehrling auf kürzere Zeit, denn auf 7 Jahre in die Lehre nehmen. Ebenso soll kein Meister Jemanden zum Maurer machen, ohne die Einwilligung seiner Mitbrüder, wenigstens von 6, oder 7 zu haben.

Wer aber zum Maurer gemacht wird, soll frei geboren, von gutem Herkommen, ehrlich und von geraden und gesunden Gliedern sein, wie ein Mensch haben muß.

Viertens soll ein Meister keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht soviel Arbeit hat, daß er 2 bis 3 Mitbrüder beschäftigen kann.

Fünftens soll kein Meister, oder Gesell eines Bauherrn Arbeit stehen lassen, oder sie einem anderen als Tagewerk übergeben, sondern sie treulich und ehrlich zu Stande bringen, sie mag überhaupt, oder nach Tagen verdungen sein.

Sechstens soll jeder Meister seinen Mitbrüdern und Gehilfen den verdienten Lohn gehörig geben, damit er nicht durch schlechte Arbeit in Schande komme. Auch soll keiner den andern verleumden und ihn um seinen guten Namen bringen.

Siebentens soll kein Mitbruder dem andern ohne Ursache heftig und unanständig antworten.

Achtens soll jeder Maurer seinen vorgesetzten und älteren Mitbrüdern Achtung bezeigen. Es soll auch kein Maurer sich den Karten= Würfel= und Harzard=Spielen, oder irgend einem anderen gesetzwidrigen Spiele ergeben, weil er sich und die Kunst dadurch entehren und herabwürdigen würde.

Neuntens soll kein Bruder in der Nacht herumstreifen, außer in Gesellschaft eines andern Mitbruders, damit er von unanständigen Orten und Handlungen zurückgehalten werden könne.

Zehntens. Jeder Meister und Bruder soll zur Versammlung kommen, wenn sie 5 Meilen im Umkreise von seinem Aufenthalte ist, sobald er dazu gerufen wird, und soll er hier auch den Ausspruch der Meister und Brüder erwarten, wenn er gegen die Kunst gefehlt hat, soll sich auch der Strafe unterwerfen, welche ihm die übrigen Meister und Brüder auferlegen werden. Wenn sie ihm aber seine Schuld nicht erlassen können, so soll er von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Eilftens. Kein Meister, oder Bruder soll irgend Einem, der nicht die rechten Zeichen geben kann, einen Formstein, oder Winkelmaas, oder ein Richtscheidt machen, oder diese Dinge zu gebrauchen lehren; er soll ihn auch nicht in seiner Loge zulassen, oder ihn zum Steinformen gebrauchen.

Zwölftens. Jeder Maurer soll fremde Brüder, welche die rechten Zeichen geben, mit Liebe aufnehmen und ihnen, wenn sie Arbeit bedürfen, oder verlangen, diese bis zur nächsten Loge, wie gewöhnlich, dergestalt geben, daß er ihnen, wenn er Steine zu formen hat, die andere Hälfte überläßt und sie so in Arbeit setzt. Hat er aber keine Steine zu formen, so soll er sie bis zur nächsten Loge mit Geld unterstützen.

Dieß sind die alten Pflichten. Sie sollen, dem Gebrauche nach, Jedem, der zum Maurer gemacht wird, vorgelesen werden.

## 4. Die Grundgesetze der Freimaurerei nach einer von Halliwell mitgetheilten, in der königl. Bibliothek zu London aufgefundenen Handschrift.

(Deutsche Uebersetzung von Marggraff, im Auszuge.)

---

**Hic incipiunt constitutiones artis Geometriae secundum Euclydem.**

Wer Einsicht hat und lesen kann,
Trifft in alten Büchern die Kunde an
Von manchen Frauen und großen Herrn,
Die Kinder hatten von gutem Kern,
Doch, sie zu erhalten, nicht Gut und Geld,
Weder in der Stadt, noch zur See, noch im Feld.
Darauf man denn zu einem Rath
In dieser Absicht zusammentrat,
Wie am besten ihr Leben sei zu leiten,
Ohne Gram, ohne Kummer, ohn' Kämpfen und Streiten,
Zumeist für die spätere Nachkommenschaft,
Wenn der Tod sie selbst hinweggerafft.
Zu großen Gelehrten schickten sie nun,
An ihren Kindern Gutes zu thun.
„Wir bitten sie um Gotteswillen,
Unsre Kinder mit gutem Geist zu erfüllen,
Damit sie ihre Lebenszeit
Zubringen in Ehren und Sicherheit."
Damals, durch die gute Geometrei,
Diese edle Kunst der Maurerei
Ward angeordnet und nachgemacht
Und von jenen Gelehrten ins Leben gebracht;
Und der angewandten Geometrie
Den Namen Maurerei gaben sie —

etc.

Beisammen drauf berietthen sie frei,
Ein Grundgesetz für die Maurerei.
Sie suchten dann durch kluges Dichten,
Wie am besten das Ganze sei einzurichten;
Sie haben funfzehn Artikel erdacht
Und funfzehn Punkte hervorgebracht.

**Hic incipit articulus primus.**

Der erste Artikel der Geometrie: —
Der Meister Maurer darf wanken nie,
Muß standhaft, treu und wahrhaft sein,
Nie darf ihn seines Werkes reun.
Die Gesellen bezahl' er nach dem Preis,
Nach dem Werth der Lebensmittel wie er es weiß;
Und zahlt' ihnen redlich auf Stund' und Tag,
Was ihnen nur immer dienen mag;
Und zu ihrem Lohne nehm' er nicht mehr,
Als was sie verdienen in aller Ehr',
Auch sei er von dem Vorwurf frei,
Er buhle um Dank bei einer Partei,
Und weder vom Lord, noch vom Cumpan,
Nehm' Geld oder Geldeswerth er an.
Er steh als Richter treu und ächt,
So behält er gegen Beide Recht.
Wohin du auch gehst, und wo du sei'st,
Wächst so dein Nutzen, dein Werth zumeist.

etc.

**Articulus tertius.**

Der dritte Artikel sagt dieses an:
Keinen Lehrling der Meister nehme an,
Er wolle denn — ich sag's fürwahr —
Bei ihm sich verbürgen für sieben Jahr,
Seine Kunst zu lernen — das ist es, was glückt;
Geringre Zeit macht ihn nicht geschickt,
Sich selbst zu nutzen und seinem Herrn;
Das sagt die eigene Vernunft Euch gern.

**Articulus quartus.**

Der vierte Artikel bringt dies zum Schluß,
Daß der Meister sich immerdar hüten muß,
Zum Lehrling zu machen einen unfreien Mann
Noch ihn aus Habsucht zu nehmen an;
Denn der Herr, in dessen Diensten er steht,
Kann ihn wiederfordern, wohin er auch geht.
In der Loge, worin er aufgenommen,
Dürfte großes Ungemach auf ihn kommen

Und Mißgeschicke in solchem Schwanke,
Daß sie Einige schmerzten oder Alle;
Denn sämmtliche Maurer, rein und schön,
In solcher Loge zusammenstehn.
Doch sollt' ein Leibeigner im Handwerk wohnen,
Möcht' es für Alle sich bitter lohnen.
Um zu sichern die Billigkeit und das Recht,
Sei der Lehrling durchaus von gutem Geschlecht.
In alten Zeiten geschrieben ich fand:
Es sei der Lehrling von edlem Stand;
Und so zu Zeiten selbst große Herrn
Der edlen Geometrie huldigten gern.

**Articulus quintus.**

Der fünfte Artikel sagt recht und gut:
Der Lehrling sei von ehelichem Blut,
Einen Lehrling, dessen man sich muß schämen,
Soll der Meister nicht in das Handwerk nehmen,
Das ist zu verstehn und so sei es euch kund:
Seine Glieder seien alle stark und gesund;
Denn der Kunst gereichte zur Schand' und Scham
Ein solcher Mann, verwachsen und lahm.
Ein Mann, von solchem unächten Blut
That nimmer diesem Handwerk gut.
Und so höre von Euch denn Jedermann:
Die Kunst will einen kräftigen Mann.
Nie ein Krüppel von tüchtigem Schlage war —
Das wißt ihr schon selbst seit manchem lieben Jahr.

etc.

**Articulus undecimus.**

Von dem elften Artikel muß ich gestehn,
Daß er beides ist, frei und schön;
Denn er lehret in seiner Macht,
Daß kein Maurer arbeiten soll bei Nacht,
Es sei denn, daß er im Geist bedenke,
Wie man es weiter zum Bessern lenke.

etc.

## Anmerkungen.

Dieses Bruchstück wird gnügen, um sich vom Ganzen, bestehend aus 15 Artikeln, 15 Puncten und 2 Epoden, einen Begriff zu machen. Wem danach gelüstet, sich mit sothaner poetischen Ergießung eines alten englischen Steinmetzmeisters, dem es gewiß nicht im Traume eingefallen, daß seine Feiertagsarbeit dereinst so viel Aufsehen machen werde, zu langweilen, findet selbige vollständig in der Schrift:

> Urgeschichte der Freimaurerei in England von J. O. Halliwell. Deutsch von H. Marggraff mit einem Nachworte von C. C. Gretschel. Gedruckt als Manuscript für Brüder. Leipzig 1842.

Dergleichen didactische Meistergesänge haben unsere deutschen Handwerker gleichfalls aufzuweisen; aber natürlich wird ein deutscher Maurer in alle Ewigkeit kein englischer.

Das ganze Gedicht ist nur eine Wiederholung der alten Pflichten, hat aber für uns insofern Werth, als es zugleich die Legende der 4 gekrönten Märtyrer enthält. Wir kennen sie als Schutzpatrone der deutschen Steinmetzbrüderschaft. Des heiligen Johannes des Täufers ist dagegen mit keiner Sylbe gedacht.

Als Zeit der Abfassung giebt Halliwell das 14te Jahrhundert an und Kloß (a. a. Ort S. 11 und 62 ff.) erklärt sie für die älteste der Fr. Mr. Brüderschaft, indem er das von Kraußen behauptete und vermeintlich erwiesene hohe Alter der Yorker Constitution bestreitet und bezweifelt, daß jemals in York unter Athelstan eine Versammlung von Architecten stattgefunden habe.

Wir lassen das dahin gestellt, sind indeß der unzielsetzlichen Meinung, eine Erörterung der Frage über die Zeit der Abfassung, oder das Alter vorstehender Documente sei ein Streit über des Kaisers Bart. Denn an sich betrachtet, sind sie für die Fr. Mr.=Brüderschaft irrelevante Zeugnisse, denen alle juridische Glaubwürdigkeit abgeht. Da sie weder Datum, noch Unterschriften haben, da man nicht ersieht, wo, wann und von wem sie ausgefertigt worden, so gehören sie in die Kategorie bloßer Privatnotizen.

Die Yorker Constitution enthält kein Protocoll, keine Nachricht darüber, daß die vorgelesenen Gesetze von der gesammten Brüderschaft auch wirklich beschworen worden seien und der Verfasser des Halliwellschen Lehrgedichts hatte offenbar nur die Absicht, seinen Zunftgenossen einen Leitfaden, oder ein kleines Handbuch über ihr Verhalten, über die bestehenden Gewohnheitrechte und die Entstehung der Baukunst in die Hände zu geben. Ob wir hier aber Originalen, oder nur Abschriften vor uns haben, bleibt durchaus ungewiß. Keine dieser Urkunden

kann also auf Authenticität Anspruch machen. Ihre Glaubwürdigkeit erhalten sie nicht durch sich selbst, sie beruht nicht auf der Schrift, sondern auf dem Herkommen, ebensowie die mitgetheilten deutschen Handwerksgrüße. Anstatt als Beweismittel für das Herkommen zu dienen, muß ihr Inhalt erst durch das Herkommen bestätigt werden.

Sind sie sonach nur Nachklänge der Tradition, können sie nur insofern als glaubwürdige Zeugnisse bestehen, als sie auf dieser gemeinschaftlichen Grundlage beruhen, so kann uns auch einerlei sein, wenn die eine, oder die andere dieser Privatscripturen niedergeschrieben wurde. Bei Licht besehen, sind sie nichts anderes, als ein Epitome deutscher Handwerksgewohnheiten und englischer Landesgesetze, welche von Zeit zu Zeit von der Yorker Haupthütte gesammelt wurden.

Vergleichen wir sie mit unseren deutschen Urkunden, so überzeugen wir uns, daß sie diesen an Vollständigkeit und systematischer Ordnung weit nachstehen. Diese zeigen uns eine durchdachte planmäßige und logische Gesetzgebung, wir haben hier förmliche authentische Verfassung-Verträge und Special-Innung-Artikel für Meister, Gesellen und Lehrlinge vor uns, während sich obige Compilation der englischen Gesetze nur als ein Quodlibet vermischter Fragmente darstellt. Der genannte Schriftsteller ist zwar entgegengesetzter Meinung, macht es auch (S. 311) den deutschen Steinmetzen zum Vorwurf, daß sie ihr Geschick durch Compromiß in die Hände weniger Oberrichter (der Straßburger Haupthütte) gelegt und sich selbst aller Mitwirkung an den Beschlüssen derselben begeben, auf diese Weise aber den Verfall der deutschen Kunst verschuldet hätten.

Wir halten aber dafür, jene Bestimmung sei zur Erhaltung der Einheit und der Gleichförmigkeit der Gewohnheiten und Gebräuche, die ja auch den englischen Steinmetzen zur Pflicht gemacht wird, (s. 3te Pflicht unter Nr. 2) sehr zweckmäßig gewesen. Auch wissen wir, wie es in deutschen Volks-, Bürger- und Zunft-Versammlungen herzugehen pflegt: es wird viel hin und hergesprochen, wenig ausgemacht. Dem Talente aber konnte jene Bestimmung die Flügel nicht binden, wenn es nur sonst Gelegenheit hatte, sie zu entfalten. Eher kann man der Wissenschaft Ketten anlegen, nur nicht der Kunst.

Wenn ein deutscher Künstler seinem Bauherrn eine Visirung (einen Aufriß) vorlegte und der Bauherr sagte: „So will ich's haben," so hätte sich die Steinmetzbrüderschaft im ganzen heil. römischen Reiche auf den Kopf stellen und doch den Bau nicht hindern können. Das wollte sie auch gewißlich nicht. Das Straßburger Haupthüttengericht war nur höchste Instanz in Handwerks-Streitigkeiten: es sollte insbesondere der

Steinmetzen altes Vorrecht des Kirchenbaues zu erhalten suchen.

Uebrigens laborirte die deutsche Kunst, damals als der fragliche Beschluß gefaßt ward, bereits an der Auszehrung. Sie war längst schon von ihrem Zenith herabgestiegen. Dieser Beschluß konnte also ihren Verfall nicht erst herbeiführen. Er hatte ganz andere Ursachen, von denen wir nur zwei angeben wollen. 1) Der fromme Glaube, welcher früher Kirchen baute, hatte durch das Costnitzer Concil, die blutigen Ketzergerichte der Dominicaner und die Schamlosigkeit des Clerus einen gewaltigen Stoß erlitten und 2) waren die deutschen Steinmetzen schon im 15ten Jahrhunderte nicht mehr Steinmetzen, sondern Steindrechsler, sie wollten Stein, wie Holz bearbeiten. Das kostete aber viel Zeit und Geld und darüber verloren die Leute, welche bauen ließen, die Geduld.

Fragen wir endlich: in welcher Beziehung stehen diese englischen Documente zur Freimaurerei? Was sollen sie denn eigentlich beweisen? Antwort: Das Gegentheil von dem, was sie beweisen sollen. Zwar sind sich die Freimaurer, wenigstens die deutschen, dessen, was sie wollen, zur Zeit noch gar nicht klar bewußt; — über ihre Widersprüche könnte man einen Folianten schreiben — soviel ist aber gewiß, daß, wenn sie sich zum Erweis der Existenz und des Wesens ihrer symbolischen Kunst auf vorstehende Urkunden berufen, stillschweigend eine Gemeinschaft mit den deutschen Steinmetzen prätendiren, mithin auch alles, was sie bisher sich selbst und andern Leuten über ihre unmittelbare Abkunft von der Priesterschaft der Isis, Ceres, vom pythagoräischen Orden u. s. w. weiß gemacht, als Traum und leeren Schaum erklären. Denn alle diese Documente beziehen sich, wie insbesondere aus §. 8—16 der alten Pflichten unter Nr. 1. §. 1, 2, 3, 4 und 9 unter Nr. 2 und §. 5, 6, 7, 8 ꝛc. unter Nr. 3 unwidersprechlich hervorgeht, lediglich auf practische Bauleute, keineswegs auf Epopten einer geheimen Wissenschaft.

## B. Liturgische Formulare.

### 1. Ritual bei Eröffnung und Schließung einer Loge in der alten Form.

#### a) Eröffnung.

Meister vom St. In Ordnung meine Brüder![1)]

Erster Vorsteher zur nördlichen Colonne: In Ordnung meine Brüder! Der Hochwürdige[2)] will eine ☐ eröffnen.

Zweiter Vorsteher zur südlichen Colonne dieselben Worte.
Meister: Ehrwürdiger Br. 1ster Vorsteher, sind sie ein Fr. Maurer?
Erster Vorsteher: Dafür werde ich von meinen Brüdern erkannt.
Meister: Ehrwürd. Br. 2ter Vorsteher! was ist die erste Pflicht eines Fr. Maures vor Eröffnung der Loge?
Zweiter Vorsteher: Zu sehen, ob die ▭ gehörig gedeckt sei.
Meister: Thun Sie Ihre Schuldigkeit!
Zweiter Vorsteher nachdem er die Thüre untersucht und verriegelt: Hochwürdiger! die ▭ ist von Innen und Außen gehörig gedeckt.[3]
Meister: Was ist die Pflicht des 1sten Vorstehers?
Erster Vorsteher: Zu sehen, ob alle Brr. in Ordnung seien.
Meister: Sehen Sie zu!
Erster Vorsteher: Sie sind es, Hochwürdiger!
Meister: Ehrwürdiger Br. 1ster Vorsteher! wo hat der Meister vom Stuhle seinen Sitz?
Erster Vorsteher: In Osten.[4]
Meister: Warum?
Erster Vorsteher: Gleichwie die Sonne in O. aufgeht, um den Tag zu erleuchten, so hat auch der Meister vom St. seinen Sitz in O., um die ▭ zu erleuchten, und die Brr. an die Arbeit zu stellen.
Meister: Ehrwürdiger Br. 2ter Vorsteher! wo haben die Brr. Vorsteher ihren Platz?
Zweiter Vorsteher: In Westen.
Meister: Warum?
Zweiter Vorsteher; Gleichwie die Sonne in W. untergeht, um den Tag zu beschließen, so haben auch die Brr. Vorsteher ihren Platz in Westen, um die ▭ zu schließen und die Arbeiter zu entlassen.
Meister: Ehrwürdig. Br. 2ter Vorsteher! Welche Zeit ist es?
Zweiter Vorsteher: Hochmittag.[5]
Meister: Ehrwürd. Br. 1ster Vorsteher! ist es gerechte Zeit, diese ▭ zu eröffnen?

Erster Vorsteher: Es ist vollkommen gerechte Zeit.[6]

Meister: So eröffne ich denn diese ▭ Kraft der mir übertragenen Würde und Gewalt in der uns heiligen Zahl. (Thut 3 Hammerschläge.)

Beide Vorsteher wiederholen diesen dreifachen Hammerschlag, einer nach dem andern.[7]

Meister: Meine Brüder! die ▭ ist eröffnet, ich grüße Sie von Herzen (mit dem gewöhnlichen Logenzeichen.)

Beide Vorsteher wiederholen das Zeichen.

### b) Schließung.

Meister: Ehrwürd. Br. 1ster Vorsteher! hat Jemand zum Besten dieser ▭, oder der gesammten Brüdersch. noch etwas vorzutragen?[8]

Erster Vorsteher fragt ebenso die ganze Versammlung und wenn sich Niemand meldet: Hochwürdiger! es scheint nicht also.

Meister: Ehrwürd. Br. 2ter Vorsteher! welche Zeit ist es?

Zweiter Vorsteher: Hochmitternacht.

Meister: Ehrwürd. Br. 1ster Vorsteher! ist es gerechte Zeit, diese ▭ wieder zu schließen?

Erster Vorsteher: Es ist vollkommen gerechte Zeit.

Meister: So schließe ich denn diese ▭ im Namen des höchsten Baumeisters aller Welten, Kraft der mir verliehenen Würde und Gewalt in der uns heiligen Zahl.[9] (thut abermals 3 Hammerschläge.)

Beide Vorsteher klopfen einer nach dem andern auf dieselbe Weise.

Meister: Meine Brüder! die ▭ ist geschlossen.[10]

## Anmerkungen.

Wir haben es in diesen und folgenden Documenten lediglich mit den Gebräuchen der Freimaurer zu thun. Es ist also hier der Ort, wo wir auf die Formalitäten der baugewerkschaftlichen Morgensprachen und Auflagen und von diesen weiter zurück auf das Ceremoniell der deutschen Jahrgedinge verweisen müssen, wie sie seit Karls des Großen Zeit gehalten wurden. Haben wir diese jetzt vor Augen, so erkennen wir auf den ersten Blick in vorstehendem Rituale solch eine Gerichtssitzung, wenigstens nach ihren Hauptumrissen wieder. Um uns von

dieser Conformität noch mehr zu überzeugen, wollen wir auf folgende Einzelheiten aufmerksam machen.

1) Wie Richter und Schöppen vormals an ihrer Gerichtstafel, haben auch die Beamten der Meister- und Gesellenbrüderschaft bei ihren Versammlungen ihre bestimmten Plätze, auch wissen wir bereits, was für Anstandsregeln für die übrigen Brüder vorgeschrieben sind.

2) Das ursprüngliche Prädicat für den vorsitzenden Meister war „ehrwürdiger." Es rührt unzweifelhaft aus jener Zeit, da noch Klostergeistliche (Benedictiner) an der Spitze der Steinmetzbrüderschaften standen. Als die deutschen Freimaurer in den Logen Tempelritter-Comödie zu spielen anfingen, mußte man eine Gradation einführen und es entstanden nun für die Provinzial-Großmeister, Großprioren und andere Großwürdenträger die Titel: „Hochwürdig, Sehr Ehrwürdig, Ehrwürdig und Würdig." Bei den jetzigen Steinmetzen und übrigen Handwerkern heißt es einfach: „Ehrbare und günstige Meister" — wie vormals bei den Obergerichten gegen die Untergerichte: „Ehrbare und Weise, günstige und gute Freunde!"

3) Die Steinmetzen und Maurer halten ihre Auflage gleichfalls bei verschlossenen Thüren.

4) Erinnern wir uns, das auch der Richter bei den öffentlichen Jahrgedingen seinen Sitz in Osten hatte. Bei den Steinmetzen hatte diese Stellung nur einen andern Grund. S. die Anmerkungen zum Reisegruß des deutschen Steinmetzgesellen.

5) Diese Antwort findet ihre Erklärung in der alten Pflicht des Steinmetzen, nicht bei Nacht, sondern bei Tage zu arbeiten. (S. Artik. 11 des Halliwellschen Lehrgedichts.) Der Steinmetz aber nahm sich seinen deutschen Richter zum Muster, der nur bei hellem Tage zu Gerichte sitzen sollte. S. Abschn. I. B. 1.

6) Dieselbe Frage und Antwort haben wir bereits bei der Hegung und Eröffnung der Gerichtssitzungen in altdeutscher Form vernommen. S. Abschn. I.

7) Giebt es irgend etwas, was uns mehr überzeugen könnte, daß die Freimaurer ihre Gebräuche wirklich von unseren deutschen Steinmetzen entlehnt haben, so ist es dieser dreimalige Hammerschlag. Denn noch ehe es Freimaurer gab, klopften die Steinmetzen sowohl bei der Einwanderung in die Hütte, als in ihren Auflagen auf gleiche Weise, d. h. mit 2 kurzen und einem langen Schlage und auch heute wird von ihnen in diesem Acte an- und aufgeklopft, wogegen Maurer und Zimmrer mit 3 gleichen Schlägen klopfen.

Dieser Dreischlag im Zeitmaase des Anapäst ◡ ◡ —

ist aber offenbar nichts andres, als der versinnlichte Ausdruck der Formel: Zwier und Eins, deren sich im Mittelalter Richter und Schöppen bei der Friedewirkung bedienten. S. Ceremoniell des peinl. Halsgerichts.

Sie beruht auf uralter deutscher Sitte. Die gewichtige Eins ist die Zugabe zur Zwei. In Sachsen z. B. geben die Gerichte dem Beklagten bei der Vorladung eine sächs. Frist d. i. 2 × 3 Wochen und eine Zugabe von 3 Tagen, bei einer jährigen Bedenkzeit noch eine solche Frist, also 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, daher der Ausdruck Jahr und Tag.

Diese Sitte hat sich noch bis jetzt erhalten, sie ist im Handel und Wandel anerkannt, besonders bei den Landleuten. Wenn sie Früchte nach dem Schock verkaufen, geben sie den 16ten Wurf ebenfalls zu, mithin $15 \times 4 + 4 = 64$, statt 60.

Wie gern auch die Freimaurer ihre Gebräuche für Ueberlieferungen aus den ägyptischen Mysterien erklären möchten — wir wissen recht wohl, daß bei den Isisfesten das Sistrum dreimal gerührt ward zu Ehren des erschlagenen und wieder erstandenen Osiris — aber der Tact ist es, diese Zwier und Eins, die ihnen hier entgegensteht.

8) Diese Frage findet sich, wie wir gesehen, auch bei den Auflagen der Gesellenbrüderschaften.

9) Ist ganz analog der Formel, mit welchen diese Auflagen geschlossen werden.

10) Wir erinnern nochmals, daß auch in den Morgensprachen und Auflagen dem Vorsitzenden das letzte Wort gebührt. Nur dem Richter kommt es zu, das Gericht zu öffnen und zu schließen.

Obige Fragen und Antworten sind übrigens allen Logen gemein. Im Rituale mancher Logen finden sich jedoch noch verschiedene andere Fragen eingemengt, z. B. Wie heißen sie als Lehrling? welcher die Antwort folgt: Tubalkain. Dieser Tubalkain figurirt aber auch in der Legende der Steinmezzen und im Examen der Grußmaurer unter dem verstümmelten Namen Walkan.

## 2. Rechtfertigung, oder Ausweis der Freimaurer bei'm Besuch einer fremden Loge.

Fremder klopft an die Logenthüre nach Maurerweise.

Ceremonienmeister tritt heraus und fragt: Wo kommen Sie her mein Bruder?

Fremder: Aus der gerechten und vollkommenen Loge zum flammenden Stern im Orient zu N. (d. h. der □, deren Mitglied er ist.)

Ceremonienmeister: Was bringen sie uns mit?

Fremder: Einen freundlichen Gruß von unserem hochwürdigen (oder nach Befinden sehr ehrwürdigen) Meister, von den ehrwürdigen Brr. Vorstehern und sämmtlichen Brr. an den hochwürdigen Meister v. St. die ehrwürdigen Brr. Beamten und sämmtliche würdige und geliebte Brr. dieser gerechten und vollkommenen □.

Ceremonienmeister: Was suchen sie hier?

Fremder: Meine Leidenschaften zu überwinden und in der k. K. der Freimaurerei mich zu vervollkommnen.

### Anmerkung.

Hat der Fremde ein Certificat von einer anerkannten □, so bedarf es dieser Fragen nicht, er wird sofort in's Fremdenbuch eingeschrieben und als Gast in die □ eingeführt.

Schade, daß man nicht gleich anfangs den neuen Tempelrittern vorrücken konnte: „Diesen Ausweis habt ihr von deutschen Maurergesellen erborgt!" (S. die Anmeldung des Maurers bei dem Fremdenschreiber.) Vielleicht hätten sie ihren eitlen Traum unter der Jacobsleiter früher ausgeträumt.

### 3. Der Katechismus, oder die Lehrlings-Lection.

1. Meister: Bruder! Ist hier etwas zwischen Euch und mir?

Lehrling: Ja, Ehrwürdiger.

2. Meister: Was ist es, Bruder?

Lehrling: Ein Geheimniß.

3. Meister: Was ist dieß Geheimniß Bruder?

Lehrling: Maurerei.

4. Meister: Also seid Ihr, wie ich vermuthe, ein Maurer?

Lehrling: Dazu bin ich unter Brüdern und Genossen auf- und angenommen worden.

5. Meister: Ich bitte, was für ein Mann muß ein Maurer sein?

Lehrling: Ein Mann, von einem freien Weibe geboren.

6. Meister: Wo wurdet Ihr zuerst vorbereitet, um zum Maurer gemacht zu werden?

Lehrling: In meinem Herzen.

7. Meister: Wo wurdet Ihr hernach vorbereitet?

Lehrling: In einem Zimmer neben der Loge.

8. Meister: Wie wurdet Ihr vorbereitet?

Lehrling: Ich war weder nackend, noch bekleidet, weder baarfuß, noch beschuht, alles Metalls beraubt, mit verbundenen Augen, mit einem Stricke um den Hals, woran ich zur Thüre der □ geleitet wurde,*) in einer haltend beweglichen Stellung an der Hand eines Freundes, den ich hernach für einen Bruder erkannte.

9. Meister: Wie konntet Ihr wissen, daß eine Thüre vorhanden sei, da Euch die Augen verbunden waren?

Lehrling: Weil ich ein Hinderniß und dann Zutritt, oder Einlaß fand.

10. Meister: Wie erlangtet Ihr Einlaß?

Lehrling: Durch 3 deutliche Schläge.

11. Meister: Was wurde Euch von innen gesagt?

Lehrling: Wer kommt da?

12. Meister: Und Ihr antwortetet, Bruder?

Lehrling: Einer, der Theil zu haben und zu erhalten bittet an der Wohlthat dieser sehr ehrwürdigen, dem heiligen Johannes gewidmeten, Loge, wie viele Brüder und Genossen vor mir gethan haben.

13. Meister: Wodurch hofftet Ihr dieß zu erlangen?

Lehrling: Weil ich frei geboren bin und einen guten Ruf habe.

14. Meister: Was sagte man hierauf zu Euch?

Lehrling: Tretet herein.

15. Meister: Wie tratet Ihr herein?

Lehrling: An der Spitze eines Schwerds, oder Speeres, oder sonst eines kriegerischen Instrumentes, das man auf meine entblößte linke Brust setzte.

16. Meister: Was sagte man hierauf zu Euch?

Lehrling: Ich wurde gefragt, ob ich etwas fühle.

---

*) Also wie ein Tanzbär — wird man sagen — eine schöne Einführung! Doch nicht so voreilig den Stab gebrochen! Einen Strick trugen im Mittelalter diejenigen um den Hals, die sich zu treuer Freundschaft auf Leben und Tod verbanden. Schon hieraus kann man auf das Alter dieses Fragstücks schließen. Das Weitere hierüber am Schlusse.

17. Meister: Was war Eure Antwort?
Lehrling: Ich fühle wohl etwas, kann aber nichts sehen.
18. Meister: Ihr habt mir erzählt, wie Ihr empfangen wurdet, sagt mir nun, wer empfing Euch?
Lehrling: Der jüngere Aufseher.
19. Meister: Was nahm er mit Euch vor?
Lehrling: Er übergab mich dem Meister, der mir befahl, niederzuknieen und die Wohlthat eines Gebetes zu empfangen. *)
20. Meister: Nachdem Ihr dieses Gebet empfangen hattet, was wurde dann zu Euch gesagt?
Lehrling: Ich wurde gefragt, auf wen ich mein Vertrauen setze?
21. Und Ihr antwortetet, Bruder?
Lehrling: Auf Gott.
22. Meister: Was sagte man zunächst zu Euch?
Lehrling: Ich wurde bei der rechten Hand genommen und ein Bruder sagte: Stehet auf und folgt Euerm Führer und fürchtet keine Gefahr!
23. Meister: Was nahm man nach diesem Allen mit Euch vor?
Lehrling: Ich ward dreimal rund um die ▭ geführt.
24. Meister: Wo traft Ihr auf den ersten Widerstand?
Lehrling: An dem Rücken des jüngern Aufsehers in Süden, woran ich ebenso mit 3 Schlägen anklopfte, als an der Thüre.
25. Meister: Welche Antwort gab er Euch?
Lehrling: Er sagte: Wer kommt da?
26. Meister: Eure Antwort?
Lehrling: Dieselbe, wie an der Thüre. **)
27. Meister: Wo traft Ihr auf den zweiten Widerstand.
Lehrling: Am Rücken des älteren Aufsehers im Westen, wo ich dasselbe, wie an der Thüre wiederholte.
28. Meister: Wo traft Ihr auf den dritten Widerstand?

---

*) Dieses Gebet kennen wir bereits. S. Abschn. *II.* Hauptst. 2. des theoret. Theils.

**) S. d. Antwort auf die 12te Frage.

Lehrling: Am Rücken des Meisters in Osten, wo ich dieselbe Antwort gab.

29. Meister: Was machte der Meister mit Euch?

Lehrling: Er schickte mich zurück zum älteren Aufseher, um Unterricht zu empfangen.

30. Meister: Welchen Unterricht ertheilte er Euch?

Lehrling: Er ließ mich einen Schritt auf die erste Stufe eines rechtwinkligen länglichen Vierecks machen, das linke Knie blos und gebogen, meinen Leib aufrecht, indem mein rechter Fuß einen rechten Winkel bildete, meine entblößte rechte Hand auf der heiligen Bibel ruhte, worauf das Winkelmaas und der Zirkel lagen, und meine linke Hand dieselbe unterstützte, wo ich dann die feierliche Verpflichtung, oder den Eid des Maurers ablegte.

31. Meister: Könnet Ihr mir diese Verpflichtung hersagen?

Lehrling: Ich will es mit Eurer Hilfe versuchen, Ehrwürdiger.

32. Meister: Steht auf und beginnt!

Lehrling: Ich N. N. nach meinem eigenen freien Willen und in Gegenwart des allmächtigen Gottes und dieser ehrwürdigen, dem heil. Johannes gewidmeten Loge schwöre hiermit feierlichst und aufrichtigst, daß ich in alle Wege hehlen, verbergen und nimmer entdecken will irgend eine von den geheimen Mysterien der Freimaurerei, welche mir jetzt, oder irgend einmal in Zukunft anvertraut werden mag, ausgenommen an einen treuen und gesetzmäßigen Bruder, oder in einer gerechten und gesetzmäßigen Loge von Brüdern und Kunstgenossen, oder die ich als solche befinde, nach gehöriger Prüfung und Ausforschung. Weiter schwöre ich, daß ich dasselbe nicht schreiben, drucken, schneiden, mahlen, färben, oder stechen will, noch Ursache sein, daß es geschehe auf irgend ein bewegliches, oder unbewegliches Ding, unter dem Gewölbe des Himmels, wodurch es könnte lesbar, oder verständlich werden, oder durch den geringsten Schein des Zugs eines Buchstabens, wodurch die geheime Kunst ungesetzlich erlangt werden könnte.

Alles dieß schwöre ich mit dem festen und unerschütterlichen Entschluß, es zu halten, ohne allen Wankelmuth, inneren Vorbehalt, oder was immer für eine selbsterfonnene Ausflucht; unter keiner geringeren Strafe, als daß mir mein Hals durchschnitten, meine Zunge bei der Wurzel ausgerissen und diese vergraben werde im Sande des Meeres bei niedrigem Wasserstande ein Cabeltau weit vom Ufer, wo Ebbe und Fluth zweimal in 24 Stunden darübergeht.

So helfe mir Gott und erhalte mich standhaft in dieser meiner Lehrlingsverpflichtung!

33. Meist.: Nun Bruder! nachdem Ihr diese Verpflichtung übernommen hattet, was wurde Euch dann zuerst gesagt?

Lehrl.: Ich ward gefragt, was ich am meisten verlangte?

34. Meist.: Was war Eure Antwort?

Lehrl.: Zum Lichte gebracht zu werden.

35. Meist.: Wer brachte Euch zum Lichte?

Lehrl.: Der Meister und die übrigen Brüder.

36. Meist.: Als Ihr nun zum Lichte gebracht worden waret, welches waren die ersten Dinge, die Ihr sahet?

Lehrl.: Die Bibel, das Winkelmaas und der Zirkel.

37. Meist.: Was sagte man euch, daß sie bedeuten?

Lehrl.: Drei große Lichter.

38. Meist.: Erkläret sie Bruder!

Lehrl.: Die Bibel, um unsern Glauben zu leiten, das Winkelmaas, um unsere Handlungen gesetzmäßig zu machen, der Zirkel, um uns innerhalb der gehörigen Grenzen mit allen Menschen, insonderheit mit einem Bruder verbunden zu halten.

39. Meist.: Was waren die nächsten Dinge, die Euch gezeigt wurden?

Lehrl.: Drei Kerzen, von denen man sagte, sie wären die 3 kleinen Lichter in der Maurerei.

40. Meist. Was stellen sie vor?

Lehrl.: Die Sonne, den Mond und den Meistermaurer.

41. Meist.: Warum dieß, Bruder?

Lehrl.: Die Sonne regiert den Tag, der Mond die Nacht

und der Meister-Maurer seine Loge, oder sollte es wenigstens.

42. Meist.: Was wurde denn mit Euch vorgenommen?

Lehrl.: Der Meister nahm mich bei der rechten Hand und gab mir Griff und Wort eines neu aufgenommenen Lehrlings und sprach: Stehet auf mein Bruder Jachin!

43. Meist.: Habt Ihr diesen Griff und dieses Wort erhalten?

Lehrl.: Ja, ich habe es erhalten, Ehrwürdiger!

44. Meist.: Gebet es Euerm nächsten Bruder.

(Dieß geschieht.)

45. Meist.: Was war das nächste, was man Euch zeigte?

Lehrl.: Das Merkmal, oder Zeichen eines Lehrlings?

46. Meist: Habt Ihr dies Zeichen erhalten?

Lehrl. giebt das Zeichen statt der Antwort.

47. Meist.: Was wurde nach diesem Allen zu Euch gesagt?

Lehrl.: Man ließ mich zurückführen und wieder mit dem bekleiden, wovon ich entkleidet worden war; sodann sollte ich zurückgebracht werden, um meinen Dank abzustatten, und, wenn es die Zeit erlaubte, die Wohlthat einer Lection zu empfangen.

48. Meist.: Nachdem Ihr nun wieder mit dem bekleidet waret, wovon man Euch entkleidet hatte, was wurde dann mit Euch vorgenommen?

Lehrl.: Ich ward an die Nordwestecke der Loge geführt, um meinen Dank abzustatten.

49. Meist.: Wie stattetet Ihr Euern Dank ab?

Lehrl.: Ich stand in der Nordwestecke der Loge und sagte nach der Anweisung eines Bruders: Meister, älterer und jüngerer Aufseher, älterer und jüngerer Schaffner und alle ihr übrigen Brüder dieser Loge, ich statte Euch meinen Dank ab für die mir angethane Ehre, daß Ihr mich zu einem Maurer gemacht und mir als Mitglied den Zutritt zu dieser würdigen Gesellschaft vergönnt habt.

50. Meist.: Was wurde dann zu Euch gesagt?

Lehrl.: Der Meister rief mich hinauf zur Nordostecke der Loge, das ist zu seiner Rechten.

51. Meist.: Schenkte er Euch etwas?

Lehrl.: Er beschenkte mich mit einem Schurzfell und legte mir es an; er sagte mir, es sei ein Zeichen der Unschuld, älter, als das goldene Vließ und der Römische Adler, ehrenvoller, als Stern und Hosenband, oder irgend ein anderer Orden unter der Sonne, der mir jetzt, oder irgend einmal ertheilt werden könne.

52. Meist.: Was war das nächste, was Euch gezeigt wurde?

Lehrl.: Es wurde mir ein Sitz zur Rechten des Meisters angewiesen, der mir die Werkzeuge des aufgenommenen Lehrlings zeigte.

53. Meist.: Welche waren es?

Lehrl.: Der Maasstab, das Winkelmaas und der Spitzhammer.

54. Meist.: Welches ist ihr Gebrauch?

Lehrl.: Das Winkelmaas, um mein Werk rechtwinklig zu machen, der Maasstab, um mein Werk abzumessen, der Spitzhammer, um allen überflüssigen Stoff abzuhauen, damit das Winkelmaas leicht und genau anpassend angelegt werden könne.

55. Meist.: Bruder, da wir nicht alle arbeitende Maurer sind, so beziehen wir diese Werkzeuge auf unser moralisches Leben, welches wir vergeistigen nennen. Erklärt mir also dieselben!

Lehrl.: Der 24 zollige Maasstab stellt die 24 Stunden des Tages vor.

56. Meist.: Wie theilt Ihr sie ein?

Lehrl. Sechs Stunden zur Arbeit, sechs Stunden, Gott zu dienen, sechs, um meinem Freunde, oder Bruder zu dienen, soweit es in meinen Kräften steht und ohne mir selbst, oder meiner Familie zu schaden, und sechs Stunden zum Schlafe.

### Des angetretenen Lehrlings Gründe.

57. Meist.: Warum waret Ihr weder nackend, noch be-

kleidet, weder baarfuß, noch beschuht, mit einem Cabeltau um Euern Nacken?

Lehrl.: Wenn ich mich anders besonnen hätte und hinaus auf die Straße gelaufen wäre, so würden mich die Leute für wahnsinnig gehalten haben; hätte mich aber ein Bruder erblickt, so würde er mich zurückgebracht und dafür gesorgt haben, daß mir mein Recht gethan worden wäre.

58. Meist.: Warum wurden Euch die Augen verbunden?

Lehrl.: Damit mein Herz fassen möchte, ehe meine Augen entdecken könnten.

59. Meist.: Der zweite Grund, Bruder?

Lehrl.: Sowie ich mich damals in Finsterniß befand, so sollte ich alle Welt in Finsterniß erhalten.

60. Meist.: Warum wurdet Ihr alles Metalls beraubt?

Lehrl.: Damit ich nichts zum Angriff, noch zur Vertheidigung mit in die Loge brächte.

61. Meist.: Ein andrer Grund, Bruder?

Lehrl.: Daß ich arm und geldlos war, als ich zum Maurer gemacht ward, belehrte mich, daß ich allen armen Brüdern beistehen solle, soweit es in meinem Vermögen steht.

62. Meister: Bruder! Ihr sagtet mir, daß Ihr 3 deutliche Schläge an die Thüre thatet; was bedeuten sie?

Lehrl.: Einen gewissen Spruch der Schrift.

63. Meist.: Welcher Spruch ist es, Bruder?

Lehrl.: Bittet, so wird euch gegeben, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan.

64. Meist.: Wie wendet Ihr diesen Spruch auf die Maurerei an?

Lehrl.: Ich suchte in meinem Gemüthe; ich bat meinen Freund; ich klopfte an, und das Thor der Freimaurerei ward mir aufgethan.

65. Meist.: Warum wurde Euch ein Schwerd gerade auf die entblößte linke Brust gesetzt?

Lehrl.: Weil die linke Brust die nächste am Herzen ist, damit dieß um so mehr ein Stich in mein Gewissen sein möchte, sowie es damals meine Haut stichelte.

66. Meist.: Warum wurdet Ihr dreimal um die Loge geführt?

Lehrl.: Damit alle Brüder sehen möchten, daß ich gehörig vorbereitet wäre.

67. Meist.: Da Ihr zum Lehrlinge aufgenommen wurdet, warum war da Euer linkes Knie entblößt und gebogen?

Lehrl.: Weil das linke Knie der schwächste Theil meines Leibes ist, sowie auch ein angetretener Lehrling der schwächste Theil der Maurerei ist, in welche ich damals erst eintrat.

68. Meist.: Bruder! wir haben lange von einer Loge gesprochen, sagt, was macht eine Loge?

Lehrl.: Eine bestimmte Anzahl von Maurern, welche vereinigt sind, um zusammen zu arbeiten.

69. Meist.: Ich bitte, welche Zahl macht eine Loge?

Lehrl.: Drei, Fünf, Sieben, oder Eilf.

70. Meist.: Warum machen 3 eine Loge, Bruder?

Lehrl.: Weil 3 große Maurer die Welt und so auch dieß edle Werk der Architectur, den Menschen erbaut haben, welche in ihren Verhältnissen so vollkommen sind, daß die Alten ihrer Architectur dieselben Regeln zu Grunde legten.

71. Meist.: Der zweite Grund, Bruder?

Lehrl.: Drei große Maurer waren am Bau des Salomon'schen Tempels.

72. Meist.: Warum machen 5 eine Loge?

Lehrl.: Weil jeder Mensch 5 Sinne hat.

73. Meist.: Welches sind diese 5 Sinne?

Lehrl.: Hören, Sehen, Schmecken, Riechen und Fühlen.

74. Meist.: Von welchem Gebrauche sind sie für Euch in der Maurerei?

Lehrl.: Drei sind von großem Gebrauche für mich, nämlich: Hören, Sehen und Fühlen.

75. Meist.: Von welchem Gebrauche sind sie Bruder?

Lehrl.: Das Gehör dient, um das Wort zu hören, das Gesicht dient, um das Zeichen zu sehen, das Gefühl um den Griff zu fühlen, so daß ich einen Bruder erkennen kann im Finstern, wie im Lichten.

76. Meist.: Warum sollen 7 eine Loge machen?
Lehrl.: Weil es 7 freie Wissenschaften giebt.
77. Meist.: Wollt Ihr sie nennen, Bruder?
Lehrl.: Grammatik, Rhetorik, Logik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie.
78. Meist.: Was lehren euch diese Wissenschaften?
Lehrl.: Die Grammatik lehrt mich die Sprache, worin ich Unterricht erhalte, schreiben und sprechen nach dem 1sten, 2ten und 3ten Zusammenlaute.
79. Meist.: Was lehrt Euch die Rhetorik?
Lehrl.: Die Kunst, über jeden Gegenstand zu sprechen.
80. Meist.: Was lehrt Euch die Logik?
Lehrl.: Die Kunst, die Vernunft wohl zu brauchen, um dadurch die Wahrheit vom Irrthume zu unterscheiden.
81. Meist.: Was lehrt Euch die Arithmetik?
Lehrl.: Die Eigenschaft der Zahlen.
82. Meist.: Was lehrt Euch die Geometrie?
Lehrl.: Die Kunst zu messen, wodurch die Aegypter ihre Ländereien wieder ausfindig machten, nämlich eben so große Stücken derselben, als sie vor der Ueberschwemmung des Nils gehabt hatten, welcher ihr Land oft unter Wasser setzte, wo sie dann auf die Berge flohen, bis das Wasser abgelaufen war; und dieß verursachte unter ihnen beständige Streitigkeiten über ihre Ländereien. Denn jeder glaubte, er werde verkürzt, bis Euclid die Geometrie erfand und Jedem das Seine zumaß und ihnen Grundrisse von ihren Besitzungen gab, worauf die Größe dessen, was jedem gehörte, genau angegeben war; dann waren sie alle zufrieden gestellt; und eben diese Regel ist dann bei allen Nationen bis auf den heutigen Tag beibehalten worden.
83. Meist.: Was lehrt Euch die Musik, Bruder?
Lehrl.: Die Eigenschaft der Töne.
84. Meist.: Was lehrt Euch die Astronomie?
Lehrl.: Die Kenntniß der Himmelskörper.
85. Meist.: Warum sollen 11 eine Loge machen?
Lehrl.: Es waren 11 Patriarchen, als Joseph nach Aegypten verkauft und für verloren geachtet wurde.

86. Meist.: Der zweite Grund, Bruder?
Lehrl.: Es waren nur 11 Apostel, als Judas Christum verrathen hatte.
87. Meist.: Von welcher Gestalt ist die Loge?
Lehrl.: Ein längliches rechtwinkliches Viereck.
87. Meist.: Wie lang Bruder?
Lehrl.: Von Osten nach Westen.
89. Meist.: Wie breit?
Lehrl.: Von Norden nach Süden.
90. Meist.: Wie hoch Bruder?
Lehrl.: Von der Erde bis zum Himmel.
91. Meist.: Wie tief?
Lehrl.: Von der Oberfläche der Erde bis zum Mittelpuncte.
92. Meist.: Warum wird gesagt, die Loge reiche von der Oberfläche bis zum Mittelpuncte?
Lehrl.: Deshalb weil die Maurerei allgemein ist.
93. Meist.: Warum ist die Loge von Osten nach Westen gelegen?
Lehrl.: Weil alle Kirchen und Kapellen so liegen, oder doch liegen sollten?
94. Meist.: Warum dieß, Bruder?
Lehrl.: Weil das Evangelium zuerst in Osten verkündigt ward und sich von da nach Westen ausbreitete.
95. Meist.: Was unterstützt die Loge?
Lehrl.: Drei große Pfeiler.
96. Meist.: Welches sind ihre Namen?
Lehrl.: Weisheit, Stärke und Schönheit.
97. Meist.: Wer stellt den Pfeiler der Weisheit vor?
Lehrl.: Der Meister in Osten.
98. Meist.: Wer stellt den Pfeiler der Stärke vor?
Lehrl.: Der ältere Aufseher in Westen.
99. Meist.: Wer stellt den Pfeiler der Schönheit vor?
Lehrl.: Der jüngere Aufseher in Süden.
100. Meist.: Warum soll der Meister den Pfeiler der Weisheit vorstellen?
Lehrl.: Weil er den Arbeitern Unterricht giebt, ihr Werk in edlem Style und in guter Harmonie fortzuführen.

101. Meist.: Warum soll der ältere Aufseher den Pfeiler der Stärke vorstellen?

Lehrl.: Sowie die Sonne untergeht, um den Tag zu beschließen, so steht der ältere Aufseher in Westen, um den Arbeitern ihren Lohn zu bezahlen, was die Stärke und Stütze aller Arbeit ist.

102. Meist.: Warum soll der jüngere Aufseher den Pfeiler der Schönheit vorstellen?

Lehrl.: Weil er in Süden steht, genau um 12 Mittags, welches die Schönheit des Tages ist, um die Arbeiter zur Erholung abzurufen und zu sehen, daß sie zu rechter Zeit wieder an die Arbeit gehen, damit der Meister Vergnügen und Vortheil davon habe.

103. Meist.: Warum wird gesagt, daß Eure Loge von jenen 3 großen Pfeilern, Weisheit, Stärke und Schönheit unterstützt werde?

Lehrl.: Weil Weisheit, Stärke und Schönheit aller Werke Vollender sind und Nichts ohne sie ausgeführt werden kann.

104. Meist.: Wie so, Bruder?

Lehrl.: Weil Weisheit entwirft, Stärke unterstützt und Schönheit ziert.

105. Meist.: Hat Eure Loge auch eine Bedeckung?

Lehrl.: Ja, einen wolkigen Thronhimmel von verschiedenen Farben.

106. Meist.: Woher bläs't eines Maurers Wind?

Lehrl.: Genau von Ost nach West.

107. Meist.: Welche Zeit ist es Bruder?

Lehrl.: Hoch zwölf.

108. Meist.: Rufet die Männer von der Arbeit zur Erholung und sehet zu, daß sie bei rechter Zeit wieder kommen!

Ende der Lehrlings-Lection.

## Anmerkungen.

Wir sind nun auf dem Puncte, auf welchem wir uns, wenn wir bis jetzt wirklich noch gezweifelt hätten, endlich vollkommen überzeugen müssen, daß alle vorstehende Documente die

Freimaurerbrüderschaft nichts angehen, daß sie wenigstens sich nicht ausschließlich auf sie allein beziehen, sondern zunächst für eine Handwerks-Brüderschaft, die Steinmetzen und Maurer bestimmt gewesen sind.

Der alte Freimaurer-Eid verbietet jedem Bundesmitgliede bei Todesstrafe, von den Geheimnissen der Freimaurerei das Geringste zu schreiben, zu drucken, oder auf irgend eine andere Weise einem Fremden etwas mitzutheilen.

Es entsteht also die Frage: kann unter solchen Umständen überhaupt eine freimaurerische Urkunde existiren, und wenn sie existirt, kann sie dann Geheimnisse enthalten?

Diese Frage muß unbedingt verneint werden. Der fragliche Eid muß also gleich von Haus aus gegen jede Urkunde mißtrauisch machen, welche etwas von Freimaurerei enthält. Denn es sind nur 2 Fälle denkbar. Entweder rührt solch eine Urkunde nicht von einem Freimaurer her, oder ihr Inhalt hat auf die Freimaurerei keinen Bezug. In beiden Fällen aber haben die Freimaurer kein Recht, diese Urkunden dem Publikum vorzuenthalten und jeder, dem daran gelegen, hat das Recht, deren Vorlegung zu verlangen.

Wollen sie aber die Freimaurer nichtsdestoweniger als Familien-Documente zum Nachweis ihrer Abkunft und vermeintlichen geheimen Kunst in Ansprnch nehmen, so muß man dieß, wie obgedacht, als ein stillschweigendes Zugeständniß betrachten, daß sie früher einmal mit den Baugewerken verbunden gewesen seien, ein Geständniß, welches wir zwar bestens acceptiren, welches uns aber auch nöthigt, alles Andere, was sie über den Ursprung ihres Ordens bisher gefabelt, als handgreiflichen Widerspruch zurückzuweisen, und das um so mehr, da vorliegende Urkunde über das wahre Sachverhältniß gar keinen Zweifel übrig läßt. Denn wir finden den unzweideutigsten Aufschluß darüber in der Erklärung des Meisters bei der Frage 55.

„Bruder! da wir nicht Alle arbeitende Maurer sind, so beziehen wir u. s. w.“

Also gab es in der Brüderschaft der englischen Baugewerke außer den arbeitenden, auch nicht arbeitende Maurer (Steinmetzen) und diese Ehrenmitglieder können keine anderen sein, als unsere dermaligen Freimaurer, da sich die Clausel in ihrem Aufnahme-Ritual erhalten hat. Wir erkennen hierin zugleich auf's neue deutsche Sitte. Was bei uns geschenkte Steinmetzen waren, das waren in England die accepted mason.

Was nun die Glaubwürdigkeit vorliegender Urkunde betrifft, so können wir sie freilich nicht aus der Form entnehmen. Es gilt hier dasselbe, was wir oben vom Handswerksgruße und Ceremoniell der deutschen Bauhandwerker sagten. Ihr

Inhalt allein muß für ihre Aechtheit bürgen, ihre Uebereinstimmung mit der Tradition.

Sie ist seit dem Jahre 1750 durch 2 englische Schriften: „Jachin et Boaz und The three distinct Knocks" in unzähligen Exemplaren verbreitet und aus dieser von Krauße (in den 3 ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft Bd. I. Abth. I. S. 135 ff. der 2ten Ausg.) ins Deutsche übersetzt worden. Aus letzterem Werke ist auch der vorstehende Abdruck entlehnt.

Wie die Verfasser der vorgenannten englischen Schriften, ohne Freimaurer zu sein, sich in die Logen eingeschlichen und auf diese Weise sich das Document verschafft, erzählen sie selbst in ihren Vorerinnerungen.

Dasselbe ist also nichts weniger, als ein Authenticum und als Zeugniß zweier Spione höchst verdächtig. Allein ihr Inhalt wird durch die einfache Thatsache bestätigt, daß er mit der Wirklichkeit übereinkommt. Denn die Liturgie der Aufnahme ist, unwesentliche Abänderungen abgerechnet, noch jetzt dieselbe, wie das Document sie darstellt. Sie zeigt sich als verjährtes Herkommen. Schon die Abfassung in katechetischer Form beweis't, daß es zur mündlichen Ueberlieferung bestimmt gewesen sei, bestimmt, dem neuen Bruder ein Mittel an die Hand zu geben, sich vorkommenden Falls gegen fremde Logen als ächter Bruder legitimiren zu können, ganz wie in Deutschland, wo bei vielen Innungen dem Wandergesellen der ganze Hergang seiner Aufnahme in die Brüderschaft vom Altgesellen abgefragt zu werden pflegt.

Sehr richtig bemerkt darüber Krauße:

> Wenn der Neuaufgenommene angekleidet in die □ zurückgebracht worden war, so wurde ihm Alles, was bei seiner Aufnahme geschehen, durch die versammelte Brüderschaft selbst auf eine feierliche und eindringliche Art nochmals in Erinnerung gebracht. Der Meister fragte in derselben Ordnung, wie Alles geschehen war und einer der Beamten beantwortete die Fragen ritualmäßig in bestimmten, allgemein gebräuchlichen Worten. Diese katechetische Unterhaltung war ein zweckmäßiges Mittel, den Lehren und Gebräuchen der Brüderschaft in den Köpfen und Herzen der Brr. ein gemeinsames unwandelbares Fundament zu geben, wonach auch jeder besuchende Bruder geprüft werden konnte und wurde. Hierdurch entstand ein kunstreich gedachtes Formular, welches eine vollständige Belehrung über die Liturgie der Aufnahme, über die Symbole, Gebräuche und Verfassung der Brüderschaft enthielt."

Die Lehrlings-Lection der Freimaurer ergiebt sich also als das vormalige Examen, vermittels dessen, wie noch heute bei unsern deutschen Grußmaurern, der wandernde Steinmetz, wenn er in einer fremden Hütte Förderung erhalten hatte und zum erstenmale die Brüderschaft besuchte, geprüft ward und gründet sich auf die Ceremonie der Aufnahme, es ist eine Relation derselben in althergebrachtem Style. Sie durfte nicht aufgeschrieben, sie mußte auswendig gelernt werden; doch ward, um die Gleichförmigkeit bei allen Hütten zu erhalten, eine beglaubigte Abschrift davon, als Urtext in der Zunftlade aufbewahrt.

Kein Institut — sagt Krauße — hat ein ähnliches liturgisches Kunstwerk aufzuweisen, wie dieses Ritual, es ist einzig in seiner Art und mit Rücksicht auf seine Zeit vollkommen. Krauße hat auch dasselbe in moralischer und ästhetischer Hinsicht einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Wir beziehen uns darauf und bemerken blos, daß Gebräuche, die unseren Begriffen nicht mehr angemessen, als gemein und unanständig erscheinen, auf Rechnung vorzeitlicher Ansichten und nationaler Sitten gebracht werden müssen.

Eben dieser Umstand ist es, der zugleich das hohe Alter dieses Rituals bewährt, obgleich es in seiner Urgestalt nicht mehr vorhanden ist. Folgende Stellen beweisen, daß es von Zeit zu Zeit umgearbeitet, modernisirt und zum Theil verpfuscht worden sei.

1) Die Ueberschrift: „Lehrlings-Lection" rührt aus der Zeit, da man für die Brüderschaft den Meister- und Gesellengrad erfand. Meister, Gesellen und Lehrlinge giebt es nur im Handwerke. In einer Brüderschaft wurden niemals Lehrlinge zugelassen. Auch gab es in derselben niemals Grade. Die Mitglieder waren sich als Brüder alle gleich.

2) Der schreckliche Eid ward ebenfalls erst eingeführt, als sich die angenommenen Steinmetzen in England zu politischen Unternehmungen verschworen. Bei allen Handwerken wird der losgesprochene Lehrling nur handschläglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3) Die Bemerkung des Meisters bei Frage 51 „das Schurzfell sei älter, als das goldene Vlies" beurkundet, daß diese Formel erst nach dem Jahre 1429 zugesetzt worden sei, weil jener Orden erst in diesem Jahre gestiftet ward. Auch scheint

4) die Erklärung des Meisters: „Bruder, da wir nicht alle arbeitende Maurer sind, u. s. w." ein späterer Zusatz aus

der Zeit, da es in England allgemeiner ward, Ehrenmitglieder aufzunehmen. Das Symbolisiren des Werkzeuges war schon früher gewöhnlich und für die wenigen Geistlichen, die hier und da meist nur als Gäste zu einer Zeche, oder einem Meisterschmause eingeladen wurden, bedurfte es dieser Erklärung nicht.

Nicht minder ist

5) die Antwort auf die Frage 75 für eine spätere Abänderung zu halten. Denn die Steinmetzen haben nur Gruß und Handschenk, kein Zeichen. Ein Zeichen zumal, das auf Kopfabhacken hindeutet, konnten nur Revolutionleute erfinden.

Die deutschen Steinmetzen haben zwar, wie dem Verfasser versichert worden ist, neuerlich ihr Ritual bei der Auflage ebenfalls zeitgemäß umgestaltet, wenigstens sehr beschnitten, Gruß und Handschenk aber sind unverändert geblieben. Nur der Fingerdruck ist jetzt anders.

Doch wenden wir uns zur Hauptsache, zum Nachweis, daß das Schema dieses Rituals auf deutschem Grunde und Boden zu suchen sei. Es ist der Hauptzweck, weshalb wir dasselbe in diese Sammlung aufgenommen haben.

Die deutschen Elemente desselben aber sind folgende:

1. Der Gebrauch, den Candidaten an einem Stricke in die □ einzuführen. Er ist das Sinnbild einer unauflöslichen Verbindung, das in Deutschland schon vor Karls des Großen Zeit bestand*) und mithin ein unverwerfliches Zeugniß nicht blos für das hohe Alter der Steinmetzbrüderschaft, sondern auch dafür, daß die Förmlichkeiten der Gebrüderung in urdeutscher Sitte begründet seien.

2. Die Antwort auf die 13te Frage. Das erste unerläßliche Erforderniß, um Mitglied einer Zunft, oder Brüderschaft zu werden, war in Deutschland, wie wir bereits wissen, ehrliche, d. h. freie und eheliche Geburt und guter Leumund.

3. Das dreimalige Anklopfen. Daß die deutschen Bauhandwerker diesen allgemeinen Gebrauch von ihrer peinlichen Gerichtsobrigkeit entlehnten, ist uns ebenfalls bereits bekannt. Die dreimalige Wiederholung am Rücken der 3 ersten Beamten, obgleich sinnreich — denn es soll soviel bedeuten, daß man nur durch diese 3 Eingang in die □ finde — ist freilich etwas Langweiliges, aber eben darum deutscher Handwerksbrauch.

*) Daher das Wort: Verstrickung. In England hat sich dieser ursprüngliche und älteste Gebrauch erhalten, während er sich in den deutschen Hütten wahrscheinlich schon vor der Reformation verlor.

4. Die Antwort auf die 12te Frage: „wie viele Brüder vor mir gethan haben.“ Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die mehrerwähnte Anmeldung der deutschen Maurer, wo es heißt: „Ich will meinen ehrlichen Namen einschreiben lassen, wie andere ehrliche Gesellen vor mir gethan haben.

Diese Floskel kommt auch bei anderen Handwerkern vor und zeigt an, daß man sich dem alten Brauch und Herkommen gemäß bezeigen wolle.

5. Die Stellung des Meisters in O. Wir kennen sie aus dem deutschen Steinmetzgruße. Der Meister repräsentirt in seiner Brüderschaft, wie in der Hütte, den Richter, der schon zu Karls des Großen Zeiten bei den öffentlichen Jahrgedingen gegen Morgen saß. Daß die Steinmetzen dieser Stellung später eine andere Deutung gaben, kann uns nicht irren.

6. Die Entkleidung und Wiederbekleidung des neuen Bruders vor und nach der Aufnahme. Sie ist reindeutsch. War der deutsche Handwerkslehrling nach seiner Lossprechung und nach bestandener Prüfung zum ehrlichen Gesellen gemacht, so ward er aus dem Handwerkssaale abgeführt, um sich umzukleiden, und erschien dann wieder geputzt, als neugebackener ehrlicher Geselle.

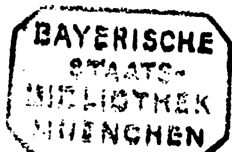
7. Die Erklärung der Zahlen 3, 5 und 7. Sie beruht auf den uranfänglichen religiösen und politischen Ansichten und Einrichtungen des deutschen Volkes. Wir beziehen uns diesfalls auf den historischen Theil.

8. Die Erklärung, welche von der Lage und Gestalt einer ▭ gegeben wird. Auch diese ergiebt sich nach dem, was oben darüber gesagt worden ist, als deutsch.

9. Die Stellung des jüngeren Aufsehers in S. und seine Versinnbildung als Pfeiler der Schönheit. Sie fußt auf dem Grundsatze deutscher Architecten, an der Südseite ihrer Gebäude die Kunst in ihrer möglichsten Vollendung zu zeigen.

So läßt sich denn der deutsche Urstoff an diesem von der Freimaurerbrüderschaft so lange geheim gehaltenen Rituale nicht verkennen. Bei aufmerksamer Prüfung werden wir leicht gewahr, was fremde Hände, als Werkzeuge eines blutdürstigen Tyrannen hinzugethan. Scheiden wir diesen Unrath ab, so steht es da, in seiner ursprünglichen edlen Einfalt und Würde, wie ein sinnvolles Denkmal deutscher Kunst, ein deutscher Dom. Wie dieser, stieg es hervor aus der Tiefe eines kindlich-frommen, für Religion, Kunst und Wissenschaft begeisterten Gemüths, auf dem unerschütterlichen Grunde der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe. —

---



# Zusatz.

(Einige Bemerkungen über das sogenannte Freimaurer-Verhör und die Cölner Urkunde.)

Noch liegen 2 Documente vor uns, von denen das eine bei der Freimaurerbrüderschaft in hohem Ansehen steht. Dieses ist das Freimaurer-Verhör, ein Protokoll, angeblich vom Könige Heinrich VI. von England im J. 1436 eigenhändig niedergeschrieben und einige Fragen und Antworten über das Geheimniß der Maurerei enthaltend.

Locke soll es 1696 in der Bodlejanischen Bibliothek zu Orford gefunden und mit einigen Anmerkungen begleitet, einem seiner Freunde mitgetheilt haben. Halliwell versichert aber, daß er alles Nachsuchens ohngeachtet, weder eine Abschrift davon, noch weniger das Original habe entdecken können. Auch war das von Locke aufgefundene Exemplar, wie er selbst sagt, nur eine simple Abschrift. Es enthielt weder eine Unterschrift, noch Siegel, noch Orts- und Zeitangabe. Dennoch wird es für ächt gehalten und nach den von Krauße (die 3 ältesten Kunsturkunden Bd. I. Abth. S. 88. ff. der 2ten Ausg.) angeführten Gründen ist auch nicht daran zu zweifeln.

Für unsere Abhandlung ist es unbrauchbar, weil es nichts über die Verfassung der Freimaurerbrüderschaft enthält. Wir benutzen es blos, um es dem Examen unserer deutschen Maurer an die Seite zu stellen und so zu zeigen, wie die Geschichte wo nicht hinsichtlich der Sache, doch der Namen durch die Tradition bis ins Lächerliche entstellt werden könne.

Der Steinmetzmeister nämlich, welcher dem Könige darüber, wie die Baukunst nach England gekommen, Auskunft geben sollte, sagt: zuerst hätten sie die Venetianer (soll heißen Phönizier) aus Osten nach Westen gebracht. Dann habe sie Peter Gower (soll heißen: Pythagoras) in Groton (soll heißen: Crotona) gelehrt und von da aus sei sie endlich durch Frankreich nach England gekommen. Nimmt man an, daß der König nicht den schlechtesten Steinmetzen zu sich berufen haben werde, um ihn über die Heimlichkeiten seiner Genossen auszufragen, so begreift man, daß wir von englischen Freimaurern keine wahre Geschichte ihrer geheimen Kunst und ihrer vormaligen practischen Kunstgenossen erwarten dürfen; auch sieht man ein, daß dieser Mann nicht obiges Ritual erfunden haben könne. Die herrliche, weltumfassende Idee von einer □, wenn sie auch von der Kirche übertragen wurde, ist nicht der Einfall eines Handwerksmannes von gewöhnlichem Schlage.

Beiläufig wollen wir nur noch bemerken, daß unter der Kraft des Abrak, welche die damaligen Steinmetzen als Geheimniß bewahrten, und worüber sich die heutigen Freimaurer bisher die Köpfe zerbrochen, doch wohl nichts andres zu

versiegelt sei, als die von den Anhängern des **Basilides** eingeführten **Abraxasgemmen**, welche vormals als Amulette getragen wurden und von außerordentlicher Kraft sein sollten.

Soviel die Cölner Urkunde betrifft, so ist deren Unächtheit nunmehr durch die gründlichen Untersuchungen von Kloß, Bobrik und Schwetzschke bis zu einer Evidenz erwiesen worden, daß die holländischen Logen nicht mehr über diesen wichtigen Fund jubiliren werden. Sie ist hiernach offenbar ein Falsum und aller Wahrscheinlichkeit nach ein jesuitisches Kunstproduct, um mit der guten Freimaurerei Gevatterschaft zu machen. Wir können sie also zu unserm Zwecke ebensowenig brauchen.

Ihres Widerspruchs mit der Wesenheit der Maurerei ohngeachtet, ist sie lange Zeit von einem großen Theile der Freimaurerbrüderschaft für ein richtiges und wichtiges Document ihrer Geschichte angesehen worden, ein Beweis der ungeheuren Leichtgläubigkeit und der absonderlichen Passion dieser Brüderschaft für alte Documente.

Steht es denn mit dem inneren Gehalte ihrer symbolischen Kunst so schlecht, daß sie nur durch den edlen Rost des Alters in Ansehen erhalten werden kann?

Doch an innerem Werthe war ja den neuen Tempelrittern nichts gelegen, sie wollten alten Adel. Darum ließen sie sich willig centnerschwere Lügen aufbündeln. Besonders heilig und infallibel war ihnen Alles, was aus England herüberkam, als den Urquell alles freimaurerischen Wissens, und hätte dort ein schlauer Gesell aus dem ersten besten Kehrichthaufen einen alten Lappen hervorgesucht und ihn in goldener Kapsel, mit der Aufschrift: „ein Stück vom Mantel des Königs Salomo" nach Deutschland spedirt, die ganze Brüderschaft wäre schier in eine Verzückung gerathen und hätte die heilige Reliquie in ihrem salomonischen Tempel zur Verehrung ausgestellt.

Kann dieß heute nicht mehr vorkommen, so hat sie es lediglich den redlichen Bemühungen ihrer exilirten Brüder zu verdanken, sie aus ihrer egyptischen Finsterniß endlich einmal zum wahren großen Lichte zu bringen, zur **Selbsterkenntniß**.

---

## Literarischer Nachweis.

Wie Eingangs dieser Abtheilung erwähnt, setzt das Verständniß vorliegender Documente einige Bekanntschaft mit den früheren Lebensverhältnissen des deutschen Volkes voraus, wenigstens mit seiner Staats- und Gerichtsverfassung, seinem Städte- und Gildewesen. Dazu dienten dem Verfasser unter anderen:

1. Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit von Eug. Montag. Bamberg 1812. ff.
2. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte v. Eichhorn. Göttingen 1840. ff.
3. Jacob Grimms deutsche Rechtsalterthümer und
4. dessen Weisthümer. Göttingen 1828—1842.
5. Das Städtewesen des Mittelalters von Hüllmann. Bonn 1826—1829.
6. Europäische Sittengeschichte von Wachsmuth. Leipzig, 1831—1837.
7. Kurzer Tractat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland v. Schottel. Frankfurt und Leipzig 1745.
8. Das Gildewesen im Mittelalter v. Wilda. Halle 1831.
9. Die Gewerbsgilden im Mittelalter, 3 Artikel v. Stock in den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik v. Bülau 1841. Bd. 2. 1842. Bd. 2. und 1843. Bd. 1.
10. Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker v. demselben. Magdeburg 1844.
11. Der vornehmsten Künstler Ceremonial-Politica etc. v. Friese. Leipzig 1708—1716.
    (enthält jedoch von Gebräuchen der Künstler Nichts und von den Gebräuchen der Bauhandwerker nur die der Schmiede.)
12. Adriani Beieri Boëthus. Jenæ 1717.

Die übrigen Druck- und Handschriften, denen einzelne Notizen entlehnt, sind gelegentlich angeführt.

---

# Erklärung

## der Abbildungen und plastischen Belege für die ursprüngliche Synonymie der Freimaurerei und deutschen Architectur.

---

### Taf. I.

### A. Zur Erläuterung der Construction des christlichen Kirchengebäudes und ihrer Symbolik.

**Fig. 1.** älteste Grundform des christlichen Tempels, ein längliches Viereck aus 3 Abtheilungen (Quadraten) bestehend, jede durch eine Scheidewand oder einen Vorhang getrennt. Der Chor war bestimmt für die Priester, das Schiff für die Laien, die Vorhalle für die Katechumenen und Büßenden.

In dieser Form sind die meisten Klosterkirchen erbaut; die Bauhütten erhielten sie ohne Ausnahme und die Freimaurer haben sie für den Sitzungssaal ihrer Loge beibehalten. Sie ist bei ihnen das Bild des unendlichen Raumes, oder der Allgemeinheit der Freimaurerei. S. d. Lehrlings-Lection. Selbst in der ursprünglichen dreifachen Abtheilung hat sich wenig geändert. Denn ist sie auch nicht durch Vorhang, Gitter oder Scheidewand überall sichtbar begrenzt, so ist doch der östliche Raum bestimmt für den Meister, Secretär und Redner (Priester) der mittle für die Brüder (Laien) und das Vorzimmer in W. für die Neuaufzunehmenden (Katechumenen.)

**Fig. 2.** spätere Form des christlichen Tempels. Der Cubus, netzförmig ausgebreitet, giebt die Gestalt eines lateinischen Kreuzes. Dieses, als Symbol der Welterlösung, war für sich allein schon Veranlassung genug, es zur christlichen Tempelform zu wählen. Es kam aber bei den deutschen Bauleuten, den niedersächsischen Steinmetzen vorzüglich, noch ein Grund mehr dazu. Die 6 quadratischen Flächen des Cubus geben in vorliegender netzförmigen Zerlegung 4 Einheiten in der Länge und 3 Einheiten in der Breite, also die heilige Zahl Sieben. Uebrigens wurde nunmehr der Chor vom Schiffe th. durch Stufen, th. durch den Lettner (*Lectorium*) geschieden, ein Geländer, welches den Vorhang des Allerheiligsten darstellen sollte. Im Dome zu Lübeck und in der Stiftskirche zu Berchtesgaden besteht es aus Eisen, in den Domen zu Regensburg und Meißen aus Stein, künstlich gearbeitet.

**Fig. 3.** Grundplan des Meißener Doms, als Beispiel der wirklichen Ausführung dieser Idee, den Vorbau, d. h. die erst in späterer Zeit angeklebte fürstliche Begräbniß-Kapelle bei *A* hinweggedacht. Die Grundzahl 7, die sich überhaupt in den meisten sächs. Hauptkirchen ausgesprochen findet, ergiebt sich aus der Zahl der Pfeiler, 7 in jeder Reihe, sowie aus dem 3seitigen, aus dem Siebeneck abgeleiteten Schluß des Chores.

**Fig. 4.** Die achtseitige Säule, entstanden durch Abstumpfung der 4 Kanten der ursprünglich vierseitigen Säule. Sie war wenig in Gebrauch, *) wohl aber

---

*) Ein Beispiel liefert die Hauptkirche zu Chemnitz.

Fig. 5. die ausgekehlte achtseitige Säule, welche sich vorzugsweise in den, aus sächs. Steinmetzhütten hervorgegangenen, Kirchen deutschen Styles findet, während

Fig. 6. die runde Säule, entstanden durch Abstumpfung aller Kanten der quadratischen Säule, sich häufiger in Süddeutschland an Werken gemischten Styles zeigt, z. B. zu Amberg, Berchtesgaden, Gastein u. s. w.

Fig. 7. Grundform des Pfeilers, als einer Zusammenstellung von mehren quadratischen Säulen. Der vorliegende Durchschnitt ist Conterfei aus der Hauptpfarrkirche zu Wienerisch-Neustadt.

Fig. 8. Pfeiler in der Minoriten-Kirche zu Wien, eine Verbindung von mehren runden Säulen, ein Säulenbund, als der eigentliche Begriff des Pfeilers. In dieser Gestalt ist der Pfeiler das einfache und sprechende Bild vereinigter Kräfte, also der Stärke durch Eintracht, und diese Bedeutung hat er auch in der Freimaurerei.

Die Pfeiler in den Domen zu Regensburg, Wien und Straßburg bestehen aus lauter Säulenbündeln, in manchen anderen Kirchen, wie in Meißen, Landshut u. s. w. ist obige Idee durch 3, oder 5 schlanke Säulchen oder Pfeifen an den 4 Seiten des Pfeilers weniger deutlich ausgesprochen, gleichsam nur durch einen Wink angedeutet.

## Taf. II.

### B. Zur Erläuterung der Ornamente und ihrer Symbolik.

Fig. 9. Alchymistische Bezeichnung der 4 Elemente, *a* das Feuer, *b* die Luft, vermeintlich halb so schwer, doch beide nach oben strebend, *c* die Erde, *d* das Wasser, wie man früher glaubte, halb so schwer, als letztere, doch beide nach unten strebend.

Diese Hieroglyphen mit ihren Begriffen brachte wahrscheinlich schon Pythagoras mit aus Aegypten. Denn Ovid (*Metam. lib. XV. v. 239. squ.*) legt ihm in den Mund:

Quatuor aeternus genitalia corpora mundus
Continet: ex illis duo sunt onerosa, suoque
Pondere in inferius, tellus atque unda, feruntur:
Et totidem quantitate carent, nulloque premente
Alta petunt, aër atque aëre purior, ignis.

Den Aegyptern war das aufwärts gekehrte Dreieck, die Pyramide, als Hieroglyphe der Luft und des Feuers, zugleich Sinnbild des aufstrebenden Geistes, den Christen ward es ein wichtiges Symbol der dreifachen Wesenheit Gottes.

Aus diesen 4 Dreiecken entstand

Fig. 10. das verschlungene doppelte (ophianische) Dreieck, als Sinnbild der 4 Elemente in Einer Figur. Diese wurde das wunderkräftige mystische Bild der sogenannten Abraxasgemmen, das jetzt hier und da zum Wirthshausschilde herabgesunken ist. In Karlsbad figurirt es indeß noch bedeutungvoll an der Dreifaltigkeit-Säule.

Fig. 11. Das verschlungene dreifache (pythagoräische) Dreieck, oder Pentalpha. Es galt als Sinnbild der heiligen Zahl Neun und der damit verbundenen Begriffe. Denn ***Albertus magnus*** und ***Raymundus Cullus*** mögen ihm wohl verschiedene mystische Deutungen gegeben haben, die nur den Steinmetzen ersten Ranges bekannt wurden.

Fig. 12. Der Kreis, in 3 gleichschenkliche Dreiecke zerlegt, die in ihrer Zusammensetzung wieder ein einfaches gleichseitiges Dreieck bilden.

Fig. 13. Wirkliche Darstellung dieser Figur in der Spindel der künstlichen Wendeltreppe zur Empore der südlichen Abseite in der Marienkirche zu Zwickau. Daß es hier hauptsächlich darauf abgesehen war, die 3 × 3 Puncte der heiligen Zahl 9 hervorzuheben, lehrt der Augenschein.

Fig. 14. Fensterrose aus dem einfachen Dreieck construirt. Diese verblümte Darstellung des Dreiecks findet sich selbst an den kleinsten Stadt- und Dorfkirchen deutschen Styls so häufig, daß es einer speciellen Nachweisung nicht bedarf.

Fig. 15. Arabeskenartige Darstellung des pythagoräischen Dreiecks als Fensterrose an der Stiftskirche zu Budissin.

Fig. 16. Arabeskenartige Darstellung des ophianischen Dreiecks. Auch diese Figur findet sich als Fenster-Verzierung an Kirchen deutschen Styls in der mannichfachsten Abwechslung.

Anm. Ueberhaupt gewährt die so häufige plastische Darstellung des Dreiecks in deutschen Steinmetzhütten und der eben so häufige mimische, bildliche und schriftliche Gebrauch der Dreizahl in den Freimaurer-Logen eine interessante Parallele, an der man erkennt, daß diesen Leuten die Anspielung auf ihre heilige Zahl zur anderen Natur geworden sei. Daß übrigens das ophianische, wie das pythagoräische Dreieck mit unter den freimaurerischen Emblemen figurire, brauchen wir nicht zu erwähnen, nur daß es Niemand zu deuten weiß.

Fig. 17. Das Fenster über dem Hauptportale der *Martorana*-Kirche zu Palermo mit dem Embleme: Sonne, Mond und Sterne, letztere im rechten Winkel gestellt und zwar $3 \times 4 = 7$. Die Deutung ist nicht schwer und ergiebt sich aus den früheren Erklärungen. Die Kirche entstand übrigens schon im 10ten Jahrhunderte. Bis dahin also liegen die Spuren einer geheimen Kunstlehre vor uns.

Fig. 18*a*. Ein Geländer in der Tempelherrenkirche zu London (gegr. 1185) als Bild der Kette, das die Steinmetzen jedenfalls auf ihre Brüderschaft bezogen. Die Freimaurer versinnlichen ihre Verkettung durch eine sehr schöne symbolische Handlung.

Fig. 18*b*. Kette mit einem Bande durchzogen, als Bogenverzierung über dem Hauptportale der Petri-Paul-Kirche zu Görlitz, (erb. 1225.)

Fig. 19. Die symbolischen Säulen im Dome zu Würzburg nach der Zeichnung des Frh. von Wernewitz a. a. O. In den älteren Steinmetzhütten waren sie wahrscheinlich Sinnbild der theoretischen und practischen Baukunst, worauf die Worte *J.* und *B.* synonym für Loth und Wage, als die Grundbedingungen alles Bauens, schon etymologisch anzuspielen scheinen. In der Freimaurerei bedeuten sie den Lehrlings- und Gesellengrad, sie werden auch auf dem Tapis als die 2 schönen Säulen des salomonischen Tempels dargestellt.

Fig. 20. Südseite der Kunigunden-Kirche zu Rochlitz, Mittelstück zwischen der Vorhalle und dem Chore.

Fig. 21. Nordseite dieser Kirche, gleichfalls zwischen der Vorhalle und dem Chore.

Der Grund, dem Kirchengebäude auf der Südseite die höchste Vollendung zu geben und die Uebertragung dieser Maxime auf die Freimaurerei ist aus dem historischen Theile Abschn. *II.* Hauptst. 3. bereits bekannt; ebenso die Bestimmung der Vorhalle, die wir hier vor dem nördlichen Portale bemerken.

Fig. 22. Die verschlungene Schnur über der südlichen Pforte an der Stadtkirche zu Nossen. Dieß Portal befand sich vormals im Kloster Altenzelle bei Nossen (erbaut von 1162 bis 1190) und jene emblematische Verzierung bezieht sich jedenfalls auf die unauflösliche Verbindung der dasigen Klosterbrüderschaft mit ihren Laienbrüdern und Kunstgenossen.

Eine ähnliche Figur, nur kleiner und einfacher, findet sich über der westlichen Pforte der Kirche zu Rochsburg bei Penig. Auch sieht man die verschlungene Schnur, unter anderen baukünstlerischen Emblemen, auf einer Fahne, welche bei einem öffentlichen Aufzuge der Bauleute zu

Merseburg im J. 1681 vorgetragen wurde und jetzt auf dasigem Rathhause aufbewahrt wird.

Fig. 23. Emblem der deutschen Steinmetzen, das Winkelmaas und der Zirkel, ihre unentbehrlichsten Instrumente.

## C. Steinmetzzeichen und Monogramme an Monumenten deutscher Kunst.

*I.* aus dem 12. Jahrhunderte *a*, am Dome zu Worms, *b*, am ältesten Theile des Straßburger und *c*, des Freiburger Münsters.

*II.* aus dem 13. Jahrhunderte *a*, an der Katharinenkirche zu Oppenheim, *b*, an der Lorenzkirche zu Nürnberg und *c*, am Münster zu Straßburg.

*III.* aus dem 14. Jahrhunderte am Frauenhause daselbst.

*IV.* aus dem 15. Jahrhunderte an der Kunigundenkirche zu Rochlitz.

*V.* aus dem 16. Jahrhunderte *a*, an der Marienkirche zu Zwickau (Chor), *b*, in der Schloßkirche zu Augustusburg.

*VI.* aus dem 17. Jahrhunderte am älteren Theile der Brücke zu Rochlitz.

*VII.* aus dem 18. Jahrhunderte *a*, an der Brücke zu Waldheim (erb. v. 1710 bis 1713 aus Rochlitzer Werkstücken.) Hier ergeben sich die Steinmetzzeichen znm Theil als wirkliche Monogramme. Die Buchstaben *DW* finden sich an den beiden Landpfeilern 16mal. *b*, am neueren Theile der Brücke zu Rochlitz (1788.) Die abgebildeten Monogramme finden sich hier ebenfalls in sehr vielen Exemplaren.

So wäre denn der ununterbrochene Gebrauch dieser Signaturen vom 12. Jahrhunderte an nachgewiesen. Es ist bereits erwähnt worden, daß sie, der Vorschrift zufolge, nach dem Winkelmaase gebildet werden sollten. Nun schreiben aber auch die Freimaurer, laut ihrer Katechismen, nach dem Winkelmaase und allerdings besteht ihre Quadrat-Chifferschrift ebenfalls aus rechtwinklich zusammengesetzten Strichen; nur die Diagonale des Quadrats haben sie nicht. Es kann daher kein Zweifel sein, daß sie bei Einführung dieser Geheimschrift die alte Regel der Steinmetzen vor Augen hatten. Zwar bedienten sich auch die Alchymisten für ihre kabbalistische Schreibart geometrischer Figuren. Allein den Freimaurern lag es jedenfalls näher, ihr Alphabet von ihren Gastfreunden, den Steinmetzen zu erborgen.



Druck von J. E. G. Billig in Mittweida.

Taf. I. A.

Fig. 3

